Bav.
2849 b 5

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36634074370014

<36634074370014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Darstellung

der sämmtlichen

Provinzial- und Statutar-Rechte

des

Königreichs Bayern,

mit Ausschluß des gemeinen, preußischen, französischen und bayerischen Rechts,

nebst

den allgemeinen, dieselben abändernden, neueren Gesetzen

herausgegeben

von

Georg Michael Ritter von Weber,

der Weltweisheit und beider Rechte Doktor, quieszirtem Präsidenten des K. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg. Commenthur des Verdienst-Ordens der Krone Bayerns und Commenthur des Verdienstordens vom hl. Michael, Ehrenkreuz des K. B. Ludwig-Ordens.

Fünfter und letzter Band.

Die Rechte von Regensburg, Salzburg, Erbach, Solms, Mergentheim, Münchner Stadtrecht, nebst Zusätzen zu dem Eichstädtischen und Rettenbergischen Rechte.

Augsburg, 1844.

Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Mit diesem fünften Bande schließe ich die Darstellung sämmtlicher Provinzial- und Statutar-Rechte des Königreichs. — Das Erbacher und Solmser Landrecht gehören noch zu dem Kreise von Unterfranken. Zugleich enthält der gegenwärtige Band das Regensburger Statutar-Recht und das Salzburgische Recht. Beigefügt wurden die Privilegien der Stadt München und die Deutschmeisterischen Verordnungen; so wie einige Zusätze und Berichtigungen, besonders das Eichstädtische und Rettenbergische Recht betreffend.

Freisingen soll nach § 15. Num. I. Bd. I. dieser Darst. Einleit. S. XXI. Num. I. schon vor seiner Besitznahme das Bayerische Recht angenommen haben. Es läßt sich aber dieß nicht vermuthen, denn Freisingen war ein von Bayern völlig unabhängiges Bisthum; eine solche freiwillige Annahme müßte daher ausdrücklich bewiesen werden. Vielmehr soll nach neuern hierüber eingezogenen Nachrichten die Einführung des Bayerischen Rechtes factisch durch den Uebernahmskommissär geschehen seyn.

In Passau hatte nach den deshalb eingezogenen Berichten der Passauischen Behörden das gemeine Recht Statt; wie auch in der Einleitung

Digitized by Google

zur Darstellung sämmtlicher Provinzial- und Statutar-Rechte des Königreichs erwähnt wurde; gegenwärtig behaupten sowohl Ober- als Untergerichte, daß im Passauischen Gebiete das Bayerische Recht statt habe. Da das Bisthum Passau früher von Bayern ganz unabhängig war, so muß das Factum, wie das Bayerische Recht dort, es sey nun solches factisch mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Landesherrn eingeführt worden, und ob deshalb ein eigenes Rescript vorhanden sey, ohne weiters bewiesen, und kann nicht so geradehin behauptet werden, dessen Führung wir dem Herausgeber der von dem K. Ministerium der Justiz veranstalteten Rechtsstatistik überlassen.

Durch Einführung des Bayerischen Rechtes statt des gemeinen in Freisingen und in Passau haben allerdings diese beiden Gebietstheile gewonnen. Indessen ist zu wünschen, daß das Bayerische Civil-Recht, geläutert durch neun und achtzig jährige Erfahrung, verglichen mit den im Königreiche geltenden Provinzial- und Statutar-Rechten, den Fortschritten der Literatur und den anderen Gesetzgebungen, gereinigt von römischen Subtilitäten, Entscheidung der übrigen noch nicht entschiedenen Fälle, den Bedürfnissen der bürgerlichen Verhältnisse durchaus angemessen, mit Benützung alles Guten und allen Verbesserungen bereichert, würdig der Bayerischen Nation und entsprechend den Forderungen der Zeit als allgemeines Gesetzbuch erscheinen möge.

München, den 2. November 1844.

Der Verfasser

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichniß

der

im fünften und letzten Bande enthaltenen Rechte.

I. Zusätze und Berichtigungen zum Eichstädtischen Rechte S. 443 — 466.

II. Rechte der Probstei Ellwangen S. 193 — 210.

III. Landesordnung der Grafschaft Erbach nebst Zusätze S. 293 — 386.

IV. Deutschorden'sches Recht in Mergentheim S. 467 — 476.

V. Stadtrecht von München S. 387 — 430.

VI. Die in der Oberpfalz geltenden Rechte S. 1 — 14.

VII. Rechte der Stadt Regensburg S. 15 — 86.

Digitized by Google

VIII. Nachtrag zum Rettenberger Landrecht S. 431 — 442.

IX. Salzburgisches Landrecht S. 87 — 192.

X. Solmsisches Landrecht S. 211 — 292.

Digitized by Google

Oberpfalz und Regensburg.

Digitized

Digitized by Google

Inhalt.

Tit. I.

Bestandtheile des Kreises von Oberpfalz und Regensburg. Rechte und Schriftsteller.

1.) Bestandtheile dieses Kreises. . . . . §. 1.

2.) Daselbst geltende Rechte:

α) Oberpfälzisches Recht, ...

β) Bayerisches Landrecht, ...

γ) Regensburger Recht. . . . . .

δ) Besondere Bemerkung in Betreff Sulzbachs,

αα) Aufhebung dessen Statuten . . . .

ββ) Observanz, nach welcher der jüngste und nicht der älteste Sohn das väterliche Anwesen erhält . . . . . §. 2.

γγ) jüdische Rechte. . . . . .

ε) Besondere Bemerkung in Betreff der Grafschaft Sternstein. . . . . .

3.) Schriftsteller. . . . . §. 3.

Tit. II.

In der Oberpfalz noch geltende Gesetze des oberpfälzischen Landrechts.

A. Aufzählung derselben. . . . . §. 4.

I. Nutznießung der Eltern. . . . . §. 5.

II. Einkindschaft. . . . . §. 6.

III. Nichtstatthaftigkeit des Generalmandats v. J. 1672, das Vorrecht der ältern Manneserben betr. . . §. 7.

IV. Collateral = Erbschaft. . . . . §. 8.

V. Gerichtliche Errichtung der Kaufbriefe bei unbeweglichen Gütern. . . . . §. 9.

B. Aufhebung des Unterschiedes des oberpfälzischen Landrechts zwischen unbeweglichen und beweglichen Gütern bei übermäßigen Schenkungen. . . . . §. 10.

C. Leibgeding, Neustift, Herrengunst, und Drittellehens-Gerechtigkeit. . . . . §. 11.

Digitized by Google

BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Oberpfalz.

Tit. I.

Bestandtheile des Kreises von Oberpfalz und Regensburg. Rechte und Schriftsteller.

§. 1.

1) Bestandtheile dieses Kreises.

Zu den Bestandtheilen des Kreises von der Oberpfalz und Regensburg gehören

1. die ehemalige Oberpfalz,
2. die Stadt Regensburg,
3. das Herzogthum Sulzbach, und
4. die Grafschaft Sternstein.

§. 2.

2) Daselbst geltende Rechte.

Oberpfälzisches und Bayerisches Landrecht.

1. In der Oberpfalz galt das ehemalige Oberpfälzische Landrecht vom Jahre 1657, welches durch das Churfürstlich Bayerische Landrecht v. J. 1756 aufgehoben, und nur in den nachfolgenden §. 4. angeführten Stellen beibehalten worden ist. Es hat den Titel:

   „Landrecht der Churfürstl. Durl. in Bayern ꝛc. ꝛc. Fürstenthumbs der Obern Pfalz. Deut. Cap. I. Quod justum est, judicate, sive civis ille sit, sive peregrinus nulla sit distantia personarum. München 1657. in fol.

2. Uebrigens hat das Bayerische Landrecht Statt.
3. Die Stadt Regensburg hat ihr eigenes Statutarrecht.
4. Sulzbachs Statuten wurden wie die Neuburgischen
   α) durch Karl Theodor's Verordnung vom 2. Dec. 1770 aufgehoben. a)

a) S. Karl Mayer's Gen. Samml. der Churpfalz-Bayerischen allg. und bes. Landesverordn. B. I. N. CXIV. S. 155.

Digitized by Google

β) Auch soll sich in dem Landgerichte Sulzbach die besondere Observanz erhalten haben, gemäß welcher gegen die Verordnung Cod. civ. Bav. Part. III. Cap. I. §. 14. Nr. 13. auf Absterben der Eltern den Vorzug zu dem Anwesen nicht dem ältesten, sondern dem jüngsten Sohne gebührt.

γ) Die jüdischen Rechte haben nach der Statistik v. J. 1811 in den Familien-Angelegenheiten, in Ehesachen, Vormundschafts- und Erbschaftssachen, so wie in Streitigkeiten der Juden unter sich Statt.

5. Ueber die Grafschaft Sternstein sind verschiedene sich widersprechende Berichte vorhanden, der frühere spricht von der Existenz besonderer Gewohnheiten, der letzte, welcher am leichtesten erstattet werden konnte, sagt: daß keine solche vorhanden seyen, weßhalb es neuerer und strengerer Recherchen bedürfte.

§. 3.

3) Schriftsteller.

1. Ueber das Oberpfälzische Recht gab Münchmaier ein Compendium unter dem Titel:

„Michael Münchmaier Compendium des Oberpfälzischen Landrechts, Sulzbach 1689 in Quarto"

heraus.

2. In den Verhandlungen des historischen Vereins für die Oberpfalz und von Regensburg findet sich eine vortreffliche Abhandlung von dem verstorbenen kön. bayer. Hrn. Ministerialrath Ritter v. Fink unter dem Titel:

„Ueber die in der oberen Pfalz bestandene deutsche Gütergemeinschaft und über die in jener Provincial-Gesetzgebung zurückgebliebenen Spuren." a)

---

a) Verhandlungen des historischen Vereins für die Oberpfalz und von Regensburg. Eine Zeitschrift in zwanglosen Heften. IIten Bandes 3tes und 4tes Heft. Regensburg 1841 S. 438 u. f.

Digitized by Google

Tit. II.

Die in der Oberpfalz noch geltenden Rechte.

§. 4.

A. Aufzählung der noch geltenden Gesetzstellen.

Die von dem Oberpfälzischen Rechte noch beibehaltenen und noch geltenden Stellen kommen in dem Bayerischen Landrechte vom Jahre 1756 an den geeigneten Stellen vor.

Sie betreffen

1. die elterliche Nutznießung, a)
2. die Einkindschaft, b)
3. die Nichtstatthaftigkeit des General-Mandats von 1672, den Vorzug des ältern Mannsstammes betr.,
4. die Erbfolge der Seitenverwandten c), und
5. die gerichtliche Errichtung der Kaufbriefe bei unbeweglichen Gütern. d)

§. 5.

I. Nutznießung der Eltern.

Bayerisches Recht.

1. Nach dem Bayerischen Landrechte steht dem Vater über das peculium adventitium seiner Kinder, so lange sie in seiner väterlichen Gewalt sind, sowohl die Verwaltung als die Nutznießung zu. e)

2. Ueber das Muttergut hat der Vater, wenn er siegelmäßig ist, auch bei aufgehobener väterlicher Gewalt die lebenslängliche Nutznießung. In Betreff des obigen adventizischen Peculiums bleibt es bei der Regel.

Oberpfälzisches Recht.

Nach dem Oberpfälzischen Rechte haben die Eltern ohne Unterschied zwischen siegel- und unsiegelmäßigen Personen

1. die lebenslängliche Verwaltung und Nutznießung, oder den sogenannten Beisitz in dem Erbtheil ihrer Kinder;
2. leisten sie ohne sonderbare Ursache deßhalb keine Caution;
3. dagegen muß der Ueberlebende gleich nach dem Dreißigsten bei Verlust seines Rechtes die Inventur vornehmen.

---

a) Bayerisches Landrecht Thl. I. Cap. V. §. 5. Nr. 5. S. 25 die Ausgabe in Folio.

b) Bayer. L. R. Thl. I. Cap. VI. §. 12. S. 29.

c) Bayer. L. R. Thl. III. Cap. III. §. 4. Nr. 3. S. 309.

d) Bayer. L. R. Thl. IV. Cap. III. §. 26. S. 348.

e) Cod. civ. Bav. Part. I. Cap. V. §. 5. Nr. 1. u. 2.

Digitized

Der nicht ſiegelmäßige Vater hat dagegen die lebenslängliche Nutznießung über das Muttergut ſeiner Kinder nicht, ſondern es fällt ſolches ohne Ausnahme in die Kategorie des adventiziſchen Peculiums, wonach dieſelbe mit dem Aufhören der väterlichen Gewalt aufhört. a)

3. Der Mutter ſteht die väterliche Gewalt nicht zu b), hiemit auch nicht die Verwaltung und Nutznießung über das Vermögen ihrer Kinder.

4. Das Bayeriſche Landrecht hat es hierbei, ſo viel es die oberpfälziſchen Lande betrifft, ſowohl in Hinſicht der väterlichen als der mütterlichen Nutznießung bei dem Oberpfälziſchen Landrechte gelaſſen. c)

a) Cod. civ. Bav. Part. I. Cap. V. §. 5. n. 5.
b) Ibid. §. 5. n. 3.
c) Ibid. §. 1. n. 1.

4. Ueble Haushaltung, ſchlechter Lebenswandel, Vernachläßigung der Kinder, Veräußerung und Abſchwendung der Güter, ſo wie

5. die zweite Ehe, wenn ſolche leichtfertiger Weiſe zur Schande oder Schaden der Kinder geſchieht, ziehen den Verluſt dieſer Nutznießung nach ſich. (Oberpfälziſches L. R. Thl. III. Tit. 15. S. 317.)

§. 6.

II. Einkindſchaft.

Bayeriſches Recht.

1. Die in Bayeriſchen Landen bisher ganz unbekannte und ungebräuchliche Einkindſchaft, wodurch aus verſchiedenen Ehen erzeugte Kinder durch Einverſtändniß ihrer Eltern dergeſtalt vereinigt werden, als wären ſie aus einer Ehe erzeugt worden, ſoll auch in Zukunft zur Vermeidung hieraus beſorglicher Strei-

Oberpfälziſches Recht.

Die nach Oberpfälziſchem Rechte zu errichtende Einkindſchaft ſoll

1. gerichtlich angezeigt,
2. zu dem Ende die Einkindſchafts-Urkunde,
3. das Verzeichniß desjenigen, was die Kinder erſter Ehe bereits von ihren verſtorbenen Eltern ererbt haben, wo die Güter gelegen, was ſolche werth ſeyen, ſo wie
4. das Verzeichniß deſſen, was beide neue Eheleute einander in die Ehe

Digitized by Google

tigkeiten nicht eingeführt werden.

2. Soviel aber die Oberpfälzischen Lande betrifft, hat es in diesen Stücken bei dortigem Landes-Gebrauche und Gewohnheiten und den statutis p. 250 noch ferner sein Bewenden. a)

a) Cod. civ. Bav. P. I. Cap. V. §. 12. p. 29. Editia folio.

zubringen, in voriger Ehe errungen, und sonst noch zu gewärtigen haben, übergeben werden.

Ueber die angezeigte Einkindschaft sind vom Gerichte

1. etliche der nächsten Freunde der Kinder erster Ehe, so wie
2. ihre bereits bestellten, oder für sie noch zu bestellenden Vormünder

eidlich zu vernehmen, ob die zu errichtende Einkindschaft den erstehelichen Kindern zuträglich oder nachtheilig sey.

Erklären die Verwandten und Vormünder auf ihren Eid die Einkindschaft für die erstehelichen Kinder nicht nachtheilig, sondern nützlich, so ist

1. die Einkindschaft von Gerichtswegen zu bestätigen,
2. in das Gerichtsbuch einzutragen,
3. und beiden Theilen auf ihr Begehren ein besiegelter Schein mitzutheilen.

Zeigen dagegen die Verwandten und Vormünder auf ihren Eid an, daß die erstehelichen Kinder dadurch vervortheilt würden, so soll das Gericht die Einkindschaft einstellen, und keinen Fortgang gewinnen lassen, bis die dagegen stehenden Einwürfe auf billige Weise gehoben würden.

Geht der Vater oder die Mutter, oder beide Theile mit Tod ab, so erhalten die vereinkindschafteten Kinder

1. den Voraus, wo einer gemacht worden,
2. alles das, was ihnen von ihren nächsten Freunden oder sonst während der zweiten Ehe eigenthümlich zugefallen.

Digitized by

3. Erben die vereinkindschafteten Kinder den gemachten Vater oder Mutter mit den von diesen erzeugten Kindern in gleichen Theilen.

Dagegen erben aber auch die vereinkindschafteten Eltern die vereinkindschafteten Kinder mit deren rechten Geschwistrigen, und deren Kinder.

Die durch die Einkindschaft begründete Erbfolge erstreckt sich bloß

1. auf die väterliche, mütterliche und kindliche Erbschaft,
2. nicht auf die der Ascendenten und Collateralen der gemachten Väter oder Mütter.
3. Was den Kindern erster und den Kindern zweiter Ehe von ihren beiderseitigen Anverwandten zufällt, bleibt denselben allein, und haben die andern Kinder keinen Theil daran.
4. Die erstehelichen Kinder erben die zweitehelichen, und diese die erstehelichen nicht.

Die errichteten Einkindschaften sind nur dann gültig, wenn

1. beide Eheleute, oder nur ein Theil eheliche Kinder in die zweite Ehe bringen, und Kinder in dieser Ehe mit einander erzeugen.
2. Werden α) von beiden Eheleuten, oder von dem einen Ehetheile keine Kinder in die zweite Ehe gebracht, β) oder von den beiden Eheleuten keine Kinder in der zweiten Ehe erzeugt, oder γ) versterben die zugebrachten oder in der zweiten Ehe erzeugten Kinder vor den Eltern, so hört die Einkindschaft auf. a)

---

a) Oberpfälz. L. R. Th. III. Tit. 26. S. 250 — 253.

Digitized by Google

§. 7.

III. Nichtstatthaftigkeit des General-Mandats v. J. 1672, das Vorrecht der ältern Manneserben betreffend.

Bayerisches Recht.

Nach dem Bayerischen Landrechte Thl. III. Cap. XII. §. 2. Nr. 8. bleibt es bei dem General-Mandat v. J. 1672, kraft dessen auf den Fall, wenn keine elterliche Disposition, und nichts als Allodialschaft vorhanden ist, dem älteren Manns-erben ein ehrlicher Mannsvortheil nach Gestalt des Vermögens entweder von den Brüdern selbst, oder in Entstehung der Güte von den erkiesten Schiedsrichtern, oder endlich von der Obrigkeit ausgezeigt werden soll.

Oberpfälz. Recht.

Dieses Generalmandat soll jedoch nach der angeführten Stelle des Bayerischen Landrechts Th. III. Cap. XII. §. 2. Nr. 8. auf die Oberpfalz nicht extendirt werden.

§. 8.

IV. Collateral-Erbschaft.

Bayerisches Recht.

1. Nach Bayerischem Rechte schließen die Halbgeschwister und deren Kinder die Enkel der vollbürtigen Geschwister aus.

2. Doch bleibt es den Oberpfälzischen Landen halber bei dem, was in selbigen Landesstatuten Tit. 9. S. 211 von dem Concurs ein- und zweibändiger Geschwister oder Geschwisterkinder besonders verordnet ist. a)

a) Cod. civ. Bav. Part. III. §. 4. n. 5. und 6.

Oberpfälz. Recht.

Nach Oberpfälz. Rechte werden die Enkel der vollbürtigen Geschwister in Concurrenz mit den halbbürtigen Geschwistern und deren Kindern nicht ausgeschlossen, sondern erben mit denselben nach Stämmen. a)

a) Oberpfälzisches Landrecht S. 311 Jedoch ꝛc.

Digitized by Google

So wird im folgenden Schema

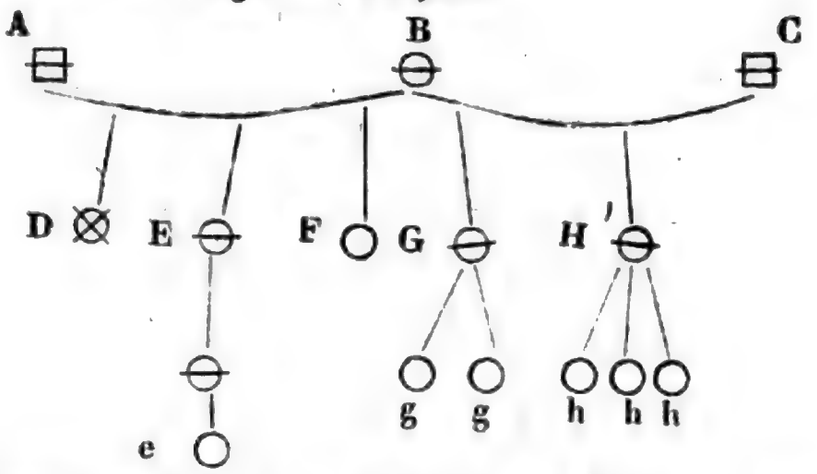

die Erbschaft des D in vier Theile getheilt, von denen den einen der hinterlassene Enkel seines zweibändigen Bruders E den e, den andern sein halbbürtiger oder einbändiger Bruder der F, den dritten die hinterlassenen Kinder seines halbbürtigen Bruders G die gg, und den vierten die Kinder seines halbbürtigen Bruders H die hhh erhalten.

§. 9.

V. Gerichtliche Errichtung der Kaufbriefe bei Veräußerung unbeweglicher Güter.

Bayerisches Recht.

Nach Bayerischem Rechte wird zur Gültigkeit eines Kaufvertrages die obrigkeitliche Errichtung bei Veräußerung unbeweglicher Güter von Unsiegelmäßigen nicht erfordert.

Oberpfälzisches Recht.

1. Das Bayerische Recht hat es aber in der oberen Pfalz noch ferner bei dortigem Recht und Gebrauch belassen, kraft dessen kein Kauf unter Personen, welche nicht siegelmäßig sind, ohne obrigkeitliche Errichtung in unbeweglichen Gütern Statt hat. a)

2. Die Verordnung des Oberpfälzischen Rechtes lautet wörtlich also:

„Wiewohl nach gemeinen Rechten in Kaufen und Verkaufen allein der Contrahenten Wille und Consens genug, und nicht vonnöthen ist, daß darüber einige Schrift verfaßt, oder etwas darauf gegeben werde, es wäre denn sonderlich und nämlich abgeredet, daß der Kauf, bis eine Schrift darüber aufgerichtet, nicht gelten solle: Jedoch dieweil dieser Contract unter den Leuten der vornehmste gehalten, derowegen billig, daß aller

a) Cod. Jur. Bav. Part. IV. Cap. III. §. 26. p. 348.

Digitized by Google

Betrug, Vortheil (Bevortheilung) und Vernachtheiligung, so viel möglich, vorkommen (vermieden, oder ihm zuvorgekommen) dahingegen alle Ehrbar- und Aufrichtigkeit darum gepflanzt werde: So ordnen, setzen und wollen wir, daß hinfüro α) aller Verkauf und Kauf unbeweglicher Güter außer der adelichen und graduirten Personen, unter welchen unsere Räthe, fürnehme Beamte und Geschlechter auch zu rechnen, anders nicht kräftig und gültig seyn sollen, sie seyen denn zuvor in Beiseyn beider (des) Verkäufers und Käufers, und also wissender Ding vor jedes Orts Beamte, Rath oder Gerichten, insinuirt und eingeschrieben, auch die Kaufbrief darüber zu fertigen und zu siegeln gebeten worden, β) dann so lange dieses nicht geschehen, soll jeder Theil nach Gelegenheit und Umständen des Kaufs oder Verkaufs wieder abzutreten Macht haben, γ) derjenige aber, so den getroffenen Contract des Kaufs oder Verkaufs nicht halten, sondern davon abspringen würde, nach Gestalt und Beschaffenheit der Sache mit gebührender Strafe angesehen (belegt) werden (soll a)."

„Es sollen aber in diesem Fall für unbewegliche Güter gehalten werden nicht allein Aecker, Wiesen, Gärten, Haus, Hof u. dgl., sondern auch die Gerechtig- und Dienstbarkeiten, Ansprüche und Forderungen zu liegenden Gütern, auch jährliche Gülten, Zins, Pacht, verpfändete Schulden, und darüber sagende Brief und Urkunden, in welche allen kein Kauf ohne vor-

a) Oberpfälzisches Landrecht Tit. VIII. von Kaufen und Verkaufen insgemein §. 1. S. 212.

gesetzte Insinuation vor kräftig zugelassen. a)"

Durch gerichtliche Insinuation von beiden Theilen und Bitte um Einschreiben des Vertrags erhält α) derselbe erst seine Gültigkeit, β) vor solchen kann von dem Vertrage abgegangen, dagegen γ) nach solchen nicht mehr, δ) die wirklich erfolgte Einschreibung ist zu dessen Gültigkeit nicht erforderlich.

a) Oberpfälzisches Landrecht Tit. VIII. §. 2. Es sollen aber ꝛc. S. 212.

§. 10.

B. Aufhebung des Unterschieds zwischen unbeweglichen Gütern und fahrender Habe bei übermäßigen Schenkungen.

1. Wer an Geld oder Geldswerth über tausend Gulden bayerischer Landeswährung verschenken will, der muß die Schenkung vor ordentlicher Obrigkeit insinuiren lassen.

2. Wonach man sich auch hinfüro in der oberen Pfalz ohne Unterschied unter beweglichen oder unbeweglichen Gütern zu achten hat. a) Diesen Unterschied stellt das Oberpfälzische Landrecht auf, und fordert bei liegenden Gütern wie bei deren Verkauf gerichtliche Insinuation, bei fahrender Habe, wenn sie über 300 fl. beträgt, jedoch lediglich in Betreff des Excesses.

§. 11.

C. Leibgeding, Neustift, Herrengunst, und Drittellehens-Gerechtigkeit.

Obgleich diese Arten von Gütern in der Oberpfalz bisher nicht in Uebung gewesen, so ist doch nach dem Cod. civ. Bav. P. IV. Cap. VII. §. 35. Niemand verwehrt, sein Gut unter dergleichen Geding zu verleihen.

a) Cod. civ. Bav. P. III. Cap. VIII. §. 7. n. 1. p. 273. Edit. in folio.

Regensburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung.

1. Regensburger Statuten = Recht und daselbst geltende Rechte. §. 1.
2. Aufzählung der Regensburger Statuten. . . . §. 2.
3. Sammlung der Rathsdecrete,
   α) bis 1754,
   β) v. J. 1754 bis 1802 } . . . . . §. 3.

Abschnitt II.

Personen = Rechte.

Kap. I.

Eherecht.

Tit. I.

Vom Eherechte überhaupt.

1. Quellen des Eherechts. . . . . §. 4.
2. Wachtgedingsordnung v. J. 1774,
   α) Dispensation der voll = und halbbürtigen Geschwisterkinder.
   β) Ohne elterliche und vormundschaftliche Einwilligung geschlossene Ehen. } §. 5.
3. Heirathsgedingsordnung v. J. 1580. . . . . §. 6.

Tit. II.

Güterstände.

Bedingte und unbedingte Ehen. . . . . §. 7.

Tit. III.

Unbedingte Ehen.

A. Erbfälle.

1. Erbfälle bei nicht vorhandenen Descendenten und Ascendenten. §. 8.
2. Bei vorhandenen Descendenten

Digitized by Google

α) aus beiderseitiger Ehe,
αα) bei überlebendem Ehemanne,
ββ) bei überlebender Ehefrau. . . . . §. 9.
β) Bei vorhandenen Kindern aus voriger Ehe. . . §. 10.
γ) Bei vorhandenen erst- und zweitehelichen Kindern. . §. 11.
3. Bei vorhandenen Ascendenten. . . . . §. 12.
B. Verfügungen der Eheleute über ihr Vermögen bei unbedingter Ehe. . . . . §. 13.

Tit. IV.

Bedingte Ehen.

1. Erbfälle von Vermögensanheirathung,
α) wenn weder Kinder noch Eltern vorhanden sind, . . §. 14.
β) bei vorhandenen Kindern,
αα) von beiden Eheleuten miteinander erzeugten, . . §. 15.
ββ) blos aus voriger Ehe erzeugten, ... §. 16.
γγ) aus erster und letzter Ehe, ... §. 17.
γ) bei vorhandenen Ascendenten. . . . . §. 18.
δ) Gemeines Recht. . . . . §. 19.
2. Dispositionsrecht der Eheleute bei bedingten Ehen in Betreff des Uebermaßes. . . . . §. 20.

Tit. V.

Fernere Rechte der Eheleute.

1. Heirathsgut und Wiederlage. . . . . §. 21.
2. Morgengabe. . . . . §. 22.
3. Paraphernalgut und während der Ehe den beiderseitigen Eheleuten zugefallenes Vermögen. . . . . §. 23.
4. Errungenschaft. . . . . §. 24.
α) Wenn solche auf eine gewiße Quote, ... §. 25.
β) auf ein gewißes Quantum gesetzt ist. . . . . §. 26.
γ) Ausmittelung derselben. . . . . §. 27.
5. Schulden, in wieferne solche die Weiber zu tragen haben. §. 28.
6. Bürgschaften der Frauen,
α) welche das 25te Jahr erreicht haben, ... §. 29.
β) welche solches noch nicht erreicht haben. . . . §. 30.
γ) Bemerkung. . . . . §. 31.

Tit. VI.

Rechte während der Wittwenschaft.

1. Des Mannes, ... §. 32.
2. der Frau. . . . . §. 33.

Digitized by Google

Tit. VII.

Vom Uebertritte zur zweiten Ehe.

1. Verluſt des von dem Verſtorbenen erhaltenen Vermögens, §. 34.
2. Ausnahmen. . . . . §. 35.
3. Was Rechtens,
α) wenn der Mann, ... §. 36.
β) die Frau ſich wieder verehelicht. . . . . §. 37.

Kap. II.

Vormundſchaftsweſen.

Tit. I.

Vormundſchaften.

1. Vormundſchaftsordnungen,
α) ältere Reichsſtädtiſche,
β) Kurfürſtlich-Erzkanzleriſche,
γ) K. Bayeriſche. } . . . . . §. 38.
2. Vormundſchaftsamt, Aufhebung deſſelben. . . . §. 39.
3. Beſtellung der Vormünder und Curatoren,
α) Perſonen, für welche ſolche zu ernennen. . . . §. 40.
β) Anzeige der Sterbfälle. . . . . §. 41.
γ) Teſtamentariſche, geſetzliche, dative, ... §. 42.
δ) Entſchuldigungsgründe. . . . . §. 43.
4. Pflicht des Vormunds.
α) für die Erziehung des Pupillen,
β) für deſſen Vermögen, } . . . . . §. 44.
αα) Rechnungsſtellung. . . . . §. 45.
ββ) Verhinderung des Vormunds, die Rechnung zu ſtellen. §. 46.
γγ) Fertigung und Abhör. . . . . §. 47.
δδ) Unentgeldliche Verwaltung und Beſoldung des Vormunds. §. 48.

Tit. II.

Pflichten der Vormundſchaftsbehörde.

1. Obſignatur. . . . . §. 49.
2. Was bei verletztem vormundſchaftlichen Siegel bei der Reſeratur zu geſchehen habe. . . . . §. 50.
3. Vorladung der Gläubiger. . . . . §. 51.
4. Was bei fortzuführender Wirthſchaft oder Gewerbe Rechtens. §. 52.

Digitized by Google

5. Inventar.
α) Anwesenheit des Vormunds bei Aufnahme des Inventars. §. 53.
β) Vornahme desselben. . . . . §. 54.
γ) Wie solches beschaffen seyn müsse. . . . . §. 55.
δ) Fortsetzung desselben. . . . . §. 56.
ε) Was in Betreff der Errungenschaft zu bemerken. . . §. 57.
ζ) Was bei eigenem Vermögen der Kinder. . . . . §. 58.
η) Was in Betreff des Schatzgeldes und Peculiums derselben. . . . . §. 59.
6. Versteigerung,
α) wenn solche vorzunehmen, ... §. 60.
β) Anwesenheit des Vormunds bei der Versteigerung, . §. 61.
γ) Versteigerungs-Protocoll, ... §. 62.
δ) was bei unbedeutenden Effecten zu geschehen habe, . §. 63.
ε) bare Bezahlung der gesteigerten Gegenstände, . . §. 64.
ζ) Versteigerung sämmtlicher Mobilien, ... §. 65.
η) insbesonders des Schatzgeldes der Kinder, . . . §. 66.
ι) Vertheilung und Versteigerung unbeweglicher Güter. . §. 67.
7. Uebernahme der Verlassenschaft von Seite des überlebenden Ehegatten,
α) was deshalb zu geschehen habe, ... §. 68.
β) Bestimmung der Summe. . . . . §. 69.
γ) Erlegung derselben. . . . . §. 70.
8. Observanz in Betreff der Vermögensherausgabe. . . §. 71.

Tit. III.

Allgemeine für das ganze Königreich geltende, das Vormundschaftswesen betreffende, Verordnungen.

1. Edict vom 6. Jänner 1812: die Großjährigkeits-Erklärung betreffend. . . . . §. 72.
2. Verordnung vom 23. September 1840: die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen betreffend. . §. 73.
3. Die Geschäftsanzeigen über die Pflegschaften betreffend, vom 13. Juli 1815. . . . . §. 74.
4. Das Hypothekengesetz vom 1. Juli 1822. §. 11. Nro. 5. und §. 21. . . . . §. 75.
5. Das Prioritäts-Gesetz vom 1. Juni 1822. . . . §. 76.
6. Die provisorische Taxordnung vom 8. Oktober 1810. . §. 77.
Kritische Bemerkung in Betreff der Schlußrechnung und Vermögens-Extradition. . . . . §. 78.

Digitized by Google

7. Das Edict über die Siegelmäßigkeit in Betreff der Vormundschaft. . . . . §. 79.
Bemerkung in Betreff der Siegelmäßigkeit. . . §. 80.

Tit. IV.

Abwesende.

1. Rathsdecret vom 16. Juli 1697. . . . . §. 81.
2. Verschollenheitszeit. . . . . §. 82.
3. Wenn bei inzwischen erhaltener Nachricht solche zu laufen anfange. . . . . §. 83.
5. Vermögenherausgabe. . . . . §. 84.
6. Was bei Zurückkunft des Abwesenden Rechtens. . . §. 85.

Abschnitt II.

Erbrecht.

Tit. I.

Vom letzten Willen und Erbfällen.

1. Errichtung derselben. . . . . §. 86.
2. Executoren. . . . . §. 87.
3. Obsignationen und Inventuren. . . . . §. 88.
4. Vorladung der Gläubiger. . . . . §. 89.
5. Erbfälle
α) der Eheleute, ... §. 90.
β) in Betreff des Eigenthums der Kinder. . . . §. 91.

Tit. II.

Theilungen.

1. Wenn solche Statt habe. . . . . §. 92.
2. Theilung der Zinsen und angelegten Kapitalien. . . §. 93.
3. Theilungsstatus. . . . . §. 94.
4. Mittheilung desselben. . . . . §. 95.
5. Anstände und Erledigung derselben. . . . . §. 96.
6. Vortrag und Berichtigung. . . . . §. 97.
7. Absönderung der den Minderjährigen und Abwesenden gehörigen Kapitalien. . . . . §. 98.
8. Mündliche Verhandlungen der Forderungen an minderjährige Erben. . . . . §. 99.
9. Nutznießung der Eltern. . . . . §. 100.

Digitized by Google

Abſchnitt III.

Gütererwerbungen, Grund-Dienſtbarkeiten, Gerechtigkeiten und Baurechte.

Tit. I.

Güterwerbungen, Dienſtbarkeiten und Gerechtigkeiten.

I. Freiheit der Erwerbung bürgerlicher Grundſtücke. . . . §. 101.

II. Grund-Dienſtbarkeiten und Gerechtigkeiten.

1. Obrigkeitliche Erlaubniß zur Erwerbung derſelben. . §. 102.

2. Grunddienſtbarkeiten

α) überhaupt. . . . . §. 103.

β) Erwerbungsarten,

ι) insbeſonders durch Verjährung. . . . . §. 105.

γ) Verbindlichkeit und Befugniß des Hauseigenthümers. §. 106.

δ) Ob eine gutwillige Geſtattung auf eine Zeit lang oder für immer anzuſehen ſey. . . . . §. 107.

ε) Verluſt der Grunddienſtbarkeiten. . . . . §. 108.

Tit. II.

Bau-Rechte.

1. Wie hoch ein jeder auf ſeinem Grunde bauen könne. . §. 109.

2. Dienſtbarkeit höher zu bauen. . . . . §. 110.

3. Ausladungen, Erker, Ueberſchüſſe und Vorgebäude. . §. 111.

4. Verbot etwas von ſeinem Hauſe zu dem ſeines Nachbars zu verkaufen. . . . . §. 112.

5. Was bei vereinigten und nachher wieder verkauften Häuſern Rechtens. . . . . §. 113.

6. Was bei von Alters her vermengten Gemächern mehrerer Gebäude geſchehen ſoll. . . . . §. 114.

7. Was Rechtens, wenn der eine einen Keller, Gewölb oder Gemach unter des anderen Stock hat. . . . . §. 115.

8. Was bei baufälligen eingefallenen Häuſern Rechtens. . §. 116.

9. Mauern und Wände,

α) gemeinſchaftliche, } . . . . . §. 117.

β) eigene Mauern, }

γ) hölzerne und geſchlotete Schiedwände. . . . §. 118.

9. Tramen, Krackſteine, Käſten und Behälter. . . . §. 119.

10. Gartenmauern. . . . . §. 120.

11. Fenſter. . . . . §. 121.

12. Schindeldächer. . . . . §. 122.

13. Dachtraufe. . . . . §. 123.

14. Rinnen. . . . . §. 124.

Digitized by Google

15. Thüren. . . . . §. 125.
16. Kellerhälse oder andere Gebäude vor den Häusern. . §. 126.
17. Schwindgruben, Abtritte, Wassergänge. . . . §. 127.
18. Brunnen. . . . . §. 128.
19. Kund- oder Kaminöfen und Feuerstätten. . . . §. 129.
20. Neue Feuerstätten. . . . . §. 130.
21. Bäume, Stauden und Weingeländer. . . . . §. 131.
22. Ueberhänge. . . . . §. 132.

Tit. III.

Geistliche Gebäude und Häuser.

1. Geistliche Gerichtsbarkeit. . . . . §. 133.
2. Höher Bauen. . . . . §. 134.
3. Bei gemeiner Gasse zwischen dem Hause des Geistlichen und Nachbars. . . . . §. 135.
4. Bei nicht vorhandener Gasse. . . . . §. 136.
5. Baufällige und eingefallene Häuser. . . . . §. 137.
6. Dachtraufe. . . . . §. 138.
7. Fenster
α) gegen die gemeine Gasse, ... §. 139.
β) gegen den Nachbar . . . . . §. 140.
γ) Vergrößerung alter kleiner Fenster. . . . . §. 141.
8. Thüren gegen die gemeine Gasse. . . . . §. 142.
9. Mauern,
α) gemeinschaftliche, ... §. 143.
β) eigene, ... §. 144.
γ) Merkmale, ob die Mauer eigen oder gemeinschaftlich sey. §. 145.
10. Schwindgruben oder heimliche Gemächer. . . . §. 146.
11. Wasserausgang. . . . . §. 147.
12. Brunnen. . . . . §. 148.
13. Kellerhälse. . . . . §. 149.
14. Kund- oder Kaminöfen. . . . . §. 150.
15. Bäume, Stauden und Weingeländer. . . . . §. 151.
16. Ueberhang. . . . . §. 152.

Abschnitt IV.

Contracte.

1. Contracte über liegende Güter oder dingliche Rechte, gerichtliche Errichtung derselben. . . . . §. 153.
2. Aufgehobene Rechte der Haus- und Kaufbriefe. . . §. 154.
3. Vorzugsrecht der verbürgerten Gläubiger bei Pfand und Hypotheken aufgehoben. . . . . §. 155.

Digitized by Google

4. Hauptpfandvertrag. . . . . §. 156.
5. Pferdverkauf,
α) Hauptmängel. . . . . §. 157.
β) Gewährszeit. . . . . §. 158.
γ) Geraubtes und gestohlenes Pferd. . . . . §. 159.
δ) Geschworne Unterkäufer. . . . . §. 160.
ε) Erneuerte Verordnung und Straferhöhung in Betreff derselben. . . . . §. 161.
6) Dienstbotenordnung. . . . . §. 162.

Digitized by Google

Regensburg.

Einleitung.

§. 1.

1) Statutar- und übrige daselbst geltende Rechte.

1. Die Stadt Regensburg hat eigene Statutar-Rechte, in deren Ermanglung das gemeine Recht entscheidet.

2. Diese Statutarrechte sind nicht in einem eigenen Statutenbuche gesammelt, und systematisch geordnet, sondern in einzelnen Statuten zerstreut.

3. Auch umfassen sie nicht, wie die Nürnberger Reformation, das ganze Civilrecht, sondern betreffen bloß einzelne Gegenstände, und lassen sehr große Lücken übrig.

4. Zu diesen Rechten kommen die allgemeinen, sich auf das ganze Königreich erstreckenden Verordnungen, welche hier nur in sofern, als sie die Regensburger Statutarrechte aufheben, in Anregung gebracht werden.

§. 2.

2) Aufzählung der einzelnen Regensburger Statuten.

Die einzelnen Statuten der ehemaligen freien Reichsstadt Regensburg lassen wir hier in folgender chronologischer Ordnung folgen:

1. Die Heirathsordnung v. J. 1580,
2. die Vormundschaftsordnungen von den Jahren 1537, 1542, 1590 und 1657, welche durch die churfürstlichen Erzkanzlerischen v. J. 1814 aufgehoben wurden,
3. die Wachtgerichtsordnung und Bauordnung von 1657;
4. die Prozeßordnung v. J. 1740,
5. und die revidirte Wahlordnung v. J. 1774, welche Kap. I. von den besondern Freiheiten und Gerechtsamen in Absicht auf den bürgerlichen Handel in und außer der Stadt; Kap. II. von der Bürgerpflicht und deren Ablegung; Kap. III. von

Digitized

den bürgerlichen Obliegenheiten und Abgaben; Kap. IV. von der Bürgerpflicht und Absicht auf die nachgeordneten Aemter und Gerichte; Kap. V. von der bürgerlichen Gerechtsame in Contracten und Handlungen, und Kap. VI. von der bürgerlichen Obliegenheit in Polizeianstalten, handelt;

6. hiezu kommen noch verschiedene einzelne Rathsschlüsse, die in der Sammlung der Rathsdecrete bis 1754,

7. und in der Fortsetzung derselben bis zum J. 1802 enthalten sind.

§. 3.

3) Sammlung der Rathsdecrete.

1. Die Sammlung der Rathsdecrete bis zum Jahre 1754 hat der Regensburgische Gerichtsassessor Johann Friedrich Karst unter dem Titel herausgegeben:

„Sammlung derer von einem Wohledlen Hoch- und Wohlweisen Herrn Stadt-Cammerer und Rath der des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regenspurg an Ihre untergebene Burgerschaft von Zeit zu Zeit im Druck erlassenen Decreten, welche sowohl mit nützlichen Marginalien, als auch einem vollständigen Register versehen. Deren Verleger I. F. K. (Karst) D. R. A. Regenspurg. Gedruckt bey Christian Gottlieb Seiffarts seel. Wittwe 1754."

2. Die zweite ist unter dem Titel erschienen:

„Sammlung derer von einem Wohledlen Hoch- und Wohlweisen Herrn Stadt-Kämmerer und Rath der Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regensburg vom Jahr 1754 bis 1802 im Drucke erlassenen Decrete. Gesammelt und mit einem Register versehen von F. W. Wiesand, E. E. Hausgerichts-Actuar und Kaiserl. Notar. Regensburg 1802, gedruckt bey C. H. G. Heidler."

Die Ausbeute aus beiden für das Civilrecht ist nicht ergiebig, indem die Rathsschlüsse bis auf wenige bloß Administrativgegenstände betreffen.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Personenrecht.

Tit. I.

Von Eherechten überhaupt.

§. 4.

1) Quellen des Eherechts.

Die auf die Ehestandsrechte Bezug habenden Vorschriften sind

1. in der Heirathsordnung v. J. 1580 in III. Theilen,
2. in der revidirten Wachtgedingsordnung v. J. 1774, und
3. in Rücksicht der Vorrechte der Frau der durch das Prioritätsgesetz aufgehobene Tit. XXIX. §. 4. der Regensburger Prozeßordnung enthalten.

§. 5.

2) Wachtgedingsordnung v. J. 1774.

α) Dispensation der Geschwisterkinder.

β) Winkelehen ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder.

Die Wachtgedingsordnung ist eine sich auf Bürgerpflichten, Bürgerrechte und Polizeigegenstände beziehende Verordnung, verbietet bloß Kap. V.

1. die Ehen sowohl voll- als halbbürtiger Geschwisterkinder ohne vorhergehende Dispensation, so wie
2. die Winkelehen, oder ohne Vorwissen der Eltern, Vormünder und Freunde geschlossene Heirathen, die sie als nichtig erklärt, und völlige Enterbung der Kinder eintreten läßt, wobei die Heirathsordnung v. J. 1580 Th. III. Art. VIII.
   α) nicht eigenmächtige Trennung der Ehegatten, und
   β) das Ergänzungsrecht der Obrigkeit zuläßt.

§. 6.

3) Heirathsgedingsordnung v. J. 1580.

Die Heirathsgedingsordnung zerfällt in 3 Theile, wovon der

I. die Erbfälle bei unbedungenen, der
II. die bei bedungenen Ehen, und der
III. allgemeine in die Ehestandsrechte einschlagende Gegenstände

abhandelt.

Digitized

Tit. II.

Güterstände.

§. 7.

Bedingte und unbedingte Ehen.

Die Ehen sind entweder bedingte oder unbedingte Ehen, je nach dem besondere Ehepacten oder Gedinge, wie es mit dem Güterstande der Eheleute und ihrer künftigen Erbschaft gehalten werden soll, vorhanden sind, oder nicht.

Bei unbedungenen oder unbedingten Ehen enthält die Heirathsgedingsordnung v. J. 1580 Th. 1. folgende Verordnungen:

Tit. III

A. Erbfälle bei unbedingten Ehen.

§. 8.

1) Bei nicht vorhandenen Descendenten und Ascendenten.

Bei unbedingten Ehen in Ermanglung von Notherben ab- oder aufsteigender Linie bleibt

1. dem überlebenden Ehegatten sein Eigenthum, als Voraus;
2. erhält solcher
   α) bei 10jähriger Dauer der Ehe die Hälfte,
   β) bei nicht vollkommen 10jähriger Dauer derselben 1/3 des Vermögens des Verstorbenen zur lebenslänglichen Nutznießung.
3. Die Errungenschaft gehört α) dem überlebenden Manne ganz, β) der überlebenden Frau zur Hälfte. (Thl. I. Art. I.)

§. 9.

2) Bei vorhandenen Descendenten

α) aus beiderseitiger Ehe.

αα) Bei überlebendem Ehemanne.

ββ) Bei überlebender Frau.

Bei vorhandenen Kindern aus der nämlichen beiderseitigen Ehe erhält

1. der überlebende Ehemann
   α) außer seinem eigenthümlichen Vermögen
   β) die Hälfte der Errungenschaft,
   γ) von dem Vermögen der verstorbenen Frau, die übrige Hälfte der Errungenschaft miteingerechnet,

αα) bei drei Kindern 1/4,

ββ) bei mehreren einen Kindstheil als Eigenthum. (Th. I. Art. II.)

2. In Rücksicht der überlebenden Frau tritt

α) bloß die Verschiedenheit ein, daß solche nur den dritten Theil der Errungenschaft erhält,

β) im übrigen haben die bei überlebendem Manne eintretenden Vorschriften Statt. (Th. I. Art. II.)

§. 10.

β) Bei vorhandenen Kindern aus der vorigen Ehe.

Bei allein aus voriger Ehe des einen Ehetheils vorhandenen Kindern erhält der Ueberlebende außer seinem Eigenthume und zwar:

1. der überlebende Ehemann 1/3, die überlebende Ehefrau 1/3 der Errungenschaft eigenthümlich;
2. an der Hinterlassenschaft des Verstorbenen, einschließlich des dessen Erben treffenden Antheils an der Errungenschaft, wo

α) solcher 3, oder weniger Kinder hinterläßt, 1/4;

β) bei mehr denn 3 Kindern einen Kindstheil nutznießlich. (Th. I. Art. III.)

§. 11.

γ) Bei vorhandenen erst- und zweitehelichen Kindern.

Sind Kinder aus erster und letzter Ehe vorhanden, so erhält

1. der überlebende Ehemann 1/2, die überlebende Ehefrau 1/4 an der Errungenschaft eigenthümlich,
2. von der Erbschaft des Verstorbenen bei 3 oder weniger Kindern der überlebende Ehetheil 1/4, bei mehr denn 3 einen Kindstheil eigenthümlich. (Th. I. Art. IV.)

§. 12.

3) Bei vorhandenen Ascendenten.

Bei vorhandenen Ascendenten erhält der überlebende Ehetheil außer seinem eigenthümlichen Vermögen

1. an der Hinterlassenschaft des Verstorbenen 1/3 nutznießlich,
2. an der Errungenschaft

α) die Ehefrau 1/2, der Ehemann die ganze Errungenschaft eigenthümlich, es sei denn

Digitized by Google

β) daß außer derselben wenig, oder nichts vorhanden, und die Ascendenten arm, und unvermöglich wären, in welchem Falle 5/6 dem Manne, und 1/6 den Ascendenten der Ehefrau gebühren. (Th. I. Art. V.)

§. 13.

B. Verfügungen der Eheleute über ihr Vermögen bei unbedingten Ehen.

1. Obige Vorschriften haben nur dann Statt, wann der verstorbene Ehegatte nicht mittelst letzten Willens, Uebergabe, oder anderen Handlungen unter den Lebenden über sein Vermögen verfügt hat.

2. Bei solcher Verfügung muß jedoch

α) dem überlebenden Ehegatten der 4te Theil des Vermögens des Verstorbenen wenigstens zur Nutznießung überlassen werden.

β) Die Errungenschaft muß dem überlebenden Manne ganz, dem überlebenden Weibe dagegen der 3te Theil davon bleiben. (Th. I. Art. VI.)

Tit. IV.

Von Erbfällen bei bedungenen Ehen.

§. 14.

1) Erbfälle oder Vermögensanheirathung.

α) Wenn weder Descendenten noch Ascendenten vorhanden sind.

Der zweite Theil der Heirathsgedingsordnung handelt von den Erbfällen bei bedungenen Ehen oder der Vermögens-Anheirathung.

Bei bedungenen Ehen können die Eheleute in Ermanglung von Descendenten und Ascendenten einander ihr ganzes Vermögen anheirathen, oder vermachen. (Th. II. Art. I.)

§. 15.

β) Bei vorhandenen Kindern

αα) aus beiderseitiger nämlicher Ehe.

Bei vorhandenen von beiden in nämlicher Ehe erzeugten Kindern können sie nur die 1/2 ihres Vermögen einander anheirathen. Th. II. Art. II.)

Digitized by Google

§. 16.

ββ) Bei vorhandenen erstehelichen Kindern des Verstorbenen.

Bei lediglich vorhandenen Kindern des Verstorbenen aus voriger Ehe fällt diesen

1. das ganze Vermögen, so der Verstorbene von seinem ersten Ehegatten besaß, jedoch
2. mit Ausschluß der dem Verstorbenen ausschließlich zustehenden Morgengabe zu.
3. Von seinem eigenthümlichen Vermögen, einschließlich der Morgengabe, kann der Verstorbene dem überlebenden Ehegatten einen gleichen Kindstheil zuwenden.
4. Hat der Verstorbene kein eigenthümliches Vermögen, so kann er an jenem den dritten Theil dem Ueberlebenden zur Nutznießung gegen Caution anheirathen. (Th. II. Art. III.)

§. 17.

γγ) Bei vorhandenen Kindern aus erster und letzter Ehe.

Bei vorhandenen Kindern aus des Verstorbenen erster und letzter Ehe erhalten

1. die erstehelichen Kinder das Vermögen ihrer in voriger Ehe verstorbenen Eltern, mit Ausschluß der dem Verstorbenen eigenthümlich gebührenden Morgengabe.
2. In Hinsicht seines Vermögens kann der Verstorbene dem Ueberlebenden nur einen Kindstheil vermachen. (Th. II. Art. IV.)

§. 18.

γ) Bei vorhandenen Ascendenten.

Bei lediglich vorhandenen Ascendenten können die Eheleute einander nur $^2/_3$ anheirathen. (Th. II. Art. V.)

§. 19.

δ) Gemeines Recht.

In den hier nicht ausgedrückten Fällen tritt das gemeine Recht ein. (Th. II. Art. VI.)

§. 20.

2) Dispositionsrecht der Eheleute bei verdingten Heirathen.

1. Obige Vorschriften haben nur dann Statt, wenn eines oder das andere der Eheleute ohne Geschäft mit Tod abgeht.

2. Ueber das vorbehaltene Uebermaaß kann jeder Ehegatte nach gemeinem und Regensburger Rechte verfügen. (Th. II. Art. VII.)

Digitized by Google

Tit. V.

Fernere Rechte der Eheleute.

§. 21.

1) Heirathsgut und Wiederlage.

1. Es existirte unter der Reichsstadt ein zwar nicht geschriebenes Gesetz, aber die allgemeine noch nicht abrogirte Observanz: daß das eigentliche Heirathsgut nicht mehr als 200 bis 300 fl. betragen durfte. Dieß geschah zur Sicherheit der Gläubiger des Ehemanns bei etwa entstehenden Ganten.

2. Heirathgut und Wiederlage fällt, wenn darüber, wie es nach dem Tode des einen oder des andern damit gehalten werden soll, nichts in den Ehepacten enthalten ist,

α) in Ermanglung auf- und absteigender Notherben dem Ueberlebenden eigenthümlich,

β) bei vorhandenen Notherben nutznießlich gegen Stellung verlangter Caution zu. (Th. III. Art. I. u. Art. V.)

§. 22.

2) Morgengabe.

Die Morgengabe ist dagegen Eigenthum des Ehegatten, dem sie gegeben wird. (Th. III. Art. I.)

§. 23.

3) Nutznießung. Paraphernal- und eigene Güter.

Die Nutznießung der eigenen, Paraphernal, durch Erbschaft oder auf andere Weise während der Ehe zugefallenen Güter beider Eheleute soll, wo nicht etwas anders deßhalb verordnet worden, zur Unterhaltung beider Eheleute und der Kinder verwendet werden. (Th. III. Art. II.)

§. 24.

4) Errungenschaft.

Außer den bei bereits unbedingten Ehen angeführten Verordnungen in Betreff der Errungenschaft kann bei bedingten der Antheil an der Errungenschaft

1. auf eine gewisse Quote die 1/2, 1/3 oder irgend einen anderen Theil bestimmt,
2. es kann aber auch Statt derselben ein bestimmtes Quantum ausgesetzt werden. (Th. III. Art. V.)

Digitized by Google

§. 25.

α) Von der in einer bestimmten Quote bestehenden Errungenschaft.

Besteht der Antheil an der Errungenschaft in einer gewissen der Ehefrau ausgesetzten Quote; so hat dieselbe, wenn das Vermögen des Mannes zur Bezahlung der während der Ehe kontrahirten Schulden nicht hinreicht, dieselbe nach Verhältniß der ihr ausgesetzten Quote zu tragen. (Th. III. Art. V.)

§. 26.

β) Von der in einem bestimmten Quanto ausgesetzten Errungenschaft.

Ist ihr dagegen statt der Errungenschaft bloß ein gewisses bestimmtes Quantum ausgesetzt, so hat sie bei unzureichendem Vermögen des Mannes

1. dieses Quantum den Gläubigern zu hinterlassen; und ist
2. von jeder Mittragung der Schulden befreit.

§. 27.

γ) Ausmittelung der Errungenschaft.

Zur Ausmittelung der Errungenschaft sollen

1. zur Zeit der Verheirathung oder nachher von den Eheleuten unter Zuziehung von Freunden oder einer obrigkeitlichen Person gehöriges Verzeichniß gefertiget, und
2. in deren Ermanglung das beiderseitige Zubringen mittelst Eides hergestellt werden. (Th. III. Art. III.)

§. 28.

5) Schulden, in wiefern solche die Weiber zu tragen haben.

Die Schulden sind die Weiber nur in soferne zu tragen verbunden, als sie

1. sich mit dem Manne rechtmäßig dafür verschrieben, und auf ihre weiblichen Rechte förmlich verzichtet, und
2. bei bedungener Errungenschaft solche zu tragen haben. (Th. III. Art. VIII.)

§. 29.

6) Bürgschaften

α) der vogtbaren und minderjährigen Weiber für ihre Männer.

Sind in Rücksicht der Frauen, die das 25ste Jahr erreicht haben, und sich für ihre Ehemänner oder andere verbürgen, nachdem denselben ihre weiblichen Freiheiten zuvor durch einen Notar oder andern Rechtsgelehrten in Beiseyn zweier Zeugen mit deut-

Digitized by Google

schen und deutlichen Worten erklärt und vorgehalten worden, und sich solche derselben mit gutem Bedacht und freien Willen begeben hat, auch ohne Eid rechtskräftig.

§. 30.

β) Der noch minderjährigen Frauen für ihre Männer.

Auch sind die von minderjährigen Weibspersonen für ihre Männer in oben erwähnter Art, auf vorhergehende Erklärung und Erinnerung, zwar ohne Eid, jedoch wohlbedächtlich und freiwillig geleisteten Verzichte, ohne Unterschied, ob besonders der Rechtswohlthat des Alters dabei gedacht worden oder nicht, gültig a).

§. 31.

γ) Bemerkung.

Da nach dem allgemeinen Bayerischen Edicte vom 12. Jänner 1812 die Großjährigkeit auf das vollendete 21ste Jahr gesetzt ist, so ist in Betreff beider obigen §§. das 21ste und nicht das 25ste Jahr anzunehmen.

Tit. VI.

Rechte während des Wittibstandes.

§. 32.

1) Rechte während des Wittibstandes,

α) des Mannes.

Stirbt die Frau vor dem Manne, mit Hinterlassung von Kindern, so muß der Mann

1. zwei Monate nach dem Tode seiner Frau das hinterlassene Vermögen der Mutter dem Vormundschaftsamt auszeigen;
2. derselbe bleibt in dessen Besitze, Verwaltung und Nutznießung;
3. kann nichts ohne obrigkeitliche Bewilligung hiervon veräußern oder verpfänden, muß
4. erforderlichen Falles gehörige Caution stellen, und ist
5. die Kinder zu unterhalten und zu erziehen verbunden. (Th. III. Art. IV.)

---

a) Decr. Pen. v. 16. Dec. 1738. in der Decr.-Samml. N. CCXXVII. S. 628—631. Verordn. v. 19. Dec. 1810. Gleiche Bestimmung wurde in dem Regenkreise mit Bezugnahme auf die in Altbayern geltenden Gesetze und besonders auf die Verordnung v. 26. Aug. 1810. gegeben. Reggb.-Bl. v. 1811. S. 42.

Digitized by Google

§. 33.

β) Rechte der Ehefrau während des Wittwenstandes.

Die Wittib bleibt

1. bis zur Verrückung des Wittibstuhls in dem Besitze, der Verwaltung und Nutznießung des väterlichen Vermögens.
2. Ist zugleich ein Vormund für die Kinder zu ernennen, ohne dessen Wissen und Beirath sie in allen wichtigen Sachen nichts vornehmen soll.
3. Hat solche jährliche Rechnung zu legen, oder sich über das Vermögen der Kinder auszuweisen. (Th. III. Art. IV.)

Tit. VII.

Von dem Uebertritte zur zweiten Ehe.

§. 34.

1) Verlust dessen, was der Ueberlebende von dem Verstorbenen erhalten.

Bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe und vorhandenen erstehelichen Kindern verliert der Ehegatte

1. das Eigenthum alles desjenigen, was er von den verstorbenen Ehegatten mittelst lukrativen Titels erhalten hat, und behält
2. hiervon lediglich die lebenslängliche Nutznießung. (Th. III. Art. VI.)
3. In Betreff der Erbfälle der Kinder s. m. d. §§. 9. 15—17.

§. 35.

2) Ausnahmen.

Ausgenommen hievon sind:

1. die Morgengabe, und
2. die Errungenschaft, so wie dem Ueberlebenden
3. auch das Eigenthum von allem gebührt, was er von dem Verstorbenen mittelst gewinnvollen Titels erhalten hat, wenn dem Ueberlebenden dieses in den Ehepacten auf den Fall, wo er sich wieder verheirathen würde, zugesichert worden ist. (Th. III. Art. IV.)

§. 36.

3) Was Rechtens,

α) wenn der Mann zur zweiten Ehe schreitet.

Schreitet der Mann bei vorhandenen erstehelichen Kindern zur zweiten Ehe, so verliert er die Verwaltung und Nutznießung

Digitized by Google

des Vermögens seiner Kinder nicht, und dauern die deßhalb für den Wittibstand ertheilten Vorschriften fort. (Theil III. Art. IV.)

§. 37.

β) Wenn die überlebende Frau zur zweiten Ehe schreitet.

Schreitet dagegen die überlebende Mutter zur zweiten Ehe, so verliert sie

1. die Verwaltung und Nutznießung des väterlichen Vermögens, und muß
2. solches dasselbe den Vormündern herausgeben. (Th. III. Art IV.)

Kap. II.

Vormundschaftswesen.

Tit. I.

Vormundschaften und Curateln.

§. 38.

1) Vormundschaftsordnungen.

Die Verordnungen über das Vormundschaftswesen theilen sich in die ehemaligen α) Reichsstädtischen, β) die Kurfürstlich-Erzkanzlerischen und γ) die neueren k. Bayerischen Verordnungen.

I. Reichsstädtische.

1. Der Rathsschluß von 1537 handelt schon von Errichtung des Vormundschaftsamtes und der Pflicht der Vormünder; a)
2. die Vormundschaftsordnung von dem Jahre 1542, so wie
3. die vom Jahre 1590 wurde
4. durch die vom Jahre 1657 aufgehoben.

II. Kurfürstlich-Erzkanzlerische Verordnungen.

Durch die Kurfürstlich-Erzkanzlerischen Verordnungen bekam das Vormundschaftswesen eine Umgestaltung.

Diese Verordnungen waren:

1. die Verordnung, die Organisation des Regensburger Vor-

---

a) Rathsdecr.-Samml. St. VIII. Num. 17. u. Num. IX. S. 19.

Digitized by Google

mundschaftswesen betreffend, vom 8. März 1804, a) welche die Instruction für das Vormundschaftsamt in Beziehung auf die Einrichtung der Pupillen-Administration enthielt, und welcher

2. die Gerichtsordnung für das Kurfürstl. Vormundamt unter dem 13. April 1804 nachfolgte. b)

III. Bayerische Gesetze.

Auch diese wurden durch die Bayerischen für die 7 Kreise diesseits des Rheines des Königreichs allgemein geltenden Gesetze theils gänzlich aufgehoben, theils erhielten solche bedeutende Veränderungen. Von diesen wird in den folgenden §§. die Rede seyn.

Was wir von den Kurfürstlich-Erzkanzlerischen Verordnungen noch etwa brauchbar finden, werden wir hier auszugsweise vorausschicken.

§. 39.

2) Vormundschaftsamt, Aufhebung desselben.

1. Schon das Rathsdecret vom Jahr 1537 errichtete ein eigenes Vormundschaftsamt, welches

2. unter der Fürst Primatischen Regierung durch die angeführten Verordnungen vollends reorganisirt, und mit genauer detaillirter Instruction, besonders die Administration des Pupillen-Vermögens betreffend, versehen wurde. Es erhielt überdieß das wichtige Vorrecht, jede Verlassenschaft, wobei Minderjährige und Curanden betheiligt waren, zu inventiren und die Theilungen vorzunehmen. In Betreff seiner Administration stand es unter dem Oberlandesgerichte, welches auch die jährlich zu stellende Rechnung zu untersuchen, darüber an die Regierung Bericht zu erstatten hatte, und zu jeder beliebigen Zeit die Visitation des Vormundschaftsamtes vornehmen konnte. Betrug das Object, worüber gestritten wurde, mehr als 30 fl., so mußte solches an das Stadtgericht gewiesen werden. Schon diese Competenz-Bestimmungen hatten manche Erinnerungen gegen sich. Hauptsächlich warf man aber dem Vormundschaftsamte, obgleich man seine gute und wohlthätige Seite nicht verkannte, Ueberladung von

---

a) Kurfürstlich-Erzkanzlerisches Regierungs- u. Intelligenzblatt II. Jahrgang 1804. St. XII. S. 115. St. XIII. S. 131 u. St. XIV. S. 147.

b) Ibid. St. XVI. S. 169. XVII. S. 185. u. XVIII. S. 195.

Digitized by Google

Details, mancherlei Unterschleife, so wie Sporteljägerei der Schreiber, die unter städtischer Regierung eine wichtige Rolle spielten, und nachher des ganzen Amtes vor, nannten die sogenannten jura oder demselben zugewiesene Procente eine jährliche Besteuerung, und wünschte sich die Einrichtung nach dem gemeinen Rechte zurück. Von den Reichsstädtischen untreuen Beamten wurde einer enthauptet, und einer von etwa 50 Jahren abgesetzt. Der Fürst Primas traf bei Uebernahme seiner Regierung ein Deficit des Vormundschaftsamtes von 11000 fl. an, und kaum hatte er dieses aus seinem Eigenen fürstmildvoll getilgt, so fand sich schon nach wenigen Jahren ein zweites beinahe gleich starkes Deficit vor.

Bei der Organisation Regensburgs unter Bayerischer Regierung wurde dieses Vormundschaftsamt aufgehoben, und das Vormundschaftswesen mit dem k. Stadtgerichte vereinigt.

§. 40.

3) Bestellung der Vormünder und Curatoren.

α) Für welche Personen solche zu bestellen.

Unser Vormundamt hat unverzüglich jedesmal bei eintretenden Sterb- oder anderen Fällen allen unter seine Obsorge gehörigen vater- und mutterlosen minderjährigen Kindern, Blödsinnigen, Abwesenden, und etwa für Verschwender Erklärten, oder denen, die sich sonst nicht vorstehen können, Vormünder und resp. Curatoren zu setzen, und nach der bisher gewöhnlichen Art zu verpflichten.

§. 41.

β) Anzeige der Sterbfälle.

Daher soll jeder Sterbfall einer der Vormundschafts-Behörde entweder wegen ihrer selbst, oder wegen ihrer hinterlassenen Kinder und Erben untergebenen Person von dem überbleibenden Ehegatten oder den Hausleuten, oder Anverwandten in den ersten 24 Stunden der Vormunds-Behörde in Anzeige gebracht werden.

§. 42.

γ) Testamentarische, gesetzliche, dative Vormünder.

1. Nach dieser Anzeige soll innerhalb 3 Tagen den eines Vormundes oder Curators bedürftigen nachgelassenen Personen ein solcher entweder aus den nächsten Anverwandten, oder bei deren Ermanglung ein anderer angesessener und als rechtschaffen erkann-

Digitized by Google

ter Mann aus Unserer Bürgerschaft bestellt und verpflichtet werden.

2. Sollte Jemand seinen Kindern in seiner letzten Willensmeinung schon selbst einen Vormund ernannt haben, so soll es hiebei, wenn anders keine erhebliche Anstände dagegen obwalten, die Unser Vormundamt pflichtmäßig erwägen wird, sein Verbleiben haben.

§. 43.

γ) Entschuldigungsgründe.

Der Ernennung zum Vormunde oder Curator darf sich Niemand entziehen, wenn er nicht die in den gemeinen Rechten gegründeten Entschuldigungen für sich anführen kann, worüber Unser Vormundamt zu erkennen hat. Und Wir versehen Uns zu Unserer Bürgerschaft, daß Liebe zu ihren jungen Anverwandten, oder zu den Kindern ihrer verstorbenen Mitbürger und die sichere Erwartung gleicher Sorgfalt einst für ihre hinterlassenen Kinder sie vordersamst bewegen werde, das so ehrenvolle als nothwendige und nützliche Amt eines Vormundes oder Curators freiwillig zu übernehmen, ohne daß es nöthig ist, den Weigernden mittelst ernstlichen Verfügungen zu seiner Pflicht anhalten zu lassen.

§. 44.

4) Pflicht der Vormünder

α) für die Erziehung der Pupillen.

Jeder Vormund hat nicht nur auf Erhaltung und Vermehrung des Vermögens seiner Pflegebefohlenen, sondern auch und vorzüglich darauf Sorge zu tragen, daß sie zu guten Christen und brauchbaren und nützlichen Bürgern erzogen werden. In dieser Hinsicht soll er ein wachsames Auge haben, daß sie zum Unterrichte in der Religion und den übrigen Lehrgegenständen angehalten werden, und demnächst eine Profession, Kunst oder Wissenschaft nach Verhältniß ihrer Talente, vernünftiger Neigung und ihres Vermögens erlernen.

§. 45.

β) Für dessen Vermögen.

αα) Rechnungsstellung.

Wenn der Vormund oder Curator Geldeinnahmen und Ausgaben hat, diese mögen aus der fortgesetzten Wirthschaft und Gewerbe, aus Hauszinsen oder von anderwärts, als von der

vormundamtlichen Pupillarmasse ausstehenden Kapitalien und Zinsen, oder selbst aus bei Unserem Vormundamte erhaltenen Geldern bestehen, so ist er unnachläßlich zur Stellung einer jährlichen Rechnung, zu deren Einrichtung noch ein besonders und genau einzuhaltendes Formular wird entworfen werden, anzuhalten, bei deren Schluß der Vormund allemal die Namen seiner Pflegebefohlenen, ihr Alter, ihr sittliches Betragen und die Fortschritte in ihren Lehrgegenständen pflichtmäßig anzumerken hat. Hat der Vormund gar keine Einnahme, so fällt zwar die Rechnungsstellung hinweg; er soll deswegen verbunden seyn, alljährlich die oben beim Schlusse einer Rechnung bemeldten Bemerkungen über den Zustand seiner Pflegebefohlenen einzureichen, über deren richtige Einhaltung nicht nur das Direktorium des Vormundsamtes, sondern jeder Assessor in Ansehung der ihm als Referenten zugetheilten Sachen sorgfältig wachen wird, die ihnen bei Fertigung der jährlichen Generaltabellen nicht entgehen können.

§. 46.

ββ) Verhinderung des Vormunds die Rechnung zu stellen.

Wenn die Vormünder aus irgend einer Ursache gehindert sind, die jährlichen Rechnungen nach dem annoch zu entwerfenden Formular zu verfertigen, so soll es den Vormundschaftsschreibern und dem Registrator gestattet seyn, dieselben Namens ihrer zu stellen, zu welchem Ende die Vormünder ihnen ihr Manual sammt den dazu gehörigen Beilagen und Quittungen einzuhändigen haben.

In diesen Vormundschafts-Rechnungen muß jede Ausgabe, die 30 kr. und darüber beträgt, mit Quittungen belegt seyn, widrigenfalls dieselbe gestrichen wird.

§. 47.

γγ) Fertigung und Abhör.

Diese Rechnungen müssen in duplo gestellt, und bei Unserm Vormundamte übergeben werden, welches derselbe alsdann durch den Deputatus der Sache in Gegenwart des Vormunds abhört und notaminirt, die Antworten desselben auf jedes Notamen vernimmt, und über dieses ein Protocoll formirt, und es bei der nächsten Session ad protocollum pleni präsentirt, worauf alsdann nach erledigten monitis die Rechnung mittelst Bescheides als richtig zu unterschreiben erkannt, und das eine Exemplar mit

Digitized by Google

dieser Unterschrift zurück gegeben, oder im entgegengesetzten Falle die Erledigung der noch unerschöpften Bemerkungen auferlegt wird.

§. 48.

dd) Unentgeldliche Verwaltung, und Belohnung des Vormundes.

Bei allen Pflegkindern, die kein beträchtliches Vermögen haben, sind die Vormünder verbunden, dieses Amt unentgeldlich zu versehen, sind aber befugt, ihre etwaigen mit Vorwissen und Genehmigung Unsers Vormundamtes gemachten baren Auslagen in Rechnung zu bringen. Besitzen aber die Pflegkinder und Curanden ein beträchtliches Vermögen, das ist, ein solches, bei welchem nach bestrittenen Bedürfnissen noch ein bedeutender Ueberschuß von jährlichen Einkünften bleibt, und ist die Vormundschaft mit besonderer Mühe verbunden, so kann Unser Vormundamt solchen Vormündern jeden Jahres, oder beim Schlusse der Vormundschaft eine ihrer gehabten Mühewaltung angemessene Belohnung zuerkennen.

Tit. II.

Pflichten der Vormundschafts-Behörde.

§. 49.

1) **Obsignatur.**

Die Obsignatur, Inventur und Theilung stand ehedem dem Vormundschaftsamte zu, nach aufgehobenem Vormundschaftsamte steht solche dem k. Kreis- und Stadtgerichte zu. Bei eintretendem Sterbfalle hat diese Vormundschaftsbehörde sogleich bei erhaltener Anzeige hievon, durch eine ernannte Deputation in dem Sterbhause die Obsignation in der Art vorzunehmen, daß die unentbehrlichen Geräthschaften zur einstweiligen Fortführung der Haushaltung offen gelassen, alles übrige in entbehrliche Zimmer, Stuben, Kammern und Schränke verschlossen, und mit dem Vormundamtssiegel belegt werde. Ueber diesen Act, dessen nähere Ausführung dem vernünftigen Ermessen der abgeschickten Deputation nach den verschiedenen obwaltenden Vermögens- und Lokalumständen überlassen wird, muß dieselbe sogleich ein Protocoll legen, und darin die Art der vorgenommenen Obsignation bemerken, auch zugleich die offen gelassenen Stücke genau verzeichnen.

Digitized by Google

§. 50.

2) Was bei verletztem vormundschaftlichem Siegel zu geschehen habe.

Sollte das angelegt gewesene vormundschaftliche Siegel verletzt befunden werden, so hat dieses der Deputatus auf der Stelle genau zu untersuchen, alle Umstände zu Protocoll zu nehmen, darüber in Pleno zu referiren, und das geschehene Vergehen mit Beischließung der Acten, in soferne sie diesen Punkt betreffen, dem Gerichte zu gebührender Bestrafung vorzulegen.

§. 51.

3) Vorladung der Gläubiger.

Damit aber das Inventarium vollständig errichtet, und die Masse in der Folge richtig gestellt werden könne, so hat das Vormundamt nach erwogenen Umständen gleich nach der Obsignation in dem hiesigen Regierungs- und Intelligenzblatte, und in zwei andern nach Schicklichkeit auszuwählenden Zeitungen alle diejenigen vorzuladen, welche an die Verlassenschaft des Verstorbenen ex quocunque capite eine Anforderung zu machen haben, um sich in einer peremtorischen Frist von 3 und resp. 6 Wochen, je nachdem es ein Hiesiger oder Fremder ist, bei der Vormundschafts-Behörde zu melden, widrigenfalls der sich nicht Gemeldete mit seiner Forderung nach Verfluß dieses Termines ohne Gewärtigung einer Restitution präcludiret seyn solle. Auch ist hierauf der Präclusionsbescheid entweder auf Anrufen des Vormundes oder von Amtswegen gegen die Nichterschienenen unfehlbar zu erlassen.

§. 52.

4) Was bei fortzuführender Wirthschaft oder Gewerbe zu geschehen habe.

1. Ist in dem Sterbhause beim Absterben des Vaters oder beider Ehegenossen eine Wirth- oder Gewerbschaft, ein Laden oder eine Handlung vorhanden, und das Interesse der hinterlassenen minderjährigen Erben nach vorgängiger reifer Ueberlegung erfordert, dieselbe fortzusetzen, so hat die Deputation sogleich die bar vorräthige Kasse abzuzählen, den Betrag in das Protocoll zu bemerken, und den Kassenführer, Buchhalter, Ladendiener, Kellner, oder wer sonst die einstweilige Direction hat, zur getreuen Fortführung der Geschäfte zu verpflichten, worüber er seiner Zeit

Digitized by Google

von diesem Tage an genaue und besondere Rechnung abzulegen hat.

2. Da aber die Fälle, wo diese und noch mehrere Erfordernisse und Maaßregeln nöthig sind, sehr verschieden seyn können, so wird die abgeschickte Deputation nach den jedesmal obwaltenden besondern Umständen ihr Benehmen hierbei mit Klugheit, Vorsicht und Sorgfalt einzurichten sich angelegen seyn lassen, und darüber bei dem Pleno referiren.

§. 53.

3) Inventar.

α) Anwesenheit des Vormunds.

Bei Aufnahme des Inventars hat der Vormund gegenwärtig zu seyn.

§. 54.

β) Vornahme desselben.

Nach vollzogener Obsignation hat das Vormundamt ohne Zeitverlust, und sobald es schicklich ist, durch eine Deputation das Inventarium über die väterliche oder mütterliche Verlassenschaft, je nachdem der Fall ist, in der Ordnung vorzunehmen, daß alle Geräthschaften, Pretiosen und Immobilien des verstorbenen Theiles durch alle Rubriken und abgesondert mit beigesetzter Taxe eines jeden Stückes eingetragen werden.

§. 55.

γ) Wie solches beschaffen seyn müsse.

Das zu errichtende Inventarium muß im Eingange die Form eines Protocolls haben. Voraus geht das Actum, das Datum, dann a Latere die Praesentia des anwesenden Assessors und des aktuarisirenden Vormundamtsschreibers, letztlich die Rubrik der Verlassenschaft. Sodann wird im Eingange des Protocolls Meldung gethan von dem nun vorzunehmenden Inventario — der Anzahl der Kinder mit Namen und Alter — der vorgenommenen Reseration — des verletzt oder unverletzt befundenen vormundamtlichen Siegels — von der Anwesenheit des bestellten Vormundes — von der dem hinterlassenen Vater oder Mutter, oder je nachdem der Fall ist — von allen im Sterbhause sich befindlichen Personen, die irgend etwas von der Verlassenschaft unter ihrer Aufsicht und Verwahrung hatten, nach vorgängiger Ermahnung alles getreulich anzugeben, abgenommener Handtreue an Eidesstatt und der durch den Amtsdiener oder der etwa be-

Digitized by Google

sondern Taxator geschehenen Taxation sämmtlicher Mobilien und Pretiosen, so wie auch der Immobilien.

§. 56.

d) Fortsetzung des Inventars.

Bei Fertigung des Inventariums hat der Deputatus sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur alle Geräthschaftsstücke einer jeden Rubrik mit Einschluß der Immobilien, die die verstorbene Ehefrau in die Ehe gebracht, und noch vorhanden sind, mit beigefügter Taxe, sondern auch jene mit inventirt, aber besonders auf die Seite linker Hand des Inventariums als abgängig gesetzt werden, die während der Ehe veräußert, und in dieselbe verwendet worden sind, damit sie in die Masse der verstorbenen Ehefrau aus der dem Ehemanne gewöhnlich gehörigen Errungenschaft oder bei Ermangelung derselben aus seinem Vermögen in aestimatione ersetzt werden.

§. 57.

e) Was in Betreff der Errungenschaft zu bemerken.

Hat die Ehefrau vermöge der Ehepakten keinen Antheil an der Errungenschaft, so geschieht auch von dieser Rubrik im Inventario keine Meldung.

Sollte aber der verstorbenen Ehefrau entweder nach der Observanz oder vermöge besonderer Stipulation in den Ehepakten oder sonst an der Errungenschaft ein Antheil gebühren, so ist es nothwendig, daß auch die Errungenschaft von einer jeden Rubrik, so wie auch die errungenschaftlichen Activa, nicht minder auch die Passiva in das Inventarium genau mit aufgenommen werden; so daß z. B. das eheweibliche Zinn; sodann abgesondert, das errungenschaftliche Zinn u. s. w., und jedesmal mit beigesetzter Taxe inventirt wird. Das Inventarium ist mit einem doppelten Faden zu heften, und dessen Ende mit des Deputati Pettschaft zu besiegeln.

§. 58.

f) Was bei eigenem Vermögen der Kinder zu geschehen habe.

Erwerben die Kinder, auch bei Lebzeiten ihrer Eltern, ein besonderes eigenthümliches Vermögen, von welcher Art es auch immer seyn möge, so hat die Vormundschafts-Behörde dafür zu sorgen, daß es in seine unmittelbare Administration gebracht, oder nach Verhältniß der elterlichen Vermögensumstände und deren

Digitized by Google

Leumund gerichtliche Versicherung nach bisheriger Observanz darüber gestellt werde.

§. 59.

γ) Schatzgeld, Peculium der Kinder.

Wenn der Kinder Schatzgeld oder sonstiges Peculium bisher in der Hand der Eltern war, und wirklich noch in natura vorhanden ist, so wird es unter dieser Rubrik: Schatzgeld, für jedes Kind namentlich ebenfalls in das Inventarium eingetragen. Eben dasselbe soll auch geschehen, wenn es von den Eltern verbraucht worden, und ist in diesem Falle von dem väterlichen Vermögen, oder nach Umständen aus der Errungenschaft in aestimatione zu ersetzen.

§. 60.

6) Versteigerung.

α) Wenn solche vorzunehmen.

Nach gefertigtem und bey der nächsten Session zu dem Vormundamtsprotocolle mit Bemerkung des ganzen Quanti der Taxe sämmtlicher Geräthschaften und Pretiosen präsentirten Inventarium, ist, wenn der überlebende Ehegatte in kurzer Zeit keine annehmbare Erklärung machen würde, wovon weiter unten Meldung geschehen soll, unaufschieblich zur Versteigerung der Mobilien und Pretiosen nach vorgängiger gehöriger und observanzmäßiger, öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, welche aber jederzeit entweder auf Anrufen des Vormundes oder von Amtswegen durch einen zu erlassenden Bescheid erkannt werden muß.

§. 61.

β) Anwesenheit des Vormunds bei der Versteigerung.

Bei Versteigerungen soll der Vormund gegenwärtig seyn. Das, was die Erzkanzlerische Verordnung weiters von der Einnahme des Geldes und der Deponirung desselben von Seite des Vormunds vorschreibt, ist gegenwärtig lediglich Sache des Versteigerungs-Commissärs.

§. 62.

γ) Versteigerungsprotocoll.

Der Act der Versteigerung muß wieder im Eingange die Form eines Protocolls haben; worin mit Beziehung auf den zur

Versteigerung in neben bemerkter Verlassenschaftssache anberaumten Termin — von der hinlänglich geschehenen öffentlichen Bekanntmachung — von der Anwesenheit des Vormundes — von der Ausrufung des Amtsdieners, und durch wen die Einnahme der Auctionsgelder geschieht, Meldung gethan wird.

§. 63.

3) Was bei unbedeutenden Effecten zu geschehen habe.

Ist die Anzahl der zu versteigernden Effecten zu unbedeutend, als daß deßwegen eine besondere Versteigerung gehalten werden könnte, so sind einsweilen dieselben wohl aufzubewahren, bis sie zu einer andern Versteigerung genommen werden können; in welchem Falle aber alsdann so viele besondere Versteigerungsprotocolle geführt werden müssen, als vielerlei Geräthschaften es sind, wornächst alsdann jedes Protocoll und jedes Auctionsquantum in seine besondere Rubrik an dem nächsten Gerichtstage präsentiret und respective deponirt wird.

§. 64.

4) Bare Bezahlung bei gesteigerten Gegenständen.

Die Versteigerung geschieht jedesmal gegen bare Bezahlung und wird nicht das mindeste von den ersteigerten Effecten eher abgeliefert. Diesem nach hat derjenige, welcher die Einnahme der Auctionsgelder besorgt, vordersamst, demnächst der Deputatus und endlich die Vormundschaftsbehörde in subsidium für das ganze Steigerungsquantum zu haften.

§. 65.

5) Versteigerung sämmtlicher Mobilien.

Alle gemeinsame Mobilien sollen zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden; dessen ungeachtet ist den großjährigen Erbsinteressenten und den Vormündern, wenn sie etwas Nöthiges für ihre Pflegbefohlene steigern wollen, unbenommen, die benöthigten Stücke, gleich andern Meistbiethenden, an sich zu steigern, ohne schuldig zu seyn, sogleich den baren Steigerschilling dafür zu erlegen, sondern können sich dieses in dem künftig zu fertigenden Abtheilungsstatus als Vorempfang aufrechnen lassen, wobei aber wohl zu beobachten, daß von solchen etwa nicht über ihr zu hoffendes Erbtheil gesteigert werde, von denen wegen der Rückzahlung des Ueberschusses einige Schwierigkeiten entstehen könnten.

Digitized by Google

§. 66.

x) Insbesonders der Schatzgelder der Kinder.

Das den Kindern zugehörige Schatzgeld soll der Regel nach, wenn es in altem, ungangbarem Gelde, Denkmünzen, oder Pretiosen besteht, ersteres gegen gangbares verwechselt, und letzteres, jedoch für die Kinder besonders mit versteigert, und für sie verzinslich angelegt werden; es sey dann, daß dieses in altem Gelde, Denkmünzen oder Pretiosen bestehende Schatzgeld solchen Kindern gehört, die noch sonst mit ziemlichem Vermögen versehen sind, daher bei ihnen das pretium affectionis für solches Andenken den Gewinn von einigen Gulden Zinsen leicht und ohne Nachtheil überwiegen kann; diesen ist also ihr Schatzgeld in natura in das hierzu bestimmte Buch Stück für Stück mit der Taxe einzutragen, und im Schatzgewölbe bis zu ihrer Großjährigkeit aufzubewahren.

§. 67.

y) Vertheilung und Versteigerung unbeweglicher Güter.

Unbewegliche Güter der minderjährigen Kinder können ausser den Fällen der Vertheilung, der darauf haftenden, dringenden und schweren Schulden und des etwa größern Vortheiles für dieselben, und nie anderst als mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert werden. In dem letztern Falle hat der Vormund die Gründe des größern Vortheils in einer Vorstellung vorzulegen, und um den Consens zur Veräußerung zu bitten, wornächst dieses nach eingeholtem Bericht und Gutachten von unserm Vormundamte, und nach reifer Erwägung aller Umstände das Decretum de alienando ertheilen oder abschlagen wird.

§. 68.

z) Uebernahme der Verlassenschaft von Seite des überlebenden Ehegatten.

α) Was deßhalb zu geschehen habe.

Wünscht der überlebende Ehegatte, daß die Verlassenschaft des verstorbenen Ehegatten, zumal wenn ein Theil der Errungenschaft mit darunter gehört, nicht zur Versteigerung kommen möchte, so hat derselbe sich nach gefertigtem und eingesehenen Inventarium zeitlich zu erklären, ob er die ganze Nachlassenschaft mit aller Last und Nutzen (cum onere et commodo) übernehmen, und was er den Kindern als mütterliches oder väterliches Gut, je nachdem der Fall ist, rein bestimmen und aussetzen wolle.

Digitized

§. 69.

β) Bestimmung der Summe.

Bestimmt er die Summe, so entwirft der Deputatus in der Sache aus dem Inventarium einen Ueberschlag, vernimmt hierüber noch den Vormund, wenn einer zu ernennen war, referirt in Pleno, und dieses erwäget, ob die angebotene Summe anzunehmen, oder noch ein Zusatz abzufordern, oder die Versteigerung zum größern Vortheile der Kinder vorzunehmen sey.

§. 70.

γ) Erlegung derselben.

In beiden ersteren Fällen erlegt entweder der überlebende Ehegatte die Abfindungssumme bar, die alsdann baldmöglichst verzinslich angelegt werden muß, oder er versichert sie durch eine Amtsobligation mittelst Hinterlegung des Hauskaufbriefes oder einer eigenthümlichen Obligation, welche beide in das Dokumentenbuch eingetragen, und in dem Dokumentenschranke aufbewahrt werden, wozu das Direktorium einen Schlüssel und der älteste Assessor einen hat.

§. 71.

δ) Observanz in Betreff der Vermögensherausgabe.

In Regensburg, so wie an einigen anderen Orten, wurde nach dort bestehender Observanz die Vermögensherausgabe den Großjährigen aus polizeilicher Rücksicht so lange verweigert, bis sich solche durch gehörige Niederlassung ausweisen konnte, und bis dahin dasselbe in gerichtlicher Verwahrung behalten, damit sie solches nicht durchzubringen Gelegenheit hätten, und im Falle des Verarmens der Gemeinde zur Last fielen.

Tit. III.

Allgemeine, für das ganze Königreich geltende, das Vormundschaftswesen betreffende, Verordnungen.

§. 72.

1) Edict vom 6. Jänner 1812.

Durch das Edict vom 6. Jänner 1812 Art. VI. ist das vorhin nach gemeinem Rechte bestehende 25jährige Alter abge-

Digitized by Google

schafft, und das zurückgelegte 21ste Jahr als das der erlangten Großjährigkeit für das ganze Königreich erklärt worden a).

§. 73.

2) Depositalordnung vom 23. Sept. 1840.

In Betreff der Behandlung des Depositenwesens entscheidet die jüngste K. B. Depositalverordnung vom 23. Sept. 1840 über die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen b).

§. 74.

3) Verordnung vom 13. Jun. 1815.

An die Stelle der churerzkanzlerischen Instruktion für das Vormundschaftsamt ist die Verordnung v. 13. Juni 1815 §. 35. über die Pflegschaften getreten c).

Die Verordnung v. 13. Jun. 1815 verordnet §. 35 — 43 über die Pflegschaften.

1. Jede, es sey α) einfach oder doppelt verwaiste minderjährige, eheliche oder uneheliche Kinder, β) auch jene großjährigen Personen, welche wegen Abwesenheit, Geistesschwäche oder Verschwendung ihrer selbst oder ihres Vermögens nicht mächtig sind, stehen unter Pflegschaft, worüber den Gerichten die Leitung und Aufsicht obliegt, und jede solche Pflegschaft muß in der Tabelle angezeigt werden, γ) wenn gleich der noch lebende Vater die gesetzliche Tutel hat, wenn δ) das Vermögen der Minderjährigen bis zur Volljährigkeit oder Standesveränderung auf dem Anwesen liegen bleibt, ε) oder nach gewissen Jahren und in Fristen hinausbezahlt wird, und ζ) aus irgend einem Grunde keine Rechnung über die Pflegschaft zu stellen ist (35).

2. Minderjährigkeit wird bei dieser Tabelle als Ursache der Pflegschaft vorausgesetzt, daher ist bei jenen Personen, welche aus einer Ursache unter Curatel stehen, diese Ursache in der letzten Columne bei den Bemerkungen anzuführen (36).

3. Den Untergerichten wird zur strengen Pflicht gemacht, und die Obrigkeit streng angewiesen, sorgfältig darüber zu wachen, daß bei jeder Pflegschaft, deren rechtliche Ursache aufgehört hat, insbesondere bei den Pflegschaften wegen Minderjährigkeit nach erlangter Großjährigkeit eines jeden Pflegbefohlenen von Amts wegen

a) Rggsbl. v. J. 1812.
b) Rggsbl. v. J. 1840. N. 3. S. 33 — 78.
c) Rggsbl. v. J. 1815. S. 469 — 478.

Digitized by Google

alles dasjenige verfügt werde, was zur Ausantwortung des Vermögens sammt der Schlußrechnung erforderlich ist (37).

4. In der Columne I. wird bei Minderjährigen α) Namen, Stand und Gewerbe des Vaters angeführt; β) sämmtliche Kinder eines Vaters werden nur als eine Pflegschaft unter einer Nummer vorgetragen; γ) jedes Kind aber von dem andern durch fortlaufende Buchstaben unterschieden; δ) bei dem Alter eines jeden Pflegbefohlenen ist, wo es geschehen kann, dessen Geburtstag anzuführen. (38.)

5. Der Anfang der Pflegschaft wird in der Columne II. mit jenem Tage bezeichnet, wo dem Gerichte die Veranlassung zur Curatel bekannt wurde. (39.)

6. In der Columne III. wird sodann der Tag angezeigt, an welchem das Gericht den Pfleger bestellt oder bestätigt hat. (40.)

7. Wie viel das Vermögen eines Pflegbefohlnen betrage, worin dasselbe bestehe, dann wie die zu denselben gehörigen Activ-Forderungen versichert seyen, muß in der Columne IV. genau angegeben werden.

8. In der letzten Columne bei den Bemerkungen ist anzuführen, α) zu welcher Zeit, und β) aus welcher Ursache die Pflegschaft aufhörte; γ) wo dieses wegen erlangter Großjährigkeit erfolgt, da muß die Zeit, zu welcher das Vermögen sammt der Schlußrechnung ausgehändigt wurde, genau ausgedrückt seyn. δ) Das Absolutorium des Vormunds hingegen ist als eine lediglich den Großjährigen und dessen vorigen Vormund angehende Sache zum Eintrage in die Tabelle durchaus nicht geeignet (42.)

9. Die Pflegschaftstabelle wird α) nur jährlich eingesendet; (43.) β) fängt mit dem 30. September eines jeden Jahres an, und schließt sich an demselben Tage des folgenden Jahres. (43.)

Pflegschafts-Tabelle des k. (Stadt- Land- und Herrschafts-Orts-) Gerichts N. im N. Kreise vom 30. Sept. 1815 bis 30. Sept. 1816.

I.			II.			III.			IV.	V.	VI.
Nummer	Der Pflegbefohlnen			Anfang der Pflegschaft			Bestellung d. Pflegschaft.				
	Namen u. eigner Stand, oder Stand u. Gewerbe des Vaters.	Alter nach dem Geburts-Tage.	Wohnort.	Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	Betrag u. Sicherstellung d. Vermögens.	Referent.	Bemerkungen

Digitized by Google

§. 75.

4) Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822.

1. Hinsichtlich der vormals bestandenen gesetzlichen Hypothek steht α) den Minderjährigen und unter Curatel gestellten Personen wegen aller aus der geführten Vormundschaft oder Curatel begründeten Forderungen auf den Immobilien der Vormünder oder Curatoren und deren Bürgen jedoch mit Rücksichten auf die Vorschriften des folgenden §. 20. a) ein Rechtstitel zur Erwerbung der Hypothek zu, β) welche erst durch wirkliche Eintragung in das Hypothekenbuch erworben wird. b)

2. Was insbesondere den §. 12. Nro. 5. bemerkten Rechtstitel der Minderjährigen oder unter Curatel gesetzten Personen zur Erwerbung einer Hypothek auf den Immobilien ihrer Vormünder oder Curatoren betrifft, so ist

α) der Vormund bei dem Antritte der Vormundschaft nur für diejenigen Theile des beweglichen Vermögens, welche ihnen in Händen gelassen werden, mit einer von der vormundschaftlichen Behörde hiernach festzusetzenden, und auf seine Immobilien einzutragenden bestimmten Summe Sicherheit zu leisten verbunden.

β) Es soll der Bedacht darauf genommen werden, daß jene Vermögenstheile, an welchen der Minderjährige beschädigt werden könnte, durch gerichtliche Deposition sicher gestellt, und damit diese Hypothek, wo nicht ganz überflüssig gemacht, doch die Summe derselben möglichst vermindert werde.

γ) Eine weitere Sicherheit ist der Vormund auch in der Folge zu leisten nicht gehalten, so lange er die gesetzlichen Obliegenheiten eines Vormundes, besonders wegen Rechnungsstellung zur gehörigen Zeit genau beobachtet.

δ) Die vormundschaftlichen Behörden haben daher, wie überhaupt, die strengste Aufsicht über die Verwaltung der Vormünder zu pflegen, sofort dieselben zur Rechnungsablage in der vorgeschriebenen Zeit ernstlich anzuhalten, und im Falle wahrgenommener Fahrlässigkeit oder säumiger Rechnungsleistung die Bestellung einer den zu verrechnenden Ein-

---

a) Hypothekengesetz v. 1. Juli 1822. §. 12.
b) Ibid. §. 21.

Digitized by Google

künften des Vermögens angemessenen Hypothek, oder einer verhältnißmäßigen Erhöhung der eingetragenen Summen zu erwirken.

c) Auch sind diese Behörden berechtiget, für die nach gestellter Vormundschaftsrechnung erkannten Defecte sofort die Eintragung auf die Immobilien der Vormünder zu verlangen.

§. 76.

5) Prioritätsgesetz vom 1. Juni 1822.

Bei eingetragener Hypothek weiset das Prioritätsgesetz vom 1. Juni 1822 §. 15. den Pupillen und Curanden die Stelle in der IIten Klasse nach Vorzug der Zeit an.

Bei nicht eingetragener Hypothek setzt sie dieselben §. 23. in die IVte Klasse Nr. 2. ohne Concurrenz mit den nachfolgenden Gläubigern. Reicht aber die Masse nicht zur Befriedigung der Nr. 1. u. 2. bevorzugten Gläubiger hin, so sind solche unter sich, nach Verhältniß ihrer Forderung, zu befriedigen.

Der Vorzug der Nr. 1. in der IVten Klasse in Betreff ihres Vater- oder Mutterguts, Vorauses bei Einkindschaften, oder sonst erworbenen Vermögens, hat sich blos auf die in väterlicher Gewalt noch befindlichen Kinder zu beschränken.

Die übrigen Kinder bleiben zwar auch noch in dieser Klasse stehen, werden aber in der erwähnten Voraussetzung mit den übrigen Gläubigern dieser Klasse verhältnißmäßig befriedigt.

§. 77.

6) Provisorische Taxordnung vom 8. Oktober 1810.

Die in der chur erzkanzlerischen Verordnung enthaltenen Taxen haben mit dem Vormundschaftsamte aufgehört, an ihre Stelle ist die provisorische Taxordnung vom 8. Oktober 1810 getreten; nach welchem §. 20. bei Vormundschaftsrechnungen 1 Proc. der Brutto-Einnahme als Taxe zu erheben ist.

§. 78.

7) Kritische beachtenswerthe Bemerkung in Betreff der Schlußrechnung und Vermögens-Extradition.

Diese aus dem Cod. Bav. civ. Part. I. Cap. VII. §. 2. entlehnte, und in die Verordnung vom 13. Juni 1815 Nr. 42. übertragene Stelle ist als höchst nachtheilig und schädlich für die Minderjährigen, ganz gegen den Geist einer ächten Vormundschaftsordnung, und daher ohne weiters aufzuheben. Auch ha-

Digitized by Google

ben ſich beinahe faſt alle im Königreiche Bayern Statt habenden Provinzial- und Statutar-Rechte dagegen erklärt, und die der Vormunds-Behörde zu legende Schlußrechnung und das von derſelben hierauf zu erfolgende Abſolutorium, ſo wie die gerichtliche Vermögensherausgabe an den großjährig gewordenen Pupillen als Schlußſtein einer guten Vormundſchaftsordnung erklärt.

1. Iſt es höchſt auffallend, wogegen nicht nur das Bayeriſche Landrecht ſich dieſes Mißgriffs ſchuldig machte, ſondern ſelbſt die Verordnung vom 13. Juni 1815 Nr. 42. denſelben auf das ganze Königreich übertrug.
2. Nachdem die Vormundſchafts-Behörde mehrere Decennien hindurch für das Intereſſe des Minderjährigen ſorgfältig gewacht hat, denſelben, ohne ſeine langjährige Sorgfalt durch gerichtliche Abhör der Schlußrechnung und Vermögensextradition die Krone aufzuſetzen, gibt ſie den Mündel lediglich dem Vormunde Preis, und verſchafft dieſem die Gelegenheit, alle Arten von Betrug und Chicanen gegen ihn auszuüben, entläßt ſie ihn mit einer unjuſtificirten Rechnung, und ſtatt ſein Vermögen und ſeine Anſprüche liquid herzuſtellen, verläßt ſie ihn in dem letzten Momente ihrer pflichtvollen Aufſicht, und überläßt ihm einen bloßen Prozeß, wo er ſein Vermögen erſt gegen den Vormund mit großen Koſten und langweiligen Umzügen herausſtreiten, oder, um nur bald von der Sache zu kommen, mit dem untreuen Vormunde ſich nolens volens vergleichen, und ſich bei ſeiner Unkenntniß oft in die Hände eines nicht ſelten unredlichen und mit dem untreuen Vormunde colludirenden Advocaten werfen muß.
3. Wird ſchon dadurch der Minderjährige äußerſt gefährdet, ſo iſt überdieß der Grund, welchen die Verordnung vom 13. Juni 1815 anführt, daß die Abhör der letzten Rechnung und der Vermögensherausgabe eine lediglich den Großjährigen und deſſen vorigen Vormund angehende Sache ſey, ein nicht hinreichender, und in ſeiner Anwendung ganz falſcher und unrecht aufgegriffener Satz.

Alle und jede Handlungen, welche der Vormund als ſolcher während der Minderjährigkeit des Mündels vornimmt,

Digitized by Google

und worüber er Rechenschaft geben muß, fallen in die Jahre der Minderjährigkeit. Ueber alle diese Handlungen hat die Vormundschaftsbehörde, da sie in die Jahre der Minderjährigkeit fallen, die offenbare Pflicht, zu wachen, und den Vormund zu controlliren. Der Ausschluß der letzten Vormundschaftsrechnung und der Vermögensextradition aus dieser Periode und die Hinüberweisung in die der Großjährigkeit vermischt die Zeiten, schiebt die der Minderjährigkeit in eine spätere Zeit hinaus, und macht der Vormundschaftsbehörde den gerechten Vorwurf, daß sie nicht alle die in die Periode der Minderjährigkeit fallenden Handlungen des Vormunds gehörig controllirt, sich um die des letzten Jahres gar nicht bekümmert, unvollständig gehandelt, und ihr Geschäft nicht gehörig vollendet, sondern da, wo sie den letzten Ausspruch hätte thun sollen, solches auf einmal ohne allen Grund abgebrochen hat.

4. Der Mündel will das Resultat der von der über sein Vermögen geführten Vormundschaft und der während seiner Minderjährigkeit für ihn gepflogenen Obsorge der Vormundschaftsbehörde wissen. Was erfährt er, daß er sich deshalb an den Vormund zu wenden habe, und was erhält er, statt Ausweises constatirten Vermögens, nicht selten einen Prozeß mit dem Vormund.

5. Kann der Vormund nach den Grundsätzen einer guten Vormundschaftsordnung nicht eher entlassen werden, als bis er seine Schlußrechnung gelegt, und das Absolutorium darüber erhalten hat; was sowohl im Interesse des Vormunds, als dem des Mündels liegt.

6. Der Grund, daß die Schlußrechnung und Herausgabe des Vermögens lediglich Sache des großjährig gewordenen Minderjährigen und des Vormunds sey, ist eine wahre petitio principii, wobei es hauptsächlich des Beweises bedarf, ob nicht solche nach der Natur der Sache zur Pflicht und zum Amte der Vormundschaftsbehörde gehören, und wodurch der Pupill am meisten gesichert sey.

§. 79.

7) Edict über die Siegelmäßigkeit vom 26. Mai 1818.

1. Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormün-

Digitized by Google

der aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind.

2. Im übrigen sollen während der Minderjährigkeit, sowohl wegen der obrigkeitlichen Aufsicht, als wegen der Vormundschaft die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. a)

§. 80.

Bemerkung in Betreff der Siegelmäßigkeit.

Ob hierdurch die Stelle des Cod. Bav. civ. Part. I. Kap. VII. § 16. Nr. 3., nach welcher unter siegelmäßigen Personen den nächsten Anverwandten und nicht der Obrigkeit die Rechnung zu legen ist, aufgehoben worden sey, scheint nicht klar ausgedrückt. Soll obrigkeitliche Aufsicht Statt haben, so muß auch die Rechnung vom Vormunde der Obrigkeit gelegt werden, denn sonst hat dieselbe keinen Anhaltspunkt, wonach sie die Verwaltung des Vormunds beurtheilen kann. Allein durch die Hinweisung auf die allgemeinen in Betreff der Vormundschaft Statt habenden Verordnungen, worunter auch die Rechte der Siegelmäßigkeit begriffen sind, scheint dieser Satz wieder schwankend zu werden. Auf jeden Fall ist durch das in §. 16. den Siegelmäßigen in Betreff der Rechnungslegung eingeräumte Recht für die Sicherheit des Pupillen schlecht gesorgt, und ich kenne eine adelige Familie, wo sieben ununterbrochene Vormundschaften damit endeten, daß die Nachkommenschaft der Vormünder in dem Besitze und Eigenthum des nicht unbedeutenden Gutes der Mündel blieb. Der §. 16. setzt Anverwandte voraus, wie sie seyn sollen, aber öfters oder meistens nicht sind, und war höchstens eine Condescendenz zu hergebrachtem Rechte. Dieses Recht aber ist den Siegelmäßigen nicht günstig, sondern vielmehr gehässig, und kehrt oft seine eigenen Waffen gegen deren Kinder. Die Anverwandten sind öfters uninstruirte und ganz apathische Menschen, die alles dem schlechten Gang der Dinge überlassen, sie haben weder das Ansehen noch die Kraft der von Amtswegen auftretenden und unter Aufsicht stehenden Obrigkeit, sie haben keine Controlle, und wenn die Anverwandten selbst lässig und nachsichtig gegen den untreuen und fahrlässigen Vormund sind, ist der Mündel verloren. Oefters werden die Rechnungen gar nicht abgelegt, öfters nicht revidirt, öfters bleiben

---

a) Edict über die Siegelmäßigkeit v. 26. Mai. 1818. §. 10.

sie Jahre lang, ohne daß sich jemand darum bekümmert, auf sich liegen. Was man zu Gunsten dafür von dem französischen Familienrathe sagen mag, taugt nichts, indem derselbe mehr idyllisch als praktisch, und selbst wie Thibaut und Rehberg sich aussprachen, für die Pupillen und Curanden höchst schädlich und daher verwerflich ist. Weshalb ich auch dafür halte, daß der §. 16. n. 3. Part. I. Cod. Bav. civ. um desto mehr aufgehoben sey, da Gesetze mehr zu Gunsten des Minderjährigen erklärt werden müssen, und der Siegelmäßige, welchem eine Vormundschaft übertragen wird, die Vormundschaftspflicht bei der Obrigkeit schriftlich einreichen muß a), aber bloße Einreichung derselben, ohne deshalb der Obrigkeit zu legende Rechnung eine halbe zwecklose Maßregel seyn würde.

Tit. IV.

Curatel der Abwesenden.

§. 81.

1) Rathsdekret vom 16. Juli 1679.

In Betreff der Curatel und Verschollenheit der Abwesenden ist ein eigenes Rathsdecret vom 16. Jul. 1679 vorhanden, das sich weder in Karst, noch Wiesand Sammlung der Rathsdecrete befindet.

§. 82.

2) Verschollenheitszeit.

1. In Betreff der Verschollenheitszeit unterscheidet das erwähnte Rathsdecret:

α) ob der Abwesende bei seiner Entfernung 25 Jahre und darüber,

β) oder unter 25 Jahre alt gewesen sey.

2. Wer bei seiner Entfernung 25 Jahre oder darüber alt war, und binnen ganzer 45 Jahre abwesend und verschollen war, soll für todt gehalten werden.

3. Wer dagegen unter 25 Jahren sich verreiset, und nach solcher Zeit ganzer 50 Jahre nichts hat von sich hören lassen, und von dem ungeachtet allen angestellten Nachforschungen keine Erfahrung einzuholen war, soll gleichfalls für verschollen erklärt werden.

---

a) Edict über die Siegelmäßigkeit. §. 11.

Digitized by Google

§. 83.

3) Wenn bei inzwischen erhaltener Nachricht solche zu laufen anfangen.

Ließ der Abwesende inzwischen etwas von sich hören, so läuft die Verschollenheitszeit von der letzt erhaltenen Nachricht.

§. 84.

4) Vermögensherausgabe.

Wird das Vermögen nach Ablauf dieser Zeit den nächsten Verwandten ohne alle Caution herausgegeben.

§. 85.

5) Was Rechtens wenn der Abwesende zurückkommt.

Jedoch mit dem Vorbehalte im Falle der Zurückkunft des Abwesenden, sich an den Besitzer, so viel Vermögens halber möglich ist, zu erholen. (Der Anverwandte muß von dem erhaltenen Vermögen dem Zurückkommenden soviel zurückgeben, als noch in seinen Händen vorhanden ist).

Abschnitt II.

Erbrecht.

Tit. I.

Vom letzten Willen und Erbfällen.

§. 86.

1) Errichtung derselben.

Testamente und andere letztwillige Verordnungen können nur

1. nach gemeinem Rechte,
2. oder nach der bei der hiesigen Stadt hergebrachten und mittelst kaiserlichen Privilegiums bestätigten Art und Weise, d. i. von zwei Genannten des Raths und dem Stadtschreiber, errichtet werden.
3. Das Senatsdecret vom 23. Aug. 1782 schärft α) diese doppelte Art der Errichtung vor, oder verwirft β) die sich eingeschlichenen Testamente vor dem Beichtvater, Pfarrer oder Verwandten und Umstehenden, oder durch einen mit gehörigen Zeugen nicht versehenen Testamente, ja wohl gar durch einen

Digitized

bloßen Stuhlschreiber zu Papier gebrachte Testamente als ungültig a).

4. Testamente vor Notar und Zeugen haben bei in Bayern aufgehobenem Notariate nicht mehr Statt.
5. Auch fällt die Testamentserrichtung vor den Rathsgenannten und Stadtschreiber bei aufgehobener Gerichtsbarkeit des Stadtmagistrats hinweg, und beschränkt sich die Errichtung auf die von Zeugen oder bei Gericht nach gemeinem Recht.

§. 87.

2) Executoren.

Zur Vollziehung seiner letztwilligen Verfügungen kann jeder Executoren aufstellen b).

§. 88.

3) Von Obsignationen und Inventarien.

Von Obsignationen und Inventarien wurden bereits bei den Vormundschaften gehandelt, worüber die treffenden Verfügungen aus der churerzkanzlerischen Vormundschaftsordnung entnommen sind.

§. 89.

4) Vorladung der Gläubiger.

Was dort (§. 51. d. O.) von der Vorladung der Gläubiger zum Behufe der Errichtung des Inventars vorkam, hat die Wachtgedingsordnung bereits in folgenden Sätzen verordnet:

Drei Tage nach Begräbniß des Erblassers sollen

1. alle diejenigen, welche Anspruch an die Erbschaft zu machen haben, binnen 6 Wochen mittelst Anschlags citirt,
2. nach Ablauf derselben nicht mehr gehört werden.
3. Die Vormünder der Kinder haben deßhalb die Anforderungen ihrer Mündel dem Vormundschaftsamte binnen dieser Zeit anzumelden.
4. Keiner soll vor dieser Zeit in den Besitz der Erbschaft, es sey denn, er würde Schadloshaltung und Vertretung angeloben, und sich der Bedenkzeit begeben, gesetzt, und
5. die auswärtigen Gläubiger binnen 1/4 Jahr auf Antrag der Erben sub praejudicio praeclusionis vorgeladen werden. (Kap. V. §. 5.)

---

a) Decr. Pen. v. 23. Aug. 1782. in Wisand's Decretensammlung Decr. XXXII. S. 83 u. 84.

b) Wachtgedingsordnung Kap. V. §. 5.

Digitized by Google

§. 90.

5) Erbfälle

α) der Eheleute.

Von den Erbfällen der Eheleute unter sich bei bedungenen und bei unbedungenen Ehen s. die Titel III. §. 9 — 13. und Tit. IV. §. 14 — 19.

§. 91.

β) Erbfälle der Kinder in Betreff des Sondergutes.

Stirbt aber ein Kind, welches ein solches Sondergut, oder sonstiges Vermögen hat, und dessen Nachlassenschaft fällt ab intestato auf seine Geschwister und Vater oder Mutter, welche, oder welcher aber zur weiteren Ehe geschritten ist, so gebührt dieser oder jener nur die Nutznießung von diesem angefallenen Erbtheile, dessen Eigenthum hingegen wächst den übrigen Kindern und resp. Geschwistern zu.

Tit. II.

Theilungen.

§. 92.

1) Wenn die Theilung Statt habe.

Nach gefertigtem Inventar, erfolgter Versteigerung und eingetriebener Ausstände, in sofern sie ohne Zeitverlust geschehen können, hat die Theilung Statt.

§. 93.

2) Theilung der Zinsen angelegter Kapitalien.

Ist die gemeinschaftliche Masse vor ihrer Vertheilung schon bei der vormundschaftlichen Pupillarmasse verzinslich angelegt gewesen, so kommen die bis zur Fertigung des Status erschienenen Zinsen mit in den Activstand, folglich auch in die Vertheilung.

§. 94.

3) Theilungsstatus.

Ist der Abtheilungsstatus, wenn mehrere Erben an der Masse Theil haben, in der Art zu verfertigen, daß 1. der ganze Activmassebestand festzusetzen ist, und Posten für Posten verzeichnet wird, wohin auch jenes gehört, was ein oder der andere Erbe zu conferiren hat. — Hierauf folgen 2. die Beschwerden der Masse, wohin alles zu rechnen, was die Activmasse zu zahlen hat, in so

Digitized by Google

ferne es gemeinschaftliche Ausgaben sind. Specialausgaben für einen einzelnen Erben werden diesem an seinem in der Folge des Status ausgemittelten Erbtheile abgezogen, oder in Aufrechnung gebracht. — 3. Dann erfolgt nach Abzug der gemeinsamen Beschwerden von der Totalsumme des Activstandes der Masse das zu vertheilende Quantum unter die Erben entweder in Capita, oder in Stirpes, je nachdem der Successionsfall ist; worauf 4. ein jeder einzelne Erbe nach der Ordnung vorgenommen und dargelegt wird, was α) ihm gebühret, und β) was er auf diesen seinen Erbtheil schon vorempfangen, und was γ) ihm nach Abzug des letzteren jetzt noch gebührt. Hierauf folgt der Schlußstatus oder der wirkliche Vorrath, und dann 5. die Anweisung eines jeden sowohl Erben oder Gläubigers mit seiner Forderung an diesen Vorrath, welches sich gegeneinander egalisiren muß.

§. 95.

4) Mittheilung des Theilungsentwurfes.

Der auf diese Weise gefertigte Abtheilungsstatus wird alsdann jedem großjährigen Erbsinteressenten, und statt der minderjährigen ihrem Vormunde in Abschrift mittelst Bescheides zu dem Ende mitgetheilt, um sich hierauf in Zeit 8 Tagen, wenn nicht obwaltende Umstände einen weiteren Termin erfordern, coram Commissione zu erklären.

§. 96.

5) Vorbringen der Anstände.

An diesem anberaumten Termine hat ein jeder Erbsinteressent und der Vormund Namens seiner Kuranden das Recht, seine Anstände gegen den Status vorzubringen, die sämmtlich der Reihe nach, so wie auch in etwaiger Ermanglung derselben, ihre Zufriedenheit mit dem gefertigten Status zu Protocoll genommen werden.

§. 97.

6) Vortrag über die Anstände und Berichtigung derselben.

Ueber die zu Protocoll genommenen Anstände gegen den Status hat der Deputatus Causae in Pleno zu referiren, die alsdann nach vorgängiger reifer Erwägung und Abstimmung darüber mittelst Bescheides bestimmt entschieden werden, wornach, wenn keine fernere gegründete Einwendung oder Appellation an Unser Oberlandesgericht innerhalb der gesetzlichen Frist, im Falle,

Digitized by Google

daß die Sache in Ansehung der Summe hierzu qualificirt ist, eingelegt wird, ein Nachtrag mit der bescheidmäßigen Abänderung verfertiget wird.

§. 98.

7) Absonderung der den Minderjährigen oder Abwesenden treffenden Kapitalien.

Nach gefertigtem Status kann alsdann die noch gemeinschaftlich beisammen stehende Masse, besonders wenn die Erbtheile nach geschehenen Abzügen des schon Vorempfangenen nicht mehr gleich sind, nach Maßgabe des Status getrennt, und das den Minderjährigen oder Abwesenden zugehörige Quantum sowohl an Kapital als Zinsen für einen einzelnen Erben unter seiner speciellen Rubrik abgesondert, und alljährlich bis zur gänzlichen Auslieferung bei der Stellung der Hauptrechnung behandelt werden; ausser diesem sonst eine jährliche Repartition der Zinsen gemacht werden müßte, wenn die Masse beisammen bliebe. Großjährige hingegen, wenn kein anderes Hinderniß obwaltet, sind sogleich auszuliefern oder abzufertigen.

§. 99.

8) Mündliche Verhandlung der Forderungen an die minderjährigen Erben.

Zugleich ertheilen Wir ihm die Befugniß, die unter den Miterben bei Vertheilung der Verlassenschaft entstehenden Zwistigkeiten und Forderungsklagen von Seiten der Gläubiger an die Masse, oder an einen einzelnen minderjährigen, oder andere Miterben, in sofern deren Betrag unter 30 fl. ist, nach summarischer Verhandlung ohne Zulassung einiger Schriftsätze, sondern nur von Mund aus zu Protocoll, definitive ohne weitere Appellation zu entscheiden, und demnach den Inhalt des Bescheides auch äußersten Falles mittelst Auspfändung exequiren zu lassen.

§. 100.

9) Nutznießung der Eltern.

1. In Betreff der den Eltern zustehenden und bei Theilungen zu beachtenden Nutznießung der die Kinder betreffenden Erbtheile treten die Tit. III. §. 9. u. ff. Tit. IV. §. 14. u. ff. und hinsichtlich der Errungenschaft Tit. V. §. 25. u. ff. enthaltenen Verfügungen ein.

2. Ueber das Peculium castrense, quasicastrense und irregulare steht dem Vater die Nutznießung nicht zu.

Digitized by Google

3. Der Mutter will die churerzkanzlerische Verordnung die Nutznießung über das Vermögen der Kinder nur in soferne zugestehen, als solche die Erziehungs- und Unterhaltungskosten derselben nicht übersteigen. Andern Falls soll ein angemessenes Kostgeld stipulirt, und der Ueberschuß als weiteres Kapital angelegt werden.

Abschnitt III.

Gütererwerbungen, Dienstbarkeiten und Baurechte.

Tit. I.

Gütererwerbungen und Dienstbarkeiten.

§. 101.

I. Freiheit der Erwerbung bürgerlicher Grundstücke in Regensburg.

Da die Gründe, aus welchen unter den ehemaligen Verhältnissen bürgerliche Grundstücke in der Stadt Regensburg nur von Bürgern derselben auf ihren eigenen Namen erworben und besessen werden konnten, nach der eingetretenen Veränderung jene Verhältnisse nicht mehr bestehen, und eine solche Beschränkung des freien Erwerbs auf den Werth der Grundstücke und den Credit der Eigenthümer nicht anders als nachtheilig einwirken kann; so wurde dieses Recht durch die Verordnung v. 1. Aug. 1810 aufgehoben, und, wie schon für die Stadt Augsburg festgesetzt worden, verordnet, daß auch in der Stadt Regensburg von nun an eine gänzliche und allgemeine Freiheit des Erwerbes und Besitzes aller und jeder Realitäten unter den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und Bedingungen Statt finden, und die dieser Regel entgegenstehenden Statuten und Uebungen für die Zukunft abgeschafft seyn sollen a).

§. 102.

II. Grunddienstbarkeiten und Gerechtigkeiten.

1) **Obrigkeitliche Erlaubniß zur Erwerbung derselben.**

Niemand kann α) eine unwiderrufliche Grunddienstbarkeit ohne Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit constituiren β) ohne

---

a) K. B. Verordnung v. 1. Aug. 1810. K. B. Rggsbl. v. J. 1810. S. 613.

solche hat die constituirte Dienstbarkeit keine rechtliche Kraft, und kann, wenn sie auch noch so lange gewährt hätte, zu jeder Zeit wieder abgeschafft werden a).

§. 103.

2) Grunddienstbarkeiten,

α) überhaupt.

1. Grunddienstbarkeiten oder Gerechtigkeiten, welche jemand seines daranstoßenden Hauses oder Grundes wegen auf fremdem Grunde hat, sind entweder Haus- oder Felddienstbarkeiten, je nachdem ihm solche zum Nutzen seines Hauses oder seiner Felder, Aecker, Wiesen oder Gärten auf dem Gute des andern zustehen. b)

2. Im Zweifel, ob die Dienstbarkeit eine Haus- oder Felddienstbarkeit sey, ist auf das Gut, dem solche zustehet, (praedium dominans) zu sehen. c)

§. 104.

β) Erwerbung derselben.

Dienstbarkeiten werden auf dreierlei Weise erworben

α) durch Verträge,

β) durch letzten Willen, und

γ) durch Verjährung. d)

§. 105.

γ) Erlangung derselben durch Verjährung.

1. Bei Erwerbung der Dienstbarkeiten durch Verjährung sind zweierlei Dienstbarkeiten zu unterscheiden, α) solche, deren Gebrauch stät und ohne Unterbrechung ist, wie z. B. die Dachtrauf, das Trammrecht, das Gebäude höher zu führen (servitutes continuae); β) solche, deren Gebrauch nicht stät und nicht ohne Unterbrechung ist, sondern zu ihrer Ausübung immer die Handlung eines Menschen erfordern, wie z. B. das Recht über des andern Acker zu gehen, das Trieb- und das Fahrrecht, das Recht

---

a) Wachtgerichtsordnung Tit. XI. §. 1.

b) Des Heyl. Reichs freyen Statt Regenspurg Wachtgerichts- und Baw-Ordnung. Gedruckt bey Christoff Fischern Im 1657. Jahr. Tit. X. Etliche gemaine Gesetz und Recht von den Dienstbarkeiten oder Servituten, sodann von derselben Verjährungen. §. 1—2.

c) Ibid. §. 4.

d) Ibid. §. 5.

Digitized by Google

aus des andern Brunnen oder Quelle Wasser zu schöpfen. Die städtischen sind meistens continuae, die ländlichen discontinuae servitutes. a)

2. Ununterbrochene Dienstbarkeiten werden α) unter Gegenwärtigen durch zehnjährige, β) unter Abwesenden durch zwanzigjährige Verjährung erworben. γ) Genügt der bloße Ablauf der Zeit nicht, sondern muß zugleich, daß der Gegentheil diesen Gebrauch gewußt, und demselben geduldig zugesehen und ihn gestattet habe, erwiesen werden. δ) Doch ist man den Erwerbtitel zu erweisen nicht schuldig. ε) Der nicht bloß 10 oder 20 Jahre, sondern 40 Jahre eine solche Dienstbarkeit inne gehabt, ist auch von diesem Beweise der Wissenschaft, Geduldung oder Gestattung des Gegentheils frei. b)

3. Die unstäten, unterbrochenen Dienstbarkeiten, welche die Uebung des Menschen erfordern, werden α) hingegen durch unvordenkliche Verjährung erworben, β) ist hierbei weder der Erwerbtitel, noch die Wissenschaft, noch die Gestattung des Gegentheils zu beweisen, indem solches durch die unvordenkliche Verjährung ersetzt wird. c)

4. Ist bei allen Verjährungen von Grunddienstbarkeiten besonders darauf zu sehen, daß solche nicht aus nachbarlicher Gefälligkeit oder Freundschaft (precario modo), sondern in der Meinung der Berechtigung hierzu ausgeübt worden sey. d)

§. 106.

δ) Verbindlichkeit und Befugniß des Haus- und Grundeigenthums.

1. Niemand soll auf seinem Grunde etwas bauen oder vornehmen, wodurch dem andern seine Dienstbarkeit genommen oder geschmälert wird.

2. Doch soll der Dienstberechtigte, wo der Eigenthümer des Hauses oder Grundes zu seinem Nutzen etwas bauen oder vornehmen will, welches dem Dienstberechtigten zu keinem besondern Schaden gereicht, sondern wobei dieser vielmehr seine Dienstbarkeit zur Nothdurft genießen kann, dem Eigenthümer nicht ver-

---

a) Wachtgerichtsordnung Tit. X. §. 6.
b) Ibid. §. 7.
c) Ibid. §. 8.
d) Ibid. §. 9.

Digitized by Google

wehren, etwas auf seinem Grund und Boden vorzunehmen oder zu verändern. a)

§. 107.

') Ob eine gutwillige Gestattung auf eine Zeit lang oder für immer geschehen anzusehen sey.

Oefters geschieht es, daß ein Nachbar dem andern aus gutem Willen etwas in dem Seinigen zu bauen erlaubt, was er sonst zu thun nicht schuldig ist, bald nachher aber seine Bewilligung widerruft.

1. Ob und in wiefern er solches thun könne, hierüber geben die Verabredungen den Ausschlag.
2. Wo nicht, so ist vornehmlich darauf zu sehen ob das, was bewilliget worden, eine immerwährende oder nur eine temporäre zeitlange Sache sey.
3. Ersten Falls, wo die bewilligte Sache eine immerwährende ist, z. B. wenn einem Nachbar gestattet wurde, in der Behausung des andern eine Mauer zu führen, Tram einzulegen, Fenster zu durchbrechen, ist zu vermuthen, daß die Absicht des Bewilligenden auf die Bestellung einer Servitut gerichtet gewesen sey, wonach derjenige, der so etwas errichtet oder unternommen, solches wieder hinweg zu thun nicht schuldig ist.
4. Andern Falls, wo ein bloßes Temporal-Werk vorhanden, oder die Verleihung auf bloße vorübergehende Zeit gerichtet ist, z. B. wenn jemand Stein, Holz, Sand, Kalk u. dgl. in das Haus oder den Hof des andern zu legen bewilliget worden ist, kann α) solches der bewilligende Theil zu jeder Zeit nach Belieben wieder abschaffen und zurückrufen; β) es wäre denn, daß αα) die Bewilligung aus gewissen noch fortdauernden Ursachen geschehen, oder ββ) der Widerruf demjenigen, welchem die Verleihung geschehen, schädlich, dem verleihenden dagegen von keinem Nutzen sey.
5. Soll künftig zu Verhütung aller Streitigkeiten und alles Schadens, so wie zu desto besserem Beweise die Ursache, warum etwas bewilliget worden, bei dem Wachtamte angebracht, zu Protocoll genommen, und auf Begehren der erforderliche Protocoll-Extract den Parteien mitgetheilt werden. b)

---

a) Wachtgerichtsordnung Tit. X. §. 10.

b) Ibid. §. 12.

Digitized by Google

§. 108.

ζ) Verlust der Grunddienstbarkeiten.

Werden die Grunddienstbarkeiten verloren:

1. Wenn der Dienstbarkeitsberechtigte das Haus oder den Grund des andern, worauf er eine Dienstbarkeit hat, eigenthümlich an sich bringt, indem keiner auf eigenem Grunde eine Dienstbarkeit haben kann.
2. Wenn ein Dienstbarkeitsberechtigter dem Dienstbarkeitspflichtigen etwas verwilliget, wobei die Dienstbarkeit nicht bestehen kann. — Wenn z. B. einer die Dachtrauf in des andern Gut und Haus hat, hernach aber zugibt, daß der Hof verbaut wird, oder wenn jemand durch das Haus und den Hof des andern zu gehen berechtigt ist, dagegen aber bewilliget, daß der Ort, wo sonst der Weg gewesen, verbauet oder sonst vermacht wird, so ist die Dienstbarkeit erloschen.
3. Werden die Dienstbarkeiten α) durch den Nichtgebrauch verloren, und zwar unter den Anwesenden in 10, unter den Abwesenden in 20 Jahren. β) Ist dieses lediglich von den Grunddienstbarkeiten zu verstehen, bei welchen keine Unterbrechung Statt hat, welche fest und immerwährend ohne menschliche Ausübung bestehen. γ) Bei denjenigen hingegen, welche menschliche Ausübung erfordern, gehen αα) diejenigen, welche nicht allzeit, sondern nur abwechselnd, z. B. nur auf eine Stunde, Tag und Woche zu gebrauchen, gleichfalls durch den Nichtgebrauch während 10 oder 20 Jahren verloren. ββ) Hat aber jemand eine Dienstbarkeit allein einen Monat, ein Jahr oder einen Sommer um den andern zu gebrauchen, so geht solche durch doppelte Zeit in 20 unter Anwesenden, und in 40 unter Abwesenden verloren. a)

Tit. II.

Baurecht.

§. 109.

a) Wie hoch ein jeder auf seinem Grunde bauen könne.

1. Kann ein jeder auf seinem Grund und Boden α) ein neues Haus vom Pflaster in die Höhe bis unter das Dach

a) Wachtgerichtsordnung Tit. X. §. 11.

Digitized by Google

αα) von Steinwerk 52, ββ) von Holzwerk 42 Werkschuh hoch und nicht höher aufbauen, oder β) sein altes Haus weiter aufführen.

2. Und in derselben Höhe vier Gaden oder darunter, doch also errichten, daß er damit die vorgesetzte Höhe nicht überschreite. a)

3. Wer mit seinem Gebäude so hoch in die Höhe fahren will, kann von seinem Nachbarn, zwischen denen und ihm eine gemeine Straße oder Gasse ist, nicht daran gehindert werden, ungeachtet das Licht derselben dadurch verdunkelt wird. b)

4. Ist aber zwischen dem Bauführer und seinem Nachbarn keine gemeine Straße oder Gasse, und würde dem Nachbarn durch Führung des Baues seine benöthigte vorige Luft und Licht benommen: so muß der Bauführer drei Werkschuh weit von dessen Wand an Luft und Licht lassen. c)

5. Hat aber der Nachbar eine blinde Wand oder Mauer, darin kein offenes Fenster sich befindet: so kann α) der Bauführer mit Vorwissen des Nachbarn und des Wachtherrn bis zur obberührten Höhe mit seinem Bau fortfahren. β) Stehen jedoch mit Vorwissen und Begünstigung der Obrigkeit geschlossene Verträge entgegen, so hat es dabei sein Verbleiben, und kann nur mit Bewilligung des Nachbars dagegen gehandelt werden. d)

§. 110.

2) Dienstbarkeit höher zu bauen.

So wie keine andere unwiderrufliche Dienstbarkeit ohne obrigkeitliche Bewilligung constituirt werden kann, (§. 110. Nr. 4.) so kann auch die Dienstbarkeit höher zu bauen nicht ohne solche constituirt werden. e)

§. 111.

3) Ausladungen, Erker, Ueberschüsse und Vorgebäude.

1. Ist Niemand solche in Zukunft α) gegen die gemeine Gasse hin, noch β) über seines Nachbars Grund und Boden zu bauen erlaubt.

---

a) Wachtgerichtsordnung Tit. XI. §. 1.
b) Ibid. §. 2.
c) Ibid. §. 3.
d) Ibid. §. 4.
e) Ibid. §. 1.

Digitized by Google

2. Ist vielmehr Jedermann schuldig, nicht weiter herauszubauen und die Weite beizubehalten, die er vor seiner Behausung unten im Grund, oder sonst gegen seinen Nachbarn hat.

3. So aber Jemand von Alters her oben einen weiteren Vorbau, er wäre nun ein oder zwei Gaden hoch, an seiner Behausung hat, der mag ihn behalten, jedoch nicht höher damit auffahren, und ist solchen in baulichem Stand zu erhalten verbunden.

4. Ebenso soll inskünftig, das Dach am Giebel der Behausung weit hervorschießen zu lassen, wodurch dieselbe verunziert, die Gasse verdorben, und die Vorübergehenden benässet werden, gänzlich verboten seyn.

5. Was aber die Erker und das ausgeladene Fensterwerk betrifft, so können α) nicht nur allein die vorigen belassen, sondern auch β) mit obrigkeitlicher Bewilligung neue von Holz oder Stein ober dem unteren Gaden einen halben Werkschuh im Dach gemacht, und das Fensterwerk mit gehörig hölzerner oder kupferner Dachung, doch so, daß diese nicht höher als zwei Zoll sey, versehen werden a)

§. 112.

4) Verbot etwas von seinem Hause zu dem seines Nachbars zu verkaufen.

Soll Niemand von seiner eigenen Behausung etwas, als Keller, Stube, Kammer, Hof, Garten und anderes zu dem Hause seines Nachbarn zu verkaufen oder eigenthümlich zu überlassen befugt seyn. b)

§. 113.

5) Was bei vereinigten und nachher wieder verkauften Häusern Rechtens.

Werden beide Häuser in der Folge mit einander in einer Hand vereinigt, und dann wieder von einander getrennt verkauft: so sollen sie nicht anders als dergestalt verkauft werden, daß bei jedem Hause alle diejenigen Gemächer ob und unter der Erde verbleiben, die ein jeder Stock, wie er von der Erde gerade herauf geht, begreift und beschließet. c)

---

a) Wachtgerichtsordnung Tit. XII. §. 3.

b) Ibid. Tit. XI. §. 2.

c) Ibid. §. 3.

Digitized by Google

§. 114.

6) Was bei von Alters her vermengten Gemächern mehrerer Häuser Rechtens.

Sind von Alters her die Gemächer zweier oder mehrerer Häuser ober oder unter der Erde mit einander vermengt: α) so kann ein jeder Hausherr dasjenige, so er in seines Nachbars Stock hat, seinem Nachbar verkaufen, damit der Stock eines jeden nach und nach wieder zusammengebracht werden könne, β) jedoch haben solches beide Parteien vorher dem Bürgermeister und Rath zu melden, und nach gepflogener Besichtigung dessen Bescheid zu erwarten. a)

§. 115.

7) Was Rechtens, wenn der eine einen Keller oder Gemach unter des andern Stock hat.

Hat einer einen Keller, Gewölb oder anderes Gemach unter seines Nachbars Haus gehabt, soll solcher sein Untergemach nothdürftig unterhalten, so daß der andere nach Nothdurft Stattrecht gemäß darauf bauen könne, jedoch so, daß der Obere den Unteren nicht merklich beschwere; alles nach Erkenntniß des Wachtgerichts. b)

§. 116.

8) Was bei baufälligen und eingefallenen Häusern Rechtens.

1. Baufällige und eingefallene Häuser sollen nicht lange ungebaut und unausgebessert liegen bleiben, sondern schleunigst wieder erbaut und hergestellt werden.

2. Baufällige und eingefallene Häuser können ihrer vorigen Form nach wieder errichtet und hergestellt werden, obgleich wie zuvor dem anstoßenden Nachbar dadurch Luft und Licht verbaut würde. c)

3. Soll wenigstens der untere Gaden von Steinwerk errichtet werden. d)

4. Soll kein Nachbar den andern an Wiederaufbauung oder Herstellung seines Hauses nach gegenwärtiger Bauordnung hindern. e)

---

a) Wachtgerichtsordnung Tit. XI. §. 3.

b) Ibid. §. 4.

c) Ibid. Tit. XIII. §. 5.

d) Ibid. §. 6.

e) Ibidem §. 6.

Digitized by Google

5. Wird um Inhibition nachgesucht, und solche erkannt, soll gleichwohl der darum nachsuchende Nachbar Caution wegen Erstattung der Kosten, Schäden, und Befolgung des zu erlassenden Urtheils leisten. a)

6. Muß der Bauende bei Führung oder Reparatur seines Baues den Grund des Nachbars mit dem Gerüste oder auf andere Weise berühren, so sollen sich beide billiger Maßen mit einander vergleichen. b)

§. 117.

δ) Mauern und Wände.

α) Gemeinschaftliche, und β) eigene Mauern.

1. Wohin die Dachtrauf fällt, dem ist die Mauer eigen.

2. Fällt die Dachtrauf zweier Nachbarn auf eine Mauer, so ist sie beiden gemeinschaftlich.

3. Geht eine Mauer ohne Dachtrauf allein gerad auf, und ist α) der eine Tram, Fenster, Behälter, Bogen, Brunnen, Wasserlauf, Abtritt in solcher Mauer bis in die Hälfte oder darüber eingelassen, wogegen der Nachbar nichts darin hat, so ist sie für eigenthümlich zu achten. β) Wo aber an beiden Theilen solche Einlassungen bis in die Hälfte und darüber zu finden, oder daran keine vorhanden sind, so ist die Mauer gemeinschaftlich zu achten.

4. Hat ein Nachbar durch die ganze Mauer Fenster, dann wird solche für eigen geachtet.

5. Mauern, die von dem Hausdache bedeckt werden, gehören dem Hauseigenthümer. Es wäre denn in obigen und allen andern Fällen das Gegentheil erwiesen, oder durch genügendes Gutachten der Stadtwerkmeister hergestellt. c)

§. 118.

γ) Hölzerne und geschlotete Schiedwände.

1. Hölzerne und geschlotete Schiedwände, welche etwa unten einen Mantel von 8 bis 10 Zoll haben, sollen wegen Feuergefährlichkeit nicht mehr gestattet,

2. alte binnen Jahresfrist abgeschafft, und eine rechte Schiedwand auf gemeinschaftliche Kosten von beiden Nachbarn aufge-

---

a) Wachtgerichtsordnung Tit. XIII. §. 7.

b) Ibid. §. 6.

c) Ibid. Tit. XVI.

Digitized by Google

führt werden. Eine solche auf gemeinschaftliche Kosten aufgeführte Schiedwand ist beiden Nachbarn gemein, von einem bloß aufgeführt dem eigen, der solche auf seine Kosten allein aufgeführt hat. a)

§. 119.

10) Von Tramen, Krackſteinen, Käſten, Bögen, Behältern u. dgl.

1. Soll niemand in die Mauer ſeines Nachbarn ohne deſſen vorhergehende Bewilligung α) weder mit Tramen, Käſten, Bögen, Behältern oder anderen Sachen, Löcher brechen, weder tief noch ſeicht, β) wo ſolches aber geſchähe, die Löcher ſogleich wieder zumachen laſſen, und ſo dem Nachbarn ein weiterer Schaden deßhalb zugegangen, denſelben nach Erkenntniß erſetzen.

2. In gemeinſchaftlicher Mauer kann α) ein jeder bis auf den halben Theil ſeiner Mauer Tramen einlegen, Käſten oder Behälter einſetzen, oder Bögen machen laſſen. β) Jedoch ſollen dergleichen Mauern mit dem beiderſeitigen Brechen nicht zu ſehr beſchädiget, und daher γ) auch ſolche Bogen, Behälter und Löcher nicht gerade gegen einander, ſondern mit gutem Unterſchiede und Abwechslung nach vorgängigem Erkenntniß angenommen werden.

3. In eigener Mauer kann α) der Eigenthümer ſolches für ſich thun, β) bei dem Nachbar darauf zu ſtehender Dienſtbarkeit kann ſolches nur unbeſchadet derſelben unter beiderſeitigem Einverſtändniß, und in deſſen Ermanglung nach vorhergehender Anzeige und erfolgtem Erkenntniſſe geſchehen. γ) Gleichwohl ſoll Niemand in ſeiner eigenen Mauer ſo weit und tief brechen, daß dadurch für den Nachbarn irgend ein Schaden geſchehe, oder zu befürchten ſey.

4. Will Jemand ſeine auf des Nachbars eigener Mauer liegenden alten Balken mit neuen auswechſeln: ſoll ſolches in die vorigen alten Löcher geſchehen, keineswegs aber ſo, daß er höher oder niedriger fahre, oder mehrere, als vorhin darin gelegen, in des Nachbars eigenthümliche Mauer einziehe a).

§. 120.

11) Gartenmauern.

1. Gartenmauern ſollen nicht über 10 bis 12 Schuh erhöht werden.

---

a) Wachtgerichtsordnung Tit. XV. §. 114. 1—6.

Digitized

2. Es sey denn, die größere Höhe gereiche zum Nutzen des Errichters, besonders wenn er ein ganzes Gebäude daran aufführen wolle.

3. Ob solche eigen oder gemeinschaftlich seyen, ist nach obigen Grundsätzen zu ermessen a).

§. 121.

12) Neue Fenster.

1. Gegen das Pflaster der gemeinen Stadt oder die Gasse kann jeder in seiner eigenen Mauer α) so viel Fenster machen als er will, β) jedoch nur in sofern, als sein Haus dadurch nicht verunstaltet wird.

2. Gegen die Stadtmauer hingegen können solche nur mit magistratischer Bewilligung gemacht werden.

3. Gegen den Nachbar hin α) in gemeinschaftlicher oder des Nachbars eigener Mauer können Fenster und Oeffnungen nur mit dessen Bewilligung gemacht werden; β) in eigener Mauer desjenigen, der die Fenster durchbrechen will, so können αα) alte ehemals geöffnete und vermauerte Fenster, es sey denn mit des Nachbars Bewilligung, nicht wieder geöffnet noch neue daneben ausgebrochen werden. Denn das Zumauern läßt vermuthen, daß solche Fenster verschlossen bleiben, und nicht mehr offen seyn sollen. ββ) Ist aber kein vorhin geöffnetes und nachher zugemauertes Fenster, sondern eine deßhalb freie, unversehrte Mauer, wie sie anfangs erbaut worden, vorhanden: so kann der Eigenthümer in seiner eigenen Mauer α) nach Belieben Fenster durchbrechen, β) jedoch so, daß er dieselben mit engern und weitern Gittern genugsam verwahre, damit man nicht dadurch in des Nachbars Haus, Hof oder Garten steigen könne, soll γ) auch derselbe durch solche Fenster auf den Boden seines Nachbars nichts ausschütten oder werfen, sondern sich lediglich mit dem bloßen Lichte begnügen. δ) Soll jedoch solches dem Wachtherrn angezeigt und gehörige Besichtigung gepflogen werden, und bei Durchbrechung des Fensters der Schaden und die Gefahr des Nachbars so viel möglich vermieden werden. ε) Gleiche Anzeige ist bei Erweiterung alter kleiner schon vorhandener Fenster erforderlich. b)

---

a) Wachtgerichtsordnung Tit. VI. §. 7.

b) Tit. VI. §. 1—7.

Digitized by Google

§. 122.

13) Schindeldächer.

1. Diese sollen wegen Feuersgefährlichkeit inskünftige ohne besondere Bewilligung des Magistrats nicht mehr zu bauen erlaubt seyn.

2. Die bereits vorhandenen sollen mit Abschaffung der darauf liegenden Steine nothdürftig unterhalten werden,

3. und die Vermögenden solche abzuschaffen von Obrigkeits wegen erinnert werden.

§. 123.

14) Dachtraufe.

1. Niemand soll eine neue, vorher nicht vorhandene Dachtraufe auf den Grund seines Nachbars ohne dessen vorhergehende Bewilligung richten lassen.

2. Wer schon von Alters eine Dachtraufe gegen seinen Nachbar hatte, soll dieselbe behalten, nur muß er solche Erkenntniß der Wachtgedingsordnung so unterhalten und herstellen, daß sie dem Nachbar keinen Schaden bringe. a)

§. 124.

15) Rinnen.

Wer von Neuem bauen und hinter sich ein Licht oder Dachtraufen haben will, derselbige soll nicht weniger als drei Werkschuhe gegen seinen Nachbar lassen. b)

§. 125.

16) Thüren.

So jemand in seiner Behausung eine Thüre gegen die gemeine Gasse heraus machen will, sollen die angehenkten Thüren nicht auf die Gasse, sondern in sein Haus aufgehen.

§. 126.

17) Kellerhälse und andere Gebäude vor den Häusern.

1. Soll Niemand mehr einen Kellerhals oder Eingang in seinen Keller noch etwas anderes weiter, als sein Eigenthum oder Haus geht, auf gemeiner Stadtgasse aufrichten.

2. Alle Eingänge kann der Hauseigenthümer behalten, jedoch nicht erweitern, dem Pflaster gleich und nicht höher machen, auch

---

a) Wachtgerichtsordnung Tit. XXIII.

b) a. a. O. Tit. XVIII.

Digitized by Google

bäulich, damit niemand einiger Schaden entstehen möge, unterhalten, und solche alte Eingänge zu ändern in Zeiten bedacht seyn.

3. Kellerfenster und Stöcklöcher auf die Gasse hinaus sollen zur Vermeidung alles Schadens und Unzierde gehörig verwahrt werden.

4. Die bei Kriegszeiten oder sonst zugemachten Kellerhälse sollen ohne vorhergehende magistratische Erlaubniß nicht wieder eröffnet werden. a)

§. 127.

18) Schwindgruben, Abtritte, Wassergänge.

1. Müssen wenigstens drei Werkschuhe weit von des Nachbars Mauer oder Wand entfernet seyn,

2. auch dermassen allenthalben mit eichenem Holz und Kegeln verwahrt werden, daß dem Nachbar kein Nachtheil dadurch zugehe.

3. Abtritte oder andere Unsauberkeiten oder Wasserausgänge sollen insbesonders nicht gegen den Nachbar zu, wenn er solches auch erlauben würde, ohne magistratische Bewilligung gerichtet seyn.

4. Wassergänge sollen nicht zu des Nachbars Schaden gebraucht, und in die Schwindgrube das, was sonst nicht darein gehörig, geschüttet werden.

5. Schadhafte und baufällige Schwindgruben und Abtritte sollen α) zur Verhütung alles Schadens für den Nachbar hingestellt werden. β) Die Räumung gemeinschaftlicher Schwindgruben und Abtritte soll dem Herkommen nach auf gemeinschaftliche Kosten geschehen. b)

§. 128.

19) Brunnen.

So Jemand in seiner Behausung einen Brunnen graben will, soll er

1. hierüber obrigkeitlichen Augenschein vornehmen,
2. die Nachbarn mit ihren Einwendungen dagegen vernehmen lassen;
3. soll das Wagrecht, damit man nicht zu tief fahre, beobachtet,
4. darauf gesehen werden, daß kein Theil dem andern das Wasser abgrabe, oder anderwärtigen Schaden zufüge. c)

---

a) Wachtgerichtsordnung Tit. XXI. §. 1—4.

b) Tit. VII. §. 1—4.

c) Tit. XVI. §. 5.

Digitized by Google

§. 129.

20) Kundöfen und Feuerstätten.

1. Kundöfen und Feuerstätten sollen nicht ohne Bewilligung des Magistrats gesetzt;

2. nicht mit rauhen, sondern Ziegelsteinen in der Weite mit 8 Stein zugerichtet werden.

3. Gebretterte zu enge Kundöfen sollen abgeschafft, mit Steinen in die gehörige Weite hinausgeführt, keine Hölzer darein gelegt, und zu rechter Zeit gekehrt und gesäubert werden.

4. Soll der Kundofen aufs wenigste fünf Werkschuh über das Dach hinausgehen.

5. Hat der eine ein hölzernes Giebelhaus und sein Nachbar daneben ein anderes, das nicht so hoch wäre, und wollte der mit dem niederen Haus durch sein Dach einen Kundofen aufführen, wogegen der mit dem hohen Haus befürchtet, daß für ihn durch Brand des Kündelofens Schaden entstehen möchte, und den Kündelofen höher aufzuführen begehrt, soll α) derjenige, der den Kündelofen aufführt, diesem Begehren willfahren, β) jedoch der Besitzer des höheren Hauses gestatten, daß solcher Kündelofen, damit er nicht einfalle, an sein Haus gebunden werde. a)

§. 130.

21) Neue Feuerstätten.

1. Niemand soll in einem Hause, das vorhin kein Feuerrecht hatte, eine Feuerstatt ohne obrigkeitliche Bewilligung errichten.

2. Soll bei Errichtung neuer Feuerstätten, Schmied-Essen oder neuer Backöfen der Rauch durch steinernen Schlot durch das Haus über das Dach, und nicht vorn an der gemeinen Gasse, oder gegen den Nachbar hinausgehen. b)

§. 131.

22) Von Bäumen, Stauden und Weingeländern.

1. Bäume, Stauden und Weingeländer müssen wenigstens drei Werkschuhe weit von des Nachbars Mauer oder Wand gesetzt werden.

2. Auf Abhauung oder Hinwegschaffung von Bäumen, welche so hoch gewachsen, daß sie dem Nachbar das Licht benehmen oder

---

a) Wachtgerichtsordnung Tit. XXII. §. 1 — 5.

b) Ibid. §. 6.

Digitized by Google

sich über dessen Dach erstrecken und solchem Schaden thun, ist der Nachbar zu klagen befugt.

§. 132.

23) Ueberhänge.

Beschwert sich der Nachbar wegen eines solchen Ueberhangs nicht, so ist ihm der Eigenthümer des Baumes die Früchte der über dessen Dach oder Grund und Boden herüberhängenden Zweige verabfolgen zu lassen verbunden.

Tit. III

Bemerkungen in Betreff der geistlichen Gebäude und Häuser.

§. 133.

1) Geistliche Gerichtsbarkeit.

Der zwischen gemeiner Geistlichkeit zu Regensburg und der Stadt daselbst im J. 1654 aufgerichtete und vom Kaiser Ferdinand III. bestätigte Haupt- und Nebenrezeß enthält in Betreff der über die Baufälle entstehenden Streitigkeiten nachfolgende besondere Bestimmungen. a)

Was die Entscheidung der Streitigkeiten bei geistlichen Häusern und Wohnungen betrifft, so hat die geistliche Gerichtsbarkeit bei der neuen Verfassung von selbst aufgehört.

§. 134.

2) Höher Bauen.

In Ansehung des höher Bauens konnte jeder Geistliche nach Belieben bauen, wenn nur dadurch wegen Entziehung des Lichtes oder in anderer Hinsicht dem Nachbar kein Schaden oder Gefahr bevorstand.

§. 135.

3) Bei gemeiner Gasse zwischen dem Hause des Nachbars und Geistlichen.

Ist zwischen dem geistlichen und dem Hause des Nachbars eine gemeine Gasse, so kann der Geistliche auch dann an dem höher Bauen nicht verhindert werden, wenn gleich des Nachbars Licht dadurch verdunkelt würde.

---

a) Dieser Rezeß ist der Wachtgedingsordnung beigedruckt.

Digitized by Google

§. 136.

4) Bei nicht vorhandener Gasse.

1. Ist keine Gasse dazwischen, so muß der Geistliche zwischen seinem Hause und dem des Nachbars drei Werkschuh weit für Licht und Luft lassen.

2. An der blinden Wand oder Mauer des Nachbars, worin kein offenes Fenster ist, kann der andere mit seinem Baue bis zur Höhe wohl auffahren.

§. 137.

5) Baufällige und eingefallene Häuser.

1. Wer ein baufälliges Haus, Thurm, Erker, Keller oder ander dergleichen Gemach hat, daraus auf die Gasse hinaus oder für den Nachbar Gefährlichkeit zu besorgen wäre, der soll auf Begehren seines Nachbars, oder auch sonst von Obrigkeit wegen dazu angehalten werden, solchen Baufall zur Abwendung aller Gefahr unverzüglich zu verbessern.

2. Baufällige und eingefallene Häuser können α) jederzeit nach ihrer vorigen Form wieder hergestellt werden, wenn gleich dem Nachbar andurch Licht und Luft benommen würden. β) Sollen möglich bald wieder hergestellt, γ) der unterste Gaden von Stein erbaut werden.

§. 138.

6) Dachtraufe.

1. Soll Niemanden eine neue vorher nicht schon bestandene Dachtraufe auf seinen Nachbar ohne dessen Bewilligung zu errichten erlaubt seyn.

2. Wer solche schon von Alters her hat, soll solche mit guten Rinnen oder anderer erforderlichen Vorrichtung versehen.

§. 139.

7) Fenster.

α) Fenster gegen die gemeine Gasse.

Fenster gegen die gemeine Gasse hin kann einer in seiner eigenen Mauer so viel machen, als er will.

§. 140.

β) Gegen seinen Nachbar.

1) In des Nachbars oder in gemeinschaftlicher Mauer nur in sofern, als er dessen Bewilligung dazu erhält, 2) in eigener

Digitized by

Mauer kann er nach Belieben mit dem Licht schalten, doch müssen α) die Fenster vergittert werden, damit er nicht in dessen Hof oder Garten steigen kann, β) auch darf er nichts ausschütten, oder hinauswerfen.

§. 141.

γ) Alte, kleine Fenster.

Alte, kleine Fenster gegen den Nachbar können dem Eigenthümer zu seinem Nutzen und Nothdurft zu vergrößern, ohne weiteres erlaubt seyn.

§. 142.

8) Thüren gegen die gemeine Gasse.

Thüren gegen die gemeine Gasse hinaus sollen in das Haus, und nicht in die Gasse herausgehen.

§. 143.

9) Mauern,

α) gemeinschaftliche.

Bei gemeinschaftlichen Mauern, woran beide gleichen Theil haben, kann α) jeder bis auf den halben Theil seiner Mauer Tramen einlegen, Kästen oder Behälter einsetzen, β) jedoch sollen dergleichen Mauern auch dadurch nicht zu sehr beschädiget, γ) auch solche Bögen, Behälter und Löcher nicht gerade gegen einander, sondern mit gutem Unterschied und Abwechslung angebracht werden.

§. 144.

β) Eigene.

1. In eigenen Mauern kann der Eigenthümer vornehmen, was er will, jedoch unbeschadet der von dem Nachbar hergebrachten Gerechtigkeit.

2. Auch sollen solche nicht so tief durchbrechen, daß dem Nachbar dadurch Feuersgefahr oder sonstige Schaden entstehe.

§. 145.

γ) Merkmale, ob die Mauer eigen oder gemeinschaftlich sey.

Im Zweifel, wem von beiden Nachbarn die Zwischenmauer gehört, entscheidet die Dachtraufe.

α) Wessen Dachtraufe auf die Mauer fällt, dessen ist auch die Mauer, β) fällt die Dachtraufe beider Nachbarn auf dieselbe Mauer, so ist solche beiden gemeinschaftlich.

Digitized by Google

Ist keine Dachtraufe vorhanden, und die Mauer geht zwischen beide gerade hinauf, α) so ist die Vermuthung des Eigenthums der Mauer für den, der Trame, Fenster, Behälter, Bögen u. d. g. darin hat, da der andere nichts darin hat. β) Ist von beiden Theilen eine Einlassung geschehen: ist die Mauer für gemeinschaftlich zu halten.

Welche Mauer von eines Nachbars Hausdache bedeckt wird, ist als dessen Eigenthum, es könnte denn ein anders bewiesen werden, anzusehen.

§. 146.

10) Schwindgruben oder heimliche Gemächer.

1. Will einer Schwindgruben oder heimliche Gemächer auf seinem Grund und Boden errichten, so muß er wenigstens drei Werkschuhe gegen die Mauer und Wand seines Nachbars freilassen, und mit Thon so verwahren lassen, daß dem Nachbar kein Schaden dadurch zugehe.

2. Zur Herstellung baufälliger Schwindgruben soll der Eigenthümer, damit der Nachbar gegen allen Schaden versichert würde, allen Ernstes angehalten werden.

§. 147.

11) Wasserausgang.

Wasserausgang oder Abführung anderer Unreinigkeiten auf einen Nachbar hin ist niemals zu gestatten.

Hat einer von Alters her einen solchen Wassergang auf den Grund seines Nachbars hin: so soll er sich dessen mit aller Bescheidenheit bedienen, und seinen Nachbar so wenig als möglich damit beläſtigen.

§. 148.

12) Brunnen.

1. Bei Brunnengraben soll alle Gefahr und Nachtheil für den Nachbar vermieden werden.

2. Wer von einem neuen Brunnen auch hinter sich Licht oder Dachtraufe haben oder behalten will: der soll nicht weniger, als drei Werkschuhe gegen seinen Nachbar zu einer Reihe lassen.

§. 149.

13) Kellerhälse.

1. Kellerhälse oder Eingänge in den Keller in die Gasse heraus sollen nicht mehr errichtet werden.

Digitized by Google

2. Wer solche bereits hätte, darf das Pflaster nicht erhöhen.

§. 150.

14) Kundöfen.

1. Wer einen neuen Kundofen machen will, soll solchen von Ziegelsteinen und nicht mit Schlöten oder sonst von Holz machen.

2. Soll solcher wenigstens fünf Werkschuhe über das Dach heraus gehen.

3. Sollen zu enge abgeschafft, und dafür neue geführt werden.

§. 151.

15) Bäume, Stauden und Weingeländer.

1. Sollen wenigstens drei Werkschuh weit von der Mauer oder Wand des Nachbars gesetzt werden.

2. Wachsen die alten so hoch, daß sie dem Nachbar das Licht benehmen, oder sich auf sein Dach erstrecken, und demselben Schaden zufügen, sollen sie auf des Nachbarn Begehren hinweggethan werden.

§. 152.

16) Ueberhang.

So sich der Nachbar darüber nicht beschweret, sollen ihm dessen ungeachtet die Früchte der auf seinem Dache oder Grund und Boden herüberhängenden Zweige verabfolgt werden.

Abschnitt IV.

Contracte.

§. 153.

1) Gerichtliche Aufnahme der Contracte über liegende Gründe und dingliche Rechte.

1. Nach der Verordnung vom 6. Mai 1813 wurde festgesetzt, daß auch im Bezirke der Stadt Regensburg von dem Tage der Verkündung dieser Verordnung an über liegende Güter oder dingliche Rechte keine andere, als obrigkeitlich errichtete Verträge Statt haben sollten;

2. alle dagegen Statt habende Observanz und Particular-Statuten als aufgehoben erklärt, und

Digitized by Google

3. die Uebertreter dieses Gebotes mit besonderer Strafe belegt werden sollten. a)

§. 154.

2) Aufgehobene Rechte der Haus- und Kaufbriefe.

Auch erstrecket sich diese Verordnung auf die Aufhebung der bisherigen weiteren Statuten der Stadt Regensburg in den Rathsdecreten vom 5. Dezember 1695, — 28. Mai 1736, — 16. Dec. 1738 und 16. November 1774, wodurch das bloße Inhaben eines Hausbriefes (oder Kaufbriefes) des Schuldners, wenn derselbe noch eine Privatverschreibung desselben beigefügt hatte, und die von zwei Zeugen unterschrieben war, dem Gläubiger ein dingliches Recht einräumen konnte. b)

§. 155.

3) Vorzugsrecht der verbürgerten Gläubiger in der Stadt Regensburg.

1. Die Bürger der Stadt Regensburg hatten ehedem nach der Wachtgedingsordnung c) in Rücksicht ihrer Pfänder und Hypotheken auf Bürgerhäuser, welche in der Stadt oder deren Burgfrieden lagen, vor den übrigen Gläubigern das Vorzugsrecht.

2. Dieses Vorzugsrecht wurde durch die K. Bayerische Verordnung vom 6. August 1810 in Betreff der Pfand- und Hypothekar-Rechte nach dem 1. September,

3. keineswegs aber in Rücksicht der vergangenen Fälle aufgehoben. d)

§. 156.

5) Decret vom 28. Mai 1736, die Faustpfänder und Hypotheken betreffend.

1. Der Gläubiger ist vor erhaltener Befriedigung oder anderweiten Versicherung seiner Forderung sein Pfand, selbst bei Ganten, außer Händen zu lassen, nicht schuldig.

2. Bei Ganten verlangt der §. 21. der allgemeinen im Königreiche geltenden Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822, daß diejenigen,

---

a) Verordn. v. 9. Mai 1813, S. 1 – 3. — K. B. Rgsbl. v. J. 1813 Nr. 1. S. 610. — Der Cod. Bav. civ. Part. IV. Cap. III. §. 25. fordert die obrigkeitliche Errichtung der Verträge nicht.

b) Verordn. v. 9. Mai 1813 Nr. 2. a. a. O. S. 610 u. 611.

c) Wachtgedingsordn. Kap. 2. Nr. 8.

d) K. B. Rgsbl. v. J. 1810. S. 623.

Digitized by Google

welche ein Faust- oder Nutzungspfand haben, und dieses bei Eröffnung des Concurses noch besitzen, solches zur Concursmasse einzuliefern haben, wogegen sie mit ihrer Forderung, so weit der Werth der verpfändeten Sache zu ihrer Befriedigung hinreicht, Nr. 1. in der dritten Klasse befriediget werden.

3. Damit die obige sub Nr. 1. erwähnte Verordnung nicht mißbraucht, und allen wucherlichen Handlungen vorgebaut werde: soll der Darleiher gehalten seyn, die Pfänder, so er annehmen will, ordentlich zu spezificiren, diese Specification an einen oder mehrere verpflichtete Gold- und Silberarbeiter resp. öffentlich angenommene Vorkäufer nebst dem Versatz zur billig mäßigen Schätzung vorzulegen, und daß dieser Taxe alsogleich die Specification vom Stück beigesetzt werde, zu begehren.

4. Soll der Schuldner unter diese Specification und Schätzung, α) nicht nur wie viel er gegen diesen seinen Versatz an barem Gelde wirklich empfangen, β) sondern auch die Zeit, wenn er selbigen wieder ein- und an sich zu lösen gedenke, eigenhändig schreiben, oder, wo er des Schreibens unerfahren, durch einen andern schreiben lassen, und sodann sein eigenes Pettschaft oder anderes gewöhnliches Schreiben vordrucken.

5. Soll der Gläubiger die Interessen nicht gleich zum Vorlehen setzen, oder zum Voraus abziehen, sondern damit bis zur Wiederbezahlung der Schuld oder Veräußerung des Unterpfandes zuwarten, auch sonst

6. die Verordnung wegen des Stempel-Papiers bei den Specificationen beobachten.

7. Da auch jemand hierzu Mittelspersonen gebrauchen, und sich selbst nicht blos und zu erkennen geben wollte: soll ihm zwar dies zugelassen, aber dabei nicht gestattet werden, sich, falls ihm das vom Unterhändler eingenommene Geld nicht getreulich zugestellt würde, an den Darleiher und Besitzer des einmal außer Händen gelassenen Pfandes zu halten.

8. Soll der Pfandinhaber die verabredeten Interessen nicht über Jahr und Tag stehen lassen, sondern dahin trachten, daß das Pfand, ehe und bevor es sich selbst verzehret, rechtlicher Ordnung nach verkauft, und da sich allenfalls ein Ueberschuß zeiget, selbiger dem Schuldner oder in Gantsachen dem Stadtgerichte eingeliefert werde.

9. Sollen die Unterhändler α) wohl darauf sehen, daß niemand durch Contrebande angeführt werde, β) dem, der eine fremde

Digitized by Google

Sache versetzen will, wo sie solches bemerken oder vermuthen, ihre Dienste versagen, und γ) alle die, welche sich Gefährde hierbei zu Schulden kommen lassen, fremde und ihnen anvertraute Sachen böslicher Weise versetzen, exemplarisch gestraft werden. a)

§. 157.

5) Pferdeverkauf.

α) Hauptmängel.

Das Rathsdecret vom 18. Februar 1742 setzt bei dem Pferdeverkauf folgende drei Hauptmängel ohne nähere Beschreibung fest:

α) ritzig,
β) räutig und
γ) herzschlechtig. b)

§. 158.

β) Gewährszeit.

1. Für diese Mängel hat der Verkäufer, auch wenn sie nicht ausbedungen worden, 14 Tage lang von dem Moment an, wann der Verkäufer seinen Antheil an dem Unterkaufsgeld (§. 160.) gezahlt hat, zu stehen. c)

2. Nach Ablauf derselben hat wegen oberwähnter Hauptmängel keine Klage mehr Statt.

3. Es hätte denn der Verkäufer α) auch wegen anderer verborgener Mängel dem Käufer die Gewähr zu leisten versprochen, oder β) zur Zeit des Contracts gewußt, daß das Pferd noch mit solchen anderen Mängel behaftet gewesen sey, und dem Käufer davon keine Eröffnung gemacht habe, γ) in welchen Fällen letzterm der in den Rechten verordneten Rechtsmittel in der dabei festgesetzten Zeit wider den Verkäufer sich zu bedienen unbenommen bleibt. d)

---

a) Karsten's Sammlung der Rathsdecrete Dec. CCXXII. S. 603. — 611.

b) Sammlung der Rathsdecrete der freien Reichsstadt Regensburg von I. F. K(arstens), Regensburg 1754. Decret. CCXXV. §. 1. S. 642 — 646.

c) Ibid. §. 3 u. 5.

d) Ibid. §. 1.

Digitized

§. 159.

7) Geraubte und gestohlene Pferde.

Geraubte und gestohlene Pferde (was eigentlich in kein Viehmandat gehört) können zu jeder Zeit vindicirt werden.

§. 160.

8) Geschworne Unterkäufer.

1. Ueberhaupt soll kein Pferdkauf oder Tausch richtig und gültig seyn, wofern nicht einer von den geschwornen Unterkäuflern zugegen, und das Unterkaufgeld bezahlt worden. a)

2. Unterlassen die Contrahenten den ohne Zuziehung eines Unterkäuflers unter sich geschlossenen Kauf längstens in 3 oder 4 Tagen anzuzeigen, und das Unterkaufsgeld zu entrichten: so sollen beide Contrahenten außer der oben erwähnten Strafe der Nichtigkeit in die Strafe von 4 Pfd. Pfenninge oder in Geld 4 fl 34 kr. verfallen, und der Wohlthat der Gewährsleistung verlustig seyn b)

3. Das Unterkaufsgeld ist in nicht bedungenen Fällen von dem Kaufer und Verkäufer c) und zwar von jedem Theile mit zwei Weißpfenningen d) zu entrichten.

4. Soll der Verkäufer bei von seiner Seite erlegtem Unterkaufsgelde nebst dem Unterkäufler sogleich wegen des von Seite des Käufers verweigerten Unterkaufsgeldes bei dem Hausgrafenamte, damit dieser zur Erlegung desselben durch gerichtliche Zwangsmittel angehalten werde, sogleich die Anzeige machen.

5. Um aber des einen oder andern Erlag des Unterkaufgeldes, falls solcher widersprochen werden sollte, darzuthun, soll daruber dem Entrichter desselben von dem Unterkäufler ein gedruckter und von ihm unterschriebener Zettel, welcher vollkommnen Beweis macht, ausgehändiget, und der Unterkäufler deshalb in besondere Pflicht genommen werden.

6. Schließlich werden die Unterkäufler bei ernstlicher obrigkeitlicher Ahndung, sich nichts in ihrem Amte zur Schuld kommen zu lassen, so wie sämmtliche Bürger und Einwohner, besonders Wirthe und Gastgeber bedeutet, daß sie bei dergleichen in ihren

---

a) Ibid. §. 2.

b) Ibid. §. 3.

c) Rathsdecr. v. 2. Januar 1667 a. a. O. S. 327 u. 328.

d) Rathsdecret v. 18. Febr. 1742 §. 3. a. a. O. S. 644.

Digitized by Google

Häusern vorfallenden Roßhändeln die Contrahenten zur Gebrauchung der Unterkäufler erinnern, oder diesen unter der Hand von demjenigen, was bei ihnen vorgeht oder vorgegangen ist, ungesäumte Nachricht bei unausbleiblicher Strafe ertheilen sollen.

§. 161.

a) Decret vom 24. Mai 1764, die Erneuerung des älteren Decretes wegen des Pferdeinschreibens und Erhöhung der Strafe betreffend.

1. Nach Verordnung des Hausgrafenamts vom 24. Mai 1764 wurde dieser Rathsschluß auf das Neue eingeschärft, und angeordnet, daß jeder Pferdkauf oder Tausch im Beisein des geschwornen Pferdsunterkäuflers geschlossen werden soll.

2. Auch von jedem Gulden ein Kreuzer, hiermit von jedem Contrahenten ohne Unterschied der Person zwei Pfenninge vom Gulden dem Pferdseinschreiber zu entrichten seyen.

3. Soll in Abwesenheit des Pferdeinschreibers derjenige, bei welchem der Kauf oder Tausch geschehen, das Einschreibgeld einfordern, und solches alsbald demselben einhändigen.

4. Das Geld soll in eine Büchse gethan, und jeden Quatember von dem Pferdeinschreiber dem Hausgerichte überliefert werden.

5. Wer sich dieser Ordnung nicht fügen, ungehorsamlich bezeigen und widersetzen würde, soll in eine Strafe von acht Reichsthalern verfallen seyn. a)

§. 162.

b) Dienstbotenordnung.

In Betreff der Dienstboten erhielt das Rathsdecret vom 21. Januar 1656 folgende in das Privatrecht einschlagende Verordnungen.

1. Niemand soll des andern Dienstboten abdingen, oder zu sich zu verleiten suchen.
2. Soll der, welcher den Dienstboten eines andern dingen will, sich vorher bei letzterm erkundigen, ob der Ehehalt aus dessen Dienst nach gehöriger Aufkündung trete.
3. Soll die beiderseitige Aufkündung sechs Wochen vor Ende der bedingten Dienstzeit geschehen.

---

a) Wiesand's Samml. der Rathsdecrete Decretum XI. pag. 17 u. 18.

Digitized

4. Bei nicht geschehener Aufkündigung wird die Verdingung auf die vorhergehende Zeit ohne einige Daraufgabe angenommen.
5. Sollen die Zubringerinnen keinen Ehehalten, welcher unter der Zeit und ohne Einwilligung der Herrschaft aus dem Dienste tritt, keiner Dienstherrschaft zubringen. a.)

---

a) Samml. der Rathsdecr. Dec. CVIII. S. 274 — 277.

Digitized by Google

Salzburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung.

1) Orte, wo das Salzburgiſche Recht gilt. . . . §. 1.
2) Quellen des Salzburgiſchen Rechtes. . . . §. 2.
3) Landtäding v. J. 1534. . . . . §. 3.
4) Verzeichniß und Sammlung der Salzburgiſchen Verordnungen. . . . . §. 4.

Abſchnitt I.

Eherecht.

Tit. I.

Von Eheverſprechen und Verehelichungen überhaupt.

1) Eheverſprechen,
α) älteres Recht; . . . . . §. 5.
β) neueres Recht; Verordnungen vom 2. Jänner 1787. §. 6.
γ) Verführung zum Beiſchlaf durch Eheverſprechen bei verweigertem Vollzuge derſelben. . . . . §. 7.
2) Verehelichungen. . . . . §. 8.
3) Diſpenſationen von Rom oder der Nuntiatur. . . §. 9.
4) In Rom oder auswärts geſchloſſene Ehen. . . §. 10.
5) Ohne elterliche oder vormundſchaftliche Bewilligung geſchloſſene Ehen. . . . . §. 11.
6) Zuſammenwohnen der Blutsverwandten, welche ſich zu ehelichen wünſchen. . . . . §. 12.
7) Verordnung in Betreff der unverheiratheten Gutsbeſitzer. §. 13.
8) Anſtellung verheiratheter, beſtändiger Arbeiter bei Zulehen. . . . . §. 14.

Tit. II.

Eheſtandsrechte.

1) Güterſtand. . . . . §. 15.
2) Beiſtänder. . . . . §. 16.
3) Weibliche Freiheiten, Verzicht auf dieſelben zu Gunſten des Mannes. . . . . §. 17.

Digitized by Google

4) Schulden, welche die Frau auch ohne Verzicht auf ihre weiblichen Freiheiten zu leisten hat. . . . . §. 18.
5) Vor Gericht unter Beiziehung eines Beistandes allein für sich eingegangene Verbindlichkeit. . . . §. 19.
6) Nichtigkeit bei nicht beobachteter Form. . . . §. 20.
7) Entsagung auf die weiblichen Rechte bei Anlehen der Unterthanen aus milden Stiftungen. . . . §. 21.

Abschnitt III.

Vormundschaftswesen.

Tit. I.

Von Vormundschaften und Curatelen überhaupt.

1) Vormundschaftsbestellung. . . . . §. 22.
2) Pupillengelder. . . . . §. 23.
3) Darlehen an Minderjährige und Regreß gegen den Vormünder. . . . . §. 24.
4) Vormundschaftspflicht. . . . . §. 25.
5) Rechnungslegung. . . . . §. 26.
6) Aufsicht auf die Administration der Vormünder. . §. 27.
7) Bestrafung und Regreß gegen die nachläßigen Vormundschafts-Behörden. . . . . §. 28.
8) Venia aetatis. . . . . §. 29.

Tit. II.

Von Verschwendern und Beiständen der Frauen.

1) Verschwender. . . . . §. 30.
2) Beistänber der Frauen. . . . . §. 31.

Tit. III.

Abwesende.

I. Was in Betreff der Schuldforderungen gegen Abwesende Rechtens. . . . . §. 32.
II. Verschollenheit.
1) Verordnungen. . . . . }
α) Verordnung vom 21. Februar 1777. . . } §. 33.
β) Erläuterung derselben vom 14. Sept. 1785. }
2) Was bei 30jähriger Abwesenheit Statt habe. . §. 34.
3) Was nach dreißigjähriger,
α) erste Edictalien. . . . . }
β) Vermögensherausgabe zur Nutznießung. . . } §. 35.
4) Was nach weiterem Verlauf von 20 Jahren. . . §. 36.

Digitized by Google

5) Abzug von 4 Prozent bei Herausgabe des Vermögens zur Nutznießung. . . . . §. 37.
6) Erläuterung der Verordnung vom 21. Febr. 1777 in Betreff der Edictalien. . . . . §. 38.
7) Was Rechtens, wenn die Curatel bei verschobenen Edictalien schon 50 Jahre und darüber gedauert hat. . §. 39.

Abschnitt III.

Von dinglichen Rechten.

1) Testamente.
α) Errichtung derselben. . . . . §. 40.
β) Durch Bevollmächtigte übergebene Testamente. . §. 41.
2) Provisorische Eröffnung. . . . . §. 42.
3) Inventuren,
α) im allgemeinen. . . . . §. 43.
β) Bei Zubaugütern unter 150 Gulden. . . . §. 44.
4) Vermächtnisse für die Armen . . . . . §. 45.

Abschnitt IV.

Von liegenden Gütern, dinglichen und gutsherrlichen Rechten.

Tit. I.

Liegende Güter.

I. Verschiedenheit der Güter. . . . . §. 46.
1) Freieigene. . . . . §. 47.
2) Urbargüter. . . . . §. 48.
3) Itemsgüter. . . . . §. 49.
4) Erbrechtsgüter. . . . . §. 50.
5) Zinsgüter. . . . . §. 51.
6) Leibgeding. . . . . §. 52.
7) Neustift. . . . . §. 53.
8) Beutellehen. . . . . §. 54.
9) Zulehen. . . . . §. 55.
α) Verordnung vom 2. Jänner 1782. . . . §. 56.
β) Verordnung vom 17. Dec. 1785. . . . §. 57.
γ) Unterricht über die Zulehensbeschreibungen und die hierüber zu erstattenden Berichte. . . . . §. 58.
δ) Verordnung vom 10. Mai 1787. . . . §. 59.
ε) Hofrathsbeschluß vom 17. April 1789, die Strafe der dawiderhandelnden Beamten betr. . . . . §. 60.
ζ) Circulare vom 25. April 1790, die Zulehen betr. §. 61.
η) Lehen. . . . . §. 62.

Digitized by Google

II. Was in Betreff des Erwerbs, der Besitzfähigkeit, Gutsübernahme, Gutsübergabe, Verpachtungen, Zertrümmerungen und Erbfälle Rechtens.

1) Besitzfähigkeit. . . . . §. 63.
2) Gutsübernahme. . . . . §. 64.
3) Gutsübergabe. . . . . §. 65.
4) Todesfall-Anlait. . . . . §. 66.
5) Austräge. . . . . §. 67.
6) Güterverpachtungen. . . . . §. 68.
7) Besitzveränderungen. . . . . §. 69.
8) Zertrümmerung. . . . . §. 70.
9) Gütertausch. . . . . §. 71.
10) Was nach dem Tode des Grundholden Statt hat. . §. 72.
11) Communhaushalten. . . . . §. 73.
α) Was hierbei zu beobachten. . . . . §. 74.
β) Willensgeld. . . . . §. 75.
12) Erbfälle.
α) Salzburgisches Recht. . . . . §. 76.
αα) Uebernahme des Gutes von Seite der überlebenden Frau. . . . . §. 76.
ββ) Gründe. . . . . §. 77.
β) Oesterreichisches Recht. . . . . §. 78.
γ) Resultate der Vergleichung zwischen dem Salzburgischen und Oesterreichischen Rechte. . . . . §. 79.

Tit. II.

Dingliche und gutsherrliche Rechte.

1) Handlohn. . . . . §. 80.
2) Nachrecht. . . . . §. 81.
3) Zehentrecht. . . . . §. 82.
4) Zehentordnung vom 3. Dec. 1677. . . . . §. 83.
5) Zehentnachlaß. . . . . §. 84.
6) Brache. . . . . §. 85.
7) Novalzehent. . . . . §. 86.

Tit. III.

Einige besondere Verordnungen.

1) Wurzelgraben. . . . . §. 87.
2) Wasenhag. . . . . § 88.
3) Waldveräußerungen. . . . . §. 89.
4) Verlaufenes Vieh. . . . . § 90.
5) Dienstbarkeiten. . . . . §. 91.

Abſchnitt V.

Contracte.

Tit. I

Von Contracten überhaupt und insbeſonders.

1) Wucherliche Contracte. . . . . §. 92.
2) Darlehen
α) überhaupt, ... §. 93.
β) der Geiſtlichen. . . . . §. 94.
3) Bürgſchaften
α) der Bürger und Bauern, ... §. 95.
β) der Kaufleute, ... §. 96.
γ) für Geiſtliche, ... §. 97.
δ) der Weibsperſonen. . . . . §. 98.
ε) Bürgenſtellung. . . . . §. 99.
ζ) Erinnerung des Bürgen bei gerichtlichen Bürgſchaften. §. 100.
4) Pfandvertrag und Locationsordnung. . . . . §. 101.
5) Depoſiten. . . . . §. 102.
6) Miethvertrag.
α) Einquartierungskoſten. . . . . §. 103.
β) Dienſtboten der Geiſtlichen. . . . . §. 104.
7) Kaufübergaben zwiſchen den Eltern und ihren Kindern, dann der letztern Verlobten. . . . . §. 105.
8) Pferdemängel. . . . . §. 106.

Tit. II.

Einſtandsrecht, Vorkaufs- und Wiedereinlöſungsrecht.

I. Einſtandsrecht. Verordnungen,
α) alte vom 15. Nov. 1679. . . . . §. 107.
β) neue vom 31. Dec. 1801. . . . . §. 107.
1) Aufhebung
α) des Einſtandsrechts der Gutsherren, . . . §. 108.
β) der Blutsverwandten. . . . . §. 109.
2) Einſtandsrecht
α) der Miteigenthümer. . . . . §. 110.
Wer den Vorzug unter mehreren Theilhabern habe. §. 111.
β) Bei einzelnen Stockwerken. . . . . §. 112.
γ) In wiefern ſolches bei unbeweglichen und beweglichen Sachen Statt habe. . . . . §. 113.
δ) Bei abgeriſſenen Grundſtücken. . . . . §. 114.

Digitized by Google

3) Bei welchen Geschäften solches Statt habe.
α) Bei Verkäufen. . . . . } §. 115.
β) Abtretung an Zahlungsstatt. . . . . } §. 115.
γ) Veräußerung gegen bar Geld. . . . } §. 115.
4) Bei welchen Geschäften solches nicht Statt habe.
α) Bei Tausch. . . . . } §. 116.
β) Freundschaftskauf. . . . . } §. 116.
γ) Bei Bedingungen, die ein anderer nicht erfüllen kann. } §. 116.
δ) Bei Austrägen. . . . . } §. 116.
ε) Bei gerichtlicher Versteigerung. . . . } §. 116.
5) Zeit, binnen welcher solches auszuüben. . . . §. 117.
6) Cession. . . . . §. 118.
7) Erfüllung gleicher Bedingungen. . . . . §. 119.
8) Wenn mit der dem Einstandsrechte unterworfenen Sache eine andere demselben nicht unterworfene Sache verkauft worden. . . . . §. 120.
9) Veränderungen der Kaufsbedingungen. . . . . §. 121.
10) Caution. . . . . §. 122.
11) Manifestationseid. . . . . §. 123.
II. Wiedereinlösungsrecht. . . . . §. 124.
III. Vorkaufsrecht. . . . . §. 125.
IV. Hartleben's Kritik der Salzburgischen Einstandsordnung vom 31. Dec. 1801. . . . . §. 126.

Anhang I.

Einige Verordnungen, die Beamten betreffend.

1) Verbotene Gevatterschaften. . . . . §. 127.
2) Contracte. . . . . §. 128.
3) Geldaufnahmen. . . . . §. 129.
4) Abrechnungen. . . . . §. 130.
5) Bürgschaften. . . . . §. 131.
6) Gerichtsscheine. . . . . §. 132.
7) Notelbriefe. . . . . §. 133.

Anhang II.

Juden.

Aufgehobener Judenzoll.

Anhang III.

Bauordnung.

Digitized by Google

Salzburg.

Einleitung.

§. 1.

1) Orte, wo das Salzburgische Recht gilt.

Laut Vertrages vom 14. April 1814 blieben von dem ehemaligen Herzogthume Salzburg bei der Krone Bayern, die Aemter Waging, Laufen, Teisendorf und Tittmoning, wo noch das Salzburgische Recht in Anwendung kommt.

§. 2.

2) Quellen des Salzburgischen Rechtes.

1) Ein eigenes Landrecht haben die Salzburgischen Lande nicht.

2) Vom Jahre 1534 findet sich bloß ein Landtäding vor.

3) Auch sind verschiedene Verordnungen vorhanden, deren gesetzliche Kraft gegenwärtig noch fortbesteht.

§. 3.

3) Landtädung im Jahre 1534.

Mit dem Salzburgischen Landtäding vom Jahre 1534, welches Walch in seinen vermischten Beiträgen zu dem deutschen Rechte, Jena 1771 Tit. II. Nro. VII. S. 143—182 abdrucken ließ, hat es folgende Bewandniß.

Zu den Zeiten, wo man in Deutschland gar keine geschriebene Rechte hatte, belehrten die Schöppen den Richter von den Rechten, nach welchen er die bei ihm vorkommenden Fälle zu entscheiden hätte.

Das Salzburgische Landtäding vom Jahre 1534 enthält 42 solcher, an die Schöppen auf ihren Eid gestellter Fragen mit dem auf jeder derselben bei den Gerichtstagen, woher auch der Name Landtäding kam, von dem Richter erlassenen Urtheile.

Digitized by Google

Das Exemplar, welches im Archive zu Salzburg aufbewahrt wird, ist im Jahre 1534 durch einen Gerichtsverwalter zu Sanct im Pongew Peter Schlafl geschrieben. Man darf aber, sagt Walch, nicht glauben, daß sie damals erst verfertiget worden, und die Muthmaßung des Hofraths und Professors v. Schallhammer, daß sie zum wenigstens aus dem fünfzehnten, ja wohl gar aus dem vierzehnten Jahrhundert sey, ist sehr wahrscheinlich. Wie der Anfang derselben weiset, so ist diese Sammlung eigentlich vorzüglich für das Landgericht zu Werfen aufgesetzt worden. v. Schallhammer bemerkt, daß sonst jedwedes Hochfürstliche Pflegegericht mit dergleichen Buch versehen sey, sie aber in der Hauptsache miteinander übereinkämen. Auch wird, sagt Walch hiezu, der Werth dieses Landtädings dadurch noch vergrößert, daß sonst die Hochfürstlichen Salzburgischen Lande kein besonderes Landrecht haben, in diesem Landtäding ihr Landrecht bestehe, und solches, wie er nicht anders schließen könne, annoch heutigen Tages gelte. a) Mir scheint dieses Landtäding durch die neueren Rechte und Verordnungen, besonders das gemeine Recht und die neuere Gerichtsverfassung, längst verdrängt und außer Uebung gekommen zu seyn, oder sich höchstens in einzelnen Puncten noch als Gewohnheitsrecht erhalten zu haben. Es ist zudem dieß Landtäding eine bloße Sammlung durch Weisthümer, welche bloß bei dem Landgerichte Werfen vorgekommen sind, entschiedener Rechtsfälle, welche weder den Character der Allgemeinheit, noch viel weniger den eines Gesetzbuches haben. Ordnung herrscht keine darin, Rechts- und Polizeisachen, Prozessualische, Criminelle- und Privatrechtliche sind, so wie sie gerade bei dem Gerichte vorkamen, laut beigefügten Registers untereinander geworfen, auch geben sie eine höchst unbedeutende und eben so unwichtige Ausbeute, weßwegen wir sie hier mit Recht zu übergehen glauben.

§. 4.

4) Verzeichniß und Sammlung derselben.

Das Verzeichniß, und den Auszug der Salzburgischen Landesgesetze hat Zauner in folgenden Werken geliefert:

1. Judas Thaddäus Zauner chronologisches Verzeichniß der merkwürdigsten Salzburgischen Landesgesetze und Verordnungen in Siebenkees juristischem Magazin Nro. X. S. 244 — 277.

a) Walchs Beiträge Th. II. S. 147 — 148.

Digitized by Google

2. Judas Thaddäus Zauner. Auszug der wichtigsten Salzburgischen Landesgesetze zum gemeinnützigen Gebrauch herausgegeben. I. Band, in der Joh. Jos. Mayers sel. Erben Buchhandlung. II. Band ibid. 1785, III. und letzter Band 1790 in der Mayerischen Buchhandlung. Zu demselben kam noch im 1792 ein IV. Band, welcher die wichtigsten Salzburgischen Staatsurkunden enthält, so wie
3. ebendesselben Sammlung der wichtigsten Salzburgischen Landesgesetze seit dem Jahre 1790 bis zum Schlusse der hochfürstlichen Erzbischöflichen Regierung. Salzburg in der Mayerischen Buchhandlung und Buchdruckerei 1805.

Abschnitt I.

Eherecht.

Tit. I.

Von Eheversprechen und Ehen überhaupt.

§. 5.

1) Eheversprechen,

α) älteres Recht.

1. Nach älteren Verordnungen waren die heimlichen Eheverlöbnisse verboten; a) in sofern sie nicht vor 2 oder 3 Zeugen geschlossen wurden, ohne Ausnahme ungültig.

2. Wurde die Einwilligung der Eltern und Vormünder bei Personen, die noch unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt standen, erfordert.

§. 6.

β) Nach neuerem Rechte.

1. Nach neuerem Rechte sind Eheversprechen
   α) wenn sie gleich durch förmlichen Eid bestärkt, oder
   β) durch Schwängerung begründet wurden, unverbindlich.
2. Die den Eheverbindungen vorhergehenden Verabredungen, Bedingungen oder Tractate erhalten erst durch die wirkliche

---

a) Verordn. v. 9. Febr. 1618.

BIBLIOTHEK MONACENSIS

Copulation ihre rechtliche Kraft. — Sollen die Contrahenten bei Aufnahme der Eheverträge sowohl hierüber, als, daß ihnen noch vor eintretender Verehelichung, von der Vereheligung zurückzutreten erlaubt sey, belehrt werden. a)

3) Außer Landes zur Umgehung dieses Gesetzes, oder mit Auswärtigen ohne landesfürstlicher Erlaubniß geschlossene Eheverlöbnisse sind gleichfalls ungültig. b)

4) Bleiben jene Civil-Klagen vorbehalten, die bei jedem auch kraftlosen und nichtigen Contract wegen unterlaufener Gefährde und Beschädigung Statt haben.

5) Diese Verordnung ist
   α) auf öffentlichen Kanzeln zu verkünden,
   β) von den Eltern ihren Kindern, und von den Vormündern ihren Pflegbefohlenen bekannt zu machen.

6) Was auf Seite des Seelsorgers bisher bei der Sponsalien-Aufnahme beobachtet worden, ist vor der 1ten Verkündigung vorzunehmen.

7) Hiermit ist α) die übliche Anfrage über die erforderliche Kenntniß in den Glaubenslehren, β) die nähere Untersuchung, ob nicht ein canonisches Hinderniß in dem Wege stehe, γ) die genauere Prüfung des gegenseitigen ungezwungenen, wohlüberlegten und freien Willens zur wechselseitig einzugehenden Ehe zu verbinden, und zugleich auch δ) der erforderliche obrigkeitliche Consens zu begehren und einzusehen.

8) Durch Aufhebung aller gültigen Sponsal-Contracte hebt sich auch das von der Kirche bestimmte Impedimentum publicae honestatis auf, und ist deßhalb keine weitere Rückfrage und Dispensation mehr nothwendig.

9) Sollen bei Ausrufung der Ehen statt des bisher üblichen Ausdruckes: sich einander zu dem hl. Sacrament der Ehe versprechen u. s. w. in Zukunft die Worte: sich einander zu ehelichen gesinnet, gebraucht werden. c)

§. 7.

γ) Bayerisches Recht.

Wer eine Person mittelst Eheversprechens zum Beischlaf verführt, und die Erfüllung seines Wortes verweigert, ist nach

---

a) Verord. v. 12. Jänner 1787.

b) Verordn v. 2. Jänner 1787.

c) Ibid.

Digitized by Google

den Art. 375, 376 und 377 Thl. I. des allgemeinen Strafgesetzbuches des Königreiches Bayern zu bestrafen. a)

§. 8.

2) Verehelichungen.

1. Ohne obrigkeitliche Erlaubniß werden keine Ehen geduldet. b)

2. Seelsorger sollen keine Copulation ohne obrigkeitliche Erlaubniß vornehmen. c)

§. 9.

3) Dispensationen von Rom und der Nunciatur.

1. Denselben wird das Exequatur versagt, und werden

2. die Supplicanten an das Ordinariat verwiesen. d)

§. 10.

4) In Rom oder auswärts geschlossene Ehen.

1. In Rom oder auswärts geschlossene Ehe werden als ungültig und kraftlos erklärt, und sollen

2. solche von Rom zurückkommende, vermeintliche Eheleute gänzlich von einander geschieden werden. e)

§. 11.

5) Ohne elterliche und vormundschaftliche Bewilligung geschlossene Ehen.

Personen, die sich ohne diese Einwilligung verheiratheten, waren die Eltern kein Heirathsgut oder Ausfertigung, die Vormünder nichts vom Kapitalvermögen, sondern nur ein Geringes von den Interessen ausfolgen zu lassen schuldig. f)

§. 12.

6) Zusammenwohnen von Blutsverwandten, die sich zu ehelichen wünschen.

Blutsverwandte oder verschwägerte Personen wünschen sich zu ehelichen; sie wohnen beisammen; sie erhalten keine Dispens, und setzen doch das Zusammenwohnen fort. Das erregt Aufsehen, gibt Aergerniß und sonstige üble Folgen. Die Behörden sehen aber hierauf nicht. Es wird also verordnet, daß, wenn

a) S. 145 — 146.

b) Verordn. v. 2. März 1761.

c) Verordn. v. 15. Aug. 1681 u. 4. Jul. 1691.

d) Verordn. v. 23. Dec. 1785.

e) Verordn. v. 5. Juli 1793.

f) Verordn. v. 5. Mai 1643. — 15. Febr. 1658.

Digitized by Google

solche Personen mit der kirchlichen Ehedispens abgewiesen werden, sie sogleich von einander zu trennen, und rücksichtlich ihres verbotenen Umgangs streng zu beobachten sind. Für den Vollzug dieser Verordnung sind die Obrigkeit und Seelsorger verantwortlich. a)

§. 13.

7. Verordnung in Betreff unverheiratheter Gutsbesitzer.

Die Verordnung vom 30. July 1768 duldet

1. keine unverheirathete Guts- und Lehensbesitzer beiderlei Geschlechts.
2. Sie sollen in ein Verzeichniß aufgenommen und nach vorausgängiger Communication mit der Geistlichkeit an einem bestimmten Tag, warum sich solche bisher nicht verheirathet, zu Protocoll genommen, und denselben
3. ein ihren Umständen angemessener Termin zur Verheirathung, jedoch mit einem katholischen Theil, ertheilt,
4. unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieses Termins ihre Lehengüter öffentlich verkauft oder gerichtlich eingezogen werden sollen, und das hierüber abgehaltene Protocoll zu landesfürstlichen Händen eingeschickt werde.
5. Bei gegen diesen Termin gemachten Einwendungen ist nicht sogleich mit diesem Präjudize vorzuschreiten, sondern hierüber von der geistlichen und weltlichen Behörde Bericht zu erstatten, und die Entscheidung abzuwarten.

§. 14.

8) Anstellung verheiratheter beständiger Arbeiter bei Zulehen.

In der Sittenordnung vom 28. Jänner 1736 ist sogar anbefohlen, daß der Eigenthumsinhaber derjenigen Zulehen, welche als Principal-Lehen geachtet, und worauf beständige Abarbeiter gehalten werden, zu solchen Abarbeitern verheirathete Leute angestellt werden sollen.

Tit. II.

Ehestandsrechte.

§. 15.

1. Güterstand.

1. Ueber den Güterstand unter den Eheleuten entscheiden die Ehepacten.

a) Verordn. v. 4. Aug. 1807.

Digitized by Google

2. Kann jeder der Kontrahenten noch vor eingegangener Ehe von derselben zurücktreten. (§. 5. n. 2.)

3. Sind keine Ehepacten vorhanden, so hat das gemeine Recht Statt.

4. Nur wenige Gegenstände sind durch besondere Verordnungen entschieden.

5. Von der Gutsübernahme der Mutter nach dem Tode des Vaters s. m. §. 75

6. Die Vorzugsrechte der Frau bei ausgebrochenem Concurse des Mannes werden nach der allgemeinen Prioritäts-Ordnung v. 1. Jun. 1822 beurtheilt. α) Die Frau vindicirt ihr noch vorhandenes Heirathsgut mittelst Sonderungsrecht a), β) wird bei vorhandener in das Hypothekenbuch eingetragener Hypothek in die 2te Klasse nach der Zeit des Eintrags b), γ) bei nicht vorhandener in die IVte Klasse n. 3 in Concurrenz mit den sub. n. 4—9 daselbst angeführten Gläubigern gesetzt. c)

7. Bei vorhandener Gütergemeinschaft treten die in dem Hypothekengesetze v. 1. Jun. 1822 enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Einwilligung der Ehefrauen ein. d)

§. 16.

2) Beistänber.

1. Alle sowohl gerichtliche als außergerichtliche, den Weibern schädliche Handlungen, zu denen kein Beistänber zugezogen worden, sind nichtig und kraftlos.

2. Auch kann der Ehemann in Fällen, die ihn nicht berühren, sein Eheweib vertreten. e)

§. 17.

3) Weibliche Freiheiten.

1. Wenn ein Eheweib sich in einem Schuldbrief als Mit-

---

a) Prioritäts-Ordnung für das Königreich Bayern §. 3 n. 4.

b) Ibid. §. 14.

c) Ibid. §. 23 n. 3.

d) Daß auch im Salzburgischen Gütergemeinschaft Statt haben könne, erhellt aus der Salzburgischen Concursordnung, wo es Klasse V heißt: wenn die Frau mit ihrem Manne eine Gütergemeinschaft errichtet hat, kann sie ihre zugebrachten Heirathsgüter nicht mehr zurückziehen. Eine stillschweigende Gütergemeinschaft kennen die Salzburgischen Gesetze nicht.

e) Verordn. v. 20. Dec. 717.

Digitized by Google

schuldnerin oder als Bürgin mit ihrem Ehemann verschreiben, und sich verbindlich machen will: soll dieses vor dem competenten Gerichte geschehen,

2. solches in ein diesem Geschäfte gewidmetes Gerichtsprotocoll eingetragen,

3 zuvor aber das Weib von der Obrigkeit des Senatus consulti Vellejani, der Authenticae, sic qua mulier und anderer weiblichen Freiheiten,

4. doch nicht in Gegenwart ihres Ehemannes, sondern in dessen Abwesenheit,

5. und mit Beiseyn und Zuziehung eines anderen Beistands und Anweisers ausführlich und deutlich erinnert, belehrt, und aus was für Bewegursachen sie erwähnte Mitverbindung, Gutsprechung oder selbsteigene Schuldübernehmung zu Gunsten ihres Mannes unternommen, ausdrücklich befragt werden. a)

§. 18.

4) Schulden, welche die Frau auch ohne Verzichtleistung zu tragen hat.

Auch ohne diese Verzichtleistung haftet die Frau neben ihrem Ehemanne für die gemachten Schulden, und zwar unzertrennt und ungeschieden, wenn

1. von dem Gläubiger nachgewiesen werden kann, α) daß das Geld die Ehefrau und ihr Ehemann empfangen, β) und das empfangene Geld zum Nutzen der Frau allein, oder zum gemeinschaftlichen Besten der Frau und des Mannes verwendet worden sey.
2. Wenn Mann und Frau α) in einer gemeinschaftlichen Handlung oder Handthierung, β) oder im Besitz gemeinschaftlicher Güter stehen, und zur Forttreibung dieser Handlung oder Handthierung Geld aufgenommen, oder das aufgenommene Geld zur Erhaltung oder Wiederherstellung der gemeinschaftlichen Güter verwendet haben.
3. Der Beweis der gepflogenen Societät, gemeinschaftlicher Handlung, Handthierung und des Besitzes der gemeinschaftlichen Güter ist hierbei allein hinreichend, und der Gläubiger nicht verbunden, auch die wirkliche Verwendung zum Nutzen der Frau zu erweisen. b)

---

a) Verordn. v. 6. Aug. 1676.

b) Die angeführte Verordn. v. 6. Aug. 1678.

Digitized by Google

§. 19.

5) Wenn sich die Frau allein und für sich selbst verbindet.

Macht sich eine Frau allein und für sich selbst vor Gericht verbindlich, und hat sie solche Obligation mit Beiziehung eines Beiständers errichtet, so ist sie ihre Gläubiger zu befriedigen verbunden, wenn gleich alles obige (§. 17) nicht beobachtet worden ist. a)

§. 20.

6) Nichtigkeit bei nicht beobachteter Form.

Ohne Beobachtung dieser vorgeschriebenen Form errichtete Hauptverschreibungen, Bürgschaften oder Selbstversprechungen sind nichtig und kraftlos. b)

§. 21.

7) Entsagung der weiblichen Rechte bei Anlehen der Urbarsunterthanen von milden Stiftungen.

Wenn ein verheiratheter Urbarsunterthan (dessen Besitzungen in das Urbar oder Grundbuch eingetragen sind) ein Darlehen von milden Stiftungen aufnehmen will: soll dessen Eheweib ohne Unterschied, ob es mit ihm zugleich im Urbar steht, oder nicht, vor allem mit und neben einem Beiständer ihrer weiblichen Freiheiten, welchen Namen sie haben mögen, insbesonders des Vorgangs halber wegen des ihrem Ehemann etwa zugebrachten Heirathsguts sich ordentlich begeben und gerichtlich entsagen, auch diese Entsagung dem von seiner Behörde zu erbittenden Schuldbriefe jedesmal eingeschaltet, widrigen Falls demselben das gebetene Darlehen keineswegs ausgefolgt werden. c)

Abschnitt III.

Vormundschaftswesen.

Tit. I.

Von Vormundschaften und Curatelen überhaupt.

§. 22.

1) Vormundschaftsbestellung.

Kein Gericht kann einen Unterthanen, der einem andern Gerichte unterworfen ist, ohne vorhergehende Communikation mit des-

---

a) D. a. Verordn. v. 6. Aug. 1678.

b) Ibidem in fine.

c) Consistorialbefehl v. 26. Nov. 1736.

Digitized by Google

sen Gericht und eingeholter Vermögens-Umständen und häuslicher Verhältnisse zum Vormund bestellen. a)

§. 23.

2) Pupillengelder.

1. So oft die Eltern mit den Kindern oder die Geschwister mit einander wegen eines väterlichen oder mütterlichen Erbguts oder sonst vor Gericht sich vergleichen, oder auch ein Pupillengeld ausleihen, soll die Obrigkeit mit allem Fleiße darob seyn, daß denjenigen, welche sich unter einer Tutel oder Curatel befinden, sowohl in den Verträgen als Schuldobligationen mit ausdrücklicher Pfandsverschreibung, wie auch, wo möglich und der väterlichen oder mütterlichen Ehrerbietung halber mit genugsamen angesessenen Bürgen Versicherung geschehe.

2. Im widrigen Falle sollen die Pupillen den ihnen hieraus entstehenden Schaden bei der Obrigkeit zu suchen haben. b)

§. 24.

3) Minderjährigen gemachte Darlehen und Regreß gegen die Vormünder.

1. Auf Schulden unter vormundschaftlicher Gewalt stehender Personen kann nicht geklagt werden.

2. Gegen Vormünder, welche solche ohne obrigkeitliche Erlaubniß zahlen, hat der Regreß Statt. c)

§. 25.

4) Vormundschaftspflicht.

Die Obrigkeit soll alle und jede ihrer Gerichtsbarkeit untergebene Vormünder und Curatoren bei Strafe erinnern und warnen:

1. daß sie ihren Pflegkindern treulich hausen, deren vorhandene Barschaften nicht ohne Hypothek und zugleich annehmliche Bürgschaft (dafern die Hypothek zur Versicherung des Kapitals und der Interessen für sich allein nicht hinlänglich wäre) nicht ausleihen,
2. ingleichen sich selbst aller unnöthigen Auslagen enthalten,

---

a) Verordn. v. 18. Nov. 1709.

b) Verordn. v. 8. Oct. 1652.

c) Verordn. v. 7. Mai 1746.

Digitized by Google

3. noch weniger ihren Pupillen dergleichen Ueberfluß oder unnöthige Pracht zulaſſen. a)

§. 26.

5) Rechnungslegung.

1. Sollen die Vormünder alle Jahre ſowohl über die liegenden Güter als die Barſchaften ihrer Pupillen richtige Rechnung legen.

2. Nicht minder ſoll die Obrigkeit dergleichen Rechnungen α) wenn das Vermögen groß iſt, oder ſonſt die Noth es erfordert, jährlich, β) bei geringen Verwaltungen aber längſtens alle drei Jahre ordentlich aufnehmen.

§. 27.

6) Aufſicht auf die Adminiſtration der Vormünder.

Außerdem hat die Obrigkeit die Vormünder über ihre geführte Adminiſtration zur Rede zu ſtellen, und ſich nicht allein die Gutmachung des Reſtes jederzeit vorzeigen zu laſſen, ſondern auch mit allem Fleiß nachzuſehen und nachzufragen, ob die Schuldbriefe von guten Kräften, auch die Hypotheken noch hinlänglich, folglich die Kapitalien und Intereſſen außer der Gefahr eines Verluſtes ſeyen. b)

§. 28.

7) Beſtrafung und Regreß gegen die nachläſſige Vormundſchafts-Behörde.

Wofern man dießfalls bei der Obrigkeit eine Nachſicht oder Fahrläſſigkeit verſpüren würde; ſoll ſie zugleich unausbleibliche Beſtrafung nebſt den von den Pupillen und Minderjährigen gegen ſie von Rechts wegen zu ſuchen habenden Regreß zu gewärtigen haben. c)

§. 29

8) Venia aetatis.

1. Keinem Minderjährigen, welcher das 25ſte Jahr nicht erfüllt hat, ſoll die Verwaltung ſeiner Güter und ſeines Vermögens überlaſſen werden.

---

a) Verordn. v. 11. Dec. 1673. und v. 7. Jul. 1677.

b) a. a. O.

c) a. a. O.

Digitized by Google

2. Es sey denn, daß derselbe auf sein Gesuch die Großjährigkeitserklärung von dem Landesherrn wirklich erhalten habe. a)

3. Die Großjährigkeit ist nach dem Art. XII. der allgemeinen im Königreiche Bayern geltenden Edicte vom 6. Jänner 1812 auf das zurückgelegte 21ste Lebensjahr festgesetzt. b) Nach Zurücklegung desselben bedarf es keiner Venia aetatis mehr

Tit. II.

Von Verschwendern und Beiständern der Frauen.

§. 30.

1) Verschwender.

1. Die Obrigkeit soll auf die in ihrem Amtsbezirk sich befindenden verschwenderischen und liederlichen Leute und Personen von Amtswegen fleißige Obsorge tragen.

2. Dieselben zu mehrerer Häuslichkeit und Führung eines bessern Handels und Wandels mit Nachdruck ermahnen,

3. und woferne diese Ermahnung nichts verfangen würde, sodann ohne Verzug und noch bei Zeiten zur gehörigen Vorsorge einschreiten. c).

§. 31.

2) Beistänber der Frauen.

1. Alle ohne Beistänber von Frauenspersonen vorgenommenen gerichtlichen und außergerichtlichen denselben schädliche Handlungen sind nichtig d)

2. In wiefern der Ehemann Beistänber seiner Frau sein könne, s. m. §. 16 d. D.

Tit. III.

Abwesende.

§. 32.

I. Schulden der Abwesenden.

Werden Abwesende wegen Schuldforderungen belangt, so sollen sie

---

a) Verordn. v 2. April 1681.

b) Rggsbl. v. J. 1812. S. 214

c) Verordn v. 17. April 1680.

d) Verordn. v. 17. Dec. 1727.

Digitized by Google

1. öffentlich an dem gewöhnlichen Orte,
2. jedoch nicht in die feriata
3. binnen drei Monate als ersten und letzten Termins peremtorisch,
4. innerhalb dieser Zeit durch einen genugsam bevollmächtigen Anwalt,
5. unter der Androhung, daß im Falle des Nichterscheinens ein Anwalt von Amtswegen für solche aufgestellt werden würde, citirt,
6. diese Ladung mit Beisetzung des Namens des Klägers und der gestellten Klage an die offene Gerichtstafel geheftet, wie auch
7. an die Thüre des Hauses, wo der Abwesende seine letzte Wohnung gehabt hat, angeschlagen werden.
8. Erscheint der Abwesende binnen dieses Termins in Person oder durch bevollmächtigten Anwalt nicht, so ist für denselben ein Anwalt von Amtswegen aufzustellen,
9. die Sache gehörig zu verhandeln und zu entscheiden, und
10. das erfolgte Urtheil nach beschrittener Rechtskraft in Vollzug zu bringen.
11. Zu bemerken ist, daß α) dieser dreimonatliche Termin nur bei Current- nicht aber bei Kapital-Schulden, als welche halbjährige Aufkündigung erfordern, Statt habe. β) Sind die Kapitalien nicht schon vorher aufgekündet worden, so ist daher statt des dreimonatlichen Termins ein sechsmonatlicher anzuberaumen. a)

§. 33.

II. Verschollenheit.

1) Verordnungen.

In Hinsicht der Verschollenheit der Abwesenden entscheidet

1. die Verordnung v. 21. Febr. 1771, und
2. deren Erläuterung v. 14. Sept. 1785.

§. 34.

2) Was bei 30jähriger Abwesenheit Statt hat.

Bis die Abwesenheit sich auf 30 Jahre erstrecket, bleibt das Vermögen unter Curatel.

---

a) Verordn. v. 20. April 1733.

Digitized by Google

§. 35.

3) Was nach 30jähriger Abwesenheit Statt hat.

Nach vollen 30 Jahren sind

1. auf Anrufen der Nächstgesippten Edictalien zu erlassen,
2. und wenn Niemand erscheint, ist das Vermögen denselben gegen Realcaution zur Nutznießung herauszugeben.

§. 36.

4) Was nach weiterem Verlauf von 20 Jahren.

Nach weiterem Verlauf von 20 Jahren ist das Vermögen nach abermaliger fruchtloser Edictal-Ladung als Eigenthum in Folge rechtmäßiger Verjährung denen, welche die Erbschaft durch die erste richterliche Theilung an sich genommen haben, zu überlassen.

§. 37.

5) Abzug von 4 Procent bei Herausgabe des Vermögens zur Nutznießung.

Schon bei Herausgabe des Vermögens zur Nutznießung werden 4 pCt. α) theils zur Lesung von Messen, β) theils für die Armen des Gerichts in Abzug gebracht. a)

§. 38.

6) Erläuterung obiger Verordnung.

Die Erläuterung v. 14. Sept. 1785 enthält

1. wegen der Edictalien noch einige nähere Vorschriften, und was bei während 50 Jahrrn unterlassenen Edictalien geschehen soll.
2. Soll die Edictal-Citation nach Verlauf 30jähriger Abwesenheit nicht verschoben, sondern ohne Verzug darüber bei dem Fürstl Hofrathe angerufen werden, und
3. wird es mit der Vertheilung und Leistung der Caution so wie der nach Verlauf von 20 Jahren zu erlassenden 2ten Edictal-Citation wie in der Verordn. v. 21. Febr. 1777 gehalten. b)

§. 39.

7) Was Rechtens, wenn die Edictalien während 50jähriger Abwesenheit und darüber verschoben worden.

Ist aber die Edictal-Citation so lange verschoben und übersehen worden, daß die Abwesenheit schon 50 oder noch mehr Jahre andauert, so soll zwar

---

a) Verordn. v. 21. Febr. 1777.

b) Erläuterung v. 14. Sept. 1785.

Digitized by Google

1. ebenfalls eine Edictal-Citation vor sich gehen,
2. jedoch wofern nebst einer 50- und mehrjährigen Abwesenheit rechtsgenüglich erhoben ist, daß der Abwesende, wenn er noch am Leben wäre, wenigstens schon 70 Jahre erreicht haben würde: so kann nach vorgegangener 1ster öffentlicher Vorladung das Vermögen den nächsten Verwandten mit Abzug von 4 pCt. (Verordn. v. 1777 Nr. 5.) ohne weitere Real-Caution und fernere, nach Verlauf von mehreren Jahren zu wiederholende, zweite Edictal-Citation unaufhaltlich hinausgegeben werden. a)

Abschnitt III.

Von dinglichen Rechten.

§. 40.

1) Testamente.

α) Errichtung der Testamente.

1. Testamente können vor graduirten Personen, Notaren und Zeugen errichtet werden b), was bei in Bayern aufgehobenem Notariate hinwegfällt.

2. Sie können außergerichtlich vor Zeugen nach gemeinem Rechte,

3. sie können gerichtlich durch Uebergabe, oder Dictirung zu Protocoll, oder vor einer Gerichts-Deputation errichtet werden c)

4. Wenn ein Unterthan einen letzten Willen oder Testament vor Gericht entweder schriftlich zu überreichen, oder mündlich zu Protocoll zu geben gedenket, soll solches durch eine abgeordnete Deputation geschehen.

§. 41.

β) Durch Bevollmächtigte dem Gerichte übergebene Testamente.

1. So solches nicht füglich geschehen kann, wird das Testament dem Gerichte durch einen Bevollmächtigten übergeben, und muß der Ueberbringer zugleich durch zwei Zeugen darthun,

α) daß ihm sowohl die Vollmacht zur Uebergabe des letzten Willens übertragen,

β) als auch dieser in ihrer Gegenwart zu obigem Zwecke übergeben worden sey

2. Wo solches nicht vorher dargethan ist, sind die Ueberbringer ohne weiters mit der Uebergabe zurückzuweisen. d)

§. 42.

2) Provisorische Testaments-Eröffnung.

Findet sich bei vorgenommener Sperre der Verlassenschaft ein

---

a) Die angef. Erläuterung.
b) Verordn. v. 24. Jänner 1689.
c) Verordnung v. 6. August 1773.
d) M. s. d. a. Verordn.

Digitized by Google

Testament vor, oder ist solches bereits in den Händen des Gerichtes, so ist

1. solches von dem zur provisorischen Sperre committirten Beamten (und im letztern Falle von dem Gerichte) sogleich zu eröffnen, um jene Verfügungen, welche der Entseelte hinsichtlich des Leichenbegängnisses getroffen wissen will, im Falle keine erhebliche Bedenken entgegen stehen, in Vollzug zu bringen, sodann aber
2. solches mit des Beamten eigenem Siegel, welches zu beiden Seiten des geöffneten Testamentes aufzudrücken ist, wieder zu verschließen, und mit dem Sperrprotocoll dem Gerichte vorzulegen.
3. Nach späterer Verordnung genügt es, daß das geöffnete Testament mit dem eigenen Siegel des Beamten sogleich wieder verschlossen werde.
4. Soll neben diesem nicht zu verletzenden Siegel, oder doch auf dem Umschlage des Testamentes der Tag und die Ursache der Eröffnung von der Hand des eröffnenden Beamten bemerkt, und mit dem Sperrprotocolle bestätiget werden.

Vermächtnisse zu milden Stiftungen.

Bei Vermächtnissen zu milden Stiftungen sind keine Zeugen vonnöthen, wenn nur aus der Hand des Disponenten erscheint, worauf dessen Absicht gerichtet war. Zeugen sind blos de probatione nicht de sollemnitate nothwendig. a)

§. 43.

a) Inventuren.

α) Im Allgemeinen.

1. Die Salzburgischen Verordnungen über die Inventuren haben nicht mehr Statt; es treten hier lediglich die allgemeinen Bayerischen Verordnungen ein, wonach die Inventur dem competenten Gerichte des Verstorbenen zusteht.

2. Die Inventuren und die dabei gebräuchlichen Schätzungen sollen, wenn schon der Verstorbene einen letzten Willen hinterlassen hat, vorgenommen werden. b)

3. Ueber das den Siegelmäßigen zuständige Inventurrecht s. m. das Edict über die Siegelmäßigkeit vom 26. Mai 1818 §. 8.

§. 44.

β) Inventuren bei Zubaugütern.

Im Falle das Zubaugut nicht 150 fl. werth ist, soll die Inventur und Zugehör blos in dem Orte, wo der Verstorbene das Gut mit eigenem Rücken besessen hat, zur Ersparung der Kosten und Erleichterung der Unterthanen ausgeführt und abgethan werden. c)

---

a) Diese Meinung war nach Franc. Wiser Observ. Buch II. Observ. XXI. n. 27. S. 381. vom ehemaligen geistlichen Consistorio angenommen

b) Verordn. v. 5. Dec. 1645.

c) Verordn. v. 7. August 1677.

Digitized by Google

§. 45.

4) Vermächtnisse und Abgaben für die Armen.

1. Soll jeder in seiner letztwilligen Disposition etwas nach selbst eigener Willkühr den Armen vermachen. a)

2. Kann den Armen des Gerichts, wo der Erblasser gesessen ist, oder auch anderen Waisen-, Bruder- und Krankenhäusern solches vermacht werden. (4.)

3. Sollen die Erblasser bei Errichtung letzter Willen darauf aufsichtig gemacht werden, jedoch so, daß weder die Kräfte des Vermögens überspannt, noch den öfters dürftigen Freunden und Erben zum Nachtheil geschehen (5.)

4 Bei gänzlicher Uebergehung ist solches von den Erben durch freiwilliges Verständniß nachzuholen, oder nach Befund des Vermögens und Beschaffenheit der Erben eine milde Reichniß für die ingerichtlichen Armen zurück zu behalten. (6)

5. Stellen, denen die Inventur vorsteht, sollen für die Einholung dieser Abgabe bedacht seyn, und den Beitrag derselben dem Inventar einliefern. (7.)

6. Durch Ausspendungen, welche nach dem Willen des Erblassers oder der Erben bei Seelengottesdiensten geschehen, wird dieser Verordnung keineswegs genug gethan, sondern es muß den dortigen Armen oder den erwähnten Armenhäusern etwas zugedacht, und der Gerichtsobrigkeit jeden Ortes zugestellt werden. (8.)

7. Alles dasjenige, was entweder in gemeiner Benennung den Armen zugedacht, oder nach obrigkeitlicher Ermäßigung von dem Vermögen hinweggezogen wird, soll (Nr. 10) auf dem Lande den ingerichtlichen Armen zugetheilt werden. b)

8. Verordnet die Verordnung vom 19. Juni 1775,

α) daß vom Anfange des Jahres 1773 an die Sterbregister und Inventarien durchgegangen, und was unter solchen Namen eingegangen, in beifolgende Tabelle eingetragen, und damit in Zukunft fortgefahren werden soll.

β) Auch soll, damit bei dieser milden Gabe die freie Willkühr auf keine Weise zu einigen Beschwerden gereichen möge, sowohl auf den unvermutheten Fall, wo von einer größern Verlassenschaft nichts oder sehr wenig zum Almosen oder zu frommen Stiftungen verschafft worden wäre, ein Gutachten über den weiter abzufordernden Nachtrag der zurückgelassenen Erben abgegeben, als auch in einem standhaften Bericht in Vorschlag gebracht werden, wie vieles von jeder Erbschaft, wenn der Erblasser selbst der obigen Verordnung kein Genüge geleistet hat, von jedem 100 Gulden des Vermögens nach einer billigen Ermäßigung und nach Verhältniß der Verlassenschaft in Abzug genommen werden möge. c)

---

a) Gen. Mand. v. 9. Dec. 1759. u. Verordn. v. 25. Dec. 1771 Nr 1 — 3.

b) Verordn. v 15. Dec. 1771.

c) Verordn. v. 19. Juni 1775.

Digitized by Google

Ta

Jahr und Tag der Inventur oder Erbsvertheilung.	Namen des Erblassers.	Vermögensstand.							
		Activa.		Abzugsposten.				Wirkliche Remanenz.	
				Vermächtnisse.		Uebrige Schulden hinaus.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

b e l l e.

Die Erben, dann ob sie bemittelt oder unbemittelt seyen.	Der Erblasser hat freiwillig d. milden Stiftungen nach d. Verordnung vom 15. Dec. 1772 vermacht, oder		die Erben haben aus eigener Willkühr für die Armen gereichet, oder		ist v. Seite des Gerichtes zu diesem Ende bestimmt u. eingefordert worden.		Welchem Fond diese milde Gabe beigelegt worden?	Ob solches Geld noch in der Armen-Kasse vorhanden, oder	zu welchen Auslagen, wann, und wie vieles hievon verwendet worden.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			

Digitized by Google

Abschnitt IV.

Von liegenden Gütern, gutsherrlichen und dinglichen Rechten.

Tit. I.

Liegende Güter.

§. 46.

1. Verschiedene Gattungen von Gütern.

In dem Salzburgischen kommen freieigene Güter, Urbarsgüter, welche unter dem Namen von Item bekannt sind, Erbrechts- oder Erbzinsgüter, Emphyteusen, Leibgedings- und Neustiftsgüter, Lehengüter und Beutellehen, Haupt- und Zubaugüter oder Zulehen vor, welche wir sämmtlich in Betrachtung ziehen, und die besonderen darüber vorhandenen Verordnungen anführen wollen.

§. 47.

1) Freieigene Güter.

1. Bei freieigenen Gütern ist kein getheiltes, kein directes und kein indirectes Eigenthum vorhanden.

2. Da dadurch, wenn freieigene Güter und Grundstücke anderen fremden und privilegirten Grundherrschaften durch Verkauf oder auf andere Weise unterthänig gemacht werden, der Hofkammer die Briefereien und andere gerichtliche Gebühren entzogen werden; so wird den Beamten aufgetragen, daß sie dergleichen freieigene, in ihrem Gerichtsbezirke liegende Güter und Grundstücke, anderen Grundherrschaften unterthänig zu machen, keineswegs gestatten, und noch weniger hierüber die gerichtlichen Gewährbriefe ausfertigen, sondern die Parteien deßhalb ad supplicandum anweisen, und hierüber die Resolution erwarten sollen. a)

§. 48.

2) Urbargüter.

Urbargüter, in das Urbar- oder Grundbuch eingetragene Güter, sollen keinem überlassen werden, der nicht wenigstens die Hälfte des Werths am Kaufschilling aus eigenen Mitteln bezahlen oder gut machen kann. a)

---

a) Hofkammerbefehl v. 26. April 1718.

b) Verordn. v. 13. Jun. 1735.

Digitized by Google

§. 49.

3) Item.

Unter dem Worte Item werden alle jene Urbarsbesitzungen verstanden, über welche ein eigener Urbars- oder Ansatzbrief ausgefertigt zu werden pflegt, und wobei zugleich ein oder mehrere Gebäude bestehen. a)

§. 50.

4) Erbrechtsgüter.

1. Empyteusen, Erbrechts- oder Erbzinsgüter, welche unter der Verbindlichkeit, das Gut zu bebauen, und gegen Leistung eines jährlichen Canons und der Lehensreichniß, (der Anlait oder des Laudemiums, Handlohns § 80) bei Veränderungsfällen in der Person des Erbrechtsbesitzers verliehen werden, ist ein getheiltes Eigenthum, ein directes und ein indirectes oder nutzbares vorhanden, wovon das nutzbare dem Grundholden, das directe oder Obereigenthum, zu dessen Anerkennung der jährliche Canon gezahlt wird, dem Grundherrn zusteht.

2. So wie nach Salzburgischem Landesherkommen die Verschreibung der Erbrechtsgüter und Beutellehen ohne Consens von Unkräften ist, also können solche auch mit keiner Servitut und Dienstbarkeit belegt werden. Geschieht solches ohne grundherrliche Einwilligung, so ist solches nichtig. b)

§. 51.

5) Zinsgüter.

Die Zinsgüter unterscheiden sich von den Erbrechtslehengütern dadurch, daß von ihnen weder Canon noch Handlohn, sondern bloß ein jährlicher Zins verabreicht wird.

§. 52.

6) Leibgedingsgüter.

Das Leibrecht oder Leibgeding kommt mit dem Erbrechte durchaus überein, und ist von selbigem nur dadurch unter-

---

a) Bau-Instruktion §. 8. IV. Nr. 144.

b) Franc. Wiser Obs. juridicae practicae Lib. I. Obs. I. num. 5. S. 4. Blumbacher in Fr. de servit. praed. s. realibus will die Schlußfolge von verbotener Verpfändung ohne gutsherrliche Einwilligung auf die Servituten nicht gelten lassen.

Digitized by Google

schieden, daß sich solches nicht weiter als auf die Lebenszeit des Leibrechtlers erstreckt, und daher mit dem Tode des Grundholden erlöscht.

Die Verordnung vom 3. Jul. 1700 enthält hierüber folgende Bestimmungen:

1. Die Herrschaft soll für ihre Forderungen mehreres nicht als
   α) für die Abfahrt 2 1/2 fl., und
   β) für den Anstand 12 1/2 fl.,
   γ) in allem 15 pCt. nach billigmäßiger und unparteiischer Schätzung des Gutes nehmen.
2. Wann die Leibsgedingsgerechtigkeit auf zwei Leiber als Mann und Weib miteinander ertheilt worden, und auf Absterben eines aus ihnen das Ueberlebende entweder des Verstorbenen Antheil an sich bringen, oder seinen künftigen zweiten Eheconsorten darauf einkommen lassen will, soll die Grundherrschaft nur die Hälfte von den oben angezogenen 15 pCt. einzufordern berechtiget seyn.
3. Sind weniger als 15 pCt. hergebracht, so hat es hierbei sein Bewenden.
4. Sollen den Unterthanen keine neuen und mehrere Rabbaten oder andere Bürden zugemuthet werden, als in ihren vorigen alten Briefen gestanden.
5. Sollen auf Absterben eines Leibgedingers dessen hinterlassene Kinder oder Befreundte, wenn sie anders tauglich sind, vor andern zu dem Leibgeding zugelassen, auch jederzeit die Inländischen den Ausländischen vorgezogen werden a)

§. 53.

7) Neustiftsgüter.

1. Neustiftsgerechtigkeit ist vom Leibrecht nur dadurch unterschieden, daß dieses mit dem Tode des Grundholden, jene mit dem Tode des Grundherrn aufhört.

2. Wenn einiges von einem oder anderm hofurbarischen Gute verstücktes Item wieder heimgelöst, und mit dem Hauptgut consolidirt wird, soll die auf solchem verstückten Theil geschlagen gewesene Neustift wirklich abgeschrieben werden. b)

---

a) Verordn. v. 3. Juli 1700.

b) Hofkammerdecret v. 7. Febr. 1702.

Digitized by Google

§. 54.

8) Beutellehen.

1. Schon durch eine Bayerische Bekanntmachung v. 5. Juli 1802 wurden alle Besitzer aufgefordert, ihre Güter und besonders die Beutellehen, welche in Bayern bei jedesmaliger Belehnung dem Landesherrn den 30sten Theil des wahren Lehenwerthes zu entrichten hatten, gegen eine billige Allodificationssumme von der Lehenverbindung frei zu machen, so wie

2. nach dem neuesten K. B. Lehensedicte v. 7. Jul. 1808, Kap. 2. alle unadeligen Lehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeschaffen werden müssen.

3. Die Salzburgischen Hofkammerbeschlüsse v. 1642 und v. 1693 betreffen bloß die Entrichtung der in Betreff der Beutellehen zu leistenden Lehenslasten, ohne sich hierüber, worin sie eigentlich bestehen, weiters zu verbreiten.

§. 55.

9) Zulehen.

Ueber die Zulehen oder Zubaugüter sind folgende Salzburgische Verordnungen vorhanden:

A. Die Verordnung v. 2. Jänner 1782.
B. Die Verordnung v. 17. Dec. 1785.
C. Die Verordnung v. 10. Mai 1787.
D. Der Hofrathsbeschluß v. 17. April 1799, die Strafe der wider diese Verordnungen handelnden Beamten betreffend, wozu noch
E. das Circulare, die Zulehen und Verstückelungen betreffend, v. 25. April. 1790

kommt.

§. 56.

a) Verordnung v. 2. Jänner 1782.

Diese Verordnung ist als die Grundverordnung zu betrachten, und enthält zweierlei Gegenstände: Den Erwerb solcher Zulehen und die Zerstückelungen des Hauptgutes, von welcher letzteren wir in eigenem §. handeln werden.

1. Ist für ein Bauerngut und Zulehen jenes Gut anzusehen, was vermöge des Urbars als ein Gut, oder mit einer dieses Wort anzeigenden Benennung, z. B. Viertellehen, Huben, Gäuschen aufgezeichnet ist, und überhaupt jenes, welches drei

Digitized by Google

Tagwerke in sich hält, und einem Besitzer, der zugleich mit einem Nebengewerbe oder Verdienst eines Taglöhners, Holzarbeiters, Bergknappen oder Handwerkers versehen ist, hinreichende Nahrung verschaffen kann. (6.)

2. Was die Erwerbung der Zulehen betrifft: so soll keiner, der bereits ein dem Rustical-Kataster einverleibtes Bauerngut oder Lehen besitzt, α) zum Kauf eines anderweiten im nämlichen Cataster befindlichen Bauernguts oder Zulehens zugelassen werden, β) außer es würden Eltern, Freunde oder andere nicht für sich und auf ihren eigenen Namen, sondern für eines ihrer Kinder, einen Anverwandten oder jemand andern solches Gut erhandeln, und der, für welchen das Gut solchergestalt erkauft wird, zum Besitz mit eigenem Rücken fähig und tauglich seyn.

3. Diese Regel ist ohne Unterschied, ob der Kauf bei gezwungenen oder willkürlich öffentlichen Feilbiethungen oder in anderm Weg geschieht, zu beobachten und anzuwenden.

4. Aus diesem Grund wird auf den Fall, wo jemand, der bereits mit einem eigenen Bauerngut versehen ist, bei einem andern solchen Gut und Zulehen den Einstand fordert, α) dieser nicht anders, als mit dem Gedinge verstattet, daß er sein vorhin besessenes Gut längstens binnen Jahresfrist an einen andern tauglichen Besitzer abtrete. β) Befolget er dieses nicht, so soll dem ersten Käufer, welchem nämlich der Einstand angekündet worden, allerdings zustehen, das Gut um den von ihm erster Hand gelegten Kaufschilling binnen zwei Monaten an sich zu ziehen. γ) Entschlägt er sich aber dessen freiwillig, so ist, wenn der Grundherr binnen zwei Monaten selbst darum anruft, a) oder die Sache so vermittelt, daß jedes der obigen Güter seinen eigenen Besitzer erhält, alsdann von Amtswegen zur öffentlichen Feilbiethung zu schreiten, und δ) das Gut hierbei, wenn sich kein Käufer um den vorigen Einstands- oder durch Schätzung zu bestimmenden Preis vorfindet, auch unter demselben loszuschlagen; wobei jedoch ε) dem Besitzer die Auswahl gegönnt wird, ob er sein schon vorhin innegehabtes oder durch Einstand er-

---

a) Dem Grundherrn steht nach dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte kein Einstandsrecht mehr zu.

Digitized by Google

worbenes Gut fernerhin behalten, sohin dieses oder jenes zum feilen Kaufe und Licitation darbieten wolle.

5. Ist forderſamſt in Fällen, wo eine Beſitzveränderung durch Handlung oder Uebergabe unter den Lebendigen oder durch Erbvertheilung vorgeht, das Augenmerk dahin zu richten, daß kein Beſitzer auf alle übergebene oder hinterlaſſene Bauerngüter und Zulehen allein angenommen, ſondern, wo der übergebende oder erblaſſende Theil es ſelbſt zu ordnen unterläßt, alsdann von Amts- und Grundherrſchaftswegen ſolche Vorſehung getroffen werde, daß ſelbe unter mehrere lehensfähige Erben vertheilt werden.

6 Wird die erforderliche Beſitzfähigkeit dahin beſtimmt, daß bei Käufen ſich der Käufer von ſolchen Jahren, Gemüths- und Leibesbeſchaffenheit befinde, womit er das Gut gleich antreten, und ohne einige Verbindung mit dem Inhaber das Hauptgut ſelbſt beſitzen mag. Bei Uebergaben aber iſt jener oder jene nach dem ſchon beſtehenden Salzburgiſchen General-Mandat (§. 63.) für beſitzfähig zu halten, die wenigſtens 14 Jahre alt, auch ſonſt mit keinem Leibs- und Gemüthsgebrechen behaftet ſind, welches ſie auch bei reiferen Jahren zum eigenen Rucksbeſitze untauglich machen könnte. (6.)

7. Soll ſich das in obigen Sätzen Verordnete auf alle im Erzſtifte gelegene Ruſticalgüter mit gleichem Verhältniß erſtrecken, ſie mögen freieigen, dem hochfürſtlichen Hofkammer Urbarium, oder andern privilegirten und unprivilegirten Grundherrſchaften mit Erbrecht und anderer Grunddienſtbarkeit unterworfen ſeyn. (7.)

8. Ohne ausdrückliche landesfürſtliche Diſpenſation ſoll α) Niemanden von den oben feſtgeſetzten Regeln eine Ausnahme erlaubt werden. β) Beamte und Grundherrn haben in Fällen, wo ſie eine erhebliche Urſache dazu vorhanden zu ſeyn glauben, die Parteien zeitlich dazu, daß ſie ſich bei dem Landesfürſten oder Hofrath als der angeordneten Landes-Polizeiſtelle bittlich melden, anzuweiſen, und zugleich ſelben eine grundherrliche Urkunde, die der Supplik beizulegen iſt, zuzuſtellen, aus welcher die Umſtände des Hauptguts und Zulehens, deſſen Gerechtſame und Bürden nebſt der Meinung der Grundherrſchaft zu entnehmen iſt. (8.)

9. Wofern aber dem ungeachtet ein Beamter oder Grundherr ohne die landesherrliche Erkenntniß und Erlaubniß abzuwarten,

Digitized by Google

dergleichen obigen Regeln entgegenstehende Käufe und Uebergaben wirklich in das Protocoll oder Statut aufnehmen würde, sollen α) solche Handlungen nicht nur nichtig und kraftlos seyn, β) sondern auch die Beamten und Grundherrn nebst Gewärtigung einer Strafe alles in den gesetzmäßigen Stand zurückzustellen, und die Parteien deßhalb völlig zu entschädigen verbunden seyn. (9.)

§. 57.

β) Verordnung v. 17. Dec. 1785.

1. Die Unterthanen, welche ein Zulehen zu machen gedenken, sollen bei dem treffenden Gerichte unter Beilage des grundherrlichen Zeugnisses sogleich einkommen, und dieses sammt den nöthigen Beilagen und Urbarsextracten unmittelbar an hochfürstl. Hofrath (modo die K. Regierung), berichten.

2. Zu Erstattung eines gründlichen Gutachtens sind die Beamten theils auf die obige Verordnung vom 2. Jänner 1782, theils auf den nachfolgenden eigens erlassenen Unterricht in Betreff des Zustandes sowohl des Lehengutes als des Hauptgutes hingewiesen.

3. Haben sich überdieß die Beamten, welche zur Beförderung des Getreidbaues und überhaupt der Landescultur ohnehin von den Gütern und Realitäten der Unterthanen eine vollkommene Erfahrung haben sollen, α) sich angelegen seyn zu lassen, daß sie die individuellen Kenntnisse der Güter bei vorkommenden Wald- oder andern Beschauen, vorzüglich aber bei Gelegenheit der Inventuren sich eigen machen, um von jedem Zulehen und dessen Hauptgut ein standhaftes Gutachten fassen zu können. β) Wo es ihnen aber an einer solchen Einsicht gebricht, dort haben sie einen Augenschein vorzunehmen; γ) überhaupt aber um desto gründlicher zu Werke zu gehen, als man in der Folge keiner Entschuldigung Platz geben, sondern jeden Fehler, jedes Uebersehen, jede ungleiche Gutachten unmittelbar auf die Schuld des Beamten legen und sich an ihn dergestalt halten wird, daß er die erlaufenen Kosten erstatte, und ebenso auf seine Kosten von einem anliegenden Beamten eine neue Untersuchung vorgenommen werde.

4. Suchet man durch die Zulehensbeschreibung nur eine verlässige Bestimmung zu erhalten, welche Zulehen als Zulehen bei den Hauptgütern ohne besondere landesfürstliche Dispensation verbleiben, und welche bei vorkommenden Aenderungen zu einem Gut

Digitized by Google

umgeschaffen werden sollen, ohne hierdurch dem bestehenden Steuersystem und der auf die Zubaugüter gelegten Steuer einen Abbruch zu thun.

§. 58.

7) Unterricht über die Zulehensbeschreibungen und die hierüber zu erstattenden Berichte.

Bei jedem Unterthan, welcher ein oder mehrere Zulehen besitzt, soll wegen des öfters vorwaltenden Verbandes der Güter zugleich eine hinlängliche Kenntniß des Hauptgutes in folgender Weise vorausgehen.

1. Ist der Name des Hauptgutes eines jeden Besitzers, der mit einem Zulehen versehen ist, anzuzeigen, und dann sind die dabei befindlichen ledigen oder walzenden Stücke, Alpen und andere Inhaben beizusetzen.
2. Unter dem Namen des Besitzers sind alle jene namhaft zu machen, welche entweder im Ganzen oder zum Theile an das Urbar geschrieben sind.
3. Ist der Name der Grundherrschaft des Hauptgutes, oder der übrigen Iteme, oder derselben freies Eigenthum vorzutragen.
4. Die anlaitbaren Anschläge sind von der letzten Veränderung zu nehmen.
5. Die peräquirten Anschläge sind aus den Steuerbüchern zu borgen, und auch von den besonderen Itemen anzuzeigen, wenn sie einen besondern Anschlag im Steuer-Kataster erhalten haben.
6. Die Peräquations-Nummer ist zu leichtern Nachlese der Steuer- und Fassions-Tabellen beizusetzen, dann was der Hauptgüter oder Zulehen halber dabei erinnert worden.
7. Unter den Zustand des Hauptgutes gehören folgende Bemerkungen:
   a) Ob dieses Hauptgut und dessen Zugehörde an und für sich allein, ohne Nebenhülfe eines Zulehens, bestehen könne, oder nicht, und aus welchen Ursachen es die Beilassung des Zulehens bedürfe, als zum Beispiele
   b) wegen Abgang hinlänglicher Sommerweide bei dem Hauptgute.
   c) wegen unzureichender Heugründe.
   d) Wegen vieler Versitzungen der Grundstücke.
   e) Wegen erlittener Wasser oder Blaikschäden.

Digitized by Google

f) Wegen beträchtlicher Verwerkungen an Bach oder Fluß.

g) Wegen Abgang von Holz.

h) Wegen vieler oder beträchtlicher auf dem Hauptgute haftender Dienstbarkeiten, zu deren Leistung das Zulehen unentbehrlich beihelfen könnte.

i) Wegen besorglicher immerwährender Mißhelligkeiten, die zwischen den Besitzern des Hauptgutes und des Zulehens entstehen dürften.

k) Wegen des kleinen und unbeträchtlichen Umfanges des Hauptgutes, wobei sich eine eigne Haushaltung gar nicht, oder nur mit Kummer erhalten könnte. —

Diese und dergleichen erhebliche Umstände, welche öfters in besondern Fällen eintreffen, sind genau zu erheben, und nach Thunlichkeit zu bescheinigen.

8. Unter die Zulehen sind alle jene Güter zu rechnen, die in dem Landesgesetze vom 2. Jänner 1782 hiezu erklärt worden sind. Dazu gehören also auch jene, wo

a) die Eltern noch das Hauptgut besitzen, hingegen eines oder mehrere ihrer Kinder an ein anderes Lehen geschrieben sind, wo aber der Sohn oder die Tochter noch unter väterlicher oder mütterlicher Gewalt steht, oder das Alter und die Eigenschaft eines Besitzers noch nicht erreicht haben.

b) Wo sich bei einem zweiten Lehen der übergebende Theil noch die Hausregierung vorbehalten hat oder wirklich ausübt.

c) Die zu Bestand aufgenommenen Güter, wenn der Besitzer schon vorhin ein eigenes Lehen besitzt.

d) Auch tritt bei verheiratheten Personen die Zulehenseigenschaft in ihren Besitzungen ein, wenn ein Gut der Mann, oder ein anderes das Weib im Eigenthume hat.

e) Ferner gehören jene Zulehen hieher, welche neuerlich bewilligt worden sind, uud noch in dieser Eigenschaft bebestehen.

f) Zugleich sind auch alle besonderen Iteme, welche dem Zulehen ankleben, in das Verzeichniß bei dieser Rubrik zu bringen. —

9. Soll bei den Zulehen, sowie bei den Hauptgütern, der Besitzer, die Grundherrschaft, der anlaitbare Anschlag, der Steueranschlag und die Nummer des Steuerbuches namhaft gemacht und beigesetzt werden.

Digitized by G

10. Unter dem Viehstande ist nur jener in dieses Verzeichniß zu bringen, welcher auf dem Zulehen und den dazu gewidmeten Itemen das ganze Jahr hindurch gehalten werden kann.

11. Bei dem Zustande der Zulehen-Gebäude ist besonders darauf zu sehen, wie sie in Ansicht der mehreren oder minderen Baufälligkeit beschaffen, oder was hieran gänzlich abgekommen; ob sie wegen der nahe zu gewinnenden Baugeräthschaften mit mehrern oder mindern Kosten herzustellen seyen.

12. Um die Beschaffenheit der Zulehen zu entwerfen, sind folgende Umstände zu erforschen:

a) Das ungefähre Ackermaaß der Baugründe.

b) Die Erzeugung des Heues und Grumets.

c) Der auf dem Gute herkömmliche Ausbau, besonders in Gerichten des flachen Landes.

d) Die bei dem Gute befindliche Sommergrasung oder Austriebe.

e) Andere Nebenhülfe, als Streumader, Laubfall-Sammlungen ꝛc. ꝛc.

f) Die zum Gute gehörigen Holztheile.

g) Dann die übrige Cultur, und ob das Gut nicht etwa gegen seine Eigenschaft lediglich in Heugründe oder Alpsache verwandelt worden sey, oder ob auf demselben das Trotten gepflogen werde.

h) Ob dieses Lehen zu allen Zeiten mit Wasser und anderer Nothdurft versehen sey.

13. Zur Ermäßigung der Zulehen trägt auch die Lage des Gutes sehr viel bei. Es ist daher zu erinnern:

a) ob dieses Gut hoch zu Berge, oder

b) nahe an einer Waldung gelegen sey;

c) ob das Zulehen, den Gründen nach, mit dem Hauptgute dergestalt vermischt sey, daß dieses von jenem schwer abzusondern wäre, oder in welcher Entfernung und in welchem Gerichte, oder Riegat des Gerichtes, es gelegen sey.

d) Ob das Zulehen nahe bei einer Stadt, Markt oder Dorf, oder bei einer Berg oder Holzarbeit befindlich, mithin eine nähere Hoffnung vorhanden sey, daß dasselbe von einem, mit Nebenverdienst versehenen Handwerksmann oder andern Arbeiter mit Nutzen gebraucht werden möge.

Digitized by Google

e) Ob zur Zeit keine Umstände einer wirklichen Consolidation oder Vereinung obwalten.

14. Ingleichen haben die Beamten zu erforschen, wann dieses Gut in ein Zulehen umgewandelt, ob es niemals mit eignen Rücken besessen worden, und aus welcher Ursache es in eine Nebensache übergegangen sey.

15. Sollen die in Zulehenssachen bereits vom Landesfürsten oder von dem Hofrath erlassenen Entschließungen zu dem Ende angeführt werden, damit man in Beurtheilung der hier einschlagenden Fälle sich daraus genüglich ersehen, und dieses Geschäft mit voller Einsicht beurtheilen könne.

§. 59.

δ) Verordnung vom 10. Mai 1787.

Nach dieser Verordnung sind die Zulehen in folgende drei Klassen eingetheilt: und zwar, daß in die

Ite Klasse jene zu stehen kommen, welche in Bezug auf das, im Zulehenswesen unterm 2. Jänner 1782 ergangene Landesgesetz ferner nicht mehr in dem Fache der Zulehen zu verbleiben haben, sondern bei und neben dem gegenwärtigen oder einem andern wirklichen Hauptgute, in sofern eine besondere Bemerkung keine andere Verfügung enthält, unbedenklich besessen und benützt werden können; wo es übrigens in Ansehen der Zulehenssteuer, bis zu weiterer Verordnung, bei dem dermaligen System zu verbleiben hat. Jene Zulehen, denen die

IIte Klasse in dieser Prüfung angewiesen, sollen zwar in dieser Eigenschaft noch ferner zu betrachten seyn, dabei aber deren Besitzer die Freiheit zu genießen haben, daß bei sich ergebenden Veränderungsfällen derselbe Nebengebrauch zu diesem, oder einem andern Hauptgebäude weder bei dem Landesfürsten, noch bei dem hochfürstlichen Hofrath ferner nachgesucht werden darf; außer es wäre

1. in den Klassificirungs-Tabellen bei der zweiten Klasse aus einem besondern Polizei-Betracht, z. B. wegen eines Wirths-, Metzgers- oder Müllersgewerbe, oder wegen Handelsfuhrwerk und anderer solcher besonderen Nebenumstände der Nebenbesitz des Zulehens nur zeitlich gestattet worden; denn wo nur dieser Fall und diese Bemerkungen eintreffen, dort hebt sich die Erlaubniß des Nebenbesitzers auf, und

Digitized by Google

dergleichen Zulehen treten somit alsobald in die nachstehende dritte Klasse ein, wenn diese Gewerbsart von dem Hauptbesitze und dessen Inhaber getrennt wird, und obige Nebenumstände wegfallen. Desgleichen ist

2. hiebei noch besonders zu bemerken, daß in Zukunft niemanden verstattet sey, mehr als Eines der in die zweite Klasse gesetzten Zulehen ohne besonders wichtige Ursachen und darüber erfolgende landesfürstliche Genehmigung an sich zu bringen. Endlich fasset die

IIIte Klasse jene Zubaugüter, welche bei nächster Veränderung zu einem eigenen Rückenbesitz umgeschaffen werden müssen. Es wäre denn, daß ihre Trennung von einem Hauptgute nach einer in der Tabelle beigefügten Bemerkung auf eine frühere Zeit bestimmt und zu einem eignen Rückenbesitz verordnet worden wäre. Dieser Verfügung zu Folge sind die in die dritte Klasse gesetzten Güter, nach einer, mit dem dermaligen Besitzer sich ergebenden Aenderung, allsogleich mit solchen Besitzern zu versehen, welche ohne weitern Aufschub den Besitz zu übernehmen fähig sind; und es kann gegen diese Verfügung keine weitere Ausnahme noch Vorstellung Platz greifen, außer wenn solche Umstände bei dieser Veränderung eintreten würden, welche bei der gegenwärtig eingeschickten Beschreibung entweder nicht obgewaltet haben, oder dem Beamten dabei entgangen sind. Nur bei einer solchen Beschaffenheit will der Landesfürst einer ferneren Bitte mit der ohnehin bestehenden Weisung noch Raum geben, daß die betreffende Bittschrift sogleich mit dem obrigkeitlichen Gutachten eingesendet werde. Ausser dieser bereits getroffenen individuellen Ausscheidung und Bestimmung eines jeden einzelnen Zubaugutes hat es übrigens bei allen Sätzen des Landesgesetzes vom 2. Jänner 1782 durchgehends und in allen Theilen ferner zu verbleiben. Und es kann daher

1. nimmermehr zugegeben werden, daß ein wirklich mit eignen Rücken besessenes Gut in ein Zulehen ausarten möge. Ingleichen wird

2. für gesetzwidrig und unstatthaft angesehen, daß, wo unter Eheleuten ein Theil bereits mit einem Hauptgute versehen ist, der andere eine gleiche Lehenschaft durch irgend

Digitized by Google

eine Handlung an sich bringen, oder ohne landesfürstliche Bewilligung beibehalten könnte. Ferner wird

3. nicht mehr gestattet, daß ein Lehen auf den Namen eines Kindes von den, mit einem hinlänglichen Urbar versehenen Eltern erstanden werde, wo das an das neue Urbar geschriebene Kind sogleich den Besitz anzutreten im Stande ist, hiedurch aber der ungleiche Vorwand genommen wird, daß die Eltern sich einstweilen die Hausregierung vorbehalten, und auf solche unziemliche Art das Gut zu einem Zulehen gebrauchen. Einer gleichen Verantwortung und übrigen widrigen Folgen würden sich auch

4 diejenigen Verwandten solcher Gutsbesitzer unterwerfen, welche nur zum Schein den Namen des Urbars aufnehmen, in der Hauptsache selbst aber sich von dem Gut und dessen wirklichen thätigen Besitz auf eine kürzere oder längere Zeit enthalten wollten.

5. Da seither manche Urbarbesitzer um Gestattung des Ankaufes und der Uebernahme eines Lehens oder Guts die Bitte mit dem Erbieten gestellt haben, ihr gegenwärtiges Inhaben binnen Jahr oder in einer sonstigen Frist an einen Käufer, oder auf andere Wege hinwegzugeben; der Vollzug dieses Erbietens aber meistens gehemmt, ja von den Beamten selbst vielseitig außer Acht und Erfüllung gelassen worden ist, so soll in Zukunft keinem Unterthan weder von Seite der Obrigkeit, noch der Grundherrschaft der wirkliche Besitz früher eingeräumt, noch Siegel und Brief ertheilt, oder sonst die Nachsicht oder Einschlagung der Hände in die Wirthschaft des erkauften Guts, auf welche Art es immer geschehen oder ersonnen werden möchte, gestattet werden; er habe sich dann zuvor bei dem betreffenden Gericht gänzlich ausgewiesen, daß er zu denjenigen Lehen, welches er von sich zu lassen gesinnt ist, mit einem Käufer oder Uebernehmer versehen sey, und hierüber sowohl bei der Obrigkeit als Grundherrschaft die sichere und zuverlässige Anstalt zur Hintangabe seines dermaligen Besitzes getroffen habe. Nur bei Fällen des rechtmäßigen Einstandes hat es bei der vorigen Verordnung vom 2. Jänner 1782 §. 3. noch fernerhin zu verbleiben. *)

*) Verordn. v. 10. Mai 1787.

§. 60.

ι) Hofrathsbeschluß v. 17. April 1789.

Da der über die Zulehen erlassenen Verordnungen ungeachtet einige Beamten sich unterstanden haben, die Käufer oder Uebernehmer solcher Güter, wenn sie auch mit andern Gütern versehen waren, in den Besitz dieser Realitäten ohne Anfrage zu setzen: so wird hiermit verordnet, daß jene landesfürstliche und grundherrliche Beamte, welche den Landesgesetzen vom 2. Jänner 1782 und 10. Mai 1787 zuwiderhandeln, nebst den in gedachten Verordnungen vorbehaltenen Regressen in eine Strafe von 12 Reichsthalern unnachsichtlich verfallen seyen.

§. 61.

ϛ) Circulare vom 25. April 1790 die Zulehen betreffend

Ungeachtet der in der Verordnung vom 10. Mai 1787 gemachten Eintheilung der Zulehen in zwei Klassen, und der ausdrücklichen Bestimmung, daß die der dritten Klasse zu einem eignen Rückenbesitze umgeschaffen, und keiner Vorstellung dagegen Platz gegeben werden sollten, ungeachtet der deutlichen Bestimmungen, wo die Bittgesuche eingereicht, wie sie und die Berichte eingerichtet werden sollten, wurden eine Menge auf verschiedene unbestimmte ordnungswidrige Ursachen gegründete Bittgesuche um Beibehaltung der Zulehen dritter Klasse unmittelbar eingereicht. Dieß veranlaßte das Circulare vom 23. April 1790, die Zulehen und Verstückungen betreffend, worin unter Einschärfung der unter dem 10. Mai 1787 erlassenen Verordnung wiederholt erklärt und verordnet wurde:

1. daß nimmer mehr zugegeben werden könne, daß ein wirkliches mit eigenem Rücken besessenes Gut in ein Zulehen ausarten möge, sohin alle dahin abzielende Gesuche geradehin zurückgewiesen werden sollen.
2. Wer sich dagegen um ein Zulehen, welches entweder in die dritte Klasse oder in die Ausnahme der zweiten Klasse gehörig ist, bewerben will, der soll sich α) zuerst mit seiner Bittschrift bei seiner Obrigkeit melden, indem dergleichen unmittelbare Eingaben in Zukunft nicht mehr angenommen, sondern jedesmal den Supplicanten zurückgestellt werden sollen. β) Meldet sich nun derselbe mit seiner Bittschrift bei der Obrigkeit, alsdann hat dieselbe zu untersuchen, ob eine gesetzmäßige

Digitized by Google

und in vorgängigen Verordnungen, insonderheit der vom 2. Jänner 1782 und 17. Dec. 1785, gegründete Bewegursache zur Beibehaltung des Zulehens vorhanden sey oder nicht. Ist dieselbe vorhanden, so hat die Obrigkeit die Bittschrift mit dem grundherrlichen Zeugniß, dem Auszug aus der Zulehens-Beschreibung und mit einem Berichte einzubekleiden, der so klar und erschöpfend ist, daß es keiner weiteren Rücksprache oder Aufmahnungen bedürfe.

3. Im Gegentheil aber, und wenn kein gesetzlicher Beweggrund vorliegt, ist Supplicant von der Obrigkeit auf die Ordnung zu verfohin abzuweisen, und bestmeinend zu warnen, daß er sich nicht mit vergeblicher Hoffnung oder Erneuerung fehlgeschlagener Versuche abgebe, sondern bei der in die dritte Klasse oder in die Ausnahme der zweiten Klasse gehörigen Zulehen zeitlich solche Anstalten und Vorsorge mit Herstellung der erforderlichen Gebäude, Aufbringung anständiger Käufer und in anderer Weise zu treffen sich bestreben solle, damit er für sich selbst, seine Erben und Gläubiger bei erfolgender Veränderung der Verlegenheit und ihm des bevorstehenden Schadens überhoben bleibe, wenn er es auf die unvermeidliche gerichtliche Execution ankommen läßt, welche bei eintretender Saumsal und Ungehorsam des Unterthanes unberücksichtlich einzutreten hat.

§. 62.

a) Lehen.

Was die eigentlichen Lehen (feuda propria sic dicta) betrifft; so entscheiden hierüber gegenwärtig das Bayerische Edict über das Lehenwesen vom 2. Juli 1808, die Verordnung vom 12. Dec. 1811, und die Gesetze vom 25. Aug. 1828 und 5. Sept. 1831.

§. 63.

II. Was in Betreff des Erwerbs, der Besitzfähigkeit, Gutsübernahme, Gutsübergabe, Verpachtungen, Zertrümmerungen und Erbfällen Rechtens.

1) Besitzfähigkeit.

Bei Käufen muß der Käufer von solcher Beschaffenheit seyn, daß er das Gut gleich antreten kann.

2. Bei Uebergaben wird zur Besitzfähigkeit wenigstens 14jähriges Alter, und geistige und körperliche Tauglichkeit erfordert.

Digitized by Google

3. Zur Bevortheilung der Anlaiten der Gutsreichnisse bei Veränderungsfällen wurden früher sogar Kinder von 1—2 Jahren in das Urbar gesetzt. Die Hofkammerordnung vom 10. Mai 1771 verordnete daher, daß in Zukunft kein Kind unter 14 Jahren, außer in Todesfällen, ab intestato oder per testamentum in das Urbar gesetzt werden sollte.

§. 64.

2) Gutsübernahmen.

1. Bei Gutsübernahmen ist nicht bloß auf diese Besitzfähigkeit in Betreff des Alters, sondern

2. auch darauf zu sehen, daß der, welchem das Gut übergeben wird, solches auch gehörig zu bebauen im Stande sey.

3. Bei Käufen muß daher der Gutsverkäufer so beschaffen seyn, daß er das Gut sogleich antreten kann.

§. 65.

3) Uebergaben.

1. Gutsübergaben können nur an die in der ersten Investitur begriffenen besitzfähigen Personen, oder diejenigen, die ab intestato succediren würden, geschehen.

2. Können nicht zugleich auf einen Sohn oder eine Tochter und deren neuen Ehegatten unter Entrichtung einer einzigen Anlait geschehen.

3. Ob zwischen dem Erbrechtsholden und seinem übernehmenden Sohn oder Tochter oder anderen Intestaterben eine Uebergabe behandelt worden sey, ist daraus abzusehen,

α) ob die Uebergabssumme geringer als ein allfälliger Kaufpreis sey, und dem übernehmenden Theil ein sogenannter Besitzvortheil gelassen, und dann

β) ob dem Uebergeber die Regierung auf ein oder anderes Jahr bedungen, ein lebenslänglicher Austrag an Viktualien, Tischnahrung, Wohnung, todte und lebendige Versorgung, auch Geld und anderes, was bei einem Kaufe zu reserviren keineswegs passirlich ist, constituirt worden.

In diesem Falle muß der Sohn oder die Tochter α) das Urbar allein übernehmen, β) eine ganze Anlait bezahlen, γ) und seinem ehelichen Gegentheil durch eine Uebergabe zur Hälfte, Halbsetzung, δ) und Entrichtung einer halben Anlait an das Urbar setzen lassen.

Digitized

4. Wenn hingegen die vermeintliche Uebergabssumme einem Kaufpreis gleichkömmt, und in der Uebernehmung aufgewiesene Schulden, dann Hinausgebung des übrigen Betrages im baren Gelde an die Uebergeber, keineswegs aber in einer anderweitigen Naturalabreichung besteht, so ist

α) eine solche Handlung für einen Kauf anzusehen;

β) der Sohn oder die Tochter und deren Gegentheil zugleich unter Aussetzung einer einzigen Anlait um desto mehr an das Urbar zu schreiben, als in einem Kaufe Mann und Weib per fictionem juris für Einen Leib zu halten sind, folglich

γ) ihnen mit einander unter Einer Veranlaitung an das Urbar zu treten nicht verneinet werden mag. a)

5. In den Fällen, wo es hauptsächlich auf das Vermögen des hinzuheirathenden Ehegatten ankömmt, und kein Beisitzvortheil eingeräumt wird, sollen die zu überlassenden Güter an die Kinder und Schwiegerkinder zugleich nicht unter dem Titel einer Uebergabe, sondern eines wirklichen Kaufs notulirt werden. b)

6. Die Behauptung, als müsse das Gut an den Sohn, oder an die Tochter, oder deren Bräutigam durch Halbsetzung übergehen, damit eine ganze und eine halbe Anlait aufgerechnet werden möge, wird als eine lächerliche Geldschneiderei, die einem Vater oder einer Mutter das Recht absprechen, ihrem Sohne oder ihrer Tochter etwas verkaufen zu dürfen, verworfen, dagegen werden

7. Kaufsübergaben, wo sich Sohn oder Tochter mit eigenem Vermögen noch nicht zur generalmäßigen Hälfte gutmachen können, sohin die Ergänzung erst durch das Vermögen der Braut oder des Bräutigams erfolgt, allerdings gestattet.

§. 66.

4) Todesfall-Anlait.

Es soll von aller Uebergabe, obgleich die mit Krankheit behafteten Uebergeber in Person oder durch Gewalthaber erscheinen, wenn hierauf in vier Wochen der Todesfall geschieht, dem Urbarsbrauch nach die gebührende Todesfall-Anlait

---

a) Hofkammerbefehl vom 25. Juni 1762.

b) Ibid. vom 15. Juli 1765.

Digitized by Google

und was dazu gehörig, ohne Unterschied wirklich eingefordert werden. a)

§. 67.

5) Austräge.

1. Austräge dürfen sich nicht über die Hälfte des Guts erstrecken.

2. Sollen bei Bestimmung des Handlohns nicht in Abzug gebracht werden.

3. Fremden Personen, die nicht bei den Gütern geboren und erzogen sind, sollen Austräge ohne Bewilligung der Hofkammer gar nicht gestattet werden. b)

4. Hat bei Austrägen so wie bei denjenigen, welche sich bei Uebergabe der Güter die Haushaltung vorbehalten haben, die Inventur (§. 45.) Statt.

§. 68.

6) Güterverpachtung.

Um der stillschweigenden Ausartung der Bestände in eine Gattung der Verstückung vorzubeugen, soll keinem Inhaber eines Gutes oder Items erlaubt seyn, einen Theil oder Stück davon länger als auf 3 Jahre in Bestand oder pachtweis zu verlassen. c)

§. 69.

7) Besitzveränderungen.

Sollen binnen 14 Tagen Handlohn

1. bei grundbaren Gütern der Grundherrschaft,
2. bei freieigenen nach geschlossenem Verkaufe dem Steueramte angezeigt werden.
3. Auch die Grundherren haben die bei den Gütern ihrer Grundholden vorgefallenen Besitzänderungen dem landesherrlichen Steueramte halbjährig anzuzeigen, außerdem der Grundhold von dem landesherrlichen Beamten nicht zum Besitze des Gutes und zur Aufnahme in die Gerichtsgemeinde vorbehaltlich weiterer Leibes- oder Geldstrafe zugelassen werden soll. d)

---

a) Hofkammerbefehl vom 14. Juli 1693.

b) Verordnung vom 28. Februar 1689.

c) Verordn. vom 2. Jänner 1782 über die Zulehen und Verstückungen Nr. 14.

d) Verordnung vom 15. Dec. 1780.

Digitized by Google

§. 70.

8) Gutsverstückung.

Nach der oben (§. 56.) angeführten Verordnung vom 2ten Jänner 1782, die Zulehen und Verstückungen betr., soll

1. niemand befugt seyn, von einem in dem Rustikal-Cataster befindlichen Gut, Zulehen oder sonstigen Item etwas, es sey ein großer oder kleiner Theil, an jemand andern eigenmächtig, oder auf bloße Bewilligung der Beamten, oder der Grundherrschaft hintanzugeben und abzutreten, und wenn dergleichen geschieht, soll es nichtig und kraftlos seyn. (10).
2. Soll die Dispensation von diesem allgemeinen Verstückungsverbot ebenfalls der landesherrlichen Einsicht und Bestimmung vorbehalten seyn.
3. Daher haben diejenigen, welche ein Gut, Grundstück oder Item zu verstücken gedenken, um diese landesherrliche Erlaubniß einzukommen, und eine von ihrer Grundherrschaft gefertigte Urkunde beizulegen, aus welcher alle das Gut des Besitzers ausmachende Realitäten über den darauf haftenden grundherrlichen, landesherrlichen und Gemeindelasten und Anlagen zu ersehen sind, und zugleich bemerket wird, ob und unter welchen Bedingungen der Grundherr in die nachgesuchte Verstückung willige. (12).
4. Wenn eine Verstückung erlaubt wird, sollen die auf dem abgetrennten und losgerissenen Stücke haftenden Bürden nicht auf das Hauptgut allein gewälzet, sondern zwischen beiden verhältnißmäßig vertheilet werden. (13). Hierdurch ist der Generalbefehl vom 1. Juli 1699 ausdrücklich aufgehoben, wodurch verordnet wurde, daß auf dem Hauptgute, obgleich davon ein oder das andere Grundstück verstücket worden, doch alle Rabbaten und andere Bürden allein verbleiben sollten. a)
5. Haben die Beamten und Grundherren, wenn sie vor dem Erfolge der landesherrlichen Dispensation eine Verstückungsnotel aufnehmen, alles in den alten Stand zurückzustellen, die Parteien zu entschädigen, und noch überdieß einer Strafe zu gewarten.

---

a) M. s. auch §. 63. d. D. die Verpachtungen betr.

6. Haben die Unterthanen, welche um Verstückung einkommen, zugleich das gutsherrliche Zeugniß mit den nöthigen Beilagen und Urbars-Extracten des treffenden Amtes dem hochfürstlichen Hofrathe (modo der Regierung) einzusenden, und sind die Beamten bei Erstattung ihres Gutachtens über die Gutsverstückung auf den obigen Unterricht (§. 58.) hingewiesen. a)
7. Einer gleichen, wie der über die Zulehen in dem Circulare vom 25. April 1790 enthaltenen, Behandlung unterliegen auch die Gesuche über Verstückungen oder Zertrümmerungen. Auch sind diese sogleich bei der betreffenden Obrigkeit einzulegen und von derselben zu prüfen, sohin wenn sie unstatthaft befunden werden, gerade zurückzuweisen, auf den Fall gesetzmäßiger Beweggründe aber mit einem erschöpfenden Bericht einzubegleiten, auch demselben die Beschreibung sowohl des zu verstückenden Items, als des Theils, der davon verstückt werden soll, der Kaufpreis und die Lastenvertheilung beizufügen. b)

§. 71.

9) Gütertausch entfernter oder vermischter Grundstücke.

Diejenigen, welche ihre Güter nicht zu verstücken, sondern nur ihre weiter entlegenen oder vermischten Grundstücke gegen einander auszutauschen, und hierdurch in eine für die Cultur bequemere und nähere Lage zu versetzen trachten, haben sich im Voraus gegen alle eigennützige und widersinnige Einreden und Hindernisse des landesherrlichen Schutzes und Vorschubes zu getrösten. c)

§. 72.

10) Was nach dem Tode des Grundholden Statt hat.

Nach dem Tode des Grundholden hat

1. entweder die Communhaushaltung der Kinder Statt,
2. oder die Frau,
3. oder eines der Kinder übernimmt das Gut.

---

a) Verordn. vom 17. Dec. 1785.

b) Circulare vom 23. April 1791 Nr. IV. in Zauner's Sammlung der wichtigsten Salzburgischen Landesgesetze seit dem Jahre 1790 bis zum Schlusse der hochf. erzbisch. Regierung Nr. II. S. 15.

c) Verordn. vom 2. Jänner 1782 über die Zulehen und Verstückungen. Nr. 16.

Digitized by Google

§ 73.

11) Communhaushalten der Kinder.

Minderjährigen und den auf Absterben ihrer Eltern hinterlassenen Kindern, welche sonst nicht sogleich an das Gut zu kommen fähig sind, wird die Communhausung auf gewisse Zeit nach Beschaffenheit der Umstände gestattet. a)

§. 74.

*) Was hierbei zu beobachten.

1. Müssen hierbei der Todesfall des Besitzers,
2. die Namen der Wittwe und Kinder angezeigt,
3. die ordentlichen Hausungsjahre begutachtet werden.
4. Ist das Gut nebst vorhandener Schätzung und letztem Handlohn anzugeben.
5. Ist von der Uebergabssumme (ohne Hinzuschlagung der Accessorien, als da sind Abfahrt, Amansrecht, Einschreib-, Brief- und Siegelgelder) das Interesse morae mit 5 Prozent anzurechnen.

§. 75.

*) Willensgeld.

1. Das jährliche Willensgeld ist mit 1 Schilling von jedem 100 fl. ganzer Gutsanschlag beizusetzen.
2. Von Burgrechtischen Gütern und Itemen aber (wo ohnehin eine sehr geringe Anlait fällt, sohin das Interesse morae eben sehr wenig beträgt), ist das Willensgeld in duplo mit 2 Schilling von 100 fl. Anschlag zu erheben. b)

§. 76.

12) Erbfolge in Bauerngüter.

*) Salzburgisches Recht.

**) Uebernahme des Gutes von Seite der überlebenden Frau.

Wenn die Mutter die Hälfte des Gutes besitzet, so hat sie nach Salzburgischem Rechte, falls sie nicht darauf verzichtet, oder sich andere erhebliche Umstände (§. 2. Nr. 5.) dawider äußern, nach dem Ableben ihres Gatten

1. den Vorzug zur Uebernahme der väterlichen besessenen Gutshälfte gegen eine der Billigkeit entsprechende Abferti-

---

a) Verordnung vom 21. April 1756.

b) Verordnung vom 16. Oktober 1778.

Digitized by Google

gung für das den unvogtbaren Kindern vom Vater zufallende Erbgut.

2. Das Geschäft wird zwischen den Vormündern der Kinder und der Mutter durch einen sogenannten grundherrlichen Verzicht und Uebernahmsvertrag ohne höheren Einfluß abgethan.

§. 77.

ββ) Gründe.

1. Die Wittwe als Mitbesitzerin hat ein älteres Recht als die Kinder, welche erst durch den Tod des Vaters erbfolgweise zum Besitze gelangen.

2. Die Mutter besitzt für sich allein die Hälfte; die andere Hälfte die Kinder gemeinschaftlich. Es fällt also auf eines der Kinder schon ein geringerer Theil, als die Mutter durch den Besitz der Hälfte hat. Nun ist es aber angemessener, daß der größere Werth einer Forderung Vorgewicht über den andern erhalte.

3. Ist der Grundherr nicht schuldig, einen Untauglichen noch nicht Erwachsenen zum Besitzer anzunehmen, oder mit der Verhandlung bis zu der Besitzfähigkeit zuzuwarten, wiewohl es bisweilen auf Ansuchen geschieht, daß gegen Entrichtung der sogenannten Todesfall-Anlait und gegen gewisse jährliche Recognition eine Gemeinschaft aus erheblichen Ursachen auf etliche oder bestimmte Jahre, bis das Kind besitzfähig ist, bewilliget wird.

4. Scheint in obigen Umständen selbst die natürliche Billigkeit der Mutter den Vorzug vor den Kindern zuzueignen, da sie meistens diese Mündel in Pflege und Versorgung bei dem Gute übernimmt, und also Gelegenheit und Mittel haben muß, diesen Endzweck als Gutsbesitzerin zu erreichen.

5. Ist sie mittellos, ist keine Aussicht zur anständigen Wiederverheirathung, folglich keine gute Behauptung des Gutes zum allseitigen Besten da, dann spricht die Observanz: es sey besser, das Gut aufzubehalten, als an Fremde zu verkaufen.

§. 78.

β) Oesterreichisches Recht.

1. Im Falle der gesetzlichen Erbfolge, wenn nämlich kein gültiges Testament vorliegt, muß das Bauerngut oder die Wirthschaft allemal dem ältesten Sohne zufallen.

Digitized by Google

2. Im Falle eines gegründeten Anstands von der Obrigkeit die Anzeige an das Kreisamt geschehen.

3. Wenn Eheleute ein Bauerngut zur Hälfte oder zum Theil eigenthümlich in den Grund- oder Gewehrbüchern versichert haben,

α) so kann der überlebende Vater den ganzen Bauerngrund fernerhin behalten, ohne daß er schuldig ist, denjenigen Theil, welcher der Mutter eigenthümlich gehörig war, seinem ältesten Sohne abzutreten.

β) Er bezahlt nur den Kindern die mütterlichen Erbantheile, wie es auf dem Lande eingeführt ist, fristenweise;

γ) der älteste Sohn bekömmt das ganze Gut sowohl in Hinsicht des väterlichen als mütterlichen Theiles erst nach dem Tode des Vaters, und hat die väterlichen Erbtheile seiner Geschwistrigen zu vergüten.

4. Wenn aber das Weib den Mann überlebt, und die Mutter nicht mit dem Sohne in Gemeinschaft bleiben will, so ist

α) das Gut ohne weiters demselben zu überlassen und der Mutter das ihrige mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht hinauszuzahlen.

β) Falls der älteste Sohn auch Grundstücke besitzt, hindert dieß nicht, daß

αα) er zu dem väterlichen Gute gelange, nur

ββ) muß er zwischen diesem und dem väterlichen wählen, und dann jenes, wem er will, verkaufen, wenn ihm dieses vollkommen eigen ist.

5. Im Abgange männlicher Erben fällt die Erbfolge in das Bauerngut auf die älteste Tochter auf jene Art und mit den Mäßigungen bei den Söhnen.

6. Die Mutter hat wegen Erziehung der Kinder auf die Verwaltung und Nutznießung des Bauernguts keinen Anspruch.

7. Vormundschaftsbehörden und Dominier dürfen in die Veräußerung der Pupillengüter nicht leicht, und nie ohne ausdrückliche Bewilligung der Landesstelle einwilligen.

Digitized by Google

§. 79.

γ) Resultate des Vergleiches zwischen dem Salzburgischen und Oesterreichischen Rechte.

Salzburg.

1. Im Salzburgischen sind die Grundsätze größtentheils aus dem Privatrechte entlehnt.

2. Die Beschwerdeführung und andere Fragen gehören für die Justizstellen.

3. Es ist der Gebrauch über die Gütererbfolge mehr den Händen der Vormünder und der grundherrlichen Einsicht überlassen.

4. Bei der billigen Behandlung kommen auch wenig Klagen unter dem gutmüthigen Landvolke vor, weil sie die alten Grundsätze ehren und es mehr ihr eigener als vorgeschriebener Staatswille ist, welchen die Vormünder und Nachbarn als das herkömmliche Organ der verstorbenen Eltern ihren Kindern mit zutraulicher Einsicht vorzeichnen.

5. Der größte Theil der Landesrücksaßen ist unter landesfürstl. Grundeigenthum; nämlich das Dominium hat die fürstl. Hofkammer, wohin auch die Urbarsgefälle entrichtet werden.

6. In dem Salzburgischen sind mehrere Abänderungen, weil die Käufe des Gutes erleichtert sind.

Oesterreich.

1. Oesterreich leitet seine Grundsätze mehr aus dem Staatsrechte ab.

2. Die Sache gehört vor die politischen Landesstellen, wenn sie vorerst bei den Kreisämtern angebracht ist.

3. Herrscht gewissermaßen eine Staatscuratel durch unmittelbaren Einfluß. Vorzüglich sind Kreisämter instruktionsmäßig die amtlichen Vertreter der minderjährigen Gutserben.

4. Der Staat ist zu groß, als daß ohne bestimmte Gesetze Gebräuche und Behandlungen Statt haben könnten, welche oft dem allgemeinen Wohle widerstreben würden. Dessen Gesetze sind aus der Erfahrung abgeleitet.

5. Die Herrschaften sind größtentheils unter Privat-Eigenthum. Viele Köpfe, viele Sinne, viele Eigenheiten, Observanzen, Mißbräuche und Beschwerden.

6. In Oesterreich findet ein Verkauf der Pupillargüter selten, und nie ohne Erkenntniß politischer Stellen Statt.

Gant-Verkäufe unterthäniger Bauerngüter sind sparsam; denn sie sind mit höchsten Bedingnissen und Erschwerungen verknüpft, weil sie die landesfürstliche Aufsicht als das Gleichgewicht zwischen den mächtigeren Grundherrschaften und den

Digitized by Google

schwächeren Unterthanen aufgestellt hat.

Rückfälle des Guts bestehen also außer einem erhaltenen Lehensverbande nicht mehr. a)

a) Hartmann's deutsche Justiz- und Polizei-Fama Bd. I. 1802. S. 86—88. u. S. 92—95.

Tit. II.

Dingliche und gutsherrliche Rechte.

§. 80.

1) Handlohn.

1. Zu den auf den Emphyteusen oder Erbrechtslehengütern haftenden Lasten gehört der Handlohn, oder die bei Besitzveränderung in der Person des Erbrechtslehenmannes dem Grundherrn wegen Aufnahme des neuen Erbrechtslehenmannes zu entrichtende Abgabe.

2. Der Handlohn richtet sich nach der Observanz, und finden sich wegen desselben lediglich folgende wenige Salzburgische Verordnungen vor.

3. Getreide, angebautes, auf dem Felde stehendes, kann niemals bei Berechnung des Handlohns in Anschlag kommen, und nicht als Grundtheil angesehen werden. a)

4. Austräge sollen bei Bestimmung des Handlohns nicht in Abzug gebracht werden. b)

5. Bei falscher Angabe zur Verkürzung des Handlohns hat die Caducität des Gutes Statt. c)

6. Das Bayerische Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818 §. 16. hob die Gutsheimfälligkeit als Strafe auf, und überließ §. 18. dem Gutsherrn bloß die Klage auf Schadenersatz.

§. 81.

2) Nachrecht.

Das Nachrecht, vermöge welchem die Lehen- und Grundherrschaften oder ihre Verwalter bei vorgefallenen Veränderungsfällen

a) Verordn. v. 19. Nov. 1784.

b) Verordn. v. 28. Febr. 1689.

c) Verordn. v. 26. März 1756.

Digitized by Google

außer der gewöhnlichen Anlait (§. 66.) und Lehenreichniſſe noch dazu von jedem Gulden etliche Kreuzer oder Batzen zu fordern pflegten, ſchaffte die Verordnung v. 7. Sept. 1643 gänzlich und durchgehends ab.

§. 82.

3) Zehentrecht.

1. Jedem Zehentherrn ſteht es in Ermanglung beſonderer Verträge frei, ſeinen Zehent auf dem Feld, im Stadel oder in dem Sack zu fangen; und es ſoll daher

2. der Zehentmann, obgleich ein anderes bisher im Brauch geweſen, ſich darnach fügen, und deßhalb

3. dem Zehentherrn, wenn er die Zehentfangung auf dem Felde thun will, den Tag ſeines vorhabenden Schnitts zu verkünden ſchuldig ſeyn.

4. Bei Beſorgung eines Betrugs ſoll der Zehentherr Macht haben, den Zehentmann im Stadel auszuzählen.

6. Wer in den Traiden oder Tratten a) (§. 85) und Feldern Auffänge macht und anbauet, ſoll von ſolchem Anbau, es ſey was Getreid es wolle, den Zehent eben ſo, wie von dem andern des Getreids, ohne Widerrede geben.

7. Ingleichem ſoll der Zehent von dem Getreide völlig gereicht, und davon weder Dienſt-, Samengetreid, noch anderes in Abzug gebracht werden. b)

8. Die freie Wahl des Zehentherrn, den Zehent auf dem Felde in Garben, im Stadel oder im Sacke zu erheben, wurde in der Verordnung v. 26. Aug. 1612 wiederholt, und ernſtliche Beſtrafung dem Zehentmann bei vorkommender Hinderung oder Untreue angedroht.

§. 83.

4) Zehentordnung v. 3. Dec. 1677.

Das vom Erzbiſchof Johann Jakob erlaſſene Zehentmandat v. 29. März 1568 wurde durch die Zehentordnung v. 3. Dec. 1677 erneuert, und zugleich dahin erläutert.

1. Wo der kleine Zehent von Rüben, Kraut, Brei, Flachs, Bohnen, Erbſen, Hanf u. dgl. wie in den Pflegen, Pflegverwaltereien und Landgerichten als Golling, Goldegg, Ga-

a) d. i. Brachen.

b) Verordn. v. 29. März 1568.

Digitized by Google

stein, St. Johannis, Salfelder, Taxenbach, Rauris, Staufenegg und Plain, Werfen, Wagrain, Zell und Pinsgau, Radstadt, Lofes und Wärtenfels zu reichen nicht gewöhnlich gewesen ist, soll auch in Zukunft dergleichen kleine Zehent von dem Zehentherrn nicht gefordert, sondern der Zehenthold bei dem alten Herkommen gelassen werden.

2. Was das Getreid und allen anderen **großen Zehent** betrifft, soll solcher ohne Abzug aller Dienste, Beschwerden, Schulden, des Samengetreides oder der Baukosten gereicht werden.

3. Sind die Zehentholden verbunden, das Abschneiden und Einfechsen des Getreides jederzeit dem Zehentherrn 3 Tage zuvor, und zwar zu dem Ende zu verkündigen und anzuzeigen, damit demselben die Garben auf dem Felde vorgezählt werden mögen.

4. Soll es dem Zehentherrn frei stehen, den Zehent im Felde, oder in dem Stadel oder in dem Sacke zu sammeln, außer es wäre ein Anderes zwischen dem Zehentherrn und dem Zehentmann durch Verträge geschlossen oder verglichen worden.

5. Soll der Zehentherr, wenn er in dem Felde den Zehent sammeln will, α) dabei die Behutsamkeit gebrauchen, daß er mit Wägen und Pferden dem Zehentmann auf den Feldern und Aeckern keinen Schaden zufüge. β) Geschieht hierbei durch ihn oder die Seinigen ein Schaden, so hat er denselben wieder gut zu machen.

6. Soll auch von allen Einfängen (cultivirten Brachfeldern,) und denjenigen, was darauf gebaut wird, nichts ausgenommen, sowohl der große als kleine Zehent, so weit es das Herkommen mit sich bringt, dem Zehentherrn entrichtet werden.

7. Wer α) den **kleinen Zehent** auf seinem Acker gebaut, von seinen Brachfeldern bisher entrichtet hat, und solche Brach liegen lassen will, oder β) unter dem Getreide nicht begriffenen Früchte als Garten- und dergleichen Gewächse bauen will, kann dieß nicht ohne Bewilligung und Entschädigung des Zehentherrn vornehmen. — Das bereits bebaute Brachfeld kann er nach der Verordnung v. 15. Jäner 1782 (§. 34.) nicht mehr brach liegen lassen.

8. Wenn der Zehentherr aus redlichen Anzeigen und Vermuthungen eine Gefahr oder einen Betrug besorgt, soll er die Macht haben, den Zehentmann in dem Stadel auszuzählen;

Digitized

und obgleich der Zehentmann gerecht gefunden würde, so soll der Zehentherr gleichwohl weder Roß noch Wagen, wie die Zehentleute bisher vermeintlich vorgeben wollten, noch eine andere Strafe verwirkt haben.

9. Soll es mit Einsammeln des Zehents der bisherigen Gewohnheit nach gehalten werden.

10. Werden die Orte benannt, wo der kleine Zehent, jedoch bloß von Kraut und Rüben, erhoben werden kann.

§. 84.

5) Zehentnachlässe.

Zehentpflichtigen soll kein Nachlaß mehr bewilliget werden. a)

§. 85.

6) Brache.

1. Wo das Tratten oder die Brache bereits aufgehoben ist, soll es bei diesem Zustande auch künftig bleiben, und weder den einzelnen Theilhaber noch den sämmtlichen Eigenthümern einer solchen Gegend und Flur vergönnt seyn, die Brache von neuem anzufangen oder fortzusetzen.

2. In jenen Gegenden aber, wo das Tratten und Brachen noch geübt wird, ist dahin zu sehen, ob der mehrere Theil deren, welche mit ihren Tratt- und Brachfeldern in einer Feldmark, Flur oder Einfeldung beisammen liegen, und auf selben bereits gemessen haben, es für möglich halte, die Brache aufzuheben, und sich hierzu auch wirklich entschließe.

3. In diesem Falle soll α) der mehrere Theil auch den mindern nach sich ziehen, und der mindere zur gleichen Aufhebung der Brach- und der darauf gepflogenen Gemeinweide sich bequemen. β) Der mehrere Theil ist aber nicht von der Mehrheit der Köpfe, sondern von der Mehrheit der Besitzungen, das ist, nach dem, was dem geometrischen Umfang nach den größeren Theil der Oberfläche einer Einfeldung beträgt, zu entnehmen.

4. Wenn aber der größere Theil der in der Feldmarkung beisammen liegenden oder zu einer Einfriedung gehörigen Eigenthümer die Brache abzuschaffen Anstand findet: soll dessen ungeachtet dem minderen Theil, und so jedem einzelnen Mitglied einer Einfeldung frei und unverwehrt seyn, seinen Antheil Feldes oder

---

a) Hofk.-Bef. v. 11. März 1757.

Digitized by Google

Wiese aus der Brache und Gemeinweide zu legen, und durch Anbau des Getreids, Futterkräuter und Früchte fruchtbar zu machen.

5. Soll die Verzäunung und Befriedung, α) nicht jenem, der, anstatt seinen Antheil Feldes oder Wiesen brach oder öde liegen zu lassen, solchen anbauet, obliegen, sondern der trattende (d. i. sein Feld brach liegen lassende) Theil verbunden seyn, das auf den Brachfeldern weidende Vieh um so gewehrlicher in Fried und Zaum zu halten, als β) derselbe bei erfolgendem Einbruch und Einschließung dieses Viehes in die angebauten und zur Fruchttragung bestellten Aecker und Wiesen, sie seyen in der nämlichen oder einer andern Einfeldung gelegen, nebst der Pfändung auch den Schadensersatz an den Beschädigten zu tragen, und γ) jeder der Trattenden deßfalls in solidum, d. i. einer für alle, mit Vorbehalt des Regresses an seine Consorten zu haften hat. δ) Weßhalb auch alle ältern Satzungen, Landrechte und Gewohnheiten, Herkommen und Vergleiche aufgehoben, und für die Zukunft außer aller Rechtskraft gesetzt werden.

6. Bleibt es demjenigen, welcher die Tratte (Brache) aufhebt, unbenommen, die Ab- und Zufahrt durch die Trattenfelder ungehindert zu nehmen, wenn er etwa gar nicht, oder nur durch einen Umkreis zu oder von seinem zu besserm Nutzen gewidmeten Felde oder Wiese kommen kann.

7. Uebrigens soll gegen diejenigen, welche das Brachen fortsetzen, mit Bewilligung eines Zaunes oder Friedholzes sehr zurückgehalten werden.

8. Sollen alle die, welche ihre Tratten zu verzäunen oder auch sonst bei Feldern, Gärten und Wiesen Zäune zu errichten haben, nachdrucksamst ermahnt werden, daß sie sich zeitlich der Pflanzung und Anlegung lebendiger, sonderbar von Hecken und Gesträuchen zusammen gesetzter und gepflochtener Zäune befleißen.

9. Sollen die Beamten α) den Zustand der Landökonomie der Gegenden und Einfeldungen, wo gebracht wird, gründlich bekannt machen; denen, welche die Brach aufheben wollen, mit Nachdruck an die Hand gehen, β) keine processualische Weitläufigkeiten erwachsen lassen, γ) die allenfallsigen Anstände zur Regierung berichten, und δ) sowohl diejenigen, welche die Brache von Zeit zu Zeit aufheben, als die, welche sie noch fortsetzen, mit Ende jeden Jahrs anzeigen. a)

---

a) Verordn. v. 15. Jänner 1782.

Digitized by Google

§. 86.

2) Urbarmachung. Novalzehent.

1. Unterthanen, welche landesherrliche, ihnen zur Urbarmachung zugetheilte öde Plätze, Freien, Mooſe u. dgl. in fruchtbare Felder umſchaffen, ſollen zur Belohnung und fernerer Aufmunterung ihrer Betriebſamkeit in jedem Falle eine zehnjährige Befreiung von aller Zehentabgabe auf dieſen Neubrüchen zu genießen haben.

2. Auch wird ſolchen im Voraus die Verſicherung der landesherrlichen Geneigtheit ertheilt, in außerordentlichen Fällen nach Verhältniß der Umſtände und beſonders bei einem größeren Umfange der anzubauenden Neubrüche eine längere, auch hier und da ſogar eine ewige Zehentbefreiung zu geſtatten; jedoch wird die Beſtimmung hierüber auf einzelne Fälle vorbehalten.

3. Nach Verlauf obiger Zeit hat die landesherrliche Hofkammer den Zehent von den Neubrüchen nach Umſtänden entweder in Früchten oder in Geld zu beziehen, zu verpachten oder anderes darüber zu verfügen, und ſolcher ausſchließend in doppelter Eigenſchaft als Landesherr und Erzbiſchof in Anſpruch genommen. a) (3.)

4. Iſt dieß nur von ſolchen eigentlichen Neubrüchen zu verſtehen, die aus dem unmittelbar landesherrlichen Grund und Boden, und von dergleichen Freien, Mooſen, Waldungen u. dgl. an die Unterthanen überlaſſen werden. (4.)

5. Wird in dieſer Verordnung erwartet, daß auch die übrigen Zehentherrn, denen von Rechtswegen das Zehentrecht auf den Neubrüchen gebührt, dieſem Beiſpiele in Geſtattung mehrerer Freijahre nachfolgen werden, (4.) ſo wie

6. den übrigen Zehentinhabern die Verſicherung ertheilt, daß ſolche in ihrem gültig erworbenen Rechte oder Genuß des Zehents von älteren Neubrüchen nicht verkürzt werden ſollen, (5.)

7. und die bisherige Obſervanz in ſo weit beſtätiget, daß derjenige, welcher bisher den Zehent davon ruhig bezogen, (es mag nun dieſes die eigene landesherrliche Hofkammer oder ein anderer Zehentherr geweſen ſeyn,) auch in Zukunft bei ſeinem Beſitze gelaſſen werden ſoll. b)

---

a) Ob und in wiefern beide Titel einen Anſpruch auf den Novalzehent begründen, hierüber ſ. m. meine Inaugural-Diſſertation De decimis novalibus Bambergae 1793.

b) Verordn. v. 6. Jänner 1791.

Digitized

Tit. III.

Einige besondere Verordnungen.

§. 87.

1) Wurzelgraben und Beerensammeln.

1. Kann von jedem ohne Beschädigung des Wald- und Jagdstandes geschehen.

2. Ist dagegen ein Willengeld von 45 kr. bis 1 fl. zu entrichten. a)

§. 88.

2) Wasenhag.

Darf kein Unterthan ohne Erlaubniß einen Wasenhag machen, oder Graben aufwerfen, indem durch dergleichen unerlaubte Häge und Gräben nicht allein die landesherrlichen Waldungen und Freien, sondern auch die Urbarsstücke mit einander vermischet, und hierdurch in der Folge schädliche Irrungen und Prozesse veranlaßt werden können. b)

§. 89.

3) Waldveräußerung.

1. Wer eine zu seinem Gute gehörige Waldung ganz oder zum Theile verkaufen will, hat die landesherrliche Bewilligung darum nachzusuchen.

2. In dem hierüber zu erstattenden Berichte soll alles, besonders die eigentliche Beschaffenheit des zum Verkaufe bestimmten Holztheiles, dann ob außer solchem noch, oder andere zur Nothdurft des Gutes noch hinlängliche Behölzung vorhanden sey, umständlich vorgetragen,

3. ohne Erwirkung des landesherrlichen Consenses aber ein solcher Verkauf nicht angenommen, sondern für ungültig erklärt werden. c)

§. 90.

4) Verstandenes Vieh.

1. Hat sich ein Vieh verlaufen, oder hat seinen Herrn verloren, so ist der unbekannte Eigenthümer, um sich deßhalb zu melden, öffentlich aufzufordern.

---

a) Hofk.-Decr. v. 13. Dec. 1790.

b) Hofk.-Bef. v. 11. Jänner 1777.

c) Hofk.-Bef. v. 13. Nov. 1775.

Digitized by Google

2. Meldet sich derselbe nicht, so soll solches um den höchsten Werth verkauft,

3. derselbe zu Gerichts Handen genommen werden,

4. und ein Jahr lang deponirt bleiben.

5. Kann sich binnen dieser Zeit Niemand zum Empfange des Geldes legitimiren, so soll der Betrag in der Amtsrechnung in Empfang genommen werden. a)

§. 91.

5) Dienstbarkeiten. Verjährung derselben.

Die Dienstbarkeiten werden in continuirliche und nicht continuirliche, in ununterbrochene und unterbrochene eingetheilt, je nachdem die Handlung, wodurch die Dienstbarkeit ausgeübt wird, stets vorhanden oder nicht stets vorhanden ist. In Hinsicht der Verjährung ist nach gemeinem Rechte kein Unterschied zwischen continuirlichen und discontinuirlichen Servituten vorhanden. Das Bayerische Recht macht dagegen einen wesentlichen Unterschied zwischen denselben. Das Salzburgische Hofrathscollegium nahm nach dem Zeugnisse Salzburgischer Rechtsgelehrten den Satz an, daß zur Verjährung einer servitus discontinua eine unvordenkliche Verjährung erfordert werde. b)

Abschnitt V.

Contracte.

Tit. I.

Von Contracten überhaupt und insbesonders.

§. 92.

1) Wucherliche Contracte.

1. Alle wucherischen Verträge und Handlungen werden ausdrücklich verboten, und als nichtig erklärt, so wie

---

a) Verordn. v. 20. Nov. 1702.

b) Christophori Blumbacher Tractatus de jure emphyteutico, vitalitio et jure precariae. Quaest. XI. num. 8. pag. 84. Dessen hierauf Bezug habende Stelle hat Zauner im Auszuge der Salzburgischen Landesgesetze Band III. p. 234—235. wörtlich angeführt.

Digitized by Google

2. zugleich allen Obrigkeiten ernstlich befohlen wird, hiervon der höheren Stelle die Anzeige zu machen. a)

§. 93.

2) Darlehen

α) überhaupt.

1. Jeder Darleiher, welcher den Reichssatzungen zuwider über 5 pCt. jährliche Interesse einnimmt, soll um den 4ten Theil der Hauptsumme gestraft, und

2. davon die Hälfte der gemeinen Almosenkasse,

3. ein Viertel aber der Obrigkeit, worunter die Person gehört, von welcher die wucherlichen Zinsen genommen werden,

4. das andere Viertel aber dem beschädigten Theile oder demjenigen, welcher sonst den wucherlichen Contract denuncirt, zuerkannt, anbei auch

5. den übernommenen Contrahenten oder Entleiher sein übermäßig ausgelegtes Geld und Interesse zugestellt werden. b)

§. 94.

β) Borgen der Wirthe bei Zechschulden der Geistlichen

1. Da manche Geistliche die offenen Gast- und Wirthshäuser ohne Scheu besuchen, und besonders dadurch, weil ihnen durch die Wirthe die Zehrungen geborgt werden, oft in Schulden gerathen; so wird den Wirthen und Gastgebern aufgetragen, sich mit keinem Priester, wer es auch sey, außer Noth und ehrhaften Ursachen sich in dergleichen Credit und Borg einzulassen, noch weniger aber demselben zu unnothwendigen Zehrungen selbst Ursache zu geben.

2. Widrigen Falls soll auf dergleichen Schulden gar nicht erkannt, sondern sollen dieselben bei vorkommenden Rechtshandlungen gänzlich abgewiesen werden. c)

§ 95.

3) Bürgschaften.

α) Von Bürgern und Bauersleuten.

Bei Bürgschaften unterscheidet das Salzburgische Recht, α) Bürgschaften von Bürgern und Bauersleuten, und β) von Kauf- und Handelsleuten.

---

a) M. s. die angef. Verordn. v. 17. Nov. 1754.

b) Verordn. v. 27. Mai 1734.

c) Verordn. v. 22. Dec. 1638. Die Besuchung der Wirthshäuser und Trinkgelage ist schon in Synodo Salisburgensi d. a. 1568. Const. XXVII. verboten, und dieses Verbot durch die Consistorial-Verordn. v. 17. Oct. 1783 ernstlich verboten worden.

Digitized by Google

Die Bürgschaften der Bürger und Bauersleute werden als nichtig und kraftlos erklärt, wenn sie nicht vor der gehörigen Obrigkeit ordentlich angezeigt, und in die Gerichtsprotocolle eingetragen worden sind. a)

§. 96.

β) Von Kaufleuten.

1. Jedoch wenn Kauf- oder Handelsleute sonderlich in Wechselsachen unter sich selbst Bürgschaften aufrichten, sind solche an das Mandat vom 1. Dec. 1684 nicht gehalten. b)

2. Wofern aber solche für einen Dritten, der kein Handelsmann ist, oder ein solcher für einen Kaufmann Bürge würde, soll die Bürgschaft bei Gericht aufgenommen, und ordentlich protocollirt werden, widrigen Falls nichtig und kraftlos seyn. c)

§. 97.

γ) Bürgschaften für Geistliche.

1. Kein Pfarrer, Vicarius oder Seelsorger soll einen Unterthan aus seiner Pfarr- oder Vicariats-Gemeinde zu einem Bürgen, es sey zum Antritt oder zur ersten Beziehung der Pfarre und des Vicariats oder hernach, ohne besondere Consistorial-Bewilligung unterstellen und annehmen.

3. Daher haben die Dechante bei Visitation ihres Decanats unter andern auch darum zu fragen, ob ein Pfarrer oder Vicarius Schulden habe, um derentwillen sich ein Pfarr- oder Vicariatskind verbürgt hat, und im Falle der Bejahung die Anstalt zu treffen, daß solche Bürgschaften auf andere Unterthanen außer ihrer Pfarre oder Vicariat übertragen, oder die Schulden bezahlt werden. d)

§. 98.

δ) Bürgschaften der Frauenspersonen.

1. Frauenspersonen müssen bei Bürgschaften α) mit einem Beistande versehen seyn, und β) auf ihre weiblichen Rechte verzichten.

2. Von den Bürgschaften der Ehefrauen s. m. §§. 16—20.

---

a) Verordn. v. 1. Dec. 1684.

b) Verordn. v. 23. Jänner 1685.

c) d. a. Verordn. v. 23. Jänner 1685.

d) Verordn. v. 19. Jun. 1652.

Digitized by Google

§ 99.

1) Bürgenstellung.

Die Verordnungen v. 19. Jun. 1654 und v. 7. Mai 1655, welche bei über die Hälfte des Werths einschließlich der Zinsen und gutsherrlichen Forderungen mit stillschweigender Hypothek behafteten Gutes den Schuldner von fernerer Bürgenstellung freisprechen, bei bis auf die Hälfte belastetem Gute die Bürgschaft zur Erhaltung des Gutsbesitzers, jedoch dergestalt, daß das Gut deßhalb nicht angegriffen werden dürfe, zulassen, haben nach dem allgemein eingeführten Hypothekengesetze vom 1. Jun. 1822 nicht mehr Statt, indem dieses Gesetz keine stillschweigende Hypotheken kennt, und was nicht als Hypothek in das Hypothekenbuch eingetragen ist, ohnedieß keinen Realanspruch auf das Gut begründet.

§. 100.

2) Erinnerung des Bürgen bei gerichtlichen Bürgschaften.

Wenn eine gerichtliche Bürgschaft errichtet wird, sollen die Bürgen erinnert werden, daß es ihnen bei wahrgenommenem Abhausen des Schuldners, und bei erscheinender Gefahr der Hauptsumme oder Zinsen, allerdings frei stehe, bei gehöriger Obrigkeit das Anlangen zu stellen, daß der Schuldner zur treuen Vorlage seines Vermögensstandes, oder ihnen Zahlungssicherheit zu leisten, angehalten werde. a)

§. 101.

4) Pfandvertrag und Locationsordnung.

An die Stelle der Salzburgischen Hypotheken ist das allgemeine Bayerische Hypothekengesetz v. 1. Jun. 1822, und an die der Salzburgischen Locationsordnung das allgemeine Bayerische Prioritätsgesetz von eben demselben Datum getreten.

§. 102.

5) Depositen.

An die Stelle der Salzburgischen Depositenordnung ist die neue Bayerische Depositenordnung v. J. 1740 getreten.

---

a) Verordn. v. 23. Dec. 1727.

Digitized by Google

§. 103.

6) Miethvertrag.

α) Einquartierungslasten.

Da die Einquartierungslast zwischen dem Miethsmanne und dem Hauseigenthümer zur Sprache kommt, so mag die Salzburgische Einquartierungs-Verordnung hier nicht am unrechten Platze stehen.

Salzburgische Einquartierungs-Verordnung vom 28. Oct. 1805.

1. Die Einquartierungslast ist als eine allgemeine Bürde zu betrachten.

2. Es findet daher keine Ausnahme Statt.

3. Cammeral-Gebäude unterliegen derselben.

4. Von Staatsgebäuden sind bloß ausgenommen α) die Residenz, β) die Freiwohnungen der Staatsbeamten, welche ihnen zugleich zum Local angewiesen sind.

5. Bei Universitäten, Schulen, Instituten, Armen- und Krankenanstalten soll die möglichste Verschonung eintreten, und dieselben nur in sofern damit belegt werden, als die ungestörte Wirksamkeit dieser Anstalten nicht darunter leidet.

6. Als Maßstab soll der Betrag der Realitäten und Gewerbssteuer angenommen, und

7. ein Einquartierungs-Kataster nach dem bestehenden Steuer-Normal hergestellt werden.

8. Zwischen Hauseigenthümern und Miethsleuten findet der Regel nach kein Beitrag wegen Uebernahme der Einquartierungslast Statt, weil jeder nur in dem Verhältnisse mit der Einquartierungslast belegt wird, als er nach dem aufgestellten Maßstabe dazu verpflichtet ist.

9. Sollte jedoch dem Hauseigenthümer unter Zugrundlegung des obigen Maßstabes so viel Einquartierung zu Theil werden, daß es ihm in seiner Wohnung gänzlich am Raum gebräche, so wird ihm für diesen Fall die Befugniß eingeräumt werden, die Zimmer seiner Miethsleute, welche sie entbehren können, gegen billige Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

10. Diese Verordnung hat nur in Betreff der Durchzüge und Standquartiere in Kriegszeiten Statt.

11. In minder zahlreichen und nicht lange andauernden Friedenszeiten bleibt es bei der bisherigen Uebung.

Digitized by Google

12. Jedoch soll auch bei dieser die Einquartierung nach dem Einquartierungs-Kataster vorgenommen werden.

Nach der Verordnung v. 3. Dec. 1805 sollen Darlehen auf Einquartierungskosten das erste Unterpfand haben. Dieses Unterpfand hat als gesetzliches nach dem allgemeinen Bayerischen Hypothekengesetze nicht Statt.

§. 104.

ε) Dienstboten der Geistlichen.

1. Den Dechanten ist anbefohlen, in ihren Visitationen darauf zu sehen, daß die Pfarrer und Vicarien, dann andere Curati oder Beneficiati locorum den ihren Hauserinnen und anderen Dienstboten jährlich bedungenen Liedlohn alle Jahre gehörig bezahlen.

2. Diese auch solchen gegen Quittung alljährlich erheben, als man

3. im widrigen Falle, wenn sie ihren Liedlohn auf mehrere Jahre anwachsen lassen, dieselben auf erfolgendes Ableben ihres Dienstherrn mit ihrer ausständigen Liedlohnsforderung keineswegs mehr gehört, und die gebetene Zahlung zur Strafe ihres Ungehorsams aus der Verlassenschaft keineswegs abfolgen lassen würde. a)

§. 105.

ζ) Kaufsübergaben zwischen den Eltern und ihren Kindern, dann der letztern Verlobten.

Hierüber sehe man §. 65. die Gutsübergaben betreffend, num. 6.

§. 106.

η) Pferdemängel.

1. Als Hauptmängel sind beim Verkauf und Tausch der Pferde folgende Mängel festgesetzt:

α) Rotzig,
β) Kollernd,
γ) Herzschlächtig,
δ) Dämpfig;

2. und der Verkäufer oder Vertauscher, er möge nun Gewähr zu leisten versprochen haben oder nicht, zur Schadloshaltung,

3. und zwar binnen 14 Tagen, verpflichtet.

---

a) Consistorial-Befehl v. 13. Aug. 1742. Erneuert den 15. Apr. 1761.

Digitized by Google

4. In Betreff der Schadloshaltung bei geraubten oder gestohlenen Pferden bleibt es bei den gemeinen Rechten. a)

Tit. II.

Einstandsrecht, Vorkaufs- und Wiedereinlösungsrecht.

§. 107.

I. Einstandsrecht. Verordnungen.

Einstandsverordnungen hat das Salzburgische Recht zwei:

1. die alte vom 15. November 1679,
2. und die neue vom 31. December 1801, wodurch die alte aufgehoben worden ist.

§. 108.

1) Aufhebung

α) des Einstandsrechts der Grundherrschaft.

Die neue Einstandsordnung läßt das in dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte Tit. II. §. 19. aufgehobene Einstandsrecht der Grundherrschaft bei Verkauf der Güter ihrer Grundholden bestehen. (21.)

§. 109.

β) Aufhebung des Einstandsrechts der Blutsverwandten.

Sie hebt dagegen das ehemals bestandene Recht der Verwandtschaft und Nachbarschaft ganz auf, (20.) und läßt blos das ex jure condominii zu.

§. 110.

2) Einstandsrecht

α) der Miteigenthümer.

Hiernach sind in Zukunft zu dem Einstandsrechte nur diejenigen, welche sich

1. in einer allgemeinen, oder
2. in einer besondern Gütergemeinschaft, oder
3. dergestalt im getheilten Besitze einer Sache befinden, daß einem jeden ein abgesonderter Theil davon ausschließlich eigenthümlich zugehört, gegen den Nichttheilhaber berechtigt. (11 u. 12.)

„Wie jemand, sagt Hartleben, der in einer ungetheilten Gütergemeinschaft (condominio indiviso) steht, einen Einstand aus-

a) Verordn. v. 2. Mai 1716.

Digitized by Google

üben könne, läßt sich schwer begreifen; denn da er Miteigenthümer ist, und also ohne seine Einwilligung kein Verkauf geschehen kann, so wird ihm der Käufer immer mit Grund die Einrede entgegenstellen können, daß er dem Einstande wenigstens stillschweigend entsagt habe." a)

§. 111.

Wer den Vorzug unter mehreren Theilhabern habe.

1. Unter mehreren Theilhabern hat derjenige den Vorzug, wer dem Werthe nach den größten Antheil an der im Gesammteigenthum oder im getheilten Besitze befindlichen Sache hat,

2. bei gleichen Antheilen derjenige, der sich am ersten bei Gericht meldet.

3. Melden sich mehrere zu gleicher Zeit, so entscheidet das Loos. (13 — 15.)

4. Dem Einstandsrechte aus der Gütergemeinschaft gebührt vor dem aus dem getheilten Besitze der Vorrang. (19.)

§. 112.

β) Bei einzelnen Stockwerken und Hausböden.

Insbesondere hat das Einstandsrecht bei dem Verkaufe einzelner Stockwerke oder Hausböden Statt, jedoch soll

α) zuerst dem Besitzer des größeren Antheils (3. n. 1.),

β) dann demjenigen, dessen Hausantheil an den an einen anderen verkauften Antheil desselben Hauses unmittelbar anstößt, eingeräumt werden, ehe noch

γ) auf die frühere gerichtliche Anmeldung oder die Entscheidung durch das Loos Rücksicht genommen wird. (16.)

§. 113.

γ) Sachen, welche dem Einstandsrechte unterworfen sind.

1. Nur unbewegliche Sachen sind dem Einstandsrechte unterworfen,

2. bewegliche nur in sofern, als sie eine Zubehör der unbeweglichen ausmachen. (9 u. 10.)

3. Hartleben fragt a. a. O., „was ist im rechtlichen Sinne für unbeweglich zu halten? Wohin gehören die unkörperlichen Sachen als Gerechtigkeiten? Im Salzburgischen gibt es viele

---

a) Ad §. 1. n. 2. Hartlebens Bemerkung in der deutschen Justiz- und Polizei-Fama Bd. I. 1802.

Digitized by Google

Realgewerbe oder Gerechtigkeiten, ohne daß sie auf einem gewissen Hause haften, wie z. B. Buchdruckereien, Handlungen u. dgl., hat bei denselben Einstandsrecht Statt?"

§. 114.

d) Abgerissene Güter oder Grundstücke.

1. Bei Gütern oder Grundstücken, welche zwar α) aus andern Gütern oder Grundstücken abgerissen, aber zum eigenen Besitze bestimmt worden sind, oder welche doch β) als für sich bestehende Gegenstände und nicht mehr als Theile des Gutes, von dem sie abgerissen wurden, angesehen werden können, nicht minder

2. bei denjenigen Bestandtheilen eines Gutes oder einer Sache, welche als Zubehörden zu einem andern Gute oder zu einer andern Sache geschlagen worden sind, wenn sie nachher nicht allein, sondern mit dem Gute oder mit der Sache, dessen Zubehörden sie ausmachen, verkauft werden, ist das Einstandsrecht außer Anwendung. (17 u. 18.)

§. 115.

3) Geschäfte, bei welchen das Einstandsrecht Statt hat.

Das Einstandsrecht kann

1. bei Verkäufen,
2. der Abtretung an Zahlungs = Statt,
3. oder Veräußerungen gegen bares Geld, nie aber bei Veräußerungen anderer Art ausgeübt werden. (1 u. 2)

§. 116.

4) Wann das Einstandsrecht nicht Statt habe.

Das Einstandsrecht hat nicht

1. bei Tauschen, (7. Extr. cutio.)
2. nicht bei Freundschaftskäufen, wodurch eine persönliche Rücksicht dem Uebernehmer unter ihrem gangbaren Werthe überlassen wird, und welche zum Theile eine Schenkung in sich enthalten, es sey denn ein solcher blos vorgespiegelt worden, (3 u. 4.)
3. nie bei Bedingungen, die kein anderer als der gegenwärtige Käufer erfüllen kann, (5.)
4. nicht bei bedungenem α) in Beherbergung und Verpflegung des abtretenden Käufers bestehenden Austrage, β) jedoch bei lediglich in bestimmten Summen oder Naturalien bestehendem Austrage, (7 u. 8.)
5. nie bei gerichtlicher Versteigerung Statt. (10.)

Digitized by Google

§. 117.

5) Zeit und Art der Ausübung.

1. Die Zeit der Ausübung mittelst gerichtlicher Ankündigung wurde auf 2 Monate α) vom Tage der geschehenen Uebergabe oder β) früher erhaltener Wissenschaft, und

2. gerichtlicher Erlegung des Kaufpreises und der liquiden Auslagen noch vor Verlauf des 3ten Monats beschränkt. (22, 23, 24.)

Hartleben l. c. 1. Die alte Bestimmung, die Einstandsfrist vom Tage des geschlossenen oder gerichtlich angezeigten Verkaufes an zu berechnen, hätte demnach wohl den Vorzug verdient; denn

α) viele Käufe geschehen, ohne daß eine ausdrückliche Uebergabe darauf erfolgt. Zudem gibt es ja

β) verschiedene Arten von Uebergaben; auch vergehen

γ) oft mehrere Monate bis der Käufer Besitz nimmt.

2. Er glaubt in der Verfügung (n. 1.)

α) eine reichhaltige Quelle von Prozessen zu entdecken; denn jeder Käufer, wenn ihm an der Erhaltung seines Besitzes gelegen ist, wird die von dem Gesetze angebotene Freiheit gewiß mit beiden Händen ergreifen; und so kann es an kostspieligen Weisungs-Prozessen nicht fehlen.

β) Auch kann sich solcher den Unterschied nicht erklären, (num. 1. lit. α) et lit. β) der Einstandsberechtigte würde mit Grund einwenden können: Durch das bloße Wissen des Kaufes habe ich mein Recht nicht verlieren können, weil nach dem Gesetze die Einstandsfrist nicht vom Tage des geschlossenen Verkaufes, sondern der geschehenen Uebergabe zu laufen anfängt.

§. 118.

6) Cession.

1. Das Einstandsrecht darf an dazu nicht Befugte nicht abgetreten werden. (25)

2. Wenn sich daher ein Verdacht äußert, daß der Berechtigte den Einstand blos unter seinem Namen zu Gunsten eines Unberechtigten ausüben wolle: so kann der Käufer richterliche Untersuchung und Entscheidung verlangen. (26.)

3. Dem Käufer liegt jedoch die Beweisführung hierbei ob, wobei er sich der Eideszuschiebung als Beweismittel bedienen kann. (27.)

Digitized by Google

§. 119.

7) Erfüllung gleicher Bedingungen.

1. Wer das ihm zustehende Einstandsrecht ausüben will, muß alle diese Bedingungen genau erfüllen, wozu der Käufer sich verpflichtet hat. (28.)

2. Besonders muß er die wegen Zahlung oder Sicherstellung und Verzinsung des Kaufpreises getroffenen Verabredungen pünktlich beobachten. (29.)

§. 120.

8) Wenn mit der zu retrahirenden Sache eine andere verbunden ist.

Ist mit der Sache, worauf ihm das Einstandsrecht gebührt, eine andere zugleich in einem Kaufe und für einen und denselben unzertrennten Preis verkauft worden, so kann er

1. die Trennung oder Absönderung nicht verlangen, sondern muß sich
2. entweder den ganzen Kauf gefallen lassen, oder von dem Einstandsrechte abstehen. (30.)

§. 121.

9) Veränderungen der Kaufsbedingungen.

1. Es darf hingegen in den Kaufsbedingungen nach der Einstands-Ankündigung zum Nachtheil des Einstands-Berechtigten keine Veränderung mehr vorgenommen, und

2. insbesonders der Kaufpreis nicht mehr erhöht werden. (31.)

§. 122.

10) Caution.

Nur allein dem Verkäufer bleibt es unverwehrt, wenn er aus besonderem persönlichem Zutrauen zu dem Käufer entweder α) einen Theil des Kaufpreises bei demselben liegen zu lassen sich verpflichtet, β) oder aus eben dieser Rücksicht in eine andere beschwerliche Bedingung ohne hinreichende Bedeckung eingewilliget hat, von dem Einstands-Berechtigten Sicherheit hierüber zu verlangen. (32.)

§. 123.

11) Manifestationseid.

Ist der Retrahent im Stande, wahrscheinlich darzuthun, daß der Käufer den Kaufpreis nicht richtig angegeben habe, so soll

Digitized by Google

1. ersterer berechtiget seyn, von dem letztern die eidliche Bestätigung seiner Angabe zu verlangen, und
2. wenn dieser sich weigert, die Abtretung der Sache um den gerichtlichen Schätzungspreis zu fordern. (33.)

§. 124.

II. Wiedereinlösungsrecht.

1. Die Wiedereinlösungs-Verträge haben für die Zukunft keine Gültigkeit. (34.)

2. Die bereits von diesem Gesetze bedungenen ewigen Wiedereinlösungen hören auf, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren, von Kundmachung dieses Gesetzes an zu rechnen, ausgeübt werden.

§. 125.

III. Vorkaufsrecht.

In Betreff des sogenannten Anbothes oder vertragsmäßigen Vorkaufsrechtes bleibt es bei den Verfügungen des Gemeinrechtes. (19.)

§. 126.

IV. Hartlebens Kritik der Salzburgischen Einstands-Ordnung vom 31. Dezember 1801. a)

1. Die alte Salzburgische Einstands-Ordnung vom Jahre 1679 hatte α) allerdings nicht nur zu mehreren Rechtsstreitigkeiten Anlaß gegeben, sondern unter andern auch β) auf die Sicherheit des Eigenthums einen höchst schädlichen Einfluß gehabt, denn, da die Einstandsberechtigten, deren es nach derselben 5 Klassen gab, b) ihr Recht vom Tage des geschlossenen Kaufes an ein ganzes Jahr ausüben durften; so konnte der Käufer wegen der Unsicherheit, ob er nicht einem der so vielen Einstands-Berechtigten noch weichen müßte, während dieser langen Zeit in seinem Eigen-

---

a) M. s. dessen Justiz- u. Polizei-Fama 1802 S. 242. Jahrgang I. deren in vielen Ländern zerstreute, vielfältige Bemerkungen bei Fertigung eines neuen Gesetzbuches beachtet, und nicht der Vergessenheit überlassen werden sollten.

b) 1. Blutsverwandte väterlicher und mütterlicher Seite bis zum VI. Grad.
2. Gütergemeinschaft.
3. Miteigenthum.
4. Wo einer diesen oder jenen Boden in demjenigen Haus, in welchem ein Boden zu kaufen angeboten wird, eigenthümlich besitzet.
5. Die nächst und in contiguo wohnenden Nachbarn, Anstößer.

Digitized by Google

thume keine Veränderungen vornehmen, ohne seine Auslagen der Verlustgefahr auszusetzen, oder sich in einen langen Entschädigungsprozeß zu verwickeln.

2. Auch wäre es vielleicht besser gewesen, wenn der Einstand aus dem Rechte der Verwandtschaft wenigstens auf die nächsten Grade noch beibehalten worden wäre. Denn α) manchen Sohn und Bruder muß es ja doch kränken, wenn er seine Heimath in fremde Hände übergehen sehen muß, ohne darauf Anspruch machen zu können. β) Ist das verkaufte Gut vollends erbrechtlich, (emphyteusis) so scheint ihm sogar die Erbsverleihung oder die Belehnung vor einem Fremden ein Vorrecht einzuräumen.

3. Dagegen wünscht Hartleben den grundherrlichen Retract, da dessen Begründung in dem gemeinen Recht ohnehin etwas problematisch ist, ganz aufgehoben, was bereits durch das Edict über die gutsherrlichen Rechte, welches in den bei Bayern verbliebenen ehemals Salzburgischen Aemtern Statt hat, bereits geschehen ist.

4. Die Einschränkung der ewigen Wiedereinlösungen auf 30 Jahre ist eine wahre Wohlthat; allein

5. die gänzliche Aufhebung aller Wiedereinlösungen kann weder in rechtlicher noch landwirthschaftlicher Hinsicht gebilligt werden.

α) Denn das Recht Verträge zu schließen, muß heilig seyn, und dem Staat kömmt in der Regel nur die Gewalt zu, die Formen vorzuschreiben, wie dieser oder jener Vertrag zu schließen sei. Darum weil aus Wiedereinlösungen Prozesse entstanden sind, dieselben ganz abzuschaffen, ist ein Argument, welches eben darum, weil es zu viel beweiset, nichts beweiset; denn aus diesem Grunde könnte man alle Verträge abschaffen.

β) Auch die Landwirthschaft scheint die Wiedereinlösung zu begünstigen; denn mancher Landwirth, welcher auf den Augenblick Geld braucht, sieht sich manchmal gezwungen, einen Theil seines Guts zu veräußern; weil er aber nach einigen Jahren wieder zu Kräften zu kommen hofft, so wünscht er eben diesen Theil wieder zurücklösen zu können, und sein Gut zu consolidiren.

Digitized by Google

Anhang I.

Einige Verordnungen, die Beamten betreffend.

Als Anhang folgen einige Verordnungen, welche die verbotenen, zu nahen Verhältniſſe der Beamten mit ihren Amtsuntergebenen und die Ausfertigung von Gerichtsſcheinen und Notelbriefen betreffen.

§. 127.

1) Verbotene Gevatterſchaften.

Gevatterſchaften zwiſchen Beamten und ihren Amtsuntergebenen ſind verboten. a)

§. 128.

2) Contracte der Beamten mit ihren Amtsuntergebenen.

1. Sollen die Beamten von Geldaufnahmen und dergleichen Contracten bei den ihnen anvertrauten Unterthanen bei Verluſt ihres Dienſtes ſich nicht nur allein gänzlich enthalten, ſondern auch

2. wenn ein oder der andere Unterthan ſeiner vorgeſetzten Obrigkeit unter was immer für einem Vorwande viel oder wenig vorſtrecken würde, ſoll ſolcher der Schuld ohne weiters verluſtiget ſeyn, und ihm hiervon nicht das geringſte zuerkannt werden. b)

§. 129.

3) Abrechnungen der Beamten.

Da ſich einige Beamten zuweilen unterſtanden haben, mit Krämern und mit ihren Gerichtsunterthanen von Jahr zu Jahr Abrechnungen zu pflegen, und ihre auf eigene Hausnothdurft ausgenommene Waaren gegen Steuern und Abgaben abzurechnen, und zu compenſiren, wodurch ſolche Beamte gleichſam unvermerkt in Hinterſtand gerathen, und die Amtsbürgen in Schaden verſetzt worden ſind: ſo werden dergleichen Abrechnungen nicht allein gänzlich abgeſtellt, ſondern auch für nichtig erklärt. c)

§. 130.

4) Amtsbürgen, und ſonſtige Bürgen für Beamte.

1. Die Beamten ſollen keinen aus ihren Gerichtsunterthanen weder wegen ihrer Amtsverwaltung, noch wegen anderen

---

a) Verordn. v. 9. Febr. 1674.

b) Verordn. v. 13. April 1668. — Verordn. v. 18. April 1668.

c) Verordn. v. 22. Auguſt 1708.

Sachen und Handlungen zu einem Bürgen vorstellen und gebrauchen. a)

2. Da einige Beamte deshalb ihre Gerichtsunterthanen den zu stellenden Amtsbürgen als Rückbürgen oder Schadlosbürgen zu substituiren pflegten: so wurden auch dergleichen Gegenbürgschaften α) nicht nur allein gänzlich kassirt und aufgehoben, sondern es wurde auch β) den Unterthanen bedeutet, daß sie sich bei Vermeidung empfindlicher Strafe für ihre Obrigkeiten in einige Bürgschaft, es sey auf was immer für eine Weise, nicht einlassen, auch dergleichen Rückbürgen um desto weniger angenommen werden sollten, als dergleichen Bürgschaften für ganz kraftlos und ungültig geachtet, und darauf bei einem sich etwa ereignenden Verlust gar kein Regreß erkannt werden soll. b)

§. 131.

5) Gerichtsscheine.

1. Die Gerichtsscheine und Attestate soll der Beamte nebst der Aufdrückung des gewöhnlichen Sigills oder Pettschaft zugleich mit Tauf- und Zunamen eigenhändig unterschreiben.

2. Widrigen Falls aber sollen dergleichen nur mit dem Amtssigill allein ausgefertigten Gerichtsscheine, weil mit den Sigillen gar leicht ein Betrug gespielt werden kann, zur Vermeidung dessen von Unwürden und kraftlos seyn, auch denselben kein Glaube gegeben werden. c)

§. 132.

6) Ausfertigung der Notelbriefe.

Für die baldige Ausfertigung der Notelbriefe sind die Beamten verantwortlich d)

---

a) Verordn. v. 12. September 1652.
b) Verordn. v. 1. April 1676.
c) Verordn. v. 27. April 1673.
d) Verordn. v. 16. November 1754.

Digitized by Google

Anhang II.

Verordnung,

die Aufhebung des Judenzolls betreffend. a)

Ihro hochfürstl. Gnaden haben auf einen von dieser Stelle erstatteten Vortrag gnädigst zu entschließen geruht, daß der Judenzoll in dem hiesigen Erzstift aufgehoben seyn soll.

Diese höchste Entschließung eröffnen Wir Euch, jedoch mit dem, daß Ihr auf hergelaufenes Judengesindel eben so achtsam, wie auf jedes lüderliche Gesindel, von welcher Religion es immer sey, von Polizeiwegen emsige Obsicht haltet.

Ferner habt Ihr in dem Umfange Eurer anvertrauten Gerichtsbarkeit keinem Juden einigen Handel zu gestatten, ohne daß von diesseitiger Polizeistelle hierzu die Erlaubniß erwirkt worden.

Ihr habt daher auf den Fall, wenn ein Jude sich zum Handel in Eurem Gerichtsbezirke meldet, und sich die Erlaubniß erbittet, solchen an diese Polizeistelle zu verweisen.

Die Befolgung dieser Vorschrift habt Ihr genaueſt zu beobachten, weil, so lange die Bildung der Juden in den deutschen Staaten so sehr vernachlässiget wird, eine unbegränzte Freiheit derselben in einem einzelnen Staate nachtheilige Folgen haben, und bei dem, im hohen Erzstift bestehenden Gewerbssystem den inländischen Handelsleuten und Krämern leicht beträchtlichen Schaden zuziehen könnte.

Gleichwie übrigens von Amtswegen darauf zu sehen ist, daß die Juden in Zukunft von Erhebung eines Leibzolles verschont bleiben, als worüber von Seite der hochfürstl. Hofkammer ebenfalls die nöthigen Befehle ergehen werden; so habt Ihr auch die Juden in Eurem Amtsbezirk anderen durchreisenden Menschen gleich zu halten, folglich mit keiner gerichtlichen Begleitung zu beschweren.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 3. September 1791.

---

a) Zauner, Sammlung ꝛc. S. 60.

Digitized by Google

Anhang III.

Bauordnung.

A.

Instruction für die Pfleg- und Landgerichts-Beamten über das Verfahren im Bauwesen.

Wenn allmählig auch im hohen Erzstifte die Holzsparkunst mehr und mehr nothwendig zu werden beginnt, wenn derselben durch die Verminderung des ungeheuren Holzaufwandes bei Bauten aller Art zu einem großen Theile Vorschub gethan wird; wenn durch diese Anstalt nicht nur der Forstpolizei allein in obiger Rücksicht, sondern auch der allgemeinen Landespolizei im Belange der Feuer-Sicherheit, der Dauer und Gewährlichkeit gemauerter Gebäude ꝛc. Genüge geschieht, wenn hierdurch der numeräre Werth der liegenden Güter im Einzelnen beträchtliche Aufnahme gewinnt, und die Summe dieser individuellen Mehrung ein nicht unbedeutender Zuwachs für das gesammte Staatsvermögen wird; so kann man alle jene Einleitungen fürwahr nicht nur als ein nützliches, selbst als ein pflichtmäßiges Streben zum allgemeinen Besten ansehen, welche dahin abzielen, eine Ordnung festzusetzen, wornach dieses große Ziel auf die für den Staat sicherste, für den Unterthan bequemste, schnellste, und wohlfeilste Art erreicht werden kann.

Zu dem Ende wird vor allem eine Verbesserung des bisherigen Geschäftsganges in Bausachen nothwendig; nothwendig, dem Beamten auf dem Lande, von dessen gewissenhaften Lokal-Erläuterungen ohnehin das meiste abhängt, mehrere Gewalt in Behandlung der Baugesuche einzuräumen.

Ueber die Anwendung dieser Gewalt und ihre Begränzung müssen möglichst bestimmte gesetzliche Vorschriften bestehen. Es ist aber bei der übergroßen Mannigfaltigkeit der einzelnen Baufälle beinahe unmöglich, so erschöpfende, alle die kleinsten Abweichungen umfassende Instructionen zu geben, daß nicht für kluge Beurtheilung und Vergleichung der örtlichen Umstände, der Verhältnisse der Baulasten zu dem Vermögen des Baulustigen, des Zweckes der Bauten selbst nach jedem, deutlichsten, durchgedachtesten Gesetze immer noch ein weites Feld offen bleiben sollte. Des Staatsbeamten Eifer muß weder durch scheinbare Hindernisse zurückgeschreckt, noch durch Mangel an

Digitized by Google

Unterscheidung der einzelnen Fälle, noch durch angstvolles Hangen am Buchstaben, noch durch übertriebenen stäten Drang auf die strengste Anwendung des Gesetzes ohne Hinblick auf die in seiner Absicht, und seinem ganzen Wesen liegenden mildernden Verhältnisse auf einen so hohen Grad gespannt werden, daß er den guten Samen in seinem Keime erstickte, indeß er bei einem männlichen, vernünftigen Gange die besten vernünftigen Früchte hervorbringen könnte.

I. Abschnitt.

Grundsätze der Bauordnung.

§. 1.

Unter dem Worte Bauen verstehen wir alle Bauhandlungen bei allen denkbaren Baugegenständen, somit nicht nur die Errichtung neuer, sondern auch die Ausbesserung, Erhöhung, Erweiterung und Uebersetzung bereits stehender Gebäude.

§. 2.

Die verschiedenen Bauhandlungen sind somit

1. Errichtung ganz neuer Gebäude,
2. Wiederherstellung schon bestandener,
3. Ausbesserung derselben,
4. Erweiterung und Erhöhung,
5. Uebersetzung, und
6. Vereinigung zerstreuter Gebäude.

§. 3.

Die Baugegenstände theilen sich in:

Haus- und Landwirthschafts-,
Alpwirthschafts-,
Gewerbs- und
Vermischte Gebäude.

§. 4.

Bei jedem der verzeichneten Baugegenstände können eine oder mehrere der genannten Bauhandlungen vorfallen. Es muß genau bestimmt werden, welche Handlung bei jedem Gegenstande der Beamte ohne Rekurs hierher zu entscheiden habe, und welche der Entscheidung der Landesstelle noch ferners vorbehalten seyn soll.

Digitized by Google

§. 5.

Für den Ressort der Beamten bestimmen wir

1. Alle Ausbesserungen, Reparationen.

Anmerkung.

Unter Reparation verstehen wir nur die Ausbesserung schadhafter Theile eines Gebäudes. Sind jedoch diese schadhaften Theile zusammengenommen so zahlreich, daß sie ganze Wände oder wohl gar die Hälfte des Gebäudes betragen, so ordnen wir die Bauhandlung unter den Begriff von Wiederherstellung, wobei nicht mehr nach der bisherigen Bauart des zu behandelnden Gebäudes, sondern nach dem Reglement zu verfahren, und vorderſamſt auf die Möglichkeit der Vereinigung zerstreuter Gebäude Rücksicht zu nehmen ist.

2) Jede Wiederherstellung eines schon bestehenden Gebäudes, in soferne sich dessen Bestand mit der allgemeinen und Forstpolizei vertragen wird: in soferne das Gebäude nicht nach ächten Grundsätzen der Land- und Forstwirthschaft durch schickliche Vereinigung mit andern Hauptgebäuden gänzlich aufgehoben werden könnte, und sollte.

Anmerkung.

a. Unter die landespolizeiwidrigen Gebäude gehören feuergefährliche Gebäude, entfernte und einsame Flachsdarren (Baadstuben) mit Wohnungen ꝛc.

b. Unter die forstpolizeiwidrigen einzelne Schwitzbäder, einzelne Flachsdarren, einzelne Backöfen, zerstreute kleine Scheunen nahe an den Hauptgebäuden der Güter.

a a. Feuergefährliche Gebäude sind bei solchen Gelegenheiten nach Möglichkeit an unschädliche Plätze zu übersetzen.

a. b. Entfernte einsame Flachsdarren mit Wohnungen, wo es thunlich ist, ganz abzuschaffen, und die Wohnungen mit den Hauptgebäuden zu vereinigen.

b. a. Einzelne Schwitzbäder, Backöfen und Flachsdarren sind, vorzüglich bei größern Ortschaften und Dörfern nach Möglichkeit in gemeinsame Gebäude für ganze Dorfsgemeinden, oder doch in wenige Gebäude, wovon jedes mehrere Theilnehmer hat, umzuschaffen, so daß z. B. eine Dorfschaft von 12 Gütern nur 1 Flachsdarre für alle 12, oder 2 zu 6 und 6, oder 3 zu 4 und 4, oder 4 zu 3 und 3 anstatt 12 Flachsdarren haben sollte.

b. b. Bei einzelnen Gütern ist daher zu trachten, daß die Flachsdarren allmählich in Röstgruben (Brechlöcher) verwandelt werden.

Digitized by Google

b. c. Die zahlreichen kleinen Scheunen (Heustadel) sind zu concentriren, oder, wo es ohne Feuersgefahr möglich ist, durch Erweiterung der Hauptscheunen bei den Gutsgebäuden, ganz entbehrlich zu machen.

3. Jede Erhöh- und Erweiterung der Gebäude, in soferne die letzte auf die Frei zu stehen käme,

4. Alle Uebersetzungen der Gebäude, in soferne sie auf eigenem, nicht aber auf Freigrund geschehen.

Anmerkung.

Hierunter verstehen Wir auch die Uebersetzungen schon bestehender Feuerstätten.

5. Alle neuen Gebäude von geringerer Art, auf eigenem Grund:

Anmerkung.

Hierunter gehören

a. Hütten aller Art.
b. Dreschtennen.
c. Backöfen, Flachsdarren, Schwitzbäder (allgemeine, oder einzelne, in Fällen, wenn sie nicht zu entbehren sind).
d. Röstgruben.
e. Getreidkästen.
f. Frucht- und Lodenstämpfe, zu eigenem Bedarfe.
g. Alle Gewerbshütten, wo die Gewerbe selbst bereits bestehen.
h. Alle Belustigungsgebäude.
i. Alle kleinen Alpgebäude, in schon bestehenden Alpen, als Viehschirme, Scheunen, Gsöderküchen, und Milchkeller.

6. Die Errichtung neuer Feuerstätten in schon bestehenden Gebäuden (nach vorher gegangener hofräthlicher Bewilligung in Städten und Märkten) mit Ausschlusse aller Gewerbsfeuer.

7. Alle Brunnleitungen, ganz neue sowohl, als Uebersetz- und Verlängerung bereits bestehender.

§. 6.

Zur Entscheidung von Seite der Landesstelle selbst werden hingegen noch fürohin vorbehalten:

a. alle übrigen neuen Gebäude ohne Ausnahme.
b. Alle Wiederherstellung solcher Gebäude, die sich mit der allgemeinen Landes-Forstpolizei nicht vertragen, §. 5. 2. und weder mit den Hauptgebäuden vereint, noch unter sich concentrirt, noch ganz entbehrt werden wollen, wenn schon eines, oder das andere von dem Lokal-

Digitized by Google

beamten, und dem betreffenden Waldmeister allerdings für thunlich erkannt wird.

c. Erweiterungen und Uebersetzungen auf hochfürstliche Frei, und jene der Gewerbsfeuer.

d. Alle ganz neuen Gewerbsfeuer.

II. Abschnitt.

Praktische Anwendung dieser Grundsätze.

§. 7.

Jedes Pfleg- oder Landgericht setzt alljährlich einige Wochen vor den gewöhnlichen Forsttägen einen, oder nach Umständen auch mehrere Bautäge fest, und läßt sie durch öffentlichen Verruf jedesmal zeitlich genug bekannt machen.

§. 8.

Jeder Unterthan, ohne Ausnahme, von was immer für einer Grundherrschaft er seyn möge, welcher bei irgend einem mehr oder minder wichtigen Baugegenstande eine Bauhandlung vor hat, hat an diesem Bautage zu erscheinen, und sein Begehren anzubringen.

§. 9.

Wenn aber unvorhergesehene Fälle eintreten, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und der gewöhnliche Bautag nicht erwartet werden kann, so mag sich der Unterthan auch außer demselben mit seinem Baugesuche bei dem Ortsbeamten melden, welcher ihm entweder, wo möglich, sogleich den Bauschein, und Willen zur Vorzeige zu ertheilen, oder in der möglichst kurzen Frist einen Tag zum Bescheide anzuberaumen, oder selben, wenn der Fall nicht zur pfleggerichtlichen Entscheidung geeignet ist, auf der Stelle zur Supplik anzuweisen hat.

Anmerkung.

Sollte das Vorgeben einer Gefahr auf dem Verzuge nicht gegründet seyn, so mag der Unterthan nach Umständen auch auf den gewöhnlichen Bautag (besonders, wenn er nicht mehr so fern wäre) verwiesen werden.

§. 10.

An dem Bautage haben die betreffenden Unterwaldmeister jener Revieren, in welchen die Baulustigen entlegen sind, gegen der taxordnungsmäßigen Gebühr, welche aus der Forstkasse zu

Digitized by Google

bezahlen ist, bei Gericht zu erscheinen, und der Ueberlegung beizuwohnen.

§. 11.

Damit aber nicht einer, oder der andere derselben manchmal vergebens, oder ganz unvorbereitet dabei erscheine, wird es, selbst zur Beschleunigung der Sache für den Baulustigen, sehr dienlich seyn, wenn sich derselbe gelegentlich vor der Zeit des herannahenden Bautages durch die Viertelmänner, Waldmeister oder Amtleute auf den nächsten Bautag vormerken läßt, wodurch einerseits das Pfleggericht vorläufige Notiz erhält, welcher Unterwaldmeister zum Bau tauge, einzuberufen sey, andererseits der Unterwaldmeister durch gelegentliche Lokalbesichtigung in wichtigen Gegenständen sich auf den Bautag vorzubereiten die nöthige Zeit gewinnt.

Sollte sich in der Ausübung zeigen, daß diese Vormerkung nicht so genau beobachtet werden möge, so müssen gleichwohl an jedem Bautage alle Unterwaldmeister vorgerufen werden, damit nicht der Unterthan umsonst am gemeinen Bautage erscheine, vielleicht wieder einen andern Tag neuerlich dazu verwenden müsse, und dadurch die Zahl der außerordentlichen Baubegehren unnöthig vermehrt werde; hingegen müssen die Unterthanen sich selbst beimessen, wenn der Unterwaldmeister ganz unvorbereitet zum Bautage kommt, und auf ihre Kosten, mindestens mit längerem Umtriebe, erst in der Folge lokale Besichtigungen nothwendig werden.

§. 12.

Der betreffende Oberwaldmeister hat nur in Orten seines gewöhnlichen Aufenthalts, und auch da nur in dem Falle, wenn er durch keine wichtigeren Gegenstände verhindert ist, dem Bautage beizuwohnen.

§. 13.

Bei Haupt- und Provinzialstädten, Marktflecken, und größern Dorfschaften, wo Maurer- und Zimmermeister dem Gerichtshofe nahe gelegen sind, haben auch diese am Bautage als Sachverständige zu erscheinen, und dafür die Tagsgebühr, welche ihnen die Taxordnung Nro. 49 bestimmt, aus der Forstkasse zu beziehen.

§. 14.

Der Ortsbeamte führt an diesem Bautage sein Protocoll

Digitized by Google

ungefähr in Gestalt eines sonst gewöhnlichen Landgerichts-Protokolls, bemerkt

a. Ort, Tag und Jahr,
b. den Namen des Geschäfts, und
c. der Personen, dann deren Gegenwart an ihrer behörigen Stelle, giebt
d. jedem Baulustigen seinen besonderen Numer in der Ordnung der Verhandlung. Setzt
e. die betreffende Handlung, und den Baugegenstand mit kurzen Worten in die offene Seite des gebrochenen Blatts, und beginnt alsdann auf der andern
f. mit Benennung des Grundstückes, worauf zu bauen kommt, sodann
g. dessen Grundherrschaft, und Katastral-Numer: nennt den Supplikanten
h. mit Tauf- und Zunamen,
i. die Grundherrschaft seines Hauptgutes,
k. die Zeche, Rott, Schranne, Hauptmannschaft, Kreuztracht, oder Viertel,
l. sammt der Forstrevier, worin das Gut und die Behölzung liegen, wovon die Rede seyn wird. Er schildert mit kurzem
m. den heutigen Zustand des Gebäudes,
n. giebt die Nothwendigkeit des gebethenen, und das Verhältniß der verlangten Größe gegen den wirklichen Bedarf an, bemerkt
o. die Thunlichkeit, das Gebäude aufzuheben oder zu vereinigen, schildert
p. den Vorrath oder Mangel der Baumaterialien an Lagersteinen, oder Geschieben;
q. die Entfernung vom Kalke und Sande;
r. die Lage des Gebäudes in Hinsicht auf Entfernung von einer größern Ortschaft, auf Ebene, oder Unebene, Tröckne, oder Nässe,
s. den Vermögensstand der Baulustigen,
t. Besitz, oder Abgang eigenen Fuhrwerkes,
u. Namen, Zustand, Grundkategorie und Bringbarkeit des Waldortes, woraus das Bauholz zu erholen ist.

Er fordert in Erwägung aller dieser Umstände die Mei-

Digitized by Google

nung der betreffenden Waldmeister, und der Sachverständigen in Hinsicht auf billige Anwendung des Bau-Reglements sowohl, als auf den über die thunliche Mauerung noch nöthigen Bauholz-Bedarf, setzt deren Erinnerungen abgesondert dem Protocolle, und endlich auch seinen Bescheid bei.

§. 15.

Der Bescheid des Pfleggerichts ist am Bautage nach Umständen von ganz entscheidender oder nicht ganz entscheidender Art; indem Fälle vorkommen können, die entweder

A. der Entscheidung der Landesstelle selbst vorbehalten, oder
B. zur pfleggerichtlichen Entscheidung geeignet, oder
C. von einer oder der anderen Klasse, aber in jedem Falle noch unerschöpft, zu jeder Entscheidung noch unreif sind.

§. 16.

Im Falle A. setzt der Beamte nur die Worte: Zur Bitte angewiesen, als Bescheid ins Protocoll. Damit aber diese Fälle noch vor den Forsttägen entschieden, dem Pfleggericht zurückgegeben werden können, so veranstaltet der Beamte auf der Stelle die Verfassung der betreffenden Protocolls-Extrakte in ein fortlaufendes Libell, welches er (ohne daß es besonderer Bittschriften der betreffenden Unterthanen bedürfte) mit einem offiziellen Berichte nur unter dem Bemerken hierher einsendet, daß alle diese Unterthanen beim dießjährig-allgemeinen Bautage mit Baubegehren erschienen seyen, die zur Entscheidung der Landesstelle selbst sich eignen, und zu dem Ende hierher vorgelegt werden.

§. 17.

Im Falle B. gibt der Beamte seinen Bescheid bestimmt, nach normalmäßiger Vorschrift und Erforderniß der Umstände, und trägt selben in das Protocoll ein.

§. 18.

Im Falle C. aber läßt derselbe die unerschöpften Data (wenn sie wesentlich sind) im Protocolle offen, veranstaltet sogleich den nöthigen Augenschein, trägt sonach den Befund seines Orts im Protocolle nach, wobei er den Tag seines Augenscheines bemerkt, übrigens ganz nach obigen Vorschriften zu A. und B. verfährt, nur mit dem Unterschiede, daß er hier, wenn der Fall zu A. geeignet, d. i. reservirt ist, auch das

Digitized by Google

Augenscheins-Protocoll, wenn anders so viele Weitläufigkeiten unvermeidlich waren, nebst dem Bau-Protocolls-Auszuge mit offiziellen Missiv-Berichte einbegleitet.

§. 19.

Sobald der Bescheid des Beamten bei B. im Protocolle eingetragen, oder

bei Fällen von A. die Entschließung von der Landesstelle wirklich erfolgt ist, so hat der Beamte (nachdem er im letztern Falle den Tag, und Inhalt der Entschließung, im Auszuge seines Orts zur Seite des Bescheids im Protocolle hingesetzt hat) vorzüglich darauf zu sehen:

ob der Baulustige privilegirter, oder nicht privilegirter Grundherrschaft, und von welcher Kategorie der Waldort sey?

§. 20.

Ist der Supplikant ein Grundhold von letzter Art, oder ist er zwar einer privilegirten Grundherrschaft zinsbar, aber der befragte Waldort kein wirklich erkanntes Privateigenthum, oder zwar erkanntes Privateigenthum, aber zu hochfürstlichen Berg- und Salzwerken bringlich, und bei dem Stifte St. Peter insbesondere nach der Receßerklärung von 1780 §. 7. *) gebracht, so wird der Supplikant ohne Ausnahme gerade zur pfleggerechtlichen Förstung am nächsten Forsttage, und Erwartung der Vorzeige des Landesherrlichen Försters verwiesen.

§. 21.

Ist aber der Bausupplikant privilegirter Grundherrschaft, und sein Holzgrund erkanntes Privateigenthum zu hochfürstlichen Salz- und Bergwerken unbringlich, und bei dem Stifte St. Peter zwar bringlich, aber noch nicht gebracht, so ist

a. bei den Holden jener privilegirten Herrschaften, welchen eine privative Förstung und Vorzeige gebührt, dem Unterthan der Bau-Protocolls-Extract für seine Grundherrschaft mitzugeben, und derselbe zur jenseitigen Förstung und Vorzeige zu verweisen.

b. Bei Fällen hingegen, wo die Grundherrschaft zwar die privative Förstung (wie St. Peter in den 10 Gerichten flachen Landes) hat, die Vorzeige aber vom hochfürstlichen Unterwaldmeister geschehen muß, ist zwar der Extract dem

*) Zauners Corpus Juris publici Salisburgensis. pag. 326.

Digitized by Google

Unterthan für seine Grundherrschaft, jedoch bestimmt nur der Förstung wegen, unter dem Auftrage mitzugeben, daß er die Vorzeige vom hochfürstlichen Unterwaldmeister erwarte.

c. Bei Fällen endlich, wo die Förstung (wie bei St. Peter außer den 10 flachländischen Gerichten, dann bei Michaelbeuern, und dem Erblandmarschallamte) kumulativ ist, wird der Unterthan ebenfalls auf den nächsten kumulativen Forsttag hinweggewiesen; es verfahren der hochfürstliche Ortsbeamte, und der grundherrliche Verwalter sonach kumulativ nach der Vorschrift des Bauprotocolls, und ist im Falle der Abwesenheit dieser Verwalter keine Ausstellung von Extracten nöthig, wenn sie nur gehörig zum Forsttage vorgeladen worden sind; indem für den Unterthan weder Kosten noch Umtrieb daraus erwachsen darf, daß der grundherrliche Verwalter von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 22.

An den allgemeinen Bautägen sowohl, als bei einzelnen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, werden für den Unterwaldmeister die Namen der Baulustigen, die Bauhandlungen, und deren Gegenstände, sammt dem Bescheide in ein besonderes Libell gebracht, damit er stets gehörige Nachsicht zu pflegen wisse.

§. 23.

Die ganze Verhandlung des allgemeinen Bautages muß unentgeldlich des Unterthans geschehen, so daß er

a. weder für Suppliken (deren es am Bautage, so wie bei einzelnen Fällen ohnehin keiner mehr bedarf) noch

b. für Erinnerungen der Unterwaldmeister, deren Angaben in das Protocoll eingetragen werden, noch

c. für Berichte des betreffenden Amtes, die nichts anders als officielle Missivberichte seyn können, noch

d. für die Protocolls-Extracte, oder für die Unterwaldmeister, oder für die Grundherren, oder unter was immer für einen Namen jemals Etwas zu erlegen haben soll.

Die Taggebühren für die Unterwaldmeister und Sachverständigen werden, wie bereits bemerkt worden, aus der Forstkasse bezahlt.

Digitized by Google

Anmerkung.

Nur in Fällen, wo

1) wesentliche Umstände noch vor einer Entscheidung des Beamten, oder der Landesstelle selbst, lokale Besichtigung schlechterdings fordern, können dem Unterthan die Taggebühren für den Augenschein, vorzüglich dann angerechnet werden, wenn derselbe durch Unterlassung frühzeitiger Meldung den Anlaß gibt, daß der Unterwaldmeister ganz unvorbereitet am Bautage erscheine, der außerdem vielleicht Gelegenheit gehabt hätte, bei irgend einem Geschäfte, das er ohnehin in der Nähe des Baugegenstandes vorzunehmen hatte, untereins auch von den nähern Umständen dieser Bausache genaue Kenntniß einzuziehen. Doch haben die Ortsbeamten darüber zu wachen, daß kein Unterwaldmeister geflissen, und aus Eigennutz besondere Augenscheine, am wenigsten bei minder wesentlichen oder unbedeutenden Umständen veranlasse, welches nach Gestalt der Sache mehr gegen den Beamten, als gegen den Waldmeister geahndet werden würde.

2) Können die Taggebühren sowohl für die Erscheinung des Unterwaldmeisters bei Gericht, in sofern sie tarordnungsmäßig sind, als für die allfällig-nöthigen Augenscheine jenem Unterthan aufgerechnet werden, der, ohne daß Gefahr auf dem Verzuge haftete, sein Baubegehren außer dem gewöhnlichen Bautage stellt, und durchaus bis dahin nicht zuwarten will. Es müssen aber alle dem Unterthan zugemutheten Auslagen (1. 2.) dem Beamten zur Bezahlung des Unterwaldmeisters behändigt, und von diesem in dem Bauprotocolle ausdrücklich vorgemerkt werden, und hat sich der Unterthan selbst allen für ihn daraus erwachsenden Schaden beizumessen, wenn er dem Unterwaldmeister wenig oder viel auf die Hand reicht.

3) Sobald Gefahr auf dem Verzuge haftet, welche durch was immer für ein Unglück, Brand, Schneedruck, Fluthen, Stürme ꝛc. entstanden ist, so kann auch keine der vorgenannten Tagsgebühren, selbst nicht einmal von den nöthigen Augenscheinen angesetzt werden, sondern es sind alle diese Handlungen bei Unglücksfällen um so mehr als officiel zu betrachten, als es gegen alle Billigkeit und Nächstenliebe läuft, mit der Hilfe, die man einem Verunglückten leistet, Wucher zu treiben. Wenn aber der Unterthan durch eigenes Verschulden, durch eigensinnigen unnöthigen Verschub, und durch Nachlässigkeit zur Gefahr Anlaß gab, so können ihm auch diese Tagsgebühren aufgelegt werden.

§. 24.

Die verschiedenen Bauhandlungen sind nach deren mehr oder minderem Einfluße auf den Werth des Guts, bei wel-

Digitized by Google

chem sie vorgehen, wenn dieß hofurbar ist, mit Neustiften, bei einem fremdherrischen, mit Willengeldern verbunden. Jene müssen nach jedem Bautage, und bei vorbehaltenen Bauhandlungen nach der Kammeralentschließung in das Urbars-Notelbuch, diese in das Landgerichts-Protocoll eingetragen werden. Die Vorträge im Urbars-Notelbuche geschehen unter den bei Novalvorträgen herkömmlichen Gebühren *); jene in das Landgerichts-Protocoll sind als officiell zu betrachten.

§. 25.

Wenn zur Bestimmung aller Abgaben überhaupt erfordert wird, daß sie an sich selbst billig und verhältnißmäßig seyen, wenn die grundherrliche Gabe als ein unmittelbarer Ausfluß des Grundeigenthums wesentlich vom landesherrlichen Willengelde unterschieden ist, welches nur als eine Erkenntniß der obersten Gerichtsbarkeit zu betrachten kommt: wenn Gebäude in Städten, in Marktflecken, in Dörfern, auf einsamen Triften des platten Landes, auf isolirten Bergrücken, und in fernen Schlünden der Alpen von einem sehr verschiedenen Werthe in Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Verkehrs, und des Genußes aus der bürgerlichen Gesellschaft fließenden Wohlthaten sind, wenn unentbehrliche für entbehrlichen, oder gar polizeiwidrigen Gebäuden allerdings billige Rücksicht verdienen; so muß auch die Neustift und das Willengeld nach dem verschiedenen Grade des relativen Gutswerthes, und des durch die Bauhandlung entstehenden Zuwachses bemessen werden. Die Beamten werden nach Pflicht und Gewissen die Anwendbarkeit des Maximums und Minimums, oder der im Regulative enthaltenen Mittelsummen auf die individuellen Bauhandlungen beurtheilen, und bei dem Baubescheide entweder die Neustift oder das Willengeld darnach bestimmen. Durch den §. 8 der Generalverordnung sind zwar die Willengelder bei Uebersetzungen, Erhöhungen und Erweiterungen auf den Fall nachgesehen, wo das Gebäude nach dem ersten Grade der Mauerung geführt worden ist. Wenn aber diese Bedingung dann erst als erfüllt angesehen werden mag, wo der Baurapport (§. 28. 3.) den wirklich in dieser Art geführten Bau bezeugt, so muß das betreffende Willengeld auch für diese Fälle

*) Taxordnung §. 10.

Digitized by Google

im Bau-Protocolle dem Regulative gemäß angesetzt, die Beeigenschaftung der Umstände zum Nachlasse desselben nach dem §. 8. des Baugesetzes angemerkt, mit der Abschreibung aber nach dem §. 32. verfahren werden.

§. 26.

Alle Baufälle, welche außer dem allgemeinen Bautage vorkommen, und wegen des für den Unterthan hieraus erwachsenden Schadens nicht wohl auf denselben verschoben werden mögen, werden unter Vormerkung des Tages unter fortlaufenden Numern, so wie sie vorkommen, im Bau-Protocolle vorgetragen, so daß sich der erste Numer beim allgemeinen Bautage an den letzten außerordentlichen Fall, und der erste außerordentliche Fall wieder an den letzten Numer des allgemeinen Bautages anschließt.

Anmerkung.

Jedem solchen Protocolls-Numer ist auch die Gegenwart oder Abwesenheit des betreffenden Unterwaldmeisters, der Sachverständigen ꝛc. beizurücken.

§. 27.

Am Schlusse des Jahrs unterzeichnen die Beamten das Protocoll zur rechten, die betreffenden Ober- und Unterwaldmeister zur linken, (alle haben, so wie der Beamte für das Unterzeichnete zu haften) worauf dasselbe mit den gehörigen Beilagen mundirt zur Ratification anher eingesandt wird.

§. 28.

Die Protocolls-Beilagen sind

1) ein Renner über alle Neustiften und Willengelder, welche bei den im betreffenden Pfleg- oder Landgerichte vorgekommenen, zu des Beamten Entscheidung geeigneten Fällen nach dem mitgetheilten Regulative im Bau-Protocolle angesetzt, und im Urbars-Notelbuche, oder Landgerichts-Protocolle vorgetragen worden.

Dieser Renner wird dreifach mundirt mit dem Protocolle eingesendet, damit ein Exemplar zur Hauptbuchhaltung, ein anders zur Cameral-Registratur gegeben, und das dritte dem betreffenden Amte ratificirt zurückgeschickt werden könne.

Digitized by Google

2. Die Tabelle über die vorgefallenen Aenderungen des Bau-Katasters, wozu die gedruckten Katastralbögen zu verwenden sind.

Diese Aenderungen sind jedoch nicht nach dem im Bau-Protocolle, oder durch besondere Cameral-Entschließung erfolgten Bescheide, sondern dann erst in die Tabelle einzutragen, wenn der Bau nach ausdrücklicher Versicherung des nachfolgenden Baurapports wirklich dem Bescheide gemäß ausgeführt worden ist. Daher sich diese Tabelle immer auf den betreffenden Jahrgang und Numer des Bau-Protocolls beziehen muß. Uebrigens bedarf es wohl keiner ausdrücklichen Bemerkung, daß nur wirkliche Veränderungen in der Bauart bestehender Gebäude, neue Bauten, neue Feuerstätten ꝛc. in die Aenderungs-Tabelle gehören, somit alle jene Numern des Bau-Protocolls aus selber wegbleiben müssen, wo die Bauart und die Zahl bei dem vorigen Katastral-Stande verblieben sind.

3) Des Unterwaldmeisters Bau-Rapport, welchen er bei jedem allgemeinen Bautage über die im verwichenen Jahre ertheilten Baubewilligungen dem Pfleggerichte zu übergeben, und darin von Nro. zu Nro. anzuzeigen hat,
a. wer bereits gebaut habe oder nicht, und
b. ob nach der Vorschrift gebaut worden sey?

Anmerkung.

In diesem Baurapporte genügt es nicht, diejenigen anzuführen, die etwa gegen die Vorschrift gebaut haben dürften. Er muß von Nro. zu Nro. gehen, und auch bei den übrigen ausdrücklich anführen, daß sie nach der Vorschrift gebaut haben. Der Beamte hat sich an die ausdrückliche Versicherung des Försters zu halten, und bei wider Verhoffen erfundener gegentheiliger Beschaffenheit der Sache den Förster, welcher sich eine Unwahrheit mit trockenen Buchstaben vorzuschreiben erfrechen würde, sogleich hierher anzuzeigen, wie man sich denn von Zeit zu Zeit durch Commissionen die Verläßigkeit der Bau-Protocolle, Rapporte und Aenderungs-Tabellen untersuchen zu lassen vorbehält.

§. 29.

Der Renner ist zwar vorzüglich für die von den Beamten angesetzten Neustiften und Willengelder bestimmt: damit er jedoch zu gleicher Zeit eine Uebersicht des ganzen jährlichen Zuwachses an diesen Gefällen gebe, so sind in einer IIten Abtheilung desselben auch alle jene Neustiften und Willengelder

Digitized by Google

aufzuführen, welche durch Cameralentschluß auf vorbehaltene Fälle in dem laufenden oder vorhergehenden Jahre verordnet wurden.

Da die Baukataster erst mit Ende des Jahres 1795 zu Stande kommen, so versteht sich von selbst, daß die erste Aenderungs-Tabelle mit Schlusse des Jahres 1796 einzusenden sey: und da die Aenderungstabellen sowohl, als die Baurapporte sich größten Theils auf Baufälle berufen müssen, welche in den vorhergehenden Jahrgängen der Bauprotocolle vorkommen, so sind immer jene Bauprotocolle beizulegen, welche die betreffenden Baubescheide enthalten.

§. 30.

Da der Baubescheid auch das der bestimmten Bauart entsprechende Holzbedürfniß ansetzt, so ist am Forsttage mit dem Willen zur Fällung des Bauholzes nur nach dem Bauprotocolle von Nro. zu Nro. zu verfahren.

Anmerkung.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, erhalten die Bau-Interessenten durch den Beamten nach bisheriger Uebung sogleich einen außerordentlichen Willenschein auf das betreffende Holz, welcher dem betreffenden Unterwaldmeister zu behändigen, und von diesem am Forsttage zur Vormerkung in den Forstbüchern zu reproduciren ist.

§. 31.

Das Stockrecht betreffend, welches an den Forsttägen eingehoben wird, so haben hierunter folgende Vorschriften einzutreten.

1) Alle Unterthanen ohne Unterschied, welche durch Gottes Gewalt, als Feuer, Wasser, Erd- und andere Lawinen ꝛc. wesentlich an Gebäuden beschädiget worden, sollen von dem über thunliche Mauerung zur Herstellung derselben nöthigen Holzbedarfe gänzliche Stockrechtsbefreiung zu genießen haben.
2) Bei einer Mauerung, welche von Seite des Bauenden mit großen Beschwerden verbunden, und der ungünstigen Umstände ungeachtet dennoch bewerkstelliget worden, ist gleichfalls das ganze Stockrecht vom übrigen Bedarfe an Holz nachgesehen.
3) Bei ähnlichen Umständen von minderem Grade soll den Bau-Interessenten die Hälfte des Stockrechts erlassen werden.

Digitized

Anmerkung.

Da sich diese Begünstigung (2. 3.) einzig nur auf die bei der Mauerung zu übersteigenden Hindernissen und Beschwerden gründet, so versteht sich's von selbst, daß dieselbe in keinem Falle eintreten möge, wo Localität, naher Materialien-Vorrath, und Vermögens-Umstände des Bauenden alle Hindernisse von selbst entfernen.

§. 32.

Nachdem der Beamte aus dem Zusammenhange der Umstände die Beweggründe für einen Nachlaß des Stockrechts nach obigen Directivregeln gewissenhaft beurtheilt hat, so setzt er sein Gutachten hierüber unter Anführung der Beweggründe im Bau-Protocolle bei. Bei der Förstung wird zwar (außer den Unglücksfällen §. 30.-1. das betreffende Stockrecht für die Fälle 2. 3. eingehoben, auch in der Forstrechnung anf Empfang gebracht; wenn jedoch der begutachtete Nachlaß genehmigt, und nach dem Baurapporte der Bau vorschriftsmäßig ausgeführt worden, so ist der Stockrechtsbetrag nach dem genehmigten Gutachten an den nächstfolgenden Bautage in Gegenwart einiger Gemeinde-Ausschüsse wieder zurückzugeben: hierüber von den gedachten Ausschüssen ein specifisches Verzeichniß anstatt einer Quittung zu fertigen, der Betrag in der Forstrechnung zu verausgaben, und mit gedacht gefertigtem Verzeichniß zu lociren; dem Bau-Protocolle aber eine Abschrift dieses Verzeichnisses beizulegen. Eben so werden die Nachlässe an Willengeldern in Conformität des §. 8. der allgemeinen Verordnung, und des §. 25. dieser Instruction in eine Tabelle gebracht, welche zur Berichtigung der vorgegangenen Renner dienet, jedoch einer besonderen Fertigung, außer jener der Ortsbeamten, nicht bedarf.

§. 33.

Der Unterwaldmeister, welcher seinen Bau-Protocoll-Extract vom Bautage, und außer demselben bei einzelnen Fällen allemal von dem erfolgten Bescheide des Beamten, oder der Kameral-Entschließung auf reservirte Fälle Notiz erhalten muß, hat bei schwerer Verantwortung genau darauf zu sehen, daß auch der Vorschrift gemäß wirklich gebaut werde.

Er führt daher seinen Bau-Rapport, welchen er am nächsten Bautage dem Beamten überreicht. Jene Unterthanen, welche noch nicht gebaut haben, werden bei dem Pfleggerichte in den für den Unterwaldmeister bestimmten Bau-Protocolls-Extract

Digitized by Google

für das nächstfolgende Jahr übertragen. Jene hingegen, welche gegen die Vorschrift bauten, in die nächste Waldrelation gebracht.

Anmerkung.

Wenn ein Unterwaldmeister eine vorschriftswidrige Bauhandlung entdeckt, ist es nicht genug, den Fall, wie es bisher gewöhnlich geschehen ist, nur in die Relation zu setzen, den Bau selbst aber gleichwohl seinen sträflichen Gang ungehindert fortgehen zu lassen, sondern er muß nach Umständen, und wo es ohne Gefahr geschehen kann, gleich eingebothen, dem Beamten angezeigt, und wenn eine gesetzmäßige Remedur möglich, dieselbe ohne Verzug veranstaltet; wo nicht, der Bau eingestellt belassen, und der Umstand bei nächster Waldstrafsabwandlung umständlich, und mit ämtlichen Gutachten vorgemerkt werden.

Haftet aber Gefahr auf dem Einbothe, und ist nicht wohl mehr eine gesetzliche Remedur möglich, wodurch der Bau ohne erschwingliche Kosten für den Bau-Interessenten in seine vorschriftsmäßige Lage gebracht werden könnte, so mag der Beamte zwar den Bau indessen fortgehen lassen, er hat es aber im Abwandlungs-Protocolle ausdrücklich zu bemerken, die Entschuldigung des Beklagten, und deren Grund oder Ungrund verläßig anzuführen, und gleichwohl so, wie im ersten Falle, die Entscheidung von der Landesstelle zu erwarten.

Wir versehen Uns zu den sämmtlichen Pfleg- und Landgerichts-Beamten, sie werden sich nach allen Kräften bestreben, den höchsten Absichten, welche durchgängig in Erleichterung des Unterthans einerseits, und Erfüllung der theuersten Pflichten eines Regenten mittelst zweckmäßiger Leitung einer der wichtigsten Angelegenheiten für das hohe Erzstift anderseits bestehen, dadurch zu entsprechen, daß sie sich die Vorschriften dieser Instruction und ihrer Beilagen ganz eigen machen, und selbe gewissenhaft befolgen. Sollten denselben über ein- oder andern Abschnitt noch Zweifel übrig bleiben, so ist es Pflicht von ihrer Seite, Aufklärung darüber zu erbitten, und die betreffenden Behörden werden es hieran in keinem Falle ermangeln lassen.

B.

Bau-Reglement.

Grundsätze der Forstpolizei überhaupt, und der Holzwirthschaft ins Besondere gebiethen alle Aufmerksamkeit auf die im Lande gewöhnliche Bauart. Die Gründe werden um so dringender, wenn in diesem Lande ein großer Theil des Staatsvermögens, der Produktion, des Activhandels auf dem Holzbestande ruht.

Digitized by Google

Die ungeheuere Menge hölzerner Gebäude erfordert einen ungeheuren Aufwand an Bauholz aller Art. Dagegen wird der reiche Segen der Natur an Bausteinen, Kalk, Sand und Thon, entweder sehr wenig, oder gar nicht benützt. Es ist Pflicht, den Einwohner auf die Folgen schädlicher Landessitten aufmerksam zu machen, ihn mit Belehrung und Milde für Irrwegen zu warnen, und seine Liebe für die Gewohnheit, und das Privatwohl so zweckmäßig zu leiten, daß sie in Liebe für vernünftige Besserung des Mangelhaften, und das allgemeine Wohl übergehe.

Wenn das Uebermaaß an hölzernen Bauten, welches allen Alpenländern unter den südlichen und nördlichen Zonen gemein ist, beschränkt werden soll, so muß es nur in soferne geschehen, als es mit der möglichst geringen Beschwerde des Unterthans geschehen kann. Alle Abweichung von Gewohnheiten ist beschwerlich; ohne alles Mißbehagen ist auch die gegenwärtige nicht denkbar.

Nach Umständen des Vorraths an Materialien, deren Entfernung, deren Bringungsart, des Vermögensstandes kann die Mauerung in mehr- oder minderem Grade lästig werden. Nach diesem Grade muß sich auch die Vorschrift der Bauart richten; dann erst verbindet sie die pflichtmäßige Rücksicht auf das Allgemeine mit der Billigkeit gegen den Einzelnen: und dann erst darf der Gesetzgeber auf die Erreichung seiner Absichten zählen.

Wirft man nur einer Blick auf die besonderen Verhältnisse der Provinz, die Art seiner Bewirthschaftung, den Zweck der Gebäude, und die Zweckmäßigkeit der verschiedenen Bauarten, so entstehen hieraus folgende Hauptabtheilungen:

Gebäude — ganz gemauert:
halb gemauert:
untermauert.
ganz hölzern.

Es bedarf wohl keiner Erklärung, was man unter ganz gemauerten, und ganz hölzernen Bauten verstehe: halbgemauert nennen wir, wo entweder das ganze Gebäude auf allen Seiten bis unter das zweite Stockwerk, oder 1 — 2 ganze Seiten vom Grunde bis unter das Dach — untermauert, wo weniger als die Hälfte des Gebäudes von Mauer errichtet ist.

Digitized by Google

§. 1.

I. Abtheilung der Kataſtraltabelle.

A. Haus- und landwirthſchaftliche Gebäude.

Häuſer.

Dieſe Gebäude müſſen, wo es die Umſtände immer erlauben, ganz gemauert werden.

§. 2.

Wo jedoch Mangel an Materialien, oder wo dieſe nur mit unerſchwinglichen Koſten an den Bauplatz gebracht werden mögen, oder wo der Unterthan durch Unglücksfälle verarmt, oder ſonſt ſo mittellos iſt, daß er die Mauerung nicht beſtreiten kann, dort und dann mag der Bauintereſſent nach Verhältniß der Umſtände von der ganzen Mauerung freigeſprochen, und entweder auf die halbe Mauerung, d. i. vom Grunde auf bis unter das obere Stockwerk, oder aber zur Ausführung des Baues von einer Hälfte des Hauſes bis unter das Dach von Mauer angewieſen werden: jedoch muß in dem erſten Falle von dem Ortsbeamten und dem Waldmeiſter bei ſchwerer Ahndung dafür geſorgt werden, daß das Gemäuer gewährlich genug hergeſtellt werde, um mindeſtens in der Folge auch das zweite Stockwerk von Steinen oder Ziegeln darauf ſetzen zu können.

§. 3.

Sind aber noch triftigere Hinderniſſe der Mauerung vorhanden, ſo kann man dieſelbe dahin beſchränken, daß das Haus aus dem Grunde, und über demſelben noch 3 Schuhe hoch heraus gemauert, allenfalls mit bis unter das Dach gemauerten Pfeilern verſehen, die Küche gewölbt, und gemauerte Schornſteine angebracht werden. Auch dieſe Bauart kann, je nach dem Drange der Umſtände, in der Mauerhöhe über dem Grunde, und mit Unterlaſſung der ganz gemauerten Pfeiler, noch weiters gemildert werden.

§. 4.

Dort, wo entweder die Mauermaterialien ganz mangeln, oder wo ſie von ſchlechter Art ſind, daß man ohne beſorglichen Nachtheil für die Geſundheit der Bewohner nicht wohl einen Gebrauch davon machen darf, muß man ſich allerdings entweder

Digitized

mit der Untermauerung, oder aber mit gewölbter Küche, und gemauerten Schornsteinen allein begnügen; jedoch ist überall auf die Vorsicht der gewöhnlichen Gründung, und hinlänglichen Mauerdicken für künftige Bauten nach §. 2. das sorgsamste Augenmerk zu fassen.

§. 5.

Wir behalten uns auf jeden Fall bevor, seiner Zeit in Rücksicht der holzwirthschaftlichen Bauart nach Umständen der in manchen Gegenden vorfindigen und wohlfeilen Baumaterialien, als Leimens, Mergels ꝛc. über die Riegelwändgebäude ꝛc. hinlängliche Unterrichte unter Mittheilung der Modellen an die verschiedenen Gerichtsbezirke öffentlich bekannt zu machen; bis dahin mag es bei völliger Unvermeidlichkeit ganz hölzerner Bauten gleichwohl bei der bisherigen Bauart derselben sein Verbleiben haben.

§. 6.

Stallungen.

α) Einzelne: vereinte.

Müssen entweder ganz gemauert werden, oder es kann nach örtlichen Umständen die Mauerung nur vom Grunde heraus bis unter die Durchzüge mit oder in gleicher Höhe, oder unter das Dach gemauerten Pfeilern vorgenommen werden.

§. 7.

Bei vermehrten Hindernissen der Mauerung muß nach den vorhinigen Bemerkungen mindestens der Grund einige Schuhe herausgeführt, und allemal so gewährlich angelegt werden, daß das übrige Mauerwerk seiner Zeit darauf gesetzt werden könne.

§. 8.

β) Mit Scheunen.

Die Scheunen können bis auf weiters, wenn sie über den Stallungen zu stehen kommen, von Holz, jedoch wo immer der Holzbestand und die Gelegenheit des Sägewerks erlauben, mit Bundwerke gebaut werden. Die Stallungen hingegen müssen bis unter die Scheunen entweder ganz von Mauern errichtet werden, oder es mögen bei dieser Art von Gebäuden nach Verhältnissen des Materialvorraths, der Lokalität, alle jene Aus-

Digitized by Google

nahmen Platz greifen, welche bei den einzelnen Stallungen bemerkt worden sind, daher gemäß die unter den Scheunen anzubringenden Stallungen 4 — 5 Schuhe aus dem Grunde herausgemauert, und mit solchen Eckpfeilern allein, oder mit gemauerten Eck- und 2 Mittelpfeilern versehen werden können.

§. 9.

Nur bei dem höchsten Drange der Umstände will man sich damit begnügen, wenn diese Stallungen nur untermauert werden.

§. 10.

Scheunen.

Alle Scheunen bei Städten und Märkten sollen soviel möglich gemauert werden; jedoch können auch hier billige Ausnahmen eintreten, somit die Scheunen entweder untermauert, und mit Eckpfeilern verkleidet, oder mindestens nur untermauert werden.

§. 11.

Hütten.

Alle Gattungen von Hütten, in soferne sie in die I. Abtheilung der Katastral-Tabelle gehören, werden nach dem obigen §. 10. behandelt; nur können hier noch zwei Abänderungen Platz greifen, welche in Rücksicht auf das Holzwerk und dessen Dauer einen beträchtlichen Unterschied geben.

§. 12.

Ueber die holzwirthschaftlichste Zusammensetzung solcher Hütten in Rücksicht auf nützliche Verwendung von Latten, Läden und Schwärtlingen ꝛc. wird seiner Zeit das Weitere folgen.

§. 13.

Getreidkästen.

Diese sind nach §. 1. oder §. 10. zu mauern.

§. 14.

Dreschtennen.

Dreschtennen, wenn sie eigene Gebäude ausmachen, können auf eben dieselbe Art, wie die Hütten §. 11. behandelt werden

§. 15.

Backöfen. Flachsdarren.

Die Backöfen und Flachsdarren überhaupt dürfen in Ansicht der Feuersgefahr nicht anders, als ganz von Steinen nach §. 1. gebaut werden. Die Röstgruben werden in einigen Gegenden des Erzstifts vielfältig mit Nutzen gebraucht.

§. 16.

Gmachmühlen.

Die Gmachmühlen können den im §. 11. enthaltenen Vorschriften für die Hütten folgen.

§. 17.

II. Abtheilung der Kataſtraltabelle.

B. Gebäude zur Alpenwirthſchaft.

Die Alpengebäude können durchgehends nach den §§. 7. u. 8. des gegenwärtigen Reglements behandelt werden; doch sind bei den Futterstädeln, in welchen auch Wohnungen angebracht werden, die Küchen und Schornsteine, so weit es die Lokal- und andere Umstände erlauben, unfehlbar zu mauern.

§. 18.

Die trockene Mauerung kann vorzüglich bei allen Alpengebäuden, und in jenen Orten, wo kein Kalk zu haben ist, in Anwendung kommen: sie ist auch auf dem platten und im gebirgigten Lande nicht selten bei den Scheunen und Hütten ausführbar.

§. 19.

III. Abtheilung der Kataſtraltabelle.

C. Gewerbsgebäude.

Eisen- und Kupfer-Hämmer, Drahtzüge, Schmieden, Glashütten und Ziegelstädel müssen,

Digitized by Google

so viel es immer die Lokalumstände, und die Art des Gewerbes, oder der Fabrik selbst erlauben, gemauert werden.

§. 20.

Die Kalköfen sind durchaus nach §. 1. und 15. ganz zu mauern.

§. 21.

Die Kohlbärme werden nach den Vorschriften für die Hütten behandelt.

§. 22.

Bei Bräuhäusern muß man vorzüglich in Rücksicht der Feuersgefahr nach §. 1. auf der ganzen Mauerung ohne irgend eine Milderung bestehen.

§. 23.

Eben diese Bauart ist auch bei den Kellern zu beobachten.

§. 24.

Mautmühlen sind nach §. 1. ganz zu mauern: bei Säge- und Papiermühlen kann nach Erforderniß der Lokalumstände, und des Zweckes dieser Gebäude nach §. 19. verfahren werden.

§. 25.

Die Gypsmühlen folgen der Bauart der Gmachmühlen, somit den Vorschriften des §. 16.

§. 26.

Für alle Gattungen von Stämpfen, als Pulver- Oel- Loden- Lohe- Frucht- und Glasur-Stämpfen kann man keine andere Bauart, als die ihrem Zwecke angemessenste nach §. 19. bestimmen; sie werden übrigens in den meisten Fällen nach §. 16. behandelt werden müssen.

§. 27.

Die verschiedenen Gewerbs-Hütten, als Steinmetz- Schopper-Hütten ꝛc. folgen den Vorschriften von §. 11.,

Digitized

in welchem die verschiedene Bauart von Hütten deutlich gezeigt wird.

§. 28.

Dahin gehören auch die Kramläden und Fleischbänke; so wie

§. 29.

Die Glas- und Treibhäuser nach §. 19. zu behandeln sind.

§. 30.

IV. Abtheilung der Kataſtraltabelle.

D. Vermiſchte Gebäude.

Zu den vermiſchten Gebäuden gehören vorzüglich alle Arten von Feldkapellen; dieſe können und dürfen nicht anders als ganz gemauert, und nach §. 1. behandelt werden.

§. 31.

Schwitzbäder folgen der Bauart der Backöfen und Flachsdarren §. 15.

§. 32.

Endlich kann für die Beluſtigungsgebäude keine beſtimmte Bauart feſtgeſetzt werden. Es kommt hierbei alles auf Lokal-Verhältniſſe, Vermögens-Umſtände und Geſchmack des Baulustigen an. Nur muß dafür geſorgt werden, daß dieſe Gebäude, in ſofern ſie mit Holzaufwand verbunden ſind, nicht übermäßig vervielfältiget werden.

C.

Unterricht über die Kataſtral-Tabelle.

§. 1.

Gleich bei dem erſten Ueberblicke der Kataſtraltabelle und beigefügten Exemplifikation — wird jeder Lokal-Beamte ſich hinreichend belehrt finden, daß man von Seite dieſer Stelle keine andere Abſicht habe, als auf eine möglichſt einfache Weiſe eine allgemeine, jedoch nur numeräre Beſchreibung aller im ganzen Erzſtifte vorfindigen Gebäude zu erhalten.

Digitized by

Es ist also beinahe überflüssig, mit ausdrücklichen Worten zu wiederholen, daß man keine detaillirte Beschreibung über Lage, Größe, Umfang der gesammten Gebäude verlange, sondern daß man einzig die Anzahl der Gebäude, dann in Hinsicht auf Forstpolizei und Holzwirthschaft die gegenwärtige Bauart derselben kennen wolle.

§. 2.

Bekanntlich bestehen hier zu Lande Gebäude aller Art — entweder ganz — oder halb gemauert: oder sie sind ganz von Holz, — und dann mit, oder ohne Untermauerung.

Die Gebäude ganz von Mauer, oder ganz von Holz bedürfen keiner sonderheitlichen Erklärung: als halbgemauert hingegen sehen wir jenes Gebäude an, woran das erste Stockwerk ganz, oder doch eine, oder zwei ganze Wände bis unter das Dach von Mauer aufgeführt sind; ist aber ein Gebäude nur 1 bis 3 Schuhe über den Grund herausgemauert, und hat selbes überhaupt an Grundfesten, Küche und Schornsteinen minder, als die Hälfte des ganzen Gebäudes beträgt, in Mauern aufzuweisen; so nennen wir selbes untermauert.

§. 3.

Die vorbeschriebene Bau-Beschaffenheit, ohne viele Schreiberei und Weitläufigkeit, in Erkenntniß zu bringen; hat man vier verschiedene Hauptfarben zu Unterscheidungszeichen obiger vier Bauarten gewählt; und zwar soll — Roth, die ganz gemauerten; Grün; die halbgemauerten; Blau, die untermauerten, und Braun, die ganz hölzernen Gebäude anzeigen.

Die Dinte oder schwarze Farbe ist für alles übrige außer den Zahlen der wirklichen Gebäude zu gebrauchen.

§. 4.

Ueber den Gebrauch obiger vier Farben, und deren reinliche Erhaltung kommt sonderheitlich zu bemerken, daß zu jeder Farbe immerhin eine eigene, reine Feder genommen, und nie mit eben demselben Kiele mehrere Farben zu gleicher Zeit aufgetragen werden sollen.

Die zu Erzielung mehrerer Gleichförmigkeit jedem Amte in vier Fläschchen mitgetheilten verschiedenen Farben sind zum fortwährenden Gebrauche an einem kühlen Orte aufzube-

Digitized by Google

wahren, und benöthigten Falles mit reinem Brunnenwasser zu verdünnen.

§. 5.

Die hiermit anverlangte Kataſtralbeſchreibung aller Gebäude iſt von den betreffenden Gerichtsbeamten mit Verwendung ihres untergeordneten Kanzleiperſonals gelegenheitlich, z. B. bei den Feuer- und Mühlbeſchauen, Inventuren, Alpenſtreifen, u. dgl.; doch durchgehends am Orte ſelbſt zu verfaſſen.

In dieſer Abſicht wird auch jedem Gerichtsbeamten eine hinreichende Anzahl gedruckter Kataſtral-Bögen von weißem und ſchwärzerem Papiere mitgetheilt: Letzteres iſt zu den individuellen Beſchreibungen am Platze; das erſtere aber zur Formirung des Kataſters zu verwenden, wovon ein Exemplar an dieſe Stelle einzuſenden; das andere aber bei Gericht aufzubewahren iſt.

Zur Herſtellung dieſes Kataſters wird der Zeitraum von einem ganzen Jahre feſtgeſetzt, in der Weiſe, daß mit Schluſſe des Jahres 1795 das Baukataſter zuverläßig hier vorgelegt werden muß. Sollten daher die gelegentlichen Amtsgeſchäfte zu deſſen völliger Beendigung nicht hinreichende Zeit und Anlaß geben, ſo mag ſelbes durch beſondere Abordnung verläßiger Schreiber gegen taxordnungsmäßige Gebühr vollends zu Stand gebracht werden.

§. 6.

Dieſe Kataſtralbeſchreibung iſt übrigens auf alle Gebäude der im Erzſtifte Salzburg gelegenen Städte, Märkte und Dörfer ſowohl, als auf dem Lande auszudehnen; mit alleiniger Ausnahme der landesfürſtlichen, und der privilegirt geiſt- und weltlichen Gebäude.

Die Ordnung, in welcher das Kataſter hergeſtellt, und nach welcher daſſelbe eingetheilt werden ſoll, geben die Forſtrevieren.

§. 7.

Zur vollſtändigen Aufklärung über das vorgeſchriebene Rubrikenſyſtem wird ferners bemerkt, daß jedes Item mit einem eigenen Nummer in der Tabelle bezeichnet, und daß dieſer

Digitized by Google

Kataſtral-Numer in fortlaufender Ordnung durch die geſammten Forſtrevieren oder Abtheilungen fortgeführt werden ſoll.

§. 8.

Unter dem Worte Item werden hier alle jene Urbarsbeſitzungen verſtanden, über welche ein eigener Urbars- oder Anſatzbrief ausgefertigt zu werden pflegt, und wobei zugleich ein oder mehrere Gebäude beſtehen.

§. 9.

Die Grundherrſchaft iſt jeden Orts möglichſt kurz anzuführen.

§. 10.

Unter die Rubrik: Häuſer allein, gehören alle Wohngebäude in Städten, Märkten, Dörfern, und auf dem Lande (unter der bereits oben angezogenen Ausnahme, der landesfürſtlichen, dann geiſt- und weltlichen privilegirten Gebäude), welche, ohne Verbindung mit Stallungen oder Scheunen unter einem Dache ganz allein für ſich beſtehen.

Häuſer mit Landwirthſchaftsgebäuden ſind ſolche Wohnhäuſer, wobei unter einem, und eben demſelben Dache auch Stallungen, Dreſchtennen, oder Scheunen u ſ. f. angebracht, oder doch unmittelbar angebaut ſind.

§. 11.

Stallung allein und einzeln iſt diejenige, die unter einem beſondern Dache ſteht, als Stallung ein eigenes Gebäude ausmacht, und nur für eine Gattung Viehes, Pferde oder Kühe, oder Schafe oder Ziegen, oder Schweine beſtimmt iſt. Vereint, wo verſchiedene Viehgattungen zwar in beſonderen Abtheilungen, jedoch in einem Hauptraume, und unter einem Dache beiſammen ſtehen; oder wo einzelne kleine Stallungen für Schafe, Kälber, Ziegen, oder für das Federvieh einer größern Stallung angebaut ſind.

Stallung mit Scheune iſt aber diejenige, wo nebſt einer der vorbezeichneten Arten von Stallungen auch ein beträchtliches Behältniß zur Aufbewahrung der Feldfrüchte, beſonders des Heues, Grumets, Halmachs, Strohes u. dgl. unter einem Dache angebracht iſt.

Digitized by Google

§. 11.

Nach vorgehender Erklärung der Stallung mit Scheunen ist ohnehin deutlich, was unter Scheune allein verstanden werde, und kommt hierbei zu bemerken, daß unter die kleinern Scheunen, vorzüglich die kleinen Heustädel auf Wiesen, Mähden u. s. f. gezogen werden sollen.

§. 13.

Unter der Rubrik: Dreschtenne von Holz, kommen nur jene Tennen vorzutragen, die unter einem besonderen Dache ein eigenes Gebäude ausmachen, welches auch von künstlichen Tennen zu verstehen ist.

In die Kolumne der Leimtennen hingegen wird nur zur Nachricht über die mehrere oder mindere Seltenheit derselben in Vergleichung der verschiedenen Pfleg- und Landgerichte die Zahl mit Dinte eingesetzt: es mag dann eine solche Leimtenne ein eigenes Gebäude ausmachen, oder nur der Theil eines andern Gebäudes seyn.

§. 14.

Unter die Rubrik: Hütten, gehören alle kleinern zur Aufbewahrung der Haus- und Landwirthschaftsgeräthe erforderlichen Gebäude; als Wagen-, Holz-, Waschhütten u. s. f.; nur mit Ausnahme derjenigen Hütten, die in der dritten, den Gewerben gewidmeten Abtheilung sonderheitlich vorkommen.

§. 15.

In der Kolumne von Backöfen sind auch die allfälligen Obstdarren einzutragen, wenn sie unter einem Dache bestehen.

§. 16.

Die Rubrik: Flachsdarren, ist bloß für die eigens hiezu bestimmten ordentlichen Gebäude, oder sogenannten Badstuben bestimmt; keineswegs aber für die offenen in die Erde niedergetriebenen Röstgruben; welche nur zur Notiz mit Dinte zu bemerken sind.

§. 17.

Unter dem Worte Alpenhütte versteht man jenes Alpengebäude, wo unter einem Dache alle vorzüglichern Alpen-

Digitized by Google

wirthschaftsgebäude, als Wohnung, Küche, Stall, Keller u. s. f. vereinigt sind.

Käser hingegen ist dasjenige Gebäude, so einzig zur Wohnung der Alpleute, und zur Käsung verwendet wird.

§. 18.

Futterstädel bestehen meistens nur auf den Voralpen (Aesten), sie enthalten gewöhnlich die erforderliche Wohnung für die Hirten; die Stallung für das Vieh; und die Scheune zur Aufbewahrung der Früchte, des Futters u. s. f. unter einem Dache.

§. 19.

Die Viehschirme, worunter auch die sogenannten Trempel, Mulzen, Trätte ꝛc. verstanden werden, sind nur dann in dieser sonderheitlichen Kolumne vorzutragen, wenn sie unter einem eigenen Dache selbstständige Gebäude ausmachen.

Dieses ist auch bei den folgenden Rubriken zu beobachten.

§. 20.

Die Buttermaschine verdient nur dann eine eigene Kolumne, wenn sie durch das Wasser getrieben wird.

§. 21.

Die Bräustätten sind mit den gehörigen Farben vorzutragen, wenn sie als ein eigenes Gebäude unter einem sonderheitlichen Dache bestehen; sind sie aber in dem Wohnhause selbst angebracht, so sind sie da gleichsam nur zur Nachricht mit Dinte anzumerken.

§. 22.

Keller werden nur dann in die eigene Kolumne gesetzt, wenn sie eigene Gebäude außer den Häusern ausmachen.

§. 23.

Unter die Hütten dieser dritten Abtheilung gehören alle leichtern, zum Betriebe der Gewerbe erforderlichen Gebäude; als die Trockenhütten bei den Ziegelöfen, Torfstechereien, Pulverstämpfen, die Pechlerhütten, Schopperstädel, Steinmetzhütten, Branntweinbrennhütten, Wäscherhütten u. s. f.

Digitized by Google

§. 24.

Unter die Belustigungsgebäude gehören vorzüglich die Schieß- und Kugelstätten, Vogeltennen, Sommerhäuser u. s. f.

§. 25.

Daß die Feuerstätten, sie mögen dann beheitzt werden, oder nicht, nur mit Dinte, und von jedem Item summarisch vorgemerkt werden sollen, bedarf kaum einer sonderheitlichen Anregung: so wie alles Uebrige von selbst durch die Benennungen, und durch die Exemplificationen auffällt.

§. 26.

Die Zahlen der Katastralkolumnen werden von Seite zu Seite summirt, damit am Ende die Summe aller in jedem Pfleg- oder Landgerichte bestehenden Bauten zum Vortheile sowohl der topographischen als forstwirthschaftlichen Landkunde auffalle. Die jährlichen Katastral-Aenderungs-Tabellen (§§. 28 — 19. der Instruction) müssen die Kenntnisse fortlaufend dadurch berichtigen, daß sie die Hauptsumme aller Bauten von der vorjährigen Tabelle anführen, die im laufenden Jahre entstandenen zu — die erloschenen abschreiben.

Digitized by Google

Uebersicht des ganzen Baugesetzes.

Instruction.

§. 1. Begriff des Wortes Bauen.
§. 2. Bauhandlungen.
§. 3. Baugegenstände.
§. 4. 5. Ressort des Beamten im Bauwesen.
§. 6. Reservate.
§. 7. Bautäge.
§. 8. Für alle Unterthanen ohne Unterschied der Grundherrschaft.
§. 9. Außerordentliche Baugesuche wegen Gefahr auf Verzug.
§. 10. Erscheinung der Unterwaldmeister am Bautage, und deren Gebühren.
§. 11. Vormerkung des Unterthans auf den nächstfolgenden Bautag, Vorbereitung des Unterwaldmeisters.
§. 12. Beiwohnung des Oberwaldmeisters.
§. 13. Beiwohnung der Kunstverständigen.
§. 14. 15. Bau-Protokoll.
§. 16. Bescheid in Fällen §. 6.
§. 17. Bescheid in Fällen §. 5.
§. 18. Verfahren, wo Augenschein nothwendig.
§. 19. Einleitung der Förstung des Bauholzes, wenn
§. 20. der Unterthan, und der Waldort zur privativen Förstung des Pfleggerichts;
§. 21. wenn er zur kumulativen mit der Grundherrschaft, oder privativen der Grundherrschaft geeignet ist.
§. 22. Baulibell des Unterwaldmeisters.
§. 23. Aufhebung aller Sporteln, und Gerichtstaxen in Bausachen: Bestimmung der Gebühren bei Augenscheinen.
§. 24. Neustiften im Urbars-Notelbuche, Willengelder im Landgerichts-Protocolle zu verbuchen.
§. 25. Regulativ für beide.
§. 26. Verfahren bei Baugesuchen außer dem Bautage.
§. 27. Einsendung des Bauprotocolls.
§. 28. Dessen Beilagen.
§. 29. Der Renner über die Neustiften und Willengelder, die Katastral-Aenderungs-Tabelle, die Baurapporte der Unterwaldmeister.
§. 30. Verfahren am Forsttage.
§. 31. Stockrecht vom Bauholze, wann es nachzusehen?
§. 32. Wie rückzugeben und die Rückgabe zu beweisen?
§. 33. Aufsicht des Unterwaldmeisters auf die Bauten — Verfahren bei Vorschriftwidrigen.

Digitized by Google

Unterricht über die Kataſtral-Tabelle.

§. 1. Abſicht des Kataſters.
§. 2. Eintheilung der Gebäude nach der Bauart.
§. 3. Farben für die Bauarten.
§. 4. Ihr Gebrauch.
§. 5. Verfahren bei der Kataſtrirung.
§. 6. Ordnung des Kataſters nach den Forſtrevieren.
§. 7. Kataſtral-Nummern.
§. 8. Begriff des Wortes Item.
§. 9. Grundherrſchaft.
§. 10. Erklärung der Rubriken der Kataſtral-Tabelle —
§. 11. Stallungen.
§. 12. Scheunen.
§. 13. Dreſchtennen.
§. 14. Hütten.
§. 15. Backöfen, Obſtdarren.
§. 16. Flachsdarren, Röſtgruben.
§. 17. Alpenhütten, Käſer.
§. 18. Futterſtädel.
§. 19. Viehſchirme, Trempel, Mulzen, Trätte.
§. 21. Bräuſtätten.
§. 22. Keller.
§. 23. Hütten für Gewerbe.
§. 24. Beluſtigungs-Gebäude.
§. 25. Summirung der Kataſtral-Columnen.

Baureglement.

§§. 1—5. Bauart der Häuſer.
§§. 6—9. Stallungen.
§. 10. Scheunen.
§§. 11. 12. Hütten.
§. 13. Getreidkäſten.
§. 14. Dreſchtennen.
§. 15. Backöfen, Flachsdarren.
§. 16. Gmachmühlen.
§§. 17. 18. Alpengebäude.
§. 19. Eiſen- Kupferhämmer, Drahtzüge, Schmieden, Glashütten, Ziegelſtädel.
§. 20. Kalköfen.
§. 21. Kohlbärme.
§. 22. Bräuhäuſer.
§. 23. Keller.
§. 24. Maut-Säge-Papiermühlen.
§. 25. Gypsmühlen.
§. 26. Stämpfe.
§. 27. Gewerbshütten.
§. 28. Kramläden.
§. 29. Glas- und Treibhäuſer.
§. 30. Feldkapellen.
§. 31. Schwitzbäder.
§. 32. Beluſtigungsgebäude.

Digitized by Google

Ellwangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung. . . . . §. 1.

Abschnitt II.
Persönliche Rechte.

Tit. I.
Eherecht.

1) Vermögensausweis. . . . . §. 2.
2) Copulation auf fremde Schutzbriefe. . . . . §. 3.
3) Verbot des Beisammenwohnens der Brautleute vor priesterlicher Trauung. . . . . §. 4.
4) Ehepacten, gerichtliche Errichtung derselben . . . §. 5.
5) Güterstand . . . . . §. 6.
   α) ausdrücklich pactirter. . . . . §. 6.
   β) Gütergemeinschaft. . . . . §. 6.
      αα) ausdrücklich pactirte . . . . . §. 6.
      ββ) Gewerbsgemeinschaft. . . . . §. 6.
6) Geschäfte, bei denen Einwilligung der Frauen erforderlich ist. §. 7.
7) Certioration der Eheweiber und Verzicht auf ihre weiblichen Rechte. . . . . §. 8.
8) Wiederverehelichung. . . . . §. 9.

Tit. II.
Adoptionen und Vormundschaften.

I. Adoptionen. . . . . §. 10.
II. Vormundschaften. . . . . §. 11.
   1) Aufstellung und Verpflichtung der Vormünder. . §. 11.
   2) Vormundschaftsrechnung, wenn solche abzulegen. . . §. 12.
   3) Aufhebung dieses Unterschieds. . . . . §. 13.
   4) Verzeichnisse aller Vormundschaften und revidirten Rechnungen. . . . . §. 14.
   5) Geldaufnahmen, Ausleihungen und Verkäufe. §. 15.
   6) Ausleihen der Pupillengelder von 10 bis 30 fl. . . §. 16.
   7) Vorzug derselben im Concurse der Beamten in Betreff des Heirathsguts und anderer weiblichen Ansprüche. . . §. 17.

Abschnitt III.
Erbrecht.

I. Succession in dem Rücklaß verstorbener Kinder zwischen Eltern und Geschwistern. . . . . §. 18.
II. Erbschaftsansprüche auswärtiger Klöster. . . . . §. 19.
III. Erbschaft Landesabwesender, Verschollener,
   1) wenn Jemand 30 Jahre, ... §. 20.
   2) wenn er 40 Jahre abwesend ist. . . . . §. 21.

Digitized by Google

Abſchnitt III.

Contracte.

Tit. I.

Von Contracten überhaupt.

1) Verbot neuer Käufe von Zehentbeſtänden und Zielfriſten. §. 22.
2) Käufe von Seite der Beamten. . . . . §. 23.
3) Käufe von Häuſern und Gütern auf Borg. . . . §. 24.
4) Erlag von 2/3 des Kaufſchillings. . . . . §. 25.
5) Contracte zwiſchen chriſtlichen und jüdiſchen Unterthanen. §. 26.

Tit. II.

Einſtands- oder Ablöſungsrecht.

1) Anzeige und Verkündung. . . . . §. 27.
2) Zeit der Loſung. . . . . §. 28.
3) Verbindlichkeit der Retrahenten. . . . . §. 29.
4) Wie es mit den Beſſerungen zu halten. . . . §. 30.
5) Verbot der Veränderung des Grundſtückes. . . . §. 31.
6) Loſung für einen Andern. . . . . §. 32.
7) Verbot der Loſung widriger Contracte. . . . . §. 33.
8) Wahrer Kaufpreis, Eid. . . . . §. 34.
9) Wem der Einſtand zuſtehe. . . . . §. 35.
10) Wie es bei mehreren Concurrenten zu halten. . . §. 36.
11) Vorzug der zweibändigen Geſchwiſter. . . . . §. 37.
12) Wenn beide halbbürtig. . . . . §. 38.
13) Das Einſtandsrecht erſtreckt ſich bloß bis auf den 3ten Grad. §. 39.
14) Gemeinde und Nachbarſchaftsloſung. . . §. 40.
15) In wiefern Kindern noch in väterlicher Gewalt, . . §. 41.
16) unehelichen . . . . . §. 42.
17) legitimirten ſolches zuſtehe. . . . . §. 43.
18) Einheimiſche. . . . . §. 44.
19) Auslöſung mittelſt Contracts und Teſtaments. §. 45.
20) Ausſchließung der Verwandten. . . . . §. 46.
21) Auslöſung bei mehreren Stücken. . . . . §. 47.
22) Wenn ein Stück ohne das andere auszulöſen. . . . §. 48.
23) Auslöſung bei von Eheleuten verkauften Gütern durch ihre Verwandten. . . . . §. 49.
24) Auslöſung bei öffentlichen Verſteigerungen. . . . §. 50.
25) Reukauf oder Abtrieb. . . . . §. 51.
26) Schaden des Löſers nach der Loſung. . . . . §. 52.
27) Verkauf ſtreitiger Gutslöſung. . . . . §. 53.
28) Wie es während Streites zwiſchen Käufern und Loſern zu halten. . . . . §. 54.
29) Wie es mit der Auslöſung nach gemachtem Vergleiche. . §. 55.
30) Unveränderlichkeit des Kaufcontracts. . . . . §. 56.
31) Auslöſung widerruflich verkaufter Güter. . . . §. 57.
32) In welchen Contracten das Auslöſungsrecht Platz habe. . §. 58.
33) Gemeines Recht und Gewohnheiten. . . . . §. 59.
34) Bei vertheilten Häuſern und Gütern. . . . . §. 60.

Digitized by Google

Ellwangen.

§. 1.

Einleitung.

Durch den §. 6. des Reichsdeputations-Rezesses vom 25. Februar 1803 kam die Probstey Ellwangen an Würtemberg. Durch den zwischen diesem Staate und Bayern 1810 abgeschlossenen Staatsvertrag kamen jedoch Bestandtheile derselben an Bayern, welche nun zum Jurisdictionsbezirk der Landgerichte Kempten und Nördlingen gehören.

Durch Würtembergische Verordnung vom 12. Februar 1807 wurde zwar für die Probstey Ellwangen das Würtembergische Landrecht neben dem subsidiär geltenden gemeinen Recht eingeführt, jedoch die Lokalstatuten der Probstey in so weit in Kraft erhalten, als sie mit den Bestimmungen des Würtembergischen Rechtes nicht im Widerspruch sind.

Von den durch das königl. Justiz-Ministerium von Würtemberg mitgetheilten Verordnungen sind daher noch folgende als neben dem Würtembergischen Recht zur Anwendung kommend zu bezeichnen.

Abschnitt I.

Persönliche Rechte.

Tit. I.

Eherecht.

§. 2.

1) Vermögensauszeigung.

1. Junge Leute, Söhne und Töchter, Knechte und Mägde oder andere unvermögende Personen haben ihr Vermögen vor der Copulation bei Amt auszuzeigen, und solche bei der Regierung die Heirathsbewilligung zu erholen.

Digitized by Google

2. Leute, die sich ohne Ausweis über ihr Vermögen oder ihren Nahrungsstand verheirathen, sollen im Lande nicht geduldet werden. a)

§. 3.

2) Copulation auf auswärtige Schutzbriefe.

Gesammten Pfarrern ist bei Strafe verboten, Leute auf auswärtige Schutzbriefe und Copulationsscheine ohne vorherige von den diesseitigen landesherrlichen Aemtern geschehene Anerkennung derselben zu copuliren, und sind solche in deren Ermanglung ohne weiters hiermit abzuweisen. b)

§. 4.

3) Beisammenwohnen vor priesterlicher Copulation.

Das Beisammenwohnen der Eheverlobten vor priesterlicher Copulation ist bei schwerer Strafe verboten. c)

§. 5.

4) Ehepacten.

1. Von den heirathenden Personen sollen Ehepacten
2. und zwar gerichtlich errichtet werden.
3. Außergerichtlich errichtete Ehepacten sind kraft- und wirkungslos. d)

§. 6.

5) Güterstand.

1. Die allgemeine Gütergemeinschaft kann ausdrücklich pactirt werden;
2. ist aber nicht der gesetzliche Güterstand;
3. auch hat die Gütergemeinschaft bei gemeinschaftlichem Gewerbe, Wirthschaft, Krämerei u. dgl. Statt. e)

§. 7.

6) Geschäfte, wo die Einwilligung der Weiber nothwendig ist.

1. Zur Beseitigung aller weiblichen Reclamationen sind

α) Kauf- und Verkauf,
β) Verpfändungen der liegenden, sowohl eigenen, Fall- als Erbgüter,
γ) Zinsverschreibungen und
δ) Bürgschaften

---

a) Gen. v. 23. Febr. 1692. — Gen. v. 17. Dec. — Gen. v. 19. Nov. 1699. — Gen. v. 4. Oct. 1712.
b) Gen. v. 23. Febr. 1692.
c) Gen. v. 19. Jan. 1728.
d) Gen. v. 3. Aug. 1747.
e) Verordn. v. 6. Nov. 1766.

Digitized by Google

nur dann gültig, wenn sie von beiden Theilen mit Wissen und Willen der Weiber bei Amte protocollirt worden sind. a)

2. Die Verordnung vom 17. April 1690 weiset daher die Aemter an, jedesmal von beiden Theilen auch die Weiber zu berufen, und sie über ihre Einwilligung ausdrücklich zu vernehmen.

§. 8.

7) Certioration der Eheweiber und Verzicht auf ihre weiblichen Rechte.

Certioration der Weiber von ihren weiblichen Freiheiten und Verzicht derselben hierauf sind bei gerichtlichen Schuldverschreibungen entbehrlich. b)

§. 9.

8) Wiederverehelichung.

Wenn der überlebende Ehegatte wieder heirathen will, soll

1. den Kindern nach Gestalt des vorhandenen Vermögens, α) das Gebührende ausgemacht, β) solches herausgegeben, γ) gehörig versichert, verzinslich angelegt, δ) oder dem Ehegatten gegen gehörige Versicherung gelassen, ε) und darüber auch Pfleger verordnet, ζ) und über die Versicherung ordentliche Briefe errichtet werden, c)
2. und bis dieses geschehen, soll kein Copulationsschein ihnen ertheilt, und
3. der Heirathsvertrag erst, nachdem wegen der Kinder mütterlichen oder väterlichen Voraus in Beisein und mit Einwilligung deren nächster Befreunden in Richtigkeit gebracht und protocollirt worden, gerichtlich aufgenommen werden. d)

Tit. II.

Adoptionen und Vormundschaften.

§. 10.

1. Adoptionen.

Adoptionen sollen ohne Regierungs- oder Stadtvogt-Amtlichen Consens bei Nichtigkeit und einer Strafe von 10 Reichsthalern nicht vorgenommen werden. e)

---

a) Verordn. vom 7. Aug. 1747.
b) Verordn. v. 6. Nov. 1766.
c) Gen. v. 25. Febr. 1725.
d) Gen. v. Aug. 1742.
e) Gen. v. 15. Dec. 1755.

Digitized by Google

§. 11.

II. Vormundschaften.

1) Aufstellung und Verpflichtung der Vormünder.

Die Aufstellung und Verpflichtung der Vormünder, so wie die jährliche Rechnungsablegung ist den Aemtern in der Untergerichtsordnung § 1. 5. zur Pflicht gemacht.

§. 12.

2) Vormundschafts-Rechnung, wenn solche abzulegen.

Das Generale vom 4. October 1788 macht

1. dagegen einen Unterschied zwischen beträchtlichen und unbeträchtlichen Vormundschaften.
2. Bei jenen soll die Rechnung alle zwei, bei diesen alle Jahre gestellt werden.

§. 13.

3) Aufhebung dieses Unterschiedes.

Diesen Unterschied zwischen beträchtlichen und unbeträchtlichen Vormundschaften hob das Gen. vom 4. April 1789 auf, und befahl die alljährliche Einsendung aller und jeder Vormundschafts-Rechnungen.

§. 14.

4) Verzeichnisse aller Vormundschaften und revidirten Rechnungen.

Zugleich sollen die Verzeichnisse über sämmtliche Vormundschaften und revidirten Vormundschafts-Rechnungen mittelst Protocolls eingeschickt werden. a)

§. 15.

5) Geldaufnahmen, Ausleihungen und Verkäufe.

1. Sollen keine wichtigen Verwaltungsvorschritte bei Geldaufnahmen, Ausleihungen und Verkäufen von den Aemtern ohne besondere Weisung der Regierung als Obervormundschafts-Behörde vorgenommen werden.

2. Soll bei Geldausleihungen vorderſamst der Activ- und Passivstand des Geldaufnehmers mit eingeschickt werden. b)

---

a) Gen. v. 4. April 1789.

b) Gen. v. 4. Oct. 1788.

Digitized by Google

§. 16.

6) Ausleihen der Pupillengelder von 10 bis 30 fl.

Das Ausleihen von Pupillengelder von 10, 15, 20 bis 30 fl. bedarf des herrschaftlichen Consensbriefes nicht, sondern kann mit Einwilligung jenes Rathes, der in dem ihm anvertrauten Amte die Revision der Pupillenrechnung hat, jedoch nur Ellwangern und nicht Fremdherrlichen gegen genugsame Versicherung und Verschreibung eines im Amte gelegenen Grundstücks geschehen. a)

§. 17.

7) Vorzugsrecht der Pupillengelder im Concurse der Beamten.

1. Im Concurse eines Beamten wird Pupillen, welche an ihrem Vermögen durch den Beamten beschädiget worden, vor dem Heirathsgut und anderen Ansprüchen deren Weiber der Vorzug zuerkannt. b)

2. In Rücksicht des Vorzugsrechts der Pupillen entscheidet gegenwärtig lediglich das allgemeine Bayerische Prioritätsgesetz, so wie überhaupt die allgemeinen, im ganzen Königreich Bayern geltenden, das Vormundschaftswesen betreffenden Verordnungen in Anwendung kommen. c)

Abschnitt III.

Erbrecht.

§. 18.

I. Succession in dem Rücklaß verstorbener Kinder zwischen Eltern und Geschwistern.

Der über die Erbfolge bei concurrenten Eltern und Geschwistern ihrer Kinder und resp. Geschwister erhobene Zweifel wurde unter Aufhebung aller etwa gegentheiliger Observanzen nach gemeinem Rechte dahin entschieden, daß Eltern und Geschwister nach gemeinem Rechte nach Köpfen zu succediren haben. d)

---

a) Gen. v. 4. Dez. 1727.

b) Gen. v. 16. April 1791.

c) M. s. S. 48 — 56 dieses Bandes.

d) Gen. v. 6. Mai 1734.

Digitized by Google

§. 19.

II. Erbschaftsansprüche auswärtiger Klöster.

Durch Generale vom 28. Januar 1792 ist verordnet:

1) soll ein Ellwanger Unterthan einem auswärtigen Kloster oder einer religiösen Communität nicht mehr als 1000 Thaler rheinisch incl. der Kleidung, Ausstattung, Einkleidungs- und Professions-Traktament u. dgl. zubringen können.
2) Das von den Eltern, Vormundschaften oder von den in die Klöster eintretenden Personen, durch Testament, Vermächtniß, Schankung oder wie immer mehr Zugewendete ist ungültig und fällt in die Ellwangische Armenkasse.
3) Kann ein Ordenscandidat
   α) über sein übriges bereits angefallenes Vermögen vor der Ordensprofession eine rechtliche Verfügung treffen, und sofort solches seinen Anverwandten, oder auch milden Stiftungen und andern Causis piis ganz oder zum Theil, jedoch mit Beobachtung der rechtlichen Erfordernisse zuwenden;
   β) hat aber im letztern Falle, bei Vermeidung der auf die widrige Handlung gesetzten Nichtigkeit darauf zu sehen, daß αα) die inländischen milden Stiftungen und Causae piae wo nicht ganz oder doch meistentheils damit bedacht, ββ) und die sub Nr. 1. für sein Kloster zugelassene Summe von 1000 fl. nicht überschritten werde.
4) In wie weit ein Kloster obige Summe nach obiger Art und Weise noch nicht erhalten hat, in so weit ist es befugt, in Ansehung seines Religiosen mit desselben Geschwistrigen, Kindern, oder auch in deren Abgang allein in die elterliche Verlassenschaft einzutreten,
5) wogegen alle Klöster oder religiöse Communitäten von all- und jeden Collateral-Erbschaften und Vermächtnissen völlig ausgeschlossen seyn sollen.

§. 20.

III. Erbschaft Landesabwesender und resp. Verschollener betreffend.

1) Was bei 30jähriger Abwesenheit Rechtens.

Wenn Jemand 30 Jahre landesabwesend ist, und sich oder dessen Leibeserben auf geschehene Ediktalcitation nicht meldet, soll

Digitized by Google

dessen Vermögen dessen Anverwandten gegen Caution verabfolgt werden. a)

§. 21.

2) Was bei 40jähriger.

Wenn aber Jemand nach vollendeter Großjährigkeit über 40 Jahre abwesend ist, ohne etwas von sich hören zu lassen, und dann auf eine Edictalcitation von 6 Monaten weder er selbst noch seine Leibeserben erscheinen, oder sonst Nachricht von sich geben würden, soll derselbe als verstorben betrachtet, und sein Vermögen seinen zurückgelassenen Anverwandten ohne Caution verabfolgt werden. b)

Abschnitt III.

Contracte.

Tit. I.

Von Contracten überhaupt.

§. 22.

1) Käufe von Zehentbeständen oder Zielfristen.

1. Käufe von Zehentbeständen oder Zielfristen von Unterthanen sind den Beamten bei schwerster Strafe verboten. c)

§. 23.

2) Käufe von Seite der Beamten.

2. Eben so dürfen die Beamten ohne vorherige landesherrliche Erlaubniß kein liegend Gut oder Grundstück kaufen. d)

§. 24.

3) Käufe von Häusern und Gütern auf Borg.

3. Käufe von Häusern und Gütern ohne Geld auf Borg ist verboten. e)

---

a) Gen. v. 10. April 1737 und 21. Febr. 1778.
b) Gen. v. 28. Jan. 1792.
c) Gen. v. 20. März 1725.
d) Gen. v. 26. Juni 1756.
e) Gen. v. 22. Okt. 1746.

Digitized by

§. 25.

4) Erlag von 2/3 des Kaufschillings.

Sollen die Käufer liegender Güter gehalten seyn, an dem Kaufschillinge jedesmal zwei Drittheil, den dritten Theil aber ohnnachläßig jedenfalls, wo nicht eher, innerhalb 5 Jahresfristen zu entrichten. a)

§. 26.

5) Contracte zwischen christlichen und jüdischen Unterthanen.

Contracte zwischen einem Juden und einem christlichen Unterthanen müssen bei Nichtigkeit bei Amt gehörig nach genommener Einsicht, daß dem Unterthan kein Schaden dadurch entstehe, protokollirt werden, unterläßt der Unterthan die Protokollirung, so ist derselbe in eine Strafe von 15 fl. 30 kr. zu verfällen. b)

Tit. II.

Einstandsrecht oder Auslösung unbeweglicher Güter betreffend.

§. 27.

1) Verkaufsanzeige und Verkündung bei unbeweglichen Gütern.

Durch Generale vom 19. Dec. 1736 wurden in diesem Betreffe folgende Bestimmungen getroffen:

Jeder Kauf unbeweglicher Güter soll in der Stadt bei dem Stadt-Schultheißen-Amt, auf dem Lande aber bei jedem Amt in gehöriger Form angezeigt, protokollirt, und demnächst auf dem Rathhaus oder sonstigen öffentlichen Platz 3 Wochen lang angeschlagen, auf dem Lande aber 3 nacheinander folgende Sonntage von dem Schultheißen am gewöhnlichen Ort öffentlich vor der Gemeinde verkündet werden.

§. 28.

2) Zeit der Lösung.

Die Lösungszeit ist α) bei Einheimischen 3 Monat, — den Monat zu 30 Tag gerechnet, — β) bei Ausländern 6 Monat, — vom Tag der ersten öffentlichen Ausrufung an gerechnet.

---

a) Gen. v. 2. April 1737.

b) Gen. v. 7. August 1747 und 28. Juni 1766.

Digitized by Google

§. 29.

3) Verbindlichkeit des Retrahenten.

Hat der Löser den Kaufschilling, so wie alle übrigen Unkosten nach Ziel und Maaß, wie zwischen Käufer und Verkäufer verabredet worden, bar zu erstatten. Wenn der Verkäufer den Kaufschilling nicht annimmt, ist Abtreiber nicht schuldig, solchen bei Gericht zu hinterlegen; thut er dieses aber doch, und wird ihm der Abtrieb zugesprochen, so gewinnt er das Gut mit dessen Früchten und Nutzbarkeiten vom Tag der gerichtlichen Deponirung; wenn nicht, bleibt dem Käufer der Nutzen bis ihm das Gut abgesprochen.

§. 30.

4) Wie es mit den Besserungen zu halten.

Die nothwendigen Besserungskosten während der Losungszeit müssen dem Käufer nach billiger Schätzung oder Erkenntniß des Gerichtes erstattet werden.

§. 31.

5) Gutsveränderung.

Während der Losungszeit darf das Gut nicht verändert werden bei Verlust der hierauf verwendeten Kosten bei erfolgendem Abtrieb.

§. 32.

6) Verbot der Losung für einen Andern.

Muß jeder Abtreiber handgetreulich, in zweifelhaften und verdächtigen Fällen mit wirklicher Eidesablegung vor Gericht angeloben, daß er die Lösung für sich, und Niemand andern zu Gefallen oder Nutzen thue, und derowegen das eingelöste Gut selbst zu behalten gedenke; und soll hiebei keine heimliche Gefährde oder Beredung brauchen.

§. 33.

7) Verbot der Losung widriger Contracte.

Sind alle Tausche, Wechsel und so andere zur Verhinderug der Losung dienende Scheincontracte verboten.

§. 34.

8) Wahrer Kaufpreis. Eid.

Ist mehr als der wirklich bedungene Kaufpreis in den Kaufbrief gesetzt, so hat der Abtreiber nur den wahrhaft bedungenen

Digitized by Google

Kaufpreis zu bezahlen; und läuft in einem solchen Falle die Losungszeit erst vom Tage, da der Abtreiber den wahren Preis erfahren, und es kann der Abtreiber, wenn er wegen des wahren Preises einiges Mißtrauen oder Verdacht hat, den Käufer und Verkäufer vor Amt zur Erklärung über den wahren Werth und Ableistung eines Eidschwures hierüber anhalten.

§. 35.

9) Wem der Einstand zusteht.

Zu solchem Abtrieb ist die nächste Blutsverwandtschaft des Verkäufers berechtigt, ohne Unterschied, wo das verkaufte Gut herrühret.

§. 36.

10) Wie es bei mehreren Concurrenten zu halten.

Melden sich mehrere Blutsverwandte von gleichem Grad zum Abtrieb, so hat der sich früher innerhalb der festgesetzten Abtriebsfristen Meldende den Vorzug. Bei zweifelhaften Fällen entscheidet das Loos.

§. 37.

11) Vorzug der zweibändigen Geschwister.

Concurriren mehrere ein- und zweibändige Geschwisterte, so sollen letztere den Vorzug haben; solches Vorzugsrecht sich aber nicht über Brüder, Schwestern und deren Kinder erstrecken.

§. 38.

12) Wenn beide halbbürtig.

Wo aber blos halbbändige Geschwisterte (consanguinei oder uterini) sich zur Ablösung anmeldeten, werden sie gleicher Hand, jedoch daß unter ihnen der eigentliche Abtreiber durch das Loos bestimmt werden solle, dazu gelassen, ohne Unterschied, ob die abtreibenden Güter von väterlicher oder mütterlicher Seite herrühren.

§. 39.

13) Das Einstandsrecht erstreckt sich blos bis auf den dritten Grad.

Das Losungsrecht erstreckt sich bei Blutsverwandten bis zum dritten Grad einschlüßig nach canonischer Berechnung.

Digitized by Google

§. 40.

14) In wiefern solches bei Gemeinden und Nachbarschaft Statt habe?

Ferner hat das Losungsrecht unter dem Vorwand der Gemeinde oder Nachbarschaft nicht statt, es wäre denn, daß ein unwiderbringlicher Schaden erweislich entstünde; wohin zu rechnen sind, wenn herrschaftliche Fall- und andere Güter im fürstlichen Stift, und Häuser in der Stadt und auf dem Lande zur Hälfte, Drittheil oder weiters abgetheilt gewesen, und nun ein Theil davon verkauft wurde, da dann dem Besitzer des andern Theils das Einlösungsrecht gestattet wird.

§. 41.

15) In wiefern Kindern, die noch in väterlicher Gewalt stehen,

Kinder, welche noch in der Gewalt ihres Vaters sind, können das von ihrem Vater veräußerte Gut nicht abtreiben. Es wäre denn, daß sie verheirathet sind, oder absonderliche Haushaltung und Gewerbschaft führten, in welchem Fall sie nicht mehr als unter väterlicher Gewalt stehend geachtet würden.

§. 42.

16) Unehelichen,

Uneheliche Kinder können nur die von mütterlicher Seite herrührenden Güter abtreiben; concurriren sie aber mit ehelicher Blutsverwandtschaft in gleichem Grade, so hat letztere den Vorzug.

§. 43.

17) Ob Legitimirten solches zustehe.

Bei den per rescriptum principis legitimirten Kindern gilt das im vorigen Artikel gesagte gleichfalls; die per subsequens matrimonium legitimirten dagegen sind wie eheliche Kinder zu betrachten.

§. 44.

18) Einheimische.

Wenn ein Stück Gut an einen außer der Gemarkung und Herrschaft wohnenden Fremden, oder auch an ein Stift, Kloster oder sonstige todte Hand verkauft wird, und sich kein durch Blutsverwandtschaft berechtigter Unterthan zur Abtreibung meldet, soll die Gemeinde, oder wenn diese nicht will, jeder Bürger

Digitized by Google

daselbst, oder endlich jeder Landeseingesessener Unterthan den Kauf abzutreiben befugt seyn, und da sich deren mehr als Einer meldet, soll das Loos entscheiden.

§. 45.

19) Auslösung mittelst Contracts und Testaments.

Bleibt demjenigen, welchem durch Contract oder Testament die Einlösungsbefugniß gebühret, unbenommen, solche binnen der im Art. 2. angeordneten Ablösungsfrist auszuüben.

§. 46.

20) Ausschließung der Verwandten.

Verwandte, welche den Kauf mit abschließen helfen, oder als Zeugen dabei gedient, oder mitunterschrieben, oder den Leihkauf mitgetrunken, oder überhaupt eine Handlung vorgenommen haben, aus welchem die Einwilligung geschlossen werden kann, ohne daß sie protestirt, oder das Ablösungsrecht sich vorbehalten hätten, sollen dieses auszuüben nicht befugt seyn. Bloßes Beiseyn und Stillschweigen wird jedoch für eine solche Verzichtshandlung nicht angesehen.

§. 47.

21) Auslösung bei mehreren Stücken.

Sind mehrere Stücke in einem Kauf und Preis begriffen, so muß bezüglich aller die Abtreibung geschehen.

§. 48.

22) Wenn ein Stück ohne das andere ausgelöst werden kann.

Wenn zwar mehrere Stücke in einem Kauf begriffen, jedoch jedes nach einen besondern Preis angeschlagen wurde, so steht es in der Verwandten Belieben, eines oder das andere zu lösen.

§. 49.

23) Auslösung bei von Eheleuten verkauften Gütern.

Falls zwei Ehegatten, die nach Landesgebrauch ein eingeworfenes Gut haben, ein errungenes Gut verkaufen, sind den Verwandten des Mannes zur Hälfte, dann die des Weibes gleichfalls zur Hälfte zum Abtrieb zu lassen; wie auch in einem gemeinschaftlichen Gut die Verwandten beider Theile, wenn das Gut theilbar ist, oder zum Loos, wenn das Gut nicht theilbar ist, nach jedes Antheil zugelassen werden.

Digitized by Google

§. 50.

24) Bei öffentlichen Versteigerungen.

Bei öffentlichen Vergantungen und Versteigerungen findet kein Abtrieb statt; ausgenommen, wenn Gläubiger vorhanden, in welchem Fall diese, da sie ohnehin ein erworbenes Recht haben, vorgezogen werden sollen.

§. 51.

25) Reukauf oder Abtrieb.

Sobald der abtreibende Blutsverwandte dem Käufer den Abtrieb verkündet, und dieser einwilligt, kann der Abtreiber von dem Abtrieb zum Nachtheil des Käufers nicht mehr abstehen; widersetzt sich jedoch der Käufer, und wird vor Gericht berufen, so kann der Abtreiber abstehen, wenn er dem Käufer die Kosten erstattet.

§. 52.

26) Schaden des Lösers nach der Losung.

Sobald der Abtrieb von dem Käufer genehmigt ist, geht die Gefahr auf den Abtreiber.

§. 53.

27) Verkauf streitiger Gutslosung.

Wenn zwischen Käufer und Verkäufer wegen des verkauften Gutes ein Rechtsstreit entsteht, so läuft die Losungszeit vom ausgesprochenen Endurtheil an.

§. 54.

28) Wie es während Streites zwischen Käufern und Lösern zu halten.

Wenn zwischen dem Käufer und dem Anverwandten der Lösung halber Streit oder Verdacht entstünde, daß solcher Anverwandter zum Nachtheil der im Grad folgenden Anverwandten die zum Abtrieb bestimmte Zeit geflissentlich verstreichen ließe, so ist doch der Anverwandte, so die Lösung ausüben will, schuldig, innerhalb der bestimmten Lösungszeit sich zu melden, und seine Rechte vorzubehalten.

§. 55.

29) Wie es mit der Auslösung nach eingegangenem Vergleiche.

Wenn über das Gut ein Streit entsteht, und der Besitzer sich mit dem Gegentheil vergleicht, und das Gut um eine Summe hingibt, so kann der nächste Anverwandte mit Erlegung dieses Geldes den Rechtshandel über sich nehmen, jedoch dergestalt, daß

er nach geschlossenem und nach obigen Vorschriften bekannt gemachtem Vergleich in der zum Abtrieb bestimmten Zeit sich anmelde, und vorgeschriebener Maßen seine Schuldigkeit beachte.

§. 56.

30) Unveränderlichkeit des Kaufcontracts.

Unzuläßig ist, den Kaufcontract zum Nachtheil des Abtreibers in einen Pfandschafts- oder andern Contract vorsätzlich zu verändern, und ist eine solche Handlung nichtig.

§. 57.

31) Auslösung widerrechtlich verkaufter Güter.

Wird ein Gut blos auf Wiedererkauf verkauft, so ist dem Anverwandten dennoch der Abtrieb gestattet, jedoch muß sich dieser die Bedingung des Wiedererkaufes gefallen lassen.

§. 58.

32) In welchen Contracten dasselbe Platz habe.

Das Abtriebrecht hat nur bei Käufen und denen ähnlichen Contracten statt; bei andern Contracten, als Tausch und Gegentausch nicht; es wäre denn dabei bares Geld, oder was anderes, das auf gewissen Preis angeschlagen, bedungen worden, welches die Hälfte des Werthes der vertauschten Güter übersteigt; in welchem Falle der Tausch mehr für einen Kauf zu achten, und dem Abtriebrecht stattzugeben ist.

§. 59.

33) Gemeines Recht und Gewohnheiten.

Was in dieser Landesordnung nicht enthalten, solle nach wohl hergebrachter Gewohnheit, oder in deren Ermanglung nach gemeinem Rechte beurtheilt werden.

§. 60.

34) Bei vertheilten Häusern und Gütern.

Ferner wurde durch Generale vom 14. März 1795 auf das bei vertheilten Häusern den Mitbesitzern zustehende bereits oben sub. Nr. 13 bemerkte Ablösungsrecht wiederholt aufmerksam gemacht, und das Einstandsrecht auf 30 Tage, von dem Tage des Anschlages des Verkaufes an den Thoren der Stadt, oder auf dem Lande von der geschehenen Publikation an die Gemeinde an gerechnet, festgesetzt; und dem Einlöser eines halben oder Drittelhauses in der Stadt eine Unterstützung von 50 Fr. aus der landesherrlichen Cassa zugesichert.

Digitized by Google

Solms.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung. . . . . §. 1.

Abschnitt II.

Persönliche Rechte.

Tit. I.

Eherecht.

I. Eheverlöbnisse und Ehen.

1) Heimliche. . . . . §. 2.
2) Elterliche und vormundschaftliche Einwilligung hiezu. . §. 3.
3) Ohne elterliche und vormundschaftliche Einwilligung eingegangene. . . . . §. 4.
4) Proklamation und Einsegnung. . . . . §. 5.
5) Aufsicht der Beamten. . . . . §. 6.
6) Verbotene Ehen nebst Verzeichniß derselben. . . . §. 7.
7) Eheberedungen. . . . . §. 8.
8) Errichtung von Heirathsbriefen. . . . . §. 9.
9) Grund dieser Verfügung. . . . . §. 10.
10) Was in Betreff des Heirathsgutes und der Wiederlage darin auszudrücken. . . . . §. 11.
11) In wiefern die Heirathsverschreibungen und Abredungen gültig seyen. . . . . §. 12.

II. Wiederverehelichung.

1) Ohne vorhandene Kinder aus erster Ehe. . . . §. 13.
2) Bei vorhandenen Kindern erster Ehe. . . . . §. 14.

Digitized by Google

III. Einkindschaft.
1) Einkindschaft überhaupt. . . . . §. 15.
2) Einwilligung der Vormünder und Anverwandten hiezu. . §. 16.
3) Vermögens-Untersuchung. . . . . §. 17.
4) Was bei zu großer Vermögens-Ungleichheit zu geschehen habe. . . . . §. 18.
5) Gerichtliche Bestätigung. . . . . §. 19.
6) Angelobung der Vormünder oder nächsten Verwandten. . §. 20.
7) Verbriefung. . . . . §. 21.
8) Rechte bei paktirter Einkindschaft.
α) Wenn Vater oder Mutter oder beide mit Tod abgehen. §. 22.
β) Wenn eines der vereinkindschafteten Kinder stirbt. . §. 23.
9) Wie weit sich die durch Einkindschaft bewirkte Succession erstreckt. . . . . §. 24.
10) Erbschaft der Kinder von Seite ihrer Verwandten. . . §. 25.
11) Besitz und Nießbrauch der Eltern in dem Voraus und angefallenen Güter. . . . . §. 26.
12) Erbschaft der vereinkindschafteten Kinder unter sich. . §. 27.
13) Wenn die Einkindschaft in Wirkung tritt und Bruch derselben. §. 28.

Tit. II.

Von außerehelichem Beischlaf und den daraus erzeugten Kindern.

1) Strafe der außerehelichen Schwängerungen. . . §. 29.
2) Strafe der Kuppler und Kupplerinnen. . . . . §. 30.
3) Rechte und Verbindlichkeiten in Betreff des Schwängerers und der Geschwängerten. . . . . §. 31.
4) Alimentation der außerehelichen Kinder. . . . §. 32.
5) Erbfolge der außerehelichen Kinder. . . . . §. 33.
6) Legitimirte Kinder. . . . . §. 34.

Tit. III.

Von Vormündern.

1) Tutoren und Curatoren. . . . . §. 35.
2) Jahr der Großjährigkeit. . . . . §. 36.
3) Verschiedene Gattungen von Vormündern. . . . §. 37.
4) Anzeige der Todesfälle. . . . . §. 38.
5) Annahme und Entschlagung der Vormundschaften. . §. 39.
6) Vormünder-Eid. . . . . §. 40.
7) Errichtung des Inventars. . . . . §. 41.
8) Beschaffenheit des Inventars. . . . . §. 42.
9) Getreue Angabe des Vermögens von Seite der Wittwe. §. 43.
10) Nachtrag hiezu. . . . . §. 44.

Digitized by Google

11) Abschrift und Hinterlegung des Inventars. . . §. 45.
12) Geheimhalten desselben. . . . . §. 46.
13) Vermögens-Verwaltung. . . . . §. 47.
14) Jährliche Aufschreibung der Einnahmen und Ausgaben. §. 48.
15) Befugnisse und Pflichten der Vormünder. . . . §. 49.
16) Rechnungsleistung der Vormünder im Allgemeinen. . §. 50.
17) Rechnungsleistung auf Begehren. . . . . §. 51.
18) Jährliche Rechnungsleistung. . . . . §. 52.
19) Was in diesen Rechnungen verrechnet werden soll. . §. 53.
20) Schlußrechnung. . . . . §. 54.
21) Endigung der Vormundschaft. . . . . §. 55.
22) Ledigzählung von der Vormundschaft. . . . §. 56.

Tit. IV.

Von den Curatoren ad litem.

1) Wann solche aufgestellt werden. . . . . §. 57.
2) Eid derselben. . . . . §. 58.

Abschnitt II.

Erbrecht.

Tit. I.

Testamentarische Erbfolge.

1) Wann tritt dieselbe ein. . . . . §. 59.
2) Förmlichkeiten bei Errichtung von Testamenten. . . §. 60.
3) Testamente bei Sterbläufen und an Orten, wo weniger Leute sind, und der Testirer mit schneller Krankheit befallen wird. . . . . §. 61.
4) Testamente der Eltern und Kinder. . . . . §. 62.
5) Begünstigung der Testamente. . . . . §. 63.

Tit. II.

Intestat-Erbfolge.

Wann tritt dieselbe ein. . . . . §. 64.
I. Erbfolge der Eheleute. . . . . §. 65.
1) Erbfolge des überlebenden Ehegatten
α) bei nicht vorhandenen Kindern, ... §. 66.
β) bei vorhandenen von beiden Eheleuten erzeugten Kindern. . . . . §. 67.
2) Was bei vorhandenen Stiefkindern Rechtens. . . §. 68.
3) Was fahrende und liegende Habe sey. . . . §. 69.

Digitized by Google

II. Intestat-Erbfolge bei nicht vorhandenen Ehegatten. . . §. 70.
1) Ite Klasse. Descendenten. . . . . §. 71.
2) Kinder aus verschiedenen Ehen. . . . . §. 72.
3) Vereinkindschaftete, legitimirte und außereheliche Kinder. §. 73.
4) IIte Klasse. Ascendenten. . . . . §. 74.
5) Wann Ascendenten und vollbürtige Geschwister oder deren Kinder vorhanden sind. . . . . §. 75.
6) Wann bloß vollbürtige Geschwisterte vorhanden sind. . §. 76.
7) Wann solche mit Geschwisterkinder concurriren. . . §. 77.
8) Wann bloß Geschwisterkinder vorhanden sind. . . §. 78.
9) IIIte Klasse. Halbgeschwisterte und deren Kinder. . §. 79.
10) IVte Klasse. Nächste Verwandte. . . . . §. 80.

Abschnitt III.

Dingliche Rechte.

I. Verjährung
1) unbeweglicher Güter, ... §. 81.
2) beweglicher Güter. . . . . §. 82.
3) Unterbrechung der Verjährung. . . . . §. 83.
4) Fälle, wo keine Verjährung Statt hat. . . . §. 84.
II. Dienstbarkeiten.
Ausübung des Dienstbarkeitsrechtes. . . . . §. 85.
III. Steinsetzordnung. . . . . §. 86.
1) Wer zum Steinsetzen befugt sey. . . . . §. 87.
2) Vorladung der Nachbarn. . . . . §. 88.
3) Vornahme derselben
α) bei erschienenen,
β) bei nicht erschienenen Nachbarn. } . . . . §. 89.
γ) Geheimhalten der Jungen oder Lastzeichen. . . §. 90.
δ) Entfernung der Umstehenden. . . . . §. 91.
4) Beschwerde gegen die Vornahme. . . . . §. 92.
5) Wann die Steinsetzung als rechtskräftig anzunehmen. §. 93.
6) Kosten.
α) Wer solche zu tragen habe. . . . . §. 94.
β) Betrag derselben. . . . . §. 95.
7) Strafen. . . . . §. 96.
8) Steinsetzen zwischen zwei Gemeinden. . . . §. 97.

Digitized by Google

Abſchnitt IV.

Contracte.

Tit. I.

Darlehen, Leihvertrag, Pacht und Miethe.

I. Leihen überhaupt. . . . . §. 98.
II. Darlehen (mutuum). . . . . §. 99.
III. Leihvertrag (commodatum).
1) Rechte und Verbindlichkeiten des Darleihers. . . §. 100.
2) Rechte und Verbindlichkeiten des Entlehners. . . §. 101.
3) Entſtandener Schaden:
α) durch den Gebrauch, ... §. 102.
β) durch Unfälle, ... §. 103.
γ) durch Boten, Geſind und Ueberbringer. . . §. 104.
IV. Pacht und Miethvertrag (locatio conductio).
1) Von dem Leihen beweglicher Güter gegen Wiedervergeltung. . . . . §. 105.
2) Von dem Leihen unbeweglicher liegender Güter. . §. 106.
3) Fälle, wo der Miethmann oder Pächter vor der Zeit aus dem Pacht oder Miethe vertrieben wird. . . §. 107.
4) Schadenserſatz und Unfälle. . . . . §. 108.
5) Veränderungen. . . . . §. 109.
6) Stillſchweigende Wiedervermiethung. . . . §. 110.
7) Aftermiethe. . . . . §. 111.

Tit. II.

Tauſch, Kauf und Verkauf.

I. Vom Tauſch. . . . . §. 112.
II. Kauf und Verkauf:
1) Beweglicher Güter. . . . . §. 113.
2) Unbeweglicher liegender Güter:
α) Verkündung. . . . . §. 114.
β) Freier Verkauf nach geſchehener Verkündung. . §. 115.
γ) Eintrag in das Contractenbuch. . . . . §. 116.
3) Verbindlichkeiten
α) des Verkäufers, ... §. 117.
β) des Käufers. . . . . §. 118.
4) Käufe von Minderjährigen. . . . . §. 119.
5) Weinverkauf. . . . . §. 120.
6) Schaden und Gefahr. . . . . §. 121.
7) Verſchweigung der Laſten. . . . . §. 122.
8) Verletzung über die Hälfte. . . . . §. 123.

Digitized by Google

9) Kommissarischer Vertrag. . . . . §. 124.
10) Mängel. . . . . §. 125.
11) Verkauf von Gerechtigkeiten. . . . . §. 126.
12) Wiederverkauf. . . . . §. 127.

Tit. III.

Abtrieb oder Einstandsrecht.

1) Wer dazu berechtigt. . . . . §. 128.
2) Wer solches nicht ausüben könne. . . . . §. 129.
3) Zeit der Ausübung überhaupt. . . . . §. 130.
4) Zeit der Ausübung bei Minderjährigen und Abwesenden. §. 131.
5) In welchen Geschäften der Abtrieb Statt habe. . §. 132.
6) Wenn das Einstandsrecht nicht Statt habe. . . §. 133.
7) Wenn Güter, gute und schlechte, nahe und entfernte mit einander verkauft worden sind. . . . . §. 134.
8) Bedingungen und Vorbehalt. . . . . §. 135.
9) Abtrieb bei Wiederverkauf. . . . . §. 136.
10) Eid vor Gefährde. . . . . §. 137.
11) Interimistische Verfügungen mit dem Gute. . . §. 138.
12) Auslagen und Gutsverbesserungen. . . . . §. 139.

Tit. IV.

Erbleihe und Landsiedel.

I. Erbleihe.
1) Worin solche bestehen. . . . . §. 140.
2) Damit verbundene Verabredungen. . . . . §. 141.
3) Aufsicht der Beamten gegen ungewöhnliche unbillige Beschwerungen der Unterthanen. . . . . §. 142.
4) Wie die Erbleihen zu verleihen.
α) Erbrechtsbrief. . . . . §. 143.
β) Gutsbeschreibung. . . . . §. 144.
5) Verbindlichkeit des Erblehenmannes. . . . §. 145.
6) Gutsaufkündung. . . . . §. 146.
7) Gutsverwirkung. . . . . §. 147.
II. Landsiedel-Leihe und Landsiedel-Recht.
A. Worin sich Erblehen und Landsiedel-Leihe unterscheiden. §. 148.
B. Rechte und Verbindlichkeiten des Lehenherrn.
1) Gutsvermarkung. . . . . §. 149.
2) Lastbrief. . . . . §. 150.
3) Bauliche Herstellung. . . . . §. 151.
4) Beibehaltung des Landsiedels. . . . . §. 152.
5) Beistandsleistung. . . . . §. 153.

Digitized by Google

6) Besichtigung. . . . . §. 154.
7) Aufkündung. . . . . §. 155.
8) Vergütung der Besserung. . . . . §. 156.
9) Schätzung und Schätzordnung. . . . . §. 157.
10) Was nach vollzogener Schätzung zu geschehen. . . §. 158.
11) Vorkaufsrecht des Lehen- oder Lastherrn in Betreff der Besserung. . . . . §. 159.
12) Veräußerung der Landsiedel von Seiten des Lehen- oder Lastherrn. . . . . §. 160.
C. Rechte und Verbindlichkeiten des Landsiedels.
1) Reversalbrief. . . . . §. 161.
2) Entrichtung des Lastgeldes. . . . . §. 162.
3) Was in Hinsicht mehrerer Erben Rechtens. . . §. 163.
4) Guts-Unterhaltung. . . . . §. 164.
5) Stroh- und Dünger-Verkauf. . . . . §. 165.
6) Pachtung fremder Güter. . . . . §. 166.
7) Fällung von Obstbäumen. . . . . §. 167.
8) Aufführung steinerner Stücke. . . . . §. 168.
9) Gutsveränderung. . . . . §. 169.
10) Gutsveräußerung. . . . . §. 170.
11) Gutsbelastung. . . . . §. 171.
12) Gutszertrümmerung. . . . . §. 172.
13) Anzeige vom Gute hinweggekommener Pertinenzstücke. §. 173.
14) Was bei Kriegs- und Heereszügen Rechtens. . . §. 174.
15) Treue und Ergebenheit des Landsiedels. . . . §. 175.
16) Gutsaufkündung. . . . . §. 176.
17) Zurücknahme des Landsiedel. . . . . §. 177.
18) Verkauf der Besserung. . . . . §. 178.
19) Zurückgabe der Leihe. . . . . §. 179.
20) Abzug des Landsiedel. . . . . §. 180.

Tit. V.

Hinterlage (depositum), Schenkungen, Verpfändungen, Giltverträge, Bürgschaften, Vergleiche.

I. Hinterlage (depositum). . . . . §. 181.
II. Schenkungen,
1) überhaupt. . . . . §. 182.
2) Schenkungen über 100 fl. . . . . §. 183.
3) Schenkungen liegender Gründe. . . . . §. 184.
4) Schenkungen sämmtlichen Vermögens. . . . §. 185.
5) Nach gemeinem Rechte. . . . . §. 186.

Digitized by

III. Verpfändungen.
1) Faustpfänder. . . . . §. 187.
2) Verpfändung liegender Güter. . . . . §. 188.
3) Antichrese. . . . . §. 189.
4) Verpfändung des Gutes gegen jährlichen Zins. . §. 190.
5) Allgemeine bayerische Gesetze. . . . . §. 191.
IV. Gültverträge.
1) Unrechtmäßige, unbillige Gültverträge zwischen Schuld- oder Gültherrn und Schuldnern. . . . . §. 192.
2) Ablösbarkeit der Gülten. . . . . §. 193.
V. Bürgschaften.
1) Ausklagung des Schuldners. . . . . §. 194.
2) Wann der Bürge sogleich belangt werden kann. . §. 195.
3) Was bei mehreren Bürgen Rechtens. . . . §. 196.
4) Wann der Bürge auf Entledigung von der Bürgschaft antragen kann. . . . . §. 197.
VI. Vergleiche,
1) überhaupt, ... §. 198.
2) insbesondere über liegende Güter. . . . . §. 199.

Digitized by Google

Solms.

§. 1.

Einleitung.

1. Die Grafschaft Solms hat ein eigenes Landrecht, welches in den im K. B. Kreise Unterfranken gelegenen und auch hin und wieder an einigen andern Orten gilt.

2. Das Salmische Landrecht hat den Titel:

„Der Grafschaft Solms und Herrschaften Münzenberg, Wildenfels und Sonnenwalt ꝛc. ꝛc. Gerichts- und Land-Ordnung, wie die Anno 1571 publicirt worden, jetzo abermals von neuem übersehen, mit Fleiß corrigirt und in gewisse Versikul getheilet, auch nunmehro zum fünftenmal in Druck gegeben. Frankfurt am Mayn, verlegt von Johann Adam Junge. Anno 1716,"

und ist in dem Buchhandel vergriffen und sehr schwer zu haben.

3. Der erste Theil, die Gerichtsordnung, fällt aus dem Bereiche dieser Darstellung.

Ebenso das beigedruckte

„Verzeichniß der Puncte, in welchen des Stadt- und des Landgerichts zu Hanau der Solmischen Ordnung nicht durchaus gleichförmig ist,"

sowie

„Die Vergleichung der Solmischen Ordnung in Bornheimer Berg ꝛc. ꝛc."

4. Bloß der andere Theil, welcher das Landrecht enthält, und in XXXII Titeln besteht, ist der Gegenstand dieser Darstellung.

5. Was die Ordnung betrifft, so werden wir nicht die des Solmischen Landrechts befolgen, sondern die beibehalten, der wir bei der Darstellung der übrigen Rechte gefolgt sind.

6. Das Solmische Landrecht hat am Ende Tit. XXXII. S. 319 die jährliche Verlesung der Gerichts- und Land-Ordnung den Schöffen in allen Gerichten vorzulesen anbefohlen.

Digitized by Google

Abschnitt I.

Persönliche Rechte.

Tit. I.

Eherecht.

§. 2.

I. Eheverlöbnisse und Ehen.

1) Heimliche.

Heimliche Eheverlöbnisse sind bei schwerer Strafe verboten.

§. 3.

2) Elterliche und vormundschaftliche Einwilligung hiezu.

Zur Gültigkeit derselben ist bei unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehenden Personen die Einwilligung der Eltern und Vormünder erforderlich.

In Ermanglung derselben sollen die nächsten Freunde beigezogen werden. a)

§. 4.

3) Ohne elterliche und vormundschaftliche Einwilligung eingegangene:

Ohne Rath, Vorwissen und Bewilligung der Freunde und Vormünder eingegangene Eheverlöbnisse sind α) nichtig, β) auch sollen sie nicht in den landesherrlichen Kirchen ausgerufen und eingesegnet werden, γ) es wäre denn, daß die Eltern den Verlobten, oder diejenigen, die statt der Eltern sind, ihre nachherige Einwilligung dazu geben würden.

§. 5.

4) Proclamation und Einsegnung.

Soll nicht eher geschehen, als bis der Pfarrer die zukünftigen Eheleute, ob und wie nahe sie mit einander verwandt oder verschwägert seyen, befragt, und sich, daß kein verbotener Grad vorhanden sey, überzeugt habe.

§. 6.

5) Aufsicht der Beamten.

Sollen die Beamten auf die Beobachtung dieser Verordnung genaue Aufsicht haben.

---

a) Solmisches Landrecht Tit. XIV. §. XXXIII. und XXXIV. S. 232 und 233.

Digitized by Google

§. 7.

a) Verbotene Ehen.

Die in dem Solmischen Landrechte aufgenommene Verordnung v. J. 1583 a) hat jede der Personen, zwischen welchen die Ehen verboten, weil nicht jeder die Rechnung der Grade nachmachen kann, noch versteht, ausdrücklich benannt, damit ein jeder dieselben, in was Graden und Fällen, auch aus was Ursachen die Ehe zwischen solchen verboten, um desto leichter verstehen kann.

A. Ehe-Verbote wegen Blutsfreundschaft.

1) Personen, mit welchen der Blutsverwandtschaft wegen die Heirath verboten, dieweil solche Personen in der Zahl der Eltern, als nämlich der Mutter gefunden werden.

I.

Der Sohn soll nicht seine Mutter nehmen.

II.

Die Großmutter weder des Vaters noch der Mutter.

III.

Der Großmutter Mutter.

IV.

Der Großmutter Mutter Mutter und weiter hinauf.

Gemeine Regeln in der rechten Linie auf- und abwärts.

Es wird keine Ehe zugelassen zwischen Kindern und Eltern in der rechten Linie, sie seyen nahe oder ferne, wenn sie gleich, wo möglich, tausend Grade von einander entfernt wären.

2) Personen, so von wegen der Blutsfreundschaft in der rechten und geraden Linie (hinaufwärts zu rechnen) zu ehelichen verboten: denn solche Personen befinden sich in der Zahl der Eltern, als nämlich der Väter.

Die Tochter soll nicht nehmen

I.

Den Vater.

II.

Den Großvater, er sei des Vaters oder der Mutter Vater.

III.

Des Großvaters Vater.

---

a) Solmisches Landrecht S. 213 — 252.

Digitized

IV.

Des Großvaters Vaters Vater und folgende hinauf zu rechnen.

Ursache.

Die bisher angezeigten Personen sind alle Väter und Mütter, deßhalb soll sich kein Kind mit denselben verehelichen oder solche berühren.

3) Personen, so von wegen der Blutsfreundschaft in der rechten und geraden Linie (herunterwärts zu rechnen) zu ehelichen verboten; denn solche befinden sich in der Zahl der Kinder als nämlich der Töchter.

Der Vater soll nicht nehmen:

I.

Seine Tochter, auch die nicht, so er etwa außer der Ehe gezeugt hat.

II.

Der Tochter Tochter, noch seines Sohnes Tochter.

III.

Der Tochter Tochter Tochter, noch seines Sohnes Tochter Tochter.

IV.

Der Tochter Tochter Tochter Tochter, noch seines Sohnes Tochter Tochter Tochter.

4) Personen, so von wegen der Blutsfreundschaft in der rechten und geraden Linie (herunterwärts zu rechnen) zu ehelichen verboten; denn solche Personen befinden sich in der Zahl der Kinder, nemlich der Söhne.

Die Mutter soll nicht nehmen:

I.

Den Sohn, auch nicht den, so sie etwa außer der Ehe geboren hat.

II.

Des Sohnes Sohn, noch ihrer Tochter Sohn.

III.

Des Sohnes Sohns Sohn, noch ihrer Tochter Sohnes Sohn.

IV.

Des Sohnes Sohns Sohns Sohn, noch ihrer Tochter Sohnes Sohns Sohn.

Digitized by Google

Urſache.

Die aufgeführten Perſonen ſind alle Söhne und Töchter, deßhalb ſollen die Eltern ſolche weder ehelichen, noch berühren.

5) Perſonen, ſo wegen der Blutsfreundſchaft in der Seiten-Linie (hinaufwärts zu rechnen) zu ehelichen verboten iſt:

Der Sohn ſoll nicht nehmen:

I.

Des Vaters noch der Mutter Schweſter.

II.

Des Großvaters noch der Großmutter Schweſter.

III.

Des Großvaters Vaters Schweſter, noch der Großmutter Mutter Schweſter.

Urſache.

Dieſe angeführten Perſonen werden anſtatt unſere Mutter geachtet, deßhalb will Gott und das natürliche Recht, daß man ſich vor denſelben enthalte.

6) Perſonen, ſo wegen der Blutsfreundſchaft in der Seiten-Linie (hinaufwärts zu rechnen) zu ehelichen verboten.

Die Tochter ſoll nicht nehmen:

I.

Des Vaters noch der Mutter Bruder.

II.

Des Großvaters noch der Großmutter Bruder.

III.

Des Großvaters Vaters Bruder, noch der Großmutter Mutter Bruder.

Urſache.

Dieſe Perſonen ſind für unſere Väter zu achten.

7) Perſonen, ſo wegen der Blutsfreundſchaft in der Seitenlinie (herunterwärts zu rechnen) zu ehelichen verboten; denn ſolche Perſonen werden unſern Töchtern gleichgeachtet.

Der Bruder ſoll nicht nehmen:

I.

Des Bruders noch der Schweſter Tochter.

II.

Des Bruders Tochter Tochter, noch der Schweſter Tochter Tochter, noch des Bruders Sohns Tochter, noch der Schweſter Sohns Tochter.

Digitized

III.

Des Bruders noch der Schwester Tochter Tochter Tochter, noch des Bruders Sohns Sohns Tochter, noch der Schwester Sohns Sohns Tochter ꝛc.

8) Personen, die wegen der Blutsfreundschaft in der Seiten-Linie (hinunterwärts zu rechnen) nicht ehelichen dürfen; denn solche werden als unsere Söhne geachtet.

Die Schwester soll nicht nehmen:

I.

Des Bruders noch der Schwester Sohn.

II.

Des Bruders noch der Schwester Sohns Sohn, noch des Bruders Tochter Sohn, noch der Schwester Tochter Sohn.

III.

Des Bruders Sohns Sohns Sohn, noch der Schwester Sohns Sohns Sohn, noch des Bruders Tochter Tochter Sohn, noch der Schwester Tochter Tochter Sohn.

9) Personen, die wegen der Blutsfreundschaft in der Seiten-Linie sich miteinander zu verehelichen verboten sind:

I.

Brüder und Schwestern nach göttlichen und natürlichen Gesetzen, gleichviel ob voll- oder halbbürtige, ja selbst die außer der Ehe erzeugten Geschwisterte.

II.

Bruder und Schwester Kinder.

III.

Bruder und Schwester Kinds-Kinder, was in der Art zu verstehen ist, daß die Ehe im IV. Grade nicht allein in ungleicher, sondern auch in gleicher Linie verboten ist.

B. Eheverbote wegen Schwägerschaft.

1) Personen, die wegen der Schwägerschaft in der rechten Linie (hinaufwärts zu rechnen) zu ehelichen verboten; denn solche Personen werden für unsere Mütter gehalten.

Der Sohn soll nicht nehmen:

I.

a) Seine Stiefmutter, es sey die erste, zweite oder dritte, welche sein Vater zur Ehe gehabt.

b) Seines Weibes Stiefmutter, welche ihr Vater nach ihm gelassen.

Digitized by Google

c) Seine Schwieger, das ist seines Weibes Mutter.
d) Seines Vaters Braut, oder Vertraute, welche seine Stiefmutter sollte geworden seyn.
e) Seiner Braut Mutter, das ist die, mit welcher Tochter er sich zuvor verlobt, und doch nicht Hochzeit mit ihr gehalten hat.

II.

a) Seiner Stiefmutter Mutter.
b) Seines Stiefvaters Mutter.
c) Seines Weibs Großmutter, sie sey des Vaters oder der Mutter Mutter.
d) Des Großvaters Weib, das ist seines Vaters oder seiner Mutter Stiefmutter.

III.

a) Seiner Stiefmutter Großmutter.
b) Seines Stiefvaters Großmutter.
c) Seines Weibes Großmutter Mutter.
d) Seines Weibes Großvaters Mutter.
e) Der Großmutter Vaters Weib, das ist der Großmutter Stiefmutter.
f) Des Großvaters Vatern Weib, das ist des Großvaters Stiefmutter.

2) Personen, die wegen der Schwägerschaft in der rechten Linie (hinaufwärts zu rechnen) zu ehelichen verboten sind, denn solche Personen werden für unsere Väter gehalten.

Die Tochter soll nicht nehmen:

I.

a) Ihren Stiefvater, 1sten, 2ten oder 3ten.
b) Ihres Mannes Stiefvater.
c) Ihren Schwäher, das ist, ihres Mannes Vater.
d) Ihrer Mutter Bräutigam oder Vertrauten, welcher ihr Stiefvater sollte geworden seyn.
e) Ihres Bräutigams Vater.

II.

a) Ihrer Stiefmutter Vater.
b) Ihres Stiefvaters Vater.
c) Ihres Mannes Großvater, er sey des Vaters oder der Mutter Vater.
d) Ihrer Großmutter Mann, das ist ihres Vaters oder Mutter Stiefvater.

Digitized by Google

III.

a) Ihrer Stiefmutter Großvater.
b) Ihres Stiefvaters Großvater.
c) Ihres Mannes Großmutter Vater.
d) Ihres Mannes Großvaters Vater.
e) Ihrer Großmutter Mutter Mann, das ist ihrer Großmutter Stiefvater.
f) Ihres Großvaters Mutter Mann, das ist ihres Großvaters Stiefvater.

3) Personen, so wegen der Schwägerschaft in der rechten Linie (herunterwärts gerechnet) zu ehelichen verboten, denn diese werden für unsere Töchter gehalten.

Der Vater oder Stiefvater soll nicht nehmen:

I.

a) Die Stieftochter.
b) Des Stiefsohns Weib.
c) Die Schnur, das ist, seines Sohnes Weib.
d) Des Sohnes verlobte Braut.

II.

a) Der Stieftochter Tochter.
b) Des Stiefsohns Tochter.
c) Des Sohnes Sohns Weib.
d) Seiner Tochter Sohns Weib.

III.

a) Der Stieftochter Tochter Tochter.
b) Des Stiefsohns Tochter Tochter.
c) Des Stiefsohns Sohns Sohns Weib.
d) Seiner Tochter Sohns Sohns Weib.

Gemeine Regel, die sowohl in der Blutsfreundschaft als Schwägerschaft statt hat.

Wenn des Bräutigams und der Braut Großvater und Großmutter Schwester- oder Brüder-Kinder gewesen sind, so ist die Ehe beider sowohl wegen der Blutsfreundschaft als auch der Schwägerschaft verboten.

4. Personen, so wegen der Schwägerschaft in der rechten Linie (herunterwärts gerechnet) zu ehelichen verboten, denn diese werden für unsere Söhne gehalten.

Die Mutter oder Stiefmutter soll nicht nehmen:

I.

a) Den Stiefsohn.

Digitized by Google

b) Der Stieftochter Mann.
c) Der Tochter Mann.
d) Der Tochter verlobten Bräutigam.

II.

a) Des Stiefsohns Sohn.
b) Der Stieftochter Sohn.
c) Des Sohns Tochter Mann.
d) Der Tochter Tochter Mann.

III.

a) Des Stiefsohns Sohn Sohn.
b) Der Stieftochter Tochter Sohn.
c) Des Sohns Sohn Tochter Mann.
d) Ihrer Tochter Tochter Tochter Mann.

5. Personen, so wegen der Schwägerschaft in der Seiten-Linie zu ehelichen verboten.

Der Bruder soll nicht hinaufwärts nehmen:

I.

a) Seiner Schwieger Schwester, das ist seines Weibes Mutter Schwester.
b) Seines Schwähers Schwester, das ist seines Weibes Vaters Schwester.

II.

a) Seines Ohmes Weib, das ist seines Weibes Vater Schwester.
b) Seines Vettern Weib, das ist, seines Vaters Bruder Weib.

III.

Des Großvaters Vater Bruder Weib.

Der Bruder soll nicht hinunterwärts nehmen:

I.

a) Seines Bruders Weib.
b) Seines Weibes Schwester.

II.

a) Seines Bruders Sohns Weib.
b) Seiner Schwester Sohns Weib.
c) Seines Weibs Bruders Tochter.
d) Seines Weibs Schwester Tochter.

III.

a) Seines Bruders Sohns Sohns Weib.
b) Seines Bruders Tochter Sohns Weib.
c) Seiner Schwester Sohns Sohns Weib.

Digitized by Google

d) Seines Weibes Bruders Tochter Tochter.

e) Seines Weibes Schwester Tochter Tochter.

6. Personen, so wegen der Schwägerschaft in der Seitwärts-Linie zu ehelichen verboten:

Die Schwester soll nicht hinaufwärts nehmen:

I.

a) Ihres Mannes Mutter Bruder.

b) Ihres Mannes Vaters Bruder.

II.

a) Ihrer Muhmen Mann, das ist ihrer Mutter Schwester Mann.

b) Ihrer Base Mann, das ist ihres Vaters Schwester Mann.

III.

Ihres Großvaters Schwester Mann.

Die Schwester soll nicht hinabwärts nehmen:

I.

a) Ihrer verstorbenen Schwester Mann.

b) Ihres verstorbenen Mannes Bruder.

II.

a) Ihres Bruders Tochter Mann.

b) Ihrer Schwester Tochter Mann.

c) Ihres Mannes Bruders Sohn.

d) Ihres Mannes Schwester Sohn.

III.

a) Ihres Bruders Sohn Tochter Mann.

b) Ihres Bruders Tochter Tochter Mann.

c) Ihrer Schwester Tochter Tochter Mann.

d) Ihres Mannes Bruders Sohns Sohn.

e) Ihres Mannes Schwester Sohns Sohn.

Regeln von der Schwägerschaft.

1. Alle Blutsfreunde eines Mannes Weib sind ihm dergestalt verschwägert: in welchem Glied der Blutsfreundschaft sie seinem Weib verwandt, in demselben Gliede sind sie ihm verschwägert.

2. Desgleichen sind alle Blutsverwandte des Mannes seinem Weibe in der Art verschwägert: in welchem Grade die Blutsfreundschaft sie dem Manne zugethan, im nämlichen Grade sind sie dem Weibe verschwägert, und demnach erstreckt sich das Ver-

Digitized by Google

bot der Ehe in die Schwägerschaft eben so weit, wie in der Blutsfreundschaft.

C. Eheverbote wegen Eheverlobung.

Vom Bräutigam und der Braut, von welchen das eine gestorben ist, ehe die Hochzeit oder das Beilager gehalten worden.

Der Sohn soll nicht nehmen:

1. Seiner Mutter Braut.
2. Seines Vaters Braut oder Vertraute, welche seine Stiefmutter geworden seyn soll.

Die Tochter soll nicht nehmen:

1. Ihrer Mutter Bräutigam oder Vertrauten, der ihr Stiefvater geworden seyn sollte.
2. Ihres Bräutigams Vater.

Der Vater soll nicht nehmen:

Seines Sohns verlobte Braut.

Die Mutter soll nicht nehmen:

Ihrer Tochter verlobten Bräutigam.

D. Eheverbote der Taufpathen.

Endlich soll der Taufpathe nicht diejenige ehelichen, die er aus der Taufe gehoben hat, weil er anstatt des Vaters zu achten ist.

§. 8.

γ) Eheberedungen.

1. Ehepacten, sie seyen nun schriftlich oder mündlich, sind nur dann gültig, wenn sie in Beiseyn der nächsten Verwandten, oder in deren Ermanglung anderer ehrbaren Personen errichtet werden. a)

2. Ehepacten, wie es mit dem Vermögen nach dem Tode des einen oder andern, oder beider Eheleute gehalten werden soll, sind, wenn α) solche nicht einstimmig widerrufen oder abgeändert worden, β) noch Kinder vorhanden sind, ebenso kräftig und verbindlich, als wenn sie Testaments-Weise verfaßt und aufgerichtet worden wären. b)

3. Arme unvermögliche Personen mögen ohne Geding, Leib an Leib, Gut an Gut, so viel sie dessen haben und zusammenbringen nach Landesgewohnheit heirathen. c)

---

a) Solmisches Landrecht Tit. XVIII. S. 202.
b) Solmisches Landrecht Tit. XXIII. Num. XVI. pag. 281.
c) Solmisches Landrecht Tit. VI. Num. III. pag. 209.

Digitized by Google

Die Landesgewohnheit wird in dem nachfolgenden Titel XXVIII. (M. f. §. 65. u. f. d. Darst.) erklärt.

§. 9.

8) Errichtung von Heirathsbriefen.

So aber die Personen, welche zusammen zu heirathen entschlossen, vermöglich sind, so daß sie oder ihre Eltern einander eine benannte Zugift oder Ehesteuer (Dos) und Wiederlegung (Donatio propter nuptias) an Barschaft oder liegenden Gütern vermachen könnten und und wollten, so soll

1. solches nicht allein mündlich ausgesprochen und beschlossen, sondern auch schriftlich verfaßt, und entweder
2. ein förmlicher Heirathsbrief unter Zuziehung von etlichen beiderseits Verwandten und Beifügung deren oder anderer Freunde von denselben erbethenen Siegel förmlich verbrieft, oder
3. wenigstens in zwei gleich lautenden auseinander geschnittenen Zetteln, deren jeder Partei einer gebühret, verfaßt werden, sonderlich wenn auch
4. etliche besondere Bedingungen, wie es mit dem zugebrachten und den in stehender Ehe errungenen Gütern, den unterschiedenen Fällen nach zu halten verabredet werden wollte. a)

§. 10.

9) Grund dieser Verfügung.

Obwohl die Heirathsbriefe und Verschreibungen nach gemeinem Rechte nicht nothwendig erfordert werden, sondern auch ohne dieselbe die mündlichen Gedinge gelten: so hat die Erfahrung gezeigt, daß solche Verabredungen von dem gemeinen Mann mehrentheils beim Wein geschehen, öfters ungleich verstanden, und nur zum Theil im Gedächtniß behalten worden, und wenn sie auch richtig eingenommen und behalten worden, die bei den Eheberedungen gegenwärtigen Freunde und Zeugen mehrmals eher als die Eheleute versterben, so daß man, was am Ehetage verabredet worden, nicht gründlich wissen, noch beweisen kann, so ist es das sicherste, daß Eheberedungen in oben berührtem Falle auch schriftlich verfaßt werden. b)

---

a) Solmisches Landrecht Tit. XVIII. §. I. et seq. S. 208 — 210.

b) Solmisches Landrecht Tit. XVIII. Num. IV. S. 210 u. 211.

Digitized by Google

§. 11.

10) Was in Betreff des Heirathsguts und der Wiederlage darin auszudrücken.

1. In solchen Heirathsbriefen soll zuvörderst die Zugift, desgleichen die Wiederlage, was und wie hoch dieselbe sey, namentlich ausgedrückt,

2. und nicht auf künftige Erbfälle, indem die Hoffnung, so auf eines Andern Tod gesetzt wird, unehrbar und unzart ist. a)

§. 12.

11) In wiefern die Heirathsverschreibungen und Abreden gültig seyen.

1. Heirathsverschreibungen und Abreden sollen weiter nicht, als solche die Zugift und Wiederlage betreffen, verbindlich seyn, wenn gleich auch wie es mit den künftigen Erbfällen zu halten sey, darin bedungen worden.

2. Jedem Ehegatten bleibt es dessen ungeachtet unbenommen, sein Leben lang über sein Vermögen, außer der versprochenen Zugift und Wiederlegung, frei zu verfügen und zu testiren. b)

3. Wird die errichtete Eheberedung über die künftigen Erbfälle nicht durch einseitigen Widerruf, noch durch Testament oder andere rechtmäßige Disposition abgeändert: so sollen dieselben, so viel sie des Erstverstorbenen Güter betreffen, als durch dessen Tod bestätigt, kräftig seyn, und es laut der Heirathsbriefe gehalten werden.

§. 13.

II. Wiederverehelichung.

1) Ohne vorhandene Kinder erster Ehe.

Leute, welche keine ehelichen Kinder haben, können es bei ihrer Wiederverehelichung in ihren Eheberedungen mit der Zugift, Wiederlage und den Erbfällen, den theilweisen oder gänzlichen Beisitz nach ihrem Gefallen halten.

§. 14.

2) Bei vorhandenen Kindern erster Ehe.

Wenn aber eheliche Kinder vorhanden, so soll α) der Theil, welcher Kinder hat, es sey der Mann oder die Frau, nicht Macht haben, seinem künftigen Ehegatten mehr als einen Kindstheil aus seinem Vermögen zu verschreiben oder zu vermachen. β) Was er darüber vermachen würde, soll nichtig und unkräftig seyn. c)

a) Ibid. Num. V.
b) Ibid. Num. VI. S. 211.
c) Solmisches Landrecht Tit. XIII. Num. VIII. und IX. S. 212.

Digitized by Google

§. 15.

III. Einkindschaft.

1) Einkindschaft überhaupt.

Die Einkindschaft, wodurch die Kinder erster Ehe mit den zugebrachten auch den zukünftigen Kindern zweiter Ehe einerlei und gleiche Kinder werden, deßhalb auch das Vermögen ihrer beiden Eltern, als wären sie von einerlei Vater und Mutter geboren, zugleich erben, ist fast am ganzen Rheinstrom üblich, und kann nach dem Solmischen Landrechte unter dem überlebenden Ehegatten, der ersteheliche Kinder hat, und dessen künftigen Ehegatten eingegangen werden. a) Das Solmische Landrecht schreibt hiezu folgende Erfordernisse vor:

§. 16.

2) Einwilligung der Vormünder und Anverwandten.

1. Sollen die Vormünder der erstlichen Kinder,

2. und wo diese nicht vorhanden, derselben Ahnherr und Ahnfrau, wo solche noch lebten, oder wo sie nicht mehr vorhanden, die erwachsenen Geschwister oder andere nächste Verwandte des verstorbenen Ehegatten, denen ohnedieß von Rechtswegen die Vormundschaft gebührt, und die Erben der Kinder, so sie verstorben, zu drei oder vier, wenn so viel zu haben sind, dazu berufen, und ihnen die vorhabende Einkindschaft angezeigt werden.

§. 17.

3) Vermögens-Untersuchung.

1. Dann sollen dieselben über die Nahrung des Verstorbenen und was die Kinder von ihren Eltern allbereits ererbt haben, Erkundigung einziehen;

2. was der künftige Ehegatte allenfalls zuzubringen vermag, überschlagen, und

3. ob die beiden Nährungen sich ungefähr mit einander vergleichen oder nicht, erwägen.

§. 18.

4) Was bei zu großer Vermögens-Ungleichheit zu geschehen habe.

1. Würde sich hiebei eine große Ungleichheit befinden, so soll die Einkindschaft unterbleiben.

---

a) Solmisches Landrecht Tit. XX. §. 1. et seq. p. 248 — 254.

Digitized by Google

2. Es wäre denn, daß der künftige Ehegatte ihnen einen ziemlichen Voraus verwilligte, wodurch diese Ungleichheit ausgeglichen würde.

§. 19.

5) Gerichtliche Bestättigung.

Findet sich keine besondere Ungleichheit, oder wird solche durch den Voraus ausgeglichen, so sollen sich

1. Vormünder und Anverwandte mit den beiden Ehegatten über die Einkindschaft, wie sie den erstehelichen Kindern am besten und zuträglichsten ist, vergleichen;
2. dieselbe, auf was Art mit oder ohne Voraus sammt andern Umständen schriftlich verfassen,
3. dem Gerichte, unter dem sie gesessen, mit der Bitte solche Einkindschaft durch richterliches Decret und Bescheid zu bekräftigen und in das Controllenbuch einzuschreiben.

§. 20.

6) Angelobung der Vormünder und Anverwandten.

Es sollen auch daneben die Vormünder oder nächsten Verwandte, Freunde an Eides Statt, dem Schultheißen oder ältesten Schöffen angeloben, daß sie dafür halten, und nicht anders können, als daß die verabredete Einkindschaft den erstehelichen Kindern zum Nutzen und Guten vorgenommen worden, auch für sie besser sey, daß sie also vorgehe, als zu unterbleiben habe.

§. 21.

7) Verbriefung.

Ist den Parteien auf Verlangen über die geschlossene Einkindschaft ein verbriefter Schein zu verabfolgen.

§. 22.

8) Rechte bei paktirter Einkindschaft.

α) Wenn Vater oder Mutter oder beide mit Tod abgehen.

Kraft dieser Einkindschaft nehmen die gleichgemachten Kinder, wenn in der Folge der Vater oder die Mutter oder beide mit Tod abgehen,

1. zuvor:
   α) ihren gemachten Voraus,
   β) die in der zweiten Ehe von ihren Verwandten ererbten, angefallenen oder sonst durch Geschenk oder irgend einem andern Ankunftstitel erhaltenen Güter,
2. und erben den gemachten Vater oder Mutter gleich denselben natürlichen, ehelichen Kinder.

Digitized

§. 23.

β) Wenn eines der vereinkindschafteten Kinder stirbt.

Stirbt eines der vereinkindschafteten Kinder, so sollen Vater und Mutter, als rechte und natürliche Erben, solche Kinder nebst deren ehelichen und natürlichen Geschwistern nach gemeinem Rechte erben.

§. 24.

9) Wie weit sich die durch Einkindschaft bewirkte Succession erstreckt.

1. Erstreckt sich die durch Einkindschaft bewirkte Succession bloß auf väterliche, mütterliche und kindliche Succession, wie oben bemerkt,

2. und kann nicht auf die Erbschaft der Verwandten der gemachten Väter oder Mütter, oder der Verwandten der Kinder, sie seyen in aufsteigender oder Querlinie, bezogen worden.

§. 25.

10) Erbschaft der Kinder von Seite ihrer Verwandten.

Was den Kindern erster, oder auch den nachfolgenden gleich gemachten Kindern zweiter Ehe von Seite ihrer Verwandten anfällt, oder vererbt wird, bleibt denselben allein, und haben die anderen Kinder keinen Theil daran.

§. 26.

11) Besitz und Nießbrauch der Eltern in dem Voraus und den angefallenen Gütern.

Doch soll der Besitz und Nießbrauch an solchen angefallenen Gütern wie an dem denselben bestellten Voraus

1. dem Vater und der Mutter so lang bleiben,
2. bis die Kinder, denen solche Erbfälle oder auch Voraus gebühren, zu ihrem vollkommenen Alter kommen, oder sonst sich verehelichen, wo solche Güter sowie der Voraus denselben ohne Verringerung und Beschwerde unweigerlich zugestellt werden soll.

§. 27.

12) Erbschaft der vereinkindschafteten Kinder unter sich.

1. Vereinkindschaftete Kinder erben einander, wie sonst rechte Geschwister, nicht, sondern

2. so wie eines der Kinder erster Ehe ohne Leibeserben verstirbt, so erben dasselbe allein seine rechten Geschwister.

3. Desgleichen aber auch, wenn eines der Kinder zweiter Ehe verstirbt, dasselbe blos dessen Geschwister.

Digitized by Google

4. Verstirbt nach des Vaters oder der Mutter Tod ein Kind, es sey nun aus erster oder zweiter Ehe ohne Hinterlassung von Leibeserben und rechter Geschwister oder deren Kinder, so erben dasselbe dessen andere Geschwister, aber nicht vermöge der Einkindschaft, sondern als Halbgeschwister nach der gesetzlichen Successionsordnung.

§. 28.

13) Wenn die Einkindschaft in Wirkung tritt. Bruch derselben.

1. Die Einkindschaft erreicht erst dann ihre Wirkung, wenn beide Eheleute, welche die Einkindschaft errichtet haben, Kinder zusammen bringen, oder mit einander bekommen, und noch sich im Leben verlassen.

2. Denn so ein oder der andere Theil keine ehelichen Kinder in die zweite Ehe zubrächte, noch auch darin einige Kinder gewönne, oder dieselben verstürben: so soll auch damit die Einkindschaft gebrochen und gefallen seyn.

Tit. II.

Vom außerehelichen Beischlaf und den daraus erzeugten Kindern.

§. 29.

1) Strafen der außerehelichen Schwängerung.

1. Die Strafen der außerehelichen Schwängerung sind im Königreiche Bayern aufgehoben.

2. Der unter dem Versprechen der Ehe erlangte Beischlaf wird nach den Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuches für des Königreichs Bayern bemessen.

3. Bei der Nothzucht, Blutschande und Ehebruch treten dessen Bestimmungen ein.

§. 30.

2) Strafe der Kuppler nnd Kupplerinnen.

Kuppler und Kupplerinnen, die nicht allein andere Leute, sondern auch ihre eigenen Weiber, Kinder und Verwandte zu unzüchtigem Handeln verkuppeln, in ihrem Hause hiezu Unterschleif und sonst Anleitung geben, sollen nach den peinlichen Gesetzen bestraft werden.

Digitized by Google

§. 31.

3) Rechte und Verbindlichkeiten in Betreff des Schwängerers und der Geschwängerten.

1. Der Schwängerer ist verbunden, die von ihm Geschwängerte ehrbare Person zu heirathen, oder ihr ein ihrem Stande gemäßes Heirathsgut und Aussteuer zu geben. a)

2. Im Fall die Mannsperson der gepflogenen Unzucht nicht geständig, und kein genugsamer Beweis von der Schwängerung vorgebracht worden, soll dieselbe mit dem Eide nicht beschwert, und der Aussage der Geschwängerten, vor und bei der Geburt nicht geglaubt, sondern der angeklagte Schwängerer von der Klage entbunden werden. b)

§. 32.

4) Alimentation der außerehelichen Kinder.

1. Aus verdammtem Beischlafe, in Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kindern gebühren die nothwendigen Alimente. c)

2. Hat bei den übrigen außerehelichen Kindern α) der Vater das Kind für das Seinige erkannt, so ist er solches αα) zu ernähren und erziehen zu lassen verbunden; ββ) auch hat das außerehelich erzeugte Kind in den Gütern seines Vaters und seiner Mutter den ihm in den Rechten verordneten und beschiedenen Theil. d) β) Da aber der von der Mutter angegebene Vater der That nicht geständig, oder sonst erhebliche Ursache hätte, warum er das Kind, obgleich er den Beischlaf nicht in Abrede stellt, anzunehmen und zu ernähren nicht schuldig, hat lediglich das Statt, was §. 31 n. 2. d. Darst. verordnet ist. e)

§. 33.

5) Erbfolge der außerehelichen Kinder.

1. Außereheliche aus nicht verdammten Beischlafe erzeugte Kinder erben ihren Vater, Ahnherrn und Urherrn nicht.

2. Dagegen erben sie ihr leibliche Mutter, sowie

3. diese ihre natürlichen Kinder erbt.

---

a) Erklärung des Titels von verbotene, unzulässigen, auch heimlichen Ehen und Bestrafung der Unzucht v. 1. Nov. 1583. Num. VIII. Solm. L. R. S. 239.

b) Solm. L. R. a. a. O. R. XX. S. 243.

c) Solm. L. R. §. XXVI. pag. 246.

d) Ibidem §. XXVII. pag. 246 und 247.

e) Ibidem §. XXVII. pag. 246 und 247.

Digitized by Google

4. Von unehelichen Kindern ehelich erzeugte Kinder erben gleich den ehelichen Kindern.

5. Aus verdammten Beischlaf, Ehebruch und Blutschande erzeugte Kinder sind weder der väterlichen noch der mütterlichen Erbschaft fähig, und sind bloß zu Alimenten berechtigt.

6. Uneheliche Kinder, welche ihre Eltern nicht erben, können auch von ihren Eltern nicht beerbt werden.

§. 34.

6) Legitimirte Kinder.

Legitimirte Kinder, welche der Mann mit einer Weibsperson, die sich zu demselben allein gehalten, vor der Ehe gezeugt, deren Mutter er nachher aber öffentlich geehelichet, und zur Kirche geführt hat, sind gleich den in der Ehe erzeugten, erbfähig.

Tit. III.

Von Vormündern.

§. 35.

1) Tutoren und Curatoren.

Das Solmische Recht nimmt den unpraktischen Unterschied zwischen Tutoren und Curatoren an, von denen die Tutoren während der Unmündigkeit der Kinder, die bei Mannspersonen bis zum 14ten, bei Weibspersonen bis zum 12ten Jahre Statt hat, die Curatoren der Minderjährigen bis zum 25ten Jahre gesetzt werden. a)

§. 36.

2) Jahr der Großjährigkeit.

Das Jahr der Großjährigkeit ist nach dem Edicte vom 25ten bis auf das 21te vollendete Lebensjahr herabgesetzt.

§. 37.

3) Verschiedene Gattungen von Vormündern.

1. Die Vormünder sind entweder testamentarische, gesetzliche oder von der Obrigkeit bestellte.

2. Der Vater und Großvater, die Mutter und Großmutter können ihren Kindern und Enkeln in ihren Testamenten Vormünder ernennen.

3. Sind keine testamentarische Vormünder ernannt worden,

---

a) Solmisches Landrecht Tit. XXI. §. 1. S. 254.

Digitized by Google

so sind α) die nächsten Verwandten des Verstorbenen die Vormundschaft anzunehmen verbunden. β) Auch sollen sie, in sofern sie dazu tüchtig, von der Vormundschaftsbehörde, dem Gerichte, dazu aufgenommen, und in das Audienzbuch eingetragen werden.

4. Sind keine Verwandten vorhanden, oder solche zur Vormundschaft untüchtig, so hat die Obrigkeit andere redliche und ehrbare Männer zu solchen zu ernennen; sie bedürfen deshalb auch keine Bestätigung.

5. Die testamentarischen und gesetzlichen dagegen müssen bei der Obrigkeit erscheinen, und um Zulassung zur Vormundschaft und Bestätigung bitten.

6. Bei Bestellung der Vormundschaft sollen eingesessene vor ausländischen, Begüterte und Personen vom ehrbaren Wandel, und so das Vermögen der Pflegkinder ansehnlich, zwei aus den Verwandten von Vaters, und einer oder zwei von Mutters Seite, wenn solche zu haben, gewählet werden. a)

§. 38.

4) Anzeige des Todesfalls.

Es sollen auch die Mutter, und wo diese nicht mehr am Leben, die Ahnfrau, und so auch solche gestorben, die gesippte Freunde, und wo deren keine vorhanden wären, die nächsten Nachbarn schuldig seyn, binnen 14 Tagen oder aufs längste binnen 3 Wochen nach Absterben der Eltern der Obrigkeit des Orts den Todesfall, damit den Kindern Vormünder bestellet werden, anzuzeigen gehalten seyn.

§. 39.

5) Annahme und Entschlagung der Vormundschaft.

1. Die von der Obrigkeit ernannten Vormünder sollen die Vormundschaft anzunehmen schuldig seyn, und mit Strafe im Weigerungsfalle dazu angehalten werden.

2. Es sei denn, sie hätten redliche in Rechten dazu gegründete Ursachen, wo sie solche der Obrigkeit, welche darüber zu erkennen hat, anzuzeigen schuldig seyn sollen.

§. 40.

6) Vormünder-Eid.

Die Vormünder sind mit folgendem Eide zu belegen:

„Ich schwöre, daß ich N. die Person und die Güter derer, welcher als Vormund ich verordnet bin, getreulich und redlich vor-

a) Solmisches Landrecht Tit. XXI. §. 2 — 10. S. 255 — 258.

Digitized by Google

stehen, dieselbe versehen und vermehren, die Güter zu meinem Nutzen nicht verwenden, oder rechtmäßiges Inventar aufrichten lassen, die Pflegbefohlenen außer- und innerhalb des Rechtens treulich beschirmen und vertreten, und, was ihnen nützlich, vollbringen, was ihnen schädlich und unnützlich, unterlassen, ihre liegende Güter, Zins und Renten ohne Vorwissen, Erkenntniß und richterliches Decret nicht veräußern, verpfänden oder beschweren, den Kindern, so sie zu ihren Jahren, oder, wo es inzwischen den Pflegkindern nothwendig oder nützlich seyn würde, auf Erforderung der Obrigkeit gebührliche Rechenschaft thun, um meine Verwaltung Rede und Antwort geben, und alles das thun und lassen will, was einem getreuen Vormund zukommt und zusteht, alles bei Verpfändung meiner Pflicht und Verpflichtung meiner Hab und Güter, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort." a)

§. 41.

γ) Errichtung des Inventars.

Nach geleistetem Eide soll über das Vermögen der Pupillen ein gehöriges Inventar errichtet werden.

§. 42.

δ) Beschaffenheit des Inventars.

1. Das Inventar soll längstens binnen 14 Tagen

2. in Beisein des Schultheißen und zweier Schöffen des Gerichts als Zeugen, und der Vormünder, auch der Mutter und Ahnfrau durch den geschwornen Gerichtsschreiber errichtet,

3. sollen im Eingange desselben Jahr, Monat und Tag, wenn die Inventur vorgenommen worden, so wie die dabei gegenwärtigen Personen angeführt werden.

4. Dann α) alle fahrende Habe und Hausrath, β) alle Barschaft, und γ) was sonst Reinliches und Zierliches vorhanden ist (Silber, Gold, Pretiosen, Uhren, Kleider, Wäsche u. s. m.), δ) allen Vorrath, so im Hause, Keller, Scheuren, Ställen, an Korn und anderen Früchten, an Wein, Vieh, Heu und Stroh, Holz u. dgl. gefunden wird, ε) alle liegende Güter, sie seien gelegen, wo sie wollen, und dann zuletzt alle Activen und Passiven des Verstorbenen aufgenommen und treulich beschrieben werden. b)

a) Solmsches Landrecht Tit. XXI. §. 12. S. 258.

b) Solmsches Landrecht Tit. XXI. §. 14. et seq. S. 259 — 261.

Digitized by Google

§. 43.

9) Getreue Angabe des Vermögens von Seite der Wittwe.

1. Es soll auch des Verstorbenen Wittwe bei ihren weiblichen Ehren nichts hinterhalten noch verschweigen, so in das Inventarium gehörig, sondern alles getreulich anzeigen,

2. bei Verlust ihres Beisitzes, den sie an den Gütern haben möchte.

3. Auch soll sie darinnen von dem Gerichtsschreiber gehörig verständigt und erinnert werden.

§. 44.

10) Nachtrag hiezu.

1. Was ungefähr beim Inventiren übersehen und vergessen, und dem Gerichtsschreiber nachher angezeigt worden, soll nachgetragen werden, und zieht

2. den obenerwähnten Verlust nicht nach sich.

§. 45.

11) Abschrift und Hinterlegung des Inventars.

1. Von dem Inventar soll den Vormündern eine glaubwürdige Abschrift unter des Gerichtsschreibers Handschrift gegeben,

2. und das Original bei der Obrigkeit in einem besondern Schrank oder Kasten verwahrt und geheim gehalten werden.

§. 46.

12) Geheimhalten desselben.

Auch sollen diejenigen, welche von Obrigkeit zu solchem Inventiren genommen werden, bei ihren Pflichten geheim halten, und nichts als das, was sich in Rechten gebührt eröffnen.

§. 47.

13) Vermögens-Verwaltung.

1. Nach errichtetem Inventar sollen die Vormünder die inventirten Güter und Vermögen, sofern die Mutter verstorben, oder sich Schulden halber des Beisitzes begeben hätte, in ihre Verwahrung und Pflege nehmen, und wie ihre eigene Güter verwalten.

2. Sie sollen auch die Häuser und Baulichkeiten im guten Stande erhalten, auch wenn sie es für nützlich finden, solche verpachten, jedoch der Vormund darauf sehen, daß solche durch den Pächter nicht deteriorirt werden. a)

a) Solmsches Landrecht Tit. XXI. §. 20. et seq. S. 261 — 263.

Digitized by Google

§. 48.

14) Jährliche Aufschreibung der Einnahmen und Ausgaben.

Auch sollen die Vormünder alles, was aus solchen Gütern an Geld, Frucht, Wein ꝛc. gefällt wird, von Jahr zu Jahr aufschreiben, und desgleichen, was sie auf solche Güter und auf ihre Pflegbefohlenen selbst aufwenden und auslegen, damit sie nachher zu seiner Zeit ordentliche und gute Rechnung stellen können.

§. 49.

15) Befugnisse und Pflichten der Vormünder.

1. Die Vormünder haben die Befugniß, die Habe, die ihren Mündeln nicht nützlich und zu behalten unrathsam ist, als Kleider, überflüssiger Hausrath, desgleichen Früchte, als Korn, Wein, Heu und andere Gewächse zu rechter Zeit, zu der Mündel bestem Nutzen zu verkaufen und zu Geld zu machen, und sollen den Erlös bei Gericht hinterlegen, damit dasselbe verzinslich angelegt werde.

2. Dagegen sollen sie kein liegendes Gut, so gering es auch sei, verkaufen, verpfänden, oder zu belasten Macht haben, außer wenn es durch das Gericht erkannt und zugelassen worden ist, daß es für die Kinder nützlich und nothwendig sey.

3. Auch dürfen die Vormünder ohne gerichtliche Erlaubniß weder liegende noch fahrende Güter ihrer Pflegbefohlenen selbst oder durch andere kaufen.

4. Sind die Vormünder und deren Erben verpflichtet, ihren Pflegbefohlenen jenen Schaden und Nachtheil, welcher denselben durch Nachlässigkeit, Säumniß und Untreue zugeht, nach gerichtlichem Erkenntniß wieder zu erstatten; ebenso sind die Mitvormünder, welche obigem Nachtheil zugesehen und gestattet haben, hiefür haftbar.

§. 50.

16) Rechnungsleistung der Vormünder im Allgemeinen.

Die Vormünder jeder Gattung sind schuldig, ihren Pflegkindern, wenn dieselben großjährig werden, gebührliche Rechnung über ihre vollführte Verwaltung, über ihre Einnahmen und Ausgaben abzulegen.

§. 51.

17) Rechnungsleistung auf Begehren.

Desgleichen sind die Vormünder verpflichtet, so oft es die Verwandtschaft des Mündels oder die Obrigkeit aus bewegenden

Digitized by Google

Ursachen für nützlich und nothwendig ansehen, sie um Rechnung zu ersuchen, dieselbe jederzeit vor den Beamten zu stellen.

§. 52.

18) Jährliche Rechnungsleistung.

Außerdem soll von den Vormündern alle Jahre Rechnung gestellt und angehört werden.

§. 53.

19) Was in diesen Rechnungen verrechnet werden soll.

In diesen Rechnungen soll von Jahr zu Jahr verrechnet werden, was die Vormünder aus den Gütern und Gefällen ihrer Mündel jährlich, und in welcher Weise eingenommen, und was sie auf das Bedürfniß ihrer Mündel und auf die Unterhaltung deren Güter jährlich aufgewendet und ausgegeben haben, desgleichen die allenfallsige Mehreinnahme oder Mehrausgabe am Schlusse der Jahresrechnung vorgetragen werden.

§. 54.

20) Schlußrechnung.

In der letzten und endlichen Rechnung, welche die Vormünder ihren Mündeln nach erreichter Großjährigkeit selbst ablegen, sollen sie denselben die Mehreinnahme auf Ansuchen binnen 8 bis längstens 14 Tagen neben der Einräumung und Zustellung ihrer Güter unweigerlich aushändigen, und im Falle dieselben hierin säumig sind, auf Anrufen durch die Obrigkeit ernstlich dazu angehalten werden. Dagegen soll auch den Vormündern, die zum Nutzen ihrer Mündel gemachte Mehrausgabe von letzteren ebenfalls innerhalb 8 — 14 Tagen wiederum erstattet werden.

§. 55.

21) Endigung der Vormundschaft.

Die Vormundschaft endet bei den Minderjährigen:

α) mit Erreichung der Großjährigkeit, vormals 25 Jahre, jetzt mit dem zurückgelegten 21sten Jahre,

β) durch Verehelichung der Minderjährigen,

γ) durch den Tod derselben. a)

§. 56.

22) Ledigzählung von der Vormundschaft.

Wenn nun die Vormünder ihren Pflegbefohlenen auf obige Weise Rechnung gestellt, und alles, was ihnen gebührt und eigen

a) Solmisches Landrecht Tit. XXI. §. 27. S. 263 — 266.

Digitized by Google

iſt, zu ihrem billigen Genügen heraus gegeben und zugeſtellt haben, und von ihrer Vormundſchaft erledigt ſeyn wollen, ſo ſollen ſie mit ihren Pflegbefohlenen vor den Beamten erſcheinen, und Anzeige hievon machen. Sobald nun die Pflegbefohlenen auf Befragen die Rechnungen anerkannt und des Empfanges ihres Vermögens geſtändig ſind, ſo ſollen die Vormünder durch die Beamten ihrer Pflichten und Eide wiederum erlaſſen und ledig gezählt werden. a)

Tit. IV.

Von den Curatoren ad litem.

§. 57.

1) Wann ſolche aufgeſtellt werden.

Wenn Minderjährige aus Verſehen gar nicht bevormundet, oder deren Vormünder mit Tod abgegangen wären, und dieſe bei Gericht klagend oder handelnd auftreten wollten, oder auch daſelbſt belangt würden, ſo ſoll ihnen ein curator ad litem beigegeben werden, bei Vermeidung der Nichtigkeit der Handlung.

§. 58.

2) Eid der Curatoren ad litem.

Derſelbe lautet:

„Ich N. ſchwöre, daß ich alles, ſo N., dem ich zum Curator ſeiner Sachen und zum Rechten gegeben bin, zu Gut und Nutzen dienen mag, nach meinem beſten Verſtändniß getreulich und mit Fleiß handeln und fürbringen will, der Wahrheit ohne Falſch und Gefährde gebrauchen, was ihm unnütz, vermeiden, und was in der Sache zu meinen Handen kommen wird, zu Ende der Rechtfertigung gänzlich und ohne Weigerung zuſtellen, und ſonſt alles thun und laſſen, das einem getreuen Curator zum Rechten zuſtehet, getreulich und ungefährlich: als mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.“ b)

---

a) Solmſches Landrecht Tit. XXI. §. 32 — 38. S. 266 — 270.

b) Solmſches Landrecht Tit. XXII. §. 1 — 3. S. 270 — 273.

Abſchnitt III.

Erbrecht.

Tit. I.

Teſtamentariſche Erbfolge.

§. 59.

1) Wann tritt dieſelbe ein?

Iſt der Erblaſſer mit Hinterlaſſung eines Teſtamentes verſtorben, ſo tritt die teſtamentariſche, iſt er dagegen ohne Teſtament oder mit Hinterlaſſung eines ungültigen Teſtamentes verſtorben, die geſetzliche Erbfolge ein.

§. 60.

2) Förmlichkeiten bei Errichtung der Teſtamente.

1. Der Brauch, ſo in etlichen Grafſchaften Statt hatte, nach welchem Teſtamente ungefahr unter dem Himmel oder vor Gericht errichtet werden ſollten, iſt abgeſchafft.

2. Teſtamente können nach gemeinem Rechte errichtet werden. (XIV.)

3. Wer ſolche auf dieſe Weiſe nicht errichten will, kann ſolche vor Schultheiß, Schöffen und Gerichtsſchreiber errichten, auf einen beſondern Tag, wo kein Gericht iſt, ſolche durch den Gemeindiener zu ſich rufen laſſen, und ihnen ſeinen letzten Willen, wie er es beſonders mit der Erbseinſetzung und dem Vermächtniſſe gehalten haben will, mit der Bitte erklären, ſolchen in das Contract- und Schöffenbuch einzuſchreiben, denſelben nach ſeinem Ableben den Erben zu eröffnen, und ſolche glaubwürdige Abſchrift unter Beifügung des Gerichtsſiegels mitzutheilen, auch kann er für ſich glaubwürdige Abſchrift durch den Gerichtsſchreiber fertigen laſſen, ſo wie die Bitte ſtellen, ſeinen letzten Willen bis zur Zeit ſeines Ablebens geheim zu halten; welches auch

4. von dem Schultheiß, dem Schöffen und dem Gerichtsſchreiber bei ihrem abgelegten Eide geſchehen ſoll.

5. Soll der Gerichtsſchreiber α) in Gegenwart des Schultheißen und der Schöffen auch des Teſtirers ſelbſt deſſen letzten Willen treulich aufſetzen, β) im Eingange αα) Jahr, Tag und Monat, wann ſolches geſchehen, ββ) des Teſtirers Zunamen, von wannen er gebürtig, wo er geſeſſen, und dann γ) zum Be-

Digitized by Google

schluß mit ausdrücklicher Vormerkung des Schultheißen, Schöffen und des Gerichtsschreibers, vor welchen als Zeugen solcher letzter Wille vorgebracht worden, eingeschrieben werden.

6. Auch kann der Testirer sein zuvor schriftlich verfaßtes Testament dem Schultheiß und Schöffen mit der Bitte übergeben, solches zu verlesen und anzuhören, und in das Schöffenbuch zu schreiben.

α) Hat, wenn solches eingeschrieben worden, der Gerichtsschreiber dasselbe dem Testirer zu verlesen, und ihn

β) zu befragen, ob dies sein letzter Wille und Meinung und daran kein Mangel sey.

γ) Daneben sollen auch Schultheiß und Schöffen insonderheit den Testirer fragen und erinnern: ob er zu solchem Testament durch jemand überredet, verführt oder gezwungen worden sei, und sollen diese Fragen nebst den darauf erhaltenen Antworten bei dem letzten Willen eingeschrieben werden, und damit die Sache vollendet sey;

ε) sollen auch Schultheiß und Schöffen mit besonderm Fleiße darauf Acht haben, daß die Notherben, Descendenten und Ascendenten nicht umgangen werden, und der Testirer darauf besonders aufmerksam gemacht werden.

7. Kann der Testator wegen Krankheit oder anderen ehehaften Verhinderungen nicht vor dem Schultheiß und Schöffen persönlich erscheinen, so kann solcher vier Gerichtsmänner und den Gerichtsschreiber zu sich kommen lassen, und ihnen seinen letzten Willen mündlich oder schriftlich erklären, und in das Gerichtsbuch einschreiben lassen.

α) Hierbei haben solche den Testirer, ob dies sein Wille sei, zu befragen;

β) ob er guten Verstandes sey, gehörige Aufmerksamkeit bezeigt, und gutes Gehör gehabt, besonders aus seinen Antworten und Betragen zu ermessen.

γ) Uebrigens soll es mit dem Einschreiben und der Verwahrung des letzten Willens wie oben gehalten werden. a)

8. An die Stelle der in Bayern aufgehobenen Dorfsgerichte sind die ordentlichen Gerichte getreten.

---

a) Solmsches Landrecht Tit. XXIII. §. 1 — 14. S. 273 — 279.

Digitized by Google

§. 61.

3) Testamente bei Sterbläufen und an Orten, wo wenige Leute sind, und der Testirer mit schneller Krankheit befallen wird.

Bei Sterbläufen und an Orten von wenigen Leuten mit unvorgesehener schneller Krankheit befallenen Testirer, wo weder Gerichte noch Gerichtspersonen, weder Notarien (solche haben im Königreiche Bayern nicht Statt) noch auch andere geschworene Schreiber zu haben, noch die gebührliche Anzahl von Zeugen zu bekommen sind, und wann sie auch zu bekommen, wegen besorgter Gefahr der abscheulichen Seuche zur Zeugschaft nicht zu vermögen sind, können Testamente

1. vor dem Pfarrer und zwei Zeugen (dem katholischen oder protestantischen),
2. und wo solche nicht zu haben sind, vor sonst 4 Männern, die alle fromme, ehrbare und glaubwürdige Biederleute sind, errichtet, und wenn Testirer auf Befragen der Zeugen bekennet, daß dies sein freier ungezwungener, ohne alle Ueberredung und Hinterlist errichteter Wille sei, soll solcher für rechtskräftig wie jeder andere auf obige Arten errichtete gehalten werden. a)

§. 62.

4) Testamente der Eltern und Kinder.

1. Sollen Eltern ihre eheleiblichen Kinder, Enkel und Urenkel in ihren Testamenten als Erben bei Strafe der Nichtigkeit benennen und einsetzen, sie hätten denn rechtliche Ursachen, dasselbe zu unterlassen oder sie gar zu enterben.

2. Auch sollen die Kinder ihre Eltern und Großeltern bei gleicher Strafe als Erben benennen und einsetzen. b)

§. 63.

5) Begünstigung der Testamente.

Testamente sollen, wie einfältig und schlecht, wenn nur verständlich sie verfasset seyen, von den Gerichten bei Kräften erhalten werden. c)

---

a) Solmsches Landrecht Tit. XXIII. §. 14. S. 279 u. 280.

b) Ibid. §. 15. S. 281.

c) Ibid. §. 18. S. 282.

Digitized by Google

Tit. II.

Intestaterbfolge.

§. 64.

Wann tritt dieselbe ein?

Bei nicht vorhandenem und unkräftigem Testamente, nicht deferirter oder angetretener Erbschaft hat die Intestat- oder gesetzliche Erbfolge Statt.

§. 65.

I. Erbfolge der Eheleute.

Bei solcher ist vor allem darauf zu sehen, ob der Erblasser oder die Erblasserin einen Ehegatten mit oder ohne Kinder hinterlassen hat, oder ohne Ehegatten verstorben ist.

§. 66.

1) Erbfolge des überlebenden Ehegatten

α) bei nicht vorhandenen Kindern.

1. Stirbt eines der Eheleute mit Hinterlassung eines Ehegatten bei nicht vorhandenen in der Ehe nicht erzeugten, oder vor den Eltern verstorbenen Kindern, ohne Ehepacten oder blos mit solchen, die sich auf das Heirathsgut und die Wiederlage erstrecken, ohne Geschäft und letzten Willen, so fallen die unbeweglichen und die ihnen gleichgeschätzten Güter den nächsten Erben des zuerst Verstorbenen, so zu der Zeit noch am Leben sind, sogleich eigenthümlich zu.

2. Dabei hat der Ueberlebende deren lebenslänglichen Beisitz. α) Jedoch hat solcher die Güter im wesentlichen Bau und Besserung zu unterhalten, β) nichts zu verwüsten, γ) auch alle Bürden, Zins, Geschoß, Dienst und andere Beschwerden ohne Zuthun der Eigenthumserben davon zu tragen und zu leisten, und sollen δ) solche nach dessen Tode den rechten Erben unverzüglich zugestellt werden; ε) im Fall auch der Ueberlebende die liegenden Güter in Abfall kommen lassen sollte.

3. Soviel die Güter belangt, welche beide Eheleute während des Ehestandes miteinander erworben, erkauft und sämmtlich durch ihre Mühe und fleißige Haushaltung erobert haben, bei denselben soll

α) das Letztlebende lebenslänglich seinen völligen Beisitz haben, und davon nichts gefährlich veräußern,

β) aber nach des Letztlebenden tödtlichem Abgang sollen die

Digitized by Google

erworbenen oder errungenen Güter, sie seyen liegend oder fahrend, in zwei gleiche Theile getheilt, und der andere halbe Theil auf die nächsten Verwandten der Frau fallen.

γ) Können zur Vermeidung aller Gefährde des Erstverstorbenen Erben gegen Letztlebenden auf die Errichtung eines Inventars über die hinterfälligen liegenden, auch alle fahrenden und beweglichen Güter, so zum halben Theil auch hinterfällig, auf beider Parteien Kosten antragen.

δ) Weil auch der Letztlebende nicht allein sein Lebenlang den Beisitz bei allen liegenden und fahrenden Gütern, sondern auch das Eigenthum aller beweglichen und fahrenden Habe zum halben Theile behält, so hat auch solcher dagegen alle Schulden, so die Eheleute in stehender Ehe mit einander gemacht haben, zu $\frac{2}{3}$, und die Eigenthumserben des Erstverstorbenen zu $\frac{1}{3}$ zu bezahlen. a)

§. 67.

β) Bei vorhandenen von beiden Eheleuten erzeugten Kindern.

Sind aber eheliche von beiden Eheleuten mit einander erzeugte Kinder vorhanden, so sollen

1. denselben die liegenden väterlichen und mütterlichen Güter zum Eigenthum gänzlich,
2. und die fahrende Habe zum halben Theile auch eigenthümlich,
3. der andere Theil den Letztlebenden anererbt und verfallen,
4. so wie solchen der lebenslängliche Beisitz an beiden solchen (den fahrenden und liegenden den Kindern zugefallenen Gütern) vorbehalten seyn.
5. Wogegen er auch α) die Kinder zur Gottesfurcht aufzuerziehen und mit aller Nothdurft zu versehen, β) und die während der Ehe gemachten Schulden gänzlich zu bezahlen hat. γ) Doch soll dem Letztlebenden freistehen, falls er sich solche Schulden zu bezahlen beschweret fände, auf den Beisitz und die Hälfte der fahrenden Habe zu verzichten, welches vor Schultheiß und Schöffen gerichtlich, auch in Monatsfrist oder längstens binnen 6 Wochen geschehen soll; δ) wo alsdann αα) der Letztlebende an den Schulden weiter nichts als den halben Theil von denjenigen, so er

---

a) Solm'sches Landrecht Tit. XXVIII. §. 1 — 5. S. 299 — 302.

Digitized by Google

machen helfen, zu bezahlen hat, ββ) die übrigen Schulden aber den Eigenthumserben zu entrichten obliegt. a)

§. 68.

2) Was bei vorhandenen Stiefkindern Rechtens.

1. Stiefeltern steht der Beisitz nicht zu, sondern solche haben mit den erstehelichen Kindern binnen 4 Wochen zu theilen, und denselben ihren Antheil unverzüglich ausfolgen zu lassen.

2. An dem Antheil der in der zweiten Ehe von dem Verstorbenen mit der Ueberlebenden erzeugten Kinder steht dieser der lebenslängliche Beisitz zu.

3. An den in stehender Ehe erworbenen liegenden oder ansehnlichen und namhaft beweglichen Gütern (der Errungenschaft) steht dem Ueberlebenden in erwähnter Erbtheilung der halbe Theil zu, wenn sie gleich keine Kinder erzeugt hätten.

4. Auch von dem, was der letztlebende Stiefvater oder Stiefmutter mit einander auf Feldgütern erbaut und erarbeitet haben, und noch auf dem Halmen oder Stock steht und vor des zuerst verstorbenen Tod nicht abgenommen, noch in Scheune und Keller gebracht worden, steht dem Letztlebenden der halbe Theil, doch ohne Erstattung einiger Baukosten, zu. b)

§. 69.

3) Was fahrende und liegende Habe sey.

1. Nicht allein α) die Güter, so von Natur liegend und unbeweglich sind, als Haus, Hof, Aecker, Wiesen u. s. w. sollen für unbeweglich, β) sondern auch die Güter, so zu Erb- oder Landsiedeln-Rechten bestehen, γ) die auf Wiederkauf erkauft, δ) ewige Zinsrenten, ε) auch wiederverkäufliche und ablösliche Güter sollen für liegende Güter gehalten werden.

2. Alle übrige Güter, als Barschaft, Silbergeschirr, Kleinodien, Hausrath, Früchte, Wein, Vieh und alles, was von Natur aus beweglich, auch Schulden sollen für bewegliche und fahrende Habe geachtet werden.

§. 70.

II. Intestat-Erbfolge bei nicht vorhandenen Ehegatten.

Bei nicht vorhandenen Ehegatten erben die Anverwandten des Verstorbenen nach folgenden Klassen, wobei das Solm'sche Landrecht lediglich dem gemeinen Rechte folgt.

---

a) Solm'sches Landrecht Tit. XXVIII. §. 6. u. 7. S. 302 — 303.

b) Solm'sches Landrecht Tit. XXVIII. §. 8 — 12. S. 303 — 305.

Digitized by Google

§. 71.

1) I. Klasse. Descendenten.

Die erste Klasse sind die der ehelichen Descendenten.

1. In dieser Klasse kommt es nicht auf die Nähe des Grades an, sondern jeder Descendent ist als solcher vermöge des ihm zustehenden eigenen Rechtes zur Erbfolge berechtigt.

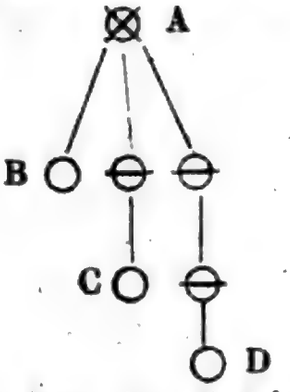

B, C und D erben den A, obgleich B im ersten, C im zweiten und D im dritten Grade steht.

2. Nur muß Niemand zwischen ihm und dem Verstorbenen stehen, oder in der Linie, in welcher er sich befindet, kein näherer Descendent seyn. Wenn der Vater oder die Mutter noch erben, so erhalten die Kinder nichts, eben so würden die Enkel von den noch lebenden Großeltern ausgeschlossen.

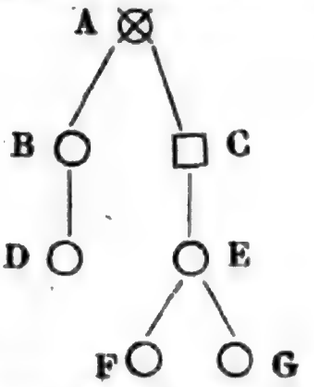

Wenn A stirbt, so erben ihn B und C. Hingegen sind D, E, F und G ausgeschlossen.

3. Kinder ersten Grades, als Söhne und Töchter, erben nach Köpfen, Kinder entferntern Grades nach Stämmen.

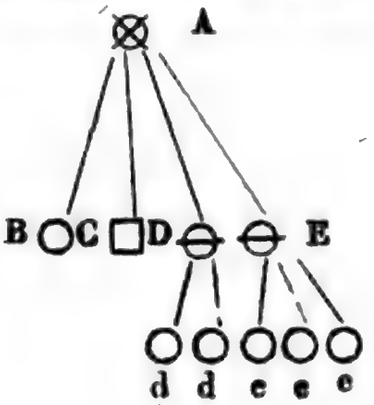

Digitized by

Die Erbschaft des A wird in vier Theile getheilt, von denen B und C jedes einen Theil, die d d den dritten und die e e e den vierten Theil erhalten. a)

§. 72.

2) Kinder aus verschiedenen Ehen.

Kinder aus verschiedener Ehe succediren ihrem gemeinschaftlichen Parens.

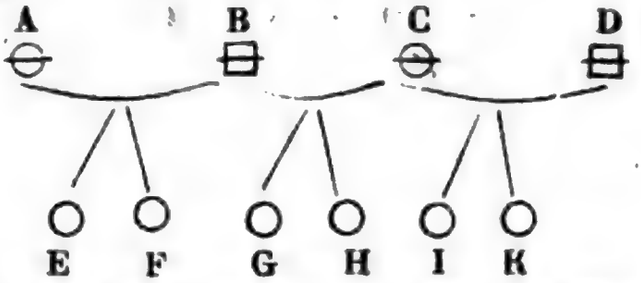

B und C sind die gemeinschaftlichen, A und D die besondern Eltern. A succediren E und F allein. Der B, E, F, G, H dem C, G, H, I und K. Der D, I und K.

§. 73.

3) Vereinkindschaftete, legitimirte, außereheliche Kinder.

Von der Erbfolge der vereinkindschafteten Kinder s. die §§. 22 — 27., von den der außerehelichen §. 33., von den der legitimirten §. 34.

§. 74.

4) II. Klasse. Ascendenten.

Sind keine Descendenten vorhanden, so trifft die Erbfolge die Ascendenten, die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder.

1. Der nähere Ascendent schließt den entfernteren, der Vater den Großvater, die Mutter die Großmutter aus.
2. Sind bloß Ascendenten vorhanden, so erben sie in Linien, die Erbschaft wird in zwei Theile getheilt, wovon den einen die väterliche, den andern die mütterliche Linie erhält, es mögen nun gleich viel oder weniger Personen in einer Linie vorhanden seyn.

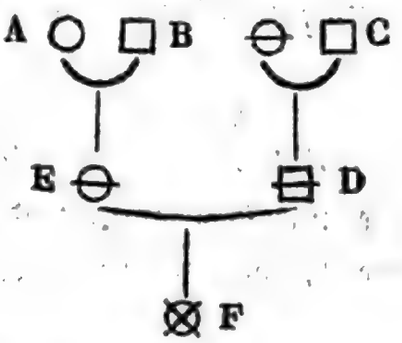

a) Solm'sches Landrecht Tit. XXV. §. 1 — 9. S. 285 — 290.

Hier erhält von der Erbschaft des F die väterliche Linie den einen, die mütterliche Linie den andern Theil, obgleich sich in der väterlichen Linie zwei Personen A und B, und in der mütterlichen Linie nur eine Person, die Großmutter C von Mutters Seite befinden.

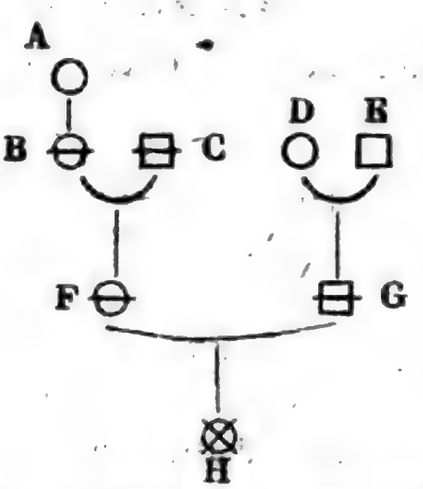

Hier schließen die Großeltern von Mutter Seite D und E den Urgroßvater von väterlicher Seite in der Erbschaft des H aus, weil der nähere Ascendent dem entferntern vorgeht, und wenn auch nur D oder E allein noch lebte, so würde er ebenfalls den A ausschließen. a)

§. 75.

3) Wenn Ascendenten und vollbürtige Geschwister oder deren Kinder vorhanden sind.

Sind Ascendenten und vollbürtige Geschwister vorhanden, so succediren

1. die Ascendenten und Geschwister in Köpfen;
2. die Kinder der Geschwister in Stämmen, d. i. sie erhalten den Theil, den ihre Eltern erhalten hätten, wenn sie noch am Leben gewesen wären.
3. Ueber die Kinder hinaus erstreckt sich das Repräsentationsrecht nicht.

§. 76.

c) Wenn bloß vollbürtige Geschwister vorhanden sind.

Sind bloß vollbürtige Geschwister vorhanden, so succediren sie in Köpfen.

§. 77.

g) Wenn solche mit Geschwisterkinder concurriren.

Concurriren solche mit Geschwisterkinder, so erben die Geschwister in Köpfe, die Kinder der Geschwister in Stämme.

---

a) Solm'sches Landrecht Tit. XXVI. §. 1 — 7. S. 291 — 294.

Digitized by Google

§. 78.

8) Wenn bloß Geschwisterkinder vorhanden sind.

Sind bloß Kinder der vorher verstorbenen Geschwister vorhanden, so succediren solche nach Köpfen; es seyen gleich mehrere oder weniger von dem einen oder dem andern der Geschwister vorhanden.

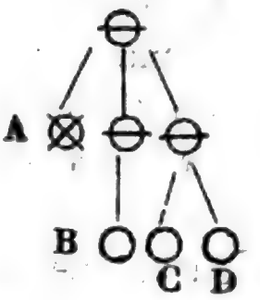

Hinterläßt A Niemand als die Kinder seiner verstorbenen Brüder B, C und D, so succediren diese nach Köpfen, die Erbschaft wird bloß in drei Theile getheilt, von denen B, C und D jeder einen Theil erhält. a)

§. 79.

9) III. Klasse. Halbgeschwister und deren Kinder.

1. In Ermanglung von Ascendenten, vollbürtigen Geschwistern und deren Kinder succediren die halbbürtigen Geschwister und deren Kinder,

2. und zwar wie die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder (§. 78.) b)

§. 80.

10) IV. Klasse. Nächste Verwandte.

1. Sind auch keine halbbürtigen Geschwister oder deren Kinder vorhanden, so succediren die nächsten Verwandten gleichnahe mit einander, entferntere werden von den näheren ausgeschlossen.

2. Wer in dieser Klasse stehen will, muß erbfähig seyn.

3. Es muß zwischen ihm und dem Erblasser keiner stehen, welcher seinen Vater oder seine Mutter nicht vollkommen erben könnte. c)

---

a) Solm'sches Landrecht Tit. XXVII. §. 1 — 5. S. 294 — 296.

b) Ibidem §. 5. S. 296.

c) Ibidem §. 8. S. 299.

Digitized by Google

Abſchnitt III.

Verjährung, Dienſtbarkeit, Steinſetzen.

§. 81.

1. Verjährung

1) unbeweglicher Güter.

A. Die Verjährung bei Gütern und Gerechtigkeiten iſt

1. von langer (praescriptio longi temporis),
2. oder von längſter Zeit (praescriptio longissimi temporis.)

Jene beſteht in 10 Jahren unter Gegenwärtigen, in 20 unter Abweſenden. Zu der von längſter Zeit werden 30 bis 40 Jahre erfordert.

B. Zur Verjährung wird

1. ein guter Glaube (bona fides), daß man nicht anders glaubt noch weiß, als daß zu verjährende Gut kein geraubtes, geſtohlenes, ungerechtes, ſondern ein unverwirktes rechtmäßig beſeſſenes Gut ſey.

   Der gute Glaube wird bei jeder Verjährung, ſie ſey von kurzer oder längſter Zeit, nothwendig erfordert.

2. Wird ein rechtmäßiger Titel oder Erwerbung, wodurch der Beſitzer das Gut von ſeinen Eltern ererbt, oder von einem Fremden gekauft oder vertauſcht, oder durch ein Teſtament, einer Uebergabe oder ſonſt auf rechtmäßige Weiſe erworben habe, erfordert.

   Wird in der Verjährung der längſten Zeit dieſer Titel nicht erfordert, ſondern ſchließt der längſte Beſitz die rechtliche Vermuthung des Titels in ſich.

3. Wird der vollkommen ruhige ununterbrochene Beſitz während der angegebenen Verjährungszeit erfordert.

   Wird der ruhige ununterbrochene Beſitz des vorigen Beſitzers in die Jahre des gegenwärtigen Beſitzers gerechnet.

4. Muß der Beſitzer die durch Verjährung zu erwerbende Sache als rechter Eigenthümer beſeſſen haben.

   Darum können diejenigen, welche das Gut als Hofleute, Landſiedel, Beſtänder, Leibzüchter oder dergleichen, wenn gleich über 40, 50 und mehrere Jahre inne haben, doch nimmer verjähren. a)

---

a) Solm'ſches Landrecht Tit. XXXI, §. 1 — 9, S. 315 — 318.

Digitized by Google

§. 82.

2) Verjährung der beweglichen Güter.

Mittelst rechtmäßigen Titels und guten Glaubens können bewegliche Güter und fahrende Habe nur in drei Jahren verjährt werden. a)

§. 83.

3) Unterbrochene Verjährung.

1. Kann die Verjährung durch Anfechtung des Eigenthums und erfolgter Kriegsbefestigung unterbrochen, und muß

2. die unterbrochene Verjährung von neuem angefangen und 40 Jahre lang darnach fortgesetzt werden. b)

§. 84.

4) Fälle, wo keine Verjährung Statt hat.

1. Wider Minderjährige läuft, bis sie die Jahre der Großjährigkeit erreicht haben, keine Verjährung.

2. Desgleichen läuft dem keine Verjährung, der sein Recht zu verfolgen redlich und nothwendig verhindert ist.

3. Kann das zugebrachte Heirathsgut nicht verjährt werden.

4. Im übrigen beruft sich das Solm'sche Landrecht auf das gemeine Recht. c)

§. 85.

II. Dienstbarkeiten.

1. Auf Häusern und Feldern haftende Dienstbarkeiten gehen, wenn auch derselben in dem Vertrage nicht besonders erwähnt worden, mit dem Gegenstande, worauf sie haften, auf dessen neuen Erwerber über.

2. Es sey denn, daß der Dienstbarkeitsberechtigte die Dienstbarkeit als Trauf- und Winkelrecht seinem Nachbar freiwillig verkaufen und übergeben würde, wo sie alsdann erlöschen.

3. Soll der Dienstbarkeitsberechtigte seine Gerechtigkeit ohne wenigste Beschwerung und ohne alle Gefährde desselben gebrauchen.

4. Soll der Dienstbarkeitspflichtige den Dienstbarkeitsberechtigten an Ausübung seiner Dienstbarkeit nicht hindern.

5. Wenn zwischen den Feldgütern Gräben oder Zäune stehen, die gemeinschaftlich sind, so sollen sie auch von den Nachbarn

---

a) Solm'sches Landrecht Tit. XXXI. §. 12. S. 319.

b) Ibid. §. 11. S. 318.

c) Ibid. §. 10. S. 318.

Digitized

gemeinschaftlich erhalten, geräumet und gebessert werden, und sich solche hierbei gütlich und nachbarlich betragen. a)

§. 86.

III. Steinsetzordnung.

Die alte Steinsetzordnung so wie jedes Herkommen ist aufgehoben, und soll es gegenwärtig lediglich nach folgenden Vorschriften gehalten werden. b)

§. 87.

1) Wer zum Steinsetzen befugt sey.

Marksteine sollen durch Niemand anders als durch die geschwornen Landschieder oder Feldgeschwornen gesetzt werden, Niemand sich eigenmächtige Messung erlauben, und in der Feldgeschwornen Amt greifen.

§. 88.

2) Vorladung der Nachbarn.

Sollen die Nachbarn dazu auf den nächsten Tag mit Benennung der Zeit, Stunde und Mahlstatt vorgeladen werden. c)

§. 89.

3) Vornahme derselben.

α) Bei erschienenen,

β) bei nicht erschienenen Nachbarn.

Soll die Vormerkung, sie mögen dabei erscheinen oder nicht, nichts desto weniger vorgenommen werden. d)

§. 90.

γ) Geheimhalten der Jungen oder Laßzeichen.

1. Die Geschwornen sollen sich über die Jungen oder Laßzeichen, wie man sie nennt, vergleichen,

2. und den Geschwornen keines andern Fleckens eröffnen, sondern bei sich verschwiegen behalten. e)

§. 91.

δ) Entfernung der Umstehenden.

Sobald die Geschwornen ein Loch machen, um den Stein zu setzen, sollen sich alle Umstehenden nach hohen oder niedern

---

a) Solm'sches Landrecht Tit. XXIX. S. 305 — 309.

b) Ibid. §. 23. S. 311.

c) Ibid. §. 2. und 19. S. 313.

d) Idid. §. 2. S. 308 und §. 19. S. 313.

e) Ibid. §. 21. S. 314.

Digitized by Google

Standes, nach vorhergehender Warnung derselben bei Verlust eines Viertheil Weines sich entfernen und nicht zusehen. a)

§. 92.

4) Beschwerden gegen die Vornahme.

Die von den Feldgeschwornen gesetzten Steine darf α) keiner eigenmächtig bei Vermeidung hoher Leibs- und Geldstrafe herausziehen und umwerfen; β) glaubt er sich dagegen beschwert, so hat er seine Beschwerden bei den Feldgeschwornen, welche nach Vernehmung beider Parteien darüber zu entscheiden haben, anzubringen. γ) Wer mit ihrem Urtheile nicht zufrieden, dem steht die Berufung an das Amtsgericht zu. b)

§. 93.

5) Wann die Steinsetzung als rechtskräftig anzunehmen.

1. Wenn die gesetzten Steine über Jahr und Tag unangefochten oder dem Anfechter kein besseres Recht zuerkannt worden: so ist die geschehene Richtung und Steinsetzung rechtskräftig.

2. Abwesenden, Ausländern, Unmündigen und Minderjährigen bleiben ihre Rechte auch nach Jahr und Tag aufrecht. c)

3. So der Ausbleibende nach Jahr und Tag erhebliche Verhinderungs- und Entschuldigungsgründe vorbringt, soll ihm hierüber billiges und gehöriges zu Theil werden. d)

§. 94.

6) Kosten.

α) Wer solche zu tragen habe.

1. Soll die Steinsetzung auf Kosten desjenigen, der solche begehrt,

2. gemeinschaftlich in Antrag gebrachte Steinsetzung auf gemeinschaftliche Kosten vorgenommen werden. e)

3. Fallen die Steine in gleiche Furche, soll jede Partei die Kosten zur Hälfte tragen. f)

---

a) Solm'sches Landrecht Tit. XXIX. §. 20. S. 314.

b) Ibid. §. 3. S. 309.

c) Ibid. Nr. IV. S. 210.

d) Ibid. Nr. XVIII. S. 213.

e) Solm'sches Landrecht a. a. O. §. 2. S. 108.

f) Solm'sches Landrecht Tit. XXX. Nr. XIII. S. 311.

Digitized by Google

§. 95.

β) Kostenbetrag.

1. Den Landschiedern soll von einem Ausgang zu Lohn $\frac{1}{4}$ Wein gegeben werden.

2. Item von jedem Morgen zu messen sechs Pfennige.

3. Item von jedem Stein im Feld zu setzen, es seyen Noth- oder Schiedsteine, zwölf Pfennige.

4. Item Stein zu rauffen halb soviel, als ein jeder zu setzen kostet.

5. Item eine Strecke abzusehen in Wiesen, Hägen, Gärten oder sonst, da etwas dazwischen verhinderlich, neun Pfennige.

6. Item von einem Stein in Wiesen, Gärten und Weinbergen einen Turnus.

7. Item von einem Stein im Flecken zwischen Bäuen, zwei Turnus. a)

8. Beträgt α) das Meß- oder Steingeld mehr als der Ausheischwein (n. 1.), soll dieser gestrichen, β) beträgt er weniger, darauf gegeben werden. b)

§. 96.

γ) Strafen bei Ausreissen, Verrückung und Beschädigung der Marksteine.

1. Wer den Markstein freventlich ausreißt oder ausackert, soll in die höchste Strafe verfallen, und sollen die Anstößer und Feldgeschworne bei ihrem Eide zu rügen schuldig seyn.

2. Wer über einen gesetzten Haupt- oder Nothstein abackert, oder denselben entwendet, der soll α) dem Feldgeschwornen dasselbe mit zwei Viertel Wein verbüßen. β) Da aber an vielen Orten zwischen Aeckern und Wiesen keine Steine stehen, und doch beständige Register, darin Länge und Breite vorhanden sind, und bisweilen einen oder den andern abgeackert oder abgemäht, soll dasselbe mit einem Viertheil Wein verbüßt, und dem Beschädigten der zugefügte Schaden nebst Unkosten ersetzt werden. c)

3. Die gemeinen Brüche und Frevel sollen α) mit einem Viertel Wein verbüßt werden. β) Da aber die Unterthanen nicht überall beständige Register, darin Länge und Breite verzeichnet, über ihre Güter haben, auch keine Steine dazwischen

---

a) Ordnung u. Taxe der Landschieder Nro. V — XI. S. 310.

b) Ibid. l. c. n. XII. S. 311.

c) Solmisches Landrecht §. 15. S. 312.

Digitized by Google

stehen, oder sonst in langer Zeit keine Messung des Orts geschehen ist, so daß jeder eigentlich wissen könnte, wie viel oder wenig er besitze, und einer dem andern etwas von dessen Acker oder Wiese abgeackert oder abgemähet hätte, und sich deshalb vergleichen wollte: soll dieses nicht für einen Bruch angesehen werden, und die Feldgeschwornen an dem halben Viertheil Wein ihm einigen Nachlaß zu gewähren verbunden seyn.

4. Sind mehrere Anstösser, es seyen deren viele oder wenige überackert worden: so hat doppelte Strafe Statt.

5. Was die Anstösser betrifft, so hat jeder allein seine verwirkte Strafe zu erlegen. a)

§. 97.

s) Steinsetzen zwischen zwei Gemeinden.

Werden auf den Gränzen zweier Gemeinden Mark- oder andere Steine gesetzt, wo dann die Geschwornen einer des andern Jungen oder Laßzeichen sehen würden, sollen die Geschwornen vor der Steinsetzung einander das Handgelöbniß ablegen, daß keiner dem andern seine Jungen oder Laßzeichen offenbaren, sondern verschweigen wolle, auch dieselben Zeichen nicht ungeschiedet auflösen und sehen lassen, sondern so viel möglich in geheim damit umgehen. b)

Abschnitt IV.

Von Contracten.

Tit. I.

Darlehen, Leihvertrag, Pacht und Miethe.

§. 98.

I. Vom Leihen insgemein.

1. Das Solmische Landrecht fängt mit den Contracten an, womit wir solches schließen, und folgt hierin meistens dem gemeinen Rechte.

2. Das Wort Leihen ist ein allgemeiner Ausdruck, welcher das Darleihen (Mutuum), das unentgeldliche Leihen

---

a) Solmisches Landrecht Tit. XXX. §. 15. S. 312.

b) Ibid. S. 314 u. 315.

Digitized by Google

einer Sache zum Gebrauche (Commodatum), die Pacht und Miethe (Locatio Conductio) in sich begreift. a)

§. 99.

II. Darlehen.

1. Das Darlehen hat fungible Sachen zum Gegenstande, solche Sachen, welche durch den Gebrauch, für den sie bestimmt sind, verzehrt werden, Wein, Getreide, Geld.

2. Das Eigenthum der geliehenen Sache geht auf den Entlehner über.

3. Die entlehnte Sache muß in gleicher Qualität und Quantität, Summe und Güte zurückerstattet werden.

4. Etwas anderes als das Dargeliehene z. B. Korn für Geld ist der Darleiher anzunehmen nicht schuldig.

5. Ist der Entlehner in der Zurückerstattung des Entlehnten saumselig, und läßt die Bezahlung einen Monat lang über den festgesetzten Termin oder noch länger verstreichen: so hat er die Sache in den Anschlag und Werth, den sie zu freiem Markt und gemeinen Kauf zur Zeit des Zahlungstermines mehr gegolten hat, zu entrichten.

6. Auch hat der Entlehner den inzwischen bis zu ihrer Entrichtung gestiegenen Werth dem Darleiher zu erstatten.

7. Ist der Entlehner zu bestimmter Zeit die Zahlung zu leisten bereit, so soll das folgende Fallen und Steigen des Werthes keinem Theile zu Gewinn oder Verlust gereichen, sondern der Leiher jederzeit schuldig seyn, die angebotene gleichmäßige Waare anzunehmen.

8. Gleicher Unterschied soll auch beim Fallen und Steigen der Münzen beobachtet werden (9. 10.), und kein Gewinn an dem Geliehenen, es sei nun Geld, Frucht oder Wein Statt haben.

9. Bei eintretender Verzögerung der Rückzahlung soll der Schuldner, α) nicht allein die Kosten, sondern auch gebührende Zinsen und Schadengeld von Zeit der Versäumniß, da es begehrt würde, nach Ermessen des Gerichtes zu zahlen schuldig seyn.

10. Bei unverschuldetem durch Unfälle herbeigeführten Verzug, worüber das Gericht zu erkennen hat, ist der Saumsal für entschuldigt zu halten.

11. Vor dem ausgemachten Ziele kann α) der Darleiher die

---

a) Solmisches Landrecht Tit. I. §. 1. S. 141.

Digitized by Google

Schuld nicht fordern, β) der Entlehner hat jedoch die Befugniß, dieselbe dem Darleiher auch vor dem Ziele zu bezahlen. a)

§. 100.

III. Leihvertrag ohne Wiedervergeltung.

1) Rechte und Verbindlichkeiten des Darleihers.

1. Bei dem Leihvertrage (Commodatum) erhält der Entlehner die entlehnte Sache blos zum Gebrauche, und bleibt dem Darleiher das Eigenthum.

2. Ist der Darleiher α) die ihm bewußten Fehler dem Entlehner anzuzeigen, und ihn zu verwarnen schuldig, beim Leihen eines Fasses, ob solches angelaufen, schimmlicht und schadhaft. β) Leidet der Entlehner durch diese Unterlassung einigen Schaden, so ist ihm solchen der Darleiher zu ersetzen schuldig.

3. Auch soll der Darleiher die entlehnte Sache nicht vor der bestimmten Zeit, oder da so viel Zeit verflossen, als der Entlehner die Sache wohl hätte gebrauchen können, bei Vermeidung des Schadenersatzes zurückfordern. b)

§. 101.

2) Rechte und Verbindlichkeiten des Entlehners.

1. Ist der Entlehner α) schuldig, das ihm geliehene Gut gleich dem seinigen zu verwahren, zu rechter Zeit und Maß auch zu dem Gebrauche, wozu es ihm verliehen worden, und zu keinem andern zu gebrauchen. β) Wo er solches nicht thut, sondern die entlehnte Sache auf andere Weise, wozu sie ihm verliehen worden, oder sonst über die bestimmte Zeit nach seinem Gefallen gebrauchen würde, und dadurch dieselbe abgenützt, oder verdorben, oder auch sonst durch Unfleiß beschädiget wurde: ist der Entlehner allen diesen Schaden dem Darleiher zu ersetzen schuldig. c)

§. 102.

3) Entstandener Schaden.

α) Durch den verliehenen Gebrauch erlittene Beschädigung.

Den Schaden, welchen die Sache durch den gehörigen ver-

---

a) Solmisches Landrecht Tit. II. S. 144 — 146.

b) Ibid. Tit. III. S. 146.

c) Ibid. §. 2. S. 149.

Digitized by Google

liehenen Gebrauch ohne Schuld des Entlehners erleidet, ist der Entlehner dem Darleiher zu ersetzen nicht schuldig. a)

§. 103.

β) Durch andere Unfälle erlittener Schaden.

Auch den durch andere Unfälle erlittenen Schaden an der geliehenen Sache ist der Entlehner zu ersetzen nicht verbunden. Es sei denn,

1. der Entlehner habe selbst die Veranlassung zu einem solchen Schaden gegeben. Wenn z. B. der Entlehner des, nach Frankfurt oder Mainz entlehnten Pferdes, damit in das Feldlager oder andere gefährliche Orte geritten wäre, und dadurch das Pferd verloren hätte.
2. Wenn der Entlehner die Schäden und Zufälle zu übernehmen ausdrücklich versprochen hätte.
3. Wenn sich mit der Sache während der Zeit, wo solche hätte wieder zurück gegeben werden sollen, und der Zeit, wo solche dem Darleiher vorenthalten worden ist, ein Zufall zugetragen hätte.

In diesen drei Fällen hat es der Entlehner seiner Unvorsichtigkeit, seiner Vermessenheit und seinem Saumsale zuzuschreiben, daß er den Schaden dem Darleiher ersetzen muß. b)

§. 104.

γ) Wenn der Schaden durch Boten, Diener oder Gesinde verursacht worden.

1. Schickt der Leiher die entlehnte Sache durch einen Boten, Diener oder Gesind in das Haus des Entlehners, und sie wird unterwegs entwendet oder verloren: so hat der Darleiher den Verlust zu tragen, es wäre denn, daß der Entlehner daran Schuld trüge.

2. Ebenso hat der Entlehner, da er selbst das Entlehnte durch seinen Boten oder Dienstboten zurückschickte, den bei diesem erfolgten Schaden zu tragen.

3. Denn jeder Theil hat seine eigene Schuld, daß er nicht fleißigere Boten und Diener gebraucht habe. c)

---

a) Solmisches Landrecht §. 3. S. 149.

b) Ibid. Tit. III. §. 4. und 5 — 8. S. 148 — 149.

c) Ibid. Tit. III. S. 150.

Digitized by Google

§. 105.

IV. Pacht- und Mieth-Vertrag.

1) Von dem Leihen beweglicher Güter gegen Wiedervergeltung (Locatio Conductio).

Geschieht die Leihe nicht unentgeldlich, sondern gegen Wiedervergeltung (Locatio), da z. B. einer ein Pferd jedes Tages um 45 kr., eine Kuh das Jahr über um 2 fl. hinleihet, so soll

1. der Entlehner die entlehnte Sache wie sein Gut halten und brauchen, und
2. einen solchen Fleiß beweisen, den der allerfleißigste Hausvater darauf verwendet haben würde, oder verwenden möchte.
3. Für die Erstattung unvorhergesehener, ohne einige Schuld oder Saumsal des Entlehners sich ereignende Schäden ist solcher zu haften nicht verbunden.
4. Was zwischen den Parteien in Rücksicht der Zeit des Gebrauchs oder der Bezahlung oder anderwärts verabredet wird, daran sind beide gebunden.
5. Was sich auch auf ihre beiderseitigen Erben, wenn einer derselben während noch nicht verflossener Zeit verstirbt, ebenmäßig erstrecket. a)

§. 106.

2) Von Verleihung und Bestand liegender Güter.

Liegende Güter, als Häuser, Gärten, Wiesen u. s. w. können

1. auf ein oder mehrere Jahre gegen einen gewissen Pacht- oder Miethzins ohne weitere besondere Bestimmungen (Locatio Conductio) vermiethet, oder
2. nicht allein dem gegenwärtigen Beständer, sondern auch zugleich allen seinen nachkommenden Leibeserben gegen einen namhaften jährlichen Erbzins, oder wenn es Feldgüter sind, um einen jährlichen Pacht, d. i. eine namhafte Anzahl Achtel oder Malter Korns dem Verleiher jährlich auf seinen Boden zu liefern (Erbzinsgüter Emphyteusis), oder
3. als Landsiedelleihe verliehen werden. b)

§. 107.

3) Fälle, wo der Miethsmann oder Pächter vor der Zeit aus dem Pacht oder Miethe vertrieben werden kann.

1. Vor beendigter Pacht- oder Miethzeit kann der Pächter

a) Solmisches Landrecht Tit. IV. §. 1. S. 151 u. 152.

b) Ibid. §. 1 — 3. S. 152 — 153.

Digitized by Google

oder Miether, es sterbe gleich inzwischen der Verpächter oder Pächter, nicht vertrieben werden.

2. Der Hausmiether kann jedoch aus folgenden Ursachen:

α) wenn er den verfallenen Miethzins nicht entrichtet, noch zu entrichten erböthig ist,

β) wenn der Verleiher oder dessen Erben aus unvorhergesehener unverschuldeter Noth des vermietheten Hauses selbst bedarf, und keinesweges dessen füglich entbehren kann,

γ) wenn der Beständer mit dem Hause so übel und schlecht umgeht, daß solches dadurch in augenscheinlichen Verfall kommt, vertrieben werden. a)

§. 108.

4) Schadenersatz und Unfälle.

1. Der dem Hause zugefügte Schaden ist der Miether dem Vermiether zu erstatten schuldig.

2. Unfälle, die sich ohne Schuld des Miethers zutragen, trägt der Vermiether.

§. 109.

5) Veränderungen.

1. Veränderungen im Hause mittelst Abbrechens, Aenderungen der Gemächer und Aufführung neuer Bäue kann der Miether ohne Vorwissen und Einwilligung des Hauseigenthümers nicht vornehmen.

2. Doch was die unvermeidliche Nothdurft fordert, und der Eigenthümer wohl selbst thun würde oder sollte, das mag der Beständer wohl machen lassen, und an dem Zinse abziehen. b)

§. 110.

6) Stillschweigende Wiedervermiethung.

Gebraucht der Beständer nach geendigter Pachtzeit noch ein oder zwei Monat länger über das Ziel das bestandene Gut, und gestattet solches der Verleiher, ohne daß hierüber ein neuer Mieth- oder Pachtvertrag errichtet wird: so ist anzunehmen, als ob beide, Vermiether und Beständer, von neuem den vorigen Zins noch auf ein Jahr lang bedungen hätten. c)

§. 111.

7) Aftermiethe.

Kann der Beständer das vermiethete Haus jedoch nur auf so lange wieder vermiethen, als seine Miethzeit fortdauert. d)

---

a) Solmisches Landrecht Tit. IV. §. 5 — 7. S. 153 — 155.
b) Ibid. §. 19. S. 155.
c) Ibid. §. 15 S. 155
d) Ibid. §. 12. S. 155.

Digitized by Google

Tit. II.

Tausch, Kauf und Verkauf.

§. 112.

I. Tausch.

1. Der Tausch soll ohne allen Betrug geschehen.

2. Ehe und bevor dem andern die getauschte Waare eingehändiget wird, kann von dem Tausche wieder abgegangen werden.

3. Hat eine Partei den Tausch vollzogen, die andere nicht, so kann der Vollzieher den Gegentheil mit Recht anhalten, den Contract auch seines Theils zu vollziehen, oder er mag von dem Contracte abstehen, und was er von seiner Seite auf den Tausch gegeben, wieder von dem andern fordern. a)

§. 113.

II. Kauf und Verkauf

1) der beweglichen Güter.

Zur Gültigkeit des Kaufs und Verkaufs von beweglichen Sachen ist bloße Einwilligung der Contrahenten in die zu verkaufende Sache und den Preis derselben, und keine Umschreibung, es wäre denn solches besonders abgeredet worden, erforderlich. b)

§ 114.

2) Vom Verkaufe liegender Güter.

α) Verkündung.

1. Der Verkauf liegender Güter (es seyen nun Häuser, Höfe, Scheuern, Weinberge, Aecker, Wiesen und dergleichen Feldgüter) soll öffentlich verkündet werden.

2. Es kann dieß mündlich oder schriftlich geschehen.

3. Die mündliche Verkündigung soll α) drei Sonntage hinter einander nach der Predigt durch den Gerichtschultheißen oder Gerichtsdiener desselben Ortes vor der Kirche öffentlich geschehen, β) und das Gut, so der Besitzer verkaufen will, auch wie und wo es gelegen, mit ausdrücklichen verständigen Worten benannt, γ) und für die Verkündung 6 Heller Lohn entrichtet werden.

---

a) Solm. L. R. Tit. IX. S. 179.

b) Ibid. Tit. X. §. I.

Digitized by Google

4. Schriftlich, wobei α) der Gerichtsschreiber gegen die Gebühr von ein Schilling Heller den Zettel zu fertigen, β) der Gerichtsdiener denselben an die Kirchenthüre, desgleichen an das Raths- oder Gerichtshaus anzuschlagen, und γ) der Zettel drei Sonntage nacheinander zu verbleiben hat. a)

§. 115.

β) Verkauf nach geschehener Verkündung.

Wenn diese Verkündung geschehen ist, und weder von den nächsten Verwandten der Retract, noch von dem, der den Vorkauf hat, ausgeübt wird, steht es dem, welchem das Gut feil ist, frei, dasselbe an welchen und wie hoch er will, zu verkaufen. b)

§. 116.

γ) Eintrag in das Contractenbuch.

1. Sollen alle Verkäufe und Käufe zu mehrerer Sicherheit an jedem Orte, wo sie geschehen, in das Contracten- oder Schöffenbuch eingeschrieben werden, und zwar

2. mit Bemerkung α) des Jahrs, Monats und Tages, β) des Käufers und Verkäufers, γ) des Kaufpreises, δ) der Benennung des Guts, wo sie gelegen, ε) der Beschaffenheit desselben, ob sie freieigen mit Zinsen, Lasten oder sonst beschwert seyen, und wie ζ) überhaupt der Kauf- und Verkauf verabredet und eingegangen worden. c)

§. 117.

3) Verbindlichkeiten

α) des Verkäufers.

Nach geschlossenem Kaufe ist der Veräufer schuldig, α) die verkaufte Sache unverzüglich, sobald dieselbe begehrt wird, und er solche in seiner Gewalt hat, dem Käufer zu überliefern; β) wäre aber solche noch nicht in der Gewalt des Verkäufers, soll eine gewisse Zeit bestimmt, nach deren Verlauf, und so wie solches Verkäufer thun kann, dem Käufer verabfolgt werden. d)

---

a) Solm. L. R. Tit. XI. §. I. S. 183.
b) Ibid. §. III. S. 183.
c) Ibid. Tit. XI. §. IV. S. 187.
d) Solm. L. R. Tit. X. §. II. S. 150.

Digitized by Google

§. 118.

β) Verbindlichkeiten des Käufers.

Dagegen ist α) der Käufer auch schuldig, sobald ihm die Sache eingehändigt wird, die Bezahlung zu leisten; β) es wäre denn dieselbe ausdrücklich auf bestimmte Zeit oder Fristen verabredet worden. a)

§. 119.

4) Käufe von Minderjährigen.

Namhafte mit Minderjährigen (§. 49) ohne vormundschaftliche Bewilligung und resp. obrigkeitliches Decret geschlossene Käufe und Verkäufe, sonderbar über liegende Gründe, können nach erlangter Großjährigkeit von den Minderjährigen und deren Erben umgestoßen werden.

§. 120.

5) Weinkauf.

1. Verkäufer und Käufer mögen mit ihren guten Freunden, welche beim Abschlusse des Kaufes gewesen, den Weinkauf halten.

2. Doch soll der Weinkauf nicht übermäßig seyn, sondern, α) von zwanzig bis in die vierzig Gulden ein Ort eines Gulden, β) von vierzig Gulden bis in die achtzig Gulden zwei Ort, γ) von hundert Gulden drei Ort, δ) von zweihundert, anderthalb Gulden u. s. f. zum Weinkaufe verwendet werden. ε) Doch je höher die Kaufsumme, desto weniger nach Anzahl auf und nieder zu rechnen.

3. Soll hierbei kein zu großer Betrag zur Beschwerde des künftigen Retrahenten aufgewendet werden, und diesem gegen das Uebermaß vor Gericht auf Mäßigung anzutragen frei stehen. b)

§. 121.

6) Schaden und Gefahr.

Nach geschlossenem Kauf trifft

1. aller Schaden den Käufer, wenn gleich die verkaufte Sache noch in den Händen des Verkäufers wäre.
2. Es sey denn, der Verkäufer hätte die Verabfolgung derselben verzögert oder den Schaden verursacht.
3. Wer etwas kauft, soll wohl zusehen, was und vom wem er es kaufe.

---

a) Solm. L. R. Tit. X. §. III. S. 180.

b) Ibid. §. III. S. 185 und 186.

Digitized by Google

Gestohlenes Gut kann von dem Eigenthümer ohne alle Entschädigung zurückgefordert werden. a)

§. 122.

7) Verschweigung der Lasten.

1. Die auf den Gütern haftenden Lasten, Gülten, Zinsen u. s. w. sollen nicht verschwiegen,

2. und bei Verschweigung derselben der Käufer entschädiget werden. b)

§. 123.

8) Verletzung über die Hälfte.

Käufe oder Verkäufe und Tausche, wodurch der eine oder andere Theil über die Hälfte verletzt ist, können α) als ungültig angefochten werden, β) es wäre denn, daß das, was über den wahren Werth ist, dem Verletzten von dem Gegentheile erstattet würde, γ) der rechte Werth eines verkauften Gutes soll aus dem abgenommen werden, wie hoch und theuer dieselbe Waare oder das Gut zur Zeit des Kaufes im gemeinen Werthe beim Kaufen und Verkaufen zu feilem Markte gegolten habe, ungeachtet er vorher höher oder geringer gestanden sey.

§. 124.

9) Commissorischer Vertrag.

Die Bedingung, daß wenn der Käufer das Geld binnen bestimmter Zeit nicht zahlen würde, der Verkäufer zu seinem verkauften Gute wieder zu greifen berechtigt seyn sollte, kann α) dem Verkaufe mit Gültigkeit beigefügt werden. β) Läßt der Verkäufer die bestimmte Zeit ohne Bezahlung verfließen, so kann der Verkäufer das verkaufte Gut wieder verlangen. γ) Dringt derselbe dagegen auf die Bezahlung, so bleibt der Kauf kräftig, soll ihm zu derselben verholfen werden, und kann solcher nicht mehr die Zurückerstattung des Gutes verlangen. c)

§. 125.

10) Mängel.

Im Verkauf soll überhaupt α) aller Betrug und Gefährde vermieden, β) die dem Verkäufer bekannten Mängel an dem Gute oder der verkauften Waare dem Käufer nicht verhehlt

---

a) Solm. L. R. Tit. X. §. IV. und V. S. 181.

b) Ibid. §. V. S. 187.

c) Ibid. §. VII. und VIII. S. 182.

Digitized by Google

werden. γ) Befinden sich nachher binnen Monatsfrist solche Mängel, an welchen der Käufer nicht Schuld hätte, so soll der Verkäufer das verkaufte Gut oder Waare gegen Erstattung des Kaufpreises wieder zurücknehmen. a)

§. 126.

11) Verkauf von Gerechtigkeiten.

1. Auch Gerechtigkeiten, wie z. B. Lichtrecht in eines andern Hof oder Garten, oder freie Durchfahrt durch dieselben können verkauft werden.

2. Auch der Nießgebrauch (usus fructus) kann einem Zeit- oder Lebenslang verkauft werden; und ist der Eigenthums-Herr dem Käufer der Sache die Nutznießung zu überlassen schuldig. Jedoch hat dieser solche nur in so weit, als sie der Verkäufer ausgeübt hat, auszuüben. b)

§. 127.

12) Wiederverkauf.

Gegen den vorbehaltenen Wiederverkauf hat keine Verjährung Statt. Er kann, wenn auch noch so viele Jahre verflossen, von dem Verkäufer und dessen Erben ausgeübt werden. c)

Tit. III.

Abtrieb oder Einstandsrecht.

§. 128.

1) Wer dazu berechtigt.

1. Den nächsten Verwandten des Verkäufers steht, wenn sie gleich während der Verkündungszeit das feile Gut nicht an sich gebracht und solches nachher verkauft worden ist, gegen den fremden Käufer der Abtrieb oder das Einstandsrecht zu. d)

2. Ist jedoch das Gut an einen wenn gleich entfernteren Verwandten verkauft worden; so steht das Einstandsrecht, damit die Verwandten

---

a) Solm. L. R. Tit. X. §. XI. pag. 183 und 184.
b) Ibid. §. VII. S. 187 und 188.
c) Ibid. §. VIII. pag. 188.
d) Solm. L. R. Th. II. Tit. XII. §. III.

Digitized by Google

nicht in Unfrieden und Erbitterung gerathen, dem wenn gleich näheren Verwandten nicht zu. a)

3. Unter den Verwandten trifft die α) Diescendenten, dann β) die Ascendenten, und γ) in Ermanglung derselben die Quer-Linie, jedoch nur bis in das 5te Glied, Geschwister und Geschwisterkinder die Reihe. δ) Weiter erstreckt sich der Abtrieb nicht.

4. Der nähere Verwandte geht den entfernteren vor.

5. Gleich Verwandten steht α) bei theilbaren Gütern sämmtlich das Abtriebsrecht zu. β) Bei nicht theilbaren entscheidet das Loos. b)

§. 129.

2) Wer solche nicht ausüben könne.

1. Unverwandte von unehelicher Geburt und deren Kinder können, obgleich ehelich geboren, das Einstandsrecht nicht ausüben, wenn andere nächste Verwandte ehelicher Geburt vorhanden sind. c)

2. Landesverwiesene.

3. Die nächsten Verwandten, welche befragt auf das Einstandsrecht ausdrücklich verzichtet haben.

4. Die Verwandten, welche bei dem Verkauf zugegen gewesen und den Weinkauf mit getrunken haben.

5. Ausländer in der Grafschaft nicht angesessene, wenn gleich dem Verkäufer nahe verwandt, indem zu vermuthen, daß sie den Abtrieb nicht für sich, sondern zum Vortheil eines Anderen ausüben. d)

§. 130.

3) Zeit der Ausübung des Abtriebs überhaupt.

1. Der Abtrieb muß binnen einem $\frac{1}{4}$ Jahr nach geschlossenem Verkaufe geschehen. e)

2. Nach Ablauf dieser Zeit hat der Abtrieb nicht mehr Statt. f)

§. 131.

4) Wenn diese Zeit für den Minderjährigen und Abwesenden zu laufen anfange.

1. Dem Minderjährigen, welcher nach dem Solmischen Landrecht das 25. Jahr (nach dem allgemeinen Bayerischen Edikte

---

a) Weitere Erklärungen den Abtrieb belangend, Solm. L. R. S. 194 n. XVIII.
b) Ibid. S. 195 n. XIX.
c) Ibid. §. IV. S. 191.
d) Ibid. §. V. — VII. S. 191 — 192.
e) Ibid. §. III. S. 190.
f) Ibid. §. X. S. 192.

Digitized by Google

über die Großjährigkeit das 21. Jahr seines Alters) noch nicht zurückgelegt hat, fangen diese drei Monate nach erreichter Großjährigkeit zu laufen an.

2. Dem Abwesenden, wenn er wieder zurückkommt, und den Kauf in Erfahrung bringt.

3. Jedoch müssen beide mit leiblichem Eide betheuren, daß sie von dem Kaufe keine Wissenschaft gehabt haben. a)

§. 132.

5) An welchen Geschäften der Abtrieb Statt habe.

1. Hat der Abtrieb bei Käufen und Verkäufen,

2. aber nicht bei andern Contracten, Verleihungen, Tauschen, Uebergaben und Schenkungen u. s. w. Statt.

3. Doch soll hiebei weder Gefährde noch Argliſt Statt haben. b)

§. 133.

6) Güter, bei welchen das Einstandsrecht nicht Statt habe.

1. Bei öffentlich für Herrenzins und Schuld und gerichtlich verkauften Gütern hat das Abtriebsrecht nicht Statt. c)

2. Bei der von dem Landsiedel an den Lehenherrn verkauften Besserung. d)

3. Wenn das verkaufte Gut der Herrschaft oder der Kirche mit namhaften jährlichen Zinsen verhaftet, der Käufer ein vermögender, der Einstandsberechtigte dagegen ein unvermögender, die Kaufsbedingungen zu leisten außer Stand gesetzter Mann ist.

4. Selbst bei Stellung vermögender Bürgen ist der Einstandsberechtigte nicht zum Abtriebe zu lassen. e)

§. 134.

7) Wenn Güter, gute und schlechte, nahe und entfernte miteinander verkauft worden sind.

Kann der Abtreiber nicht blos in Rücksicht der besten und gelegensten Güter, sondern muß in Rücksicht aller und jeder Güter, so wie sie verkauft sind, das Einstandsrecht ausüben.

---

a) Solm. L. R. §. IV. S. 190 und 191.
b) Ibid. §. XXXIII. S. 196.
c) Ibid. §. XII. S. 192.
d) Ibid. §. XIII. S. 192.
e) Ibid. §. XIV. S. 192 u. 193.

Digitized by Google

§. 135.

8) Bedingungen und Vorbehalt.

1. Dem Kauf und Verkauf beigefügte Gedinge und Abredungen, sofern sie ehrbar und rechtmäßig sind, sollen aufrecht erhalten werden, indem der Abtreiber nicht mehr noch weniger Vortheile als der Käufer haben soll.

2. Verkauft der Verkäufer das Gut unter einer Bedingung oder Vorbehalt, z. B. ein Haus oder eine Scheuer mit dem Geding, daß er dem Käufer ein anderes ihm gelegenes in einem Viertel oder halben Jahre übergeben, oder der Kauf und Verkauf sich nur auf eine Zeitlang, auf ein oder vier Jahre erstrecken solle: so hat

α) der Abtrieb, sobald der Verkäufer dem Käufer das Gut zu besitzen, zu gebrauchen und zu nützen einräumt, in der oben erwähnten Zeit vom Abschlusse des Kaufes an gerechnet, Statt. a)

β) Räumt der Verkäufer das verkaufte Gut dem Käufer nicht sogleich ein, sondern behält es zu seiner Versicherung so lange innen, bis der Kaufschilling bezahlt ist; so fängt die Zeit des Abtriebes erst von der Zeit der Gutsübergabe zu laufen an. a)

§. 136.

9) Abtrieb bei Wiederverkauf.

Ist das Gut auf Wiederverkauf einem Fremden verkauft worden, so hat

1. dessen ungeachtet der Abtrieb, jedoch
2. in der Art Statt, daß der Wiederkaufsvertrag bei seinen Kräften bestehen, und dem Wiederkäufer und seinen Erben der Wiederkauf bleiben soll. b)

§. 137.

10) Eid vor Gefährde.

Zu Vermeidung alles Betrugs und Argliſt können beide Parteien sowohl der Abtreiber von dem Verkäufer, als der Verkäufer von dem Abtreiber den vor Gericht abzuleistenden Eid fordern.

1. Der Abtreiber von dem Verkäufer:
daß er recht und aufrichtig verkauft, auch die Summe so

---

a) Solm. L. R. §. 25. S. 197.

b) Ibid. §. 16. S. 193.

Digitized by Google

hoch sey, wie sie angegeben worden, und daß sonst darunter kein gefährlicher Betrug noch Argliſt gebraucht worden.

2. Der Verkäufer von dem Abtreiber:

daß er den Abtrieb für sich selbst und für niemand andern zu seiner eigenen Nothdurft und Gebrauch begehrt, und dabei kein gefährlicher Betrug noch Argliſt gebraucht worden. a)

§. 138.

11) Interimiſtiſche Verfügungen mit dem Gute.

1. Bis nach verflossener Abtriebszeit muß das Gut gehörig bebaut, und

2. in seinem unveränderten Zustande gelassen, es darf aus einem Weingarten keine Wiese, aus einer Wiese kein Acker gemacht werden. — Denn ehe die Zeit des Abtriebs vorüber, so lange ist der Käufer noch kein gewisser beständiger Eigenthümer der verkauften Güter. b)

§. 139. a)

12) Auslagen und Gutsverbesserungen.

1. Nothwendige Auslagen und Gutsverbesserungen müssen

2. nebst dem Weinkaufe und anderen Unkosten dem Käufer von dem Abtreiber ersetzt werden. c)

§. 139. b)

Zinse.

1. Bleibt der Kaufschilling ganz oder zum Theile stehen, so hat der Retrahent fünf Proc. an Zinsen zu entrichten.

2. Hat der Käufer von dem verkauften Gute bereits so viel Nutzung, als der Zins beträgt, erhalten, ist der Abtreiber nicht mehr als das ausgelegte Kaufgeld zu erstatten schuldig. d)

Tit. IV.

Erbleihe und Landsiedelei.

§. 140.

I. Erbleihe. e)

1) Worin solche bestehe.

Güter, sie seyen nun in der Stadt, auf dem Dorfe, oder auf dem Felde, (auch Gerechtigkeiten) können jemand zum rech-

a) Solm. L. R. Nr. 24. S. 196 u. 197.
b) Ibid. §. 20. S. 195.
c) Ibid. §. 21. S. 195.
d) Ibid. §. 22. S. 196.
e) Ibid. Tit. VI. S. 156 — 160.

Digitized by Google

ten Erb, d. i. für seine Person und seine ehelichen Leibeserben gegen jährlichen namhaften Zins oder Pacht unter Beobachtung nachfolgender Vorschriften und nach folgenden Rechten verliehen werden. a)

§. 141.

2) Damit verbundene Verabredungen.

Es können auch mit der Erbleihe andere Verabredungen verbunden werden, sofern solche ehrbar, billig und rechtmäßig sind. b)

§. 142.

3) Aufsicht der Beamten gegen ungewöhnliche, unbillige Beschwerden der Unterthanen.

Auch wird den Gerichten und Amtleuten aufgegeben, darauf sorgfältig Acht zu geben, daß die Unterthanen in den Erbleihen nicht mit ungewöhnlichen und unbilligen Verträgen beschwert und übereilet werden. c)

§. 143.

4) Wie die Erbleihe zu verleihen.

α) Erbrechtsbrief.

1. Soll die Verleihung schriftlich geschehen, und bei Amt, worunter solches Gut gelegen, oder unter dem Siegel anderer siegelmäßigen glaubwürdigen Personen verbrieft werden.

2. Auch die Bedingungen und Verabredungen bei dieser Verleihung müssen zur Vermeidung aller Streitigkeiten auf obige Weise schriftlich geschehen. d)

§. 144.

β) Gutsbeschreibung.

Soll das verliehene Gut mit all seinen Anwänden, besonders wenn es ein Feldgut ist, auch mit der Morgen- und Ruthenzahl seiner ganzen Zugehörungen, mit den anstoßenden Nachbarsteinen und sonst gehörig beschrieben werden. e)

§. 145.

5) Verbindlichkeit des Erblehenmanns.

Soll der Erblehenmann

1. das Gut in rechtem Wesen und Bau im Dach, Wänden

a) Solm. L. R. Tit. VI. S. 156 — 160.
b) Ibid. §. 10. S. 159.
c) Ibidem.
d) Ibid. §. 2. S. 156.
e) Ibid. §. 3. S. 156 — 157.

Digitized by Google

und Schwellen, in seinen Furchen, Rainen, Steinen und Zäunen halten,

2. dasselbe weder mit Zinsen noch anderen Dienstbarkeiten zum Nachtheil des Lehenherrn beschweren,

3. sondern dermassen halten, als wenn es sein eigen wäre, und einem guten Haushalter und Biedermann ein Gut zu halten gebührt,

4. und den Erbzins jährlich entrichten. a)

§. 146.

α) Gutsaufkündung.

1. Kann der Erblehenmann dem Erblehenherrn das Gut nicht vor der Zeit ohne gehörige Ursache aufsagen. b)

2. Will der Erblehenmann das Gut aus ehehaften Ursachen verlassen, soll er α) solches dem Lehenherrn bei rechter Zeit ansagen, β) das Gut anderwegs gehörig zu bestellen wissen, γ) ihm die Besserung anzeigen, und vor allen Fremden anbieten. δ) Er soll auch darauf zwei Monate lang die Antwort des Lehenherrn, ob solcher die Besserung wie sonst ein Fremder übernehmen wolle, abwarten, und bei nicht erhaltener Antwort nach Ablauf dieser zwei Monate dieselben jeder andern fähigen Person zu verkaufen befugt seyn. c)

§. 147.

β) Gutsverwirkung.

1. Wer den Erbzins drei Jahre, obgleich von dem Lehenherrn nicht angemahnt, unentrichtet zusammen kommen läßt, hat das Gut auch ohne Anmahnung des Gutsherrn verwirkt.

2. Ist der Lehenherr bei verwirktem Gute dem Erblehenmann die Besserung zu vergüten nicht schuldig. d)

§. 148.

II. Landsiedelleihe und Landsiedelrecht.

A. Worin sich Erblehen und Landsiedel-Leihe unterscheiden.

Die Erb- und Landsiedel-Leihe sind einander sehr ähnlich; nur unterscheiden sich solche in Betreff α) des Erbrechts, β) des Verkaufs, und γ) der Gutsverbesserung.

---

a) Solm. L. R. §. 4. und 8. S. 157 u. 158.

b) Ibid. §. 7. S. 112.

c) Ibid. §. 9. S. 159.

d) Ibid. §. 5 u. 6. S. 157 u. 158.

Digitized by Google

1. Die Erbleihe ist erblich und fällt auf die ehelichen Leibeserben des Erblehenmanns. Die Landsiedel-Leihe ist dagegen nicht erblich, wenn sie auch mit den Worten: „und seinen Erben" geschieht, sofern darin auch die Worte: „zu Landsiedelei-Rechten" befunden werden.
2. Verkauft der Erblehenherr sein Obereigenthum, so bleibt der Erblehenmann dessen ungeachtet in dem Besitze seines nutzbaren Eigenthums. Verkauft dagegen der Lehenherr sein Recht beim Landsiedelrechte, so bleibt der Landsiedel nicht bei seinem Rechte, sondern muß gegen Erstattung seiner Besserung von dem Gute weichen. Es sey denn, daß der Käufer ihn willig dabei lasse, es muß jedoch in dem Falle eine neue Landsiedel-Leihe und Verschreibung zwischen beiden Theilen aufgerichtet werden.
3. Hat der Erbbeständer oder Erblehenmann ungemessene Macht, das vererbte Gut zu bessern und zu bauen, welche der Landsiedel, der nicht so fest in dem Gute ist, nicht hat. a)

§. 149.

B. Rechte und Verbindlichkeiten des Lehenherrn.

1) Gutsvermarkung.

Soll bei Verleihung des Landsiedelrechtes der Lehenherr das Landsiedelgut vermarken lassen, damit man wisse, was der Landsiedel erhalten, und was er dereinst zurück zu erstatten habe. b)

§. 150.

2) Laßbrief.

Soll der Lehenherr über solche Güter dem Landsiedel einen Leihbrief unter seinem Siegel und dem des Gerichts oder Amtmanns, worunter das Gut gelegen, zustellen, in welchem die Güter sammt ihren Zugehörungen eigentlich berechnet, sammt ihren Anwänden spezificirt, auch die Bedingungen, unter welchen solche verliehen worden sind, ausdrücklich erklärt werden. c)

§. 151.

3) Bauliche Herstellung.

Soll der Lehenherr dem Landsiedel den Hof und die übrigen Gebäude in guter Dachung, Schwellen, Wänden, Fenstern,

---

a) Solm. L. R. Tit. VII. §. 2, 3 u. 4. S. 160 u. 161.
b) Ibid. §. 6. S. 162.
c) Ibid. Nr. 7. p. 162.

Digitized by Google

Oefen und anderen Gebäuen in gutem Stand und Bau herstellen, wogegen der Landsiedel in gutem Stande dieselben zu erhalten verbunden ist. a)

§. 152.

4) Beibehaltung und Beschwerung des Landsiedels.

Soll der Lehenherr dem Landsiedel und dessen Erben bei solcher Leihe treulich bleiben lassen, ihn nicht wegen eines andern begünstigten Landsiedels oder um erhöhten Pachtes willen verstoßen, gefährden oder auch wider Billigkeit beschweren. b)

§. 153.

5) Beistandsleistung.

Hat der Lehenherr, wenn der Landsiedel wegen dieser Güter oder etlicher Stücken halber künftig angefochten würde,

α) dem Landsiedel, jedoch auf dessen Kosten beizustehen, ihm auch mit seinen Briefen, Büchern und Registern zu Hilfe zu kommen. c)

β) Ist hierbei eine gänzliche oder theilweise Versteinung der Aecker vorzunehmen, so hat solches auch auf Kosten des Landsiedels zu geschehen.

§. 154.

6) Besichtigung.

Ist der Lehenherr befugt, die Güter, um sich zu überzeugen, daß der Landsiedel seiner Schuldigkeit in Bebauung und Erhaltung derselben nachkomme, besichtigen zu lassen. d)

§. 155.

7) Aufkündung.

1. Kann der Lehenherr dem Laßsiedel das Laßgut jedes Jahr aufkünden, und zu sich nehmen, jedoch muß er α) dieselbe selbst bauen, oder durch seine gebrödete Diener bauen lassen, und β) nicht anderwärts verleihen. e)

2. Will der Lehenherr dem Landsiedel entweder, wie so eben erwähnt worden, oder aus anderer rechtmäßiger Ursache aufkünden, so hat er die Ursache dieser Aufkündung dem Landsiedel anzuzeigen, α) weil er seinen jährlichen Pacht nicht ent-

---

a) Solm. L. R. §. 8. S. 162 u. 163.
b) Ibid. §. 9. S. 163.
c) Ibid. §. 10. S. 163.
d) Ibid. §. 11. S. 165.
e) Ibid. §. 12. S. 112.

Digitized

richtet, β) die Güter in gebührlicher Achtung, Bauung und Düngung nicht halte, γ) oder dieselben zum Theil veräußere, verschlitze, δ) oder die Steine und Raine eingehen lasse, oder weil ε) der Lehenherr die Güter selbst zu seinen Händen und eigenem Gebrauch nehmen wolle. a)

3. Die Aufkündung soll α) nach gemeinem Landgebrauch durch den Schultheißen drei Tag vor Petri-Stuhlfeier, Cathedra Petri genannt, geschehen. β) Zugleich soll dem Landsiedel angesagt werden, da er etwas auf den Aeckern von Sträuchen, Hecken, Dornen oder sonst etwas, das er nicht geschätzt haben wollte, vorhanden wäre, solches binnen 14 Tagen doch ohne Gefährde hinwegzuschaffen. b)

4. Läßt der Landsiedel diese Frist von 14 Tagen, ohne sich dazu anzuschicken, verstreichen, so soll α) die zweite Abverkündung durch den Schultheißen geschehen, und β) der Lehenherr die geschwornen Landschieder und Schätzer zur erforderlichen Vermarkung und Schätzung auffordern, welche demselben unverzüglich dazu verhilflich seyn sollen.

5. Kann die Versteinung oder Schätzung wegen Untüchtigkeit der Schätzer oder schlechten Wetters, Regens, Schnee's oder Ungewitter nicht vorgenommen werden, so ist hierzu ein anderer Tag zu bestimmen. c)

§. 156.

8) Vergütung der Besserung.

Bei der Aufkündung ist der Lehen- oder Laßherr dem Lehenmanne die Besserung zu vergüten verbunden.

§. 157.

9) Schätzung bei der Besserung.

Es muß deshalb die Schätzung derselben geschehen.

1. Läßt der Lehenherr die Schätzung vornehmen, so hat α) solche auf seine eigenen Kosten zu geschehen, und soll β) alsdann der Landsiedel alle Aecker, Wiesen, Felder, Stücke und Flecken, sonderlich die Brach, auf welcher er Besserung zu haben vermeint und begehrt, bei dem Augenschein angeben. d)

---

a) Solm. L. R. §. 13. S. 164.

b) Ibid. §. 14. S. 164.

c) Ibid. §. 15. S. 165.

d) Ibid. §. 15 u. 16. S. 165.

Digitized by Google

2. Können beide Partheien von den Schätzern
   α) den Eid fordern:
   „daß sie ihrer besten Einsicht nach ganz unpartheilich und keinem Theile zu lieb noch zu leid die Schätzung vornehmen wollen."
   β) Diesen Eid sind die Schätzer auf Verlangen der Partheien, ungeachtet sie bereits Feldgeschworne seyen, zu leisten verbunden. a)

Schätzungsordnung bei der Besserung.

Um die übertriebene Schätzung der Besserung, die öfters die halbe Leihe verschlang, zu vermeiden, hat das Solmische Landrecht eine Schätzordnung der Besserung anzuordnen für nothwendig gefunden.

1. Von den Weiden soll α) eine Setzweide, die grün und noch nicht zu hauen ist, um 3 pf., β) die grün und einmal gehauen ist, auf 6 pf. γ) die grün und zwei-, drei- vier- oder mehrmals behauen ist, auf 18 pf. und nicht höher geschätzt werden. δ) Sollen nicht mehr als drei Weidenstämme in einer Ruthe gesetzt, was darüber gesetzt ist, nicht geschätzt werden, jedoch kann solche der Landsiedel vor der Schätzung hinwegthun.
2. Ein jeder Obstbaum soll, nachdem er gut ist und Frucht trägt, geschätzt werden.
3. Eine jede Wiese, Flecken, Gräser oder Weide sollen nach ihrer Beschaffenheit geschätzt werden.
4. Nothgraben sollen mit den Ruthen nach der Länge gemessen und geschätzt werden.
5. Ebenso die Nothzäune.
6. Der Baumgarten, nachdem er viele und gute Bäume hat, und viel Gras trägt.
7. Cappes-Garten (Gemüse-Garten), nachdem er gebessert und gedüngt ist.
8. Fischweiher, nachdem er Fische hat, und wohl besetzt ist.
9. Weingärten sollen besichtiget und gehörig gemessen, und darnach, wie viele Stöcke er hat, auch nach ihrer Art und Pflege geschätzt werden.
10. Die Besserung der Ländereien und Aecker (dieweil solche ungleich, auch die Morgenzahl an einem Ort

a) Solmisches Landrecht §. 17. S. 165.

Digitized by Google

größer als am andern) soll nach Erachtung der Feldgeschwornen geschätzt werden, und weiter oder mehr der Landsiedel nicht zu fordern haben.

11. Sonst sollen Hofreithen, Scheuern, Keller und Kulterhäuser, Gaden, Bretterthor u. s. w. ihrer Besserung und Güte auch der Billigkeit nach geschätzt werden. a)

§. 158.

10) Was nach vollzogener Schätzung zu geschehen habe.

1. Nach vollzogener Schätzung hat die dritte Abkündung durch den Schultheißen zu geschehen,

2. der Lehenherr dem Landsiedel den Betrag der geschätzten Besserung baar zu vergüten, und das Geld in dessen Haus zu sicherm Verwahr zu schicken,

3. worauf der Landsiedel die Güter müßig stehen zu lassen, und dem Lehenherrn ohne fernern Eintrag und Aufenthalt einzuräumen hat. b)

§. 159.

11) Vorkaufsrecht des Lehenherrn in Betreff der Besserung.

In Betreff der Besserung steht dem Lehenherrn, wenn solche dem Landsiedel feil ist, das Vorkaufsrecht zu. c)

§. 160.

12) Veräußerung des Landsiedels von Seite des Lehenherrn.

1. Kann der Lehenherr die als Landsiedel verliehenen Güter, ohne den Landsiedel darum zu befragen, erblich und eigenthümlich verkaufen.

2. Doch will der Käufer den Landsiedel nicht länger auf den Gütern belassen, so hat er sich in Betreff der Aufkündung nach obigen Vorschriften zu halten. d)

§. 161.

C. Rechte und Verbindlichkeiten des Landsiedels.

1) Reversalbrief.

Der Landsiedel ist schuldig, dem Lehenherrn auf sein Begehren über die bestandenen Güter einen Reversal- oder Bestandbrief,

a) Solmisches Landrecht Tit. VII. §. 47 — 62.
b) Ibid. §. 18. S. 166.
c) Ibid. §. 20. S. 169.
d) Ibid. §. 20. S. 167.

Digitized by Google

welcher dem Leihbrief einzuverleiben ist, auf seine Kosten unter dem Siegel des Gerichts oder Amtes, worunter solche Güter gelegen, auszustellen, worin er sich und seine Erben verpflichtet, demselben Leihbriefe nach seinem ganzen Inhalte nachzukommen und zu geloben. a)

§. 162.

2) Entrichtung des Laßgeldes.

Seinen Zins und sein Pachtgeld soll er getreulich und gutwillig entrichten, am wenigsten drei Jahre verstreichen lassen, und sich dadurch dem Verlust seiner Leihe und Besserung nicht aussetzen. b)

§. 163.

3) Wenn mehrere Erben solches zu entrichten haben.

Mehrere Landsiedel und Miterben sollen sich auf Verlangen des Lehenherrn in einen Stamm vereinigen, so daß solcher den Zins und den Pacht aus einer Hand, und nicht von mehreren vertheilt, erhalte. c)

§. 164.

4) Gutsunterhaltung und Düngung.

1. Soll er die bestandenen Güter in rechtem Wesen und Baue halten, so daß sie gebessert und nicht geringert werden.

2. Soll er in den Hublands α) jährlich aufs wenigste einen Morgen in Korn, oder $\frac{3}{4}$ zu Weizen düngen, β) was er darüber dünge, das ist nach Landesgewohnheit seine Besserung.

3. Soll er α) die Güter in ihren rechten Furchen, Rainen und Steinen erhalten, nichts abackern noch entwenden lassen, und β) wo darin ein Abbruch geschieht, solches dem Lehenherrn forderſamst anzeigen, und mit Rath und Beistand vorkommen. d)

§. 165.

5) Mist- und Strohverkauf.

Soll er das Stroh und den Mist außer Hof anderen um Geld nicht verkaufen, sondern für sich behalten, und wieder auf die Güter zur wesentlichen Unterhaltung und Besserung derselben verwenden. e)

---

a) Solm. L. R. §. 21. S. 167.
b) Ibid. §. 35. S. 170.
c) Ibid. §. 36. S. 170.
d) Ibid. §. 22. S. 267.
e) Ibid. §. 28. S. 168.

Digitized by Google

§. 166.

6) Pachtung fremder Güter.

So soll auch der Landsiedel keine andere fremde Güter, wodurch er, seinem Landsiedel gehörig vorzustehen, verhindert würde, pachten. a)

§. 167.

7) Fällung der Obstbäume.

Soll er keine Früchte tragende Bäume ohne Bewilligung des Lehenherrn abhauen. b)

§. 168.

8) Aufführung steinerner Stöcke, dann Mark- und Schiedsteine.

1. Ohne Bewilligung des Lehenherrn soll der Landsiedel keinen steinernen Stock aufführen lassen; außerdem ihm keine Besserung vergütet wird. c)

2. Eben so wenig kann er ohne Vorwissen und Bewilligung des Lehen einen Mark- oder Schiedstein setzen.

§. 169.

9) Gutsveränderungen.

1. Er soll auch keinen neuen Roth oder neuen Satz in den Gütern machen, noch auch Wasserleiten, so zuvor nicht gewesen, nicht ohne Vorwissen und Vergünstigung des Lehenherrn Veränderungen vornehmen.

2. Soll er auch die Güter nicht verändern oder verwandeln, als Aecker zu Weingärten, Wiesen zu Gärten, oder wiederum Wiesen und Gärten zu Aeckern machen, ohne Vergünstigung und Vorwissen des Lehenherrn. d)

§. 170.

10) Gutsveräußerung.

Eben so wenig soll der Landsiedel die Güter einzeln oder etwas daraus verkaufen, versetzen, noch mit Zinsen oder Gülten ohne Einwilligung des Lehenherrn beschweren. e)

§. 171.

11) Gutsbelastung.

1. Soll er auch die Güter mit keinem Frohn- oder Hof-

---

a) Solm. L. R. §. 38. S. 171.

b) Ibid. §. 28. S. 168.

c) Ibid. §. 40 u. 41. S. 171.

d) Ibid. §. 29, 30.

e) Ibid. §. 32. S. 169.

Digitized by Google

dienst beschweren, und wenn ihm einer zugemuthet werden wollte, dies sogleich dem Herrn anzeigen.

2. Die vor Alters auf dem Hofe oder Gute haftenden Dienste soll er, wie sie hergebracht, verrichten. a)

§. 172.

12) Gutszertrümmerung.

Noch weniger soll er die Güter zertrümmern, vertheilen, seine Kinder damit ausstatten, und so in fremde Hände kommen lassen, damit er und seine Erben zur erforderlichen Zeit solche dem Lehenherrn vollkommen wieder zurückstellen, dieselben inzwischen für ihn nicht verloren gehen, und als Eigenthum verjährt werden mögen. b)

§. 173.

13) Anzeige vom Gute hinweg gekommener Pertinenz-Stücke.

1. Soll er bei Erfahrung mehrerer Stücke, welche zu dem Lehen gehören, solches dem Lehenherrn zur Wiederbringung in Anzeige bringen.

2. Soll er alle Zäune, Gräben, Wasserleiten, Strassen, Fußwege, Raine und Steine und andere dergleichen Befriedungen und Gerechtigkeiten der Lehengüter in gutem Stand erhalten. c)

§. 174.

14) Was bei Krieg und Heerzügen Rechtens.

Wo Krieg und Heerzüge einfielen, soll er solches dem Lehenherrn, wenn besonders solcher mit angesessen ist, zeitlich zu wissen thun, damit er seinen Hof gehörig versehen und bestellen möge. d)

§. 175.

15) Treue und Ergebenheit.

Soll er seinem Herrn in Anbetracht, daß er sich und die Seinen von dessen Güter ernähret, treu und hold seyn, und dessen Nutzen so viel möglich befördern, und Schaden abwenden. e)

---

a) Solmisches Landrecht §. 33. S. 169.
b) Ibid. §. 31. S. 169.
c) Ibid. §. 25 u. 26. S. 168.
d) Ibid. §. 39. S. 171.
e) Ibid. §. 56. S. 173.

Digitized by Google

§. 176.

16) Guts = Aufkünden.

Soll der Landsiedel dem Lehenherrn, so wie dieser jenem, ohne ehehafte, redliche Ursache nicht aufkünden, und andere Güter bestehen. a)

§. 177.

17) Zurücknahme der Landsiedel.

Will der Lehenherr die Landsiedel nach entrichteter Besserung zurücknehmen, oder verkaufen, so hat der Landsiedel dieselbe nach erhaltener Besserung ohne weiters zu verlassen. b)

§. 178.

18) Vorkauf der Besserung.

Will der Landsiedel die Besserung verkaufen, so hat α) er solche zuerst dem Lehenherrn anzubieten, ob er solche nicht selbst binnen zwei Monaten kaufen will. β) Kauft solcher die Besserung nicht, so kann er solche, wem er will, wenn die Personen hierzu rechtsfähig, verkaufen. γ) Nur sollen es keine solche seyn, die dem Lehenherren, wie geborne Herren, Städte, große Prälaten, Namhafte von Adel, beschwerlich fallen möchten. c)

§. 179.

19) Zurückgabe der Leihe.

Will der Landsiedel seine Leihe aufgeben, soll er solches mit Vorwissen und Willen des Lehenherrn und auch solcher Personen thun, die demselben zum Landsiedel annehmbar seyn mögen.

§. 180.

20) Abzug des Landsiedel.

Will oder muß der Landsiedel abziehen, so soll er das Stroh und die Mistung, so er auf dem Hofe gut gemacht hat, liegen lassen, und mit Wissen des Lehenherrn ehrbarlich abziehen, und das Seine davon führen. d)

---

a) S. L. R. §. 37. S. 170.
b) Solm. L. R. §. 42. S. 171.
c) Ibid. §. 43. S. 172.
d) Ibid. §. 45. S. 172.

Digitized by Google

Tit. V.

Hinterlage, Schenkungen, Verpfändungen, Gültverträge, Bürgschaften, Vergleiche.

§. 181.

I. Hinterlage (Depositum).

1. Wer eine fremde Sache zur unentgeldlichen Verwahrung übernimmt, muß

α) die ihm anvertraute Sache wie seine eigene Sache treulich bewahren.

β) Wird solcher einiger Untreue, Betrugs oder sträflicher Fahrlässigkeit überwiesen, so muß er Entschädigung leisten, und ist überdieß zur Strafe verfallen.

2. Wird die Sache gegen Belohnung zur Verwahrung übernommen, so ist der Uebernehmer zum allerhöchsten Fleiße verbunden.

3. Nicht veranlaßte Zufälle ist derselbe zu leisten nicht schuldig.

4. Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache zu jeder Zeit zurückfordern, wenn gleich anfangs die Zeit, wie lange solche hinterlegt bleiben sollte, bestimmt worden.

5. Muß solche der Empfänger dem Hinterleger sogleich, als solche gefordert wird, zurückgeben, und sind dagegen keine Einreden, als sey die hinterlegte Sache nicht des Hinterlegers Eigenthum, oder daß ihm solcher noch selbst schulde u. s. w., zulässig.

6. Darf der Empfänger die hinterlegte Sache nicht zu seinem Nutzen und Nothdurft gebrauchen. Wird solche durch den Gebrauch verdorben, so steht dem Hinterleger die Entschädigung zu.

7. Hat der Hinterleger α) dem Uebernehmer, daß er dieselbe zur Verwahrung übernehme, mit ausdrücklichen Worten zu ersuchen, und dieser auch solche dieselbe zur Verwahrung gutwillig anzunehmen. β) Hinterlegt dagegen einer, wie öfters geschieht, in dem Hause eines andern seinen Rock, Mantel, Sack u. dgl., bis er wieder kommt, und der Herr oder die Frau des Hauses sagt die Verwahrung nicht zu, oder übernimmt solche nicht, so sind solche, wenn die Sache verdorben wird oder verloren geht, zu keiner Entschädigung verbunden. Es wäre solches durch Verschulden, Betrug oder Gefährde geschehen. a)

---

a) Solmisches Landrecht Tit. VIII. §. 1 — 7. S. 176 — 178.

Digitized by Google

§. 182.

II. Schenkungen.

1) Überhaupt.

1. Schenkungen, mittelst Uebergabe vollzogen, sollen, sofern dabei kein Uebermaaß und Vervortheilung ist, bei Kräften vollzogen werden.

2. Wer etwas ernstlich zu schenken verspricht, ist sein Versprechen zu halten schuldig.

§. 183.

2) Schenkungen über 100 fl.

Schenkungen, die sich über hundert Gulden belaufen, sie mögen nun α) wirklich geschehen, oder β) mit Worten versprochen werden, sollen anders nicht kräftig seyn, als wenn sie und die Ursache der Schenkung in dem Contract- oder Schöffenbuche eingeschrieben worden. γ) Ist die Schenkung nur insofern ungültig, als sie die Summe von 100 fl. übersteigt.

§. 184.

3) Schenkungen liegender Gründe.

Schenkungen und Uebergaben liegender Gründe, von welchem Werthe solche auch seyen, müssen gerichtlich geschehen, und in das Gerichtsbuch geschrieben werden.

§. 185.

4) Schenkungen sämmtlichen Vermögens.

Keinem Unterthan ist erlaubt, eine Universal-Schenkung aller seiner Habe und Nahrung an Liegendem und Fahrendem, Gegenwärtigem und Künftigem zu verschenken und zu übergeben, er habe sich denn davon so viel vorbehalten, daß er in demselben noch ehrlich (gehörig) testiren möge.

§. 186.

5) Gemeines Recht.

In übrigen Fällen soll das, was die gemeinen Rechte, und besonders in Betreff des Widerrufs, und der Schenkungen von Todes wegen verfügt haben, bei Kräften bleiben. a)

---

a) Solmisches Landrecht Tit. XIII. §. I. — V. S. 199 u. 200.

Digitized by Google

§. 187.

V. Pfandvertrag.

1) Faustpfänder.

1. Faustpfänder soll der Gläubiger in seine Gewahrsam nehmen.

2. Soll solche der Gläubiger so sorgfältig und treu bewahren, als ob sie sein eigen Gut wären.

3. Auch zu seiner Nothdurft nicht gebrauchen, noch Andern zum Gebrauche geben.

4. So sich dadurch einige Ringerung und Abgang an solchen Pfändern ergeben, hat der Gläubiger den Schaden zu ersetzen.

5. Trifft der Verlust des Pfandes den Gläubiger.

6. Hat der Schuldner den Zufall zu tragen.

7. Kann der Schuldner das, α) was das Faustpfand mehr als die Schuld werth ist, weiter versetzen, doch muß er es, β) daß die Sache verpfändet und nicht sein Eigenthum sey, dem fernern Gläubiger bei Strafe des Betruges anzeigen. Hat z. B. einer zwanzig Gulden auf einen silbervergüldeten Becher geliehen, der vierzig oder fünfzig fl. werth ist, so kann er den Mehrwerth desselben zu 20 fl. oder 30 fl. unter Beifügung obiger Bemerkung wieder versetzen. a)

§. 188.

2) Verpfändung liegender Güter.

1. Liegende Güter können nur gerichtlich verpfändet, und muß
2. die Hypothek in das Schöffenbuch eingetragen werden; außerdem ist die Verpfändung unkräftig und nichtig. b)

§. 189.

3) Antichrese.

Uebergibt der Schuldner das verpfändete Gut dem Gläubiger zur Nutznießung: so soll der Ueberschuß des jährlichen Ertrages über die Bau- und Unkosten und deren Zinsbetrag dem Schuldner zu Gut kommen, und demselben bei der Wiedereinlösung an der Hauptsumme in Abzug gebracht werden.

---

a) Solmisches Landrecht Tit. XIV. n. IV.

b) Ibid. Tit. XV. n. II.

Digitized by Google

§. 190.

4) Verpfändung des Guts gegen jährlichen Zins.

Diese soll gerichtlich geschehen, in das Schöffenbuch des Gerichts, wo das Gut liegt eingetragen, und ein Gültbrief hierüber errichtet werden.

§. 191.

5) Allgemeine Bayerische Gesetze.

In Betreff der Faustpfänder-Hypotheken und deren Vorzugsrecht hat gegenwärtig in den dem Königreiche Bayern einverleibten Orten das allgemein geltende Bayerische Hypotheken- und Prioritäts-Gesetz vom 1. Juli 1822 Statt.

§. 192.

VI. Gültner.

1) Unrechtmäßige, unbillige Verträge zwischen Schuldherrn, oder Gültkäufern und Schuldnern ꝛc.

Sind alle unrechtmäßige, ungebührliche, unbillige Verträge und Gedinge, so von den Schuldherrn oder Gültkäufern den benöthigten Schuldleuten oder Verkäufern aufgedrungen, und dadurch die armen Leute merklich beschädigt und benachtheiliget worden, ernstlich verboten, und die Einschreitung dagegen dem Gerichte überlassen. a)

§. 193.

2) Ewige Gült und Ablösbarkeit derselben.

1. Soll in Zukunft keine ewige Gült oder Pension mehr gemacht werden.

2. Sondern alle Pensionen und Gülten, die um namhafte Summen verkauft wurden, ablösbar und wiederkäuflich seyn.

§. 194.

VII. Bürgschaften.

1) Ausklagung des Schuldners.

Der Bürge kann erst nach ausgeklagtem inländischen Schuldner belangt werden (beneficium excusionis).

---

a) Solm. L. R. Th. II. Titl. XVI. n. V. S. 204.

Digitized by Google

§. 195.

2) Wenn der Bürge sogleich belangt werden kann.

Wo aber der Schuldner ein Ausländer, oder abwesend und in der Nähe nicht zu treffen wäre, so kann der Bürge sogleich belangt werden.

§. 196.

3) Was bei mehreren Bürgen Rechtens.

1. Gleiches hat Statt, wenn der Bürge sich zugleich als Hauptschuldner und Bezahler mit unterschrieben hat.

2. Mehrere Bürgen, die sich sämmtlich für den Schuldner verbürgt haben, können, wofern sie anwesend und zahlungsfähig sind, auf die gleiche Vertheilung der Schuld unter sich bei Gericht antragen (beneficium divisionis).

§. 196.

4) Wann der Bürge auf Entledigung von der Bürgschaft klagen könne.

Kann der Bürge gegen den Schuldner auf Entledigung von der Bürgschaft nur dann klagen,

1. wenn er von dem Gläubiger um Bezahlung der Schuld angegangen, und dazu verurtheilt worden;
2. wenn die Bürgschaft lange Zeit angestanden, und der Schuldner sich nicht zur Bezahlung bequemen will;
3. wenn die bestimmte Zeit, auf welche die Bürgschaft eingegangen worden, verflossen ist;
4. wenn der Bürge durch übles Haushalten und Verschwenden des Schuldners in Gefahr steht, sich an solchem nicht wieder erholen zu können. a)

§. 198.

VIII. Vergleiche.

1) Ueberhaupt.

1. Vergleiche sind bei vorhandener beiderseitiger Einwilligung sogleich gültig, und bedürfen weder Briefe noch Siegel.

2. Soll keine Partei vor der andern benachtheiligt und beschwert werden.

---

a) Solm. L. R. Titl. XVI. S. 204 — 206.

Digitized by Google

3. Sollen Vergleiche lediglich auf die Hauptsache beschränkt, und nicht auf andere Nebensachen und Umstände, deren in dem Vergleiche nicht erwähnt worden, erstrecket werden.

§. 199.

2) Insbesondere über liegende Güter.

Wenn α) der Theil, welcher das bestrittene Gut inne gehabt, und solches durch Vergleich mit den Andern erhalten hat, deshalb von einem Dritten angefochten wird; so ist der, welcher mit ihm den Vergleich eingegangen hat, ihm die Gewährschaft zu leisten nicht schuldig, obgleich dieser das Gut dem Inhaber mit Recht abgewönne. β) Wenn aber ein Theil das von ihm besessene Gut dem andern eingehändigt, so ist dieser demselben die Gewährschaft zu leisten verbunden. a)

a) Solm. L. R. Tit. XVII. n. I. — IV. S. 205 — 207.

Digitized by Google

Erbach.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung.

Erbachische Landesordnung v. J. 1604. . . . . §. 1.

Abschnitt I.

Eherechte.

Tit. I.

Eheverlöbnisse und Verehelichungen.

1) Einwilligung der Eltern und Vormünder. . . . §. 2.
2) Eheverlöbnisse.
   α) Feierlichkeiten derselben. . . . . §. 3.
   β) Klagen auf deren Erfüllung. . . . . §. 4.
3) Heirathsfähiges Alter. . . . . §. 5.
4) Ehehindernisse
   α) wegen Blutsverwandtschaft, ... §. 6.
   β) wegen Affinität. . . . . §. 7.
5) Copulationen und Proclamationen. . . . . §. 8.
6) Fremder Personen. . . . . §. 9.
7) Weggelaufene Eheleute. . . . . §. 10.

Tit. II.

Güterstand.

1) Eheberedungen. . . . . §. 11.
2) Wirkung vollzogener Ehe. . . . . §. 12.

Digitized by Google

Tit. III.

Wittwenstand.

Güterbesitz der Wittwen. . . . . §. 13.

Tit. IV.

Wiederverehelichung.

1) Trauerzeit. . . . . §. 14.
2) Erfordernisse
α) gutsherrliche Bewilligung,
β) Zuziehung der Verwandten, } . . . . . §. 15.
3) Güterstand,
α) gemeines Recht. . . . . §. 16.
β) Einkindschaft. . . . . §. 17.
γ) Theilung. . . . . §. 18.
δ) Was Rechtens, wenn im Concurse des Mannes
αα) die Wittwe ihre Güter zurückfordert, . . . §. 19.
ββ) wenn die Kinder ihr mütterliches Vermögen zurückfordern. §. 20.

Abschnitt II.

Vormundschaften.

1) Bestellung und Eid der Vormünder. . . . . §. 21.
2) Jährliche Rechnung. . . . . §. 22.
3) Gebühren. . . . . §. 23.
4) Zehrung. . . . . §. 24.

Abschnitt III.

Liegende Güter.

1) Besetzung derselben. . . . . §. 25.
2) Verkauf und Veränderung. . . . . §. 26.
3) Gutsbesitz- und Gutszertrümmerung. . . . . §. 27.
4) Gutsübergabe. . . . . §. 28.
5) Auszug. . . . . §. 29.

Digitized by Google

6) Gerichtliche Errichtung von Kauf- und Tauschbriefen bei liegenden Gütern. . . . . §. 30.
7) Weinkauf. . . . . §. 31.

Abschnitt IV.

Steinsetzordnung vom 7. November 1695.

1) Steinsetzer und Pflichten derselben. . . . . §. 32.
2) Gränzveränderung. . . . . §. 33.
3) Anzeige derselben. . . . . §. 34.
4) Gemeinschaftliche Kostentragung. . . . . §. 35.
5) Wenn der eine oder der andere auf Vermarkung anträgt. §. 36.
6) Verbauen, Uebermachen und Ueberschneiden. . . . §. 37.
7) Bei fruchtloser Warnung. . . . . §. 38.
8) Uebereggen und Ueberpflügen. . . . . §. 39.
9) Schmähung der Steinsetzer. . . . . §. 40.
10) Rekurs gegen die Aussprüche derselben. . . . . §. 41.
11) Kosten des unterliegenden Theiles. . . . . §. 42.
12) Weinkauf der Steinsetzer. . . . . §. 43.
13) Besichtigung der Mark. . . . . §. 44.
14) Antrag auf Vermarkung. . . . . §. 45.
15) Was bei mißlungenem Vergleiche Rechtens. . . . §. 46.
16) Gebühren der Steinsetzer. . . . . §. 47.
17) Steinsetzer-Eid. . . . . §. 48.

Abschnitt V.

Contracte und Darlehen.

1) Gerichtliche Errichtung von Schuldbriefen. . . . §. 49.
2) Rückzahlung. . . . . §. 50.
3) Beitreibung der Schulden. . . . . §. 51.
4) Reluition. . . . . §. 52.
5) Gegenstände, die nicht dürfen gepfändet werden. . . §. 53.
6) Muthwillige Schuldner. . . . . §. 54.

Digitized by Google

Abſchnitt VI.

Retract oder Einſtandsrecht.

1) Wem ſolches zuſtehe? . . . . . §. 55.
2) Vorzug des Theilhabers oder Miteigenthümers vor den Verwandten. . . . . §. 56.
3) Retract bei gleicher Verwandtſchaft mit dem Käufer. . §. 57.
4) Zeit, binnen welcher der Retract auszuüben. . . . §. 58.
5) Verkaufsanzeige. . . . . §. 59.
6) Rechte der Gutstheilhaber. . . . . §. 60.
7) Einſtandsrecht der Erben. . . . . §. 61.
8) Eid der Retrahenten. . . . . §. 62.
9) Wo das Retraktsrecht aufgehoben. . . . . §. 63.

Anhang.

Viehverordnungen.

1) Viehmandate. . . . . §. 64.
2) Viehhalten. . . . . §. 65.

Digitized by Google

Erbach.

Einleitung.

§. 1.

Erbachische Landesordnung vom Jahre 1604.

Die Erbachische Landesordnung v. J. 1604 gilt in denjenigen Gräflich Erbachischen Orten, welche in dem Kreise von Unterfranken gelegen sind.

Abschnitt I.

Eherecht.

Tit. I.

Eheverlöbnisse und Verehelichungen.

§. 2.

1) Einwilligung der Eltern und Vormünder.

1. Zur Verehelichung unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehender Kinder ist die Einwilligung der Eltern oder Vormünder erforderlich.

2. Kindern, die sich ohne elterliche Einwilligung verheirathen, sind die Eltern kein Heirathsgut und keine Aussteuer zu geben schuldig.

3. Vormünder sind den sich ohne ihre Einwilligung verheirathenden Pupillen bis auf Befehl der Herrschaft ihr Vermögen herauszugeben nicht verbunden.

4. Die elterliche und vormundschaftliche Einwilligung kann supplirt werden. (XXI.)

§. 3.

2) Eheverlöbnisse.

a) Feierlichkeiten derselben.

Heimliche und nicht wenigstens vor drei oder vier Ver-

wandten, Freunden oder sonst ehrbaren Personen eingegangene Eheverlöbnisse haben keine Rechtsgültigkeit.

§. 4.

β) Klagen auf deren Erfüllung.

Bei Klagen auf Erfüllung des Eheversprechens soll vordersamst die Güte versucht werden.

§. 5.

3) Heirathsfähiges Alter.

1. Heirathserlaubniß α) der Weibspersonen ist vor dem 24., β) der Mannspersonen vor dem 25. Jahre nicht erlaubt, und γ) nicht einmal Dispensation deßhalb kann ertheilt werden.

2. Da gegenwärtig nach dem allgemeinen im ganzen Königreiche geltenden Edikte über die Großjährigkeit, die Großjährigkeit schon nach zurückgelegtem 21. Jahre anfängt, so hat diese Verordnung nicht mehr Statt.

§. 6.

4) Ehehinderniſſe und verbotene Grade.

α) Blutsverwandtschaft.

1. Zwischen Eltern und Kindern,

2. Tanten und Großtanten und deren Neffen, Oheimen und Großoheimen und deren Nichten,

3. Geschwistern, Brüdern und Schwestern, und

4. Kindeskindern sind die Ehen verboten.

5. Erstreckt sich das Eheverbot zwischen Blutsverwandten bis auf den 3. Grad, gleicher oder ungleicher Verwandtschaft.

§. 7.

β) Schwägerschaft.

In dem Grade, in welchem die Ehe unter Blutsverwandten verboten ist, ist sie es auch unter Verschwägerten.

§. 8.

5) Copulationen und Proclamationen.

1. Copulationen sollen ohne vorhergehende Examination, und

2. darauf erfolgte dreimalige öffentliche Proclamation nicht geschehen.

Digitized by Google

§. 9.

6) Fremde Personen.

Fremde sollen nicht proclamirt, noch viel weniger copulirt werden; sie hätten denn zuvor gute schriftliche Urkunden und Zeugnisse über ihre Geburt, Stand, Wandel und Ledigsein beigebracht.

§. 10.

7) Weggelaufene Eheleute.

1. Weggelaufene Eheleute sollen gefänglich eingezogen,
2. und wenn sie ins Ausland ziehen, denselben ihr Vermögen nicht verabfolgt werden.

Tit. II.

Güterstand.

§. 11.

1) Ehepacten.

Ehepacten sollen

1. gerichtlich von dem Amtmann,
2. unter Zuziehung zweier Zeugen vor Gericht,
3. und der beiderseitigen Freundschaft errichtet,
4. den Parteien verlesen,
5. und förmliche Heirathsbriefe darüber ausgefertigt werden.

§. 12.

2) Wirkung vollzogener Ehe.

Erfolgter ehelicher Beischlaf zieht unbedingte Erbfolge der Eheleute nach sich. (XXI.)

Tit. III.

Wittwenstand.

§. 13.

Gutsbesitz der Wittwen.

Wittwen sollen so lange, bis sie sich wieder verheirathen, auf den Gütern bleiben.

Tit. IV.

Wiederverehelichung.

§. 14.

1) Trauerzeit derselben.

1. Der Mann soll nicht vor 6 Monaten,

Digitized by Google

2. die Frau sich nicht vor 10 Monaten wieder verheirathen.

3. Schwangere Wittwen sollen weder Verlobung noch Verehelichung vor sechs Wochen eingehen.

4. Verlöbnisse sind außer diesem Falle vor der Nro. 1. und 2. bestimmten Zeit erlaubt. a)

§. 15.

2) Erforderniß.

α) Gutsherrliche Bewilligung, und

β) Zuziehung der Verwandten.

1. Soll die Wiederverehelichung nicht α) ohne herrschaftliche Bewilligung, und β) ohne Zuziehung der Verwandten geschehen.

2. Geschieht solche ohne diese, soll das Gericht α) das gesammte Vermögen in Beschlag nehmen, β) den unmündigen Kindern einen Vormund bestellen, γ) die Rechte der ersteehelichen Kinder reguliren, δ) und darauf sehen, daß ihnen ein ziemlicher Voraus bestellt werde. (Art. XXI.)

§. 16.

3) Güterstand.

α) Gemeines Recht.

Die zusammenheirathenden Eheleute können auch nach gemeinem Rechte statt nach der Einkindschaft leben. b)

§. 17.

β) Einkindschaft.

1. Einkindschaft soll nicht weiter dann auf Eltern und Kindern ausgedehnt werden. (Art. XXII.)

2. Halbbürtige Geschwister werden in der Einkindschaft den vollbürtigen gleichgehalten. (Art. XXII.)

3. Einkindschaft hört mit dem Tode der leiblichen Eltern auf.

4. Wird nicht mit den Stiefeltern fortgesetzt.

§. 18.

γ) Theilung.

Es tritt Theilung ein, wobei

α) den ersteehelichen Kindern αα) ihr Voraus, und ββ) die

a) Verord. v. J. 1587.

b) Verordn. v. 1. Febr. 1791.

Digitized by Google

Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens nach Abzug der Schulden gebührt;

β) den in der letzten Ehe erzeugten Kindern gebührt αα) von der andern Hälfte $\frac{1}{3}$, ββ) jedoch haben die zur weitern Ehe schreitenden Eltern, der Vater und die Mutter, davon die Nutznießung bis zur Verheirathung des Kindes. a)

§. 19.

δ) Was Rechtens, wenn im Concurse des Mannes

αα) die Wittwe ihre Güter zurückfordert.

Der Fall, wo die Frau 2ter Ehe im Concurse ihre Güter zurückfordert, ist nicht mit dem Falle zu verwechseln, wo die Kinder ihr Mütterliches ohne Conkurs und bei zureichendem Vermögen zurückfordern.

§. 20.

ββ) Wenn die Kinder ihr mütterliches Vermögen zurückfordern.

1. Das Gut ist daher mit Zufriedenheit der Wittwe und der Vormünder der Kinder an den Sohn zweiter Ehe zu überlassen.

2. Den Kindern 1ter Ehe nach Abzug des 4ten Theiles, so der Vater zu erben gehabt, das mütterliche Vermögen zu verabfolgen.

3. Der jetzigen Wittib (falls die Kinder erster Ehe ihr ganzes mütterliches Vermögen und nicht statt dessen den Voraus nehmen) das erweislich Eingebrachte abzutragen, und

4. den Ueberrest unter die sämmtlichen Kinder beider Ehen und die Wittwe in gleiche Theile nach folgendem Schema in 7 Theile zu vertheilen. b)

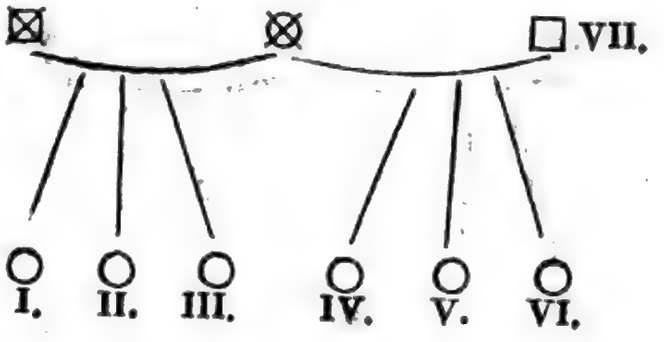

a) Regierungsentschließung v. 28. April 1684.

b) Rgs.-Dekret v. 4. Dezember 1745.

Digitized by Google

Abschnitt III.

Vormundschaften.

§. 21.

1) Bestellung und Eid der Vormünder.

Vormünder müssen für Minderjährige gehörig bestellt und beeidigt werden.

§. 22.

2) Jährliche Rechnungsleistung.

Die Vormundschaftsrechnung ist alljährlich abzulegen und abzuhören.

§. 23.

3) Gebühren.

Für jeden Rechnungsreceß werden 12 pf. passirt.

§. 24.

4) Zehrung.

Die Zehrung wird auf den Gulden vertheilt. (Art. XXIV.)

Abschnitt IIII.

Liegende Güter.

§. 25.

1) Besetzung der Güter.

1. Die Güter müssen innerhalb Jahresfrist besetzt werden. (Art. XIII.)

2. Zwei Hofbesitzer sollen nicht gestattet werden. Es nähmen denn die Eltern eines ihrer Kinder zu sich. (Art. XIV.)

§. 26.

2) Verkauf und Veränderung.

1. Gutsverkauf und Aenderungen sollen nicht ohne Vorwissen der Herrschaft geschehen. (Art. XV.)

2. Sollen nicht ohne Einwilligung der Frau und Kinder vorgenommen werden. (Art. XV.)

§. 27.

3) Gutsbesitz unter einem Viertel und Zertrümmerung.

1) Der Besitz eines Gutes unter einem Viertel soll keinem gestattet werden.

2) Ebenso soll keines unter einem Viertel zertheilt werden.

Digitized by Google

§. 28.

4) Güterübergabe.

Wenn die wieder sich verehelichenden Eheleute einem ihrer Kinder das Gut überlassen wollen, muß solches mit Bewilligung der Herrschaft geschehen.

§. 29.

5) Auszug.

1. Vor dem 60sten Jahre kann keiner seine Güter gegen einen Auszug übergeben.

2. Es sey denn bei unvermögenden Leibsumständen nach vorhergehender Untersuchung und Befreiung. a)

3. Sollen Auszüge nicht ohne erhebliche Ursache gemacht werden.

4. Soll der Auszug mit Vorwissen der Herrschaft und der nächsten Freunde regulirt werden. (Tit. XXI.)

§. 30.

6) Kauf- und Tauschbriefe.

1. Kauf- und Tauschbriefe sollen gerichtlich errichtet (Art. XIV.),

2. und alle Kaufsbedingungen und Umstände genau darin bemerkt werden. (Art. XX.)

§. 31.

7) Weinkauf.

Soll der Weinkauf in 2 pf. von jedem Gulden des Kaufschillings bestehen.

Abschnitt IV.

Steinsetzordnung

vom 7. November 1695.

§. 32.

1) Steinsetzer und Pflichten derselben.

Sollen sechs Mann als Steinsetzer ernannt und beeidiget werden.

1. Die Steinsetzer sollen ihr Geheimniß bei dem Steinsetzen bewahren,

2. sich aufgefordert jedes Mal bereitwillig finden lassen,

a) Verordnung vom 18. März 1738.

3. ſtrenge Unparteilichkeit beobachten, und keine Geſchenke annehmen,
4. und die Steine lediglich in Beiſeyn der Obrigkeit ſetzen.

§. 33.

2) Gränzverrückung.

Abſichtliche Gränzverrückung unterliegt den peinlichen Geſetzen.

§. 34.

3) Anzeige bei umgeworfenen Gränz- und Markſteinen.

Wer die Gränz- oder Markſteine an dem Anſtoße umwirft, muß bei Strafe ½ Orts die Anzeige davon machen.

§. 35.

4) Gemeinſchaftliche Koſtentragung.

Die Koſten der Steinſetzung ſind gemeinſchaftlich gegen 24 pf. für jeden Stein zu tragen.

§. 36.

5) Wenn der eine oder der andere auf Vermarkung anträgt.

Gleiches hat Statt, wenn der eine oder der andere auf Vermarkung anträgt.

§. 37.

6) Verbauen, übernehmen, überſchneiden.

Bei 5 fl. Strafe, die eine Hälfte für die Herrſchaft, die andere für die Steinſetzer, darf keiner zu Dorf und Feld den Markſtein ſeines Nachbars über Zeit oder Feld verbauen, hinübernehmen oder hinüberſchneiden.

§. 38.

7) Strafe bei geſchehener Warnung.

So einer dem andern Unrecht gethan hat, darüber gewarnt wird, und ſich an die geſchehene Warnung nicht kehrt, ſoll nebſt obiger Strafe von 5 fl. um ½ fl. für jeden Schuh, ſo weit er den Vorgriff gethan hat, geſtraft werden.

§. 39.

8) Übereggen und Ueberpflügen.

Wenn einer über den Markſtein vorſätzlich egget oder pflüget, ſoll er 2 fl. der Herrſchaft und ½ fl. für jeden Schuh den Steinſetzern entrichten.

§. 40.

9) Strafe desjenigen, der die Steinſetzer wegen gefällten Urtheils ſchmäht.

10 fl. ſind der Herrſchaft von demjenigen zu erlegen, wer die Steinſetzer wegen gefällten Urtheils ſchmähet.

Digitized by Google

§. 41.

10) Rekurs gegen die Aussprüche der Steinsetzer.

Jedoch steht den Parteien der Recurs gegen das gefällte Urtheil zu.

§. 42.

11) Kosten des verlierenden Theils.

Der verlierende Theil muß die Kosten allein tragen.

§. 43.

12) Weinkauf der Steinsetzer.

So manches Zeichen zu den Marksteinen gelegt wird, so viele Maß Wein, die Maß zu 24 pf. gerechnet, müssen die Parteien den Steinsetzern geben.

§. 44.

13) Besichtigung der Mark.

Die Besichtigung der Mark soll jährlich im Frühjahr und im Herbste vorgenommen werden.

§. 45.

14) Antrag auf Vermarkung.

Auf Begehren eines jeden soll mit Wissen der Herrschaft oder des Beamten die Vermarkung bei Strafe von 1 fl., die Hälfte für die Herrschaft, die Hälfte für die Gemeinde vorgenommen werden.

§. 46.

15) Was bei mißlungenem Vergleiche Rechtens.

Wo die Steinsetzer die Parteien nicht vergleichen können, hat der Recurs an die Regierung (modo an die Justizstelle) Statt.

§. 47.

16) Gebühren der Steinsetzer.

1. Gebühren der Seinsetzer

α) 5 Albus für Setzung eines neuen,

β) 5 Kreuzer für Setzung eines alten Steins,

eine besondere Erkenntlichkeit bei hergestelltem Vergleiche und größerer Zeitversäumniß.

2. Sollen fehlende, beschädigte Steine ersetzt, und davon bei einem Gulden Strafe der Obrigkeit die Anzeige gemacht werden.

§. 48.

17) Eid der Steinsetzer.

Der Eid der Steinsetzer ist 1) auf Bewahrung des Geheimnisses, 2) Vornahme des Steinsetzens in Beiseyn der Obrigkeit,

Digitized by Google

3) Bereitwilligkeit, 4) Unparteilichkeit und 5) Nichtannahme von Geschenken gerichtet.

Abschnitt V.

Contracte und Darlehen.

§. 49.

1) Gerichtliche Errichtung der Schuldbriefe.

1. Schuldbriefe

α) unter 100 fl. sollen gerichtlich vor dem Amtskoller (Beamten),

β) über 100 fl. gerichtlich mit herrschaftlicher Bewilligung und Siegel errichtet werden.

2. Von jedem Gulden ist ein Batzen an Gebühren zu entrichten.

3. Bei vorhandener Wahrscheinlichkeit, daß der Schuldner mit seinem Gute nicht alle Gläubiger werde bezahlen können, sind die Gläubiger vorzuladen.

§. 50.

2) Rückzahlung.

1. Die Rückzahlung soll bei Amt geschehen, und
2. die alten Obligationen kassirt werden.

§. 51.

3) Beitreibung der Schulden.

1. Herrschaftliche, Kirchen-, Pupillen- und amtlich konsentirte Schulden sollen vor allem beigetrieben werden.

2. Die Beitreibung der Schulden soll binnen zehn Tagen geschehen.

3. Nach deren fruchtlosem Verlaufe die Pfändung eintreten.

§. 52.

4) Reluition.

Dem Schuldner steht binnen 14 Tagen die Wiedereinlösung des abgenommenen Pfandes zu.

Digitized by Google

§. 53.

5) Gegenstände, welche nicht dürfen gepfändet werden.

1. Was zum Leibe der Ehefrau und Kinder gehört, kann nicht gepfändet werden.

2. Ihnen bleiben daher ihre Betten und Kleidungsstücke.

§. 54.

6) Muthwillige Schuldner.

Muthwillige Schuldner sollen nach Ausschätzung nicht länger geduldet werden, was nach Bayerischem Rechte nicht Statt hat.

Abschnitt VI.

Retract oder Einstandsrecht.

§. 55.

1) Wem solches zustehe?

Das Retracts- oder Einstandsrecht steht

1. den Verwandten des Verkäufers männlichen oder weiblichen Geschlechts bis auf den dritten Grad beschränkt zu.
2. Es steht den Gewerben, d. i. dem Miteigenthümer, der Theil an dem Gute hat, zu.

§. 56.

2) Vorzug des Theilhabers oder Miteigenthümers vor den Verwandten.

Der Gewerb, Theilhaber oder Miteigenthümer, der Theil an dem Gute hat, wird der Sippschaft vorgezogen.

§. 57.

3) Retract bei gleicher Verwandtschaft mit dem Käufer.

Das Retractsrecht hat gegen den Käufer, der mit dem Retrahenten in gleichem Grade verwandt ist, nicht Statt.

§. 58.

4) Zeit, binnen welcher das Retractsrecht auszuüben.

1. Der Retract muß binnen 14 Tagen vom Tage des geschlossenen und dem Retrahenten bekannt gewordenen Kaufes ausgeübt werden.

Digitized by Google

2. Ist der Retrahent außer Landes, so kann er binnen ¼ Jahr den Retract ausüben.

3. Wer aus der Grafschaft wegzieht, und wieder in dieselbe zurückkehren will, kann α) denselben binnen ¼ Jahr ausüben, und soll β) hiezu einen ordentlichen Mandatar bestellen.

§. 59.

5) Verkaufsanzeige bei Erbgütern.

1. Bei Verkauf von Erbgütern, so über 14 fl. werth sind, soll der Tag des Verkaufes den nächsten zwei Stunden weit entfernten Verwandten angezeigt werden.

2. Bleibt der Verwandte aus, ist er mit seinem Einstandsrechte nicht mehr zu hören.

3. Verwandte, die dem Verkäufer unbekannt, und über eine Meile Weges entfernt sind, können den Retract binnen ¼ Jahr ausüben.

§. 60.

6) Rechte der Guts-Theilhaber.

1. Wenn zwei oder mehrere Theil an einem Viertel haben, steht dem, der am meisten davon hat, die Befugniß zu, die anderen davon abzutreiben.

2. Hat er aber eine halbe Hube, kann er α) das ¼ nicht abtreiben, β) es wäre denn, daß keiner von den anderen, welche auch Theil an diesem Viertel haben, dasselbe an sich bringen wollte.

§. 61.

7) Einstandsrecht der Erben.

1. Ein Erbe kann den Theil des andern, und wer den größten Theil hat, auch die übrigen Theile an sich bringen.

2. Will keiner das Gut übernehmen, soll es einem Fremden verkauft werden, damit das Gut bei einander bleibe, und nicht unter einem Viertel zerrissen werde.

§. 62.

8) Eid des Retrahenten.

Nach vorher geleistetem Eide, daß der Retrahent α) den Retract bloß zu seinem Nutzen und ohne alle Gefährde ausüben, und β) das Gut wenigstens 2 Jahre besitzen wolle, hat dessen Ausübung statt.

Digitized by Google

§. 63.

9) Wo das Retractsrecht aufgehoben.

1. Wie die Untheilbarkeit der Güter, so sind auch alle Arten von Retracten, Näher- und Abtriebsrechten, sie mögen sich auf Ortsgewohnheiten, Landesverordnungen, Testamente, oder Verträge gründen, im ganzen Umfange des Großherzogthums Hessen unbedingt für aufgehoben erklärt. a)

2. In dem Erbachischen Landestheile, der dem Bayerischen Gebiete einverleibt ist, ist der oben (§. 55.) angeführte Retract oder das Ablösungsrecht noch nicht aufgehoben.

Anhang.

Viehordnungen.

§. 64.

1) Viehmandate.

Die neuesten Viehmandate s. m. in den nachfolgenden Erläuterungen.

A. Erbach-Fürstenauische Viehmarkts-Ordnung vom 2. Jenner 1802.

1. Gesundheitszeugnisse. 2. bis 8. Nothwendigkeit gerichtlicher Anzeige der Viehhändel. 9. bis 12. Zahlung Zeit. Geldsorten. 13. 14. Marktpolizei. 15. bis 19. Währschaft. 20. bis 33. Verfahren im Fall der Klage. 34. Von paarweisem Verkauf. 35. Verkauf einer größern Anzahl Viehes. 36. 37. Von trächtigem Vieh. 38. 39. Marktrecht. Forum contractus. 40 Von Schmußjuden. 41. bis 44. Erfordernisse zu vollständiger Gültigkeit des Handels. 45. 46. Vom Mitverkauf von Joch und Riemen, Sattel und Zeug. 47. Vom Mitverkauf von säugenden Kälbern, Füllen. 48. 49. Vom wasenmäßigem, und sonstig krankem Vieh, wofür keine Währschaft geleistet werden will. 50. Von Abkürzung und Beschleunigen des gerichtlichen Verfahrens.

---

a) Großh. Hess. Verordnung v. 15. Mai 1812. Nr. 69. d. V. O. Sammlung.

Digitized by Google

B. Nachtrag zu vorstehender Verordnung vom 14. Februar 1806.

1. Von Abschluß und Gültigkeit der Viehhändel überhaupt. 2. Von Nothwendigkeit der gerichtlichen Anzeige und Viehhändel. 3. 4. Von den Folgen deren Unterlassung. Verlust des Klagrechts. Strafe. 5. Von den Folgen, wenn nur einer der Contrahenten die Anzeige unterläßt.

Erbach-Erbachische Viehmarkts-Ordnung vom 1. Juli 1805

1. Nothwendigkeit gerichtlicher Anzeige der Viehhändel. 2. Folgen deren Unterlassung. Verlust des Klagrechts. Strafe. 3. Ungültigkeit einseitiger Anzeige. 4. Tauschhändel. Bestimmte Angabe des Werthes. 5. 6. Uebergang der Gefahr. 7. — 10. Währschaft. 11. Von trächtigem Vieh. 12. 13. Vom Verfahren im Fall der Klage. 14. Von paarweisem Verkauf. 15. Vom Betrug. 16. 17. Von Gültigkeit und Anwendung dieser Verordnung.

§. 65.

2) Viehhalten im Flur oder Michelstatt.

1. Die eine Kuh halten, dürfen zwei Geiß halten.

2. Dem Kuhhirten, der die Geiß mithüthen muß, und sich keine Kuh halten kann, sind drei Geißen zu halten erlaubt.

Digitized by Google

Zusätze

und

Erläuterungen

zu dem

Erbacher Landrechte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung. . . . . §. 1.

Abschnitt I.
Gütergemeinschaft.
Tit. I.
Allgemeine Gütergemeinschaft.

1) Voraussetzungen derselben. . . . . §. 2.
2) Werth der allgemeinen Gütergemeinschaft für die künftige Gesetzgebung. . . . . §. 3.
3) Begründung der Gütergemeinschaft. . . . . §. 4.
4) Wohnort des Mannes. . . . . §. 5.
5) Ausnahmen. . . . . §. 6.
6) Kundmachung abweichender Verträge. . . . §. 7.
7) Personen, unter welchen die Gütergemeinschaft Statt hat. §. 8.
8) Wirkungen der Gütergemeinschaft während der Ehe. . §. 9.
9) Gesammteigenthum beider Ehegatten. . . . §. 10.
10) Vorbehalt. . . . . §. 11.
11) Verbindlichkeit des ehelichen Gesammtvermögens. . §. 12.
12) Geldstrafen, Untersuchungskosten und Unglücksfälle. . §. 13.
13) Ausnahmen hievon. . . . . §. 14.
14) Gemeinschaftliches Verwaltungsrecht des Mannes und der Frau. . . . . §. 15.
15) Testamente und Erbverträge. . . . . §. 16.
16) In Bezug auf Liberalitäten (Schenkungen). . . §. 17.
17) Ausnahmen hievon. . . . . §. 18.
18) Folgen in Bezug auf Veräußerung liegender Güter. . §. 19.
19) Ausnahmen. . . . . §. 20.
20) Handelschaft, Wirthschaft und Gewerbe. . . . §. 21.
21) Besonderes Verwaltungsrecht des Mannes und der Frau. §. 22.
22) Bevorzugtes Verwaltungsrecht des Mannes. . . §. 23.
23) Einspruch- oder Klage-Recht des widerrechtlich übergangenen Ehegatten. . . . . §. 24.

Digitized by Google

24) Sicherungsrecht gegen Vermögensverschwendung. . §. 25.
25) Recht der Kinder auf das Gesammtvermögen. . . §. 26.
26) Ende der Gütergemeinschaft
α) im Allgemeinen, ... §. 27.
β) insbesonders durch Ehescheidung, ... §. 28.
γ) durch Vertrag, ... §. 29.
δ) wegen Betrugs. . . . . §. 30.
27) Folgen der Trennung. . . . . §. 31.

Tit. II.

Wittibstand.

1) Wenn keine Kinder vorhanden sind. . . . . §. 32.
2) Bei vorhandenen Kindern. . . . . §. 33.
3) Natur und Wirkung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. §. 34.
4) Anwendung auf das Sondergut. . . . . §. 35.
5) Testamente und Erbverträge. . . . . §. 36.
6) Anwendung auf Erwerbung und Veräußerung liegender Güter und Gerechtigkeiten. . . . . §. 37.
7) Vermögensverwaltung. . . . . §. 38.
8) Ende der fortgesetzten Gütergemeinschaft. . . . §. 39.
9) Fernere Fortsetzung unter den Geschwistern. . . §. 40.

Tit. III

Wiederverehelichung.

1) Bedingung der Wiederverehelichung. . . . §. 41.
2) Arten der Abfindungen. . . . . §. 42.
I. Durch Einkindschaft.
1) Form des Einkindschafts-Vertrages. . . . §. 43.
2) Pflicht der Richter und Vormünder. . . . . §. 44.
3) Inventar. . . . . §. 45.
4) Bei volljährigen Kindern. . . . . §. 46.
5) Verzicht minderjähriger Kinder nach erlangter Großjährigkeit. . . . . §. 47.
6) Voraus. . . . . §. 48.
7) Natur und Wirkung der Einkindschaft während ihrer Dauer. . . . . §. 49.
8) Ende der Einkindschaft. . . . . §. 50.
II. Abtheilung des Vermögens.
1) Arten der Abtheilung, ... §. 51.
α) freiwillige, ... §. 52.
β) nothwendige. . . . . §. 53.
2) Wie die gerichtliche Theilung zu geschehen habe. . §. 54.
3) Rücksicht auf minderjährige Kinder. . . . . §. 55.

Digitized by Google

4) Rücksicht auf Schuldenzahlung. . . . . §. 56.
5) Theilungsmaaßstab. . . . . §. 57.
6) Rücksicht auf liegende Güter. . . . . §. 58.
7) Rücksicht auf sonstige untheilbare Sachen. . . . §. 59.
8) Rechte der abgetheilten Kinder auf ihr Vermögen. . §. 60.
9) Was in Bezug auf minderjährige Kinder Rechtens. . §. 61.
10) Erbrecht der abgetheilten Kinder in das Vermögen ihrer Eltern oder Geschwister. . . . . §. 62.
11) Abtheilung mit einzelnen Kindern. . . . . §. 63.

Tit. IV.

Wiederverehelichung alter Personen.

Natur und Beschaffenheit derselben. . . . . §. 64.

Abschnitt II.

Vormundschaftswesen.

1) Einleitung. . . . . §. 65.
2) Gegenstände der Vormundschaftsordnung. . . . §. 66.
3) Richtigstellung des Vermögens. . . . . §. 67.
4) Inventar. . . . . §. 68.
5) Theilung. . . . . §. 69.
6) Vermögensverwaltung. . . . . §. 70.
7) Passiven und Aktiven. . . . . §. 71.
8) Bares Geld. . . . . §. 72.
9) Kapitalien. . . . . §. 73.
10) Zielgelder. . . . . §. 74.
11) Eingehende Gelder. . . . . §. 75.
12) Geldanlehen. . . . . §. 76.
13) Liegende Güter. . . . . §. 77.
14) Eigener Bau und Benützung für den Pflegling. . §. 78.
15) Verpachtung. . . . . §. 79.
16) Mobilien. . . . . §. 80.
17) Rechnungsleistung. . . . . §. 81.
18) Rechte des Vormünders in Betreff der Erziehung des Pupillen
α) vor erreichtem 14ten Jahre, ... §. 82.
β) nach erreichtem 14ten Jahre. . . . . §. 83.
19) Was bei das Vermögen übersteigenden Erziehungskosten Rechtens. . . . . §. 84.
20) Was bei zweifelhaften Fällen Rechtens. . . . §. 85.
21) Belohnung des Vormundes. . . . . §. 86.

Digitized by Google

22) Gemeines Recht. . . . . §. 87.
23) Ende der Vormundschaft durch Heirath. . . . §. 88.

Abschnitt III.

Erbverträge, Testamente, Intestaterbfolge.

1) Erbverträge. . . . . §. 89.
2) Testamente. . . . . §. 90.
3) Intestaterbfolge. . . . . §. 91.

Abschnitt IV.

Allmenden, Huben, und sonstigen Bauerngüter.

Tit. I.

Von Allmenden.

1) Von Allmenden und Gemeingütern. . . . §. 92.
2) Verwaltung. . . . . §. 93.
3) Theilnahme an den Allmenden. . . . . §. 94.
4) Recht, Theilung der Allmenden zu begehren. . . §. 95.
5) Verlust des Allmendengenusses. . . . . §. 96.

Tit. II.

Hubgüter.

1) Allgemeine Bemerkung. . . . . §. 97.
2) Begriff und Natur der Hubgüter. . . . . §. 98.
3) Rechte der Hübner an ihren Gütern. . . . §. 99.
4) Leistungen. . . . . §. 100.
5) Zinsen.
α) Natur derselben. . . . . §. 101.
β) Leistungsart. . . . . §. 102.
6) Verpfändung der Grundzinsen auf einzelne Grundstücke. §. 103.

Tit. III.

Erbbestands- und Zinsgüter.

1) Natur der Erbzinsgüter. . . . . §. 104.
2) Canon. Laudemium. . . . . §. 105.

Tit. IV.

Verträge über Veräußerungen liegender Güter.

Form und Gültigkeit derselben.
α) in Rücksicht des Staates, ... §. 106.
β) in Rücksicht der Contrahenten, ... §. 107.

Digitized by Google

Tit. V.

Gutsübergabe der Eltern an ihre Kinder.

1) Von Gutsübergaben der Eltern an ihre Kinder überhaupt. §. 108.
2) Gerichtliche Vermittlung und Aufgabe der Gutsübergabsverträge. . . . . §. 109.
3) Wahlrecht der Eltern unter ihren Kindern. . . §. 110.
4) Anschlag und Gutsleistung. . . . . §. 111.
5) Zahlungsweise des Kaufanschlags. . . . . §. 112.
6) Rücksicht auf die Gläubiger. . . . . §. 113.
7) Rücksicht auf künftige Schulden. . . . . §. 114.
8) Rücksicht auf die Lebsucht der Eltern. . . . §. 115.
9) Vorbehalt und rechtliche Natur der Gemeinschaft. . §. 116.
10) Rücksicht auf noch unversorgte, körper- und geistesschwache Kinder. . . . . §. 117.

Tit. VI.

Von Zehenten.

1) Allgemeine Natur derselben. . . . . §. 118.
2) Waldmarkzehenten. . . . . §. 119.
3) Erwerb. . . . . §. 120.
4) Verlust der Zehenten. . . . . §. 121.

Tit. VII.

Frohnen und Leibeigenschaft.

1) Großherzogliche Verordnungen. . . . . §. 122.
2) Bayerische. . . . . §. 123.

Abschnitt V.

Contracte.

Tit. I.

Consensertheilung, Hypothekenwesen und Concurse. §. 124.

Tit. II.

Wirths- und Zechschulden. . . . . §. 125.
1) Gemeinschaftlich Erbachische Verordnung v. 6. Sept. 1788. §. 126.
2) Gemeinschaftlich Breubergische v. 14. Oct. 1788. . §. 127.

Digitized by Google

Tit. III.

Judenverordnungen.

Allgemeine Bemerkung. . . . . §. 128.
I. Gräflich Erbach-Erbachiſche Verordnung vom 27. Dec. 1790. §. 129.
II. Gräflich Erbach-Fürſtenauiſche Verordnung vom Jahre 1799. §. 130.

Tit. IV.

Viehhandelſchaften und Viehmarktsordnungen.

Verordnungen. . . . . §. 131.
I. Gräflich Erbach-Fürſtenauiſche Verordnung vom 14. Februar 1806. . . . . §. 132.
II. Nachtrag zu der Verordnung vom 14. Febr. 1806. . §. 133.
III. Gräflich Erbach-Erbachiſche Viehverordnung v. 1. Juli 1805. §. 134.

Digitized by Google

Zusätze
und
Erläuterungen
zu dem
Erbachischen Rechte.

Einleitung.

§. 1.

So wie die Solmser Landesordnung war die Erbachische im Buchhandel nicht mehr zu haben. Neu wurde sie zu Darmstadt 1824 aufgelegt, und mit klassischen Abhandlungen und vielen Erläuterungen versehen. Aber auch diese Auflage war vergriffen, und es blieb mir nichts übrig, als die Excerpten, welche ich vor zwanzig Jahren aus der schriftlichen bei dem k. Appellationsgerichte noch vorhandenen Erbacher Landesordnung gemacht hatte, zu ordnen, und meinem Werke beizufügen; diese Excerpte mit der neuen Auflage zu vergleichen, war mir nicht vergönnt. Indessen war der Druck bereits vorgeschritten, als ich durch glücklichen Zufall die so reich ausgestattete Auflage derselben v. J. 1824 aus einer Privatbibliothek erhielt. Ich beeile mich daher, aus derselben die nöthigen und nützlichen Nachträge und Erläuterungen nachzuschicken, und schränke mich hiebei meistens auf den dispositiven Theil ein.

Diese Auflage führt den Titel:

„Das Landrecht oder die eigenthümlichen Rechte und Sitten der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg im Odenwalde, gesammelt, geordnet von F. K. H. Beck, Großh. Hess. Justizkanzleirath und Ch. Lauteren."

Der erste Theil enthält die geschichtliche Einleitung in die Natur, Sitten und Rechte des Landes, und folgende höchst interessante und trefflich bearbeitete Gegenstände. Kap. I. Die Natur des Landes. Kap. II. Die Sitten der ersten Bewohner bis zu den Zeiten der Franken. Kap. III. Wie das Land fränk.

Digitized by Google

kisch wird, Einfluß auf Recht und Sitte. Kap. IV. Wie das Land an Erbach, die Oberlehenbarkeit an Mainz, Pfalz und Fuld kommt. Kap. V. Wie Breubach an Erbach und Löwenstein kommt. Kap. VI. Des Gewohnheitsrecht oder die eigenthümlich bürgerlichen Sitten und Rechte im sechszehnten Jahrhundert, insbesondere von der öffentlichen Gerichtsverfassung des Landes. Kap. VII. Erste Aufzeichnung des Gewohnheitsrechtes im 16ten Jahrhundert. Statuten, Landesordnung, Landrecht. Kap. VIII. Vollständige Mittheilung der alten Statuten v. J. 1520 und der weltlichen Landesordnung oder des sogenannten Erbacher Landesrechts. Kap. IX. Die Zeiten und Folgen der Reformation. Kap. X. Wie die Landeshoheit an Hessen kommt. Blick auf die gegenwärtige Lage des Landes, 1806 — 1824.

Abschnitt I.

Gütergemeinschaft.

Tit. 1.

Allgemeine Gütergemeinschaft.

§. 2.

1) Voraussetzungen der Gütergemeinschaft.

Wir beschränken uns hiebei lediglich auf die erheblichen Nachträge und Zusätze, und hier müssen wir in Betreff der allgemeinen Gütergemeinschaft bemerken, daß solche

1. nicht ausdrücklich verabredet seyn muß, sondern der gesetzliche Güterstand in der Grafschaft Erbach sey.
2. Daß solche nicht nach den römischen Grundsätzen der Societät, nicht nach denen der allgemeinen Errungenschaft, sondern nach denen der teutschen Rechte eigenen allgemeinen Gütergemeinschaft zu beurtheilen sey.

§. 3.

2) Werth der allgemeinen Gütergemeinschaft für die künftige Gesetzgebung.

Den Werth für die allgemeine Gesetzgebung stellen die Erläuterungen sehr gut dar.

1. Wem ich meinen Leib, meine Liebe und Freundschaft, die Ruhe und das Glück meines Lebens vertraue, warum, fragen sie, soll ich auch dem nicht jene ungleich geringeren Güter, mein Geld und Gut vertrauen.

Digitized by Google

2. Finden wir nicht, daß in den ersten, reinsten Zeiten des Christenthums, diese, hier nur auf die innige Verbindung der Ehegatten beschränkte Gütergemeinschaft, ein Hauptzug ihres ganzen öffentlichen Lebens und der Verbindung der Christengemeinden war.

3. Die Gütergemeinschaft vereinigt das Vermögen und die Vermögens-Interessen der Ehegatten, wie die Ehe ihr Herz, ihre höchsten Güter und das Glück ihres Lebens vereinigt. Die nächste Folge dieser ehelichen Gütergemeinschaft ist, daß, indem sie dem getheilten Eigenthum unter den Ehegatten ein Ende macht, sie eine reichhaltige Quelle von Mißtrauen und Uneinigkeit entfernt. Die Bande der Ehegatten werden enger, und ihre wechselseitige Theilnahme auch an dem äußern Glücke ihres Lebens erhöht.

4. Wie ganz anders aber da, wo keine eheliche Gütergemeinschaft gilt! Hier bleibt das Vermögen, das Interesse, die Sorge getheilt. — Wie leicht wird diese getheilte Sorge auch die Herzen der Ehegatten entfremden, und Liebe und Zutrauen erkalten lassen! Sie ist also ein Mittel, das Glück der Ehegatten zu vermehren und würde schon in dieser einzigen Rücksicht eine allgemeine Aufnahme und eine besondere Achtung verdienen, wenn man auch

5. die großen Vortheile nicht in Anschlag bringen wollte, die sie noch in anderer Rücksicht durch die Vermehrung des öffentlichen Credits und durch die Verminderung der Prozesse uns verschafft.

6. Um von dem wohlthätigen Einfluß der Gütergemeinschaft auf Handel und Wandel und dem öffentlichen Credit sich zu überzeugen, bedarf es wohl nur eines Blickes auf die große Sorge und Aufmerksamkeit, welche beinahe alle größern Handelsstädte in Teutschland diesem vaterländischen Institut, worin sie die sicherste Stütze ihres Credites erkannten, seit dem Entstehen ihres Flores geschenkt haben.

7. Wo eheliche Gütergemeinschaft gilt, haftet der Mann für die Frau und die Frau für den Mann, und alle an sich nur gültig entstandenen Schulden zahlt das eheliche Gesammtvermögen. — Sehen wir nicht oft eben den Mann, der als Sachwalter, Speculant oder in hundert anderen Gestalten sein Vermögen vergeudet, verlebt und verschwendet hat, seine Zahlungsunfähigkeit nur darum öffentlich erklären, um mit

Digitized by Google

dem zurückgezogenen Vermögen und auf Unkosten seiner getäuschten Gläubiger sein voriges, unwerthes Leben nur unter andern Formen und Namen fortführen zu können? Oder eben die Frau, welche durch Leichtsinn, Verschwendung und Mangel an Häuslichkeit das Vermögen des Mannes hat vergeuden helfen, durch Zurücknahme ihres Einbringens die rechtlichsten Forderungen der Gläubiger täuschen? a)

8. Und endlich jene unzähligen kostspieligen Inventarisationen und Vermögens-Absonderungen, welche das römische Recht nothwendig macht, und die Prozesse, wozu es Veranlassung gibt! — Sie alle sind da ungleich weniger bekannt und nöthig, wo das einfache Institut der ehelichen Gütergemeinschaft gilt, und der unbegründete Vorwurf, den man namentlich in neuerer Zeit ehelicher Gütergemeinschaft gemacht hat: daß sie durch Consolidation in dem überlebenden Ehegatten alle Rechtsinstitute, die Vormundschaft, Testamente, Erbschaften u. s. w. störe, und daß man in consequenter Durchführung dieser allgemeinen Gütergemeinschaft am Ende immer wieder auf die Prinzipien des Dotalsystems zurückkommen müsse, hat sich in der langen Erfahrung der hiesigen Gegend durchaus nicht bestätiget, wohl aber das bewährt, daß die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft durch das zum Voraus begründete Gesammteigenthum der Kinder und Ehegatten und durch Seltenheit der Testamente, wozu sie führt, das Erbrecht ungemein vereinfacht, und eben so in hundert Fällen die Anwendung besonderer Vormundschaft entbehrlich mache.

9. Daher auch die beachtenswerthe Erscheinung, daß wir außer den Handelsstädten dieses wohlthätige Institut in seiner ursprünglichen Reinheit und Aechtheit vorzugsweise noch auf dem Lande unter den einfachen naturgetreuen Sitten des Bürgers und Bauers, nicht als das Resultat großer und legislativer Weisheit, sondern als das ehrenwerthe Erbtheil der frühesten, schlichten, unverdorbenen Sitten unserer Väter wiederfinden.

---

a) Der berühmte Geschichtsschreiber der Deutschen, Michael Ignaz Schmidt, machte aus eigener Beobachtung die Aeußerung, daß er das Leben der Frauen, welche mit ihren Männern in Gütergemeinschaft stehen, weit moralischer, als das derjenigen, welche ihr eigenes Vermögen gehabt hatten, gefunden habe. Anmerk. des Herausgeb. d. D.

Digitized by Google

10. Den einzig begründeten Einwurf gegen die Gütergemeinschaft, wie sie gewöhnlich und zum Theil auch noch in unserer Gegend ist, könnte man hernehmen von dem Mangel an hinlänglicher Bestimmtheit, Ausführlichkeit und allgemeiner Kenntniß dieser Rechtslehre; zumal wenn es auf einzelne, feinere, schwierige Fälle ankommt, welche, wie nicht zu verkennen, auch noch in hiesiger Gegend die Quelle mancher und in ihren Folgen für häusliches und Familienwohl die verderblichsten Prozesse werden. a)

Allein dieser Vorwurf, so begründet er ist, trifft nicht die Sache des Rechtsinstituts selbst; sondern die bisherige unvollkommene Form seines Daseyns; uns ist der Wunsch und Zweck der gegenwärtigen Abhandlung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung, diesem Mangel so viel möglich abzuhelfen, und dadurch zugleich das viele Gute, welches die Entscheidungen solcher Prozesse durch die hiesigen Gerichte und vorzugsweise durch die hiesige Justizkanzlei, namentlich aus den letzten 25 Jahren längst enthalten, und das außer dem kleinern Kreise der streitenden Partheien, bisher wenig zum übrigen Publikum gekommen, für alle, welche es angehen, und welchen es nützen könnte, zum Gemeingute zu machen.

11. Erwägt man alle diese Gründe mit Unbefangenheit, dann wird man den Werth und den Nutzen der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft für die Anwendung in der Rechtsprechung und Gesetzgebung erkennen. Man wird zugestehen, daß sie verdiene, zumal in teutschen Rechts- und Gesetzbüchern, für die Vermögensverhältnisse der Ehegatten, wenn auch nicht einzige Richtschnur, doch die gesetzliche Regel zu bilden. b)

---

a) Das Bambergische Recht hat diesem Mangel durch die Fälle seiner Entscheidungen abgeholfen, und der durch seine Schriften über die Interimswirthschaft und die Leibzucht rühmlichst bekannte jüngere Runde, gegenwärtiger Präsident des Oberappellations-Gerichts in Celle, Sohn des verstorbenen geheimen Hofraths und Professors Runde in Göttingen, in seinem neuesten Werke über die Gütergemeinschaft gründlich abgeholfen.

b) M. s. die Einleitung zur allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft S. 165—142, die wir wegen des Interesses für die allgemeine auch jetzt im Königreiche Bayern bevorstehende Gesetzgebung aus Beck's und Lauteren Erbach-Ausgabe des Erbacher Rechts haben abdrucken lassen.

Digitized by Google

§. 4.

3) **Begründung der Gütergemeinschaft.**

Die allgemeine Gütergemeinschaft entsteht in der Grafschaft Erbach und der Herrschaft Breuberg auch ohne vertragmäßige Uebereinkunft mit dem Vollzug der Ehe durch priesterliche Trauung und ehelichen Beischlaf. a)

§. 5.

4) **Wohnort des Mannes.**

1. Die Gütergemeinschaft wird in Ermanglung anderer Bestimmungen nach dem Rechte des Wohnorts des Mannes zur Zeit der eingegangenen Ehe begründet, und

2. durch die Veränderung des Wohnorts nicht aufgelöst. b)

§. 6.

5) **Ausnahmen.**

1. Ehegatten können bei Eingehung der Ehe die Gütergemeinschaft aufheben oder verändern.

2. Diese Aufhebung oder Veränderung findet nach bereits eingegangener Ehe nicht mehr Statt.

3. Es kann

α) ein Rückfall bedungen,

β) der überlebende Ehegatte auf einen Kindstheil beschränkt,

γ) die Heirath auf den Auszug geschlossen werden. c)

§. 7.

6) **Kundmachung abweichender Verträge.**

Die öffentliche im Preußischen Landrechte vorgeschriebene Kundmachung abweichender Verträge ist im Erbachischen und Breubergischen weder durch Gesetz, Herkommen noch Gerichtsgebrauch eingeführt. Bei abweichenden jüdischen Eheverträgen wurde aus Fürsorge für die Rechte von Dritten von den Aemtern öffentlich ausgeschrieben.

§. 8.

7) **Personen, unter welchen die Gütergemeinschaft Statt hat.**

Die allgemeine Gütergemeinschaft hat in der Grafschaft Erbach und der Herrschaft Breuberg unter allen Personen, die vormaligen Reichsunmittelbaren ausgenommen, Statt. d)

---

a) Erläuter. Tit. I. §. 1. S. 176.

b) Ibid. §. 2. S. 180.

c) Ibid. §. 3. S. 181 u. 182.

d) Ibid. §. 4. S. 184.

Digitized by Google

§. 9.

8) **Wirkungen der Gütergemeinschaft während der Ehe.**

Die allgemeine Gütergemeinschaft ist ächt teutsches Gesammteigenthum. Es erstreckt sich daher solches

α) nicht blos auf das in die Ehe gebrachte,

β) sondern auch auf das in dieselbe noch künftighin und während der Ehe erworbene, und

γ) der freien Verfügung der Ehegatten unterworfene Vermögen der Ehegatten, auch

δ) ohne besondere Uebergabe;

ε) es mag dasselbe in oder ausserhalb der Grafschaft oder Herrschaft gelegen seyn,

ζ) in Geld, Gütern, Fahrniß, Gerechtsamen oder wie es sonst Namen haben mag,

η) insofern nichts ausdrücklich und unzweifelhaft davon ausgenommen worden ist. a)

§. 10.

9) **Gesammteigenthum beider Ehegatten.**

1. Beide Ehegatten zusammen sind Herren und Eigenthümer dieses reinen ungetheilten Vermögens, b)

2. und ist keiner derselben befugt, weder das Ganze noch einen Theil desselben sein zu nennen, und ausschließlich als Eigenthum in Anspruch zu nehmen. c)

§. 11.

10) **Vorbehalt oder Sondergut.**

1. Das vorbehaltene, von der Gütergemeinschaft ausdrücklich ausgenommene Vermögen bildet den Vorbehalt oder das Sondergut.

2. Ist dieses der Gütergemeinschaft nicht unterworfen, und muß

3. von dem, der sich ausdrücklich darauf beruft, bewiesen werden. d)

§. 12.

11) **Verbindlichkeit des ehelichen Gesammtvermögens.**

1. Das eheliche Gesammtvermögen haftet für alle gültig und rechtsverbindlich entstandene Schulden und Verbindlichkeiten der Ehegatten,

---

a) Erläuter. Tit. II. §. 5. S. 186.

b) Ibid. §. 6. lit. a. S. 197.

c) Ibid. §. 6. S. 194.

d) Ibid. §. 7. S. 195.

Digitized by Google

2. es mögen nun solche gemeinschaftlich oder einzeln,

3. vor oder während der Ehe entstanden seyn.

4 Es haftet deshalb namentlich für alle Ausgaben der Haushaltung und des Berufs, so wie

5. für die Kosten der Erhaltung, Erziehung und Ausstattung der Kinder. a)

§. 13.

12) Geldstrafen, Untersuchungskosten und Unglücksfälle.

1. Selbst Geldstrafen und Untersuchungskosten, welche beide Ehegatten oder eines derselben veranlaßt und verschuldet haben, sind in Ermanglung eines Sondergutes aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu bestreiten.

2. Eben dies ist der Fall bei Unglücksfällen, welche den einen oder den andern Ehegatten oder beide zusammen treffen. b)

§. 14.

13) Ausnahmen hievon.

Würde jedoch solche Schuldenzahlung das ganze Vermögen erschöpfen: so sind

1. der Frau und den Kindern die nothwendige Kleidung und Leibwäsche zu überlassen

2. vorausgesetzt, daß sie nicht selbst durch schlechte Hauswirthschaft oder sonstige schuldbare Weise dazu geholfen hat. c)

§. 15.

14) Gemeinschaftliches Verwaltungsrecht des Mannes und der Frau.

1. Die Verwaltung dieses Gesammtvermögens steht als Regel beiden Ehegatten auf gleiche Weise zu,

2. und je wichtiger und einflußreicher die Verwaltungshandlung auf das eheliche Gesammtvermögen ist, desto nöthiger ist die Zustimmung beider Ehegatten.

3. Ausnahmen finden nur da Statt, wo die Besorgniß der Gefährdung des Gesammtvermögens im Allgemeinen geringer erscheint, oder Sitte, Beruf und sonstige Verhältnisse die Erholung der beiderseitigen Einwilligung unmöglich machen. d)

---

a) Erläuter. Tit. II. §. 8. S. 196.

b) Ibid. §. 9. S. 198.

c) Ibid. §. 10. S. 200.

d) Ibid. §. 11. S. 200.

Digitized by Google

§. 16.

15) **Testamente und Erbverträge.**

1. Verfügungen auf den Todesfall, sey es durch Testament oder Erbvertrag, können während der Dauer der Ehe und ehelichen Gütergemeinschaft nur mit Zustimmung der beiden Ehegatten gültig getroffen werden,

2. und jedes einseitig gemachte Testament oder Erbvertrag, welche über das Gesammtvermögen ganz oder einseitig verfügen, sind so weit ungültig,

3. Falls sie nicht in der Folge von dem anderen Ehegatten genehmigt werden sollten. a)

§. 17.

16) **In Bezug auf reine Liberalitäten (Schenkungen.)**

Eben dies ist der Fall in allen solchen Geschäften, welche ihrer Natur und als Regel nur Verringerung und Benachtheiligung des Gesammtvermögens zur Folge haben, wie reine Schenkungen, Bürgschafts-Leistungen, Wetten, Spiel-Schulden und sonstige Veräußerungen und Handlungen, welche ohne alle Gegenleistung eine bloße Freigebigkeit in sich schließen. b)

§. 18.

17) **Ausnahmen.**

Doch werden solche einseitige Schenkungen, Veräußerungen und ähnliche Geschäfte, selbst, wenn sie in der Form eines Testamentes oder Erbvertrages ausnahmsweise bestehen, aufrecht erhalten:

1 Wenn die Schenkung als Vergeltung anderer geleisteter Dienste gegeben wird, wie alle sogenannte remuneratorische Schenkungen, oder die überhaupt Anstandshalber und noch bestehender Sitten gemäß, wie Zahlungsgeschenke gegeben zu werden pflegen.

2. Wenn sie mit Vorwissen des andern Ehegatten, und ohne dessen ausdrückliche Mißbilligung geschehen sind; oder endlich überhaupt

3. für den Stand und die Verhältnisse der Ehegatten nach richterlichem Ermessen unbedeutend erscheinen. c)

---

a) Erläut. Tit. II. §. 12. S. 201.

b) Ibid. §. 13. S. 207.

c) Ibid. §. 14. S. 206 u. 207.

Digitized by Google

§. 19.

18) **Folgen in Bezug auf Veräußerung liegender Güter.**

Ebenso bedürfen alle onerosen Erwerbungen und Veräußerungen von liegenden Gütern oder Gerechtigkeiten zu ihrer Gültigkeit der Regel nach die Genehmigung der Ehegatten. a)

§. 20.

19) **Ausnahmen.**

Ausnahmsweise werden solche Veräußerungen, auch wenn sie einseitig vorgenommen worden, aufrecht erhalten:

1. wenn sie durch Pflicht und Noth geboten sind,
2. wenn derjenige, welcher allein gehandelt hat, nachzuweisen vermag, daß dem Gesammtvermögen und dem Wohl der Familie kein Nachtheil hierdurch zugegangen sey;
3. wenn ihm die alleinige Vermögensverwaltung von dem andern Ehegatten überhaupt, oder in Bezug auf diesen einzelnen Fall freiwillig überlassen, oder in der Folge genehmigt worden, oder endlich
4. wegen Krankheit, Geistesschwäche, oder sonstiger Verhinderung des andern Ehegatten überlassen werden mußte, oder von dem Richter ausdrücklich übertragen worden ist. b)

§. 21.

20) **Handelschaft, Wirthschaft und Gewerbe.**

Hieher gehört:

1. wenn die Frau mit Vorwissen und Gutheißen oder wenigstens Zulassung des Mannes einen gemeinschaftlichen Handel oder förmliche Kaufmannschaft u. s. w. führt, so ist sie in allen dahin einschlagenden Geschäften allerdings befugt, allein zu handeln, und das Gesammtvermögen zu verbinden. Der Grund davon liegt in der ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung des Mannes.
2. Eben dies ist aus gleichem Grunde der Fall, wenn der Mann wegen Abwesenheit vom Hause oder sonstiger Verhinderung die Führung des Gewerbes auf einige Zeit der Frau überläßt. c)

---

a) Erläuter. Tit. II. §. 15. S. 210.

b) Ibid. §. 16. S. 213 u. 214.

c) Ibid. §. 13. lit. a u. b. S. 214 u. 215.

Digitized by Google

3. Dagegen kann die überlassene Verwaltung des Vermögens die Veräußerung liegender Güter und Gerechtigkeiten, wie oben behauptet wird, noch nicht rechtfertigen, indem die Verwaltung das Recht der Veräußerung nicht in sich begreift. (Anmerkung des Herausgebers.)

§. 22.

21) **Besonderes Verwaltungsrecht des Mannes und der Frau.**

1. Dagegen ist jedes der Ehegatten berechtigt, in allen denjenigen Geschäften, welche nach bestehender Sitte zur ausschließlichen oder vorzüglichen Besorgung und Ueberwachung derselben gehören, auch allein mit vollkommener Rechtsverbindlichkeit für das Gesammtvermögen alle nöthig erachteten Einnahmen und Ausgaben zu bestreiten, Verträge zu schließen, und selbst Gelder aufzunehmen, und außergerichtlich durch Verpfändung des Gesammtvermögens zu sichern. So der Mann in den Geschäften seines Berufes, Amtes, Dienstes, Kunst, Gewerbes; die Frau in den Geschäften des innern Haushaltens.

2. Daß ein jedes in diesen Kreisen, die Natur und Sitte ihnen angewiesen, mit Freiheit und Selbstständigkeit handle, ist eine laute Forderung der natürlichen Rechte beider Theile, und eine Beschränkung darin würde den Mann wie das Weib ohne allen undenkbaren Nutzen im Familienwohl und Hauswesen nur herabwürdigen, den Credit gefährden, und die Veranlassung der widrigsten Processe werden. — Dem Gerber, Tuchmacher, Wollenhändler u. s. w., wenn er außer Landes geht, um Häute und Wolle einzukaufen, zumuthen zu wollen, daß er stets seine Frau mit sich führe, um seine Häute und Wollenkäufe zu consentiren, würde offenbar ungereimt seyn.

Darum hat die Sitte des Landes und der Brauch der Gerichte selbst Verpfändungen des Mannes in solchen Geschäften auch ohne Einwilligung der Frau stets gültig erkannt.

3. Bei Verpfändungen im Bayerischen Gebiete liegender Güter sind übrigens die Vorschriften des allgemeinen Hypothekengesetzes zu beobachten. a)

§. 23.

22) **Bevorzugtes Verwaltungsrecht des Mannes.**

Ueberdieß hat der Mann als Haupt der Familie und Vorstand des Gesammtvermögens

---

a) Erläuter. Tit. II. §. 17. S. 216.

Digitized by Google

1. die ganze Verwaltung des Gesammtvermögens zu überwachen,
2. dasselbe vor Gericht und außer demselben zu vertreten,
3. überhaupt das Gesammtvermögen so zu verwalten, wie er es zum Vortheil der Familie und zum Besten des Haushaltens nöthig und nützlich erachtet, weshalb ihm auch bei vorgenommenen Verwaltungshandlungen die Vermuthung zur Seite steht. a)

§. 24.

23) **Einspruch oder Klagrecht des widerrechtlich übergangenen Ehegatten.**

Wo zur Gültigkeit des Geschäftes die Einwilligung beider Ehegatten nothwendig ist, steht im Unterlassungsfalle dem übergangenen Ehegatten das Recht

1. auf Hintertreibung des begonnenen und Nichtigkeitserklärung des schon vollendeten, einseitigen und ungültigen Vertrages zu.
2. Dem widerrechtlich und einseitig gehandelt habenden Ehegatten, so wie jedem Dritten, steht dieses Recht nicht zu. b)

§. 25.

24) **Sicherungsrecht gegen Vermögensverschleuderung.**

1. Ueberdieß steht jedem Ehegatten auch in ehelicher Gütergemeinschaft das Recht zu, im Falle einer bewiesenen, ungeordneten und für Hauswesen und Familienwohl verderblichen Verwaltungs- und Lebensweise des andern Theils zur Sicherung und Erhaltung des Gesammtvermögens die auch im gemeinen Rechte begründete richterliche Fürsorge und Hilfe anzusprechen.

2. Durch diese Richterhilfe kann auch nach Verschiedenheit der Fälle das dem Manne zustehende, alleinige vorzugsweise, oder gemeinschaftliche Verwaltungsrecht demselben gänzlich oder theilweise entzogen, und α) der Frau entweder allein, oder β) unter Beigebung eines Beistandes übertragen werden; ja γ) die Richterhilfe unter den gehörigen gesetzlichen Voraussetzungen bis zur förmlichen Prodigalität schreiten.

3. In allen diesen Fällen einer richterlichen Aenderung der gewöhnlichen Verwaltungsverhältnisse fordert jedoch die Rücksicht

---

a) Erläuter. Tit. II. §. 18. S. 217.

b) Ibid. §. 19. S. 221 u. 222.

Digitized by Google

für Dritte und das Publikum, mit welchem solche Familien bisher in näherem Verkehr standen, hinlängliche Benachrichtigung und öffentliche Bekanntmachung dieser Aenderung. a)

§. 26.

25) **Recht der Kinder auf das Gesammtvermögen.**

1. So lange beide Eltern noch leben, haben die Kinder an diesem Gesammtvermögen weder Eigenthums- noch Verwaltungsrecht.

2. Dagegen sind die Eltern verbunden, aus diesem ehelichen Gesammtvermögen ihren Kindern α) die Alimente zu geben, β) alle Kosten einer anständigen und standesmäßigen Erziehung zu bestreiten, und γ) denselben im Falle der Verheirathung oder sonstigen häuslichen Niederlassung eine angemessene, nöthigen Falls richterlich näher zu bestimmende Ehesteuer oder Heirathsgut zu geben.

3. Haben die Kinder dagegen aus Mangel schuldiger Achtung und Ehrerbietung gegen die Eltern ohne Vorwissen und Genehmigung derselben sich verheirathet oder häuslich niedergelassen, so können sie solche Unterstützung, so lange die Eltern leben, nur dann ansprechen, wenn sie durch mehrjährige gute und rechtschaffene Aufführung ihren früheren Fehler wieder gut, und sich der elterlichen Unterstützung würdig gemacht haben. b)

§. 27.

26) **Ende der Gütergemeinschaft.**

α) Im Allgemeinen.

Die einmal eingegangene Gütergemeinschaft endigt sich 1) durch den Tod des einen oder beider Ehegatten, oder 2) richterliche Ehescheidung, ausnahmsweise 3) durch Vertrag oder 4) wegen Betruges. c)

Was die Prodigalitäts-Erklärung des einen Ehegatten betrifft, so wird dem andern Ehegatten zwar das Recht gegeben, die alleinige Verwaltung anzusprechen. Allein zur Aufhebung der Gütergemeinschaft ist kein Grund vorhanden. d)

---

a) Erläuter. Tit. II. §. 20 — 22. S. 224 — 225.
b) Ibid. §. 23. S. 225.
c) Ibid. Tit. III. §. 24. S. 228.
d) Ibid. §. 25. S. 229.

Digitized by Google

§. 28.

β) Durch Ehescheidung.

1. Die Ehe muß völlig getrennt seyn.

2. Vorübergehende Scheidung von Tisch und Bett bewirkt das Ende der Gütergemeinschaft nicht.

3. Bei den Katholiken hat die immerwährende Trennung von Tisch und Bett eben die Folge, welche die völlige Ehescheidung unter Protestanten hat.

§. 29.

γ) Durch Vertrag.

Kann die Gütergemeinschaft ausnahmsweise durch besondern Vertrag der Ehegatten in dem Falle wieder abgeändert oder völlig aufgehoben werden, α) wenn die Ehegatten die hiesige Gegend verlassen, um in eine andere Gegend zu ziehen, wo keine eheliche Gütergemeinschaft besteht, und zugleich β) die auf das bisher bestandene Gesammtvermögen contrahirten Schulden und Verbindlichkeiten berichtiget sind, γ) oder so oft die Rechte Dritter dadurch überhaupt nicht gefährdet werden. a)

§. 30.

δ) Wegen Betrugs.

Ueberdieß berechtigt jede betrügerische, das Gesammtvermögen erheblich gefährdende Verheimlichung der in die Ehe gebrachten Schulden den betrogenen Ehegatten auf Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft zu klagen. b)

§. 31

27) **Folgen der Trennung.**

1. Wird die Ehe durch Ehescheidung getrennt, so ist zu unterscheiden, α) ob die Ehe an sich gültig eingegangen worden, oder ob sie β) vom Anfange an nichtig war.

2. Im ersten Falle wird das Gesammtvermögen nach seinem Bestand zur Zeit der rechtlich ausgesprochenen Trennung und nach vorheriger Berichtigung oder Sicherung der darauf ruhenden Schulden in zwei gleiche Hälften getheilt, wovon jeder der getrennten Ehegatten die Hälfte erhält.

3. Im letzteren Falle erhält jeder wieder zurück, was er in die von Anfang an ungültige und nichtige Ehe gebracht hat. c)

---

a) Erläuter. Tit. III. §. 26. S. 229.

b) Ibid. §. 26. S. 229.

c) Ibid. §. 27. S. 237.

Digitized by Google

Tit. II.

Wittibstand.

§. 32.

1) Wenn keine Kinder vorhanden sind.

Wird die Ehe und eheliche Gütergemeinschaft durch den Tod des einen Ehegatten bei nicht vorhandenen Kindern getrennt, so ist und bleibt der überlebende Ehegatte ohne weiters von dem Augenblicke des Todes des andern Ehegatten vermöge seines bisherigen Miteigenthumsrechtes alleiniger Herr und Eigenthümer aller Güter und Schulden des ganzen bisherigen Gesammtvermögens, und von Erbschaft im gewöhnlichen Sinne des römischen Rechtes ist keine Rede. a)

§. 33.

2) Bei vorhandenen Kindern.

Mit den vorhandenen Kindern setzt der überlebende Ehegatte, so lange er den Wittwenstuhl nicht verrücket, die Gütergemeinschaft fort. b)

§. 34.

3) Natur und Wirkung der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

1. In dieser fortgesetzten Gütergemeinschaft treten die Kinder, so viel das Miteigenthum betrifft, ganz in die Stelle des verstorbenen Elterntheils.

2. Im Uebrigen ist die fortgesetzte Gütergemeinschaft im Wesentlichen und der Regel nach, insofern nicht besondere durch die persönlichen Verhältnisse der Kinder motivirte Ausnahmen eintreten, ganz dieselbe, wie die der ehelichen Gütergemeinschaft. c)

§. 35.

4) Anwendung auf das Sondergut.

1. Das, was die Kinder während der fortgesetzten Gütergemeinschaft vermöge eines ihnen selbst zustehenden Rechtes durch Erbgang oder sonst erwerben, ist deren Sondergut, und gehört

---

a) Grläuter. Zweiter Abschn. Einleit. S. 235 — 239. Tit. I. §. 29. S. 245.

b) Ibid. Tit. II. §. 30. S. 248. u. f.

c) Beck u. Lauteren Erbacher u. Breuberger Landrecht Tit. II. §. 30. S. 248.

Digitized by Google

auch bei der ehelichen Gütergemeinschaft nicht zu dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eltern. a)

Ebenso ist das, was die Kinder außer dem elterlichen Brode und Hause im Dienste als Knechte oder Mägde als Liedlohn sich verdienen, nach entschiedener Sitte des Landes sowohl bei ehelicher als fortgesetzter Gütergemeinschaft ihnen eigen und zum Sondergute.

§. 36.

5) **Testamente und Erbverträge.**

1. Testamente und Erbverträge kann der sich in fortgesetzter ehelicher Gütergemeinschaft befindliche Elterntheil nicht errichten. b)

2. Scherer's Behauptung, als könnte derselbe insofern darüber testiren, als der Pflichttheil nicht verletzt würde, haben die Gerichte stets verworfen. So lange die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht aufgehoben ist, sind die Kinder Miteigenthümer, und es kann von keinem Notherben, von keinem Pflichttheil die Rede seyn. c)

3. Die von dem Großherzoglichen Oberappellationsgerichte dagegen aufgestellte Meinung läßt sich nicht vertheidigen, ist offenbar falsch, und mißkennt offenbar die Natur der fortgesetzten ehelichen Gütergemeinschaft. d)

Offenbar falsche und irrige Ansichten können zwar für den entschiedenen Fall, wenn man nicht die Syndicats-Klage anstellen will, entscheiden, aber keine Präjudicien begründen.

§. 37.

6) **Anwendung auf Erwerbung und Veräußerung liegender Güter und Gerechtigkeiten.**

1. Auch diese können von dem überlebenden Theile nicht einseitig vorgenommen werden, und treten die oben §. 19 und §. 20 aufgestellten Grundsätze ein.

2. So lange die Kinder noch minderjährig und ihr Recht selbst zu wahren außer Stand sind, ist jeder Verwandte, Taufpathe,

---

a) Erläuter. Anwendung obigen Grundsatzes auf Natur und Begriff des Gesammtvermögens.
Runde deutsches Privatrecht §. 608. u. Danz Commentar ad h. §.

b) Beck u. Lauteren Erbacher Landrecht: Anwendung auf Testament und Erbvertrag S. 250.

c) Ibid. S. 252.

d) Ibid. S. 254 und 257.

Digitized by Google

so wie der förmlich aufgestellte Vormund deren Rechte zu wahren befugt a), weshalb

3. für jede solche einzelne Handlungen, worein die Kinder zu willigen haben, besondere Vormünder zu bestellen und zu verpflichten sind.

§. 38.

7) Vermögensverwaltung.

1. Die Verwaltung und Vertretung des gemeinschaftlichen Vermögens steht dem überlebenden Elterntheile, er sey Vater oder Mutter, die Kinder seyen minder oder großjährig, zu, und alle Befugnisse, welche nach §. 15 u. 19. u. §. 22 und 23. in der ehelichen Gütergemeinschaft jedem der Ehegatten allein, oder dem Manne als Familienhaupte zustanden, vereinigen sich in der Person des überlebenden Elterntheiles. b)

2. Dasselbe hört jedoch wieder auf

α) durch freiwillige Uebertragung an seine großjährigen Kinder, sey dieß für einzelne Verwaltungshandlungen, oder die ganze Verwaltung überhaupt.

β) Durch richterliches Erkenntniß im Falle erwiesener übler Hauswirthschaft oder sonstiger Unfähigkeit und Verhinderung. c)

§. 39.

8) Ende der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft hört auf

1. durch den Tod des überlebenden Ehegatten,
2. durch Veränderung des Wittwenstuhles ohne eingegangene Einkindschaft. d)
3. Sie endigt sich ferner durch freiwillige vertragsmäßige Aufhebung und Abfindung zwischen dem überlebenden Elterntheil und allen oder einzelnen Kindern. e)

§. 40.

9) Fernere Fortsetzung der Gütergemeinschaft unter den Geschwistern.

Bleibt es den Kindern unbenommen, die bisher mit dem einen Elterntheile fortgeführte Gütergemeinschaft nach dessen Tode

---

a) Erläuter. S. 258.
b) Ibid. §. 39. S. 259.
c) Ibid. §. 33. S. 263.
d) Ibid. §. 34. S. 264.
e) Ibid. §. 35. S. 266.

Digitized by Google

auch unter sich und mit voller gleicher Berechtigung der Theil nehmenden Geschwister fortzuführen. a)

Tit. III.

Wiederverehelichung.

§. 41

1) Bedingung der Wiederverehelichung.

Schreitet der überlebende Ehegatte, er sey Vater oder Mutter, während der Dauer der fortgesetzten Gütergemeinschaft zur zweiten oder überhaupt weitern Ehe, so muß sich solcher mit seinen Kindern abfinden.

§. 42.

2) Arten der Abfindungen.

Diese Abfindung geschieht

1. mittelst Einkindschaft, oder
2. mittelst Abtheilung,
3. oder mittelst Vertrages auf irgend andere Weise, b) wovon die erste die gewöhnlichste ist. c)

§. 43.

I. Durch Einkindschaft.

1) Form des Einkindschaftsvertrages.

Der Einkindschaftsvertrag fordert

1. die gerichtliche Bestätigung,
2. und im Fall minderjährige Kinder vorhanden sind, die Genehmigung der für solche in Ermanglung nächster Anverwandten zu bestellenden Vormünder. d)

Die Vernachläßigung dieser Form hat die Ungültigkeit der Einkindschaft zur Folge. e)

§. 44.

2) Pflicht der Richter und Vormünder.

1. Haben die Vormünder und das Gericht die nähern Verhältnisse der Ehegatten zu untersuchen, und dafür Sorge zu tra-

---

a) Erläuter. §. 36.

b) M. s. die Erbacher Statuten Art. VI. §. 5. und S. 172.

c) Erläuter. §. 37. S. 271.

d) Ibid. p. 276 und 277.

e) Ibid. §. 38. S. 275, 277. M. s. die S. 278 angeführten Facultätserkenntnisse.

Digitized by Google

gen, daß die bereits erworbenen Rechte der erstehelichen Kinder auf das Gesammtvermögen nicht geschmälert werden, und

2. jedem Vertrage, wobei sie für die erstehelichen Kinder eine erhebliche Gefährde wahrnehmen, ihre Genehmigung zu versagen. a)

3. Diese für das Wohl und Interesse der erstehelichen Kinder so wichtigen Verträge fordern die besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge der Richter und Vormünder, und es ist einleuchtend, daß sie, wenn diese Vorsicht in der Prüfung und Untersuchung der Sache selbst verfehlt ist, durch die bloße Form der Gegenwart und Unterschrift derselben der wichtigen Pflicht, die ihnen aufliegt, noch nicht genügen, und sie gegen regressorische Ansprüche nicht sichern könne.

4. Doch wird diese Prüfung und Untersuchung im Zweifelsfalle und sobald nur die amtliche Bestätigung wirklich ertheilt, so wie überhaupt in allen Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet.

5. Die Genehmigung versagt der Richter nicht im Wege des streitigen Prozesses, sondern rein als Handlung und Ausfluß freiwilliger Gerichtsbarkeit. Der Richter muß sich daher hüten, durch Einmischung oder Gestattung der Förmlichkeit des gewöhnlichen streitigen Verfahrens, den Interessenten unnöthige Kosten, sich selbst aber überflüssige und zweckwidrige Arbeiten zu veranlassen.

6. Findet der Richter die ihm zur Bestätigung vorgelegten Verträge in der Abfassung dunkel oder zweideutig, so ist es seine Pflicht, durch Vernehmung der Interessenten über den wahren Sinn sie zu verbessern, sey es durch Zusätze bei der Bestätigungs-Urkunde oder durch Umarbeitung derselben. b)

§. 45.

3) Inventar.

Der Mangel eines förmlichen Inventars macht den Einkindschaftsvertrag nicht ungültig, da bei der Eigenthümlichkeit des Vermögens der Landleute hiesiger Gegend, welches der Regel nach in liegenden Gütern und dem dazu gehörigen Schiff und Geschirr besteht, stets offen vorliegt, und leicht zu übersehen und in den Ehe- und Kaufbriefen in der Regel schon näher bezeichnet

a) Erläuter. S. 779. lit. b.

b) Beck's und Lauteren's Erläuterungen des Erbacher Landrechts §. 39. S. 280 u. f.

Digitized by Google

iſt, ein ſolches ſtets koſtſpieliges Inventar hier zu Lande weder nöthig noch vorgeſchrieben, und deshalb bis jetzt faſt ohne Beiſpiel iſt.

§. 46.

4) Bei volljährigen Kindern.

1. Sind übrigens die Kinder ſämmtlich volljährig und aus väterlicher Gewalt mit der weitern Ehe ihres Vaters oder Mutter zufrieden: ſo hat der Richter keinen Grund, ſeine Beſtätigung zu verſagen, und iſt

2. ein ſolcher Vertrag zur richterlichen Beſtätigung einmal übergeben: ſo kann der Mangel einer bloß durch Zufall etwa nicht erfolgten Beſtätigung deſſen Rechtsbeſtand keinen Eintrag thun. a)

§. 47.

5) Verzicht minderjähriger Kinder nach erlangter Großjährigkeit.

Haben die Kinder nach erlangter Großjährigkeit und erhaltener Kenntniß wirklicher Formwidrigkeit oder ſelbſt widriger Gefährdung ſolcher Einkindſchaft dieſelben ausdrücklich oder ſtillſchweigend durch concludente Handlungen genehmigt, oder ihre Klage binnen der 4jährigen Reſtitutionsfriſt nach erlangter Kenntniß und Großjährigkeit nicht angeſtellt, ſo haben ſie kein Klagrecht. b)

§. 48.

6) Voraus.

1. Sind in der zweiten oder weitern Ehe nach Wahrſcheinlichkeitsgründen ebenfalls Kinder zu erwarten, und iſt in dem Einbringen des abgeſtorbenen und neu geheiratheten Elterntheils ein ſolches bedeutendes Mißverhältniß vorhanden, welches im Falle, daß aus dieſer Ehe Kinder erfolgen ſollten, die erſtehelichen Kinder in ihrem auf das Geſammtvermögen wohlerworbenen Eigenthumsrechte gefährden würde: ſo iſt denſelben durch Beſtimmung eines ſonderbaren Vorauſes von dem Geſammtvermögen diejenige Summe als Sondergut zum Voraus eigenthümlich zuzuſichern und anzuweiſen, welche nach dem wahrſcheinlichen und gewöhnlichen Gang der Dinge geeignet erſcheint, um ſolches Mißverhältniß wieder auszugleichen. c)

---

a) Ibid. S. 283.

b) Erläuter. S. 280. lit. c.

c) Ibid. §. 40. S. 283.

Digitized by Google

2. Der einfachste Weg zur Ausmittlung eines solchen Vorauses ist, den Kindern erster Ehe von dem Einbringen des verstorbenen Elterntheils so viel als Voraus zu bestimmen, als dasselbe das eingebrachte Vermögen des neuen Ehegatten übersteigt. Hatte z. B. die rechte Mutter 3000 fl. eingebracht, und bringt die Stiefmutter 1000 fl. ein, so besteht der Voraus der Kinder erster Ehe in 2000 fl. a)

3. Eine spätere Instruktion der vormaligen Regierung zu Michelstadt an die Aemter Michelstadt und Freienstul vom 11. März und 31. Mai 1803 weicht hievon ab, und will nicht auf das Einbringen des einen oder andern Theiles als darauf gesehen wissen, was die erstehelichen Kinder im Falle einer sogleichen Abtheilung, und was sie in Folge der neuen Ehepacten dereinst zu hoffen haben dürften; wobei denn wieder vorzüglich auf den Stand des ganzen Gesammtvermögens und der vorhandenen Schulden, die persönlichen Verhältnisse der Eltern und Kinder, die Erziehungskosten derselben u. s. w. geachtet werden soll.

4. Allein die Erfahrung lehrt, daß die wohlgemeinte Absicht dieser künstlicheren, mehr auf Vermuthungen und Wahrscheinlichkeitsgründen beruhenden Berechnungen, so empfehlenswerth, ja nöthig sie sonst auch bleibt, sobald dem einseitigen Eheeinbringen gar keine, oder eine untergeordnete Rücksicht geschenkt wird, in der Wirklichkeit täuscht und trügt; und deßhalb ist man in neuerer Zeit auf die wohl richtigere Ansicht zurückgekommen, mit jener umsichtigen Beachtung aller persönlichen und Vermögensverhältnisse stets eine besondere Rücksicht auf das beiderseitige Einbringen zu verbinden, und gerade dem letztern die vorzüglichste und meiste Rücksicht zu schenken. b)

5. Doch ist auch diese Regel nicht ohne Ausnahme geblieben. Zuweilen geschieht es nämlich, daß die Wittwe, welche immer noch unerzogene Kinder hat, und eine große Landwirthschaft besitzt, oder umgekehrt in Vermögensrückgang gekommen ist, der besondern Aushülfe eines besonders thätigen, fleißigen und verständigen Landwirths mehr als baares Geldes bedarf, um zu ihrem und ihrer Kinder Wohl ihr Vermögen zu erhalten oder wieder in Aufnahme zu bringen. Wählt sie sich einen solchen Mann zum

a) Erläuter. S. 286.

b) Ibid. Eine spätere Instruktion ꝛc. S. 287 — 288.

Digitized by Google

weiteren Ehegatten, und finden die Vormünder hiebei das Intereſſe der Kinder, welches ſtets ihre erſte und nächſte Rückſicht ſeyn muß, dadurch hinlänglich gewahrt, ſo tritt α) der beſondere Fleiß und die Sachkenntniß, welchen die erſtehelichen Kinder die Erhaltung ihres Vermögens zu danken haben, an die Stelle des Vorauſes, und kann ein ſolcher vermögensloſer Mann als 2ter Vater ohne Voraus in die bisherige Gütergemeinſchaft aufgenommen werden; β) doch iſt es im ſolchen Falle rathſam, zur Vermeidung künftiger Irrungen und Anſtände die Gründe einer ſolchen Einigung in die Ehepacten und den Einkindſchaftsvertrag mit aufzunehmen; γ) entbehrt der Richter bei Beſtätigung des Einkindſchaftsvertrages hiezu die erforderliche landwirthſchaftliche Erfahrung und Kenntniſſe, ſo kann er ſich hierbei der Vernehmung verſtändiger, erfahrner, redlicher Männer bedienen. a)

6. Hat der Voraus die Rechte des Sondergutes: ſo hat er α) ſich auch im Concurſe der Eltern des Sonderrechtes zu erfreuen. β) Nach dem allgemeinen Bayeriſchen Prioritätsgeſetze hat er ſich αα) ſolcher, in ſofern er noch in Natur vorhanden iſt, zu erfreuen, ββ) verhypothecirt iſt er als Hypothek in IIter Klaſſe nach der Zeit des Eintrages zu befriedigen, γγ) außerdem ſteht er in der IVten Klaſſe Nr. 1. ohne Concurrenz mit den übrigen in derſelben ſtehenden Forderungen.

7. Zum Nachtheile der vorhandenen Gläubiger kann kein Voraus beſtellt werden. b)

8. Iſt der Voraus mehreren Kindern, ſey es in erſter oder zweiter Ehe zugleich vermacht: dann vererbt das verſtorbene Kind in Ermanglung eigener Kinder ſeinen Antheil mit Ausſchluß der Halbgeſchwiſter ſeinen rechten Geſchwiſtern. c)

§. 49.

γ) Natur und Wirkung der Einkindſchaft während ihrer Dauer.

1. Durch den Einkindſchaftsvertrag tritt der neue Ehegatte und Elterntheil in die bisherige allgemeine Gütergemeinſchaft zwiſchen Eltern und Kindern;

2. und es werden, ſoviel das Vermögen betrifft, die Stiefeltern und die Stiefkinder in das Verhältniß rechter Eltern und Kinder zu einander geſetzt. d)

a) Erläuter. S. 288. und 289.
b) Ibid. lit. b. S. 289.
c) Ibid. lit. c. S. 289.
d) Ibid. §. 41. S. 291.

Digitized by Google

3. Weitere Rechte dagegen, eigentliche Verwandtschaft und Geburtsrechte, werden dadurch nicht geschaffen und erworben. a)

4. Unter den Ehegatten treten überhaupt alle Grundsätze der ehelichen Gütergemeinschaft, b)

5. unter den vereinkindschafteten Eltern und vereinkindschafteten Kindern alle die Grundsätze der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein. c)

6. Es haben daher insbesondere in Rücksicht der letztwilligen Dispositionen und der Gutsveräußerungen die dort aufgestellten Grundsätze Statt. d)

7. Den durch die Einkindschaft an die Stelle der rechten Eltern getretenen Stiefeltern liegt, wie den rechten Eltern α), die Verbindlichkeit ob, ihren unirten Kindern, bis sie sich erhalten können, Alimente zu geben. β) Diese Verbindlichkeit dauert selbst nach dem Tode des rechten Vaters oder der Mutter fort, bis die Stiefeltern mit den vereinkindschafteten Kindern vollkommen abtheilen. e)

8. Selbst ein etwaiges Sondergut, eigenes Vermögen der Kinder, enthebt die Eltern jener Verbindlichkeit nicht, wenn es sie gleich berechtigt, die Nutznießung und Verwaltung dieses Vermögens anzusprechen. f)

§. 50.

8) Ende der Einkindschaft.

Die Einkindschaft endigt

1. in Ansehung der Eltern zu einander nach den Grundsätzen der ehelichen Gütergemeinschaft. (§. 27 — 30.)
2. in Ansehung der Kinder zu den Eltern nach den Grundsätzen der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

So lange noch eines der Ehegatten am Leben ist, kann α) von Beendigung der Einkindschaft keine Rede seyn, und β) eben so wenig, wenn in der weitern Ehe keine Kinder erfolgen, oder solche wieder versterben. g)

---

a) Erläuter. S. 292. lit. c. a. E.
b) Ibid. §. 42. S. 296.
c) Ibidem.
d) Ibid. u. f.
e) Ibid. S. 301.
f) Ibid. S. 301. Die Ausnahme von dieser Nutznießung s. m. §. 14.
g) Ibid. §. 43. S. 102.

Digitized by

§. 51.

II. Abtheilung des Vermögens.

1) Arten der Abfindung.

1. Die Abfindung unter Kindern und Eltern kann auch durch Abtheilung geschehen.

2. Die Abtheilung kann α) freiwillig, oder β) von Rechtswegen in Folge richterlicher Erkenntniße geschehen.

§. 52.

α) Freiwillige

Freiwillige Abtheilung beruht

1. auf Vertrag und gütlichem Uebereinkommen,
2. kann nicht ohne freie Zustimmung sämmtlicher Interessenten geschehen,
3. ist in jeder Handlung, namentlich in Ansehung der Schätzung, des Theilungsmaßstabes und Vollzuges, stets zunächst nach dem gütlichen Uebereinkommen sämmtlicher Interessenten zu beurtheilen.
4. In Ermanglung besonderer Uebereinkunft dagegen kommen die nachstehenden Grundsätze in Anwendung. a)

§. 53.

β) Nothwendige.

Der Fälle, wenn die Theilung von Rechtswegen eintritt, erwähnen die Erläuterungen specifisch nicht, sondern sprechen lediglich von den dabei zu beobachtenden Grundsätzen; näher erklären sich hierüber die übrigen Statutarrechte, aus welchen solche zu suppliren sind, so wie die Natur der Sache hierüber entscheidet.

Nothwendige Theilung hat Statt:

1. Wenn Einkindschaft nach richterlichem Erkenntnisse nicht Statt hat, und nur durch Abtheilung für das Interesse der erstehelichen Kinder gesorgt werden kann.
2. In allen den Fällen, wo die Einkindschaft aufhört.
3. Bei Ehescheidungen, wo auf Abtheilung des Vermögens zwischen den Eltern gerichtlich erkannt wird.
4. Bei übler Haushaltung der leiblichen oder der vereinkindschafteten Eltern, oder des überlebenden Ehetheils.

---

a) Erläuterungen des Erbacher Landrechts. Abschnitt IV. §. 44 — 45. S. 303 — 305.

Digitized by Google

§. 54.

2) **Wie die gerichtliche Theilung zu geschehen habe.**

Zur wirklichen Vornahme der gerichtlichen Theilung, sie geschehe aus welchem Grunde sie wolle, gehört der Natur der Sache nach

1. die Aufnahme eines Inventars, oder einer eidlichen Verzeichnung oder sonstigen rechtlichen Feststellung und Schätzung des Gesammtvermögens, so wie der etwa vorhandenen Schulden und Lasten, und zwar
2. nach ihrem Bestande zu derjenigen Zeit, wo die Abtheilung von Rechtswegen hätte gefordert werden können. a)

§. 55.

3) **Rücksicht auf minderjährige Kinder**

Bei minderjährigen Kindern muß die Theilung, sie geschehe nun freiwillig oder von Rechtswegen, unter Mitwirkung des ordentlichen Richters und förmlich bestellter und verpflichteter Vormünder geschehen. b)

§ 56.

4) **Rücksicht auf Schuldenzahlung.**

1. Schulden oder sonst auf Gütern haftende Lasten sind vor der Abtheilung zu berichtigen, und von der Theilungsmasse abzuziehen;

2. oder wenn solches nicht wohl thunlich ist, auf gleiche Weise, wie das Vermögen unter den Interessenten zu vertheilen. c)

§. 57.

5) **Theilungsmaßstab.**

1. Nach dem früheren Theilungsmaßstabe geschah die Theilung nach Kindstheilen oder der Anzahl der vorhandenen Personen, worunter nebst den Kindern auch die Eltern gerechnet wurden.

2. Dieser Theilungsmaßstab hat sich nach den neueren Ansichten dahin geändert, daß gegenwärtig α) das Gesammtvermögen in zwei gleiche Theile getheilt, und in der ehelichen Gütergemeinschaft jedem Ehegatten eine Hälfte, β) in der fortgesetzten Gütergemeinschaft selbst nach eingegangener Einkindschaft die eine Hälfte den Eltern, die andere den Kindern zugetheilt, und γ) jede Hälfte wieder in so viele

---

a) Beck's und Lauteren's Erläuterungen zu dem Erbacher L. R. §. 47. S. 306.

b) Ibid. §. 48. S. 307.

c) Ibid. §. 49. S. 307.

Digitized by Google

einzelne Theile vertheilt wird, als Theilnehmer derselben Kinder oder Eltern vorhanden sind. a)

§. 58.

6) **Rücksicht auf liegende Güter.**

Besteht das Gesammtvermögen ganz oder größtentheils in einem liegenden Gute, so können die Kinder den Eltern gegenüber keine wirkliche Theilung des Gutes, sondern nur dessen Schätzung, und zwar nach einem für die Eltern billigen Werthe, zur Zeit der rechtlich begründeten Abtheilung und der Herausgabe des ihnen danach zukommenden Geldwerthes fordern. b)

§. 59.

7) **Auf sonstige untheilbare Sachen.**

Eben diese Schätzung und Theilungsweise tritt außer dem Verhältnisse der Eltern und Kinder auch überall da ein, wo liegende Güter oder sonstige Theilungsgegenstände ihrer eigentlichen Natur und Bestimmung wegen nicht getheilt werden können. c)

§. 60.

8) **Rechte der abgetheilten Kinder auf ihr Vermögen.**

1. Durch die Abtheilung wird jeder Theil über den ihm zugefallenen Vermögenstheil völlig freier Herr, und kann durch Vertrag, Testament oder jede andere Art und Weise nach eigenem Gefallen verfügen,

2. ohne nöthig zu haben, den andern abgetheilten Kindern oder Eltern einen Pflicht- oder sonstigen Vermögensantheil davon zu sichern und zu hinterlassen. d)

3. Die abgetheilten Eltern sind deßhalb bei weiterer Verheirathung, wenn nicht vertragmäßig ein anderes bedungen ist, vollkommen befugt, die ihnen zukommende Vermögenshälfte in weitere Gütergemeinschaft (mit ihrem künftigen Gatten) einzuwerfen, ohne nöthig zu haben, ihren abgetheilten Kindern einen Pflicht- oder sonstigen Vermögenstheil zu sichern und zu hinterlassen. e)

---

a) Ibid. §. 50. S. 308. M. s. die S. 309 angeführten Erkenntnisse der Justizämter.

b) Ibid. §. 51. S. 309.

c) Ibid. §. 52. S. 311.

d) Ibid. §. 53. S. 310.

e) Ibid. Nr. 2. S. 311.

Digitized by Google

§. 61.

9) Was in Bezug auf minderjährige Kinder Rechtens.

Sind jedoch die abgetheilten Kinder noch minderjährig, so haben die überlebenden Eltern

1. die Verbindlichkeit der Erziehung und Erhaltung der Kinder,
2. die Nutznießung, und
3. wenn kein besonderer Grund zur förmlichen vormundschaftlichen Verwaltung vorhanden, die Verwaltung des den Kindern in der Abtheilung zugefallenen Vermögens bis zu deren häuslichen Niederlassung oder Volljährigkeit; jedoch
4. unbeschadet des Vermögensstockes, von welchem ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit nichts veräußert werden kann. a)

§. 62.

10) Erbrecht der abgetheilten Kinder in das Vermögen ihrer Eltern und Geschwister.

Haben jedoch die abgetheilten Eltern oder Kinder bei ihrem Tode noch ein freies Vermögen hinterlassen, worüber sie nicht verfügt haben: so tritt auch hier die im gemeinen Rechte begründete gesetzliche Erbfolge ein. b)

§. 63.

11) Abtheilung mit einzelnen Kindern.

1. Oefters geschieht es, daß einzelne Kinder noch bei Lebzeiten des Vaters oder der Mutter, ja selbst noch beider Eltern, bei ihrer Verheirathung oder häuslichen Niederlassung nicht bloß ausgestattet, sondern mit ihrem ganzen Anspruch und Antheile an dem Gesammtvermögen dergestalt abgefunden werden, daß ihnen von dem künftigen Nachlaß ihrer Eltern aus dem Grunde des Gesammteigenthums nichts mehr gebührt. Dieß nennt man Abfindung. α) Diese völlige Abfindung kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der abgefundenen Kinder und ihrer Vormünder geschehen, und wird β) bei der ungleich häufigern Ausstattung der Kinder nicht vermuthet.

2. Die Großjährigkeit oder häusliche Niederlassung der Kinder begründet diese Abfindung nicht, sondern sie muß mit Bewilligung der Eltern geschehen.

---

a) Erläuterungen §. 54. S. 311 und 312.

b) Ibid. §. 55. S. 312.

Digitized by Google

3. Nicht abgefundene Kinder können in zwei verschiedenen Gütergemeinschaften stehen, in der einen mit ihren Eltern, in der andern mit ihrem Gatten.

4. Beide Massen sind von einander unabhängig, und keine haftet für die Schulden der andern.

5. Auch bleibt das ausgestattete Kind für die auf der Gesammtmasse der Gütergemeinschaft mit seinen Eltern haftenden Schulden, aus dem Grunde verhaftet, quia pecunia non intelligitur nisi deducto aere alieno, weil ohne Abzug der Schulden kein Vermögen denkbar ist. a)

Tit. IV.

Wiederverehelichung alter Personen.

§. 64.

Natur und Beschaffenheit derselben.

Findet sich eine bereits bejahrte Person, welche mehrere Kinder aus voriger Ehe hat, in ihrer persönlichen oder wirthschaftlichen Lage bemüßigt, daß sie der Unterstützung eines Ehegatten bedarf, ohne daß die Begründung einer neuen Familie durch eine anderweite Heirath in ihre Verhältnisse paßt, oder in ihren Wünschen liegen kann: so sucht sie sich ohne nähere Rücksicht auf Vermögensgleichheit eine im verhältnißmäßigen Alter stehende Person zum Ehegenossen aus, nimmt diese in ihr Hauswesen, in ihre Gemeinschaft mit auf, gibt ihr aber nicht gleiche Rechte aus dem gemeinen Vermögen, sondern nur das Recht auf eine Unterstützung und meistens aus dem Rückempfang ihres Eingebrachten oder eines diesem gleich kommenden Theiles an der Gesammtvermögensmasse im frühern Todesfalle des anderen Ehegatten.

1. Es ist dieß ein matrimonium senum, dessen einziger Zweck der Regel nach wechselseitige Hülfeleistung ist.
2. Die zwischen dem heirathen wollenden Vater oder der heirathenden Mutter und ihren Kindern gemeinschaftliche Vermögensmasse bleibt zwar α) ungetheilt, β) und das allenfallsige Einbringen des neuen Ehegatten wird in diese Masse geworfen, auch γ) in stehender Ehe der Gebrauch und die Benützung der Masse gemeinschaftlich, aber δ) der neue Ehegatte wird nicht Eigenthümer an dieser Masse,

a) M. s. die angeführten Erläuterungen §. 35. Es geschieht öfter ꝛc. S. 264 und 265.

Digitized by Google

α) bleibt nach dem Ableben des andern nicht im Besitz und Fortgenuß des Vermögens, sondern dieses geht ζ) alsbald auf die Erben oder Miteigenthümer über, und er erhält η) entweder bloß sein eingeworfenes Vermögen, oder eine solche angemessene Summe zurück, oder eine bestimmte Lebsucht für den Rest seiner Tage. Eben deßhalb ist hierbei von keiner Einkindschaft die Rede, und wenn selbst hier und da in solchen Eheberedungen gesagt wird, daß der angeheirathete Ehegatte als rechter Vater oder rechte Mutter eingesetzt wurde: so kann dieser Ausdruck nach der Natur des ganzen Geschäftes nur auf das persönliche und Respectsverhältniß bezogen werden. a)

Abschnitt III.

Vormundschaftswesen.

§. 65.

1) Einleitung.

Es ist nicht genug, Vormünder und Pfleger zu vereiden, und sie im Allgemeinen auf ihre Pflichten hinzuweisen; man muß sie auch belehren, und ihnen dieselben genau bekannt machen.

§. 66.

2) Gegenstände der Vormundschaftsordnung für die in dem Gräflich Erbach-Fürstenauischen Landestheil bestellten Vormünder und Pfleger vom 27. Juni 1806.

Die neueste Gräflich Erbachische Vormundschaftsordnung handelt daher

1. von den Pflichten der Vormünder wegen Ausmittlung und Richtigstellung des Vermögens (§. 1 — 3.);
2. wegen Sicherung und Verwaltung desselben (§. 4 — 17.);
3. wegen der Persönlichkeit ihrer Mündel und deren Körper- und Geistesbildung,
4. und gibt der §. 20. eine allgemeine Vorschrift für Pflegern oder Vormündern zweifelhafte Fälle und deren Belohnung. b)

---

a) Erläuterungen §. 19. S. 342.

b) Erläuterungen Kap. V. S. 434. u. f.

Digitized by Google

§. 67.

3) Richtigstellung des Vermögens.

Vor allem hat der Vormund oder Pfleger dafür zu sorgen, daß das Vermögen seines Pfleglings so viel als möglich in Richtigkeit und Gewißheit gestellt werde. a)

§. 68.

4) Inventar.

Ist noch kein gerichtliches und vollständiges Inventar errichtet, so hat derselbe unverzüglich das ihm vorgesetzte Amt darum anzugehen. b)

§. 69.

5) Theilung.

Ist vordersamst eine Theilung mit andern Personen nothwendig: so hat er darum

1. bei Amt nachzusuchen,
2. die Rechte seines Mündels gewissenhaft hierbei zu wahren, und sich
3. einen Theilungszettel geben zu lassen. c)

§. 70.

6) Vermögensverwaltung.

1. Das ihm anvertraute Vermögen hat derselbe mit aller der Sorgfalt zu verwalten, wie es einem fleißigen und ordentlichen Hausverwalter gebührt.

2. Soll er solches ohne große Noth nicht vermindern, sondern es zu erhalten und zu vermehren bestmöglich beflissen,

3. auch dafür mit seinem ganzen bereitesten Vermögen verhaftet seyn. d)

§. 71.

7) Passiven und Activen.

1. Die Passiven hat derselbe aus dem bereitesten Activvermögen abzutragen,

2. die Activen schleunigst einzutreiben, oder für deren gerichtliche Versicherung zu sorgen. e)

---

a) Erläuterungen §. 1. S. 434.
b) Ibid. §. 2. S. 435.
c) Ibid. §. 3. S. 435.
d) Ibid. §. 4. S. 436.
e) Ibid. §. 5. S. 436.

Digitized by Google

§. 72.

8) **Bares Geld.**

1. Vom baren Gelde hat er so viel zu behalten, als er zu Bestreitung der Auslagen bedarf,

2. das übrige als Kapital anzulegen. a)

§. 73.

9) **Kapitalien.**

Von den schon vorhandenen Kapitalien hat derselbe

1. die Interessen alle Jahre beizutreiben, und

2. nie länger als ein Jahr in Rückstand zu lassen. b)

§. 74.

10) **Zielgelder.**

1. Gleiches hat derselbe bei Zielgeldern zu beobachten,

2. außerdem ihm die Zinsen von den über ein Jahr rückständigen Zielgeldern zur Last geschrieben werden sollen. c)

§. 75.

11) **Eingehende Gelder.**

1. Von eingehenden Geldern ist so viel, als zu den nothwendigen Ausgaben vonnöthen ist, in Händen zu behalten,

2. das übrige als Kapital längst binnen eines Vierteljahres anzulegen.

3. Sollte sich inzwischen keine Gelegenheit zum Ausleihen ergeben, so hat er solches dem Amte anzuzeigen,

4. widrigen Falles er das Geld aus seinem eigenen Vermögen zu verzinsen hat. d)

§. 76.

12) **Geldanlehen.**

Geldanlehen für Pfleglinge sollen

1. im Lande und nicht auswärts,

2. gegen gerichtliche Unterpfandsverschreibung,

3. deren Gegenstand wenigstens den doppelten Werth des hinzuleihenden Kapitals erreicht, geschehen. e)

---

a) Erläuterungen §. 6. S. 436.

b) Ibid. §. 7. S. 436.

c) Ibid. §. 8. S. 436.

d) Ibid. §. 9. S. 436 und 437.

e) Ibid. §. 10. S. 437.

Digitized by Google

§. 77.

13) **Liegende Güter.**

1. Ueber liegende Güter soll der Pfleger oder Vormund keineswegs nach Willkühr verfügen,

2. sie zum Besten seines Pfleglings erhalten,

3. und nur alsdann, wenn α) deren Veräußerung im Ganzen oder theilweise zum offenbaren Nutzen seines Pfleglings gereicht, β) jedoch nie ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung des ihm vorgesetzten Amtes zu veräußern befugt seyn. a)

§. 78.

14) **Eigener Bau und Benützung für den Pflegling.**

1. Auch soll er solche nicht in eigenem Bau,

2. oder zur Benützung des Pfleglings ohne Bewilligung des Amtes halten. b)

§. 79.

15) **Verpachtung.**

1. Liegende Güter sollen auf ein oder mehrere Jahre, jedoch nicht auf längere Zeit, als die Vormund- oder Pflegschaft dauert, verpachtet,

2. hierüber ein ordentlicher Pachtbrief ausgefertiget, und

3. vom Amte bestätiget werden.

4. Sollte sich kein Pächter oder Miethsmann vorfinden, so hat er Verhaltungsbefehle von dem Amte nachzusuchen.

5. Den hierbei durch Saumsal und Nachläßigkeit seinem Pflegling zugefügten Schaden hat er demselben aus eigenem Vermögen zu ersetzen. c)

6. Die Pacht- oder Miethgelder sollen α) sogleich nach ihrer Verfallzeit beigetrieben werden, β) höchstens ein Jahr lang stehen bleiben, γ) widrigen Falls der Pfleger oder Vormund diese aus seinem eigenen Vermögen zu ersetzen hat. d)

§. 80.

16) **Mobilien.**

Von den unter dem Vermögen des Pfleglings befindlichen Mobilien hat der Vormund oder Pfleger alsbald nach seiner Bestellung:

---

a) Erläuterungen §. 11. S. 437.

b) Ibid. §. 12. S. 437.

c) Ibid. §. 13. S. 437 und 438.

d) Ibid. §. 14. S. 438.

Digitized by Google

1. die entbehrlichen verkäuflich wegzugeben, und den Erlös zum beſſeren Nutzen desſelben anzuwenden;
2. die zurückbehaltenen aber, ſofern ſolche nicht ſogleich gebraucht werden, bei eigener Haftung in gute Verwahrung zu bringen. a)

§. 81.

17) **Rechnungsleiſtung.**

1. Ueber alles Vorſtehende und die dabei vorkommenden Einnahmen und Ausgaben hat der Vormund oder Pfleger richtige und genaue Rechnung zu führen,

2. und ſolche jedes Jahr vor ſeinem Amte abzulegen;

3. auch zugleich nicht nur jedesmal das Inventarium oder den Theilungszettel und übrige Ausweiſe über das Vermögen ſeines Pupillen mitzubringen, ſondern auch

4. insbeſonders mit den nöthigen Quittungen und andern Belegen ſich zu verſehen, indem unbeſcheinigte Poſten in der Rechnung nicht paſſiren. b)

§. 82.

18) Rechte des Vormunds in Betreff der Erziehung des Pupillen,

α) vor erreichtem 14ten Jahre.

Was insbeſonders die phyſiſche und moraliſche Erziehung des Mündels, d. i. desjenigen betrifft, der ſein 14tes Jahr noch nicht erreicht hat, ſo hat der Vormund

1. denſelben mit den nöthigen Kleidungsſtücken zu verſehen, und für die Reinlichkeit ſeines Körpers zu ſorgen,
2. entweder, wenn er ihn ſelbſt behalten will, gegen billige Vergütung zu verköſtigen, nach Stand und Vermögen zu erziehen, oder, wenn er nicht kann und nicht will, mit Beirath der nächſten Anverwandten ſeines Mündels in eine ſeinem Stand und Vermögen angemeſſene Koſt und Erziehung bei rechtſchaffenen Leuten zu geben;
3. auf deſſen ſittliche Bildung ein vorzügliches Augenmerk zu richten, ihn fleißig zur Kirche und Schule zu ſchicken, und ſeiner Zeit, wenn er das gehörige Alter erreicht hat, zur Confirmation zu bringen. c)

a) Erläuterungen §. 15. S. 437.
b) Ibid. §. 16. S. 438.
c) Ibid. §. 17. S. 439.

Digitized by Google

§. 83.

β) Nach erreichtem 14ten Jahre.

Betreffend die Fürsorge für denjenigen Pflegling, welcher bereits das 14te Jahr schon zurückgelegt hat, soll der aufgestellte Pfleger

1. nicht nur für dessen seinem Stande und Vermögen angemessenen Bedürfnisse überhaupt, sondern auch insbesondere, und zwar mit Beirath dessen nächster Verwandten dafür sorgen, daß derselbe alles das erlerne, was zu seinem künftigen Berufe gehört.
2. Insbesondere hat der Vormund auf dessen sittliche Aufführung ein wachsames Auge zu haben, und die vorkommenden Fehltritte nach Umständen mit Ernst zu ahnden, oder nach Beschaffenheit der Umstände dem Amte die schleunigste Anzeige zu machen. a)

§. 84.

19) Was bei das Vermögen übersteigenden Erziehungskosten Rechtens.

Können die Erziehungskosten des Mündels oder Pfleglings nicht aus eigenem Vermögen bestritten werden: so hat der Vormund deßhalb dem Amte die Anzeige zu machen, und dessen weitere Entschließung zu erwarten. b)

§. 85.

20) Was bei zweifelhaften Fällen Rechtens.

Ebenso hat der Vormund bei zweifelhaften Fällen die Anzeige dem Amte zu machen, und dessen Entschließung zu erholen. c)

§. 86.

21) Belohnung des Vormunds.

Nach Maßgabe seiner Mühe und Zeitversäumniß und nach Verhältniß des Vermögens seines Pupillen ist dem Vormund bei Erfüllung seiner Pflichten billige Belohnung zuzuerkennen. d)

§. 87.

22) Gemeines Recht.

So weit die Vormundschaftsordnung vom 17. Juni 1806; im übrigen hat das gemeine Recht Statt, da die Bestimmungen

a) Erläuterungen §. 18. S. 439 und 440.

b) Ibid. §. 19. S. 440.

c) Ibid. §. 20. S. 440.

d) Ibid. §. 20. S. 440.

Digitized by Google

im Tit. 25. und 26. der Untergerichtsordnung dasselbe solches lediglich wiederholen. a)

§. 38.

23) Ende der Vormundschaft durch Heirath.

Namentlich muß bemerkt werden, daß die Ehe der Mündel die Vormundschaft aufhebt. b)

Abschnitt III.

Erbverträge, Testamente und Intestaterbfolge.

§. 89.

1) Form der Erbverträge.

1. Der Erbvertrag bedarf heutigen Tages nur der beiderseitigen Zustimmung.

2. Betrifft er aber, wie dieß in der hiesigen Gegend meist der Fall ist, liegende Güter, dann bedarf er überdieß, wie jeder andere Vertrag über Veräußerung solcher liegender Güter, zwar nicht zu seiner Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit unter den Contrahenten selbst, wohl aber aus Rücksicht für das öffentliche Wohl und die Sicherheit des Eigenthums zu seiner vollständigen Erfüllung der schriftlichen Aufzeichnung und gerichtlichen Bestätigung. c)

§. 90.

2) Testamente.

1. Testamente kommen selten vor, und ist der Grund dieser Seltenheit in der allgemeinen ehelichen und fortgesetzten Gütergemeinschaft zu suchen.

2. Im übrigen hat die Form und Gültigkeit der Testamente da, wo sie zuläßig, auch in dem Erbachischen keine besondere Eigenheit.

3. Was bei allgemeiner und fortgesetzter Gütergemeinschaft (§. 15. und §. 36. d. D.) deßhalb zu erinnern, kam bereits am geeigneten Orte vor. d)

---

a) Erläuterungen. Im Uebrigen ꝛc. S. 424.

b) Erläuterungen. Im Uebrigen u. s. w. am Ende S. 424.

c) M. s. die Erläuterungen Kap. III. §. 1. S. 408.

d) Ibid. Einleitung S. 406 und 407.

Digitized by Google

§. 91.

3) Intestaterbfolge.

1. Wo solche zuläßig und weder durch Vertrag noch durch Testament näher bestimmt ist, tritt die gesetzliche oder Intestaterbfolge ganz nach römischen Grundsätzen ein. a)

2. In Betreff der Erbfolge der vereinkindschafteten Kinder s. m. Einkindschaft d. D.,

3. und in Betreff der abgetheilten Kinder den §. 62. d. D.

Abschnitt IV.

Von Allmenden, Huben und sonstigen Bauergütern.

Tit. I.

Von Allmenden und Gemeindegütern.

§. 92.

1) Begriff und Natur der Allmenden.

Die Allmenden, Allmandgüter, Allmuthen in der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg sind solche Güter, deren Eigenthum der ganzen Gemeinde, als Einheit betrachtet, und deren Genuß allen Gemeindegliedern zusteht.

§. 93.

2) Verwaltung derselben.

Die Verwaltung dieses gemeinheitlichen Vermögens steht, nach jetziger Verfassung, unter der Oberaufsicht des Staats, dem von der Gemeinde gewählten Ortsvorstande zu.

§. 94.

3) Theilnahme am Allmendengenuß.

Der Allmendengenuß steht allen Gemeindegliedern, mithin nach jetziger Verfassung, wonach aller Unterschied zwischen vollen Ortsbürgern und Beisaßen, sowohl in Ansehung der politischen, als auch der nutzbaren Rechte wegfällt, auch den vormaligen Beisaßen auf gleiche Weise zu.

Doch bleibt den zur Zeit der Bekanntmachung der Gemeinde-Ordnung vorhandenen Gemeindegliedern der bisherige Antheil

---

a) Ibid. Ist die Erbfolge ꝛc. S. 407.

Digitized by Google

an der Benutzung oder dem Ertrage der Gemeindegüter lebenslänglich, und die bisherigen Beisaßen und sonstigen neu aufgenommenen Ortsbürger rücken bis zur völligen Gleichstellung aller Gemeindeglieder nur in die durch den Abgang älterer Ortsbürger eröffneten Allmendloose ein.

§. 95.

4) Recht, Theilung der Allmenden zu fordern.

Eine Theilung der Allmenden und deren Verwandlung in Privateigenthum kann durch Stimmenmehrheit der Gemeindeglieder beschlossen werden. Doch sind von dieser Theilung die Gemeindswaldungen ausgenommen.

§. 96.

5) Verlust des Allmendengenusses.

Das Recht auf den Mitgenuß der Allmenden erlischt 1) durch den Tod, und 2) durch den Austritt aus dem Gemeindsverbande. Letzterer findet namentlich auch dann statt, wenn ein Bauer sein Bauerngut einem seiner Kinder übergiebt und sich aufs Leibsgeding setzt; doch erhalten, nach dem Herkommen, in vielen Ortschaften die Leibsgedingsleute einen bestimmten Theil, gewöhnlich die Hälfte des einen activen Gemeindeglied zukommenden Allmendlooses.

Tit. II.

Hubgüter.

§. 97.

1) Allgemeine Bemerkung.

1. Im Erbachischen ist die ursprünglich teutsche und noch jetzt in mannigfaltiger Hinsicht eigenthümliche Hubguts-Verfassung vorherrschend.

2. Ausnahmsweise findet man auch hie und da in der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg Erbbestands- und sogenannte Zinsgüter.

§. 98.

2) Begriff und Natur der Hubgüter im Allgemeinen.

Das Wort Hub oder Hueb ist teutschen Ursprungs und bezeichnet hier zu Lande, im Gegensatz von Allmenden, oder dem ungetheilten Eigenthum der Gemeinden, so wie der Erbbestandshöfe und Taglöhnerwerle, das dem einzelnen Landmanne eigenthümlich zustehende, geschlossene, und in solcher Abgeschlos-

Digitized by Google

senheit aus uralten Zeiten herrührende größere Besitzthum an Haus, Hofraithe, Aeckern, Wiesen und Waldungen.

§. 99.

3. Rechte der Hübner an ihren Gütern. Volles Eigenthum.

Der Hübner in der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg ist, wenn ihm gleich vermöge seines Güterbesitzes gewisse Leistungen obliegen, voller Eigenthümer seiner Hube; er kann sie frei verkaufen, verpfänden, in kindlichen Anschlag geben, in die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft einwerfen, auch jetzt nach Willkühr vertheilen.

§. 100.

4. Leistungen der Hübner von ihren Gütern.

Die Leistungen, welche dem Hübner vermöge seines Güterbesitzes obliegen, bestehen theils in Diensten (Frohnden), theils in Zinsen. Die Zinsen bestehen entweder in Geld (hier zu Lande schlechtweg Zins genannt) oder in Naturalzinsen. Letztere sind wieder von zweierlei Art, je nachdem sie ihrer Größe nach bestimmt sind (Gült, Pacht, Zinsfrüchte, Zinshaber, Zinshühner u. s. w.), oder in einem aliquoten Theile des rohen Ertrags bestehen (Zehnten).

§. 101.

5. Zinsen.

α) Natur derselben.

Die auf den Hubgütern ruhenden Zinsen, obgleich in den einzelnen Orten der Gegend mannigfach verschieden, kommen doch alle darin überein, daß sie nur sogenannte einfache (schlechte) Zinsen und kein Ausfluß eines gutsherrlichen Obereigenthums sind.

§. 102.

β) Leistungsart.

1. Die Naturalzinsen werden von den Erzeugnissen des Guts und zwar in mittlerer Qualität geliefert.

2. Die Lieferung, sowohl der Geld- als der Naturalzinsen, geschieht, wenn nicht ausnahmsweise durch Vertrag oder einzelnes Herkommen ein anderes bestimmt ist, auf Martini und zwar auf Gefahr und Kosten des Zinspflichtigen;

3. und wegen besonderer Unglücksfälle findet, weil diese Zinsen nicht die Natur der Pachtvergeltung haben, kein Nachlaß,

4. dagegen aber auch wegen verspäteter Zahlung keine Erhöhung (Rutscherzins) und wegen völliger Nichtzahlung kein

Digitized by Google

Heimfall des Gutes an den Zinsherrn statt. Der Zinsherr hat, als Realgläubiger, ein besonderes Vorzugsrecht im Concurs und bekommt, nach hierländischem Gerichtsgebrauch, seine Stelle unmittelbar nach dem landesherrlichen Fiscus.

§. 103.

6. Verpfändung der Grundzinsen auf einzelne Grundstücke.

1. Der Zins ruht, seiner Natur nach, auf dem ganzen Gute und auf allen Theilen desselben; deßhalb konnte auch bisher der Zinsberechtigte, im Falle einer Theilung des Gutes, sich an jeden Theilhaber halten.

2. Dieses Verhältniß hat jedoch durch neuere Gesetze in sofern eine Veränderung erlitten, als diejenigen Grundbeschwerden, welche keine Beziehung auf das Obereigenthum der Grundstücke haben, wie dieß bei den auf den Hubgütern ruhenden Zinsen der Fall ist, auf einzelne Grundstücke verunterpfändet, und auf möglich wenige Grundstücke zusammengelegt werden sollen.

3. Sind die auf einem ganzen Gute haftenden Grundrenten so bedeutend, daß sie nicht auf ein einziges Grundstück gelegt werden können; so kann der Zinsberechtigte, im Fall der Gutstrennung, als Entschädigung für die dereinstige schwierigere Erhebung verlangen, daß der Betrag seiner sämmtlichen, auf dem ganzen Gute haftenden ständigen Renten um ein Fünfzigtheil erhöht werde.

Tit. III.

Von Erbbestands- und Zinsgütern.

§. 104.

1. Natur und Eigenthümlichkeit derselben.

Der Erbbeständer in der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg hat an seinem Erbbestandsgute nur ein erbliches Nutzungsrecht; darum kann er dasselbe in der Regel und wo nicht Verträge ein anderes bestimmen, ohne Genehmigung der Gutsherrschaft an Fremde weder verkaufen noch verpfänden. Die Begebung desselben an seine Kinder oder sonstige Familienglieder dagegen kann ihm in der Regel und ohne besonders erheblichen Grund nicht versagt werden.

§. 105.

2. Canon. Laudemium.

1. Zu Anerkennung des Obereigenthums hat der Erbbe-

Digitized by Google

ständer hiesiger Gegend in der Regel ein jährliches Bekenngeld (Canon);

2. dagegen wo nicht durch einzelne Verträge ausnahmsweise ein anderes bedungen ist, namentlich aber bei Begebung seines Erbbestandsgutes an seine Kinder oder Familienglieder, keine Lehenwaare (Laudemium) zu entrichten.

Tit. IV.

Verträge über Veräußerung liegender Güter.

§. 106.

Form und Gültigkeit derselben

α) in Rücksicht auf den Staat.

Nach dem Landrecht und Herkommen der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg bedürfen alle Verträge über Erwerbung und Veräußerung liegender Güter, aus Rücksicht für die Sicherheit des Eigenthums und das öffentliche Wohl zu ihrer vollständigen Erfüllung, der schriftlichen Aufzeichnung und gerichtlichen Bestätigung.

§. 107.

β) In Rücksicht auf die Vertragschließenden selbst.

Unter den Contrahenten selbst dagegen ist der Vertrag gültig und klagbar, sobald dieselben über die wesentlichen Theile des Vertrags, über die Sache und deren Preis einig sind und sich dieß ernstlich erklärt haben.

Tit. V.

Von der Gutsübergabe an die Kinder.

§. 108.

1. Von der Gutsübergabe der Eltern an Kinder im Allgemeinen.

Uebergeben die Eltern, oder nach dem Tode Eines derselben der überlebende Elterntheil, noch zu ihren Lebzeiten ihre Güter an ihre Kinder, so kommen, außer den Grundsätzen des vorstehenden Titels, noch die nachfolgenden Grundsätze zur Anwendung.

§. 109.

2. Gerichtliche Vermittelung und Aufnahme der Uebergabs-Verträge.

Es ist Pflicht der Gerichte und Obrigkeit bei der ihnen obliegenden Vermittelung und Aufnahme solcher Uebergabsverträge,

Digitized by Google

durch Rath und That und sorgfältige Beachtung der nöthigen Formen und Rechtsverhältnisse, das Beste der sämmtlichen Interessenten zu wahren, und diesen für das ganze häusliche und ökonomische Leben der Landleute hiesiger Gegend so wichtigen Verträgen ihre besondere Fürsorge zu schenken, damit, soviel möglich, Familienfriede und Eintracht erhalten und Processe vermieden werden.

§. 110.

3. **Wahlrecht der Eltern unter ihren Kindern.**

Den Eltern steht, wenn nicht ein anderes vertragsmäßig bestimmt ist, die freie Wahl zu, welchem ihrer Kinder sie ihr Gut ganz oder zum Theil käuflich anschlagen und abtreten wollen. Selbst der überlebende, mit seinen Kindern in fortgesetzter Gütergemeinschaft stehende Elterntheil, er sey Vater oder Mutter, ist in solcher Auswahl unter seinen Kindern, als Regel, an keine Beschränkung gebunden.

§. 111.

4. **Kindlicher Gutsanschlag.**

Der Anschlag bei solchen Gutsübergaben der Eltern an Kinder wird in der Regel nicht streng nach dem laufenden Preis unter fremden Personen, sondern etwas billiger bestimmt und dann gewöhnlich kindlicher Anschlag, oder billiger Preis genannt. Die Eltern sind daher bei Bestimmung des Preises der zu übergebenden Güter an einen laufenden oder Marktpreis so wenig, als an das, oft aus irriger oder leidenschaftlicher Ansicht geflossene Anerbieten anderer ihrer Kinder gebunden, und im Zweifel und Falle des Rechtsstreites entscheidet darüber mit Rücksicht auf Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gutes und die darauf ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten, das schiedsrichterliche Urtheil sachverständiger Landleute.

§. 112.

5. **Zahlungsweise des Kaufschillings.**

Bei der Bestimmung der Größe und Zahlungsweise des Geldanschlags oder Gutskaufschillings ist darauf nöthige Rücksicht zu nehmen, daß

1) die auf dem Gute bereits früher ruhenden Schulden und Lasten berichtiget oder hinlänglich gesichert werden;
2) den Eltern selbst die nöthige Lebsucht bleibe;
3) den übrigen Kindern und Geschwistern des Gutskäufers

Digitized by Google

aber ihre Heirathsgüter oder sonstige nöthige Versorgung hinlänglich bestimmt und gesichert werden.

§. 113.

6. **Rücksicht auf frühere Schulden.**

Damit durch solche Gutsübergaben die wohlerworbenen Rechte früherer Gläubiger nicht gefährdet werden, ist

1) mit Hülfe der öffentlichen Hypothekenbücher, Einsicht der früheren Verkaufs- und Uebergabsurkunden und nöthigenfalls durch öffentliche Ladungen auszumitteln: ob und welche frühere Schulden und Lasten auf dem zu übergebenden Gute haften.

2) Da dem Gläubiger gegen seinen Willen kein neuer Schuldner aufgedrungen werden kann, so sind die etwaigen Hypothekargläubiger und die mit gleichem Vorzugsrechte versehenen Gläubiger zu hören: ob sie den Gutsübernehmer als neuen Schuldner annehmen und ihre Hypothekarforderungen fernerhin auf den Gütern stehen lassen wollen. Im entgegengesetzten Falle muß die alsbaldige Berichtigung solcher Schulden dem Gutsübernehmer zur Bedingung gemacht, oder, wenn dieser sich hiezu nicht verstehen sollte, dem Vertrag die Bestätigung verweigert werden.

3) Die von dem Gutskäufer zu übernehmenden Schulden sind demselben in der Uebergabsurkunde, soviel möglich, genau und bestimmt zu überweisen.

4) Sofort aber ist dafür zu sorgen, daß die Kaufgelder, ihrer Bestimmung gemäß, vor Allem zur Abtragung der bereits vorhandenen Hypothekenschulden, richtig verwendet werden.

§. 114.

7. **Rücksicht auf künftige Schulden.**

Damit endlich etwaige spätere Gläubiger nicht gefährdet werden, sind die zur Herauszahlung an die übrigen Kinder angewiesenen Kaufschillingsgelder (Heirathsgüter, Erbgelder), so wie die an die Eltern zu zahlenden Zielgelder in die öffentlichen Hypothekenbücher vorzubemerken.

§. 115.

8. **Rücksicht auf die Lebsucht der Eltern.**

Es ist den Eltern unbenommen, zu ihrer eigenen besseren Lebsucht, und zum Besten der Kinder, eine fortwährende gemeinschaftliche Benutzung der Güter sich vorzubehalten, jedoch

Digitized by Google

unbeschadet des gemeinrechtlichen Grundsatzes, wornach jeder Theilnehmer zu jeder Zeit und selbst dann, wenn vertragsmäßig das Gegentheil bedungen seyn sollte, die Aufhebung solcher Gemeinschaft verlangen kann; doch darf der Vollzug der Aufhebung nicht zur Unzeit und nur mit Rücksicht auf den landwirthschaftlichen Betrieb des Gutes geschehen.

§. 116.

9. Vorbehalt und rechtliche Natur der Gemeinschaft.

Das Leibgeding oder der Auszug soll dem früheren Gutsbesitzer die nöthige Lebsucht sichern, jedoch nicht ohne Noth und nicht zum Ruin des Gutskäufers bedungen werden. Es ruht, seiner Natur und Bestimmung nach, so lange der Leibgedingsberechtigte lebt, als dingliche Last auf dem Gute und allen Theilen desselben, und genießt im Concurse, in soweit es ohne Schuld des Leibzüchters noch zurücksteht, und in soweit die Güter, worauf es ruht, in der Concursmasse noch vorhanden sind, ein besonders privilegirtes Vorzugsrecht.

Wenn Eins der zum Bezug eines Leibgedings berechtigten Eltern stirbt, so stirbt, wenn solches nicht ausdrücklich bedungen ist, die Hälfte des Leibgedings darum nicht ab; sondern der überlebende Elterntheil hat fortwährend das Ganze zu fordern.

§. 117.

10. Rücksicht auf noch unversorgte, körper- und geistesschwache Kinder.

Es ist Pflicht des Richters, der verkaufenden Eltern und des Gutsübernehmers, für den Unterhalt der noch unversorgten und der etwa vorhandenen geistes- oder körperschwachen Kinder Sorge zu tragen.

Tit. VI.

Von Zehenten.

§. 118.

1. Allgemeine Natur derselben.

1. Der Fruchtzehenten von den Hubgütern in der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg wird theils an die Kirchen, oder die Kirchendiener, als solche, theils an die Standesherrschaft, an städtische Corporationen, oder an Privaten entrichtet, und ist in dieser Beziehung entweder kirchlicher oder weltlicher Zehenten.

Digitized by Google

2. Ueber den Umfang des Zehentrechts, namentlich darüber, welche Fruchtgattungen ausgezehntet werden dürfen, ob der Zehentberechtigte den großen oder den kleinen Zehenten, oder beide zugleich zu beziehen hat, und welche Fruchtgattungen zu diesem und welche zu jenem gezählt werden? entscheidet, bei der großen Verschiedenheit, die in den einzelnen Aemtern und Orten hierüber herrscht, das Herkommen eines jeden einzelnen Amtes oder Ortes.

§. 119.

2. **Waldmarkzehenten.**

Unter dem in einzelnen Gegenden der Grafschaft Erbach vorkommenden Waldmarkzehnten versteht man, im Sinne der neueren Großh. Hess. Gesetzgebung und im Gegensatz von dem nunmehr gesetzlich aufgehobenen Novalzehnten, den Fruchtzehnten von solchem umgerodeten Waldboden, der vor der Umrodung den Holzzehnten entrichtet hat.

Er ist Ausnahme der gewöhnlichen Zehentpflicht, wird deshalb nicht vermuthet und muß im Zweifel bewiesen werden.

§. 120.

3. **Erwerb.**

Der Erwerbungsgrund des Zehentrechtes beruht in Testamenten, Schenkungen und auf Verträgen überhaupt, namentlich Verleihungen und Belehnungen, und auf Verjährungen.

§. 121.

4. **Verlurst der Zehenten.**

Das Zehentrecht erlischt nicht allein durch die schon im gemeinen Rechte begründeten Rechtstitel

a) der Verjährung und
b) durch besondern Vertrag, sondern auch
c) durch Ausübung des dem Zehentpflichtigen nunmehr zustehenden Rechtes, die Ablösung des Zehenten durch Verwandlung in einen Geldzins oder in eine ständige Abgabe von Früchten zu verlangen.

Tit. VII.

Von den Frohnden und der Leibeigenschaft.

§. 122.

1. **Großherzogliche Verordnungen.**

Ueber die Frohnden und die Leibeigenschaft ihrer Aufhebung, Verwandlung und Ablösung existirt eine allgemeine Groß-

Digitized by Google

herzoglich Hessisch-Darmstädtische Verordnung vom 8. August 1819, welche in die der Staats-, der Gemeinde- und der gutsherrlichen Frohnden zerfällt, und nur in den Erbachischen Landestheilen Statt hat, welche an das Großherzogthum Hessen gefallen sind. Staats-Frohnen und Leibherrschaft sind aufgehoben, nur Amts- und Gemeindefrohnen werden bereits in ihren bisherigen Formen gelassen. Auch Personalbestimmungen, wenn sie nicht bereits gültig erworben oder hergebracht sind; doch kann der Frohnpflichtige die Arbeit durch einen andern versehen lassen. Bei gutsherrlichen Frohnen, welche bloß gutsherrliche Berechtigungen sind, hängt es von der Willkühr der Frohnpflichtigen ab, ob sie solche Frohn leisten oder in Grund-Zinsen umwandeln wollen. Im ersten Falle müssen neue Frohn-Contracte errichtet werden. Der Leibherr soll bei Umwandlung der Frohne und Aufhebung derselben entschädigt werden, auch giebt die Großherzogl. Hessische Verordnung vom 20. Mai 1811 und das Großherzogl. Standesedikt vom 11. Februar 1821 hierüber nähern Aufschluß.

§. 123.

2. **Bayerische Verordnung.**

Im Königreiche Bayern sollen nach der Verfassungsurkunde

α) alle ungemessene Frohnen in gemessene umgeändert werden,

β) letztere ablösbar seyn,

γ) von der Umänderung derselben s. m. Th. III. §. 430 pag. 361 d. D.

Die Leibeigenschaft ist durch das Edikt vom 26. August 1806 und durch die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 aufgehoben; die nähern Bestimmungen hierüber sind in obigem Edikte enthalten.

Abschnitt. V.

Contracte.

Tit. I.

Consensertheilung, Hypotheken und Concurse.

§. 124.

1. Die gemeinschaftlich Erbachische Debit- und Hypothekenordnung vom Jahre 1740, sowie

Digitized by Google

2. die Gräflich Erbach-Fürstenauische Debit- und Hypothekenordnung vom Jahre 1776, nebst

3. der gemeinherrschaftlich Breubergischen Concursordnung und der sämmtlich Fürstlich Löwensteinischen Lande vom Jahre 1803 haben durch das allgemeine Bayerische Hypotheken- und das Prioritäts-Gesetz vom 19. Juli 1822 in den im Bayerischen Gebiete liegenden Ortschaften ihre Anwendung verloren.

4. Ueber die Consense sollen nach der Verordnung vom Jahre 1740

α) gehörige Listen gehalten, und zur Regierung eingeschickt werden, um daraus zu ersehen, wie der Schuldner in Schulden gerathen, wie hoch sich solche belaufen, und ob und wie ihm durch neue Consensertheilung geholfen werden könne, um den Concurs zu vermeiden,

β) bei Ertheilung anderer Consense bei den Verwandten um die Gutsbeschaffenheit des Schuldners erkundigt, und dessen Ehefrau vernommen, auch

γ) über die Hälfte des Gutswerthes kein Consens ertheilt werden.

Tit. II.

Wirths- und Zechschulden.

§. 125.

Die, die Wirths- und Zechschulden betreffenden Verordnungen scheinen mehr polizeilich als civilrechtliche Verordnungen zu seyn. Da sie aber die Klagbarkeit derselben, und hiemit Rechte und Verbindlichkeiten zum Gegenstande haben, so nehmen solche auch wie die Spielschulden, das Civilrecht in Anspruch.

Es finden sich deshalb im Erbachischen zwei Verordnungen, die eine von sehr kurzem, die andere von längerem Inhalte vor.

§. 126.

1) Gemeinschaftlich Erbachische Verordnung vom 6. Sept. 1788.
Sie ist folgenden wesentlichen Inhalts:

Es ist dem Richter untersagt, Forderungsklagen der Wirthe für Sauf- und Zechschulden über den Betrag von Einem Gulden 30 kr. anzunehmen und darauf Justiz zu administriren.

§. 127.

2) Gemeinschaftlich Breubergische Verordnung v. 14. Okt. 1788.
Mehrere herrschaftliche Verordnungen haben bereits dahin

Digitized by Google

abgezweckt, in der Herrschaft Breuberg dem verderblichen Hang leichtsinniger Menschen zum übermäßigen Trinken, und der hieraus fließenden Zerrüttung ganzer Familien, unter andern auch dadurch vorzubeugen, daß das Borgen der Wirthe an dergleichen ausschweifende Menschen möglichst eingeschränket werde; allein bisher haben diese heilsame Verordnungen ihren Zweck noch nicht völlig erreicht, und man sieht sich hierdurch bewogen, diese Gesetze damit folgendermaßen zu erneuern und zu erweitern:

1. Ein Gast- oder Schenkwirth soll nicht mehr als drei Gulden Zeche borgen, auch solche nicht länger als drei Monate im Ausstand lassen;
2. wenn der Wirth mehr als drei Gulden borgen, oder die Schuld länger als drei Monate unausgeklagt lassen würde, so soll er mit seiner Klage bei keiner Gerichtsstelle gehört werden;
3. wenn der Wirth nur noch auf einen Rest von drei Gulden in der bestimmten drei monatlichen Zeit klagt, die Schuld aber vorher größer gewesen ist, so soll er ebenfalls mit seiner Klage nicht gehöret werden;
4. wenn über Zechschulden förmliche Schuldverschreibungen ausgestellt werden, so muß der Richter auf den Ursprung der Schuld sehen, und solchemnach gegenwärtiges Gesetz auf diese Schuld anwenden, weil es ein Strafgesetz ist, dessen Wirkung nicht durch die Willkühr der Paciscenten gehemmt werden kann;
5. eben deswegen, weil es ein Strafgesetz ist, muß der Richter von Amtswegen solches anwenden, wenn auch der Beklagte sich nicht darauf beruft;
6. dagegen soll der Schuldner, wenn die geborgte Zeche über drei Gulden beträgt, nach Befinden von der Polizei mit einer Gefängnißstrafe, welche bis auf einen achttägigen Arrest bei Wasser und Brod sich erstrecken kann, belegt werden;
7. diese Verordnung findet ihre volle Anwendung nicht blos, wenn ein in der Herrschaft Breuberg angesessener Wirth einem dasigen Unterthanen geborgt hat, sondern auch alsdann, wenn ein Breuberger Unterthan in den benachbarten Landen Zechschulden gemacht hat.
8. Wenn die der Breuberger Gerichtsbarkeit untergebenen Schild- und Heckenwirthe einem Gast mehr zu trinken geben, als er mit Beibehaltung seiner Vernunft ertragen kann, so sind sie

Digitized by Google

für die Folgen dieſer ihrer gewinnſüchtigen Handlung dergeſtalt verantwortlich, daß, wenn daraus Händel oder gar unglückliche Schlägereien entſtehen, die Wirthe mit einer proportionirten Geld- und auch wohl nach Befinden mit einer Leibesſtrafe belegt werden ſollen.

9. Zu dieſem Ende wird das Juſtizamt hiemit angewieſen, dieſe Verordnung nicht allein in ſeinem Gerichtsbezirk gehörig bekannt zu machen, und ſich in vorkommenden Fällen genau darnach zu richten, ſondern auch dieſelbe den benachbarten Aemtern mitzutheilen, und um ihre Bekanntmachung bei den Wirthen gebührend nachzuſuchen.

Tit. III.

Judenverordnungen.

§. 128.

Allgemeine Bemerkung.

In Betreff der Juden hatten außer dem K. Bayeriſchen Edicte über die Verhältniſſe der jüdiſchen Religionsgenoſſen vom 10. Juni 1813

I. die Gräfl. Erbach-Erbachiſche Verordnung vom 27. Dezember 1790, und

II. die Gräfl. Fürſtenauiſche Verordnung v. J. 1799 Statt.

§. 129.

I. Gräfl. Erbach-Erbachiſche Verordnung vom 27. Dezember 1790.

1. Soll kein Handel der Juden mit Unſeren Unterthanen, der auf Borg gehet und über zehen Gulden betrifft, giltig ſeyn, wenn ſolcher nicht bei dem Amte, unter welchem der Unterthan angeſeſſen iſt, angezeigt, und nach vorhergegangener Unterſuchung, von dieſem conſentiret worden. Es ſoll auch

2. keine Handelſchaft oder Schuldverſchreibung, welche ein Unterthan an einen Juden über bar Geld, erkauftes Vieh oder ſonſt dergleichen ausgeſtellt, wann ſolche über zehen Gulden beträgt, für giltig anerkannt werden, wann ſie nicht von dem Amte, unter welchem der Unterthan wohnhaft iſt, beſtätigt worden; desgleichen ſollen auch

3. alle Forderungen der Juden aus Abrechnungen mit Unſeren Unterthanen, welche über zehen Gulden betragen, nichtig und ungiltig ſeyn, wann ſolche nicht vor dem Amte, unter welchem der Unterthan wohnhaft iſt, geſchehen und von dieſem

Digitized by Google

berichtiget worden sind; und wann bei solchen Abrechnungen Waaren und Früchte vorkommen, so soll der Preis der Waaren, wie solcher bei dem Handel bedungen worden, angenommen, die Früchte aber nach dem gemeinen laufenden Preise angeschlagen werden.

4. Wann ein Jud einem Unserer Unterthanen auf eine bloße Handschrift und also ohne gerichtliches Unterpfand baar Geld leihet, soll demselben nicht erlaubt seyn, sich davon mehr, als Sechs vom Hundert, Zins zu stipuliren; wann aber über die Schuld ein gerichtliches Unterpfand constituiret worden, so sollen alsdann nur Fünf vom Hundert Zins gestattet werden. Die Zinsen sollen die Juden nicht anwachsen lassen, immaßen ihnen nicht mehr als zweijährige rückständige Zinsen bis zum Tag der erhobenen Klage passirt werden sollen: wobei sich aber von selbst versteht, daß wann der Jud vor Verlauf der zwei Jahre die Schuld eingeklagt hat, die Zinsen, eben so wie bei anderen Schulden, während dem Prozesse fortlaufen.

5. Von Forderungen der Juden an Unsere Unterthanen, die von Vieh- oder sonstigen Händeln herrühren, dürfen die Juden keine Zinsen anrechnen; es wäre denn, daß der Schuldner die Zahlung geflissentlich verzögert, wo alsdann die Erkenntniß wegen des Zinses dem billigen Ermessen des Richters überlassen bleibt.

6. Die Aufgabe an Früchten statt des Zinses ist ohnehin in den Rechten verboten, und wofern bei einer jüdischen Schuldklage dergleichen vorkommen würde, soll der Kläger eo ipso klagfällig, und die Forderung Unserm Fisco heimgefallen seyn. Und eben so verbieten Wir auch die Zusammenschlagung des Zinses zu dem Hauptgelde.

7. Da die Juden durch das Einstellen des Viehes auf halben Gewinn und Verlust den größten Wucher treiben, und die Unterthanen in Schaden und Verderben bringen, so verbieten Wir solches Vieheinstellen bei Unseren Unterthanen dergestalt, daß im Uebertretungsfalle das eingestellte Vieh Unserm Fisco verfallen seyn soll.

8. Da diese Unsere Verordnung nur von nun an die künftigen Händel der Juden zum Gegenstande hat, so sollen sowohl die inländischen als ausländischen Juden, welche Forderungen von der vergangenen Zeit her an Unsere Unterthanen haben, a dato dieser Verordnung innerhalb einem Vierteljahre solche bei den

Digitized by Google

Aemtern, unter welchen die Schuldner wohnhaft sind, ohnfehlbar anzeigen und berechnen, im Unterbleibungsfalle aber mit ihren Forderungen nicht weiter mehr gehört, ihnen auch darauf keine Justiz administrirt werden.

Diese Unsere Verordnung, welche auf in- und ausländische Juden geht, soll durch den Druck, zu Jedermanns Nachricht, bekannt gemacht werden; und Wir befehlen Unseren Aemtern, daß dieselben solche auf das genaueste beobachten, und auch, wenn die Unterthanen mit den Juden heimliche Händel treiben werden, ex officio wider allen unerlaubten Wucher und die Uebertretung Unserer Verordnung Untersuchungen anstellen, und auf den Betretungsfall die Unterthanen eben so, wie die Juden, bestrafen sollen.

§. 130.

2) **Gräflich Erbachisch-Fürstenauische Verordnung v. J.** 1799.

Die im obigen §. mitgetheilte Verordnung ist ursprünglich nur von dem Herrn Grafen Franz zu Erbach-Erbach im Jahre 1790 erlassen und erneuert, in der Folge aber von dem Herrn Grafen Christian Carl zu Erbach-Fürstenau, im Jahre 1799, im Wesentlichen wörtlich gleichlautend, in dem Erbach-Fürstenauischen Landesantheil publicirt worden; jedoch mit der einzigen Abänderung, daß überall da, wo hier von Zehen Gulden als minimum der Borg ꝛc. Summe die Rede ist, solche Summe in der Fürstenau. Verordnung durchgehends auf Zwanzig Gulden erhöht ist.

Die Erbach-Fürstenauische Verordnung v. J. 1799 ist folgenden Inhalts:

1. Bei allen Contracten zwischen Christen und Juden darf der inländische sowohl als ausländische Jude nicht über Fünf vom Hundert sich versprechen lassen.
2. Diese Zinsen dürfen nicht über zwei Jahre im Rückstand gelassen werden, und weiter auflaufende Zinsen werden nur von dem Tage der darüber erhobenen Klage zugestanden.
3. Die Handlungs- und Schuldbücher der Juden müssen bei Verlust aller Beweiskraft derselben deutsch geführt werden.
4. Das Aufstellen des Viehes auf die Hälfte, oder überhaupt auf einen Theil am Viehe ist gänzlich, und bei Verlust der Ansprüche des Juden am Viehe, verboten; jedoch sind hievon die Mastrinder ausgenommen.
5. Schmußgeld bei Verträgen sowohl zwischen Christ und Christ, als Christen und Juden dürfen die Juden nicht fordern,

Digitized by Google

wenn nicht der Christ den Juden ausdrücklich zum Schmußer gedingt und aufgestellt hat.

6. Wenn ein Jude von einem christlichen Schuldner, an welchen er ein verzinsliches Anlehen, oder eine Waarenschuld zu fordern hat, nebenher noch Naturalien sich einbedingt, oder auch dergleichen statt der Zinsen sich versprechen läßt, so soll der Jude nicht allein der einbedungenen Naturalien verlustig seyn, sondern auch noch wegen einer solchen unerlaubten Bedingung besonders bestraft werden. Will aber der Christ den Juden mit Naturalien ganz oder zum Theil bezahlen, so bleibt dieses beiden Contrahenten unbenommen.

7. Alle außergerichtliche Schuldverschreibungen, welche der Christ dem Juden ausstellt, müssen von dessen Ehegatten, wenn er verheirathet ist, beinebst einem Zeugen unterschrieben seyn.

8. Eben so muß auch unter eine solche Schuldverschreibung, wenn sie ein Klagrecht bewirken soll, die geschehene baare Auszahlung von einem Zeugen ausdrücklich bekräftiget seyn.

9. Rührt die Schuld aber von einer Abrechnung her, und ist mithin kein baares Geld von dem Juden gegeben worden, so muß, bei Verlust des Klagrechts, solche Abrechnung genau und bestimmt unter der Verschreibung zum Beweis deren Richtigkeit, mit gleichen Solennitäten d. h. mit der Unterschrift des Ehegatten, wenn der Schuldner verheirathet ist, und eines Zeugen enthalten seyn.

10. Sollen alle in dem gemeinen Recht schon enthaltenen Vorschriften gegen betrügliche Handlungen, Ueberlistungen und arglistige Ueberredungen, in denen wider Verhoffen sich ereignenden Fällen gegen die Juden jedesmal aufs schärfste in Anwendung und Vollzug gebracht, und den Umständen nach noch besondere Strafe erkannt werden.

Tit. IV.

Viehhandelschaften und Viehmarktsordnungen.

§. 131.

Verordnungen.

Hierüber sind zwei neuere Verordnungen vorhanden:

I. Die Gräflich Erbach-Fürstenauische vom 14. Februar 1806, wozu

II. noch ein Nachtrag vom 14. Februar 1806 kommt,

Digitized by Google

III. die Gräflich Erbach-Erbachische Verordnung vom 1. Juli 1805.

§. 132.

I. Die Gräflich Erbach-Fürstenauische Verordnung vom 14. Februar 1806 ist folgenden Inhalts:

Wir Christian Carl August Albrecht, regierender Graf zu Erbach und Herr zu Breuberg ꝛc.

Nachdem die seit verschiedenen Jahren in Beerfelden Unseres Amts Freienstein errichteten Viehmärkte zu Unserer Unterthanen und derer benachbarten augenscheinlichen Nutzen bisher ausgefallen sind, so haben Wir, damit nicht nur in Zukunft diese Viehmärkte in der Ordnung verbleiben, sondern auch alle und jede, so solche besuchen werden, sich aller Beförderung gewärtigen können, nachfolgende Vorschrift und Ordnung, wornach nicht nur auf denen Märkten, sondern auch sonsten in Unserm Amte Freienstein, in Ansehung derer außer denen Märkten geschlossenen Viehhändeln, bei dem durch die Schultheißen jeden Orts zu führenden Protokoll und der Gewährschaft nachgelebt werden solle, aufsetzen lassen:

1. Alle, so Vieh zu Markt treiben, müssen sich mit obrigkeitlichen gesiegelten Gesundheits-Pässen und Attestaten versehen, und solche bei dem Verkauf des Viehes abgeben.

   Die im Amt Freienstein angesessenen Unterthanen werden von dieser Verordnung ausgenommen, wenn sie selbst gezogenes Vieh zu Markt treiben; wenn sie aber Vieh an anderen Orten erkauft und solches während der Gewährschaftszeit auf den Markt treiben wollen, müssen sie das Attestat, so sie bei dem Erkauf desselben erhalten, vorzeigen.
2. Alle, sowohl auf den Viehmarktstag, als den Tag vorher, in hiesigem Amte geschlossenen Viehhändel müssen bei Amte zu Protokoll angezeigt werden, bei Strafe und Verlust der Wehrschaft.
3. Bei dem Protokoll wird von dem verhandelten oder verkauften Vieh ein dem Kaufprätio gemäßes Standgeld und Protokollirgebühr von beiden Theilen entrichtet.
4. Alle diejenigen, so zwar Vieh zu Markt bringen, aber nichts verkaufen noch verhandeln, entrichten gar nichts, außer was sie oder ihr Vieh verzehren, mithin fällt Auf- und Abtrieb auf hiesigen Märkten völlig hinweg.

Digitized by Google

5. Bei dem Protokoll müssen beide Theile zugleich erscheinen, und richtig anzeigen, wie sie miteinander gehandelt haben, und was ein oder anderer Theil sich besonders ausbedungen hat.
6. Ist ein Tauschhandel geschehen, so muß der Anschlag des Viehes, wie solchen Partes unter sich ausmachen, bei dem Protokoll notirt werden; damit bei etwa sich ereignender Streitigkeit wegen der Gewährschaft eine kostspielige Taxation nicht erfordert werde.
7. Nimmt jemand von einem andern ein Stück Vieh als aufgesetzt an und verkauft solches mit Profit, so muß sowohl der erste aufgesetzte als auch der folgende Kauf oder Handel protokollirt werden.
8. Wann ein Contract zu Protokoll angezeigt ist, und die Jura davon entrichtet worden sind, erhalten Partes ein gewisses Zeichen, so mit der Nr. des Protokolls gleichstimmig ist, auf selbiges müssen sie von denen im andern Zimmer des Markthauses befindlichen Gerichtsleuten ein gedrucktes Marktattestat, worauf die Nr. des Zeichens befindlich, zu weiterem Fortkommen des Käufers gegen 7 kr. von jedem Theile lösen. Die zu Markt gebrachte Attestata aber müssen so lange, als die Währschaft dauert, bei Amte aufbehalten werden.
9. Der Verkäufer ist sodann schuldig, auf sein Vieh bis 12 Uhr des Mittags Acht zu haben. Alsdann aber ist der Käufer schuldig die Zahlung zu leisten, und sich das Vieh darliefern zu lassen.
10. Alle Zahlung muß in landläufigem Gelde geschehen, und fremde hier unbekannte Geldsorten werden nicht angenommen. Der Verkäufer ist auch nicht schuldig, ein mehreres als den 10ten Theil Münze zu nehmen, es sey denn bei dem Kauf ein anderes ausbedungen worden.
11. Damit Niemand mit unwichtigem Gold betrogen werde, so ist die Anordnung gemacht, daß die Goldsorten auf einer richtigen Wage durch verpflichtete Leute gegen 1 kr. Waggeld vom Stück gewogen werden können. Wer daher diese wenige Unkosten scheuet und sein Gold ungewogen annimmt, hat sich den Schaden selbst zuzuschreiben, maßen nach der Hand keine Klage wegen erhaltenen unwichtigen Gold mehr angenommen wird.

Digitized by Google

12. Wann nichts besonders an Trankgeld ausgedingt worden ist, so hat der Käufer an Trankgeld zu erlegen von einem Pferd 12 kr., von einem Paar Ochsen 8 kr., von einem einzelnen Stück 4 kr.

13. Taschenspieler, Beutelschneider, Bettler und dergleichen verdächtiges Gesindel wird auf dem Markt nicht geduldet, und muß deswegen von der Wache besonders Acht gegeben werden.

14. Die ordinaire Marktwache ist verbunden, den handelnden Parteien behilflich zu seyn, daß im Fall einer Klage der Gegenpart vor Amt gestellt werde. Für ihre Bemühung aber hat sie mehr nicht als 10 kr. zu fordern, welche derjenige, so sie um Hilfe gerufen, zu zahlen hat; es sey denn, daß der Gegenpart durch eine besondere Bosheit die Hilfe der Marktwache verursacht hätte, in welchem Fall dem Amte die Erkenntniß zukommt, welcher von beiden streitbaren Theilen die Kosten der Marktwache zu zahlen habe.

15. Ein jeder Verkäufer muß Gewährschaft leisten, daß das Vieh, so er verkauft, sein eigen gewesen, und kein gestohlnes Gut seye, und wird zu dieser Gewährschaft keine gewiße und bestimmte Zeit anberaumt.

16. Uebrigens wird gewähret,

a) bei dem Rindvieh 4 Wochen 1 Tag:

Für die Faulung
— fallende Krankheit,
— das schwindelhörnigte oder Umgänger,
— der Catharr oder Kölch,
— das Blutharnen bei den Kühen,
— den Krebsbacken.

Für die Franzosen oder Zapfen hingegen ist die Währschaft länger, und muß der Verkäufer 90 Tage lang ganz, nach Verlauf derselben aber bis zum 180sten Tage nur zur Hälfte gewähren.

b) Bei den Pferden wird gewähret 4 Wochen und 1 Tag:

Für den Rotz,
— Schleebauch,
— Kollerer,
— die Kränk oder fallende Krankheit.

17. Alle andere Fehler und Mängel, die hier nicht benennet sind, insbesondere die sichtbaren Fehler, werden weiter nicht

Digitized by Google

gewährt, es sey denn, daß bei dem Kauf ein oder anderer Mangel oder Fehler ausdrücklich vorbehalten worden, in welchem Fall aber dieses besonders bei dem Protokoll angezeigt werden muß.

18. Jedoch muß derjenige, so einen solchen Fehler sich besonders vorbehält, bei dem legalen Protokoll auch die Zeit bestimmen, wie lange diese Gewährschaft dauern solle, widrigen Falls dauert solche Gewährschaft länger nicht als 4 Wochen und 1 Tag.

19. Sollte aber ein oder anderer für alle Fehler und Mängel gut seyn wollen, so wird solches nicht angenommen, weil es nur Gelegenheit zu unendlichen Zänkereien geben kann.

20. Ein jeder, der eine Gewährschaft sucht, muß solches binnen der gesetzten Frist in loco et foro Contractus anzeigen, es sey denn, daß er weit entfernt sey, und nicht in der gehörigen Zeit hieher kommen könne, in welchem Fall aber er bei seiner Obrigkeit, oder so er auch solche nicht erlangen könnte, bei einer jeden andern Obrigkeit die Anzeige thun, und deshalben beglaubte Urkunde beibringen muß.

21. Niemand darf ein mit einem Hauptmangel behaftetes Stück Vieh seinem Gewährsmann, ohne vorherigen obrigkeitlichen Bescheid, nach selbst eigenem Gefallen wieder heimschicken; es sey denn, daß der Gewährsmann es freiwillig verlangte.

22. Es muß aber bei der Anzeige der Fehler oder Mangel, dessen Gewährschaft gesuchet wird, namhaft und allenfalls documentirt werden. Außer diesem wird die Klage nicht angenommen.

23. Geschieht nun die Anzeige nach vorgeschriebener Ordnung, so soll solche von Amt zu Protokoll genommen, der Beklagte, wenn er einheimisch, sogleich vorbeschieden, wenn er aber auswärtig, per requisitoriales vorcitirt, und das weitere Rechtliche verfügt werden.

24. Sollte der Beklagte auf geschehene nachbarliche Requisition nicht erscheinen, oder von seiner Obrigkeit seine Sistirung nicht bewirkt werden wollen, so steht dem Kläger frei, ihn bei seiner Obrigkeit oder auf jedem andern Markt im Antreffungsfall zu belangen.

25. Ist ein Stück Vieh, dessen Gewährschaft gesucht wird, wirklich crepirt und zu Grunde gegangen, so hat der Käufer dem Verkäufer also gleich Nachricht zu ertheilen, damit

Digitized by Google

derselbe bei Eröffnung des zu Grund gegangenen Viehes gegenwärtig seyn könne.

26. So aber der Verkäufer zu weit abgelegen, und binnen 36 Stunden nicht zur Hand kommen könnte, so hat der Käufer das crepirte Stück Vieh durch den Wasenmeister öffnen, und durch geschworne Leute besichtigen und erkennen zu lassen, und sich hernach diesfalls mit einem ordentlichen, von seiner Obrigkeit ausgefertigten Attestat zu legitimiren, und die Haut des Viehes quäst. zu produciren.

27. Ist aber das zu gewährende Vieh noch lebendig, und kann ad locum contractus gebracht werden, so muß solches vor allen Dingen geschehen, damit sodann nach Marktrecht verfahren werden könne.

28. Kann es aber nicht ad locum unde gebracht werden, so muß der Käufer es im Beiseyn des Verkäufers, dem er von seinem Vorhaben Nachricht zu ertheilen hat, durch einen Metzger schlagen lassen, wann es Rindvieh ist; damit der Verkäufer, wenn ihn die Gewährschaft betrifft, solches selbsten wieder zu Nutzen schaffen kann.

29. Sollte der Verkäufer wegen allzuweiter Entfernung nicht zur Hand kommen können, so hat der Käufer solches, wenn es Rindvieh ist, durch einen Metzger in Gegenwart zweier geschwornen Männer schlagen und erkennen zu lassen, sodann auch das Fleisch und die Haut dem Gewährsmann zum Besten so viel als möglich zu Nutzen zu schaffen, und sich deshalb mit pflichtmäßigem Attestat zu legitimiren.

30. Wann dem Verkäufer von dem vorhabenden Schlagen des Viehes quäst. Nachricht ertheilt wird, und er nicht in termino, jedoch ohne sein Verschulden erscheint, so ist das Nämliche, was bei vorigem Artikel erinnert worden, zu beobachten. Bleibt er aber geflissentlich hinweg, so hat er sich die Erhöhung derer Unkosten beizumessen.

31. Wird aber ein Stück Vieh dem Gewährsmann zum Schaden dem Wasenmeister lebendig von dem Käufer übergeben, so fällt die suchende Gewährschaft hinweg.

32. In dem Gewährungsfall hat der Verkäufer nur das dafür erhaltene Geld und die Unkosten der gerichtlichen Besichtigung, keineswegs aber die Atzungs- und Futterkosten zu ersetzen.

33. Wenn das mangelhafte Vieh in der Gewährzeit in die dritte oder vierte Hand gekommen ist, so hat jeder der

Digitized by Google

Händler seinen nächsten Gewährsmann aufzusuchen; hiebei fällt aber der von den in der Mitte stehenden Händlern gehabte Profit hinweg.

34. Wann ein Paar Ochsen oder Stier paarweise verkauft wird, und eines davon bekommt einen der Gewährschaft unterworfenen Fehler, so hat der Verkäufer nicht das ganze Paar, sondern nur das mangelhafte Stück zurückzunehmen, und die Hälfte des dafür bekommenen Kaufschillings zurückzuzahlen. Es sey denn, daß, wenn das Paar ungleich, bei dem Kauf ein jedes Stück besonders angeschlagen, und im Protokoll bemerkt worden sey.

36. Sind aber mehrere Stücke in einem Kauf begriffen gewesen, und eines davon bekommt einen zu gewährenden Mangel an sich, so wird das zu ersetzende Quantum nach der Menge der im Kauf begriffen gewesenen Stücke regulirt, wann nicht, wie bei vorigen Artikeln bemeldet, jedes Stück besonders in dem Kaufprotokoll angeschlagen ist.

36. Wird eine Kuh oder Rind als trächtig bei dem Verkauf angegeben, so muß die Zeit bestimmt werden, wenn es kalben soll; geschieht das Kalben 4 und mehrere Wochen später, als angegeben worden, so hat der Verkäufer, nach Ermäßigung der Obrigkeit, den Schaden zu ersetzen. Wird es aber nicht tragbar befunden, hat er das Kalb, was es zur bestimmten Zeit nach dem Mittelpreis gegolten haben möchte, zu vergüten, und noch dazu ein proportionirtes Quantum für die entbehrte Nutzung zu ersetzen.

37. Jedoch leidet es in dem Fall eine Ausnahme, wenn das Stück Vieh vor der Hand vertragen hätte, dieses muß aber bewiesen werden.

38. Die Käufer und Verkäufer unterwerfen sich dem Marktrecht und dem foro contractus. Es darf aber die Jurisdiction nicht weiter extentiret werden, als auf solche Sachen, die von dem hiesigen Markt herrühren; es sey denn, daß auf einem auswärtigen Markt eine Zahlung auf dem hiesigen Markt zu leisten versprochen worden, und der Kläger sich deshalb mit einem obrigkeitlichen Zeugniß legitimire.

39. Vagabunden und Criminel-Personen haben sich aber dieser Wohlthat nicht zu erfreuen, indem solche zu jeder Zeit, also auch auf öffentlichem Markt, zumal auf Requisition benachbarter Obrigkeit, angehalten werden können.

Digitized by Google

40. Da die Schmußjuden den Handelsleuten viele Verwirrung machen, und dieſe dahero öfters Klage führen, ſo iſt ihrenthalben nachfolgendes feſtgeſetzt:

a) Soll kein Schmußer zugelaſſen werden, er ſey denn von einem der handelnden Theilen hierzu ausdrücklich erfordert und gedungen.

b) Soll ihm an Schmußgeld nicht mehr paſſirt werden, als:
von einem Paar Ochſen oder Pferd 30 kr.
von einem Paar Stier „ „ 20 kr.
von einem einzelnen Stück Rindvieh 15 kr.

c) Sollte ein Schmußer ein ſtarkes Schmußgeld verlangen, und der Händler ihm ſolches aus Furcht, daß der Schmußer ihm widrigenfalls den Handel verderben würde, ſolches auch accordiren, ſo iſt dieſes Verſprechen von keiner Verbindlichkeit. Geſchieht aber ein ſolches Verſprechen ohne Furcht und Zwang, ſo wird ein jeder Ehrliebender ſein Wort halten.

d) Soferne ein Schmußer von beiden Contrahenten Schmußgeld fordern wollte, ſoll derſelbe von dem Markt fortgejagt, oder ſonſten nach Befinden der Obrigkeit geſtraft werden. Es ſey denn, daß beide Theile auf ihn, als den 3ten Mann, compromittirt hätten.

e) Das Zuſchlagen des Schmußers iſt zur Gültigkeit des Contracts nicht hinreichend, wann ſolches nicht nach der Hand von dem Handelsmann, deſſen Schmußer er geweſen, genehmigt worden.

f) Wann ein Schmußer Antheil an dem verkauften Vieh hat, oder gar ſolches ihm allein gehört, ſo darf er von dem Käufer kein Schmußgeld fordern.

g) Das Zeugniß eines Schmußers iſt nicht hinreichend, wenn ſolches nicht durch andere unparteiiſche Zeugen beſtärkt wird.

41. Kein Contract kann als gültig angeſehen werden, wenn er nicht von beiden Theilen ausdrücklich genehmigt iſt. Mithin darf das einſeitige Zuſchlagen nicht für hinreichend gehalten werden, noch weniger kann aus einem hinterliſtigen Fangen des andern, der ſich aus Irrthum verredet, eine Verbindlichkeit gezogen werden.

42. Wenn ein Viehhändler oder Bauer ſeine Kinder und Geſinde mit Vieh auf den Markt ſchickt, und dieſe verkaufen das Vieh, ſo muß der Eigenthümer den Verkauf genehmigen.

Digitized by Google

43. Da die Händler auf den Märkten gleiches Recht mit einander haben, so findet auch ein Vorrecht oder Auslösung eines einheimischen vor einem fremden nicht im mindesten Statt.

44. Niemand darf einem andern in den Handel fallen, sondern er muß warten, bis der erste Händler abgegangen ist, es sey denn, daß der erste Händler den Verkäufer herumziehen wollte, um entweder das Vieh wohlfeil zu erhalten, oder ihn an freier Verkaufung seiner Waare abzuhalten, in welchem Fall dem Verkäufer erlaubt ist, abzubrechen und von einem andern ein Gebot anzunehmen.

45. Wann ein Paar Ochsen auf den Markt mit Joch und Riemen getrieben und verkauft wird, so bleibt Joch und Riemen dabei, wenn nicht ein anderes bei dem Kauf ausbedungen, und bei dem Protokoll bemeldet ist.

46. Eben dieses gilt auch von den öfters anhangenden Schellen, ingleichen bei den Pferden vom Sattel und Zeug.

47. Wird eine Kuh mit dem säugenden Kalb, oder ein Pferd mit einem Füllen auf den Markt getrieben und verkauft, so wird das Kalb oder Füllen für mitverkauft gehalten, es sey denn, daß bei dem Kauf ein anderes ausbedungen, und zu Protokoll angezeigt worden.

48. Waſenmäßiges oder anderes Vieh, wofür der Verkäufer keine Währschaft leistet, und es für nichts Gutes verkaufen will, soll gar nicht auf dem Viehmarkt angenommen werden.

49. Noch weniger wird gestattet, daß von infiscirten Orten einiges Vieh auf den Markt getrieben werde. Sollte aber jemand an einer Seuche krankes Vieh im Stalle haben, solches aber verschweigen, und indessen sein übriges noch nicht sichtbarlich krankes Vieh auf den Markt treiben wollen, so bleibt demselben diejenige Strafe vorbehalten, die dem durch sein Beginnen verursachten Schaden gemäß ist.

50. Ueberhaupt muß in allen Viehhandelsstreitigkeiten so summarisch als immer möglich und thunlich ist, verfahren, und alle Weitläufigkeiten vermieden werden.

Wie alles dieses vorgeschriebene zu Erhaltung guter Ordnung und Sicherstellung aller die Viehmärkte Unseres Amtes Freienstein besuchender Viehhändler gerichtet, so befehlen Wir hiermit ernstlich, daß dieser Verordnung in allen Stücken nachgelebt werde.

(L. S.) Christian Carl, Graf zu Erbach.

Digitized by Google

§. 133.

II. Nachtrag zu vorstehender Verordnung vom 14. Febr. 1806.

Aus mehreren neuerdings vorgekommenen Rechtsstreitigkeiten hat man wahrnehmen müssen, daß die Verordnung §. 2. der Beerfelder Viehmarktsordnung und der darinnen auf das Unterlassen der Protokollirung gesetzte Nachtheil mehrfach zu unrichtiger Auslegung dieses Gesetzes und Mißdeutung desselben Anlaß gegeben hat.

Zu Hebung solchen Mißverständnisses und näheren Bestimmung solchen Gesetzes wird daher verordnet:

1. Jeder Contract über Rindvieh oder Pferde ist zwar an sich als verbindlich und gültig in dem Augenblick anzusehen, wo beide Theile über die zu verkaufende Sache und den Preis bestimmt mit einander einig geworden, und sich die gegenseitige Zusage darüber gegeben haben.
2. Allein jeder solcher Contract muß binnen zweimal 24 Stunden bei derjenigen Behörde, welche in dem Orte des abgeschlossenen Contractes das Viehhandels-Protokoll zu führen hat, von beiden contrahirenden Theilen nach allen seinen Bedingungen und allenfallsigen Nebenverträgen zu Protokoll angezeigt werden.
3. Geschiehet diese Anzeige in besagtem Termin nicht, so verlieren beide Theile sowohl das Recht auf Erfüllung des Contractes, als auch, und wenn der Contract bereits in Erfüllung übergegangen wäre, das Recht auf Rescindirung oder Aufhebung des Contractes zu klagen, und überhaupt eine Währschaft anzusprechen.
4. Wird ein Handel auf dem Viehmarkt zu Beerfelden oder den Tag vorher im Amte Freienstein geschlossen, und die Anzeige zum Protokoll bei Amt unterlassen, so haben beide Theile nicht nur den im vorigen §. bemerkten Rechtsnachtheil zu erwarten, sondern werden auch noch überdies auf den Entdeckungsfall in eine Herrschaftliche Strafe von drei Gulden für jeden Theil schuldig erkannt.
5. Sollte der Fall eintreten, daß nach einmal gültig geschlossenem Contract einer der Contrahenten, in der Absicht seine Verbindlichkeit zu umgehen, es verweigern wollte, mit seinem Mitcontrahenten die gemeinschaftliche Anzeige ad protocollum

Digitized by Google

zu machen, oder machen zu lassen, so soll es dem andern Theile frei stehen, diese Anzeige seines Orts in termino einseitig zu machen, und dadurch, sowie er sodann bei Gericht die Wirklichkeit des abgeschlossenen Contractes und der seiner Seits eingehaltenen Anzeige beweist, alle Rechtszuständigkeiten aus dem Contract in Anspruch zu nehmen.

Den, die Anzeige ad protocollum in dieser gesetzwidrigen Absicht verweigert habenden Theil aber trifft jeden Falls aller Nachtheil des §. 3.

Michelstadt, den 14. Februar 1806.

(L. S.) Gräflich Erbach-Fürstenauische Vormundschaftliche Regierung.

§. 134.

III. Erbach-Erbachische Viehverordnung vom 1. Juli 1805.

Wir Franz, regierender Graf zu Erbach und Limpurg, Herr zu Breuberg ꝛc. ꝛc. haben Uns zu Vermeidung der über die Vieh-Händel Unserer Unterthanen bisher vielfältig entstandenen, weitläufigen und kostspieligen Prozesse bewogen gefunden, hiemit folgende gesetzliche Verordnung zu geben, wornach künftighin die von und mit Unsern Unterthanen geschlossen werdenden Vieh-Händel beurtheilt und entschieden werden sollen.

1. Wird kein Pferd- und Rindvieh-Handel, es mag solcher durch Kauf oder Vertauschung geschehen, als vollkommen und giltig angesehen, der nicht bei dem Schultheißen oder Vorsteher des Orts, wo solcher geschehen, angezeigt und von diesem aufgeschrieben oder protokollirt worden ist, und soll auf einen solchen Handel, der nicht gehörig protokollirt ist, von keiner Unserer Gerichtsstellen eine Klage angenommen werden. Die Schultheißen und Ortsvorsteher aber werden, bei Vermeidung willkührlicher Strafe, hiermit angewiesen, ein ordentliches Viehhandels-Buch zu halten, in welches die Viehhändel in der Ordnung, wie solche von Zeit zu Zeit vorkommen, mit richtiger und genauer Bemerkung des Tages und der Bedingungen, unter welchen solche abgeschlossen worden, eingeschrieben werden.

2. Sobald ein Pferd- oder Rindviehhandel abgeschlossen ist, muß solcher von beiden contrahirenden Theilen persönlich bei dem Ortsschultheißen oder Vorsteher, wo der Handel geschehen, im

Digitized by Google

Fall aber dieser abwesend ist, bei dem zunächst gelegenen Ortsschultheisen angezeigt werden, und welcher Theil, er sei Jud oder Christ, eine solche Anzeige unterläßt, verliert nicht nur seine Klage aus solchem Handel und das allenfalls darauf gegebene Kaufgeld, sondern ist auch deshalben noch besonders in eine Strafe von drei Gulden verfallen.

5. Darf kein Schultheis und Ortsvorsteher, oder sonst eine Unserer Gerichtsstellen, bei Vermeidung zehn Rthlr. Strafe, einen Viehhandel zu Protokoll aufnehmen, wann nicht beide contrahirende Theile persönlich gegenwärtig sind und die Bedingungen, unter welchen sie den Handel abgeschlossen haben, einstimmig anzeigen, die alsdann im Protokoll genau bemerkt werden müssen, indem bei entstehenden Klagen von Unsern Grrichtsstellen blos allein nach dem Inhalt solcher Protokolle gesprochen werden soll.

4. Bei Tauschhändeln müssen die Contrahenten den Werth des gegeneinander vertauschten Viehes bei der Anzeige zum Protokoll bestimmt angeben, immaßen dieses das einzige sichere Mittel ist, wodurch bei sich ereignenden Währschafts-Fällen den weitläufigen Streitigkeiten über den Werth des zu gewährenden Stück Viehes, und denen sehr oft absichtlich dabei zum Grunde liegenden Betrügereien vorgebeugt werden kann. Unterlassen aber die Contrahenten die Bestimmung des Werths, so müssen sie sichs selbst beimessen, wann alsdann der Werth des zu gewährenden Stück Viehes nicht anders, als durch das gutachtliche Ermessen zweier viehverständiger Personen bestimmt werden kann; weßhalben denn auch beide Contrahenten die dadurch verursacht werdenden Kosten miteinander gemeinschaftlich zu tragen haben.

5. Bei solchen Händeln, wo die Uebergabe des gekauften oder getauschten Viehes nicht sogleich geschieht, geht von der Stunde des abgeschlossenen Handels an die Gefahr auf den Käufer oder Tauscher über, und kann derselbe in solchem Falle den Verkäufer oder Vertauscher nicht weiter, als nur auf die im Protokoll benannte Währschaft klagbar in Anspruch nehmen; es wäre denn, daß der im §. 10. bestimmte Fall eintrete. Ist aber der Handel nicht behörig protokollirt, so ist solcher an und für sich ungiltig, und als nicht abgeschlossen anzusehen, und bleibt in solchem Falle die Gefahr dem Verkäufer oder Vertauscher.

6. Wann ein Käufer oder Tauscher, er sey Jud oder Christ, nach abgeschlossenem Handel das gekaufte oder getauschte Vieh,

Digitized by Google

ehe noch der Handel behörig protokollirt worden, übernimmt, so macht er sich dadurch des Klagrechts auf Währschaft, und namentlich des im §. 10. bestimmten Vortheils verlustig, und ist gleichwohl schuldig, den Preis oder Werth, um welchen der Handel ist abgeschlossen worden, an den Verkäufer zu bezahlen.

7. Wenn der Handel unter dem allgemeinen Ausdruck, daß das verkaufte oder vertauschte Vieh für Kaufmannsgut gegeben werde, abgeschlossen und protokollirt worden ist, so muß der Verkäufer oder Vertauscher die Gewährschaft leisten:

Bei dem Rindvieh auf dreißig Tage:
für die Fäulung,
für die fallende Krankheit,
für das schwindelhörnige oder Umgänger,
für den Catharr oder Kolch,
das Blutharnen und den Vorfall bei den Kühen,
für den Krebsbacken;
für die Franzosen oder den Zapfen aber muß der Verkäufer oder Vertauscher 90 Tage ganz gewähren, nach Verlauf derselben bis zum 180ten Tage kommt demselben nur die Hälfte der Währschaft zu.

Bei den Pferden auf dreißig Tage:
für den Rotz,
für Schleebauch und Lungenfäulung,
für Kollerer und Stetig,
für Kränk oder fallende Krankheit,

und da in diesen benannten Fehlern die eigentlichen Hauptmängel bei dem Rindvieh und Pferden begriffen sind, so muß darauf von dem Verkäufer oder Vertauscher die Währschaft geleistet werden, wann auch in dem Handelsprotokoll davon keine ausdrückliche Meldung geschehen ist.

8. Alle andere Fehler und Mängel, insonderheit aber die sichtbaren Fehler, werden nicht gewähret, wenn nicht bei dem Kaufe oder Tausche solche ausdrücklich benennet und vorbehalten und solcher Vorbehalt in dem Protokolle bemerkt werden. Es muß aber auch derjenige, so einen solchen Fehler, der nicht schon unter den angezeigten Hauptmängeln begriffen ist, sich vorbehält, in dem Protokolle die Zeit bestimmen, wie lange die Währschaft dauern solle, widrigenfalls solche nicht länger als auf Dreißig Tage gestattet wird.

Digitized by Google

9. Mit gestohlenem Gute darf kein Handel getrieben werden; es muß daher ein jeder Verkäufer oder Vertauscher die Währschaft, daß das verkaufte oder vertauschte Vieh nicht gestohlen sey, auf so lange Zeit leisten, als in den Rechten zur Vindication eines gestohlenen Guts bestimmt ist.

10. Bei einem jeden Viehhandel wird vorausgesetzt, daß das verkaufte oder vertauschte Vieh dem Käufer oder Tauscher gesund übergeben werden muß. Wann aber ein verkauftes oder ein vertauschtes Stück Vieh in den drei ersten Tagen nach abgeschlossenem Handel krank befunden wird, oder krepirt, so wird rechtlich vermuthet, daß es schon beim Abschlusse des Handels krank, und also nicht Kaufmanns-Gut gewesen seyn müsse, und in solchem Falle hebt sich der Handel von selbst auf, und muß der Verkäufer den Verlust allein tragen, wann nicht der Verkäufer beweisen kann, daß die Krankheit erst nach dem geschlossenen Handel, entweder durch einen übernächtigen Zufall, oder durch des Käufers Schuld und Verwahrlosung entstanden sey, oder, wenn das im Handel begriffene Stück nach Verlauf von Acht Tagen, vom Tage des Handelsprotokolls an gerechnet, wieder völlig gesund ist. Auf jeden Fall aber ist der Käufer bei Verlust der ihm bestimmten Vortheile schuldig, sowohl dem Verkäufer, als auch der ordentlichen Gerichtsstelle in den drei ersten Tagen nach abgeschlossenem Handel die Anzeige von der Krankheit des Viehes zu machen. Wird aber ein solches Stück Vieh alsdann erst krank, wann von dem abgeschlossenen Handel die drei ersten Tage schon verflossen sind, so findet in solchem Falle nur die im Handelsprotokolle festgesetzte Währschaftsleistung Statt.

11. Wird eine Kuh oder ein Rind als trächtig verkauft oder vertauscht, so muß im Protokolle die Zeit, wenn sie kalben soll, bestimmt angegeben werden. Kalbet solche allenfalls 14 Tage später, als bestimmt ist, so wird darauf keine Rücksicht genommen; wird aber das Kalben länger als 14 Tage über die bestimmte Zeit verzögert, so muß der Verkäufer oder Vertauscher, von der im Protokolle bestimmten Zeit an gerechnet, dem Käufer oder Tauscher wöchentlich Einen Gulden für den erlittenen Schaden ersetzen. In dem Falle aber, wann die Kuh oder das Rind gar nicht trächtig befunden wird, muß der Verkäufer oder Vertauscher für das Kalb Fünf Gulden vergüten und für die entbehrte Nutzung bei einer Kuh Fünf Gulden, bei

Digitized by Google

einem Rinde aber Zehen Gulden erſetzen; wovon jedoch der Fall ausgenommen iſt, wann bewieſen werden kann, daß die Kuh oder das Rind bei dem Käufer oder Tauſcher vertragen oder verkalbet hat.

12. Wann ein Währſchaftsfall eintritt, ſo muß ſolcher vor dem Ablaufe der beſtimmten Währungszeit ſowohl dem Verkäufer oder Vertauſcher, als auch bei der ordentlichen Gerichtsſtelle anzeigt und der wirkliche Fall beſcheinigt werden. Wird ſolche Anzeige verſäumt, ſo muß der Käufer oder Tauſcher ſich den Verluſt ſeiner Währſchaftsklage ſelbſt beimeſſen.

13. Alle Viehhandels- und Währſchaftsſachen ſollen in erſter Inſtanz ſummariſch verhandelt werden. Iſt der angezeigte Währſchaftsfall ſo beſchaffen, daß ſolcher als hinlänglich bewieſen, keinem Zweifel unterworfen iſt, ſo bedarf es dabei keiner weitern Unterſuchung, und muß das richterliche Erkenntniß darüber ſogleich ertheilt und vollzogen werden. Wann aber ſolcher noch zweifelhaft iſt, und von dem Verkäufer oder Vertauſcher, als Gewährsmann, Einwendungen dagegen gemachet werden, ſo findet alsdann ein ſummariſches Verfahren Statt, und muß der Käufer oder Tauſcher den ſich ereignenden Währſchaftsfall gehörig beweiſen, wozu ihm alle ſachdienliche Beweismittel zu verſtatten ſind. Hat er den angegebenen Währſchaftsfall gehörig bewieſen, ſo ſoll alsdann der beklagte Theil ſchuldig erkannt werden, das fehlerhafte Vieh gegen Herausgabe des empfangenen Geldes oder Werths zurückzunehmen, oder, wenn es wirklich crepirt iſt, ſolches ganz einzubüßen, und die verurſachten Unkoſten zu erſtatten.

14. Wann Ochſen oder Stiere paarweis verkauft werden, bei dem Handel aber der Werth eines jeden einzelnen zu dem Protokolle nicht angegeben iſt, und einer davon iſt mit einem der Gewährſchaft unterworfenen Fehler behaftet, ſo muß, wenn die Partheien ſich hierüber in Güte nicht vergleichen können und wollen, der Verkäufer oder Vertauſcher das ganze Paar zurücknehmen und auch den ganzen Kaufſchilling zurückbezahlen.

15. Wann der Käufer oder Tauſcher erweiſen kann, daß bei dem Handel dem Verkäufer oder Vertauſcher der Mangel oder Fehler ſchon bekannt geweſen, und er alſo wiſſentlich und vorſätzlich durch dieſen betrogen worden, ſo ſoll in ſolchem Falle der Verkäufer oder Vertauſcher dem Käufer oder Tauſcher allen durch ſolchen betrüglichen Handel verurſachten Schaden zu erſetzen

Digitized by Google

schuldig, und überdies in eine dem Betrug angemessene Strafe verfallen seyn.

16. Da diese Verordnung blos allein die von und mit Unsern Unterthanen im Lande geschlossen werdenden Viehhändel zum Gegenstande hat, so versteht sich schon von selbst, daß solche auf die von Unsern Unterthanen außer der Grafschaft Erbach geschlossen werdenden Viehhandelschaften keinen Bezug haben kann, sondern sie sich deshalben lediglich nach den auswärtigen Landesverordnungen, wo sie einen Viehhandel abschließen, zu richten haben; und Wir wollen daher Unsere Unterthanen hiemit wohlmeinend gewarnt haben, bei ihren ausländischen Viehhandelschaften alle mögliche Vorsicht anzuwenden.

Um aber allen Mißdeutungen vorzubeugen, bestimmen Wir hierdurch ausdrücklich, daß alle Viehhändel Unserer Unterthanen, es mögen solche zu Michelstadt oder sonst an einem andern Ort der Grafschaft Erbach abgeschlossen und protokollirt worden seyn, nicht anders, als nach dieser Unserer Verordnung beurtheilet und entschieden werden, und nur allein die, so auf dem Beerfelder Viehmarkt abgeschlossen werden, davon ausgenommen seyn sollen.

17. Soll diese Verordnung vom Tage der geschehenen Publikation an künftighin als das einzige in Viehhändelsachen anwendbare Gesetz dergestalt angesehen und beobachtet werden, daß keine Beziehung auf ältere über Viehhandelschaften bisher bestandene Verordnungen und Observanzen Statt findet.

So geschehen Erbach, den 1. Juli 1805.

(L. S.) Franz, Graf zu Erbach.

Digitized by Google

Münchner Stadtrecht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung. . . . . §. 1.
Gegenstände der Münchner Statuten. . . . . §. 2.

Tit. I.

Das Burgfriedensrecht. . . . . §. 3.

Tit. II.

Bestimmungen hinsichtlich der Miethverhältnisse,
1) ältere, ... §. 4.
2) neuere durch Gewohnheit entstandene. . . . §. 5.

Tit. III.

Bürgschaften in Betreff der Frau und Kinder. . . . §. 6.

Tit. IV.

Von letztwilligen Dispositionen, Testamenten und Codicillen. . §. 7.

Tit. V.

Erbrecht der bürgerlichen Ehegatten. . . . . §. 8.

Tit. VI.

Testamentsfähigkeit und Beerbung der Spitalpfründner. . §. 9.

Tit. VII.

Particulare Statthaftigkeit des forum contractus. . . §. 10.

Tit. VIII.

Arrestprivilegium.
1) Begriff. . . . . §. 11.
2) Voraussetzungen desselben. . . . . §. 12.

Tit. IX.

Privilegium de non appellando in Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern. . . . . §. 13.

Digitized by Google

Tit. X.

Ewiggeldrecht, nebst dem gerichtlichen Verfahren in Ewiggeldsachen.

Abtheilung A. Ewiggeldrecht.

1) Begriff von Ewiggeld. . . . . §. 14.
2) Gegenstand des Ewiggeldrechtes. . . . . §. 15.
3) Entstehung des Ewiggeldrechtes . . . . . §. 16.
   α) durch Vertrag. . . . . §. 17.
4) Requisite hiezu. . . . . §. 18.
5) Bestimmungen über Constituirung der Ewiggelder . . §. 19.
   β) durch letztwillige Verfügung, ... §. 20.
   γ) durch Verjährung. . . . . §. 21.
6) Rechte des Giltherrn. . . . . §. 22.
7) Rechte des Giltmannes. . . . . §. 23.
8) Vorzugsrecht der Ewiggelder
   α) unter sich, ... §. 24.
   β) in Concurrenz mit Hypotheken . . . . . §. 25.
   γ) „ „ mit Reallasten . . . . . §. 26.
   δ) „ „ mit persönlichen Schulden . . . §. 27.
9) Haftung des Nachfolgers für die, während des Besitzes seiner Vorgänger verfallene Rückstände. . . . . §. 28.
10) Uebertragung der Ewiggelder. . . . . §. 29.
11) Erfordernisse hiezu. . . . . §. 30.
12) Umwandlung des Ewiggeldes . . . . . §. 31.
13) Aufhebung des Ewiggeldes
   α) im Allgemeinen, ... §. 32.
   β) durch Ablösung. . . . . §. 33.
14) Grundsätze bei der Ablösung . . . . . §. 34.
15) Rechtsmittel bei den Ewiggeldern. . . . . §. 35.

Abtheilung B. Verfahren in Ewiggeldsachen.

1) Vorbemerkung. . . . . §. 36.
2) Gerichtszuständigkeit. . . . . §. 37.
3) Rekurs in Ewiggeldsachen. . . . . §. 38.
4) Ewiggeldprozeß
   α) im Allgemeinen . . . . . §. 39.

Digitized by Google

β) Einrichtung der Klage . . . . . §. 40.
γ) Richterliche Verfügung hierauf . . . . . §. 41.
δ) Weiteres Verfahren . . . . . §. 42.
5) Gantprozeß.
α) Allgemeine Grundsätze . . . . . §. 43.
β) Span = oder Wasenschnitt . . . . . §. 44.
γ) Aufsteckungs = Dekret . . . . . §. 45.
δ) Wirkliche Aufsteckung (viertes Dekret) . . . . §. 46.
ε) Aufsteckungssumme und Gantverzeichniß . . . §. 47.
ζ) Herabgantung . . . . . §. 48.
η) Gantkauf . . . . . §. 49.
ϑ) Verpflichtungen des Gantkäufers . . . . §. 50.
ι) Adjudikation und Beendigung der Gant . . . §. 51.
6) Beschränkungen des Giltmannes in der Ewiggeld=Gant . §. 52.
7) Nachgant . . . . . §. 53.

Tit. XI.

Baurecht und Bauordnung der Stadt München.

Vorbemerkung . . . . . §. 54.

Abtheilung A. Baurecht.

1) Befugniß zum Bauen im Allgemeinen . . . . §. 55.
2) Allgemeine Vorschriften . . . . . §. 56.
3) Beschränkung der Bau=Befugniß im Interesse des Nachbars
α) Abstand . . . . . §. 57.
β) Traufe . . . . . §. 58.
γ) Licht = und Fensteröffnung . . . . . §. 59.
δ) Dachung . . . . . §. 60.
4) Beschränkung des Baues aus polizeylichen Rücksichten . §. 61.
5) Benützung des Gemeinde=Eigenthums . . . . §. 62.
6) Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse bei Commun=Mauern.
α) Was unter Commun=Mauern zu verstehen. . . §. 63.
β) Präsumtion für die Commun=Eigenschaft einer Mauer . §. 64.
γ) Was bei Commun=Mauern Rechtens ist. . . . §. 65.
7) Bauten bei nicht erhobener Einsprache des Angränzers . §. 66.
8) Vorschriften für die Baumeister und Werkleute . . §. 67.

Digitized by Google

9) Maaße . . . . . §. 68.
10) Schlußbestimmung . . . . . §. 69.

Abtheilung B. Abweichungen des Verfahrens in Bau- und Kundschafts-Sachen von den allgemeinen Prozeßnormen.

1) Was unter Kundschafts-Sache zu verstehen sey. . . §. 70.
2) Prozeßart und Verfahren in Kundschaftssachen. . . §. 71.
3) Zuständigkeit und Instanzenzug bei Appellation. . . §. 72.
4) Appellations-Fatalien. . . . . §. 73.
5) Schlußbemerkung. . . . . §. 74.

Digitized by Google

Stadtrecht von München.

Einleitung.

§. 1.

Die Stadt München hat eigene Statuten, worüber der vormalige k. b. Regierungs-Assessor und gegenwärtige Legationsrath im Ministerium des k. Hauses und des Aeußern Franz Auer ein klassisches Werk unter dem Titel:

„Stadtrecht von München nach bisher ungedruckten Handschriften mit Rücksicht auf die noch geltenden „Rechtssätze und Rechtsinstitute, in dem Verlage der „literarischen Anstalt in München, 1840"

herausgegeben hat.

§. 2.

Gegenstände dieser Statuten.

Diese Statuten begreifen:

I. Das Burgfriedens-Recht.
II. Das Miethverhältniß.
III. Die Bürgschaften in Betreff der Frau und Kinder.
IV. Die letzten Willen, Testamente und Codicille.
V. Das Erbrecht der bürgerlichen Ehegatten.
VI. Die Testamentsfähigkeit und Beerbung der Spitalpfründner.
VII. Die partikuläre Statthaftigkeit des forum contractus.
VIII. Das Arrestprivilegium.
IX. Die Appellations-Privilegien in Streitigkeit zwischen Eltern und Kindern, Großeltern und Enkeln.

Digitized by Google

X. Das Ewiggeldrecht und das gerichtliche Verfahren in Ewiggeldsachen.
XI. Das Baurecht und die Bauordnung der Stadt München.

Tit. I.

Das Burgfriedensrecht.

§. 3.

Das der Stadt München im Jahre 1460 ertheilte Burgfriedensrecht bestimmt:

1) daß alle Gründe innerhalb des Burgfriedens, welche sich nicht in dem besonderen Eigenthum einer einzelnen Person befinden, der Stadtgemeinde zugehören, und sohin Gemeindegründe sind;
2) daß Inseln, verlassene Theile des Flußbettes und Alluvionen, welche sich innerhalb des Burgfriedens in der Isar bilden, gleichfalls Eigenthum der Stadtgemeinde werden. a)

Tit. II.

Bestimmungen hinsichtlich der Miethverhältnisse.

§. 4.

1. Aeltere.

Das Stadtrechtbuch von 1347 bestimmt im Artikel 80. 152. 178 und 202:

1) Wer einen Miethsmann um einen bestimmten Zins in seiner Wohnung hat, ist berechtigt, noch während der Miethzeit zu verlangen, daß der Miethmann ausziehe, wenn er ihm aus Argwohn wegen einer Schuld, die er nicht gern veröffentlicht, nicht mehr behalten will, und eidlich betheuert, daß er den Miethmann weder aus Haß noch aus Neid vertreibe.

Der Miethmann muß übrigens in diesem Falle gleichwohl den Miethzins pro rata bezahlen. Dieses Recht des Vermiethers ist nicht mehr praktisch, und richtet sich blos nach der Vorschrift des Cod. civ. Max.

2) Derjenige, welcher ein Haus, Stadel oder Garten ꝛc. mit Leitkauf miethet oder pachtet, soll sie die bedungene Zeit oder wenigstens ein Jahr lang innehaben; wird er vorher durch

---

a) Generale vom 7. Nov. 1724. M. G. S. B. IV. p. 967. — Gener. vom 13. Jän. 1775. M. G. S. B. II. p. 1380.

Digitized by Google

das Gericht oder den Frohnboten vertrieben, so soll er es nicht entgelten, wohl aber den Zins pro rata entrichten. — Das Darangeld ist heut zu Tage kein essentiale des Miethvertrages mehr, sondern nur ein Verstärkungsmittel.

3) Verfallener Hauszins hat ein Vorzugsrecht vor allen anderen Forderungen bezüglich der Illaten des Miethsmannes, die sich in dem Hause befinden. Ist gegenwärtig dieses Vorzugsrecht ausschließend nach der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 zu beurtheilen.

4) Wer in der Stadt Hauszins zu fordern hat, ist berechtigt, hiefür ohne Frohnboten Pfand zu nehmen. — Dieses Recht ist nicht mehr als bestehend anzunehmen, sondern der Vermiether darf verhindern, daß der Miethsmann die Illaten nicht aus der Wohnung hinwegschaffe, bevor er den Miethzins bezahlt hat.

§. 5.

2. Neuere durch Gewohnheit entstandene.

Außer diesen Bestimmungen haben sich noch folgende Gewohnheiten ausgebildet:

1) daß der Vermiether berechtigt ist, nach beendigter Miethzeit den Miethsmann eigenmächtig durch Aushängung der Fenster und Thüren zu vertreiben.

2) Daß der Miethsmann in 14 Tagen ausziehen muß, wenn aus einem gesetzlichen Grunde die Räumung der Wohnung noch vor Ablauf der Miethzeit verlangt werden kann.

3) Daß die Haus- oder Wohnungsmiethe ein halbes Jahr voraus, und zwar 14 Tage vor oder nach den s. g. Miethzielen (Georgi und Michäli) gekündet werden muß, außerdessen die stillschweigende Relocation für ein weiteres halbes Jahr angenommen wird.

Tit. III.

Bürgschaft erbt nicht an Frau und Kinder.

§. 6.

Wenn jemand, der in München sein Domizil hat, daselbst auf irgend eine Weise Bürgschaft leistet, so geht diese Bürgschaft nach seinem Tode nicht auf dessen Frau oder Kinder über, ausgenommen er hätte dieß ausdrücklich bedungen, oder der Erblasser hätte sich noch bei Lebzeiten auf die Bürgschaftsklage eingelassen. a)

a) Privilegienbrief von 1294 des Herzogs Rudolph, und Münchner Stadtrechtsbuch von 1347 art. 219.

Digitized by Google

Tit. IV.

Von letztwilligen Dispositionen, Testamenten und Codicillen.

§. 7.

1. Nach Münchner-Stadtrecht ist zur Errichtung von letztwilligen Dispositionen, als mündlichen oder schriftlichen Testamenten und Codicillen, ferner bei privilegirten Testamenten und Codicillen zur Zeit einer Contagion und bei testamentis und codicillis simultaneis nur die Anzahl von zwei Zeugen erforderlich; nicht aber so bei den Erbverträgen, bei welchen die Bestimmungen des bayerischen Landrechts gelten. a)

2. Wo der Cod. civ. Max. außer der gewöhnlichen Anzahl von Zeugen die Anwesenheit eines Notars oder eines weitern Zeugen zu einem bestimmten Zwecke erfordert, wie bei schriftlichem Testamente eines des Schreibens Unkundigen oder eines Blinden, da ist auch nach dem Münchner Stadtrecht außer der Anwesenheit von 2 Zeugen noch jene eines Notars oder 3ten Zeugen nothwendig.

3) Als Testaments-Zeugen können auch Frauenspersonen beigezogen werden, wenn ihnen nicht ein sonstiges Hinderniß zur Zeugschaftsleistung im Wege steht.

4) Die übrigen Formalitäten bei letztwilligen Verfügungen sind auch nach dem Münchner Stadtrecht zu beobachten.

5) Die Befugniß, nach Münchner Stadtrecht zu testiren, kömmt jedem zu, welcher in München eine letztwillige Verfügung errichtet.

I. Bemerkungen der Annotationen ad Cod. Civ. Bav. Part. III. Cap. II. §. 3. Lit. d—g.

Die Feierlichkeiten, sagt der Cod. Civ. Bav. und dessen Annotationen, bei Testamenten richten sich vorzüglich nach den Rechten, Statuten und Gewohnheiten des Ortes, wo die letztwillige Disposition gemacht wird. b) Solchem nach

---

a) Münchner Stadtrechtsbuch von 1347. art. 208. 217 und 85.

b) Annot. ad Cod. Civ. Bav. Part. III. Cap. II. §. 3. lit. d. Cod. civ. Part. I. Cap. II. §. 17. Cod. jud. Cap. XIV. not. 8. et ibi not. a.

Digitized by Google

kann auch α) ein Fremder oder Durchreisender in dem Ort, wo weniger Sollennitäten als bei ihm zu Haus erforderlich sind, seine Disposition in Betreff der äußern Form darnach einrichten, a) und hat solche β) überall, auch in Betreff der Güter, wo sie auch gelegen sind, Statt. b) Es wäre denn das Statut oder Privilegium jenes Ortes blos auf die Bürger und Einwohner selbigen Ortes beschränkt, wo dann ein Auswärtiger sich desselben nicht bedienen könnte. c) γ) Da nun das Münchner Stadtrecht, vermöge dessen nicht mehr als zwei Gezeugen zu einem letzten Willen erforderlich sind, sich nicht auf die Münchner Bürger und Einwohner allein beschränkt, so folgt aus obigen Grundsätzen, daß auch ein jeder Anderer, er sei gleich ein Inländer oder Ausländer vor zwei Zeugen allhier gültig testiren könne. d) Es wundert sich daher B. Schmid nicht unbillig, daß man diese Frage, welche, wie B. Kreittmaier a. a. Orten sagt, bei einem Stumpfe Lichts auszumachen gewesen wäre, 20mal berathschlagt habe. e)

Es versteht sich aber solches nur von den Formalitäten und äußerlichen Förmlichkeiten eines letzten Willens; ein anderes ist es mit den Materialien, da sieht man nicht mehr auf die Rechte des Ortes, wo die Disposition gemacht worden, sondern αα) auf die, wo der Disponent zu Hause ist, ββ) oder so viel die liegenden Güter betrifft, auf die Rechte, wo solche gelegen sind. Es würde sich z. B. eine außer Land zu Gunsten einer todten Hand (Manus mortua) gemachte Disposition auf die in hiesigem Lande gelegenen Immobilien nicht erstrecken, wenn gleich an dem Orte, wo selbige gemacht worden, das Amortisations-Gesetz nicht gilt, und eben so wenig kann sich auch ein Testament oder anderer letzter Wille auf die Güter desjenigen Ortes erstrecken, wo der Testator für seine Person unfähig erklärt ist. f)

---

a) Annot. ad Cod. civ. part. III. Cap. II. §. 3. lit. c.
b) Ibidem lit. d.
c) Ibidem lit. e.
d) Ibidem lit. f.
e) B. Schmidt. ad Stat. Tit. 34. Art. 16. Nr. 1. et Tit. 37. Art. 1. Nr. 38.
f) Annot. ad Cod. civ. part. III. Cap. II. §. 3. lit. g.

Digitized by Google

II. Bemerkung.

Ob die Erweiterung der Stadt einen Einfluß auf die ältern daselbst geltenden Rechte habe.

Es haben einige den Zweifel erhoben:

Ob sich die Privilegien und Statuten der Stadt München nicht blos auf die zur Zeit ihrer Erlangung und Entstehung vorhandene Lage und Ausdehnung der Stadt München beschränke, und daher nicht auf die neu erhaltene Vergrößerung derselben ausgedehnt werden könne, so daß nur derjenige, der in der dortmals vorhandenen Altstadt, und nicht der, welcher z. B. in der Ludwigsstrasse oder den neu hinzugekommenen Straßen und Häusern wohne, vor zwei Zeugen testiren könne.

Allein wer ein Münchner Bürger ist, oder im Burgfrieden der gegenwärtigen Stadt München wohnt, kann auf diese Weise testiren, und der erhobene Zweifel ist ganz grundlos, und würde Rechtsunsicherheit, endlose Verwirrungen und Streitigkeiten veranlassen.

Der Umstand, daß sich eine Universität durch Vermehrung ihrer Mitglieder, und daß sich die Stadt durch Vergrößerung erweitert, ist ein ganz zufälliger Umstand, und hat auf die Rechte derselben keinen Einfluß.

Die Rechte sind der Stadt als Universität verliehen, die Statuten haben sich in solcher nach und nach gebildet, und sind die in der Stadt geltenden Rechte der Universität und nicht an die Scholle oder den Wohnungsort geheftet. Außerdem müßten die alten Gränzen der Stadt aufgesucht und genau bestimmt, und es müßte in jedem Testamente bemerkt werden, an welchem Orte und in welcher Behausung dasselbe gemacht worden sey, was nirgends vorgeschrieben ist, und wobei man nicht mit Sicherheit testiren könnte; es wäre, wenn dieß nicht im Testamente ausgedrückt worden, nicht genug, das Haus zu wissen, wo der Testator verstorben ist, sondern es müßte auch das Haus, wo er testirt hat, aufgeführt werden, was besonders bei dem häufigen Quartierwechsel mit vielen Schwierigkeiten verbunden, ja oft ganz unmöglich ist.

Digitized by Google

Tit. V.

Erbrecht der bürgerlichen Ehegatten.

§. 8.

1. Wenn zwei Personen, Mann und Frau, die der Stadt München Bürger und Bürgerin sind, ehelich und häuslich bei einander wohnen, und eine von ihnen ohne eheliche Leibeserben vor der andern mit Tod abgeht, und kein Theil, falls hierüber im Prozesse ein Streit entsteht, rechtsgenüglich darthun kann, daß Eheverträge geschlossen worden seyen, so soll die überlebende Person das von der verstorbenen hinterlassene Vermögen, nichts ausgenommen, unmittelbar in Kraft hiesigen Stadtrechtes erben und dessen Rücklaß mit Ausschluß Anderer habhaft seyn und bleiben. a)

2. Zur Vermeidung absichtlicher Verheimlichung der Heirathsbriefe soll jeder Theil einen Eid schwören, daß er über die fragliche Heirath keinen Heirathsbrief habe noch wisse. b)

Das Erbrecht der Ehegatten ist demnach durch folgende Voraussetzungen bedingt:

α) daß die Ehegatten Bürger von München seyen;

β) daß sie ehelich und häuslich bei einander wohnen;

γ) daß der zu erbende Ehegatte keine ehelichen leiblichen Descendenten hinterlassen habe;

δ) daß keine das Erbrecht der Ehegatten ausschließende Erbverträge vorhanden seyen.

Dieses Erbrecht ist eine bedungene Erbschaft, wornach

α) das Erbrecht der Ehegatten ohne Zustimmung desselben nicht entzogen werden kann, und

β) der erbnehmende Ehegatte für die Schulden des Erblassers wie jeder andere Erbe haftet.

Tit. VI.

Testamentsfähigkeit und Beerbung der Spital-Pfründner.

§. 9.

Wer in dem Spitale oder im Hause der Unheilbaren am Gasteig eine Pfründe inne hat und besitzt, dessen Gut fällt nach seinem Tode dem Spital oder Siechenhause zu, und er ist nicht berechtigt, sein Vermögen durch letztwillige Dispositionen diesen Anstalten zu entziehen. c)

---

a) Münchner Stadtrechtbuch v. 1347. Art. 485.
b) Privilegienbrief des Herzog Albrechts v. St. Egidien-Tag 1500.
c) Münchner Stadtrechtsbuch v. 1347. Art. 485.

Digitized by Google

Die Voraussetzungen sind also:

1. daß Jemand bis zu seinem Tode in einem Spitale oder in dem Leprosenhause zu München sich befand;
2. daß er im Genuß einer Pfründe, das ist, unentgeldliche Verpflegung auf Kosten des Spitals oder der Armenpflege, in einem Spitale oder dem Leprosenhause sey.

Das Spital oder Versorgungshaus tritt unter diesen Voraussetzungen als Erbe des Verstorbenen sogar mit Ausschluß der Descendenten und übrigen Intestaterben ein, und es kann selbst ein Notherbrecht nicht geltend gemacht werden. Selbst letztwillige Verfügungen, welche vor dem Eintritte in das Versorgungshaus zu Gunsten anderer Personen gemacht waren, werden durch den Eintritt in ein Spital ꝛc. entkräftet.

Tit. VII.

Particuläre Statthaftigkeit des forum contractus.

§. 10.

Ein forum contractus ist für die Stadt München nicht anzunehmen, da weder im Stadtrechtbuche eine Bestimmung hierüber vorkömmt, noch ein landesherrliches Privilegium deßhalb existirt.

Daß Baron von Kreittmaier in seinen Anmerkungen zum cod. jud. bav. von einem privileg. loci, nemlich von dem forum contractus in München spricht, rührt von einer Verwechslung mit dem Münchner Gastrecht oder dem Privilegium der Münchner Bürger, Gäste, d. i. Fremde, die nicht in der Stadt wohnen, wegen ihrer Forderungen arrestiren zu lassen, her, was mit dem Arrestprivilegium zusammenfällt.

Tit. VIII.

Arrest-Privilegium.

§. 11.

1) Begriff.

Der Art. 35 des Stadtrechtbuches von 1347 enthält folgende Bestimmung:

Wer Bürger hier zu München ist, der kann wegen Guthaben gegen Gäste (Fremde), die ihren Wohnsitz hier nicht haben, auf Arrest antragen.

Digitized by Google

Dieſes Arreſtprivilegium iſt auch in dem Landrechte von 1616 Tit. 19 Art. 7 beſtättigt worden, und der Cod. jud. Cap. I. §. 8 beſtimmt, daß der Arreſt auch gegen Inländer in dem Falle ſtattfinde, wenn ein Spezialprivilegium loci deßhalb vorhanden iſt, welches jedoch gegen die von Adel oder churfürſtliche Bediente niemals Platz greift.

§. 12.

2) Vorausſetzungen des Arreſtprivilegiums.

Die Vorausſetzungen der Statthaftigkeit dieſes Arreſtes ſind:

1. Der Impetrant muß Bürger von München ſeyn.
2. Der zu arreſtirende Schuldner muß ein Gaſt oder Nicht-Einwohner der Stadt München ſeyn, das iſt, er muß in dieſer Stadt nicht ſeinen Wohnſitz haben.

   Ob der zu Arreſtirende Inländer oder Ausländer ſey, iſt gleichgültig; nur gegen Adelige und Beamte findet er nicht Statt.
3. Das Arreſtprivilegium findet Anwendung ſowohl wegen eines Anſpruches aus einem dinglichen als aus einem Forderungs-Rechte und ebenſo an der Perſon als an der Sache des Schuldners.
4. Die Begründung des Arreſtgeſuches richtet ſich nach den Beſtimmungen der Gerichtsordnung über den Arreſtprozeß. Jedoch iſt eine Beſcheinigung dafür, daß der Kläger ohne Arreſt nur mit beſondern Schwierigkeiten zu ſeinem Rechte gelangen könne, nicht nothwendig.

Tit. IX.

Privilegium de non appellando in Streitigkeiten zwiſchen Eltern und Kindern, Großeltern und Enkel.

§. 13.

Nach dem privilegium Albertinum von 1500 ſollen Streitigkeiten, welche ſich zwiſchen bürgerlichen Eltern und Kindern, Großeltern und Enkel ergeben, zur Verhütung weiteren Unfriedens und Vermeidung unnöthiger Prozeßköſten nicht von dem Stadtrichter, ſondern unmittelbar von dem Bürgermeiſter und Rath der Stadt München entſchieden werden, und ſoll es bei dieſer Entſcheidung ohne Weiters verbleiben. Durch dieſes Privilegium war alſo

Digitized by Google

1) der Stadtrath mit Ausschluß des Stadtrichters als kompetent und
2) dessen Entscheidung für inappellabel erklärt.

Dieses Privilegium wurde durch Generale vom 17. August 1791 neuerdings bestättigt, jedoch durch spätere Verordnung dahin modifizirt, daß gegen die Entscheidung des Magistrats dem beschwerden Theile die Berufung an das Revisorium unbenommen seyn solle.

Dadurch aber, daß im Jahre 1803 dem Magistrate die Justizverwaltung entzogen, und daß durch die Verordnung vom 27. Mai 1803 das Appellationsprivilegium für jene Streitigkeiten abgeschafft worden, ist obiges Privilegium auſſer Wirksamkeit und Anwendung gekommen.

Tit. X.

Ewiggeldrecht nebst dem gerichtlichen Verfahren in Ewiggeldsachen.

Abtheil. A. Ewiggeldrecht.

§. 14.

1. Vorbemerkung und Begriff vom Ewiggeld.

Das Ewiggeld ist ein deutschrechtliches Institut, eine Art von Rentenkauf, und gründet sich auf das Stadtrechtsbuch von 1347, ferner auf die Ewiggeldordnung von 1572, dann auf die Gant- und Grundbuchsordnungen von 1571 — 1573 und 1628, sowie auf viele einzelne Privilegien. Ueber die Entstehung, allmählige Ausbildung und endliche Gestaltung des Ewiggeldrechts siehe Auers Werk S. 129 — 152, ferner die Abhandlung des vormaligen k. Appellations- nunmehrigen Oberappellationsgerichts-Rathes Dr. A. J. Riedl, München 1819, über das Münchner Ewiggeld-Institut.

Unter Ewiggeld im Allgemeinen versteht man eine bestimmte jährliche Geldleistung (Gilt), die als dingliche Last auf einer unbeweglichen Sache ruht, und gewisse eigenthümliche Rechtsverhältnisse (Ewiggeldrechte) begründet, in engerer Bedeutung aber eine jährliche Geldleistung, welche durch Vertrag auf einer unbeweglichen Sache in der Art ruht, daß nur diese, nicht aber die Person des Besitzers oder des ursprünglichen Konstituenten das verpflichtete und haftende Subjekt ist.

Digitized by Google

Die einzelnen jährlichen Leiſtungen werden Gilten, der Inhaber des Ewiggeldes, Giltherr; der Giltpflichtige, Giltmann; die Kaufs- oder Ablöſungs-Summe, Ewiggeld-Kapital in der Regel genannt.

§. 15.

2. Gegenſtand des Ewiggeld-Rechtes.

1) Dieſer kann nur ein in der Stadt München oder ihren Burgfrieden gelegenes und in dem ſtädtiſchen Grundbuche eingetragenes Gebäude oder Grundſtück, oder beides zugleich ſeyn.

2) An einem bloß intellectuellen Theile des Miteigenthumes eines Hauſes oder Grundſtückes kann ein Ewiggeld nicht,

3) auf grundbare Güter nur mit Zuſtimmung des Grundherrn beſtellt werden.

§. 16.

3. Entſtehung des Ewiggeld-Rechtes.

Das Ewiggeld-Recht kann entſtehen

α) durch Verträge,

β) durch letztwillige Verfügung, und

γ) durch Verjährung.

§. 17.

α) Durch Vertrag.

Das Ewiggeld-Recht wird durch Vertrag begründet, wenn er gerichtlich errichtet und in das Grundbuch eingetragen iſt.

§. 18.

4) Requiſite hiezu.

Die Requiſite hiezu ſind folgende:

1) Die Ewiggeldbriefe müſſen bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte München als jetzige Grundbuchs-Commiſſion in das Briefsprotokoll aufgenommen, ſodann auf einer Pergamenturkunde mit dem Ewiggeldſiegel und der Unterſchrift des Gerichtsvorſtandes und eines Protokolliſten oder Grundbuchs-Aktuars ausgefertigt, und in dem Grundbuche bei dem belaſteten Objekte kurz vorgetragen werden. Ohne dieſe Requiſite ſind Ewiggeldbriefe nichtig.

2) Derjenige, welcher ein Ewiggeld durch Vertrag konſtituirt, muß Eigenthümer der Sache, welche mit der Gilt belaſtet werden ſoll, und disposſitionsfähig ſeyn, und es darf ihm namentlich nicht die Befugniß entzogen ſeyn, Ewiggelder zu beſtellen;

Digitized by Google

3) ist die Belastung einer Sache mit Ewiggilten nur in soweit gestattet, als nicht der Capitalsanschlag der Gilten die Hälfte des Werthes der Sache nach einer nicht über zwei Jahre alten Schätzung übersteigt.

§. 19.

5) Bestimmungen über Constituirung von Ewiggelder.

1) Das Ewiggeld darf auf Seite des Besitzers der Sache nicht unablöslich seyn.

2) Der Giltherr darf von der Verbindlichkeit, das Ewiggeld zu versteuern, nicht befreit seyn.

3) Kein Ewiggeld darf wohlfeiler als um das zwanzigfache der jährlichen Gilt verkauft werden, das ist, der Gulden jährlicher Gilt um 20 fl., wohl aber theurer.

4) Der pactirte Kaufschilling muß sogleich bei Constituirung des Ewiggeldes ganz bezahlt werden.

5) Die Ablösung des Ewiggeldes oder die Rückzahlung des Kaufschillings des Ewiggeldes von Seiten des Giltkäufers ist unzulässig.

6) Dagegen ist der Giltmann das Ewiggeld abzulösen berechtigt, und es darf die Ablösungs-Summe nicht höher bestimmt werden, als der Ankaufspreis ist.

7) Der Ewiggelds-Constituent hat Eviction zu leisten, wenn bei dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte gesetzlich eine Evictionsverbindlichkeit stattfindet.

8) In jenen Fällen, wo ohne eigentlichen Rentenkauf ein Ewiggeld errichtet wird, muß außer dem Betrag der jährlichen Gilt auch das Kapital oder der Ablösungsschilling vertragsmäßig festgesetzt werden.

9) Wird in einem, wenn gleich gerichtlich errichteten Vertrage, z. B. Kauf eines Grundstückes, nebenbei auch die Errichtung eines Ewiggeldes bedungen, so ist die Errichtung eines besondern Ewiggeldbriefes nothwendig.

§. 20.

β) Durch letztwillige Verfügung.

Durch letztwillige Disposition kann jemand an der eigenen Sache ein Ewiggeld bestellen, jedoch hängt dasselbe von der Zustimmuug der Erben ab, und entsteht erst dann, wenn

1) das Testament oder Codicill nach dem Tode des Testators wirksam wird,

Digitized by Google

2) der Ewiggeldbrief errichtet, und

3) das Ewiggeld in das Grundbuch eingetragen ist.

Vorher hat der Legatar nur die actio personalis ex testamento gegen die Erben, so wie einen gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek auf den zur Erbschaft gehörigen Immobilien.

Hinsichtlich der Bestimmungen über diese Art der Constituirung des Ewiggeldes gilt alles, was im vorhergehenden §. aufgeführt ist.

§. 21.

γ) Durch Verjährung.

Durch bloße faktische Ausübung des Giltrechtes ist weder eine 30jährige noch unvordenkliche Acquisitiv-Verjährung von Ewiggilten möglich, da dieselben durch die gerichtliche Errichtung des Ewiggeldbriefes und die Eintragung im Grundbuche bedingt sind. Dagegen tritt eine Verjährung dann ein, wenn α) die Errichtung des Ewiggeldbriefes und Eintragung im Grundbuche erfolgt, β) wenn ferner ein Grund für Entstehung des Giltrechtes gegeben war, abgesehen von einem Hindernisse, welches dem sofortigen Erwerbe des Rechtes entgegen stand, z. B. Mangel des Eigenthums auf Seite des Constituenten, und γ) die übrigen Voraussetzungen der ordentlichen Verjährung, nemlich guter Glaube, und 10 bis 20jähriger Besitz vorhanden sind.

§. 22.

6. Rechte des Giltherrn.

Diese sind:

1) Der Giltherr kann die Zahlung der jährlichen Gilt nach Ablauf von 14 Tagen über die Giltzeit (Verfalltag) verlangen, und zwar in jenem Münzfuße, welcher in der Constitutions-Urkunde ausgedrückt ist.

2) Hat der Giltherr bezüglich der rückständigen Gilten einen gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek auf der belasteten Sache. a)

3) Bei nicht erfolgender Bezahlung der Ewiggilten kann der Giltherr im Ewiggeldprozesse klagen, und die s. g. Vergantung der belasteten Sache beantragen ohne Rücksicht darauf, aus welchen Jahren die Giltrückstände herrühren.

4. Dem Giltherrn steht im Concurse des Besitzers der

---

a) Hypotheken-Gesetz §. 12. nro. 4.

Digitized by Google

belasteten Sache bezüglich des Giltrechtes (Ewiggeldkapitales) selbst und der verfallenen Gilten das Separationsrecht zu. a)

5) Hat der Giltherr das Recht zu verhindern, daß der Besitzer der belasteten Sache an dieser eine Deterioration vornehme, wodurch das Gildrecht gefährdet wird.

6) Kann derselbe die volle Bezahlung der verfallenen Gilt selbst dann fordern, wenn die belastete Sache ein Unglück, z. B. Brandschaden, Mißwachs ꝛc. erlitten hat, und es findet daher in solchen Fällen kein Nachlaß statt.

7) Das Giltrecht kann wie sonstiges Vermögen ganz und selbst theilsweise veräußert und verpfändet werden.

§. 23.

7. Rechte des Giltmannes.

1) Derselbe kann als Eigenthümer der Sache über dieselbe ungehindert verfügen, in soferne hiedurch das Ewiggeld nicht benachtheiligt wird;

2) er darf daher die Sache veräußern, verpfänden und weitere Ewiggelder darauf bestellen, wenn diese Befugniß nicht durch einen besondern Rechtstitel beschränkt ist;

3) jedoch kann er ohne Zustimmung des Giltherrn keine theilweise Veräußerung der Sache vornehmen, da durch die Zertrümmerung die Ausübung des Giltrechtes erschwert würde.

4) Der Giltmann kann sich durch Veräußerung oder durch Dereliction der belasteten Sache von den Ansprüchen des Giltherrn befreien, und haftet demselben nicht mit seinem übrigen Vermögen, da nur die belastete Sache und nicht die Person des Besitzers verpflichtet, wenn die persönliche Haftung nicht besonders und ausdrücklich bedungen ist.

5) Hat der Giltmann das Recht, das Ewiggeldkapital abzulösen.

§. 24.

8) Vorzugsrecht der Ewiggelder.

α) Unter sich.

1) Unter mehrern Ewiggeldern hat das ältere vor dem jüngern den Vorzug. Das Alter bemißt sich lediglich nach dem Eintrage im Grundbuche, und es kann daher selbst ein älteres Ewiggeld, welches im Grundbuche später eingetragen ist, einem jüngern, das früher im Grundbuche vorkömmt, nach-

a) Prioritäts-Ordnung von 1822. §. 6.

Digitized by Google

stehen müssen, was seinen Grund in der Oeffentlichkeit des Grundbuches hat.

2) Dieser Vorrang erstreckt sich nicht nur auf das Giltrecht (Kapital), sondern auch auf die letzte vor der Gant verfallene Jahresgilt (gefreite Gilt.)

3) Die ältern Gilten (ungefreite) gehen allen Ewiggeldern und gefreiten Gilten nach, und haben unter sich ohne Unterschied des Alters und ohne Rücksicht auf die Priorität des entsprechenden Giltrechtes gleichen Rang, werden daher bei einer Unzulänglichkeit des Gantkaufschillings pro rata bezahlt.

4) Die gefreiten Gilten gehen den Ewiggeldern (Giltrechten) vor.

§ 25.

δ) In Conkurrenz mit Hypotheken.

Die Ewiggelder und von den jährlichen Gilten neben dem bei Eröffnung der Gant laufenden Jahre auch der Rückstand von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren haben den Vorzug vor den Hypotheken, dann folgen die Hypotheken und nach diesen die andern Rückstände an ungefreiten Gilten. a)

§. 26.

γ) In Conkurrenz mit Reallasten.

Reallasten, wie z. B. Grundzinse ꝛc. ꝛc. gehen als solche den Ewiggeldern und Gilten vor, sofern sie vor Constituirung der Ewiggelder oder mit Zustimmung der Giltherrn errichtet sind; allein dieses Vorrecht bezieht sich nicht auch auf die einzelnen Prästationen und Rückstände, da ihnen kein Separationsrecht zukömmt.

§. 27.

β) In Conkurrenz mit persönlichen Schulden.

Die Ewiggelder und ausständigen Gilten haben vermöge des Separationsrechtes ein Vorzugsrecht vor allen persönlichen Forderungen gegen den Besitzer der belasteten Sache.

§. 28.

α) Haftung des Nachfolgers für die während des Besitzes seiner Vorgänger verfallenen Rückstände.

Jeder Nachfolger haftet für die Rückstände an Gilten seines Nachfolgers auch ohne besondern Rechtsgrund mit der

a) Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 §. 6.

Digitized by Google

belaſteten Sache; da das Ewiggeldrecht ein wahres dingliches Recht iſt, das allein auf der Sache klebt, und mit der Perſon des Beſitzers und deſſen übrigem Vermögen nichts zu ſchaffen hat.

§. 29.

10) Uebertragung der Ewiggelder.

1) Das Ewiggeldrecht iſt nicht auf die Perſon desjenigen beſchränkt, für den es urſprünglich errichtet worden iſt, ſondern es kann ſowohl durch Vererbung als durch Uebertragung mittelſt eines Vertrages oder einer letztwilligen Verfügung an einen Anderen übergehen.

2) Das Ewiggeld iſt in der Perſon des Berechtigten theilbar, und kann daher theilweiſe auch ohne Zuſtimmung des Giltmannes übertragen werden, ſo daß jeder Theil ein ſelbſtſtändiges Ewiggeld bildet, jedoch die verſchiedenen Antheile unter ſich gleichen Rang haben.

3) Ueber Ewiggelder, für welche der Berechtigte oder ſeine Erben nicht mehr ermittelt werden können, (ſ. g. verwaiste Ewiggelder) iſt der Magiſtrat der Stadt München durch Obſervanz berechtigt, zu Gunſten der Lokalſtiftungen zu verfügen.

4) Die translative Verjährung der Ewiggelder kann nur dann begonnen werden, wenn der Transportbrief errichtet, und der Uebergang im Grundbuche eingetragen war, ſohin der neue Erwerber einen tauglichen Titel für ſich hat.

§. 30.

11) Erforderniſſe hiezu.

1) Bei dem Uebergange durch Univerſal-Succeſſion wird ein eigener Brief nicht errichtet, ſondern die Veränderung des Giltherrn nur auf der Rückſeite des Haupt- oder letzten Transport-Briefes bemerkt, und im Grundbuche eingeſchrieben.

2) Wird dagegen das Ewiggeldrecht durch Vertrag oder letzten Willen an einen Andern überlaſſen, ſo muß ein eigener Brief (Transport- oder Will-Brief) hierüber errichtet, und die Uebertragung im Grundbuche eingetragen werden.

3) Das Ewiggeldrecht muß von dem Veräußernden bereits erworben geweſen ſeyn und noch beſtehen, wenn daſſelbe auf den neuen Erwerber wirklich übergehen ſoll.

4) Bei dem kaufsweiſen Transport eines Ewiggeldes findet die für den urſprünglichen Giltkauf geltende Beſchränkung,

Digitized by Google

daß der Kaufsschilling nicht weniger als das 20fache der jährlichen Gilt betragen dürfe, keine Anwendung, und ist auch nicht erforderlich, daß der Transportpreis sogleich baar bezahlt werde.

5) Die Contrahenten müssen jedoch den wahren Transportpreis bei Strafe des Verlustes des Ewiggeldes angeben, weil der Besitzer der belasteten Sache berechtigt ist, das Ewiggeld durch Bezahlung des mindern Transportpreises abzulösen.

6) Der neue Erwerber eines Ewiggeldes ist berechtigt, die Herausgabe sämmtlicher Haupt- und Transportbriefe zu verlangen.

7) Bei theilweisen Uebertragungen behält ein Theilhaber die Briefe, der jedoch den übrigen die Benützung derselben im Bedürfensfalle gestatten muß.

8) Bei dem Uebergang einer verwaisten Post auf eine Lokalstiftung muß ein eigener Transportbrief errichtet, und der Uebergang im Grundbuche eingetragen werden.

§. 31.

12) Umwandlung des Ewiggeldes.

Eine Veränderung der Giltleistung kann, abgesehen von der bereits allgemein durchgeführten Umwandlung ursprünglicher Naturgilten in Geldprästationen, auch bei den Geldgilten wegen Sinkens des allgemeinen Zinsfußes durch Minderung des Betrages der jährlichen Geldreichniße vorkommen, wobei das Ewiggeldkapital oder der Giltanschlag derselbe bleibt.

Hiezu ist auch die gerichtliche Verlautbarung, die Abänderung der Ewiggeldbriefe und der Eintrag im Grundbuche nothwendig.

§. 32.

13) Aufhebung des Ewiggeldes.

a) Im Allgemeinen.

Ein Ewiggeld erlischt:

1) Durch gänzlichen Untergang der belasteten Sache, weil nur diese das eigentliche verpflichtete Subjekt ist; theilweiser Untergang hat jene Wirkung nicht.

2) Durch Consolidation, d. i. Vereinigung der Giltberechtigung und des Eigenthums der Sache in einer Person, es muß aber hiebei das Eigenthum ganz und unwiederruflich an den Giltberechtigten gelangen. Das durch Consolidation erlo-

Digitized by Google

schene Ewiggeld lebt auch dann nicht mehr auf, wenn in der Folge der Giltberechtigte die Sache wieder veräußert.

3) Durch Delirung in Folge der Gant (Abgantung), und zwar gänzliche oder theilweise Erlöschung, wenn sich bei der Vergantung der Sache kein Käufer findet, der die Sache mit der Gesammtgiltbelastung übernimmt.

4) Durch richterliche Strafverfügung, wenn, wie bereits oben §. 30. Nr. 5 vorgekommen ist, bei Uebertragung eines Ewiggeldes ein Transportpreis fingirt ist. Die Verwirkung des Ewiggeldes tritt zu Gunsten des Giltmannes ein, muß aber richterlich ausgesprochen, und dieses Erkenntniß rechtskräftig seyn.

5) Durch Verzicht oder Vertrag, derselbe muß aber gerichtlich protokollirt und die Ewiggeld- und Transportbriefe vernichtet werden.

Aus einem außergerichtlichen Nachlaß oder Vertrage entsteht nur eine Klage auf Befreiung der Sache von der Ewiggeldlast.

6) Durch einseitige Ablösung, von welcher im folgenden §. gehandelt wird. Ist ein Ewiggeld auf eine dieser Arten erloschen, soll dasselbe auch im Grundbuche jedoch nur in Folge Bewilligung des Giltberechtigten oder richterlichen Erkenntnisses gelöscht werden, zuvor müssen auch alle Ewiggeld und Transportbriefe kassirt werden.

Die theilweise Erlöschung muß auf den Briefen bemerkt und im Grundbuche abgeschrieben werden.

Verlorene Urkunden werden durch einen Vertrag im Grundbuche für kraftlos erklärt.

Durch bloße Nichtausübung kann das Giltrecht nicht verloren werden, so wenig, als es durch bloßen Bezug der jährlichen Leistung entsteht, weil hier die Ewiggeldbriefe und der Eintrag im Grundbuche den Giltherrn gegen die Verjährung schützen.

Dagegen können rückständige Gilten und zwar jede einzeln in den in Cod. civ. bav. p. II. cap. IV. §. 8. für unkörperliche Sachen vorgeschriebenen Zeiträumen verjährt werden.

§. 33.

β) Von der Ablösung insbesondere.

Das Recht der Ablösung (Wiederlösung, Wiederkauf) besteht darin, daß der Besitzer der belasteten Sache diese ein-

Digitized by Google

seitig durch Bezahlung einer gewissen Geldsumme von der Giltlast befreien kann.

§. 34.

14) Grundsätze bei der Ablösung.

Diese sind:

1) Die Befugniß abzulösen steht jedem Besitzer der giltbelasteten Sache auch ohne Einwilligung des Giltherrn selbst dann zu, wenn sie in dem Ewiggeldbriefe nicht ausgedrückt ist.

Wenn aber die Unablösbarkeit im Ewiggeldbrief ausdrücklich bedungen ist, so kann die Ablösung natürlich nur mit Zustimmung des Giltherrn geschehen.

2) Bei den gekauften Ewiggilten besteht die Ablösungs-Summe in den für Constituirung der Gilt bezahlten Kaufpreise. Nicht gekaufte Gilten um den durch Vertrag oder letztwillige Verfügung festgesetzten Kapitalsanschlag; in Ermanglung eines solchen dem landesüblichen Zinsfuße gemäß um den 20fachen Betrag der Gilt.

Bei weiters verkauften Ewiggeldern ist der Giltmann berechtigt, das Ewiggeld um den jüngsten Transportpreis, falls dieser geringer ist als der ursprüngliche Kaufschilling oder Kapitalsanschlag, abzulösen.

3) Die Gilt kann nicht etwa Guldenweise, sondern nur auf einmal abgelöst werden, sofern sich nicht der Giltherr partielle Ablösung gefallen läßt.

4) Die Ablösung muß dem Giltherrn 2 Monate vor dem Giltverfalltage verkündet und an diesem oder innerhalb der nächsten 14 Tage realisirt werden.

5) Durch die Kündung erlangt der Giltherr das Recht, die wirkliche Ablösung zu verlangen.

6) Weigert sich der Giltherr ohne rechtlichen Grund, die Ablösung-Summe anzunehmen, so kann der Giltmann dieselbe gerichtlich deponiren.

7) Die Ablösung hat die Aufhebung des Giltrechtes nur dann zur Folge, wenn sie bei der Grundbuchsbehörde angezeigt, und die Ewiggeldbriefe kassirt sind.

§. 35.

15) Rechtsmittel bei dem Ewiggelde.

Die Klagen, welche bei dem Ewiggelde vorkommen sind:

1) Steht dem Berechtigten für Verfolgung des Rechts auf Bestellung eines Ewiggeldes, desgleichen dem Giltherrn,

Digitized by Google

wenn ihm das Ewiggeld gekündet ist, wegen Bezahlung der Ablösungs-Summe nur eine persönliche Klage zu.

2) Die eigentliche die Geltendmachung des Giltrechtes bezielende Klage ist die actio confessoria utilis, welche sowohl auf Anerkennung des Giltrechtes, als auf Bezahluug der länger als 14 Tage verfallenen Gilten gerichtet wird, und im letztern Fall den besondern Namen Ewiggeldklage hat. Sie setzt voraus, daß das Giltrecht durch Verbriefung und Eintrag im Grundbuche erworben sey, und geht gegen den, der im Grundbuche als Eigenthümer vorgetragen ist, und wenn dieser gestorben, so muß die Klage vor dem Erbschaftsantritt gegen die Erbmasse oder deren Curator, nach diesem Zeitpunkte gegen die Erben angestellt werden.

Diese Klage verjährt nicht wie persönliche Klagen in 30 Jahren, sondern erst dann, wenn das Giltrecht selbst oder die eingeklagte Gilt verjährt ist.

3) Dem im Grundbuche eingetragenen Eigenthümer der Sache steht die actio negatoria utilis zu, um diese gegen ein angemaßtes Giltrecht zu vertheidigen. Sie ist nur dann nothwendig, wenn ein Ewiggeld ungeachtet der Verbriefung und Eintragung nicht entstehen konnte, z. B. weil der Constituent nicht Eigenthümer der Sache war, oder wenn das Ewiggeld in der Folge wieder erloschen ist.

Die Verjährung desselben tritt erst dann ein, wenn das Widerspruchsrecht durch die Länge der Zeit erloschen ist. Die possessorischen Rechtsmittel finden in der Praxis bei der Ewiggeldlast gar keine Anwendung, weil die petitorische Klage (Ewiggeldklage) prozessual zu begünstigt ist.

Abth. B. Verfahren in Ewiggeldsachen.

§. 36.

1) Vorbemerkung.

Das eigenthümliche Verfahren in Ewiggeldsachen ist theils durch landesherrliche Privilegien und Statuten des Stadtrathes, theils durch Gerichtsgebrauch entstanden.

Die Abweichungen desselben vom gewöhnlichen Verfahren beziehen sich

1) auf die Gerichtszuständigkeit in Ewiggeldsachen,
2) auf die Prozeßart bei Klagen und ausständigen Gilten (Ewiggeldprozeß,)

Digitized by Google

3) auf die besondere Exekution wegen ausständiger Gilten (Gantprozeß.)

§. 37.

2) Gerichtszuständigkeit.

In allen eigentlichen Ewiggeldsachen war früher der Stadtrath in München (vide Auers Münchner Stadtrecht p. 200—207) nunmehr aber ist das k. Kreis- und Stadgericht München ausschließlich und mit dem privilegio de non appellando zuständig. Es findet daher kein ordentliches noch außerordentliches Rechtsmittel an das Obergericht statt, und Restitution sowie Nichtigkeitsbeschwerden sind nur bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte München anzubringen.

§. 38.

3) Recurs in Ewiggeldsachen.

Hält sich eine Partei durch eine Verfügung dieses Gerichts in einer streitigen oder nichtstreitigen Ewiggeldsache für beschwert, so kann sie den Recurs an die höchste Stelle (Justizministerium) ergreifen.

Die Grundsätze hievon sind:

1) Der Recurs hat die Natur einer bloßen Extrajudizialbeschwerde und ist daher weder an ein Fatale, noch an eine Streitsumme, noch auf gewisse Bescheide beschränkt.
2) Die Einreichung muß unmittelbar bei dem k. Justizministerium geschehen, welches sodann entweder selbst entscheidet, oder die Entscheidung einem Obergerichte überträgt.
3) Der Suspensiv-Effekt kann nur dann eintreten, wenn sich der Recurrent bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte über die erfolgte Einreichung des Recurses ausgewiesen hat, oder wenn die Acten durch das Justizministerium abverlangt sind.

§. 39.

4) Ewiggeldprozeß.

a) Im Allgemeinen.

Ueber die ältere Prozedur in Ewiggeldsachen vide Auers Münchner Stadtrecht p. 210—211.

Die gegenwärtige Praxis unterscheidet drei Ewiggeldklagen oder Anträge, nämlich:

1) Die Klage auf Sperre,

Digitized by Google

2) den Antrag auf Span- oder Wasenschnitt, und
3) den Antrag auf Aufsteckung oder Vergantung.

Die beiden letztern gehören der Execution oder dem Gantverfahren an.

Die Klage auf Sperre, die hierauf folgende gerichtliche Verfügung und das weitere Verfahren vor dem Sperr- oder Wasenschnitte (Ewiggeldprozeß) sind nach den Grundsätzen des unbedingten Mandatsprozesses zu beurtheilen.

Der Ewiggeld-Prozeß findet nur bei Klagen um ausständige Gilten ohne Unterschied des Alters, nicht aber bei andern Ewiggeld-Streitigkeiten statt.

§. 40.

β) Einrichtung der Klage.

Die Ewiggeldklage kann sowohl schriftlich übergeben, als zu Protokoll gestellt werden.

Die Requisite derselben sind:

1) Die Klage muß eine genaue Bezeichnung des Ewiggeldes, der hiemit belasteten Sache, des Besitzers der letzteren und der Giltausstände enthalten.
2) Müssen sowohl die Haupt- als die sämmtlichen Transportbriefe im Original und Abschrift allegirt und beigelegt werden.

   Ist einer dieser Briefe zu Verlust gegangen, so ist derselbe durch einen beglaubigten Auszug aus dem Grundbuche zu ersetzen.
3) Das Petitum geht auf Verfügung der Sperre.
4) Können mehrere Jahresgilt-Rückstände in einem Libelle eingeklagt werden, sonst aber ist keine Klagenhäufung zulässig.
5) Bei mehreren Miteigenthümern der belasteten Sache muß die Klage gegen sämmtliche Miteigenthümer, und zwar nicht pro rata gerichtet werden.

§. 41.

γ) Richterliche Verfügung.

Findet das Gericht die Klage nach obigen Vorschriften begründet und mit dem Grundbuche übereinstimmend, so erläßt es an den Beklagten ein unbedingtes Mandat, den eingeklagten Giltausstand nebst den Kosten binnen 14 Tagen zu bezahlen (Sperrdekret), welches dahin lautet, daß die Sperre erkannt

Digitized by Google

wurde, und, wenn der Kläger binnen 14 Tagen nicht klaglos gestellt sey, auf fernere Instanz nach Ewiggeldrechten weiters fortgeschritten werde. Der Kläger erhält von dem Sperrdekrete Nachricht, und zu den Akten wird ein Bothenbuchs-Auszug gebracht.

§. 42.

δ) Weiteres Verfahren.

Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Verhalten des Beklagten.

1) Kömmt der Beklagte dem Zahlungs-Auftrage durch Bezahlung des Giltausstandes und der Kosten vollständig nach, so hat das Ewiggeldverfahren ein Ende.

2) Läßt der Beklagte den Zahlungs-Auftrag unbefolgt und ohne Erinnerung, so ist der Kläger zur Stellung der zweiten Ewiggeldklage auf Span- und Wasenschnitt berechtigt, welche schon zum Exekutionsverfahren gehört.

3) Bringt der Beklagte innerhalb der 14tägigen Frist eine Erinnerung gegen das Sperrdekret ein, so ist

   α) ein bloßer Widerspruch der Klagsbehauptungen nicht zu berücksichtigen, sondern das Sperrdekret lediglich zu bestätigen;

   β) rechtsunerhebliche und nicht in continenti liquidirliche Einreden sind ohne weiters zu verwerfen, und das Sperrdekret zu bestätigen;

   γ) rechtlich begründete und entweder aus dem Inhalte der Klage oder deren Beilagen ersichtliche, oder durch die vom Beklagten beigelegten Urkunden unterstützte Einreden hat das Gericht zur summarischen Verhandlung auszusetzen, und zur allenfallsigen Produktion und Inspektion der Urkunden Tagsfahrt anzuberaumen, und hierauf das Weitere zu erkennen. —

4) Bringt der Beklagte eine Einrede vor, die zwar rechtserheblich, ihr Beweis aber in der Exzeption nicht sogleich angetreten ist, so hat das Gericht das Mandat (Sperrdekret) zu bestätigen und die Einrede zur gesonderten Austragung zu verweisen.

In allen Fällen, wo das Sperrdekret nach eingelegter Erinnerung des Beklagten bestätigt oder aufgehoben wird, nimmt die richterliche Verfügung die Natur eines Urtheils an, und muß daher mit Entscheidungsgründen versehen seyn.

Digitized by Google

Einreden, die nach Ablauf der 14tägigen Frist vorgebracht werden, dürfen nicht berücksichtigt werden, es wäre denn, daß sie erst nach diesem Zeitpunkte entstanden oder bekannt geworden, oder daß ihre Außerachtlassung eine unheilbare Nichtigkeit zur Folge hätte.

§. 43.

5) Gantproceß.

α) Allgemeine Grnndsätze.

Das Verfahren bei Vergantungen richtet sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen der Gantordnung von 1571, die jedoch durch den Gerichtsgebrauch vielfach modifizirt ist.

Die Vergantung nach Ewiggeldrecht findet nur bei Klagen um ausständige Gilten statt, und kann weder durch Moratorien, noch durch Fristen- oder Nachlaß-Gesuche aufgehalten werden; es ist sogar dem Giltherrn nicht gestattet, Fristen zu gewähren, indem die Gantordnung den Giltherrn, der die Gant über 14 Tage nachlässiger Weise ohne gesetzliche Hinderungs-Ursache und außer den Gerichtsferien aufschiebt, mit dem Verluste des Rechts, dieselbe weiter zu verfolgen, und den Ersatz der bisherigen Kosten zu verlangen, bedroht, welche Strafbestimmung noch anwendbar ist.

§. 44.

β) Span- oder Wasenschnitt.

Kömmt der Beklagte dem durch das Sperrdekret ertheilten Zahlungsauftrag binnen 14 Tagen nicht nach, so stellt der Kläger den Antrag auf Schneidung des Spans oder Wasens, oder beides zugleich, je nachdem die belastete Sache ein Gebäude oder ein Grundstück, oder auch beides zugleich ist.

Diese zweite Ewiggeldklage muß unter Bezugnahme auf das Sperrdekret die Angabe enthalten, daß diesem Dekrete keine Folge geleistet worden sey.

Die richterliche Verfügung hierauf besteht

α) in der schriftlichen Aufforderung des Gerichtsbotens, aus der belasteten Sache als Zeichen der beginnenden Execution einen Span oder Wasen auszuschneiden und zu den Gerichtsacten zu bringen;

β) in der Vernachrichtung des erkannten Span- oder Wasenschnitts an den Kläger und Beklagten mit dem Beisatze, daß wenn der Kläger nach Verlauf von 14 Tagen

Digitized by Google

(vom Tage des erfolgten Span- und Wasenschnitts gerechnet) nicht klaglos gestellt sey, auf dessen fernere Instanz weiters nach Ewiggeldrechten verfahren werde.

Hierüber ist der Botenbuchs-Extract zu den Akten zu bringen.

§. 45.

γ) Aufsteckungs-Dekret.

Wird der Kläger innerhalb der nach der Span- oder Wasenschnitt gestatteten weitern Frist nicht vollkommen befriedigt: so erfolgt auf seinen Antrag (dritte Ewiggeldklage) das Dekret auf Aufsteckung.

Die einzelnen richterlichen Verfügungen auf den Aufsteckungs-Antrag sind folgende:

1) Dekret an den Beklagten, daß die Aufsteckung erkannt sey, und nach vorläufiger Abschätzung des Gantobjekts und Anfertigung des Gantverzeichnisses sogleich vollzogen werde,
2) Nachricht hievon an den Kläger,
3) Auftrag an die geeignete Sachverständigen zur Abschätzung des Gantobjekts;
4) Note an die Grundbuchs-Commission (zugleich Hypothekenamt) um Anfertigung eines beglaubigten Auszugs aus dem Grund- und aus dem Hypothekenbuche;
5) Cirkular an die übrigen Giltherrn, wodurch sie von der erkannten Aufsteckung mit der Weisung in Kenntniß gesetzt werden, dem insinuirenden Gerichtsboten die Ewiggeldbriefe vorzuzeigen, und die Giltrückstände sowie den Giltverfalltag dem Cirkulare beizusetzen.

§. 46.

δ) Wirkliche Aufsteckung (viertes Dekret).

Ist die Schätzung zu den Akten gebracht, und das Cirkular nach Umlauf an die Gildherrn zurückgekommen, so erfolgt erst das Dekret auf wirkliche Vornahme der Aufsteckung (viertes Dekret), womit folgende Ausfertigungen verbunden sind:

1) Eröffnung an den Beklagten, daß die belastete Sache an einem bestimmten Tage auf öffentlicher Gant aufgesteckt werde, daß es ihm jedoch freistehe, dieselbe während der 3 ersten Tage (Discretionstage) gegen baare Bezahlung der verfallenen Gilten und aller Kosten wieder an sich zu lösen.

Digitized by Google

2) Nachricht hievon an den Kläger.

3) Weisung an den Gerichtsboten, das Gantobject an dem bestimmten Tage auf öffentlicher Gant aufzustecken, hiemit nach Ewiggeldrecht fortzufahren, und nach gänzlicher Beendigung Anzeige zu erstatten.

4) Ausfertigung des sogenannten Verrufs, d. i. der für das Gantlokal bestimmten Bekanntmachung der verfügten Aufsteckung und des Gantverzeichnisses, worauf die auf dem Gantobjekte ruhenden Ewiggelder, Hypotheken ꝛc. ersichtlich sind.

5) Kundgabe des Tages der erstmaligen Aufsteckung an die Giltberechtigten und Hypothekgläubiger.

Die Aufsteckung geschieht durch den Gerichtsboten auf dem Schrannenplatze unter den Bögen des k. Regierungsgebäudes durch Aufhängung einer schwarzen Tafel (Gantladen), an welcher, vom 4ten Ganttage an, die Aufsteckungs-Summe und die durch Herabgantung an derselben sich ergebenden Minderungen mit Kreide angeschrieben werden, und durch Vorsetzung eines hölzernen Stuhles (Gantsessel), an welchen der Verruf nebst dem Gantverzeichnisse angebracht (aufgesteckt) wird.

An den 3 ersten Ganttagen (Diskretionstagen) geschieht die Aufsteckung von 12 — 1 Uhr Mittags, an dem vierten und übrigen eine Stunde vor dem Avemaria-Läuten, wo der Gerichtsbote anwesend seyn muß.

§. 47.

f) Aufsteckungssumme und Gantverzeichniß.

Zur Ermittlung der Aufsteckungssumme muß die Schätzung mit dem Gantverzeichnisse verglichen werden, weil die größere Summe als Aufsteckungssumme angenommen wird.

In das Gantverzeichniß, welches zugleich das Classifikations-Schema bildet, werden nach der Praxis folgende Posten aufgenommen.

I. Die im Ewiggeld- und Gantproceß bis zur Aufsteckung erlaufenen Gerichts- und Curatel-Kosten, die Rückstände an Steuern, Brandassekurranz-Beiträgen, Strassenbeleuchtungs-Umlagen, Rauchfangkehrerlohn und Bodenzins, soweit sie in dem nach §. 12. der Prioritäts-Ordnung privilegirten Zeitraum fallen;

II. die gefreiten Gilten.

Digitized by Google

III. Die Ewiggeld-Kapitalien.
IV. Die ungefreit bevorzugten Gilten, und die Klagskosten des Giltherrn.
V. Die Hypotheken.
VI. Die unbefreiten nicht bevorzugten Gilten.

Im Falle eines Concurses müssen auch die privilegirten Zinse der Hypothek-Kapitalien in das Gantverzeichniß unter die Hypothek-Kapitalien aufgenommen werden.

§. 48.

ζ) Herabgantung.

Löst der Gantirer innerhalb der drei Diskretionstage das Gantobject durch Bezahlung sämmtlicher im Gantverzeichnisse aufgeführten Posten nicht ein, so beginnt die Herabgantung, die darin besteht, daß am vierten Ganttage (zweite Gant) das Gantobject noch um die volle Aufsteckungs-Summe feilgeboten, am folgenden Tage aber um 5 fl. vermindert und so 14 Tage lang mit dieser Minderung der Aufsteckungssumme fortgefahren wird, bis sich ein Gantkäufer findet. Nach Ablauf dieser 14 Tage wird die tägliche Minderung auf 10 fl. erhöht und steigt nach weitern 14 Tagen immer um 5 fl. bis zum höchsten Betrage zu 20 fl. täglich; bis endlich ein Gantkauf zu Stande kömmt.

Jeder Giltherr kann, wenn die Reihe der Delirung an sein Kapital kömmt, eine 3tägige Bedenkzeit für die Wahl verlangen, ob er das Gantobject übernehmen, oder sein Ewiggeld ganz oder zum Theil verlieren wolle; während welcher Bedenkzeit die Aufsteckung ausgesetzt bleibt.

§. 49.

η) Gantkauf (Einthun im Gantladen.)

1) Das Gantobject kann von jedermann vom 1ten Tage der Aufsteckung an gekauft werden,

2) um jenen Betrag, welcher an demselben Tage den Aufwurfspreis (Aufsteckungssumme) bildet. Concurriren mehrere Kaufslustige an einem Tage, so hat der, welcher das höchste Angebot macht, den Vorzug.

3. Die Kaufsanmeldung muß bei dem Gantdiener am Gantladen während der Aufsteckungszeit geschehen, und vor 2 Zeugen wiederholt und durch ein Darangeld bekräftigt werden.

Digitized by Google

Der Gantdiener hat hierüber sogleich Anzeige an das Gericht zu erstatten.

4) Der Käufer muß sogleich am Morgen des nächsten Tages die sämmtlichen Kosten, nemlich die Gantgebühren und Gerichtskosten und die Kosten des Klägers für die 3 Ewiggeldklagen, sowie auch die sämmtlichen in der Gant eingelegten gefreiten Gilten entrichten, wodurch erst der Kauf perfect wird.

Die Praxis hält sich an diese Vorschrift nicht mehr strenge, indem sie diese Bezahlung erst bei der Tagsfahrt für Berechnung des Gantkaufschillings fordert.

5) Hierauf wird zur Berechnung des Gantkaufschillings Tagsfahrt festgesetzt und sämmtliche Giltherrn und Hypothek-Gläubiger vorgeladen, bei welcher die Distribution und Festsetzung der Posten, die der Käufer baar zu bezahlen, die ihm als Gutslast überwiesen, und die durch die Gant zu Verlust gegangen sind, vorgenommen wird.

§. 50.

3) Verpflichtungen des Gantkäufers.

1) Auf eigene Rechnung muß der Käufer ohne Abrechnung an den Gantkaufschillinge baar entrichten

α) die oben Nro. 4 bezeichneten Kosten,

β) die während der Gant, d. i. nach der Aufsteckung verfallenen Gilten, soweit das entsprechende Ewiggeld-Kapital nicht abgegantet wurde,

γ) die von der Aufsteckung an verfallenen Steuern, Assekurranzbeiträge, Gemeindeumlagen, Rauchfangkehrerlöhne und Bodenzinse.

2) Gegen Abrechnung am Gantkaufschillinge hat der Käufer baar zu erlegen:

α) die in das Gantverzeichniß aufgenommenen Concurs-Kosten,

β) die eingelegten Gilten, welche nicht durch die Gant zu Verlust gegangen sind,

γ) die nicht abgeganteten Hypotheken-Zinse des letztverflossenen Jahres, nebst den bis zum Tage der Kaufschillingsberechnung weiter verfallenen Zinsen,

δ) den über Abzug dieser Posten, dann der Ewiggeld- und Hypothek-Kapitalien nebst dem Zinsratum der letztern noch verbleibenden Rest des Kaufschillings, der entweder

Digitized by Google

dem Gantirer verabfolgt, oder wenn andere gerichtskundige Passiven vorhanden sind, zur s. g. Nachgant überwiesen wird.

5) Als fortbestehend werden an den Käufer gleichfalls gegen Abrechnung vom Kaufschillinge überwiesen die Ewiggelder und die Hypothek-Kapitalien, soweit sie nicht in der Gant verloren gingen, und wenn unter den Betheiligten keine andere Uebereinkunft getroffen wird.

§. 51.

5) Adjudication und Beendigung der Gant.

Nach Vollendung der Kaufschillings-Berechnung und nach Erfüllung der dem Käufer obliegenden Zahlungs-Verbindlichkeiten ist der Gant-Einantwortungsbrief zu errichten, und die Löschung der bezahlten oder in der Gant zu Verlust gegangenen Ewiggelder und Hypotheken, beides auf Kosten des Gantkäufers vorzunehmen.

Das Einstandsrecht hat in Ewiggeld-Gantkäufen nicht Statt.

§. 52.

6) Beschränkungen des Giltmannes in der Ewiggeld-Gant.

1) Während der Vergantung kann der Giltmann keinen Haus- oder Pachtzins der verganteten Sache beziehen, sondern derselbe muß bei Vermeidung nochmaliger Zahlung vom Miethbewohner oder Pächter bei Gericht erlegt werden, wo er dem Gantkäufer zu Gute kömmt.

2) Darf der Gantirer vor, während oder nach der Gant in dem Gantobjekte weder etwas ausbrechen, einreißen noch eine sonstige Deterioration vornehmen;

3) muß er das Gantobjekt räumen, sobald ein Gantkauf zu Stande kömmt.

§. 53.

7) Nachgant.

Was nach Abzug der im §. 47. aufgeführten Posten am Gantkaufschillinge noch übrig bleibt, muß im Falle eines Universalconcurses in die allgemeine Concursmasse geworfen und den hierin vorkommenden Gläubigern überlassen werden, und dieß nennt man die Nachgant.

Digitized by Google

Tit. XI.

Baurecht und Bauordnung der Stadt München.

§. 54.

Vorbemerkung.

Die Stadt München hat eine eigene Bauordnung vom Jahre 1489, bestehend in 44 Artikeln, zu welchen noch 23 Artikel im Jahre 1556 hinzugekommen sind.

Diese Bauordnung enthält die Normen über die Art und Weise zu bauen, sowie auch die Abweichungen des Verfahrens in Bausachen.

Abtheilung A.

Baurecht.

§. 55.

1) Befugniß zum Bauen im Allgemeinen.

Allgemeiner Grundsatz ist, daß jeder auf seinem Grunde nach Nothdurft bauen könne. (Art. 28 d. B. O.)

Bauten hingegen blos aus Uebelwollen und zum Schaden eines Andern, ohne dem Bauenden einen Vortheil zu gewähren, sind verboten. (Art. 3. 27. u. 67. d. B. O.)

§. 56.

2) Allgemeine Vorschriften zum Bauen.

1) Neubauten und Bauveränderungen, deren Statthaftigkeit zweifelhaft ist, müssen den beeideten Baumeistern der Stadt angezeigt und von diesen geprüft werden. (Art. 13. und 67.)

2) Bauanlagen, welche an der Gränze gegen den Nachbar hergestellt werden, müssen vorher diesem bekannt gegeben werden. (Art. 24.)

Hiezu kommen noch die Bestimmungen der neuern Verordnungen, nemlich der Instruction für die Baukommission der Stadt München vom 9. März 1805. §§. 2 — 8. Rggsbl. St. X. und der Verordnung vom 15. September 1818. §. 67. Gesetzbl. von 1818. S. 597.

Digitized by Google

§. 57.

3) Beschränkung der Baubefugniß im Interesse des Nachbars.

α) Abstand.

1) Wer an der Gränze des Nachbars bei seinem Neubau eine Traufe bestehen lassen will, der muß das Gebäude um 1½ Schuh von der Gränze zurücksetzen. (Art. 28.)

2) Desgleichen derjenige, der seinen Grund mit einer Mauer, Planke, Zaun ꝛc. umgeben will. (Art. 52.)

3) Hopfenstangen dürfen nur in einer Entfernung von 8 Schuhen von des Nachbars Grund oder Umfriedung gesetzt werden. (Art. 55.)

4) Gartenbeete ohne Beschlächt oder Umfassung müssen 1 Schuh von des Nachbars Umfriedung entfernt, oder ein Schuh breit Rain dazwischen gelassen werden.

Beschlächtete Gartenbeete dagegen dürfen an des Nachbars Zaun ꝛc. angesetzt werden. (Art. 50 u. 51.)

5) Anlagen von Abtrittgruben dürfen nur in einer Entfernung von 1½ Schuh von des Nachbars Mauer geschehen, und soll überdieß ein Schuh mit Lehm ausgestoßen werden. (Art. 48.)

6) Desgleichen bei den Mistlegen und Schwindgruben, wo wenigstens ½ Fuß mit Lehm ausgestoßen werden soll. (Art. 49.)

7) Ausladungen dürfen nicht niederer als 12 Schuhe (ein Gaden) über dem Pflaster, und in der Art angebracht werden, daß zwischen der Ausladung und Schiedmauer wenigstens 2 ganze Steine in der Länge als Zwischenraum bleiben. (Art. 43.)

8) Wer ein Fenster ohne Ausladung in einem an das Gebäude eines Andern anstoßenden Hause anbringen will, muß einen Abstand von 1 Stein in der Länge lassen, und darf der Fensterrahmen nicht in den Stein eingelassen, sondern muß an den Stein angesetzt werden. (Art. 44.)

9) Kamine darf man in die eigene Mauer, die an die Mauer eines Andern anstößt, nicht tiefer als auf einen halben Stein hineinbrechen. (Art. 57.)

10) Niemand darf an die Stadtmauer, deren Thüll und Thor bauen, sofern das Gebäude die dazu gehörige eiserne

Digitized by Google

Stange, welche 24 Schuh lang seyn soll, berühren würde. (Art. 8. und 9.)

§. 58.

β) Traufe.

1) Die Traufe soll auf der Seite des Nachbargebäudes nicht angebracht werden, wenn es aber nothwendig ist, so muß das Gebäude 1 ½ Schuh von der Gränze zurückgesetzt werden, damit das Wasser auf eigenen Grund geleitet werden kann. (Art. 28.)

2) Bei Gebäuden, die an einen öffentlichen Platz oder Strasse stoßen, dürfen Traufen bestehen, doch muß wegen Ableitung des Wassers Vorsorge getroffen werden. (Art. 35.)

§. 59.

γ) Licht- und Fensteröffnung.

1) Jedermann ist befugt, in seiner eigenen freien Mauer ein einfallendes Licht zu haben und zu machen. (Art. 32.)

2) Darf ein einfallendes Licht an der dem Nachbar zugekehrten Seite ohne specielle Erlaubniß desselben nicht niederer als 12 Schuh oberhalb der Erde angebracht werden. (Art. 53.)

3) Wer Traufrecht an einer Mauer hat, darf unter der Traufe Licht haben. (Art. 33.)

4) Darf aus solchen einfallenden Lichten nichts gegossen oder geworfen werden.

§. 60.

δ) Dachung.

1) Gebäude, welche neben einem mit Ziegel gedeckten Hause errichtet worden, dürfen mit keinem hölzernen, sondern nur mit Ziegeln gedeckt werden. (Art. 7.)

2) Wer auf eine Communmauer, die bisher mit Ziegeln gedeckt war, ein Gebäude setzt, muß dasselbe mit Ziegeln decken. (Art. 10.)

3) Wer des Nachbars Dach wegen einer Bauführung aufbricht, der muß dasselbe ohne Schaden des Nachbar wieder zumachen (Art. 10.), und

4) ebenso des Nachbars Dachrinne wieder herstellen, die wegen des Baues entfernt worden ist. (Art. 38.)

§. 61.

4) Beschränkungen des Bauens aus polizeilichen Rücksichten.

1) Wer einen Keller aus dem Grunde mauern will, muß die Mauer 2½ Stein dick machen. (Art. 23. §. 1.)

Digitized by Google

2) Die Mauern eines Hauses im Grunde müssen 2½ Stein, ober der Erde im ersten Stocke 2 Steine haben. (Art. 23. §. 2.)

3) Schiedmauern in Gärten sollen zu 12 Schuh Höhe und 1½ Stein Dicke hergestellt werden. (Art. 30.)

4) Wenn zwei Nachbarn in ihrer gemeinschaftlichen unvertheilten oder vertheilten Schiedmauer zur Herstellung von Wandschränken oder Sitzen in die Mauer brechen, so muß inzwischen eine Mauerdicke von ½ Stein verbleiben, und Niemand darf tiefer als ½ Stein und länger als 8 Schuhe in seine Mauer brechen, und soll darüber Bögen schließen. (Art. 29.)

5) Darf man bei Anlagen von Kaminen in die eigene Mauer, welche an eine fremde anstößt, zur Vermeidung der Feuersgefahr nicht tiefer als auf ½ Schuh einbrechen. (Art. 57.)

6) Wer einen Kessel einmauern oder einsetzen will, darf ihn nicht in die Seitenmauer einlassen, sondern nur von außen ansetzen. (Art. 56.)

7) Wer einen Abtritt neu graben oder herstellen läßt, darf nicht durch den Lehm graben, sondern muß ihn auf oder in dem Lehm anlegen, damit die in der Nähe liegenden Brunnen nicht verdorben werden. (Art. 39.)

8) Brunnen oder Gruben sind ordentlich zu verwahren, damit Niemand beschädigt werde. (Art. 40.)

9) Alle Kellerfenster, welche das Pflaster berühren oder in dasselbe hervorstehen, müssen mit eisernem Gitter versehen werden, damit sich Niemand beschädige. (Art. 22 und 59.)

10) Der Rauch von Kohlenfeuer kann 12 Schuh oberhalb der Erde durch die eigene Mauer auf die Strasse geleitet werden, wo es keinen Schaden bringt, der Rauch dagegen vom Holzfeuer darf nur durch das Dach hinausgeführt werden. (Art. 34.)

11) Die Dachtraufe muß in längs der Traufe angebrachten Rinnen geleitet, und diese mit verschließenden Rinnen versehen werden. (Art. 35.)

12) Ausladungen an Mauern dürfen nur 12 Schuh oberhalb des Pflasters angebracht werden. (Art. 43. §. 1.)

13) Die Herstellung von Altanen ist, wenn sie für ein Haus nicht unumgänglich nothwendig sind, verboten, ausgenommen wenn alle angränzende Nachbarn einwilligen, oder die Altane von den anstoßenden Gebäuden 8 Schuh entfernt bleibt, überdieß noch mit einer Mauer von der entsprechenden Höhe zur Verhütung

Digitized by Google

des Einsehens versehen wird; endlich darf sie nur nach Angabe des Stadtraths und seiner Baumeister errichtet werden. Desgleichen ist die Ausbesserung einer Altane verboten, und sollen daher baufällige Altanen abgebrochen werden. (Art. 61 und 62.)

14) Wer neue Gebäude von Holz aufführt, muß sie mit Ziegeln eindecken. (Art. 31.)

§. 62

5) Benutzung des Gemeinde-Eigenthums.

1) Alle Ladenvordächer dürfen eine ganze Elle in die Luftsäule der Straße vorstehen, doch müssen sie so hoch seyn, daß man darunter fahren, reiten und gehen kann. (Art. 54.)

2) Verkäufer jeder Art dürfen nur innerhalb ihrer Verkaufs-Läden feil haben. Auch müssen sie die Verschlußläden inwendig anhängen oder auswendig in der Art, daß sie an der Mauer flach liegen. (Art. 15 und 17.)

3) Verkaufsläden mit einer Vorrichtung von Steinen und Brettern außerhalb der Hausmauern sind unerlaubt. (Tit. 17.)

4) Die Stufen vor den Verkaufsläden dürfen nicht weiter in die Strasse vorstehen, als die Strebepfeiler reichen; Stufen vor den Hausthüren nur $\frac{3}{4}$ Ellen von der Hausmauer an gerechnet. (Art. 18 und 19.)

5) Das Pflaster muß durchaus frei gehalten werden, und darf nicht mit Tischen oder Bänken, um fal zu halten, besetzt werden, ausgenommen an Wochenmärkten und zu heiligen Zeiten. (Art. 20.)

6) Die Kellerfenster dürfen nicht weiter als $\frac{3}{4}$ eines Steines in das Pflaster hervorstehen. (Art. 58.)

7) Ohne Erlaubniß des Magistrats darf Niemand auf Gemeindegrund bauen, oder in demselben graben. (Art. 41.)

8) Wer an der Gränze eines Gemeindeplatzes, wo vorher eine Wand, Mauer ꝛc. war, eine Mauer aufführt, dem dürfen die Stadtbaumeister, wo es thunlich ist, $\frac{1}{2}$ Stein zugeben, oder um $\frac{1}{2}$ Stein vorrücken lassen. (Art. 42.)

§. 65.

6) Bestimmungen über Rechtsverhältnisse bei Communmauern.

a) Was unter Communmauer zu verstehen?

Wenn eine Mauer auf dem Grunde zweier Nachbarn steht, so daß die Gränzlinie die Basis der Mauer durchschneidet, so ist

die Mauer ein Communeigenthum beider Nachbarn, ein sogenanntes condominium pro indiviso.

§. 64.

β) Präsumtionen für die Communeigenschaft einer Mauer.

Diese sind folgende Umstände:

1) Wenn auf beiden Seiten der Mauer Bögen, Pfeiler, Blindfenster (Mauervertiefungen) vorhanden sind.
2) Wenn die Balken beider Häuser auf der Mauer aufliegen, oder in dieselbe eingelassen sind.
3) Wenn auf der Mauer eine Rinne liegt, in welche von beiden Seiten das Wasser hineinläuft.
4) Wenn die Schiedmauern (Schießer- oder Giebelmauern) durchaus und gegeneinander verbunden sind.
5) Wenn beide Nachbarn ihre Mauersohlen neben einander darauf liegen haben.
6) Wenn die Gewölbe beider Nachbarn in den Kellern oder im Erdgeschoße gegen einander mit der Mauer oder Widerlage verbunden sind.
7) Wenn beide Nachbarn in der Mauer Kamine, Abtritte, Ausgüsse, Wassersteine, Rinnen, eine Cisterne, Zieh- oder laufenden Brunnen, eiserne Ringe oder Hacken, Vorrichtungen zum Trocknen der Wäsche und dgl besitzen.
8) Auch Inschriften und Wappen, die sich in der Mauer befinden, können Vermuthungen für das Eigenthum begründen.
9) Bei Staketen und Planken spricht im Zweifel die Vermuthung für das Eigenthum desjenigen, dessen Grunde die glatte oder sogenannte Bundseite, die Anschragen oder Nagelspitzen zugekehrt sind; befinden sich auf beiden Seiten Anschragen, so ist dieses ein Zeichen des Communeigenthums.

§. 65.

γ) Was bei Communmauern Rechtens ist.

1) Darf der Miteigenthümer einer Communmauer auf diese ein Gebäude setzen, jedoch wenigstens einen Gaden (12 Schuhe) hoch und die ganze Länge der Mauer nach. (Art. 4. 6. und 10.)

2) Vereinigen sich die Miteigenthümer einer Communmauer nicht, diese auf gemeinschaftliche Kosten zu erhöhen, so wird das, was auf die Communmauer gesetzt wird, Alleineigenthum des Bauenden, doch muß dieser, wenn der Miteigene auch die Mauer

Digitized by Google

für sich bedarf, die Communität der Mauer demselben gegen eine nach unparteiischem Anschlage zu bestimmende Vergütung einräumen. (Art. 4.)

3) Bei Erhöhungen der Communmauern muß auf beiden Seiten gleich abgesetzt werden, d. h. die erhöhte Communmauer muß immer in dem Mittelpunkt der Gränze aufgeführt werden. (Art. 26.)

4) Wenn der Nachbar an dem Aufbau der Communmauer nicht Theil nimmt, so soll er dem Aufbauenden die ganze Mauerstätte geben, doch muß die Communmauer zwei Gaden hoch (24 Schuh) aufgeführt werden. (Art. 3. 5. und 11.)

§. 66.

7) Bauten bei nicht erhobener Einsprache des Angränzers.

Wenn Jemand zum Schaden eines Andern baut, und dieser ohne Einsprache die Aufführung der Mauer bis zu 3 Schuhen über der Erde geduldet, so kann er die Vollendung der Mauer nicht mehr hindern, und die Abtragung derselben nicht mehr verlangen, wenn nicht der Bau gegen die Vorschriften der Bau-Ordnung überhaupt verstößt. Der Beschädigte kann jedoch Ersatz verlangen. (Art. 25.)

§. 67.

8) Vorschriften für die Baumeister und Werkleute.

1) Sollen die Werkleute, nämlich Maurer, Zimmerleute und Dachdecker, welche einen Bau gegen Taglohn oder Akkord übernommen haben, denselben mit ihren Gesellen vollenden, und sich bei keinem andern Bau bei Vermeidung einer Geldstrafe verwenden lassen. (Art. 52.)

2) Sollen die Werkleute ihre Bauarbeiten genau nach den Vorschriften der Bauordnung ausführen, und soll jede Uebertretung mit einer Geldstrafe geahndet werden. (Art. 13. §. 1. u. Art. 67.)

Hierüber gelten nun die Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1805. Rggsbl. St. XXVIII., dann die Instruktion für die Baukommission in München vom 9. März 1805. §. 9. und des Gewerbsgesetzes von 1825. Art. 6. Nro. 4.

§. 68.

9) Maaße.

Als Maaße kommen in der Bauordnung außer Schuh und Elle vor:

Digitized by Google

1) die Ruthe, welche 1000 Steine im Quadrat (Vierung) zu $1\frac{1}{2}$ Stein Dicke faßt, und einen Gaden hält (Art. 37. §. 1.)

2) Der Gaden, welcher eine Höhe von 12 Werkschuhen hat. (Art. 13.)

§. 69.

10) Schlußbestimmung.

Die Bestimmungen der Bauordnung finden auf die Gebäude der innern und äußern Stadt gleiche Anwendung. (Art. 23. 43. und 64.)

Abtheilung B.

Abweichungen des Verfahrens in Bau- und Kundschaftssachen von den allgemeinen Prozeßnormen.

§. 70.

1) Was unter Kundschaftssachen zu verstehen sey.

1) Bausachen, wohin auch die Differenzen wegen Nichtbefolgung der in Art. 50. 51. und 55. der B. O. enthaltenen Vorschriften über die Gärten gehören.

2) Gränzirrungen.

3) Beschädigungen an Gebäuden, Grund und Boden und daraufstehenden Früchten. (Art. 1.)

Nach der dermaligen Praxis werden jedoch nur mehr die eigentlichen Bausachen und jene Differenzen verstanden, wofür die Bau- und Kundschaftsordnung von 1489 eine entscheidende Norm gibt.

§. 71.

2) Prozeßart und Verfahren in Kundschaftssachen.

Für Kundschaftssachen, sofern sie überhaupt Civilgegenstände sind, und nicht in das Gebiet der Polizei fallen, tritt

1) ein summarisches Verfahren (processus summarissimus) im Sinne des Cod. jud. c. III. §. 3. ein. (Art. 47.)

Es ist daher

α) mit abgekürzten Terminen zu verfahren;

β) ist die Einreichung von Fragestücken nicht zulässig.

2) Als erste Verfügung nach Einreichung einer zulässigen Klage nimmt das Gericht unter Zuziehung von Sachverständigen, die von dem Richter zu benennen sind, einen Augenschein an

Digitized by Google

Ort und Stelle vor, worauf erst die Verhandlung über die Klage verbunden mit den Erinnerungen über das Ergebniß des Augenscheins folgt. Die Vornahme des Augenscheins richtet sich nach den Bestimmungen des Cod. jud. c. XII. §. 3.

3) Soll ein ordentliches Buch für die gütlichen Abschiede in Kundschaftssachen gehalten werden, in welches auf Begehren der Parteien solche Abschiede einzuschreiben sind. (Art. 60.)

Diese Bestimmung ist jetzt außer Praxis gekommen.

4) Dürfen nach §. 67. der Verordnung vom 15. Septbr. 1818 (Gsbl. v. 1818. S. 598) Verhandlungen über Baustreitigkeiten bei den Gerichten nicht eher vorgenommen werden, als bis die Vermittlung der Baukommission eingetreten und fruchtlos geblieben ist, worüber der gehörige Nachweis beigebracht werden muß.

§. 72.

3) Zuständigkeit und Instanzenzug bei Appellationen in Kundschaftssachen.

Durch die Verordnung vom 27. Mai 1803 (Rggsbl. v. 1803 St. XXIII.) wurde dem Magistrate der Stadt München die Gerichtsbarkeit entzogen, und diese dem k. Stadtgerichte übertragen.

Hiedurch sind alle älteren Vorschriften der Bauordnung des Albertinischen Privilegiums, de non appellando, und frühern Rescripte und Verordnungen über Competenz und Instanzenzug bei Appellationen derogirt worden (vide Auer p. 122 und 129.) und gelten folgende Normen:

1) ist das k. Kreis- und Stadtgericht in allen Bau- und Kundschafts-Streitigkeiten die erste Instanz, und

2) geht der Appellationszug in geeigneten Fällen nach den bestehenden Gesetzen an das Appellationsgericht als zweite und an die oberste Justizstelle (Oberappellationsgericht) als dritte Instanz.

3) Ueber die Statthaftigkeit einer Appellation gegen Zwischenbescheide, gegen welche nach den älteren Vorschriften keine Berufung eingelegt werden konnte, gelten nun lediglich die Bestimmungen der Gerichts-Ordnung und der spätern Prozeßgesetze.

§. 73.

4) Appellations-Fatale in Kundschaftssachen.

Das Appellationsfatale ist nach dem Albertinischen Privilegium und dem Art. 45 der Bau-Ordnung 10 Tage, ad die publicationis sententiae. Dieses Privilegium ist in der oben angeführten Verordnung am 27. Mai 1803 Nro 6. bestättiget worden, und gleiche Frist hat der Appellat zur Berufungs-Nebenverantwortung und Adhäsion, welche mit dem Tage der richterlichen Mittheilung der Berufungsschrift zu laufen beginnt.

§. 74.

5) Schlußbemerkung.

In allen übrigen Fällen richtet sich das Verfahren in Kundschafts-Sachen nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung und der Prozeßnovellen von 1819 und 1837 über summarische Prozesse.

Digitized by Google

Nachtrag

zur

Rettenbergischen Landes-Ordnung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

1) Rettenbergische Landesordnung v. J. 1538, neueste Ausgabe v. J. 1842. . . . . §. 1.

2) Aenderungen und Erläuterungen derselben. . . . §. 2.

α) Verordnung des Bischofs Otto vom 1. August 1566 in Betreff des Vorwahlrechtes der Töchter. . . §. 3.

β) Fürstlich Augsburgische Waisenordnung vom 31. Juli 1748 §. 1., die Vermögens-Inventur bei Absterben des Vaters betreffend. . . . . §. 4.

3) Angriff des Hauptgutes oder Vermögens. . . . §. 5.

4) Was Rechtens, wenn der überlebende Ehetheil im Wittibstande ohne Kinder und ohne zur fernern Ehe zu schreiten, verstirbt. . . . . §. 6.

5) Errungenschaft bei vorhandenen erst- und zweitehelichen Kindern. . . . . §. 7.

6) Ehepacten, Testamente und letztwillige Verordnungen. . §. 8.

7) Inventur. . . . . §. 9.

8) Retractsrecht,

α) wem solches außer den Verwandten zustehe? . . §. 10.

β) Wer unter mehreren Retrahenten den Vorzug habe? §. 11.

γ) In welchen Geschäften solches Statt habe? . . §. 12.

δ) Ausruf des gerichtlich protokollirten Verkaufes. . §. 13.

ε) Wann die Zeit zur Ausübung des Retractsrechtes zu laufen anfange? . . . . . §. 14.

ζ) Verbindlichkeit des Retrahenten. . . . . §. 15.

9) Zum Heimathrechte, Kaufschillings-Vertheilung bei übernommenem Hause oder Hauptgute. . . . . §. 16.

Digitized by Google

10) Leere Hofstätte. . . . . §. 17.
11) Gutsübergabe.
α) Bekanntmachung an die Betheiligten, . . . §. 18.
β) von Todeswegen, ... §. 19.
γ) unter Lebendigen. . . . . §. 20.
12) Winkelrecht der Schwestern. . . . . §. 21.
13) Verkauf, Tausch und Verpfändungen an Auswärtige. . §. 22.
14) Verkauf der Gutslasten mit den Gütern. . . . §. 23.
15) Ueberackern, Uebermähen und Ueberzäunen. . . . §. 24.

Digitized by Google

Nachtrag

zur

Rettenbergischen Landes-Ordnung.

---

§. 1.

1) Rettenbergische Landesordnung v. J. 1538, neueste Ausgabe derselben v. J. 1842.

Ein sehr schätzbarer und verdienstvoller Beitrag zu den im Kreise von Schwaben und Neuburg geltenden Rechten ist in neueren Zeiten durch die Herausgabe der Rettenbergischen Landesordnung erschienen, welche den Titel führt:

„Die Rettenbergische Landes-Ordnung vom Jahre 1538, ein im Bezirke des k. b. Landgerichtes Sonthofen geltendes Lokalstatut. Mit allerhöchster Genehmigung in Ursprache und Uebersetzung herausgegeben. Kempten 1842, gedruckt und Verlag in der Joseph Kösel'schen Buchhandlung."

Dieselbe enthält 88 Seiten und das Verzeichniß der zum k. b. Landgerichte Sonthofen (ehemaligen Herrschaft Rettenberg) gehörigen Gemeinden S. 8 — 10, in welchen sammt ihren Markungen die Rettenbergische Landesordnung gilt.

§. 2.

2) Aenderungen und Erläuterungen.

Hiezu gehören noch:

1) Aenderungen und Erläuterungen des §. 10 und §. 12 von Seite des Fürstbischofes und Cardinals Otto vom J. 1566.

Digitized by Google

2) Die Fürstlich Augsburgische Waisenordnung vom 31. Juli 1748 §. 1., die Vornahme der Inventur bei Absterben des Vaters betreffend.

§. 3.

α) Verordnung Bischofs Otto vom 1. Aug. 1566.

Durch diese Verordnung wurde der §. 10 u. 11. der Rettenbergischen Landesordnung vom J. 1538, die Uebernahme des Anwesen von Seite der Kinder, welches dem jüngsten Sohne zusteht a), dahin erweitert:

1) daß wenn beide Eheleute keinen Sohn, sondern Töchter hinterlassen, die Uebernahme der Behausung nebst sonstigem Anwesen der jüngsten Tochter um ortsüblichen Kaufschilling hinterlassen werden soll. b)
2) Verheirathen sich Söhne oder Töchter außer Landes, oder machen sich anderwärts ansäßig: so sollen ihnen die an diesem Orte, wohin sie sich verheirathen, oder ansäßig machen, gelegenen Güter von den übrigen Geschwistern überlassen werden. c)
3) Uebrigens hat es bei der Rettenbergischen Landesordnung sein Verbleiben. d)

§. 4.

β) Fürstlich Augsburgische Waisenordnung vom 31. Juli 1748, Inventur bei dem Tode des Vaters betr.

1. Nach der Rettenbergischen Landesordnung vom J. 1538 hat nach dem Tode der Ehegatten, es sterben nun der Vater oder die Mutter, keine Inventur Statt.

2. Nach der allgemeinen Fürstlich Augsburgischen Waisen-Ordnung vom 31. Juli 1748, welche auf alle zu den Fürstlich Augsburgischen Gebiete gehörigen Besitzungen ausgedehnt wurde, ist,

α) wenn der Vater mit Hinterlassung minderjähriger Kinder verstirbt, jederzeit die Inventur vorzunehmen.
β) Stirbt aber die Mutter mit Hinterlassung von Kindern: so wird die Inventur nur dann vorgenommen, αα) wenn

---

a) M. s. Band IV. Th. I. §. 7. S. 32. d. Darst.

b) Rettenbergische Landesordnung zu §. 10. Nro. 1. S. 36 und 37. Kempter Ausg.

c) Ibid. ad §. 12. Nr. 2. S. 38.

d) Ibid. S. 38.

Digitized by Google

der Vater zur 2ten Ehe schreitet, ββ) oder das Gericht solche aus andern Gründen für nothwendig findet. a)

§. 5.

3) Angriff des Hauptgutes oder Vermögens.

1) Das Hauptgut oder Vermögen soll durch die dem Ueberlebenden zustehende Nutznießung b) nicht geschmälert werden.

2) Findet sich der Ueberlebende vermüssiget, das Hauptgut oder Vermögen anzugreifen, so soll er

α) zuerst das Vermögen, das sein ist, und von ihm herkommt, so lange dieses währet, dazu verwenden;

β) ist von seinem Vermögen Alles zu den nothwendigen Bedürfnissen verbraucht, so soll und mag dessen Unterhalt mit Zustimmung und Genehmigung der Obrigkeit von dem zurückgelassenen Vermögen des Verstorbenen genommen werden. c)

§. 6.

4) Was dann Rechtens, wenn der überlebende Ehetheil im Wittibstande ohne Kinder und ohne zur fernern Ehe zu schreiten, verstirbt.

1) Verstirbt der überlebende Ehetheil im Wittibstande ohne Kinder aus voriger Ehe und ohne zur weiteren Verehelichung zu schreiten, und hört daher mit dessen Tode die ihm zustehende Nutznießung auf: so wird

α) das von dem zuerst Verstorbenen Eingebrachte so wie die Errungenschaft zur Hälfte dessen Verwandten zugetheilt.

β) Wogegen das Uebrige den Verwandten des Letztverstorbenen gehört. d)

2) In Betreff der übrigen Erbfälle

α) bei eintretendem Wittibstande,

β) bei erst- und zweitehelichen Kindern, und

γ) der Erbfälle der Kinder

s. m. Bd. IV. Th. I. die §§. 4. 5. 6. und 7. S. 32 und 33.

---

a) M. s. §. 1. d. Verordnung, und Rettenbergische Landesordnung §. 1. S. 12 und 13. Kempter Ausgabe.

b) Bd. IV. Th. I. §. 4. n. 2. S. 31. d. Darst.

c) Rettenbergische Landesordnung, Kempter Ausgabe. §. 1 und 2. S. 12 und 13.

d) Rettenbergische Landesordnung a. a. O. §. 7. S. 16.

Digitized by Google

§. 7.

5) Errungenschaft bei vorhandenen erst- und zweitehelichen Kindern.

1) Bei Hinterlassung von erst- und zweitehelichen oder blos vorehelichen Kindern steht dem überlebenden Theile bei eintretender Theilung ein Kindstheil zu. (Bd. IV. Th. I. §. 4. S. 32.)

2) Auch ist die Errungenschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern, es seyen viele oder wenige vorhanden, zu theilen, und erhält der überlebende Ehetheil an solcher blos einen Kindstheil. a)

3) Was §. 5. Bd. IV. Th. I. S. 32 von der dem sich wiederverehelichenden Ehegatten zustehenden Hälfte an der Errungenschaft erwähnt worden, hat blos bei der Theilung mit Anverwandten des verstorbenen Ehegatten bei nicht vorhandenen erst- und zweitehelichen oder blos vorhandenen erstehelichen Kindern Statt.

4) Zu §. 5. Wiederverehelichung Bd. IV. Th. I. S. 32 setze lit. δ statt Gut: das eingebrachte Gut.

§. 8.

6) Ehepacten, Testamente und letztwillige Verordnungen.

Wo jedoch ein rechtsgültiges Testament, eine letztwillige Verfügung, ein Heirathsvertrag u. dgl. vorhanden ist, sollen dieselben bei Kraft bleiben und vollstrecket werden. b)

§. 9.

7) Inventur.

Soll die auf Absterben eines der beiden Eheleute von den Kindern oder den Erben des Verstorbenen nachgesuchte Inventur gleichfalls auf gemeinsame Kosten vorgenommen werden. c)

§. 10.

8) Retractsrecht.

α) Wem solches außer den Verwandten zustehe?

Zu dem Retracte oder Näherrecht gehören noch folgende Bestimmungen:

1) Außer den Verwandten des Verkäufers bis zum 4ten Grade d) steht das Retractsrecht den Bewohnern der nämlichen

---

a) Rettenbergische Landesordnung §. 2. S. 11.
b) Ibid. §. 8. S. 17.
c) Ibid. §. 9. S. 17.
d) Ibid. §. 16. not. num. 2. lit. δ. S. 21.

Digitized by Google

Ortsmarkung, worin die verkaufte Realität liegt, gegen Auswärtige (retractus ex jure incolatus) zu. a)

2) Ob solches den Mitgliedern der ganzen politischen Gemeinde, in deren Bezirk das verkaufte Grundstück liegt, gegen Nichtgemeindern (retractus territorialis) zustehe, ist bestritten. b)

§. 11.

β) Wer unter mehreren Retrahenten den Vorzug habe?

1) Bei Stammgütern haben die Söhne vor den Töchtern und jedem Andern den Vorzug. c)

2) Bei Gleichberechtigten entscheidet die Zeit der Anmeldung bei Gericht. d)

§. 12.

γ) In welchen Geschäften solches Statt habe?

1) Das Retractsrecht hat bei allen Verkäufen liegender Güter Statt, sie mögen Stammgüter, oder auf welch immer eine Art erworben seyn.

2) Es fällt bei allen Veräußerungen weg, welche keine Kaufe sind, es hat daher bei Uebergaben, Schenkungen und Tauschen nicht Statt, nur darf kein Betrug dahinter stecken.

3) Bei Verkäufen durch gerichtliche Versteigerung findet kein Retract oder Näherrecht Statt. e)

§. 13.

δ) Ausruf des gerichtlich protocollirten Verkaufes.

Sobald ein Realitäten-Verkauf gerichtlich protocollirt ist, muß der Vorsteher in der Gemeinde, in deren Bezirk der verkaufte Gegenstand liegt, dafür sorgen, daß der Kaufvertrag am nächstfolgenden Sonn- oder Feiertag nach dem Pfarrgottesdienste öffentlich verrufen werde. f)

---

a) Rettenbergisches Landrecht §. 16. nro. 2. lit. b.

b) Ibidem.

c) Ibidem und die Note num. 2. lit. c. S. 21. und §. 12.

d) Ibidem und die Note num. 14.

e) Ibidem §. 16 und Note nro. 1. a. b. und c. S. 20 und 21.

f) Ibidem §. 16. Note nro. 5. S. 21.

Digitized by Google

§. 14.

ε) Wenn die Zeit zur Ausübung des Retractsrechtes zu laufen anfange?

1) Vom Tage des Verrufes fängt die Retractsfrist zu laufen an, und

2) dauert 4 Wochen 3 Tage unerstrecklicher Frist.

§. 15.

ζ) Verbindlichkeit des Retrahenten.

1) Der Anfäller oder Retrahent muß für sich kaufen. a)

2) Kann zu dem Eide getrieben werden, daß er das Gut aus redlicher Ursache für sich kaufe, um es für sich und die Seinen zu behalten, und keine Gefährde und Unredlichkeit hiebei gebrauche.

3) Muß der Anfäller (Retrahent) alle Bedingungen des Kaufes erfüllen.

§. 16.

9) Kaufschillings-Vertheilung des übernommenen Hauses oder Hauptgutes.

Der Kaufschilling der Behausung oder des Hauptgutes soll, was sich schon für sich selbst versteht, in so viele gleiche Theile vertheilt werden, als Kinder vorhanden sind. (Zum Heimathsrechte Bd. IV. Th. I. §. 7. S. 32.)

§. 17.

10) Leere Hofstätte.

Leere Hofstätte, worauf sich ein Sohn oder eine Tochter die keine Wohnung haben, niederlassen will, können nur mit Vorwissen der Obrigkeit bebaut werden. b)

§. 18.

11) Gutsübergaben.

α) Bekanntmachung an die Betheiligten.

1) Von Gutsübergaben sollen die Betheiligten in Kenntniß gesetzt werden.

2) Landesabwesenden sind ihre Rechte vorzubehalten. c)

§. 19.

β) Guts-Uebergaben von Todeswegen.

Was in Betreff der Gutsübergabe, die erst nach dem Tode

a) Rettenbergisches Landrecht §. 16. und die Note num. 14.
b) Rettenbergische Landesordnung §. 14. S. 20.
c) Ibid. §. 12. S. 19.

Digitized by Google

des Uebergebers gültig seyn soll, nämlich, daß solche gerichtlich und vor fünf Zeugen geschehen soll, ist bereits B. IV. Th. I. §. 10. n. 1. u. 2, S. 33. d. Darst. erwähnt worden.

§. 20.

β) Gutsübergaben unter Lebendigen.

Die daselbst B. IV. Th. I. §. 10. n. 3. erwähnte Gutsübergabe unter den Lebendigen muß dahin abgeändert werden:

Soll aber die Uebergabe sogleich kräftig seyn, und in Wirkung treten, so sol

1) die übergebene Person das Gut, das sie übergibt, demjenigen, dem sie es übergibt, sogleich einantworten;
2) oder aber der Uebergeber sich die Nutznießung oder den Besitz des Hauptgutes vorbehalten,
3) soll die Uebergibe α) vor Gericht, oder β) vor drei Biedermänner geschehen, und
4) wenn Kinder vorhanden, der ihnen gebührende Erbtheil unnachtheilig seyn. a)

§. 21.

11) Winkelrecht der Schwestern.

Daß der das Gut übernehmende Bruder das Winkelrecht oder die Wohnung seinen Schwestern einzuräumen habe, ist §. 15. der Rettenbergischen Landesordnung verordnet. b)

§. 22.

12) Kauf, Tauschhandlungen und Verpfändungen an Auswärtige.

1. Sind ohne Vornissen und Bewilligung der Obrigkeit nichtig und kraftlos.

2. Bei erlangter Erlaubniß soll dem Veräußerer

α) eine Zeit, in welcher der Begehrende das Gut wieder erledigen soll, benannt,
β) solches in ein besonderes Buch geschrieben, und
γ) dem Schreiber von dem Einschreiben 12 Pfenninge bezahlt werden.
δ) Wer aber die bestimmte Zeit übertritt, und das Gut, wie ihm auferlegt ist, nicht erledigt, soll 5 Pfund Pfenninge ver-

---

a) Rettenberger Landesordnung §. 22. S. 24.
b) Ibid. §. 15. S. 20.

Digitized by Google

wirkt haben, und nichts deſtoweniger das verwendete Gut wiederzubringen ſchuldig ſeyn. a)

§. 23.

13) Verkauf der Gutslaſten mit den Gütern.

Niemand darf ein liegendes Gut verkaufen, vertauſchen, verſetzen oder auf andere Weiſe verändern, außer mit den Beſchwerden (Laſten), die zuvor darauf waren. Wer dieß übertritt, ſoll zu 5 Pfund Pfenning Strafe verfallen ſyn, und wenn er in mehr ſolchen gefährlichem Betruge befunder würde, mag gegen ihn auf andere Weiſe nach Geſtalt der Sachen und der Handlung mit Strafe verfahren werden.

§. 24.

14) Ueberackern, Uebermähen, Uberzäunen.

Zu dem §. 14. Bd. IV. Th. I. S. 34. ſetze hinzu: Bei wiederholtem wird die Strafe erhöht.

---

a) Rettenberger Landesordnung §. 24. S. 27.

Zusätze

und

Berichtigungen

zu dem

Eichstädtischen Rechte.

Digitized by Google

Inhalt.

Vorläufige Bemerkung. . . . . §. 1.

I. Eherecht.

1) Allgemeine deutsche Gütergemeinschaft. . . . §. 2.

2) Gerönne, gekrönte Ehen. . . . . §. 3.

3) Wirkungen der allgemeinen Gütergemeinschaft. . . §. 4.

4) Erbfolge des überlebenden Ehegatten

α) bei nicht vorhandenen Kindern, ... §. 5.

β) bei vorhandenen Kindern fortgesetzter Gütergemeinschaft. §. 6.

5) Verfügungsrecht des überlebenden Ehegatten über das gemeinschaftliche Vermögen. . . . . §. 7.

6) Obsignation und Inventur bei Schreitung zur Wiederverehelichung. . . . . §. 8.

7) Abfindung der Kinder vorhergehender Ehe. . . . §. 9.

8) Mithaftung der Eheweiber für die Schulden ihrer Ehemänner. §. 10.

9) Vorzugsrecht der Frau im Concurse des Mannes. . §. 11.

10) Wenn solches nicht Statt hat. . . . . §. 12.

11) Quittungen über die Illation des Brautschatzes. . §. 13.

II. Vormundschaftswesen. . . . . §. 14.

III. Testamente.

1) Testamentserrichtung von Seite der Pfarrer und Geistlichen. §. 15.

2) Fürstbischof Marquard's Verordnung über gerichtliche Inventuren bei Verlassenschaften. . . . . §. 16.

IV. Veräußerung handlohnbarer Güter und Handlohn.

1) Veräußerung. . . . . §. 17.

2) Handlohn auf dem Felde stehender Früchte, . . §. 18.

3) verwittibter Personen, ... §. 19.

4) bei Verkäufen der Töchter und Söhne, . . . §. 20.

Digitized by Google

5) Handlohn bei Güterübergaben. . . . . §. 21.
6) Ueberschreibung handlohnbarer Güter an Minderjährige. §. 22.
7) Anstands- oder Besteh-Handlohn bei Wiederverehelichung der Frau des Lehenmanns. . . . . §. 23.
8) Laudemien der Unterhändler. . . . . §. 24.
9) Schätzung in Handlohnsfällen. . . . . §. 25.
V. Zehentfreiheit urbar gemachter öder Plätze. . . . §. 26.
VI. Bayerische Cultur-Verordnung. . . . §. 27.
VII. Einstandsrecht, Zusatz ad §. 9 Bd. II. S. 330. . . §. 28.
VIII. Wucherpatent v. 20. Juli 1690. . . . §. 29.
IX. Viehmängel.
1. Verordnungen. . . . . §. 30.
2. Verordnung v. 5. März 1781. . . . . §. 31.
3. Verordnung v. 25. Oct. 1786. . . . . §. 32.
α) Hauptmängel und deren Gewährzeit.
αα) bei Pferden, ββ) bei Rindvieh, ... §. 33.
β) Besondere Verordnung in Betreff der Meerlinsigkeit. §. 34.
γ) Weiters zu gewährende Mängel. . . . . §. 35.
δ) Nicht zu gewährende Mängel. . . . . §. 36.
ε) Ausdrücklich bedungene Gewähr und weiters beigefügte Bedingungen. . . . . §. 37.

Digitized by Google

Zusätze
und
Berichtigungen
zu dem
Eichstädter Rechte.

---

§. 1.

Vorläufige Bemerkung.

Bei dem Eichstädtischen Rechte a) standen dem Darsteller bloß die bei dem k. Oberappellationsgerichte vorhandenen Materialien und der von dem verstorbenen Stadtgerichts-Director Gloni zu Eichstädt erstattete Bericht, ein Beispiel, wie wenig man sich oft auf dergleichen Berichte verlassen kann, zu Geboth, weshalb folgende Berichtigungen und Zusätze gemacht werden mußten. Selbst dem Hrn. Oberappellations-Gerichts-Rathe Arnold kostete es die äußerste Mühe, die in seinem Werke: Beiträge zum teutschen Privatrechte, das über das Eichstädtische Eherecht bestehende Herkommen und Verordnungen bei seiner früheren Versetzung als Appellationsgerichts-Rath nach Eichstädt aufzufinden.

Bei der vormals Eichstädtischen Regierung und nunmehrigen Justizkanzlei fanden sich keine Aufschlüsse, und die mit Mühe durchsuchten Acten gewährten kein Resultat. b)

---

a) Darst. der sämmtlichen Provinzial- und Statutar-Rechte des Königreichs Bayern Bd. II. Th. I. S. 320 — 350.

b) Die nachfolgenden Berichtigungen und Nachträge sind aus dessen Werke entnommen, Beiträge zum teutschen Privatrechte, herausgegeben von Friedrich Christian Arnold, Appellationsgerichts-Rath zu Eichstätt. Th. I. Ansbach 1840, in Commission bei Carl Brügel. Besonders Nr. 344 — 349.

Digitized by Google

§. 2.

I. Eherecht.

2) Allgemeine deutsche Gütergemeinschaft.

1. In Ermanglung besonderer Ehepacten erhielt sich die nach uraltem Eichstädtischen Herkommen statt habende deutsche allgemeine Gütergemeinschaft, trotz allem Bestreben der Romanisten, dieselbe zu verdrängen, und das römische Dotalsystem einzuführen.

2. Jedoch nur bei Bürgern und Bauern.

3. Unter Personen höherer Klassen, wozu auch die Advocaten gerechnet werden, hat das gemeine Recht oder das Dotalsystem die Oberhand erhalten.

4. Da in den von der Krone Preußen acceptirten und mittelst Austausches erhaltenen Orten das allgemeine Preußische Landrecht als subsidiäres Recht an die Stelle des gemeinen Rechtes getreten ist: so hat in den nachher an die Krone Bayern gefallenen Orten bei Personen höhern Standes in Ermanglung von ausdrücklichen Ehepacten das allgemeine Preußische Landrecht Statt. a)

5. Bei Bürgern und Bauern ist es, da das Preußische Occupations-Patent Gesetze und Herkommen der neu erworbenen Länder in Schutz nahm, bei der hergebrachten allgemeinen Gütergemeinschaft geblieben.

§. 3.

2) Geröunte, gekrönte Ehe.

Ehen, wo die allgemeine deutsche Gütergemeinschaft Statt hat, werden nach Eichstädtischem Rechte gerönnte Ehen genannt, weil alles Vermögen zusammen gerönnt d. i. zusammen geworfen wird, woraus auch der Ausdruck gekrönte Ehen entstanden ist. b)

§. 4.

3) Wirkungen der Eichstädtischen Gütergemeinschaft.

Unzertheilbares Eigenthum.

Die Wirkungen der Eichstädtischen Gütergemeinschaft sind die der allgemeinen deutschen Gütergemeinschaft, und Gloni's

a) Arnolds Beiträge zum teutschen Privatrecht. Th. I. in der Note S. 342 ꝛc. ꝛc.

b) Der Band II. d. Darstellung §. 4. n. 1. S. 328 als Druckfehler befindliche Ausdruck gereute muß daher gestrichen, und dafür gerönnte, gekrönte gesetzt werden.

Digitized by Google

Bd. II. §. 5. S. 328 d. Darst. aufgestellte Behauptung, als bestehe bloß solche in keinem unzertheilbaren Miteigenthum, in condominio pro indiviso, sondern pro diviso, dem römischen theilbaren Miteigenthume, muß gestrichen werden. Keiner der Ehegatten kann daher mit Recht sagen, das ist mein und das ist dein, sondern das, was dem einem angehört, gehört auch dem andern mit gleichem Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 5.

4) Erbfolge des überlebenden Ehegatten

α) bei nicht vorhandenen Kindern.

Ebenso überkommt der überlebende Ehegatte bei nicht vorhandenen Kindern das ganze gemeinschaftliche Vermögen des verstorbenen Ehegatten als vollkommen freies Eigenthum, und wird solches nicht zwischen ihm und den Verwandten des Verstorbenen getheilt. Es ist dieß eine nothwendige Folge der allgemeinen deutschen Gütergemeinschaft und muß daher die aus dem römischen Miteigenthum gezogene Folge Bd. II. §. 7. S. 329 ohne weiteres gestrichen werden.

§. 6.

β) Bei vorhandenen Kindern fortgesetzte Gütergemeinschaft.

1. Nach dem Tode des einen Ehegatten hat, wie bereits Bd. II. §. 6. S. 329. erwähnt wurde, die prorogirte oder fortgesetzte deutsche Gütergemeinschaft Statt.

2. Die Kinder des Verstorbenen sind daher die Erben des Ueberlebenden, so wie dieser der Erbe seiner Kinder.

3. Das Preußische Recht kennt keine fortgesetzte Gütergemeinschaft. Da aber das Preußische Occupations-Patent das Herkommen eben so wie die Gesetze der erworbenen Orte in Schutz nimmt, so hat an solchen vormals Eichstädtischen von Preußen erworbenen und nachher an die Krone Bayern gekommenen Orten die unter der Eichstädter Regierung an diesen Orten hergebrachte Gewohnheit Statt.

§. 7.

5) Verfügungsrecht des überlebenden Ehetheils.

1. Während der Ehe steht keinem Theile ein Verfügungsrecht in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens zu.

2. Der Ueberlebende muß seinen Kindern das ganze gemeinschaftliche Vermögen mit Ausschluß des ihm daran zustehenden Theiles überlassen.

Digitized by Google

3. Dieser Theil ist nach den verschiedenen Rechten verschieden. Gewöhnlich besteht er, wie in dem Bambergischen Rechte, in einem Kindstheile, so wie nach dem Würzburgischen Rechte in $\frac{1}{3}$ des gemeinschaftlichen Vermögens.

4. Was der überlebende Theil bei fortgesetzter Gütergemeinschaft nach Abzug des ihm gebührenden Theiles seinen Kindern hinterlassen muß, darin besteht nach statutarischem Rechte der Pflichttheil der Kinder.

5. Nach dem Eichstädtischen Rechte scheint dieser Pflichttheil in der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zu bestehen, da der überlebende Theil diesen bei seiner künftigen Wiederverehelichung dem künftigen Ehetheile zubringen, hiermit darüber verfügen kann.

6. Verfügt er nicht darüber, so fällt solcher den in fortgesetzter Gemeinschaft befindlichen Kindern zu.

7. Die Verordnung vom J. 1708 bezeugt dagegen in der sub Nro. II. an die Beamten erlassenen aber nicht veröffentlichten Instruction, daß über die Fragen:

I. Ob und wie viel von dem vorhandenen Vermögen dem überlebenden Ehegatten zu überlassen sey; ob die Hälfte des Vermögens ihm zukomme, oder ob er sich mit einem bloßen Kindstheile nebst Beachtung seines Zugebrachten sich befriedigen lassen müsse?

II. Ob und wieviel den vorhandenen Kindern, wenn sich der überlebende Ehetheil wieder verheirathet, zu überlassen sey?

III. Was und wie viel der überlebende seinem neuen Ehegatten durch Heirathsgut oder auf andere Weise zu vermachen befugt sey? a)

keine allgemeine in allen Aemtern gleiche Gewohnheit vorhanden sey, sondern beinahe in jedem Amte es anders als wie bei den andern gehalten werde, und verfügt deshalb, daß es bei der in jedem Amte hergebrachten Gewohnheit vorbehaltlich der Berufung sollte belassen werden.

---

a) Wenn die eine dieser drei Fragen entschieden ist, so sind auch die zwei übrigen entschieden, denn wenn man weiß, worüber der überlebende Ehegatte verfügen kann: so weiß man auch, wie viel er den Kindern hinterlassen muß, und was er bei seiner Wiederverehelichung dem neuen Ehegatten zubringen kann.

Digitized by Google

Eine Verwirrung, welche aus dem Kampfe zwiſchen der Gütergemeinſchaft und dem römiſchen Rechte entſtanden zu ſeyn ſcheint, und welche die Regierung, was doch ihre Pflicht geweſen wäre, ſich durch ein allgemeines Statut, ohne deshalb die Gründe anzugeben, zu entwirren nicht für rathſam fand.

§. 8.

6) Aufſtellung von Vormündern. Obſignation und Inventur bei Schreitung zur Wiederverehelichung.

Schreitet der überlebende Gatte bei vorhandenen Kindern zur Wiederverehelichung, verordnet die Verordnung vom 28. Juli 1740

1. Inventur des Vermögens nach vorhergehender Obſignation,
2. Zuziehung der beeidigten Vormünder, wozu, wenn kein wichtiger Anſtand obwaltet, die Verwandten vorzüglich zu ernennen. a)

§. 9.

7) Theilung und Einkindſchaft.

Bei Schreitung zur Wiederverehelichung müſſen die Kinder der vorhergehenden Eltern abgefunden werden, was durch Theilung und Einkindſchaft geſchieht.

§. 10.

8) Mithaftung der Eheweiber für die Schulden ihrer Männer.

1. Den in Gütergemeinſchaft befindlichen Eheweibern ſteht
   α) die Berufung auf ihre weiblichen Rechte nicht zu.
   β) Sie ſind die Schulden ihrer Ehemänner bis auf den letzten Heller zu zahlen verbunden.
   γ) Sie haben ſich in Vergantungsfällen nicht einmal des Vorrechts ihres Heirathsgutes zu erfreuen. b)
2. Die mit ihrem Manne nicht in Gütergemeinſchaft ſtehende Ehefrau, die ſich für denſelben verbindlich machen will, ſoll jedesmal vor Amt erſcheinen, und daſelbſt, ob ſie freiwillig ſich für ihren Mann verſchreiben wolle, vernommen, der ihr zuſtehenden weiblichen Rechte deutlich belehrt, ob ſie ſich ungezwungen und und ungedrungen derſelben begeben wolle, befragt, und bei hierzu erfolgter Erklärung der Verzicht bewerkſtelliget werden. c)

---

a) Confer. die unten §. 16. angeführte Verordnung Marquard's.

b) Ausſchreiben vom 22. März 1736.

c) Verſchreibung der Eheweiber vom 7. April 1729.

Digitized by Google

§. 11.

9) Vorzugsrecht der Frau im Concurse des Mannes.

Den mit ihren Männern nicht in Gütergemeinschaft stehenden Frauen

1) weiset die Eichstädtische Concursordnung die erste Stelle in Betreff ihres Heirathsgutes an.

2) Gegenwärtig werden sie nach dem allgemeinen Bayerischen Prioritätsgesetze locirt, wornach sie α) in Betreff des noch in Natur vorhandenen Heirathsgutes sich des Sonderungsrechtes zu erfreuen haben, β) bei vorhandenen durch den Eintrag in das Hypothekenbuch erworbener Hypothek in der 2ten Klasse als Hypothekgläubigerinnen nach der Ordnung der Zeit ihres Eintrags locirt werden, bei nicht vorhandenen in der 4ten Klasse Nr. 3. in Concurrenz mit den darin nach ihnen aufgezählten Gläubiger gesetzt werden.

3) Was für den Brautschatz als Surrogat untergestellt worden, als Wittum oder Wittwensitz, wenn die Frau dagegen ihren Brautschatz zurückläßt, hat denselben Vorzug wie das Heirathsgut. a)

4) Ein in dem Ehevertrage auf den Fall kinderlosen Absterbens für die Eltern oder Seitenverwandten ausgemachter Rückfall ist zwar auch als Surrogat des Heirathsgutes anzusehen, aber weil diesen Erben wegen des Brautschatzes nicht diese Stelle, sondern ein bloßes stillschweigendes Unterpfand zusteht, so muß auch wegen des Surrogats das nämliche gesagt werden.

5) Auf die Wiederlage des Mannes steht der Frau nach der Eichstädtischen Concursordnung weder ein Vorzugsrecht noch eine Hypothek zu.

6) Die Bayerische Prioritäts-Ordnung enthält α) in Betreff der Morgengabe und der Wiederlage, oder des an ihre Stelle tretenden Witthums die nämlichen Bestimmungen, wie in Rücksicht des Heirathsgutes, auch stehen der Braut in Betreff des dem Bräutigam bereits überlassenen Heirathsgutes die nämlichen Rechte wie der Ehefrau zu, wenn in der Folge die Heirath nicht zu Stande kommt.

7) Der Rückfall hat sich dagegen nach der Bayerischen Prioritätsordnung keines Vorzugsrechtes zu erfreuen, indem das

a) Eichstädter Concursordn. vom J. 1740. §. 22.

Digitized by Google

allgemeine Bayerische Hypothekengesetz keine stillschweigende Hypothek kennt, und für den Rückfall kein besonderes Vorzugsrecht bestimmt ist; es sey denn für denselben eine besondere Hypothek bestellt, und durch den Eintrag in das Hypothekenbuch erworben worden. Bei nicht hinzureichender Masse tritt in Betreff des ausbedungenen Rückfalles der Satz ein: Hereditas non intelligitur nisi deducto aere alieno.

§. 12.

10) Wenn sie sich dieses Vorzugsrechts nicht zu erfreuen haben.

Dieses Vorzugsrechtes haben sich die Eheweiber nicht zu erfreuen:

1) wenn sie in ehelicher Gütergemeinschaft gestanden (§. 4.);
2) nach vorhergehender Belehrung ihrer weiblichen Freiheiten für den Mann vor Gericht oder vor einem auswärtigen Notar und zwei Zeugen gutgestanden;
3) wenn sie allenfalls mittelst Theilnahme an einem gemeinsamen Gewerbe die Schulden mitgemacht,
4) wenn sie zur Verschleuderung und Verwendung des Vermögens mitgewirkt haben. a)

§. 13.

11) Quittungen über den eingebrachten Brautschatz.

1) Quittungen über den eingebrachten Brautschatz müssen nach Eichstädtischem Rechte zur Beseitigung aller Unterschleife α) vor Amt oder β) vor Zeugen ausgestellt werden.

2) Die Bayerische allgemeine Prioritäts-Ordnung läßt es in Betreff des Beweises der Illation bei den Bestimmungen der Provinzial- und Statutar-Rechte. b)

§. 14.

II. Vormundschaftswesen.

Ueber das Vormundschaftswesen enthält das Eichstädtische Recht bloße Bruchstücke, welche durch die Bayerische allgemein erlassene Instruction über die Behandlung des Vormundschaftswesens ihren Werth verloren haben.

1) Die Verordnung vom 23. August 1713 befiehlt den Beamten, bei sich ereignenden Todesfällen den Pupillen Vormünder zu bestellen.

---

a) Eichstädter Concursordnung vom 20. August 1795.
b) Bayerisches allgemeines Prioritätsgesetz §. 30.

Digitized by Google

2) Die vom 26. Mai 1727 fordert α) bei einem Vermögen von 5 oder mehreren hundert Gulden ohne Einrechnung der Fahrniß, Mobilien und Kleidung von dem Vormunde jährliche, β) bei einem Vermögen unter 500 fl. zweijährliche Rechnungsleistung.

3) Die Polizeiordnung von 1721 fordert α) Errichtung richtiger Inventarien über das Vermögen der Pupillen, β) verbietet die überflüssige Aufrechnung von Zehrungen bei der Inventarsaufnahme, γ) verbietet bei der Verwaltung des Vermögens der Pupillen die Beförderung des eigenen Nutzens der Vormünder und ihrer Kinder zum Schaden ihrer Pupillen, und schärft δ) die jährliche Legung der Vormundschaftsrechnungen ein, so wie auch deshalb ein Verzeichniß, um die Zahl derselben daraus zu ersehen, an die Regierung eingereicht werden soll. ε) Schärft dieselbe den Theilungsbehörden ein, vorzüglich darauf zu sehen, daß die Kinder bei den Theilungen von den Stiefeltern nicht bevortheilt werden.

4. Auch schärft die Verordnung vom Jahr 1740

α) die Bevormundung der Pupillen ein,

β) und fordert bei Veräußerung der Güter der Pupillen

αα) vorausgehendes gründliches Erkenntniß, so wie

ββ) deren öffentliche Versteigerung;

γ) auch Aufstellung von Vormündern und Ernennung der Anverwandten hierzu bei der Wiederverehelichung und dabei vorhandenen minderjährigen Kindern. (§. 8.)

§. 15.

III. Testamente.

1) Testaments-Errichtung von Seite der Pfarrer und Geistlichen.

Die Testaments-Errichtung ist den Pfarrern und Geistlichen bei Strafe der Nichtachtung verboten, indem die von ihnen errichteten Testamente meist mangelhaft, verwirrt und Streit und Irrung veranlassend befunden wurden. a)

§. 16.

2) Inventuren.

Ueber die gerichtlichen Inventuren der Verlassenschaften gab Bischof Marquard folgende Verordnung, deren Verkündung nicht

a) Verordnung vom 28. Juli 1742.

Digitized by Google

nachgewiesen ist, und deren Anwendung daher nach Arnold nur in sofern Statt hat, als sie zur Aufklärung des Eichstädtischen Rechts dient; ich setze hinzu, in der Natur der Sache und dem gemeinen Rechte a) gegründet ist, oder deren Beobachtung mit dem Herkommen übereinstimmt.

1. Bei zu befürchtender Vermögens-Unzulänglichkeit zur Befriedigung der Schulden hat Inventur Statt,
2) auch ist solche bei abwesenden, und
3) bei minderjährigen Erben zu verfügen, so wie
4) wenn die Erben nicht gleich bekannt sind.
5) Wenn eines der Eheleute bei nicht zurückgelassenen Kindern verstirbt, hat keine Inventur Statt. (Denn in dem Falle bekommt der überlebende Theil obnedieß bei vorhandener Gütergemeinschaft das ganze gemeinschaftliche Vermögen.)

Beigefügt ist, daß bei vorhandenen Kindern α) der Mann bei seiner Wiederverehelichung von der Inventur befreit seyn soll, jedoch sich vorher mit seinen erstehelichen Kindern wegen des mütterlichen Vermögens abgefunden haben müsse; β) die Frau aber vor wirklicher Eingehung der Ehe, sie bleibe gleich Vormünderin ihrer Kinder oder nicht, das väterliche Vermögen in ein Inventar bringen lassen müsse.

6) Bringen beide zusammen heirathende Eheleute Kinder aus vorhergehender Ehe in die Ehe, es mögen nun aus nachfolgender Ehe Kinder erfolgen oder nicht, so soll
   α) die Frau, in sofern sie der Mann überlebt, ein gerichtliches Inventar errichten lassen.
   β) Der Mann dagegen, so er die Frau überlebt, nur dann, wenn er sich in den Wohnsitz der Frau begeben, und notorisch in den Gütern des Weibes gesessen wäre.
   γ) Eben dieser Unterschied soll eintreten, wenn eine Wittwe einen ledigen Mann, oder ein Wittwer eine ledige Weibsperson heirathet.
7) Die Frau ist im obigen sub lit. α. angeführten Falle dann von der Inventur befreit, wenn der verstorbene Mann noto-

---

a) M. s. Pr. Trütschler's Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze, insonderheit über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. Leipzig bei Kummer, 1786. 2te Aufl. Th. I. Hauptstück IV. §. 6. u. f. S. 517. u. f.

Digitized by Google

risch kein Vermögen gehabt, sondern sich gleich in die Güter des Weibes gesetzt, und nicht so lange mit ihr gehauset hat, daß er etwas Beträchtliches hätte erwerben können.

8. Was im ersten Artikel enthalten, hat sich auch auf alle nachfolgende Artikel zu erstrecken.

9. Marquard's Verordnung geht von der richtigen und nicht in allen Gesetzgebungen gehörig beobachteten Maxime aus:

   α) daß das Inventar nicht zum Nutzen und Vortheil der Obrigkeit, sondern zu Gunsten der Interessenten bei den Verlassenschaften eingeführt worden sey. Daher

   β) keine Obrigkeit und kein Beamter außer den Fällen, wo es nach eines jeden unparteilichem Gutachten die Nothdurft erheischt, mit den Inventuren die Erben und Interessenten belästigen soll.

§. 17.

V. Veräußerung handlohnbarer Güter und Handlohn. a)

1) Veräußerung.

1) Käufe handlohnbarer Güter sollen nicht eher protocollirt werden, bis der Verkäufer zuvor den Handel bei der Lehenherrschaft angezeigt, und die Bewilligung zur Veräußerung erlangt hat. b)

2) Die Veräußerung lehenbarer Güter ohne landesherrliche Einwilligung ist nicht nur in Rücksicht des Landesherrn, sondern auch der Contrahenten nichtig. c)

3) Soll vor Ertheilung derselben untersucht werden, α) ob die Barschaft des Käufers zur Bestreitung aller herrschaftlichen Ausstände und des Kaufschillings, so wie des sogleich zu entrichtenden Handlohns der jährlichen Abgaben und gehörigen Bemeierung vermögend, β) und der Kaufschilling der Beschaffenheit des Gutes selbst angemessen sey.

---

a) Die Bd. II. §. 11. S. 330. u. f. d. Darst. angeführte Handlohns-Verordnung ist, wie es auch im Conspecte heißt, vom Jahr 1689, und nicht vom Jahr 1789.

b) Verordnung vom 6. Jänner 1756.

c) Verordnung vom 22. März 1736.

Digitized by Google

4) Zeigt sich hierin ein Mangel, so sollen die Contrahenten zur höchsten Stelle verwiesen werden.

5) Für die Eintreibung der herrschaftlichen Gefälle sollen die Contrahenten vor allem und zwar bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages angehalten werden.

6) Ist darauf vorzüglicher Bedacht zu nehmen, daß die Güter mit guten Arbeitern besetzt werden, auch deshalb Nachsicht zu pflegen, die schlechten Arbeiter ermahnt, und bei fruchtloser Ermahnung der höchsten Stelle angezeigt werden.

7) Bei scheinbarer Schmälerung des Handlohns soll das verkaufte Gut vom Grundstück durch unparteiische Schätzleute eingeschätzt, und nach dem wahren Werthe verhandelt werden. a)

§. 18.

2) Handlohn auf dem Felde stehender Früchte.

1) Die Früchte sind allodial und nicht feudal; die auf dem Felde stehenden Früchte sind daher kein Gegenstand des Handlohns und müssen daher bei Berechnung desselben in Abzug gebracht werden.

2) Dagegen verordnete dessen ungeachtet die Verordnung vom 10ten Oct. 1713, daß nach der Observanz anderer Landschaften der Getreidsaame und die Frucht, dann auch die Nutzung von den Wiesen als Heu- und Omath nicht mehr abgeschätzt, sondern mit dem Gute verhandlohnt werden sollen.

3) Diese Verordnung vom 10. Oct. 1713 wurde durch die vom 27. April 1754 wieder aufgehoben, und dabei verordnet:

α) daß von dem handlohnbaren Felde der Saame oder Stand abgeschätzt,

β) und wenn die Kaufsumme geringer als die Schätzung ist, diese (die Schätzungssumme) vorgezogen werden sollte.

§. 19.

3) Handlohn verwittibter Personen.

1) Schreiten verwittibte Eltern bei vorhandenen erstehelichen Kindern zur weiteren Verehelichung, und behält der sich wiederverheirathende Theil das Lehengut nach Abfindung der Kinder für sich: so ist solcher nach bezahltem ersten Manns- oder Weibes-Todtenfall vor dem verfallenen Theilungsfall nicht einen

---

a) Verordnung vom 12. Oct. 1705.

Digitized by Google

ganzen Kindstheil, sondern bloß einen halben Kindstheil abzuziehen befugt

2) in Erwägung: daß, da dergleichen Eheleute in Gütergemeinschaft stehen, der eine Theil, der zur weiteren Verehelichung schreitet, von den Kindern oder derselben Verwandtschaft bei Bestimmung des väterlichen oder mütterlichen auf mehr nicht, als die Halbscheid des ganzen Vermögens getrieben werden kann. a)

§. 20.

4) Handlohn bei Gutsverkäufen an Töchter und Schwestern.

1) Bei Verkauf des Gutes an Töchter und Schwestern ist nur 1 fl. von 20 fl. zu nehmen.

2) Der Verkauf muß aber ausdrücklich an die Tochter oder die Schwester geschehen seyn.

3) Schwager und Schwägerin sind als fremde Personen anzusehen.

4) Ist bei einem solchen Verkaufe der Mann lediglich als Lehenträger anzusehen, und

5) auf Absterben des Weibes die rechtmäßige Handlohnsgebühr zu entrichten. b)

§. 21.

5) Handlohn bei Güterübergaben.

1) Mit Vorbehalt des Eigenthums geschehene Uebergaben sollen für ungültig gehalten und nicht protocollirt werden.

2) Sind solche auch nach Vorschrift der Handlohnsordnung (Band II. §. 55. S. 343.) geschehen: sollen solche nicht eher gültig seyn, als wenn der Uebergeber noch ein halbes Jahr über die Zeit der nach obiger Vorschrift geschehenen Uebergabe leben würde; außerdem in der Handlohns-Regulirung auf die Uebergabe gar nicht zu achten ist. c)

§. 22.

6) Ueberschreibung handlohnbarer Güter an Minderjährige.

Es ist sämmtlichen Beamten verboten, Verhandlungen zu protocolliren, wodurch Unterthanen handlohnbare Güter oder Grundstücke kaufen, solche aber einem minderjährigen Sohne zu offenbarer Uebervortheilung des Lehenherrn zuschreiben lassen, lan-

---

a) Verordnung vom 27. Februar 1733.

b) Verordnung vom 10. Mai 1702.

c) Verordnung vom 11. März 1750.

Digitized by Google

gere Zeit auf demselben noch forthausen, und nach Jahren erst, um den übrigen Kindern ihr Heirathsgut zu bestimmen, einen Vertragsbrief erst neuerlich errichten lassen, und resp. novationem contractum unternehmen. a)

§. 25.

7) Anstandshandlohn bei Wiederverehelichung der Wittwe des Lehenmannes.

Nach dem General-Mandat v. 22. Dez. 1791. wurde wiederholt wahrgenommen, daß von einigen Lehenherrn in dem Falle, da der Lehenmann mit Rücklassung einer mit ihm in Gütergemeinschaft gestandenen Ehefrau und aus dieser Ehe erzeugten Kinder stirbt, darauf aber die Wittwe sich fernerweil verehelichet, ohne ihren zweiten Ehemann das lehenbare Gut anzuheirathen, sondern dasselbe für sich behält, und ihren ersteehelichen Kindern etwas Gewisses für ihr väterliches Erbe ausmacht, nebst dem Sterbhandlohn, oder eigentlicher zu sprechen, den gemeinsamen Erbhandlohn noch ein Anstandshandlohn, Bestehhandlohn verlangt worden ist.

Da aber eine offenbare ungerechte Observanz, wie das General-Mandat sagt, einmal ein Gewohnheitsrecht begründen kann, und in dem vorliegenden Fall den Wittwen, welche schon mit dem Sterbhandlohn für sich die Hälfte des Guts bestanden hat, ohne Ungerechtigkeit nicht zugemuthet werden kann, daß sie bei ihrem privativen Anstande das volle Handlohn von dem ganzen Gute, somit die vorhin schon erklärte Hälfte noch einmal verhandlohnen soll: so wird hierdurch zur Nachachtung allgemein kund gemacht, daß eine allenfalls vorhin bestandene widrige Observanz ganz von keinen Kräften, und die Wittwe in einem solchen Falle berechtiget sey, bei dem zweiten Handlohn ihre vorhin bezahlte Hälfte abzuziehen, und also dießfalls im Ganzen nur anderthalb Handlöhne fällig werden.

§. 27.

8) Laudemien der Unterhändler.

Bei zunehmendem Güterhandel wurde die Verordnung dahin erlassen:

---

a) Verord. v. 31. Jänner 1803. Es schlägt hier zum Theil auch die paritas rationis bei Güterübergeben (§ 21.) an.

Digitized by Google

1. daß die christlich inländischen Unterhändler auf den Fall, wenn sie ein Gut oder Grundstück innerhalb eines halben Jahres wieder weiters verkaufen, mit Bezahlung des Handlohns verschont werden sollen;
2. außerdem aber, wenn sie solches länger als ein halbes Jahr besitzen, als Selbstbesitzer und Eigenthümer angesehen werden, und den ganzen Handlohn bezahlen sollen. a)

§ 25.

9) Schätzung bei Handlohnsfällen.

1. Soll das handlohnbare Gut gleich nach vorgefallener Schätzung allein ohne Dareingabe uud etwa vorhandenen eigenen Stücken unter ausdrücklicher Verwarnung der Schätzleute vor Meineid eidlich eingeschätzt,
2. dabei aber alle Ein- und Zugehör, Nutzen und Beschwerden, so wie die Gemeindstheile, in sofern solche nicht versteuert werden, zur Schätzung mitgezogen werden;
3. soll dieß alles den Schätzleuten deutlich vorgetragen, auch dem Taxations-Protocolle specifisch einverleibt werden, worauf dann
4. die etwa vorhandenen eigenen Stücke, und die Dareingabe eingeschätzt werden muß.
5. Ergiebt sich aus diesen separaten Schätzungen, daß die Schätzungssumme höher als der Kaufschilling ist, so muß der Handlohn nach solcher, im umgekehrten Falle nach dem Kaufschilling, entrichtet werden. a)

§. 26.

V. Zehentfreiheit urbar gemachter öder Plätze.

Urbar gemachte öde Plätze sollen

1. auf 12 Jahre nicht nur zehentfrei, sondern auch
2. steuerfrei seyn;
3. dieß hat zu gelten von allen öden Plätzen, doch soll
4. bei derlei Gemeindeplätzen ein Theil dem Pfarrer und ein Theil dem Schulmeister überlassen werden,
5. jedoch soll das Eigenthum eines solchen Gemeindeplatzes der Gemeinde verbleiben, und Pfarrer oder Schulmeister

---

a) Verord. v. 20. August 1792.

a) Verord. v. 31 Januar 1756.

Digitized by Google

nur einen Anspruch auf die Nutznießung des von ihnen urbar gemachten Platzes haben. a)

§. 27.

VI. Cultur-Verordnung.

Die Bayerischer Cultur-Verordnung v. 10. Juni 1806 wurde bei der Besitznahme Eichstädt von dem Commissär eingeführt, und die Einführung höhern Ortes stillschweigend genehmigt.

§. 28.

VII. Einstandsrecht.

Zu dem §. 9. Bd. II. S. 330. Einstandsrecht, setze man

1. die Verordnung vom 3. Nov. 1750, und
2. die Verordnung vom 29. April 1751. b)

Diese Verordnungen sind die Belege des in dem obigen §. 9. Bd. II. S. 330. angeführten Beschränkungen des Einstandsrechts.

§. 29.

VIII. Wuchergesetz vom 20. Juli 1690.

I. Jede wucherlichen Contracte sind nichtig, und soll darauf keineswegs erkannt werden.

II. Was der Wucherer 1) über das Kapital eingenommen, soll nicht nur zurückerstattet, sondern auch 2) nach Bewandniß des wucherlichen Handels der 3te Theil oder die Hälfte des völligen Kapitals der Herrschaft verfallen seyn, und überdieß der Wucherer zur weiteren exemplarischen Strafe gezogen werden.

III. Soll zur besseren Handhabung des Wuchergesetzes der 4te Theil der Geldstrafe dem Angeber zu Gut kommen.

IV. Wucherliche Contracte stellen zwar sich jedem leicht kennbar dar, indessen zählt die meisten Arten das Wuchergesetz in folgendem auf:

1) Wenn sich einer eine höhere Bezahlung als ausbedungen wurde, bezahlen | läßt.
2) Da einer sich einen Jahreszins bei Hingabe des Kapitals sogleich an dem Anlehen zurückbehält.
3) Wenn der Darleiher höhere Zinsen als 5 Procent nimmt.

---

a) Verord. der churfürstl. Salzburg. provisorischen Rgg. allda v. 13. Spt. 1803.

b) Arnold's Beiträge zum teutschen Privatrechte Th. II. S. 386—389.

Digitized by Google

4) Da sich der Darleiher nebst dem erlaubten Zins andere Sachen geben läßt.

5) Wenn sich der Darleiher statt des Zinses a) eine Sache geben läßt, wodurch er nebst seiner Hauptsumme einen wohl doppelten Genuß empfängt.

6) Wenn einer einem Handwerksmanne auf seine Arbeit leihet, diese Arbeit bei der Zurückzahlung nicht in billigen Anschlag kommt, sondern doppelt ja dreifach so viel als die Hauptsumme nebst Zinsen betrüge.

7. Da meistens unter der Antichrese, dem Vertrage, wodurch einer auf ein Gut Geld leihet, dafür aber die Nutzung desselben behält, Wucher verborgen ist: so soll α) ohne obrigkeitliche Bewilligung kein solcher Vertrag gültig seyn, β) vor deren Erlangung der Darleiher, wenn er gleich darthäte, daß unter dem Vertrage kein Wucher begriffen sey, weder zum Genusse des Gutes noch des üblichen Interesses gelassen werden. γ) Es soll aber die Obrigkeit mit gedachter Approbation, (außer es betreffe nicht walzende, sondern zu einem Gute gehörige Wiesen und Aecker) nie anders difficil seyn, als wenn die statt der Zinsen bedungene Nutzung das Quantum der erlaubten Zinsen offenbar überstiege. b)

§. 30.

IX. Viehmängel.

1) Verordnungen.

Das Eichstädtische Recht enthält hierüber zwei Verordnungen,

1. die eine vom 5. März 1781, oder die Abdeckerordnung, und
2. die andere vom 25. Oct. 1786, oder den Extract des Protocolls der Polizei-Commission für die Viehmärkte zu Eichstädt.

§. 31.

2) Verordnung vom 5. März 1781.

Die erste dieser Verordnungen oder die Abdecker-Ordnung zählt vorzüglich die Fälle auf, wenn der Abdecker die Haut des gefallenen Viehes in Anspruch nehmen kann, und hierbei werden

1) die Fälle angeführt, wenn das gefallene Vieh mit einem Hauptmangel behaftet war. — Der Hauptmängel werden hiebei 4 angeführt, als:

a) auch vergebentlich (d. i. ohne Zins).
b) Arnold a. a. O. S. 204 — 207.

Digitized by Google

α) ritzig,
β) räudig,
γ) herzschlächtig,
δ) meerlinsig,

und soll nach diesen Mängeln von dem K. Appellationsgerichte erkannt werden. a)

2) Ebenso gehört die Haut dem Abdecker, wenn das Vieh eines ausländischen Fuhrmanns oder einer reisenden fremden Person (nicht aber einem Landeseinwohner und Unterthan) mit oder ohne Geschirr auf der Strasse, in einer Stadt, einem Markte oder Dorf im Zug, im Reiten, oder sonst fällt und liegen bleibt, oder auch

3) in einem Fluß, Weiher, Ried oder Moos ersäuft. In allen diesen Fällen soll den Abdeckern, Fall-, Klee-, Wiesen- oder Wasenmeistern für die Hinwegräumung statt des Lohnes das gefallene Vieh mit Haut und Haar nebst dem Beschläg zukommen, wogegen aber Geschirr, Sattel, Schabrack und andere Equipage dem Eigenthümer unentgeldlich zuzustellen ist.

4) In allen andern Unglücksfällen, was irgend eines Namens, ist dem verunglückten Bürger und Unterthan auf Verlangen die Haut zurückzugeben.

5) Ausgenommen bei ausgebrochener ansteckender Seuche, wo das umgestandene Vieh, um deren Verbreitung zu verhindern, mit Haut und Haar zu vergraben ist. b)

§. 32.

3) Extract aus dem Polizei-Protocolle vom 25. Oct. 1786.

Der Extract aus dem Polizei-Protocolle vom 25. Oct. 1786 für den Viehmarkt zu Eichstädt enthält dagegen mehrere und detaillirtere Vorschriften, unterscheidet zwischen Pferd und Rindvieh, bestimmt die Gewährzeit und kommt, obgleich die Publication nicht nachzuweisen ist, bei den Eichstädtischen Gerichten seit mehreren Jahren in allen den Fällen in Anwendung, welche sich auf dem Viehmarkte zu Eichstädt ergeben. c)

---

a) Arnold a. a. O. Th. II. S. 398. Num. 19. und Note 2.

b) Abdecker-Ordnung vom 5. März 1781. bei Arnold a. a. O. Th. II. S. 398.

c) Arnold a. a. O. S. 400. und Note 1.

Digitized by

§. 33.

a) Viehmängel nach dem Extracte des Polizey-Protocolls vom 25. Oktober 1786.

Als Hauptmängel nimmt das Protocoll folgende an:

I. Bei Pferden als Hauptmängel, für welche auf 4 Wochen oder 28 Tage auch ohne Vertrag hierüber Gewährschaft geleistet werden muß:

1) räudig,
2) haar- und herzschlächtig.

II. Bei Ochsen, Stieren, Kühen und Rindern haben als Hauptmängel Statt:

1. Meerlinsigkeit,
2. Marksflüßigkeit,
3. fallende Krankheit,
4. Schwindelhirnigkeit,
5. Stein,
6. Schwindel,
7. Lungenfäulung.

Aeußern sich diese Mängel binnen 4 Wochen oder fällt sogar das Vieh, und ist über solche Mängel nach vorausgegangener Anzeige ein Zeugniß beigebracht, oder wenigstens durch dazu berufene Viehbeschauer hinlänglich bewiesen, so muß der Verkäufer das noch vorhandene Vieh zurücknehmen, und den empfangenen Preis desselben auch nach Umständen die Kosten ersetzen, und für das gefallene Vieh volle Entschädigung leisten. a)

§. 34.

A) Besondere Verordnung in Betreff der Meerlinsigkeit.

1. Bei Meerlinsen soll die Gewährszeit auf volle 12 Wochen dermaßen erstreckt werden,

1) daß, wenn dergleichen behaftetes Vieh innerhalb 8 Wochen entweder fällt oder niedergeschlagen, und bei der Eröffnung dieser Mangel befunden wird, der Verkäufer oder Vertauscher den ganzen Kaufschilling wieder zu erstatten, so er aber nichts empfangen, auch der Käufer nichts in Anspruch zu nehmen habe.

---

a) Extractus Protocolli Commissionis Politiae d. d. 25. Okt. 1788, die Errichtung eines Roß- und Viehmarktes zu Eichstädt betreffend, Nr. 13. und 14. Jetzt tritt das Landgericht ein, soweit von Justizsachen die Rede ist.

Digitized by Google

2) Wird aber erſt in den folgenden 4 Wochen nach dem Kaufe oder Tauſche ein ſolches Vieh mit dieſem Mangel behaftet befunden, ſoll jeder der Contrahenten die Hälfte des Werthes tragen, ſolche entweder zurückgeben oder zurückbehalten, und nach 12 Wochen die Gewährſchaft gänzlich erloſchen ſeyn. a)

§. 35.

γ) Weiters zu gewährende Mängel des Rindviehs.

1) Dagegen ſoll bei ſich ergebenden weitern inneren Mängeln, als:

α) Gewächs in dem Schlund,
β) Vorfall bei Stieren und Kühen,
γ) Keuchen,
δ) Schleebauch,
ε) Vieh, ſo nicht füttert, oder
ζ) ſtößt oder ſchlägt,
η) Ochſen oder Stiere, ſo nicht ziehen oder ſchieben wollen,

welche eher als oben (§. 33.) erwähnte Hauptmängel zu erkennen ſind, der verhandelnde Theil, der ſolche Mängel wiſſentlich oder unwiſſentlich verſchweigt, nur auf 14 Tage die Gewähr ſo zu leiſten ſchuldig ſeyn, daß

2. der verletzte Theil dergleichen Fehler dem andern entweder ſelbſt anzeigt, oder bei Amt einklagt und hinlänglich beweiſet, worauf der Verklagte das Vieh gegen Erſatz des empfangenen Kauf- oder Daraufgeldes zurücknehmen, oder, ſo viel es geringer geſchätzt wurde, erlaſſen muß. b)

§. 36.

δ) Nicht zu gewährende Mängel.

1) Für äußere ſichtbare Gebrechen, als: α) Gewächsbeulen, β) böſe Nabel, γ) Flußgalle, δ) hinkend, ε) Dollfuß, ζ) Abgang von Klauen, η) Blumen im Auge, ϑ) einäugig oder ι) gar blind, ingleichen das Alter und alle übrige äußerliche Mängel, Schäden und Fehler iſt keine Gewährſchaft zu leiſten.

2) Es wären denn vorſätzliche Liſt oder unerlaubte Mittel unterlaufen, wodurch ein dergleichen Mangel verborgen oder verſtellt würde, wenn nämlich den alten Pferden die Zähne gefeilt, und im Kern verbrennt, oder mit Anſtreichen der Pferd-

a) Ibid. Num. 15.
b) Ibid. Num. 16.

Digitized by Google

haare die Farbe verändert, und so anders erfunden, oder dem Rindviehe ein abgebrochenes Horn angeflickt, oder nicht mit Bestand angeheilet würde,

3. in welchen Fällen es der vorsätzlich betrogene Theil wieder zurückgeben, oder von seinem Gegentheile einen Abtrag begehren mag, vorbehaltlich der Strafe wegen gespielten Betruges nach richterlichem Ermessen. a)

§. 37.

s) Ausdrücklich bedungene Gewähr und weiters beigefügte Bedingungen.

1) Auch außer diesen Mängeln kann in Hinsicht der übrigen

2) sowie längere und kürzere Gewährszeit ausdrücklich bedungen, und

3) können auch andere erlaubte Bedingungen beigefügt werden.

4) Erklärt sich der Verkäufer, daß er α) sein Vieh nicht anders als bis zur Uebergabe vom Platz, oder β) so wie es vor Augen steht, angesprochen haben wolle, so hat es hiernach sein Bewenden. b)

---

a) Ibid. Num. 17.

b) Ibid. Num. 18.

Digitized by Google

Deutschordisches Recht

an der

Tauber und am Neckar.

(Mergentheim.)

Digitized by

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung. . . . . §. 1.

Tit. I.

Persönliche Rechte.

A. Eherecht.

1. Ehepacten. . . . . §. 2.
2. Errungenschaft. . . . . §. 3.
3. Rechte der Eheweiber in Betreff ihres Eingebrachten. . §. 4.
4. Rechte der Judenweiber im Concurse. . . . §. 5.
5. Haftung der Eheweiber für die Schulden der Ehemänner. §. 6.

B. Verschollenheitsproceß der Abwesenden. . §. 7.

Tit. II.

Dingliche Rechte.

1. Protocollirung der Tausch- und Kaufverträge über Immobilien. §. 8.
2. Veräußerung handlohnbarer Güter. . . . . §. 9.
3. Hauptrechtbarer Güter. . . . . §. 10.
4. Kauf- und Tauschhandlohn. . . . . §. 11.
5. Handlohn bei Grundtheilungen. . . . . §. 12.
6. Bei Gutsübergaben. . . . . §. 13.
7. Hauptrecht. . . . . §. 14.
8. Weiber als Lehenbesitzerinnen. . . . . §. 15.

Digitized by Google

9. Sterbfall. . . . . §. 16.
10. Retract. Gutsdismembration. . . . . §. 17.

Tit. III.

Uebrige Rechte.

1. Gewähr der Viehmängel. . . . . §. 18.
2. Zinsfuß und Zinswucher. . . . . §. 19.

Deutschordisches Recht an der Tauber und am Neckar.

§. 1.

Einleitung.

Es gibt zweierlei Deutschordische Rechte, 1) das für Franken, und 2) das für die Deutschordischen Besitzungen an der Tauber und an dem Neckar.

Das Deutschordische in Franken geltende Recht haben wir bereits im II. Bande dieses Werkes aufgenommen. Das letztere lassen wir als Nachtrag folgen. In der Arnoldischen Sammlung sind die Verordnungen chronologisch und in extenso aufgeführt, hier systematisch geordnet.

Tit. I.

Persönliche Rechte.

§. 2.

A. Eherecht.

1) Ehepacten.

1) Vor Errichtung und gerichtlicher Bestätigung der Ehepacten soll keine Eheverkündung geschehen. a)

2) Auch die Räthe, Officianten und Beamte sind solche, besonders wenn sie zur 2ten Ehe schreiten, aufzusetzen und der Regierung zur Bestätigung einzuschicken schuldig. b)

---

a) Verordnung Mergentheim vom 4. Juni 1745.

b) Verordn. Mergentheim vom 8. Jänner 1776.

Digitized by Google

§. 3.

2) Errungenschaft.

1. Der gesetzliche Güterstand ist die Errungenschaft, von welcher

2. in Ermanglung von hierüber vorhandenen Ehepacten

α) der Mann $\frac{2}{3}$, die Frau $\frac{1}{3}$ haben soll. a)

β) Den Eheweibern der Räthe, Officianten und Bedienten ist die Hälfte zugesprochen. b)

§. 4.

3) Rechte der Eheweiber wegen ihres Eingebrachten.

In Betreff ihres Eingebrachten haben die Eheweiber

1. eine stillschweigende Hypothek, welche den ausdrücklich gerichtlichen älteren nachsteht. c)

2. Nach der allgemeinen Bayerischen Prioritätsordnung haben die Weiber

α) bei noch vorhandenem Heirathsgute das Separationsrecht,

β) werden als Hypothekgläubigerinnen bei durch Eintrag in das Hypothekenbuch erlangter Hypothek Kl. II. nach dem Alter der Zeit gesetzt.

3. Haben keine stillschweigende Hypothek, sondern stehen in Ermanglung ausdrücklicher in der IV. Klasse N. 2. in Concurrenz mit den daselbst in den übrigen nachfolgenden Nummern aufgeführten Gläubigern.

§. 5.

4) Rechte der Judenweiber im Concurse.

1. Wurde die Verordnung vom 22. Jänner 1720, nach welcher sich Judenweiber im Concurse ihrer weiblichen Rechte nicht zu erfreuen haben sollten,

2. durch die vom 8. August 1759 dahin modifizirt, daß dieß nur bei Concurrenz mit Einheimischen und nicht mit Auswärtigen der Fall seyn sollte. d)

3. Da das Bayerische Prioritätsgesetz vom 19. Juni 1822 in Betreff der jüdischen Eheweiber keine besondere Ausnahme macht,

---

a) Verordn. Mergentheim 31. Aug. 1736.

b) Verordn. d. d. Mergentheim vom 3. April 1754.

c) Verordn. d. d. Mergentheim vom 8. April 1759.

d) Verordn. d. d. Mergentheim vom 13. August 1742.

Digitized by Google

so sind sie den christlichen gleichgehalten; wenn man nicht anders die in Betreff der Judenweiber sowohl hier als in mehreren Statutarrechten vorfindlichen Gesetze als wahre noch nicht aufgehobene Ausnahmsgesetze ansehen wollte.

§. 6.

5) Haftung der Eheweiber für die Schulden ihrer Männer.

Hierüber sind drei Verordnungen, eine vom 1. Juli 1767, die andere vom 25. Januar 1799 und eine vom 18. Januar 1805, und außerdem noch eine in Betreff der vorehelichen Schulden vom 7. Februar 1732, und eine in Betreff der Handelsschulden vom 8. Oct. 1794 vorhanden.

1. Bei Schreitung zur ersten oder zweiten Ehe sollen α) die vorehelich contrahirten Schulden, die Gläubiger seyen Christen oder Juden, nebst den Zinsen vollkommen bezahlt werden. β) Uebernimmt aber die künftige Ehefrau vor der Copulation unter Verzicht auf ihre Rechte die vorhandenen Schulden, soll die der künftigen Ehefrau geschehene Belehrung ihrer Rechte und ihr hierauf erfolgter Verzicht zur Ersparung der Kosten lediglich dem Protocolle einverleibt, dem Gläubiger ein unterschriebener Extract des gesetzlich geführten Protocolles zugestellt, dem Beamten aber hierfür nicht mehr als ein einziger Batzen verabreicht werden. a)
2) Für Handel- und Gewerbsschulden der Ehemänner sind die Ehefrauen nur in sofern mit verhaftet, als sie Wissenschaft von denselben haben. b)
3. Die Frage, ob die Handels- und Gewerbsweiber nur subsidiarisch oder als wahre Mitschuldnerinnen für die Gewerbs- und Handelsschulden ihrer Ehemänner zu haften schuldig seyen, entschied das Resolutum vom 25. Jänner 1799 dahin, daß solche als Mitschuldnerinnen verhaftet seyen.
4) Die Verordnung vom 17. Juni 1767 spricht nicht nur die Haftung der Handels- und Gewerbs-Ehefrauen für die Schulden ihrer Ehemänner, sondern auch derjenigen Ehefrauen aus, welche von den Schulden ihrer Ehemänner gute Wissenschaft überkamen, jedoch dazu stille gesessen, und sich dagegen nicht sogleich verwahrt haben, und weiset sie mit ihren Einreden sogleich ab.

---

a) Verordn. vom 7. Februar 1732.
b) Resolutum vom 8. October 1794.

Digitized by Google

5. Die Verordnung vom 18. Jänner 1805 will dagegen, daß die Weiber α) hinsichtlich der schon contrahirten oder wirklich zu contrahirenden Schulden ihrer Männer von den betreffenden Gläubigern vor Gericht in Kenntniß gesetzt, und sofort dann β) von den Weibern die zu Protocoll zu nehmende Aeußerung abverlangt werde, ob sie sich dagegen verwahren wollen oder nicht.

§. 7.

B. Verschollenheits-Prozeß der Abwesenden.

1) Lange Abwesende sollen in öffentlichen Blättern vorgeladen, alle thunliche Nachricht von ihnen eingezogen, und ihr Vermögen unter Curatel gestellt werden.

2) Erscheint der Abwesende auf die geschehene Vorladung nicht, so sollen 50 Jahre nachgewartet werden.

3) Nach Ablauf dieser 50 Jahre sollen

α) der Abwesende oder dessen Erben wiederholt in öffentlichen Zeitungsblättern binnen einem Jahre 6 Wochen 3 Tage vorgeladen, und wenn

β) weder der Abwesende, noch dessen Leibeserben sich melden, als todt,

γ) seine Habschaft als verlassen erklärt, und

δ) solche den nächsten Anverwandten des nicht erschienenen Abwesenden

ε) ohne weiteren Rückhalt gerichtlich und eigenthümlich zugesprochen werden.

Tit. II.

Dingliche Rechte.

§. 8.

1) Protocollirung der Tausch- und Kaufverträge bei Immobilien.

Tausch- und Kaufverträge müssen bei Immobilien bei Strafe der Nichtigkeit protocollirt werden. a)

§. 9.

2) Veräußerungen handlohnbarer Güter

1. Sollen zu Umgehung des Handlohns nicht heimlich geschehen, und müssen bei Strafe der Confiscation binnen 4 Wochen

a) Verordnung vom 27. Februar 1680.

Digitized by Google

vom Tage der geschlossenen Veräußerung bei Gericht angezeigt werden.

§. 10.

3) Veräußerung hauptrechtbarer Güter.

1) Uebergabe hauptrechtbarer Güter an Kinder und Verwandte sind als wahre Veräußerungen anzusehen, und

2) bei solchen das Hauptrecht zu entrichten. a)

§. 11.

4) Kauf- und Tauschhandlohn.

1) Bei Käufen ist der übliche Handlohn zu entrichten.

2) Bei Tauschen wird

α) nur das bare Geld, welches der eine Contrahent dem andern hinausgibt, verhandlohnt.

β) Wird Gut gegen Gut vertauscht, und kein bares Geld hinausgegeben, so hat auch kein Handlohn Statt. b)

§. 12.

5) Handlohn bei Grundtheilungen.

Handlohn muß bei Theilungen entrichtet werden. c)

§. 13.

6) Handlohn bei Gutsübergaben.

Auch bei Gutsübergaben ist der Handlohn ohne allen Anstand zu erheben. d)

§. 14.

7) Hauptrecht.

1) Uebergibt ein Vater seinem Sohne noch bei Lebzeiten sein Lehen käuflich, so ist das Hauptrecht zu entrichten. e)

2) Geht der Vater oder Lehenmann mit Tod ab, ohne seine liegende Hab und Güter seinen Kindern oder Anverwandten übergeben zu haben: so ist α) von den Erben vor allem das Hauptrecht zu bezahlen, β) so wie von den Grundstücken und Hofstätten, welche einer käuflich übernimmt, der Handlohn zu entrichten; so wie überhaupt die Beamten auf die genaue Befolgung der Instruction vom Jahr 1686 bei Erhebung derselben hingewiesen werden. f)

---

a) Rescript vom 8. Februar 1686.
b) Verordnung vom 8. März 1712.
c) Rescript vom 21. Februar 1716.
d) Rescript vom 17. Februar 1718.
e) Rescript vom 7. Mai 1731.
f) Rescript vom 7. Mai 1731.

Digitized by Google

§. 15.

8) Weiber als Lehenbesitzerinnen.

Bei Lehengütern der Weiber, welche in den Grundbüchern auf den Namen ihrer Ehemänner zugeschrieben, sind letztere bloß als deren Lehenträger anzusehen.

§. 16.

9) Sterbfall.

Ist, so oft ein Ehemann mit Tod abgeht, in allen Aemtern bei sterbfälligen Gütern, sie mögen nun vom Manne oder der Frau herrühren, der Sterbfall zu entrichten. a)

§. 17.

10) Retract. Reunion zerstückelter Lehen.

1) Die durch Kauf, Verkauf, Erbtheilung und sonsten zerstückelte Lehen sollen wieder vereinigt werden, und haben deshalb die Lehenmittheilhaber vor den Anverwandten den Vorzug.

2. Hat dieß bei anfangs zertrümmerten, nachher vereinigten und dann wieder zertrümmerten Lehen Statt. b)

Tit. III.

Uebrige Rechte.

§. 18.

1) Gewähr über Viehmängel.

1) Ueber die Viehmängel finden sich bei Arnold c) bloß zwei Verordnungen aufgeführt, deren

α) die eine vom 26. Mai 1687, die Gewährleistung bei Zecken auf $\frac{1}{4}$,

β) die andere vom 5. Februar 1721 auf $\frac{1}{2}$ Jahr festsetzt.

2. Die Zecken sind ein zu unbedeutender Mangel, als daß man für diese allein Verordnungen oder Vorschriften erlassen sollte. Es müssen daher auch für die Gewähr der übrigen Hauptmängel eigene Verordnungen vorhanden, oder solche der Observanz und der Beurtheilung nach dem allgemeinen deutschen Privatrechte überlassen worden seyn.

§. 19.

2) Zinsfuß und Zinswucher.

1) Mehr als fünf pCt. zu nehmen ist nicht erlaubt.

2) Wucherliche Contracte, bei denen mehr als 5 pCt. oder bei denen der Geld- Früchten- oder sonstige Betrag diese übersteigt, sind verboten, und

3 sollen solche verkleidete Verträge binnen 8 Wochen von gegenwärtiger Verordnung an, dem Commandeur angezeigt werden. d)

a) Kammer-Resol. vom 15. Jänner 1799.
b) Rggs.-Resc. vom 15. Sept. 1706.
c) Arnold a. a. O. Th. II. S. 684. N. 5. und S. 691. N. 12.
d) Verordn. v. 8. Juli und 7. August 1723.

Digitized by Google

Register.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register.

I. Eichstädtisches Recht (Zusätze).

B.

Bemerkung, vorläufige S. 447.

C.

Cultur-Verordnung vom 10. Juni 1806, S. 461.

E.

Eherecht. Allgemeine deutsche Gütergemeinschaft S. 448. — Gerönnte oder gekrönte Ehen ibid. — Wirkungen der allgemeinen Gütergemeinschaft ibid.

Einkindschaft S. 451.

Einstandsrecht S. 461.

Erbfolge des überlebenden Ehegatten bei nicht vorhandenen Kindern S. 449. — Bei vorhandenen Kindern fortgesetzte Gütergemeinschaft ibid.

G.

Gütergemeinschaft, allgemeine deutsche S. 448. — Gerönnte, gekrönte Ehen ibid. — Wirkungen der allgemeinen Gütergemeinschaft ibid. — Verfügungsrecht des überlebenden Ehegatten über das gemeinschaftliche Vermögen S. 449—451. — Abfindung der Kinder vorhergehender Ehe S. 451. — Mithaftung der Eheweiber für die Schulden ihrer Ehemänner ibid. — Vorzugsrecht der Frau im Concurse des Mannes S. 452. — Wenn sie sich solchen nicht zu erfreuen haben S. 453. — Quittungen über den eingebrachten Brautschatz ibid.

H.

Handlohn. Veräußerung handlohnbarer Güter S. 456. — Handlohn auf dem Felde stehender Früchte S. 457. — Handlohn verwittibter Personen ibid. — Handlohn bei Gutsverkäufen an Töchter und Schwestern S. 458. — Handlohn bei Gutsübergaben ibid. — Ueberschreibung handlohnbarer Güter an Minderjährige ibid. — Anstandshandlohn bei Wiederverehelichung der Wittwe des Lehenmannes S. 459. — Handlohn (laudemium) der Unterhändler ibid. — Schätzung bei Handlohnsfällen S. 460.

I.

Inventuren bei Schreitung zur Wiederverehelichung S. 451. — Inventuren bei Verlassenschaften S. 454—456.

Digitized by Google

L.

Laudemium s. Handlohn.

O.

Obsignation bei Schreitung zur Wiederverehelichung S. 451.

T.

Theilung des Vermögens S. 451.

Testamente. Verbot der Errichtung derselben von Seite der Pfarrer und Geistlichen S. 454.

V.

Viehmängel. Verordnungen S. 462. — Verordnung v. 5. März 1781, ibid. — Extract aus dem Polizei-Protocolle vom 25. October 1786, S. 463. — Viehmängel nach letzterem S. 464. — Besondere Verordnung in Betreff der Meerlinsigkeit ibid. — Weiters zu gewährende Mängel des Rindviehs S. 465. — Nicht zu gewährende Mängel ibid. — Ausdrücklich bedungene Gewähr und weiters beigefügte Bedingungen S. 466.

Vormundschaftswesen S. 453.

Vorzugsrecht der Frau im Concurse des Mannes S. 452. — Wenn sie sich dessen nicht zu erfreuen haben S. 453.

W.

Wucher-Gesetz vom 20. Juli 1690, S. 461.

Z.

Zehent-Freiheit urbar gemachter öder Plätze S. 460.

Zinsfuß s. Wucher.

II. Ellwangen.

A.

Abwesende. Landesabwesender, Verschollener, α) wenn jemand 30 Jahre S. 202, — β) wenn er 40 Jahre abwesend ist S. 203.

Adoption S. 199.

B.

Brautleute, Beisammenwohnen derselben vor priesterlicher Copulation S. 198.

C.

Contracte zwischen christlichen und jüdischen Unterthanen S. 204, s. Käufe.

Copulation auf auswärtige Schutzbriefe S. 198.

E.

Erbrecht, Succession in dem Rücklaß verstorbener Kinder und Geschwister S. 201.

Erbschaftsansprüche auswärtiger Klöster S. 202.

Ehe, Vermögensausweis S. 197. — Copulation auf fremde Schutzbriefe S. 198.

Digitized by Google

Ehefrauen, Geschäfte, bei welchen ihre Einwilligung erforderlich ist S. 198. — Certioration ihrer weiblichen Rechte und Verzicht auf dieselben S. 199.

Ehepacten, gerichtliche Errichtung derselben S. 198, — s. Güterstände.

Einstandsrecht, Verkaufsanzeige und Verkündung bei unbeweglichen Gütern S. 204. — Zeit der Lösung ibid. — Verbindlichkeiten der Retrahenten S. 205. — Besserungen ib. — Gutsveränderungen ib. — Verbot der Lösung für einen Andern ibid. — Verbot der Lösung widriger Contracte ibid., — wahrer Kaufpreis, Eid ib., — wem der Einstand zusteht S. 206. — Wie es bei mehreren Concurrenten zu halten ib. — Vorzug der zweibündigen Geschwister ib., — wenn beide halbbürtig ibid. — Erstreckung des Einstandsrechts bis auf den 3ten Grad ibid. — In wiefern das Einstandsrecht bei Gemeinden und NachbarschaftStatt habe S. 207. — In wiefern Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt stehen ibid., — ob unehelichen ibid., — ob legitimirten ibid., — ob einheimischen ibid. — Auslösung mittelst Contracts und Testaments S. 208. — Ausschließung der Verwandten ibid. — Auslösung bei mehreren Stücken ibid., — wenn ein Stück ohne das andere ausgelöst werden kann ibid. — Auslösung bei von Eheleuten verkauften Gütern ibid. — Einstand bei öffentlichen Versteigerungen S. 209. — Abtrieb bei Reukauf ibid. — Schaden des Lösers nach der Losung ibid. — Verkauf streitiger Gutslosung ibid. — Wie es während des Streites zwischen Käufern und Lösern zu halten sey ibid. — Wie mit der Losung nach eingegangenem Vergleiche ibid. — Unveränderlichkeit der Kaufcontracte S. 210. — Auslösung widerrechtlich verkaufter Güter ibid. — Gemeines Recht und Gewohnheiten ibid. — Einlösungsrecht bei vertheilten Häusern und Gütern ibid.

G.

Gewerbgemeinschaft S. 198.

Güterstände, ausdrücklich pactirte S. 198. —

Gütergemeinschaft, ausdrückliche S. 198. — Gewerbsgemeinschaft ibid. — Geschäfte, bei denen die Einwilligung der Frauen erforderlich ist S. 198. — Verzicht auf ihre weiblichen Rechte S. 199.

J.

Juden, Contracte zwischen christlichen und jüdischen Unterthanen S. 204.

K.

Käufe von Häusern und Gütern auf Borg S. 203. — Erlag von 2/3 des Kaufschillings S. 204. — Käufe von Zehentbeständen S. 203, — von Zielfristen ibid. — Käufe von Seite der Beamten S. 203,

V.

Vormundschaften. Aufstellung und Verpflichtung der Vormünder S. 200. — Vormundschaftsrechnung ibid. — Aufhebung des Unterschieds zwischen beträchtlichen und unbeträchtlichen Vormundschaften ibid. — Verzeichniß aller Vormundschaften und revidirten Rechnungen ibid. — Geldaufnahme, Ausleihung ibid. — Verkäufe ibid. — Ausleihen der Pupillengelder von 10 bis 30 fl. S. 201. — Vorzugsrecht der Pupillengelder im Concurse der Beamten ibid.

W.

Wiederverehelichung S. 199.

III. Erbacher Landrecht nebst Zusätzen und Erläuterungen.

A.

Abtheilung des Vermögens siehe Theilung.

Allmenden. Begriff und Natur derselben S. 356. — Verwaltung derselben ibid. — Theilnahme am Allmendengenuß ibid. — Recht, Theilung der Allmenden zu fordern S. 357. — Verlust des Allmendengenusses ibid.

C.

Consensertheilung zu Hypotheken und bei Concursen S. 365.

D.

Darlehen. Gerichtliche Errichtung der Schuldbriefe S. 308. — Rückzahlung ibid. — Beitreibung der Schulden ibid. — Relution ibid. — Gegenstände, welche nicht dürfen gepfändet werden S. 309. — Muthwillige Schuldner ibid.

E.

Eherecht. Eheverlöbnisse und Verehelichungen. Einwilligung der Eltern und Vormünder S. 299. — Eheverlöbnisse: α) Feierlichkeiten derselben ibidem. — β) Klagen auf deren Erfüllung S. 300. — Heirathsfähiges Alter ibidem. — Ehehindernisse und verbotene Grade: α) Blutsverwandtschaft ibid. — β) Schwägerschaft ibidem. — Copulation und Proclamation ibid. — Fremde Personen S. 301. — Weggelaufene Eheleute ibid. — Ehepacten ibid. — Wirkung der vollzogenen Ehe ibid.

Einkindschaft S. 302.

Zusätze. Form des Einkindschafts-Vertrages S. 338. — Pflicht der Richter und Vormünder ibidem. — Inventar S. 339. — Bei volljährigen Kindern S. 340. — Verzicht minderjähriger Kinder nach erlangter Großjährigkeit ibid.

Digitized by Google

— Voraus S. 340 — 342. — Natur und Wirkung der Einkindschaft während ihrer Dauer S. 342. — Ende der Einkindschaft S. 343.

Einleitung zum Erbacher Landrecht S. 299.

Einleitung zu den Zusätzen und Erläuterungen S. 321.

Einstandsrecht (Retract). Wem solches zustehe S. 309. — Vorzug des Theilhabers oder Miteigenthümers vor den Verwandten ibidem. — Retract bei gleicher Verwandtschaft mit dem Käufer ibid. — Zeit, binnen welcher das Retractsrecht auszuüben ibidem. — Verkaufsanzeige bei Erbgütern S. 310. — Rechte der Gutstheilhaber ibidem. — Einstandsrecht der Erben ibid. — Eid der Retrahenten ibid. — Wo das Retractsrecht aufgehoben S. 311.

Erbbestands- und Zinsgüter. Natur und Eigenthümlichkeit derselben S. 359. — Canon. laudemium, ibid.

Erbverträge überhaupt. Form der Erbverträge S. 355. — Erbverträge bei allgemeiner und fortgesetzter Gütergemeinschaft S. 329 und 336.

F.

Frohnden und Leibeigenschaft. Großherzogliche Hessisch-Darmstädtische Verordnung vom 8. August 1819, S. 364. — Bayerische Verordnungen S. 365.

G.

Gütergemeinschaft. Allgemeine Gütergemeinschaft. — Voraussetzungen derselben S. 322. — Werth der allgemeinen Gütergemeinschaft für die künftige Gesetzgebung S. 322—325. Begründung der Gütergemeinschaft S. 326. — Wohnort des Mannes ibid. — Ausnahmen ibid. — Kundmachung abweichender Verträge ibid. — Personen, unter welchen die Gütergemeinschaft Statt hat ibidem. — Gesammteigenthum beider Ehegatten S. 327. — Vorbehalt oder Sondergut ibid. — Verbindlichkeit des ehelichen Gesammtvermögens ibid. — Geldstrafen, Untersuchungskosten und Unglücksfälle S. 328. — Ausnahmen hievon ibidem. — Gemeinschaftliches Verwaltungsrecht des Mannes und der Frau ibid. — Testamente und Erbverträge S. 329. — In Bezug auf reine Liberalitäten (Schenkungen) ibidem. — Ausnahmen ibidem. — Folgen in Bezug auf Veräußerung liegender Güter S. 330. — Ausnahmen ibid. — Handelschaft, Wirthschaft und Gewerbe ibidem. — Besonderes Verwaltungsrecht des Mannes und der Frau S. 331. — Bevorzugtes Verwaltungsrecht des Mannes ibid. — Einspruch oder Klagerecht des widerrechtlich übergangenen Ehetheils S. 332. —

Sicherungsrecht gegen Vermögens-Verschleuderung ibidem. — Recht der Kinder auf das Gesammtvermögen S. 333. — Ende der Gütergemeinschaft α) im Allgemeinen ibidem., — β) durch Ehescheidung S. 334, — γ) durch Vertrag ibid., — δ) wegen Betrugs ibidem. — Folgen der Trennung ibid. — Ueber die fortgesetzte Gütergemeinschaft während des Wittibstandes siehe Wittwenstand S. 335 - 337.

Gutsübergabe an die Kinder. Von der Gutsübergabe der Eltern an Kinder im Allgemeinen S. 360. — Gerichtliche Vermittlung und Aufnahme der Uebergabsverträge ibid. — Wahlrecht der Eltern unter ihren Kindern S. 361. — Kindlicher Gutsanschlag ibid. — Zahlungsweise des Kaufschillings ibid. — Rücksicht auf frühere Schulden S. 362. — Rücksicht auf künftige Schulden ibidem. — Rücksicht auf die Lebsucht der Eltern ibidem. — Vorbehalt und rechtliche Natur der Gemeinschaft S. 363. — Rücksicht auf noch unversorgte, körper- und geistesschwache Kinder ibid.

H.

Hubgüter. Allgemeine Bemerkung S. 357. — Begriff und Natur der Hubgüter im Allgemeinen ibidem. — Rechte der Hübner an ihren Gütern, volles Eigenthum S. 358. — Leistungen der Hübner von ihren Gütern ibidem. — Zinsen, α) Natur derselben ibid. — β) Leistungsart ibidem. — Verpfändung der Grundzinsen auf einzelne Grundstücke S. 359.

J.

Intestaterbfolge S. 356. — Intestaterbfolge in Betreff der abgetheilten Kinder S. 347.

Inventar siehe bei der Einkindschaft S. 339. — und bei der Vormundschaft S. 350.

Judenverordnungen. Allgemeine Bemerkung S. 368. — Gräflich Erbach-Erbachische Verordnung vom 27. Dezemb. 1790 S. 368. — Gräflich Erbach-Fürstenauische Verordnung von 1799, S. 370.

L.

Leibeigenschaft. Großherzoglich Hessen-Darmstädtische Verordnungen S. 364. — Bayerische Verordnungen S. 365.

Liegende Güter. Besetzung derselben S. 304. — Verkauf und Veränderung ibidem. — Gutsbesitz unter einem Viertel und Zertrümmerung ibidem. — Gutsübergabe S. 305. — Auszug ibidem. — Kauf- und Tauschbriefe ibid. — Weinkauf ibid.

Zusätze. Verträge über Veräußerung liegender Güter: Form

Digitized by Google

und Gültigkeit derselben α) in Rücksicht auf den Staat S. 360, — β) in Rücksicht auf die Vertragschließenden selbst ibid.

R.

Retract siehe Einstandsrecht.

S.

Steinsetzordnung. Steinsetzer und Pflichten derselben S. 305. — Gränzverrückung S. 306. — Anzeige bei umgeworfenen Gränz- und Markzeichen ibid. — Gemeinschaftliche Kostentragung ibid. — Wenn der eine oder der andere auf Vermarkung anträgt ibid. — Verbauen, Uebernehmen, Ueberschneiden ibid. — Strafe bei geschehener Warnung ibid. — Uebereggen und Ueberpflügen ibidem. — Strafe desjenigen, der die Steinsetzer wegen gefällten Urtheils schmäht ibid. — Recurs gegen die Aussprüche der Steinsetzer S. 307. — Kosten des verlierenden Theiles ibidem. — Weinkauf der Steinsetzer ibidem. — Besichtigung der Mark ibidem. — Antrag auf Vermarkung ibid. — Was bei mißlungenem Vergleiche Rechtens ibid. — Gebühren der Steinsetzer ibid. — Eid der Steinsetzer ibid.

T.

Theilung des Vermögens S. 302.

Zusätze. Arten der Abfindung S. 344. — α) Freiwillige ibid., — β) nothwendige ibid. — Wie die gerichtliche Theilung zu geschehen habe S. 345. — Rücksicht auf minderjährige Kinder ibidem. — Rücksicht auf Schuldenzahlung ibid. — Theilungsmaßstab ibidem. — Rücksicht auf liegende Güter S. 346. — Auf sonstige untheilbare Sachen ibidem. — Rechte der abgetheilten Kinder auf ihr Vermögen ibidem. — Was in Bezug auf minderjährige Kinder Rechtens S. 347. — Erbrecht der abgetheilten Kinder in das Vermögen ihrer Eltern und Geschwister ibid. — Abtheilung mit einzelnen Kindern ibid.

Testamente überhaupt S. 355. — Testamente bei allgemeiner und fortgesetzter Gütergemeinschaft S. 329 und 336.

V.

Viehordnungen: Viehmandat. A) Erbach-Fürstenauische Viehmarktsordnung vom 2. Jän. 1802 S. 311. — B) Nachtrag zu dieser Verordnung v. 14. Febr. 1806 S. 312. — C) Erbach-Erbachische Viehmarkts-Ordnung vom 1. Juli 1805 ibid. — Viehhalten im Flur oder Michelstatt ibidem.

Zusätze. Verordnungen S. 371. — I. Gräfl. Erbach-Fürstenauische Verordnung vom 14. Febr. 1806 S. 372. — II. Nachtrag zu derselben S. 380. — III. Gräfl. Erbach-Erbachische Verordnung vom 1. Juli 1805 S. 381.

Digitized by Google

Vormundschaften, Bestellung und Eid der Vormünder S. 304. — Jährliche Rechnungsleistung ibid. — Gebühren ibid. — Zehrung ibid.

Zusätze: Einleitung S. 349. — Gegenstände der Vormundschaftsordnung am 27. Juni 1806 ibidem. — Richtigstellung des Vermögens S. 350. — Inventar ibid. — Theilung ibid. — Vermögensverwaltung ibid. — Passiven und Aktiven ibid. — Baares Geld S. 351. — Kapitalien ibid. — Zinsgelder ibid. — Eingehende Gelder ibid. — Geldanlehen ibid. — Liegende Güter S. 352. — Eigener Bau und Benützung für den Pflegling ibid. — Verpachtung ibid. — Mobilien ibid. — Rechnungsleistung S. 353. — Rechte des Vormunds in Betreff der Erziehung des Pupillen: α) vor erreichtem 14. Jahre ibid., — β) nach erreichtem 14. Jahre S. 354. — Was bei das Vermögen übersteigenden Erziehungskosten Rechtens ibid. — Was bei zweifelhaften Fällen Rechtens ibid. — Belohnung des Vormundes ibid. — Gemeines Recht ibid. — Ende der Vormundschaft durch Heirath S. 355.

W.

Wiederverehelichung, Trauerzeit der Wittwe S. 301. — Erfordernisse zur Wiederverehelichung S. 302. — Güterstand α) nach gemeinem Rechte ibid. — β) Einkindschaft ibid. — γ) Theilung ibid. — δ) Was Rechtens, wenn im Concurse des Mannes die Wittwe ihre Güter zurückfordert S. 303. — Wenn die Kinder ihr mütterliches Vermögen zurückfordern ibid.

Zusätze: Bedingung der Wiederverehelichung S. 338. — Arten der Abfindungen ibid. — Wiederverehelichung alter Personen S. 348.

Wirths- und Zechschulden S. 366. — Gräflich Erbach-Erbachische Verordnung vom 6. September 1788 ibid. — Gemeinschaftlich Breubergische Verordnung vom 14. October 1788 S. 366—368.

Wittwenstand. Gutsbesitz der Wittwen S. 301.

Zusätze. Wenn keine Kinder vorhanden sind S. 335. — Bei vorhandenen Kindern ibid. — Natur und Wirkung der fortgesetzten Gütergemeinschaft ibid. — Anwendung auf das Sondergut ibid. — Testamente und Erbverträge S. 336. — Anwendung auf Erwerbung und Veräußerung liegender Güter und Gerechtigkeiten ibid. — Vermögensverwaltung S. 337. — Ende der fortgesetzten Gütergemeinschaft ibid. — Fernere Fortsetzung der Gütergemeinschaft unter den Geschwistern ibid.

Digitized by Google

Z.

Zechschulden siehe Wirthsschulden.
Zehenten. Allgemeine Natur derselben S. 363. — Waldmarkzehenten S. 364. — Erwerb ibid. — Verlust derselben ibid.
Zinsgüter siehe Erbbestandgüter.

IV. Mergentheim (Zusätze).

A.

Abwesende. Verschollenheits-Prozeß S. 474.

E.

Eherecht. Ehepacten S. 471. — Errungenschaft S. 472. — Rechte der Eheweiber wegen ihres Eingebrachten ibid. — Rechte der Judenweiber im Concurse ibid. — Haftung der Eheweiber für die Schulden ihrer Männer S. 473.
Einleitung S. 471.

H.

Handlohn. Veräußerung handlohnbarer Güter S. 474. — Veräußerung hauptrechtbarer Güter S. 475. — Handlohn bei Grundtheilungen ibid. — Handlohn bei Gutsübergaben ibid.
Hauptrecht ibid. — Weiber als Lehenbesitzerinnen S. 476. — Handlohn bei Sterbfällen ibid.

K.

Kauf-Verträge über Immobilien S. 474.

R.

Retract (Reunion) bei zerstückelten Lehen S. 476.

T.

Tausch-Verträge s. Kauf.

V.

Verschollenheits-Prozeß der Abwesenden s. Abwesende.
Viehmängel, Gewähr derselben S. 476.

Z.

Zinsfuß und Zinswucher S. 476.

V. Münchner Stadtrecht.

A.

Arrest-Privilegium. Begriff desselben S. 400. — Voraussetzungen desselben S. 401.

B.

Bauordnung. Vorbemerkung S. 422. —
A. Baurecht. Befugniß zum Bauen im Allgemeinen S. 422. — Allgemeine Vorschriften zum Bauen ibid. — Beschrän-

kungen der Baubefugniß im Interesse des Nachbars. α) Abstand S. 423. — β) Traufe S. 424. — γ) Licht- und Fensteröffnung ibid. — δ) Dachung ibid. — Beschränkungen des Bauens auf polizeiliche Rücksichten S. 424 — 426. — Benutzung des Gemeinde-Eigenthums S. 426. — Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse bei Communmauern: α) Was unter Communmauern zu verstehen ibid. — β) Präsumtion für die Communeigenschaft einer Mauer S. 427. — γ) Was bei Communmauern Rechtens ist ibid. — Bauten bei nicht erhobener Einsprache des Angränzers S. 428. — Vorschriften für die Baumeister und Werkleute ibid. — Maaße ibid. — Schlußbestimmung S. 429

B. Abweichungen des Verfahrens in Bau- und Kundschaftssachen von den allgemeinen Prozeßnormen. Was unter Kundschaftssachen zu verstehen sey S. 429. — Prozeßart und Verfahren in Kundschaftssachen ibidem. — Zuständigkeit und Instanzenzug bei Appellationen in Kundschaftssachen S. 430. — Appellationsfatale in Kundschaftssachen ibid. — Schlußbemerkung ibid.

Bürgschaft. Bürgschaft erbt nicht an Frau und Kinder S. 395.

Burgfriedensrecht S. 394.

C.

Codicille siehe Testamente.

E.

Einleitung und Gegenstände des Münchner Stadtrechtes S. 393.

Erbrecht der bürgerlichen Ehegatten S. 399.

Erbrecht der Spitäler und Pfründhäuser S. 399, siehe Testamente.

Ewiggeldrecht nebst dem gerichtlichen Verfahren in Ewiggeldsachen. A. Ewiggeldrecht. Vorbemerkung und Begriff vom Ewiggeld S. 402. — Gegenstand des Ewiggeldrechtes S. 403. — Entstehung des Ewiggeldrechtes ibid. — α) Durch Vertrag ibid. — Requisite hiezu ibid. — Bestimmungen über Constituirung von Ewiggeldern S. 404. — β) Entstehung durch letztwillige Verfügung ibidem, — γ) durch Verjährung S. 405. — Rechte des Giltherrn ibid. — Rechte des Giltmannes S. 406. — Vorzugsrecht der Ewiggelder α) unter sich ibid., — β) in Concurrenz mit Hypotheken S. 407, — γ) in Concurrenz mit Reallasten ibid., — δ) in Concurrenz mit persönlichen Schulden ibid. — Haftung des Nachfolgers für die während des Besitzes seiner Vorgänger verfallenen Rückstände ibid. — Uebertragung der Ewiggelder S. 408. — Erfordernisse hiezu ibidem. — Umwandlung des Ewiggeldes S. 409. — Aufhebung des Ewiggeldes

Digitized by Google

α) im Allgemeinen ibid. — β) Von der Ablösung insbesondere S. 410. — Grundsätze bei der Ablösung S. 411. — Rechtsmittel bei dem Ewiggelde ibid.

B. Verfahren in Ewiggeldsachen. Vorbemerkung S. 412. — Gerichtszuständigkeit S. 413. — Recurs in Ewiggeldsachen ibid. — Ewiggeldprozeß α) im Allgemeinen ibid., — β) Einrichtung der Klage S. 414. — γ) Richterliche Verfügung ibid. — δ) Weiteres Verfahren S. 415. — Gantprozeß. α) Allgemeine Grundsätze S. 416. — β) Span- oder Wasenschnitt ibid. — γ) Aufsteckungsdecret S. 417. — δ) Wirkliche Aufsteckung (viertes Dekret) ibid. — ε) Aufsteckungssumme und Gantverzeichniß S. 418. — ζ) Herabgantung S. 419. — η) Gantkauf (Einthun im Gantladen) ibid. — ϑ) Verpflichtungen des Gantkäufers S. 420. — ι) Adjudication und Beendigung der Gant S. 421. — Beschränkungen des Giltmannes in der Ewiggeld-Gant ibid. — Nachgant ibid.

F.

Forum contractus. Particuläre Statthaftigkeit desselben S. 400.

L.

Letztwillige Dispositionen siehe bei Testamenten.

M.

Miethverhältnisse. Aeltere Bestimmungen S. 394. — Neuere durch Gewohnheit entstandene Bestimmungen S. 395.

P.

Privilegium de non appellando in Streitigkeit zwischen Eltern und Kindern, Großeltern und Enkel S. 401.

T.

Testamente, letztwillige Dispositionen und Codicille S. 396. — I. Bemerkungen der Annotationen ad Cod. Civ. Bav. P. III, Cap. II. §. 3. lit. d — g. S. 396 und 397. — II. Bemerkung: ob die Erweiterung der Stadt einen Einfluß auf die älteren daselbst geltenden Rechte habe? S. 398.

Testamentsfähigkeit und Beerbung der Spitalpfründner. S. 399 und 400.

VI. Oberpfalz und Regensburg.

Bestandtheile dieses Kreises S. 5. — Daselbst geltende Rechte S. 5. — Schriftsteller S. 6. — In der Oberpfalz noch geltende Gesetzstellen des Oberpfälzischen Rechts S. 7. — Einkindschaft S. 8 — 10. — Eltern, Nutznießung derselben S. 7. — Erbschaft, Collateral-Erbschaft S. 11. — Vorrecht der ältern Mannerben aufgehoben S. 11. —

Digitized by Google

Kaufbriefe, gerichtliche Errichtung derselben S. 12. — Leibgeding, Neustift, Herrengunst und Drittheilgerechtigkeit S. 14. — Schenkung, Aufhebung des Unterschieds der Oberpfälzischen Landrechts zwischen unbeweglichen und beweglichen Gütern bei übermäßigen Schenkungen S. 14.

VII. Regensburg.

A.

Abtritte, Schwindgruben und heimliche Gemächer bei geistlichen Wohnungen S. 79.

Abwesende. Rathsdecret v. 16. Juli 1697 S. 36. — Verschollenheitszeit ibid. — Wenn solche bei inzwischen erhaltener Nachricht zu laufen anfange S. 37. — Vermögensherausgabe ibid. — Was bei Zurückkunft des Abwesenden Rechtens ibid.

Ausladungen S. 67.

B.

Baurecht auf bürgerliche Gebäude S. 66. — Geistliche Gebäude, s. Gebäude. — Verbot, etwas von seinem Hause zu dem seines Nachbars zu verkaufen S. 68. — Was bei vereinigten und nachher wieder verkauften Häusern Rechtens ibid. — Was bei vermengten Gemächern mehrerer Häuser Rechtens S. 69. — Wenn der eine einen Keller, Gewölbe oder Gemach unter des andern Stock hat ibid. — Was bei baufälligen, eingefallenen Häusern Rechtens ibid.

Bäume, Stauden und Weingelände S. 75 u. 80. — Ueberhang ibid.

Behälter S. 71.

Bogen ibid.

Brunnen S. 79.

C.

Contracte über liegende Güter und dingliche Rechte, gerichtliche Errichtung derselben S. 80. — Aufgehobene Rechte der Haus- und Kaufbriefe S. 81. — Vorzugsrechte der verbürgerten Gläubiger bei Pfand- und Hypotheken aufgehoben S. 81. — Dienstbothenordnung S. 85. — Faustpfandvertrag S. 81. — Pferdeverkauf, s. Pferdeverkauf.

D.

Dächer, Schindeldächer S. 73.

Dachtraufe ibid. — Bei geistlichen Häusern und Gebäuden S. 77.

Dienstbarkeiten s. Grunddienstbarkeiten.

Dienstbarkeit, Erwerbung S. 62. u. 63. — Erwerbung durch Verjährung S. 63. — Ob eine gutwillige Gestattung auf eine Zeit lang, oder für immer geschehen anzusehen sey S. 65.

Digitized by Google

Dienstbarkeit höher zu bauen S. 67. — Wie hoch ein jeder auf seinem Grunde bauen könne? S. 66 u. 67.
Dispensation der Geschwisterkinder S. 27.
Dispositionsrecht der Eheleute über ihr Vermögen α) bei unbedingter S. 30, — β) bei bedingter Ehe S. 31.

E.

Ehe unbedingte S. 28., — bedingte S. 30. s. Erbfälle.
Ehe II. s. Wiederverehelichung.
Eheleute, Rechte s. Ehen, unbedungene und bedungene. — Bürgschaften S. 33. — Dispositionsrecht s. Dispositionsrecht S. 30 u. 31.
Erbfälle s. Erbfälle. — Errungenschaft s. diese. — Heirathsgut S. 32. — Morgengabe ibid. — Paraphernalgut ibid. — Receptizgut ibid. — Schulden S. 33.
Eltern. Nutznießung derselben S. 61.
Erbfälle der Eheleute bei unbedingten Ehen S. 28, — bei nicht vorhandenen Descendenten und Ascendenten S. 28 u. 29, — bei vorhandenen Descendenten S. 29, — α) aus beiderseitiger Ehe ibid., — αα) bei überlebendem Ehemanne ibid., — ββ) bei überlebender Ehefrau ibid., — bei vorhandenen Ascendenten ibid.
Erbfälle bei bedingten Ehen S. 30, — wenn weder Kinder noch Eltern vorhanden sind ibidem, — bei vorhandenen Kindern ibid., — α) von beiden Eheleuten erzeugten S. 31, — β) bloß aus voriger Ehe ibid., — γ) aus erster und letzter Ehe ibidem, — bei vorhandenen Ascendenten ibidem. — Gemeines Recht ibid.
Erbrecht s. Erbfälle und Testamente.
Erker S. 67.
Errungenschaft, wenn solche auf eine gewisse Quote S. 32. u. 33., — auf ein gewisses Quantum gesetzt ist S. 32 u. 33. — Ausmittelung derselben S. 33. — Schulden, in wiefern solche die Weiber zu tragen haben ibid. — Bürgschaften der Frauen, α) welche das 25ste Jahr erreicht haben ibid., — β) welche solches noch nicht erreicht haben S. 33 u. 34. — Bemerkung S. 35. — Was in Betreff der Errungenschaft bei Errichtung des Inventars zu bemerken S. 44.
Eherecht. Quellen desselben S. 27. — Heirathsgedingsordnung v. J. 1794 ibid. — Wachtgedingsordnung v. J. 1774 ibid.

F.

Faustpfänder S. 81.
Fenster neue S. 72, — bei geistlichen Häusern α) gegen die ge-

Digitized by Google

meine Gasse S. 77, — β) gegen den Nachbarn ibid. — Vergrößerung alter kleiner Fenster S. 78.
Feuerstätte neue S. 75.

G.

Gartenmauern S. 71 u. 72.
Grunddienstbarkeiten und Gerechtigkeiten S. 62 u. 63. — Ob im Zweifel eine Grunddienstbarkeit für eine Haus- oder Felddienstbarkeit zu halten ibid. — Erwerbung derselben ibid., — obrigkeitliche Erlaubniß hierzu S. 62. — Erwerbungsarten S. 63. — Erlangung derselben durch Verjährung ibid., — ob eine gutwillige Gestattung auf eine Zeit lang oder für immer anzusehen sey S. 65. — Verlust der Grunddienstbarkeiten S. 66.
Gebäude und Häuser, geistliche S. 76. — Geistliche Gerichtsbarkeit über solche ibid. — Höher Bauen ibid. — Bei gemeiner Gasse zwischen dem Hause des Nachbars und Geistlichen ibidem. — bei nicht vorhandener Gasse S. 77. — Baufällige und eingefallene Häuser ibid. — Dachtraufe ibidem. — Fenster α) gegen die gemeine Gasse ibid. — β) gegen den Nachbar ibid. — Vergrößerung alter kleiner Fenster S. 78. — Thüren gegen die gemeine Gasse ibid. — Mauern α) gemeinschaftliche ibid. — β) eigene ibidem., — γ) Merkmale, ob die Mauer eigen oder gemeinschaftlich ist ibid. — Schwindgruben oder heimliche Gemächer S. 79. — Brunnen ibid. — Kellerhälse ibid. Kundöfen oder Kamine S. 80. — Bäume, Stauden und Weingelände ibid. — Ueberhang ibid.
Grundeigenthümer, Befugniß und Verbindlichkeit des Haus- und Grundeigenthümers S. 64.
Güterstände S. 28.
Gutserwerbungen S. 62. — Freiheit der Erwerbung bürgerlicher Grundstücke in Regensburg ibid.

H.

Haus- und Kaufbriefe S. 81.
Heirathsgut S. 32.
Hypotheken S. 81.

J.

Inventur S. 43, 44 u. 45.

K.

Kamine S. 75 und S. 80.
Kosten S. 71.
Keller, wenn der eine einen Keller oder Gemach unter des andern Stock hat S. 69.

Digitized by Google

Kellerhälse und andere Gebäue vor den Häusern S. 70, — bei geistlichen Häusern S. 79.
Krackſteine S. 71.
Kundöfen ſ. Kamine.

M.

Mauern und Wände, α) eigene S. 70, — β) gemeinſchaftliche ibid., — γ) Merkmale, ob die Mauer eine eigene oder gemeinſchaftliche Mauer ſey S. 78. — δ) Hölzerne und geſchlotete Schiedmauern ibid. — Gartenmauer S. 71 und 72.

O.

Obſignatur S. 41.

P.

Pferdeverkauf, Hauptmängel S. 83. — Gewährszeit ibid. — Geraubte und geſtohlene Pferde S. 84. — Geſchworne Unterkäufer ibid. — Erneuerte Verordnung und Strafe in Betreff derſelben S. 85.
Paraphernalgut S. 32.
Pfänder S. 81.

R.

Receptizgut S. 32.
Rinnen S. 73.

S.

Statutarrecht Regensburger S. 25. — Aufzählung der einzelnen Regensburger Statuten ibid.
Schwindgruben S. 78

T.

Teſtamente, Errichtung derſelben S. 57.
Teſtamentseröffnung S. 58. — Vorladung der Gläubiger ibid. ſ. a. Obſignation und Inventur.
Teſtamentsexecutoren S. 58.
Thüren S. 73, — gegen die gemeine Gaſſe bei geiſtlichen Häuſern S. 78.
Tramen S. 71.

U.

Ueberhang S. 76 und S. 80.

V.

Vorgebäude S. 67.
Vormundſchaften, Vormundſchaftsverordnungen S. 36 — 37. — Vormundſchaftsamt, Aufhebung deſſelben S. 37. — Beſtellung der Vormünder und Curatoren, für welche Perſonen ſolche zu beſtellen S. 38. — Anzeige der Sterbfälle ibid. — Teſtamentariſche, geſetzliche, dative Vormünder ibid. — Entſchuldigungsgründe S. 39. — Pflicht der Vormünder für die Erziehung

Digitized by Google

des Pupillen ibid., — für das Vermögen des Pupillen, Rechnungsstellung ibid. — Verhinderung des Vormunds die Rechnung zu stellen S. 40. — Fertigung und Abhör ibid., — unentgeldliche Verwaltung und Belohnung des Vormundes S. 41.

Vormundschaftsbehörde, Pflichten derselben S. 41. — Was bei verletztem vormundschaftlichem Siegel zu geschehen habe S. 42. — Vorladung der Gläubiger ibid. - Was bei fortzuführender Wirthschaft oder Gewerbe zu geschehen habe ibid. — Inventar S. 43. — Abwesenheit des Vormunds ibid. — Vornahme desselben ibid. — Fortsetzung S. 44. — Was in Betreff der Errungenschaft zu bemerken ibid. — Was in Rücksicht des eigenen Vermögens der Kinder zu geschehen habe ibid., — des Schatzgeldes und des Peculiums der Kinder S. 45. — Versteigerung, wenn solche vorzunehmen ibid. — Anwesenheit des Vormunds ibid. — Versteigerungsprocoll ibid., — was bei unbedeutenden Effecten zu geschehen habe S. 46. — Baare Bezahlung der versteigerten Gegenstände ibid. — Versteigerung sämmtlicher Mobilien ibid., — insbesondere des Schatzgeldes der Kinder S. 47. — Vertheilung und Versteigerung unbeweglicher Gegenstände ibid. — Uebernahme der Verlassenschaft von Seite des überlebenden Ehegatten ibid. — Was dabei zu geschehen habe ibid. — Bestimmung der Summe S. 48. — Baarerlag oder Sicherung mittelst Hypotheken ibid. — Vermögensherausgabe, Observanz in Betreff derselben ibid. — Allgemeine für das ganze Königreich geltende das Vormundschaftswesen betreffende Verordnungen. Edikt vom 6. Jänner 1812 Art. VI., die Bestimmung der Großjährigkeit betreffend, S. 48. — Depositalordnung v. 23. Septemb. 1840. ibid. — Verordnung vom 12. Juni 1815, die Vormundschaftstabellen betreffend, S. 49 und 50. — Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 S. 51 und 52. — Prioritätsgesetz v. 1. Juni 1822 S. 52. — Provisorische Taxordnung v. 8. October 1810 S. 52. — Kritische, beachtenswerthe Bemerkung in Betreff der Schlußrechnung und Vermögens-Extraditionen S. 52 — 54. — Edikt über die Siegelmäßigkeit v. 26. Mai 1818, S. 54. — Bemerkung in Betreff der Siegelmäßigkeit S. 55 — 56.

Vorzugsrecht der verbürgerten Gläubiger aufgehoben S. 81.

W.

Wassergänge S. 71, -- bei geistlichen Häusern S. 79.
Weingeländer S. 70 und S. 80.

Digitized by Google

Wiederlage S. 35.
Wiederverehelichung. Verlust des von dem Verstorbenen erhaltenen Vermögens S. 35. — Ausnahmen ibid. — Was Rechtens, wenn der Mann S. 35, — die Frau sich wieder verehelichet S. 36.
Wittwenschaft des Mannes S. 34. — der Frau S. 35.

VIII. Rettenberg (Nachtrag).

E.

Ehepacten S. 438.
Einstandsrecht s. Retractsrecht.
Errungenschaft bei vorhandenen erst- und zweitehelichen Kindern S. 438.

G.

Gutsübergabe. Bekanntmachung an die Betheiligten S. 440. — Gutsübergabe von Todeswegen ibid. — Gutsübergabe unter Lebendigen S. 441.

I.

Inventur. Vornahme der Vermögens-Inventur bei Absterben des Vaters. Fürstlich Augsburgische Waisenordnung vom 31. Juli 1748, S. 436. — Nachgesuchte Inventur S. 438.

K.

Kaufschillings-Vertheilung bei übernommenem Hause oder Hauptgute S. 440. (Gehört zum Heimathrechte.)

L.

Landesordnung von 1538; neueste Ausgabe von 1842, S. 435. — — Aenderungen und Erläuterungen hiezu ibid.
Leere Hofstätte S. 440.

N.

Nutznießung, Angriff des Hauptgutes oder Vermögens bei zustehender Nutznießung S. 437.

R.

Retractsrecht. Wem solches außer den Verwandten zustehe? S. 438. — Wer unter mehreren Retrahenten den Vorzug habe? S. 439. — In welchen Geschäften solches Statt habe? ibid. — Ausruf des gerichtlich protocollirten Verkaufes ibid. — Wann die Zeit zur Ausübung des Retractsrechtes zu laufen anfange? S. 440. — Verbindlichkeit des Retrahenten ibid.

T.

Tauschhandlungen an Auswärtige S. 441.
Theilung der Errungenschaft bei vorhandenen erst- und zweitehelichen Kindern S. 438.
Testamente und letztwillige Verordnungen S. 438.

Digitized by Google

U.

Ueberackern, Uebermähen, Ueberzäunen S. 442.
Uebernahme des Anwesens von Seite der Kinder s. Vorwahlrecht.

V.

Verkäufe und Verpfändungen an Auswärtige S. 441.
Verkauf der Gutslasten mit den Gütern S. 442.
Vorwahlrecht der Töchter; Verordnung des Bischofs Otto vom 1. August 1566, S. 436.

W.

Winkelrecht der Schwestern S. 441.
Wittibstand. Was Rechtens, wenn der überlebende Ehetheil im Wittibstande ohne Kinder, und ohne zur fernern Ehe zu schreiten, verstirbt S. 437.

IX. Salzburg.

A.

Abwesende. Schulden derselben S. 106. — Verschollenheit S. 107. — Was bei 30jähriger Abwesenheit ibid., — was nach 30jähriger Statt hat S. 108. — Was nach weiterem Ablauf von 20 Jahren ibid. — Abzug von 4 Procent bei Herausgabe des Vermögens zur Nutznießung ibid. — Erläuterung obiger Verordnung ibid. — Was Rechtens, wenn die Edictalien während der 30jährigen Abwesenheit und darüber verschoben werden S. 108 und 109.
Anlait. Todesfallanlait S. 130, s. a. Gutsbesitzveränderungen.
Austräge S. 131.

B.

Bauordnung S. 161. — Uebersicht des ganzen Baugesetzes S. 191—162. — Baureglement S. 177. — Unterricht über die Katastral-Tabelle S. 184.
Bayerische Orte, wo das Salzburgische Recht gilt S. 95. — Quellen des Salzburgischen Rechts ibidem. — Landtäting ibid. — Sammlung der Salzburgischen Verordnungen S. 96.
Beamten verbotene Gevatterschaften S. 158. — Contracte der Beamten mit ihren Amtsuntergebenen ibid. — Abrechnungen der Beamten mit ihren Unterthanen ibid. — Amts- und sonstige Bürgen für Beamte ibid. — Gerichtsscheine und Ausfertigung der Notelbriefe S. 159.
Beischlaf. Verführung zum Beischlaf durch Eheversprechen bei verweigertem Vollzuge desselben S. 98.
Beistänber der Frauen S. 106.

Digitized by Google

Brach darf, wo sie bereits aufgehoben worden, nicht wieder eingeführt werden S. 141 n. 1., — über ihre Aufhebung, wo sie noch besteht, hat der mehrere, d. i. der meist begüterte Theil zu entscheiden ibid. n. 2 und 3. — Kann auch der mindere Theil in Betreff seines Grundstückes die Brache aufheben ibid. n. 4. — Steht die Verzäunung demjenigen zu, welcher sein Feld brach liegen läßt S. 142 n. 5. — Sind die brach liegen lassenden Besitzer für den durch ihr Vieh zugefügten Schaden in solidum vorbehaltlich des Regresses gegen seine Consorten verbunden ibid. — Zu- und Abfahrt desjenigen, welcher die Brache aufhob ibid. n. 6. — Erschwerte Bewilligung eines Zaunes für die, welche die Brache fortsetzen ibid. n. 7. — Pflanzung lebendiger Hecken ibid. n. 8. — Erleichterung der Brachaufhebung ibid. n. 9.

Bürgenstellung S. 148.

Bürgschaften von Bürgern und Bauern S. 146, — von Kaufleuten S. 147. — Amtsbürgschaften S. 158, — für Geistliche S. 147, — für Frauenspersonen ibid. — Erinnerung bei gerichtlichen Bürgschaften S. 148.

C.

Communhaushaltung der Kinder S. 134. — Was hierbei zu beobachten ibid. — Willensgeld ibid.

D.

Darlehen S. 146. — Vorgen der Wirthe bei Zechschulden der Geistlichen ibid.

Depositen S. 148.

Dienstbarkeiten. Verjährung derselben S. 145.

Dienstboten der Geistlichen S. 150.

Dispensation von Rom oder der Nuntiatur S. 99.

E.

Ehe und Eheversprechen S. 97. — Eheversprechen, älteres Recht ibid., —neueres Recht S. 97 u. 98. — Verführung zum Beischlaf durch Eheversprechen bei verweigertem Vollzuge desselben ibid. — Verehelichung S. 99. — Elterliche und vormundschaftliche Bewilligung ibid. — In Rom oder auswärts geschlossene Ehen ibid. — Dispensation von Rom oder der Nuntiatur ibid. — Zusammenwohnen der Blutsverwandten, welche sich zu verehelichen wünschen ibid. — Verheirathung in Betreff der unverheiratheten Gutsbesitzer S. 100. — Anstellung verheiratheter beständiger Arbeiter bei Zulehen ibid.

Ehestandsrechte. Güterstand S. 100 und 101. — Beiständner S. 101. — Weibliche Rechte, Verzicht zu Gunsten des Mannes

S. 101 und 102. — Schulden, welche die Frau auch ohne Verzicht auf die weiblichen Freiheiten zu leisten hat S. 102. — Vor Gericht unter Beiziehung eines Beistandes allein für sich eingegangene Verbindlichkeit S. 103. — Nichtigkeit bei nicht beobachteter Form ibid. — Entsagung der weiblichen Rechte bei Anlehen der Unterthanen aus milden Stiftungen ibid.

Einquartirungs-Verordnung vom 28. Oct. 1805, S. 149.

Einstandsrecht-Verordnungen vom 15. November 1679 und vom 31. Dec. 1801, S. 151. — Einstandsrecht der Grundherrschaft, Aufhebung derselben ibid. — Aufhebung des Einstandsrechts der Blutsverwandten ibid. — Einstandsrecht der Miteigenthümer ibid. — Wer den Vorzug unter mehreren Theilhabern habe S. 152. — Einstandsrecht bei einzelnen Stockwerken und Hausböden ibid. — Sachen, welche dem Einstandsrecht unterworfen sind ibid. — Abgerissene Güter oder Grundstücke S. 153. — Geschäfte, bei welchen das Einstandsrecht Statt hat ibid. — Wenn solches nicht Statt habe ibid. — Zeit und Art der Ausübung S. 154. — Abtretung desselben ibid. — Erfüllung gleicher Bedingungen S. 155. — Wenn mit der zu retrahirenden Sache eine andere verbunden ist ibid. — Veränderungen der Kaufsbedingungen ibid. — Caution ibid. — Manifestationseid ibid. — Wiedereinlösungsrecht S. 156. — Vorkaufsrecht ibid. — Hartleben's Kritik der Salzburgischen Einstandsordnung vom 31. Dec. 1801, S. 156—157.

Erbfälle, Salzburgische. Uebernahme des Gutes von Seite der Mutter S. 134. — Gründe S. 135. — Oesterreichisches Recht S. 135 und 136. — Vergleich zwischen dem Salzburgischen und Oesterreichischen Rechte S. 137.

G.

Güter, liegende S. 114. — Verschiedene Arten derselben ibid. — Beutellehen S. 117. — Erbrechtsgüter S. 115, — freieigene S. 114. Itemsgüter S. 115. — Lehen S. 128. — Leibgedingsgüter S. 115 und 116. — Neustiftsgüter S. 116. — Urbargüter S. 114. — Zinsgüter S. 115. — Zuleben s. Zuleben.

Güter, was in Betreff des Erwerbs, der Besitzfähigkeit, Gutsübernahme, Gutsübergabe, Zertrümmerungen und Erbfällen Rechtens S. 120. — Gutsübergabe S. 129, — Gutsübernahme S. 129, — von Seite der Mutter S. 134. — Besitzfähigkeit S. 128. — Gutsbesitzveränderungen S. 131. — Todesfall-Anlait S. 130. — Was nach dem Tode des Grundholden Statt hat S. 133. — Communhaushalten der Kinder S. 134, — was hierbei zu beobachten ibid. — Kaufsübergaben zwischen Eltern und

Digitized by Google

Kindern und deren Verlobten S. 150. — Austräge S. 151. — Willensgeld S. 134.
Güterverpachtung S. 131.
Gutsverstückung oder Zertrümmerung S. 132.
Gütertausch entfernter oder vermischter Grundstücke S. 133. — Gutserbfälle s. Erbfälle.
Gutsherrliche Rechte. Handlohn S. 138, s. a. Todesfall-Anlait. — Nachrecht S. 138. — Zehentrecht s. Zehent.

J.

Inventuren im Allgemeinen S. 110.
Inventuren bei Zubaugütern S. 110.
Juden, Aufhebung des Judenzolls S. 160.

M.

Miethsvertrag S. 149. — Einquatierungskosten ibid.

P.

Pfandvertrag und Locationsordnung S. 148.
Pferdemängel S. 150.

T.

Testamente. Errichtung S. 109. — Uebergaben durch Bevollmächtigte ibid.
Testamentseröffnung, provisorische S. 109 und 110.

V.

Vieh, verstandenes oder verlaufenes S. 144 s. a. Pferdemängel.
Vermächtnisse und Abgaben für die Armen S. 111.
Vormundschaftswesen, Bestellung der Vormünder S. 103. — Pupillengelder S. 104. — Minderjährigen gemachte Darlehen und Regreß gegen den Vormund ibid. — Vormundschaftspflicht ibid. — Rechnungslegung S. 105. — Aufsicht auf die Administration der Vormünder ibid. — Bestrafung und Regreß gegen die nachläßige Vormundschaftsbehörde ibid. — Venia aetatis S. 105 und 106.

W.

Waldveräußerung S. 144.
Wasenhag ibid.
Willensgeld S. 134.
Wurzelgraben S. 144.

Z.

Zehentrecht S. 139.
Zehentordnung S. 139 — 141. — Brachzehent S. 140 n. 6. — Großzehent S. 140 n. 2. — Kleinzehent S. 139 n. 1. — Neubruchszehent S. 143. — Zehentnachlässe S. 141.
Zubaugüter oder Zulehen. Verordnungen hierüber S. 117. — Verordnung vom 2. Jänner 1782, S. 117 — 120. — Verord-

nung vom 17. Dezember 1785 S. 120. — Unterricht über die Zulehensbeschreibungen und die hierüber zu erstattende Berichte S. 121 — 124. — Verordnung vom 10. Mai 1787, Klassificirung derselben S. 124 — 126. — Hofrathsbeschluß vom 17. April 1789, S. 127. — Circular vom 25. April 1790, S. 127. — Inventuren bei Zubaugüter S. 110.

X. Solms.

A.

Abtrieb oder Einstandsrecht. Wer dazu berechtigt S. 271. — Wer solches nicht ausüben könne S. 272. — Zeit der Ausübung des Abtriebes überhaupt ibidem. — Wenn diese Zeit für den Minderjährigen und Abwesenden zu laufen anfange ibidem. — In welchen Geschäften der Abtrieb Statt habe S. 273. — Güter, bei welchen das Einstandsrecht nicht Statt habe, ibidem. — Wenn Güter, gute und schlechte, nahe und entfernte miteinander verkauft worden sind ibidem. — Bedingungen und Vorbehalt S. 274. — Abtrieb bei Wiederverkauf ibid. — Eid vor Gefährde ibidem. — Interimistische Verfügungen mit dem Gute S. 275. — Auslagen und Gutsverbesserungen ibidem. — Zinse, ibidem.

Außerehelicher Beischlaf und den daraus erzeugten Kindern. Strafen der außerehelichen Schwängerung S. 237. — Strafe der Kuppler und Kupplerinnen ibidem. — Rechte und Verbindlichkeiten in Betreff des Schwängerers und der Geschwängerten S. 238. — Alimentation der außerehelichen Kinder ibid. — Erbfolge der außerehelichen Kinder ibidem. — Legitimirte Kinder S. 239.

B.

Bürgschaften. Ausklagung des Schuldners S. 290. — Wenn der Bürge sogleich belangt werden kann S. 291. — Was bei mehreren Bürgen Rechtens ibid. — Wann der Bürge auf Entledigung von der Bürgschaft klagen könne ibidem.

C.

Curator ad litem. Wann solche aufgestellt werden? S. 245. — Eid derselben ibid.

D.

Darleben (mutuum) S. 262. — Depositum siehe Hinterlage.

Dienstbarkeiten (Servituten) S. 257.

E.

Eherecht. Eheverlöbnisse und Ehen, heimliche S. 222. — Elterliche und vormundschaftliche Einwilligung hiezu ibid., — ohne elterliche und vormundschaftliche Einwilligung eingegangene ibid. — Proklamation und Einsegnung ibid. — Aufsicht der Beamten

Digitized by Google

ibid. — Verbotene Ehen: A. wegen Blutsverwandtschaft S. 223 — 226, — B. wegen Schwägerschaft S. 226 — 230, C. wegen Eheverlobung S. 231. — D. Eheverbote der Taufpathen ibid. — Eheberedungen S. 231 u. 232. — Errichtung von Heirathsbriefen S. 232. — Grund dieser Verfügung ibid. — Was in Betreff des Heirathsgutes und der Wiederlage auszudrücken S. 233. — In wieferne die Heirathsverschreibungen und Abreden gültig seyen ibid.

Einkindschaft überhaupt S. 234. — Einwilligung der Vormünder und Anverwandten ibid. — Vermögens-Untersuchung ibid. — Was bei zu großer Vermögensungleichheit zu geschehen habe? ibid. — Gerichtliche Bestätigung S. 235. — Angelobung der Vormünder und Anverwandten ibid. — Verbriefung ibid. — Rechte bei pactirter Einkindschaft ibid. — Wie weit sich die durch Einkindschaft bewirkte Succession erstreckt S. 236. — Erbschaft der Kinder von Seite ihrer Verwandten ibid. — Besitz und Nießbrauch der Eltern in dem Voraus und den angefallenen Gütern ibid. — Erbschaft der vereinkindschafteten Kinder unter sich ibid. — Wenn die Einkindschaft in Wirkung tritt, und Bruch derselben S. 237.

Einleitung S. 221.

Einstandsrecht siehe Abtrieb.

Erbleihe. Worin solche bestehe S. 275. — Damit verbundene Verabredungen S. 276. — Aufsicht der Beamten gegen ungewöhnliche, unbillige Beschwerden der Unterthanen ibid. — Wie die Erbleihe zu verleihen. α) Erbrechtsbrief ibid. — β) Gutsbeschreibung ibid. — Verbindlichkeit des Erblehenmannes ibid. — Gutsaufkündung S. 277. — Gutsverwirkung ibid.

G.

Gültner. Unrechtmäßige, unbillige Verträge zwischen Schuldherrn oder Gültkäufern und Schuldnern S. 290. — Ewige Gült und Ablösbarkeit derselben ibid.

H.

Hinterlage (depositum) S. 287.

J.

Intestat-Erbfolge. Wann tritt dieselbe ein? S. 249. — I. Erbfolge der Eheleute ibid. — Erbfolge des überlebenden Ehegatten α) bei nicht vorhandenen Kindern ibidem, — β) bei vorhandenen von beiden Eltern erzeugten Kindern S. 250. — Was bei vorhandenen Stiefkindern Rechtens S. 251. — Was fahrende und liegende Habe sey ibid. — II. Intestat-Erb-

Digitized by Google

folge bei nicht vorhandenen Ehegatten ibid. — Ite Klasse: Descendenten S. 252. — Bei Kindern aus verschiedenen Ehen S. 253. — Vereinkindschaftete, legitimirte, außereheliche Kinder ibid. — IIte Klasse: Ascendenten ibid. — Wenn Ascendenten und vollbürtige Geschwister oder deren Kinder vorhanden sind S. 254. — Wenn blos vollbürtige Geschwister vorhanden sind ibid. — Wann solche mit Geschwisterkinder concurriren ibid. — Wenn blos Geschwisterkinder vorhanden S. 255. — IIIte Klasse: Halbgeschwister und deren Kinder ibid. — IVte Klasse: Nächste Anverwandte ibid.

Inventar S. 241. siehe bei der Vormundschaft.

K.

Kauf und Verkauf der beweglichen Güter S. 267. — Vom Verkaufe liegender Güter, α) Verkündung ibid. — β) Verkauf nach geschehener Verkündung S. 268. — γ) Eintrag ins Contractenbuch ibid. — Verbindlichkeiten, α) des Verkäufers ibid. — β) des Käufers S. 269. — Käufe von Minderjährigen ibid. — Weinkauf ibid. — Schaden und Gefahr ibid. — Verschweigung der Lasten S. 270. — Verletzung über die Hälfte ibid. — Commissorischer Vertrag ibid. — Mängel ibid. — Verkauf von Gerechtigkeiten S. 271. — Wiederverkauf ibid.

L.

Landsiedelleihe und Landsiedelrecht. A. Worin sich Erbleihen und Landsiedelleihe unterscheiden S. 277. — B. Rechte und Verbindlichkeiten des Lehenherrn: Gutsvermarkung S. 278. — Laßbrief ibid. — Bauliche Herstellung ibid. — Beibehaltung und Beschwerung des Landsiedels S. 279. — Beistandsleistung ibid. — Besichtigung ibid. — Aufkündung ibid. — Vergütung der Besserung S. 280. — Schätzung der Besserung und Schätzordnung S. 280 u. 281. — Was nach vollzogener Schätzung zu geschehen S. 282. — Vorkaufsrecht des Lehenherrn in Betreff der Besserung ibid. — Veräußerung des Landsiedels von Seite des Lehenherrn ibid. — C. Rechte und Verbindlichkeiten des Landsiedels: Reversalbrief ibid. — Entrichtung des Laßgeldes S. 283. — Wann mehrere Erben solches zu entrichten haben ibid. — Gutsunterhaltung und Düngung ibid. — Mist- und Strohverkauf ibid. — Pachtung fremder Güter S. 284. — Fällung der Obstbäume ibid. — Aufführung steinerner Stöcke, dann Mark- und Schiedsteine ibid. — Gutsveränderungen ibid. — Gutsveräußerung ibid. — Gutsbelastung ibid. — Gutszertrümmerung S. 285. — Anzeige vom Gute hinweggekommener Pertinenzstücke ibid. —

Digitized by Google

Was bei Krieg und Heerzügen Rechtens ibid. — Treue und Ergebenheit ibid. — Gutsaufkünden S. 286. — Zurücknahme der Landsiedel ibid. — Vorkauf der Besserung ibid. — Zurückgabe der Leihe ibid. — Abzug des Landsiedel ibid.

Leihen insgemein S. 261.

Leihvertrag ohne Wiedervergeltung. Rechte und Verbindlichkeiten des Darleihers S. 263. — Rechte und Verbindlichkeiten des Entlehners ibidem. — Entstandener Schaden, α) durch den verliehenen Gebrauch erlittener Schaden ibid. — β) durch andere Unfälle erlittener Schaden S. 264. — γ) wenn der Schaden durch Boten, Diener oder Gesinde verursacht worden ibid.

M.

Miethvertrag siehe Pacht.

P.

Pacht und Miethvertrag. Vom Leihen beweglicher Güter gegen Wiedervergeltung (locatio conductio) S. 265. — Von Verleihung und Bestand liegender Güter ibid. — Fälle, wo der Miethsmann oder Pächter vor der Zeit aus dem Pacht oder Miethe vertrieben werden kann ibid. — Schadensersatz und Unfälle S. 266. — Veränderungen ibid. — Stillschweigende Wiedervermiethung ibid. — Aftermiethe ibid.

Pfandvertrag. Faustpfänder S. 289. — Verpfändung liegender Güter ibid. — Antichrese ibid. — Verpfändung des Gutes gegen jährlichen Zins S. 290. — Allgemeine Bayerische Gesetze ibid.

S.

Schenkungen. Ueberhaupt S. 288. — Schenkungen über 100 fl. ibid. — Schenkungen liegender Güter ibid. — Schenkungen sämmtlichen Vermögens ibid. — Gemeines Recht ibid.

Steinsetzordnung S. 258. — Wer zum Steinsetzen befugt sey? ibid. — Vorladung der Nachbarn ibid. — Vornahme derselben ibid. — Geheimhalten der Jungen oder Laßzeichen ibid. — Entfernung der Umstehenden ibid. — Beschwerden gegen die Vornahme S. 259. — Wann die Steinsetzung als rechtskräftig anzunehmen ibid. — Kosten, α) wer solche zu tragen habe ibid. — β) Kostenbetrag S. 260. — Strafe bei Ausreißen, Beschädigung und Verrückung der Marksteine ibid. — Steinsetzen zwischen zwei Gemeinden S. 261.

T.

Tausch S. 267.

Testamentarische Erbfolge: Wann tritt dieselbe ein? S. 246. — Förmlichkeiten bei Errichtung der Testamente S. 246 u. 247. —

Digitized by Google

Testamente bei Sterbläufen und an Orten, wo wenige Leute sind, und der Testirer mit schneller Krankheit befallen wird S. 248. — Testamente der Eltern und Kinder ibid. — Begünstigung der Testamente ibid.

V.

Vergleiche. Ueberhaupt S. 291. — Insbesondere über liegende Güter S. 292.

Verjährung. Unbeweglicher Güter S. 256. — Beweglicher Güter S. 257. — Unterbrochene Verjährung ibid. — Fälle, wo keine Verjährung Statt hat ibid.

Verkauf siehe Kauf.

Vormundschaft. Tutoren und Curatoren S. 239. — Jahr der Großjährigkeit ibid. — Verschiedene Gattungen von Vormündern ibid. — Anzeige des Todesfalles S. 240. Annahme und Entschlagung der Vormundschaft ibid. — Vormünder-Eid ibid. — Errichtung des Inventars S. 241. — Beschaffenheit des Inventars ibid. — Getreue Angabe des Vermögens von Seite der Wittwe S. 242. — Nachtrag hiezu ibid. — Abschrift und Hinterlegung des Inventars ibid. — Geheimhalten desselben ibid. — Vermögensverwaltung ibid. — Jährliche Aufschreibung der Einnahmen und Ausgaben S. 243. — Befugniße und Pflichten der Vormünder ibid. — Rechnungsleistung der Vormünder im Allgemeinen ibid. — Rechnungsleistung auf Begehren ibid. — Jährliche Rechnungsleistung S. 244. — Was in diesen Rechnungen verrechnet werden solle ibid. — Schlußrechnung ibid. — Endigung der Vormundschaft ibid. — Ledigzählung von der Vormundschaft ibid.

W.

Wiederverehelichung. Ohne vorhandene Kinder erster Ehe S. 233. — Bei vorhandenen Kindern erster Ehe ibid.

Ende des V. und letzten Bandes.

Digitized by Google

Berichtigungen

zum IV. Bande der Darstellung sämmtlicher Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern.

Die Band IV. Th. I. bei dem Rechte der Stadt Augsburg S. 458, das Compensations- und Retentionsrecht bei Concursen betr., angeblich von dem Handelsstande bei dem k. Ministerium der Justiz eingereichte Vorstellung vom 21. Mai 1826 ist nicht von dem Handelsstande, welcher auch eine andere Vorstellung übergab, eingereicht worden. Sie ist der von dem k. Wechsel-Appellationsgerichte an das k. Ministerium der Justiz erstattete Bericht, der aus der Feder des damaligen Kreis- und Stadtgerichts- sowie Wechsel-Appellationsgerichts-Rathes und nachherigen Rathes des k. Appellationsgerichts für den Oberdonau-Kreis in Neuburg, des gegenwärtigen I. Herrn Bürgermeisters zu Augsburg Dr. Carron du Val ꝛc. geflossen.

S. 425 Zeile 15 von unten lies: „die vom J. 1716" statt die vom J. 1776.

„ „ „ 12 „ „ „ „die §. §. 19 und 21" statt die §. §. 19 und 20.

„ 447 „ 14 „ oben lies: „Novelle vom 22. Juli 1819. §. 8." statt Novelle v. 22. Juli 1819. §. 5.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google